

missionspräsidenten zustimme. Es geht nicht an, dass eine solche Bestimmung geschaffen wird, wie Herr Moser sie verlangt. Auf der andern Seite werden wir selbstverständlich auf die speziellen Verhältnisse der Zuckerfabrik Aarberg und eventuell anderer Etablissements Rücksicht nehmen, und dort, wo es eben nicht möglich ist, den dreischichtigen Betrieb sofort einzuführen, eine Uebergangszeit bewilligen, die je nach den Verhältnissen zu bemessen ist. Aber in der Hauptsache muss man saubere und entschiedene Lösungen schaffen.

Präsident: Herr Moser hat seinen Antrag zurückgezogen und Art. 53 ist angenommen nach dem Antrage Ihrer Kommission. Damit sind die zurückgelegten Artikel bereinigt.

Gesamtabstimmung. — *Votation sur l'ensemble.*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 100 Stimmen
(Einstimmigkeit.)

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

1053. Ordnung des Arbeitsverhältnisses. Réglementation des conditions de travail.

Anträge der nationalrätlichen Kommission
vom 7. Mai 1919.

Zustimmung zum Entwurfe des Bundesrates, wo nichts anderes bemerkt ist.

(Art. 2 wird Art. 3.) Art. 3. Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Bundesbeschlusses ist der Inbegriff aller der dienstvertraglichen Vereinbarung unterliegenden Rechte und Pflichten zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitern.

Wo in diesem Bundesbeschluss von Arbeitern die Rede ist, sind darunter Arbeiter und Angestellte verstanden.

(Art. 3 wird Art. 2.)

Art. 4. Dem eidgenössischen Arbeitsamt liegt ob:

1. die Erforschung der Arbeitsverhältnisse, des Arbeitsmarktes sowie der Lebenshaltung und der Wohn- und Wanderungsverhältnisse der Arbeiter;
2. die Vorbereitung von Reformen des Arbeitsverhältnisses, sowie der Lebensverhältnisse der Arbeiter;
3. die Ausführung der Entscheide der Lohnkommission;

Nationalrat. — Conseil National. 1919.

4. die Erledigung von Beschwerden über die Nichteinhaltung der festgesetzten Arbeitsverhältnisse;
5. die Begutachtung von Anträgen der Lohnstellen zuhanden des Bundesrates;
6. die Aufsicht über die Tätigkeit der Lohnausschüsse.

Art. 5. Der eidgenössischen Lohnkommission liegt ob:

1. die oberinstanzliche Erledigung der gegen Lohnfestsetzungen der Lohnausschüsse erhobenen Beschwerden;
2. die Antragstellung an den Bundesrat gemäss Art. 2, Abs. 2, dieses Bundesbeschlusses;
3. die Begutachtung der ihr vom Arbeitsamt unterbreiteten Fragen aus dessen Tätigkeitsgebiet.

Art. 6. Den eidgenössischen Lohnausschüssen liegt ob:

1. die ihnen vom Arbeitsamt überwiesene erstinstanzliche Festsetzung von Löhnen;
2. die Ausführung von Aufträgen des Arbeitsamtes aus dessen Tätigkeitsgebiet;
3. die Ueberwachung über die Einhaltung der festgesetzten Arbeitsverhältnisse;
4. die Antragstellung an die Lohnkommission zuhanden des Bundesrates gemäss Art. 2, Abs. 2, dieses Bundesbeschlusses;
5. die Begutachtung der ihnen vom Arbeitsamt unterbreiteten Fragen aus dessen Tätigkeitsgebiet;
6. die Berichterstattung über ihre Tätigkeit an das Arbeitsamt.

Art. 7. Die Befugnis der Lohnstellen zur Festsetzung von Löhnen ist vorläufig beschränkt auf die Festsetzung von Mindestlöhnen in der Heimarbeit.

Die Befugnis der Lohnstellen zur Antragstellung an den Bundesrat gemäss Art. 2, Abs. 2, dieses Bundesbeschlusses ist vorläufig beschränkt auf die Heimarbeit.

Der Bundesrat kann, wenn ein unverkennbares Bedürfnis vorhanden ist, nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände, auf dem Verordnungswege

1. den Lohnstellen die Festsetzung nicht nur von Mindestlöhnen, sondern von Löhnen überhaupt übertragen;
2. die Befugnis der Lohnstellen zur Lohnfestsetzung und zur Antragstellung an den Bundesrat gemäss Art. 2, Abs. 2, dieses Bundesbeschlusses ausdehnen auf Industrie, Gewerbe und Handel, wo eine Organisation der Arbeitgeber und der Arbeiter nicht vorhanden ist oder zur befriedigenden Ordnung des Arbeitsverhältnisses durch die Beteiligten selbst nicht ausreicht

Art. 8. Das eidgenössische Arbeitsamt wird als Abteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements errichtet.

Sein Personal besteht aus einem Direktor und den weiter notwendigen Beamten.

Art. 9. Auf das Personal finden die Bundesgesetze vom 2. Juli 1897 und 24. Juni 1909 betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten Anwendung.

Der Direktor wird der I. Besoldungsklasse mit gesteigertem Besoldungsmaximum zugeteilt. Die Zuteilung der übrigen Beamten in die Besoldungsklassen erfolgt durch Beschluss des Bundesrates.

Art. 10. Die eidgenössische Lohnkommission besteht aus dem Direktor des Arbeitsamtes als Vorsitzendem, zwei neutralen Mitgliedern, je mindestens drei Vertretern der Betriebsinhaber und der Arbeiter und aus ebensoviel Stellvertretern. Die weiblichen Arbeiter sind angemessen zu berücksichtigen. Die Vertreter der Betriebsinhaber und Arbeiter, sowie die Stellvertreter werden vom Bundesrate nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Je nach der Art und der Bedeutung der Geschäfte amtiert die Kommission als Gesamtkommission oder in Abteilungen.

Das Nähere, sowie die Geschäftsordnung und die Entschädigungen bestimmt ein vom Bundesrate zu erlassendes Reglement.

Art. 11. Die eidgenössischen Lohnausschüsse bestehen aus einem neutralen Obmann, vier bis acht Beisitzern und ebensoviel Stellvertretern, je zur Hälfte aus Vertretern der Betriebsinhaber und der Arbeiter. In den Gruppen, die Frauen beschäftigen, ist diesen eine angemessene Vertretung einzuräumen.

Soweit die Tätigkeit der Lohnausschüsse sich auf die Mitwirkung an der Ordnung der Arbeitsverhältnisse von Angestellten erstreckt, sind besondere Lohnausschüsse mit Vertretern von solchen zu bilden.

Die Lohnausschüsse werden für die einzelnen Betriebsgruppen und gegebenenfalls für einzelne Gegenden oder Landesteile auf den Vorschlag der Lohnkommission vom Bundesrate nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände für eine Amtsdauer von drei Jahren bestellt.

Die nähere Organisation, sowie die örtliche Zuständigkeit, die Geschäftsordnung und die Entschädigungen bestimmt ein vom Bundesrate zu erlassendes Reglement.

Art. 12. Das Arbeitsamt und die Lohnstellen sind befugt, zur Feststellung der Tatbestände alle erforderlichen Erhebungen zu machen. Sie sind insbesondere berechtigt, die Lohnlisten einzusehen sowie Betriebsinhaber und Arbeiter vorzuladen und einzuvernehmen. Die Vorgeladenen sind verpflichtet, zu erscheinen und Auskunft zu erteilen.

Art. 13. Das Arbeitsamt und die Lohnstellen können für die Ausführung ihrer Obliegenheiten die Behörden der Kantone und der Gemeinden, sowie die öffentlichen Arbeitsämter, die kantonalen und kommunalen statistischen Aemter und die Stellenvermittlungsbüros der beteiligten Organisationen in Anspruch nehmen.

Art. 14. Die Festsetzung der Löhne erfolgt in Würdigung aller Verhältnisse und unter tunlichster Beachtung des Grundsatzes, dass bei gleicher Arbeitsleistung ein Unterschied nach dem Geschlechte des Arbeiters nicht zu machen ist. Die Löhne können nach örtlichen Verhältnissen, nach Industrien und Industriegruppen, sowie nach der Eignung des Arbeiters abgestuft werden.

Art. 17. Wird ein Entscheid des Lohnausschusses weitergezogen, so legt das Arbeitsamt, nach Anhörung des Lohnausschusses und der Beteiligten, die Akten der Lohnkommission vor. Diese kann das Arbeitsamt zur Vornahme weiterer Erhebungen einladen; sie entscheidet endgültig über die Beschwerde.

Art. 18. Begehren um Massnahmen des Bundesrates gemäss Art. 2, Abs. 2, dieses Bundesbeschlusses sind beim Arbeitsamt zu stellen, das sie dem zuständigen Lohnausschuss überweist. Der Befund des Lohnausschusses wird der Lohnkommission unterbreitet, die darüber entscheidet, ob ein Antrag an den Bundesrat zu stellen ist. Verneint sie es, so wird der Sache keine weitere Folge gegeben, andernfalls nimmt das Arbeitsamt die Begutachtung des Antrages zuhanden des Bundesrates vor.

Bei der Antragstellung an den Bundesrat ist darauf Bedacht zu nehmen, dass für den Beschluss des Bundesrates im Vertrag vorgesehene Lohnfestsetzungen mit allfällig bereits von den Lohnstellen gemäss Art. 15—17 dieses Bundesbeschlusses vorgenommenen Festsetzungen nicht in Widerspruch stehen.

Proposition de la commission du Conseil national du 7 mai 1919.

Adhésion au projet du Conseil fédéral partout où il n'y a pas d'observation.

(L'art. 2 devient l'art. 3.) Art. 3. Par conditions de travail au sens du présent arrêté fédéral, on entend tous les droits et obligations dérivant du contrat de service entre l'employeur et les ouvriers.

Par ouvriers au sens du présent arrêté on entend les ouvriers et les employés.

(L'art. 3 devient l'art. 2.)

Art. 4. L'office fédéral du travail a les attributions suivantes:

- 1° il s'enquiert des conditions de travail, du marché du travail, ainsi que des conditions d'existence, de logement et de déplacement des ouvriers;
- 2° il prépare les réformes des conditions de travail ainsi que des conditions d'existence des ouvriers;
- 3° il exécute les décisions de la commission des salaires;
- 4° il statue sur les recours concernant l'inobservation des conditions de travail fixées;
- 5° il prévise, à l'intention du Conseil fédéral, sur les propositions émises par les institutions des salaires;
- 6° il exerce la surveillance sur les fonctions des comités des salaires.

Art. 5. La commission fédérale des salaires a les attributions suivantes:

- 1° elle statue sur les recours formés contre les fixations de salaires auxquelles procèdent les comités des salaires;
- 2° elle soumet au Conseil fédéral les propositions prévues par l'article 2, 2^e alinéa, du présent arrêté;

3° elle donne son avis sur les questions que lui soumet l'office du travail et qui rentrent dans le domaine d'activité de cet Office.

Art. 6. Les comités fédéraux des salaires ont les attributions suivantes:

- 1° ils procèdent en première instance aux fixations de salaires qui leur sont attribuées par l'office du travail;
- 2° ils exécutent les mandats qui leur sont confiés par l'office du travail et se rapportent au domaine d'activité de cet office;
- 3° ils veillent à l'observation des conditions de travail fixées;
- 4° ils soumettent des propositions à la commission des salaires, à l'intention du Conseil fédéral, conformément à l'article 2, 2^e alinéa, du présent arrêté;
- 5° ils donnent leur avis sur les questions que leur soumet l'office du travail et qui rentrent dans le domaine d'activité de cet office;
- 6° ils présentent un compte rendu de leur activité à l'office du travail.

Art. 7. Les attributions à exercer en matière de fixation de salaires par les institutions des salaires se restreignent pour le moment à la fixation de salaires minima dans le travail à domicile.

Le droit qu'ont les institutions des salaires de faire des propositions au Conseil fédéral conformément à l'article 2, 2^e alinéa, du présent arrêté, se restreint pour le moment au travail à domicile.

Le Conseil fédéral peut, par voie d'ordonnance, si le besoin s'en fait manifestement sentir et après avoir pris l'avis des associations professionnelles intéressées:

- 1° charger les institutions des salaires de la fixation non seulement de salaires minima, mais de salaires en général;
- 2° étendre les attributions des institutions des salaires à la fixation des salaires et à la présentation de propositions au Conseil fédéral, conformément à l'article 2, 2^e alinéa, du présent arrêté, pour l'industrie, les arts et métiers et le commerce, là où une organisation des employeurs et des ouvriers n'existe pas ou ne suffit pas pour que les intéressés puissent régler eux-mêmes d'une manière satisfaisante les conditions de travail.

Art. 8. L'office fédéral du travail est organisé comme division du département suisse de l'économie publique.

Son personnel se compose d'un directeur et des autres fonctionnaires nécessaires.

Art. 9. Sont applicables au personnel les lois fédérales du 2 juillet 1897 et du 24 juin 1909 concernant les traitements des fonctionnaires et employés fédéraux.

Le directeur est mis dans la 1^{re} classe des traitements, avec augmentation du traitement maximum. Les autres fonctionnaires sont répartis dans les classes de traitement par un arrêté du Conseil fédéral.

Art. 10. La commission fédérale des salaires se compose du directeur de l'office du travail en qualité de président, de deux membres neutres, de trois

représentants au moins des chefs d'entreprise, de trois représentants des ouvriers, et d'autant de suppléants. Les ouvrières devront être équitablement représentées. Le Conseil fédéral nomme les représentants des chefs d'entreprise et des ouvriers et les suppléants pour une période de trois ans, après avoir pris l'avis des associations professionnelles intéressées.

Suivant le genre et l'importance des affaires, la commission fonctionne comme commission plénière ou divisée en sections.

Les détails d'organisation, de même que la procédure et les indemnités seront fixés par un règlement qu'édictera le Conseil fédéral.

Art. 11. Les comités fédéraux des salaires se composent d'un président neutre, de quatre à huit assesseurs et d'autant de suppléants, pris moitié parmi les représentants des chefs d'entreprise et moitié parmi ceux des employés. Si des groupements occupent des femmes, celles-ci devront être équitablement représentées.

Si les fonctions des comités des salaires embrassent le règlement des conditions de travail d'employés, des comités spéciaux des salaires seront institués avec des représentants des employés.

Le Conseil fédéral nomme pour une période de trois ans, après avoir pris l'avis des associations professionnelles intéressées, les comités des salaires pour les différents groupes d'activité lucrative et, le cas échéant, pour certaines régions ou parties du pays.

Les détails d'organisation, de même que le ressort, la procédure et les indemnités seront fixés par un règlement qu'édictera le Conseil fédéral.

Art. 12. L'office du travail et les institutions des salaires peuvent procéder à toutes les enquêtes que nécessite la constatation des faits. Ils ont notamment le droit de prendre connaissance des listes de paie, comme aussi d'appeler en témoignage des chefs d'entreprise et des ouvriers. Les personnes citées sont tenues de comparaître et de fournir des renseignements.

Art. 13. L'office du travail et les institutions des salaires peuvent réclamer pour l'accomplissement de leurs fonctions le concours des autorités cantonales et communales, de même que celui des bureaux publics de travail, des bureaux statistiques cantonaux et communaux et des bureaux de placement des associations intéressées.

Art. 14. La fixation des salaires a lieu suivant l'appréciation de toutes les circonstances et, autant que possible, en application du principe que pour le même travail on ne fera pas de distinction entre hommes et femmes.

Les salaires peuvent être gradués selon les conditions locales, comme aussi selon les industries et groupements d'industries et d'après les aptitudes de l'ouvrier.

Art. 17. En cas de recours contre une décision du comité des salaires, l'office du travail soumet le dossier de l'affaire, après avoir entendu le comité et les intéressés, à la commission des salaires. Celle-ci peut inviter l'office du travail à procéder à un complément d'enquête; elle prononce définitivement sur le recours.

Art. 18. Les demandes tendantes à obtenir des mesures du Conseil fédéral conformément à l'article 2, 2^e alinéa, du présent arrêté, doivent être adressées à l'office du travail, qui les transmet au comité des salaires compétent. L'avis du comité des salaires est soumis à la commission des salaires, qui décide s'il y a lieu de faire une proposition au Conseil fédéral. Si elle se prononce négativement, il n'est pas donné d'autre suite à l'affaire; dans le cas contraire, l'office du travail préavise sur la proposition à soumettre au Conseil fédéral.

En émettant cette proposition, on veillera à ce que, pour l'arrêté que prendra le Conseil fédéral, des fixations de salaires prévues dans le contrat ne soient pas contraires à des fixations auxquelles les institutions de salaires auraient peut-être déjà procédé conformément aux articles 15 à 17 du présent arrêté.

Eintretensfrage. — *Entrée en matière.*

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Das Privatrecht der modernen Staaten hat sich im allgemeinen in einer einseitigen Weise entwickelt und hat einen einseitigen Charakter angenommen. Es ist in der Hauptsache auf juristischer Grundlage aufgebaut. Juristen haben mit grosser Sachkenntnis und mit Geist das System des Privatrechtes durchgearbeitet. Sie haben es auch in alle Einzelheiten und Feinheiten verfolgt und nicht unterlassen, die geschichtlichen Grundlagen zu erforschen und auf ihnen aufzubauen. Aber was dabei einigermassen zu kurz gekommen ist, das ist die wirtschaftliche Durchdringung und Betrachtung des Privatrechtes. Jedenfalls muss gesagt werden, dass bis in die neuere Zeit hinein die Vorliebe für die rechtliche Konstruktion das Verständnis für die wirtschaftliche Wirksamkeit des Privatrechtes zurückgedrängt hat.

Das zeigt sich insbesondere und deutlich bei einem Teile des Privatrechtes, der uns heute besonders interessiert, beim Dienstvertrag. Der Art. 319 des Obligationenrechtes enthält folgende Legaldefinition des Dienstvertrages: « Durch den Dienstvertrag verpflichtet sich der Dienstpflichtige zur Leistung von Diensten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit und der Dienstherr zur Entrichtung eines Lohnes. » Nichts anderes. Wir finden also hier eine ganz ähnliche Konstruktion wie bei einem Vertrag, der beispielsweise dahin geht, dass der eine dem andern eine Ware übergibt und der Uebernehmer der Ware sie bezahlt. Die Dienstleistung wird betrachtet als eine Ware, die dem Dienstherrn übergeben wird, der sie bezahlt.

Diese Regelung des Dienstverhältnisses ist ein Ausfluss des Grundsatzes der Vertragsfreiheit, und die Vertragsfreiheit wiederum beruht auf der liberalen Weltanschauung, die davon ausgeht, dass die Volkswirtschaft nur prosperieren könne auf der Grundlage der Vertragsfreiheit, der freien Konkurrenz, der Gewerbefreiheit. Dieser Charakter des Dienstvertrages hat einen besonders prägnanten Ausdruck gefunden in einem zürcherischen Gesetze vom Jahre 1844, mit welchem die Periode des Zunftwesens ihren Abschluss gefunden hat. Dieses Gesetz sagt nämlich folgendes: « Die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Meister und Gesellen sind Gegenstand des freien Vertrages. » Freier Vertrag im vollen Umfange ohne Einmischung des Staates.

Diese Regelung, die Aufstellung des Grundsatzes des freien Vertragswillens, ist die Reaktion gewesen gegenüber der früheren Gebundenheit in Handel und Verkehr, welche Gebundenheit in der Institution der Zünfte ihren Ausdruck gefunden hat. Das Zunftwesen war ja eine staatliche Organisation des Gewerbes, und es wurden auch Grundsätze für die Anstellung und Entlohnung der Arbeiter durch die Meister aufgestellt. Aber im Laufe der Zeit wurde diese staatliche Gebundenheit im Gewerbe als eine lästige Fessel empfunden, und in der Tat hatte sich das Zunftwesen vielfach zu einer Schikane ausgelebt. Daher ist an Stelle der damaligen Gebundenheit in Handel und Verkehr der Grundsatz der freien Entfaltung aller Kräfte aufgestellt worden, und es ist nicht zu leugnen, dass die Durchführung dieses Grundsatzes einen mächtigen Aufschwung der Volkswirtschaft zur Folge gehabt hat.

Aber die Kehrseite hat sich sehr bald gezeigt. Wie gesagt: Auf Grundlage des freien Vertragsverhältnisses wurde die Arbeitskraft wie eine andere Ware betrachtet, die vom einen auf den andern übergeht. Allein es ist einleuchtend, dass damit der besondere Charakter dieser Art Ware, der Arbeitskraft, verkannt wurde. Im einzelnen Falle, wenn die Arbeitsleistung nur eine geringe Zeit dauert, mag ja das noch angehen. Aber besonders scharf kommt die Misskennung des Charakters der Arbeitsleistung zum Ausdruck, wo es sich um eine Arbeitsleistung und um einen Arbeitsvertrag auf lange Dauer handelt. Da zeigt es sich, dass schlechterdings in einem solchen Falle die Arbeitsleistung nicht getrennt werden kann von der Person, die die Arbeit leistet. Es entsteht also mit der Hingabe der Arbeitsleistung auch eine gewisse Gebundenheit der Person, ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis des Arbeiters vom Meister; und wenn das nicht deutlich zutage tritt bei Kleinbetrieben, bei Gewerbebetrieben, so doch in besonderem Masse bei Grossbetrieben in der Industrie, namentlich deshalb, weil hier im allgemeinen zu sagen ist, dass die Nachfrage nach der Ware « Arbeitskraft » kleiner ist als das Angebot. Und aus diesem Grunde ist der einzelne Arbeiter, der seine Arbeitskraft der Firma übergibt, in einer weniger günstigen Lage als die letztere. Formell herrscht freies Vertragsrecht. Der Arbeiter kann ja oder nein sagen, aber materiell ist er gebunden. Rechtlich herrscht die Freiheit, aber wirtschaftlich die Unfreiheit. Der Arbeiter ist eben nicht frei in der Ausnützung der Konjunktur. Er kann nicht, wie ein Kaufmann, der mit Ware handelt, die Konjunktur ausnutzen, sondern er ist gezwungen, seine Ware, seine Arbeitskraft, hinzugeben, zu arbeiten, sich zu betätigen, weil er sich daraus den Unterhalt für seine Familie verdienen muss. Er kann also nicht zuwarten, bis die Verhältnisse besser sind als momentan, sondern er muss zu den Verhältnissen und den Bedingungen, die im einzelnen Falle vorhanden sind, seine Arbeitskraft liefern.

Diese Erscheinung und diese Erkenntnis haben nun zweierlei Folgen gehabt: Einmal die Folge, dass die Arbeiterschaft sich organisiert und durch die Organisation natürlicherweise den Einzelnen, der vorher eine isolierte Stellung hatte, gestärkt hat. Durch die Organisation sind die Nachteile der Stellung des einzelnen Arbeiters aufgehoben oder wenigstens verbessert worden. Die zweite Folge war die, dass auch der Staat sich mit diesen Dingen beschäftigte

und dass die rein juristische Anschauung des Dienstvertrages durch wirtschaftliche Betrachtungen durchbrochen wurde. Die Folge war die Beschränkung der Vertragsfreiheit. Die Beschränkung der Vertragsfreiheit ist nach und nach, zuerst in den Kantonen und dann im Bund, eingetreten in einer Weise, die Ihnen bekannt ist. Es wurden beispielsweise Bestimmungen aufgestellt zum Schutze der Kinder; es wurden Bestimmungen erlassen über die Beschränkung der Arbeitszeit, über ein grundsätzliches Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit in den Fabriken, zum Schutze der Frauen; es wurden hygienische Vorschriften aufgestellt usw. Auf diesem Gebiete sind, vom Beginne der Entwicklung an bis heute, grosse Fortschritte zu verzeichnen. Wenn wir daran denken, dass eine zürcherische Verordnung vom Jahre 1815 z. B. das Verbot der Beschäftigung von Kindern in den Fabriken auf das 10. Altersjahr festgesetzt hat, während heute das Zulasungsalter auf 14 angesetzt ist, oder wenn wir daran denken, dass im gleichen Gesetze eine Beschränkung der täglichen Arbeitszeit für Kinder auf 14 Stunden erfolgte, und wir heute nicht nur für Kinder, sondern für jedermann bei der achtstündigen Arbeitszeit angelangt sind, so sehen wir, welch gewaltige Entwicklung vor sich gegangen ist. Besonders deutlichen Ausdruck hat diese Entwicklung im neuen Obligationenrecht vom Jahre 1911 gefunden. Wenn wir die Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf den Dienstvertrag beziehen, mit den Bestimmungen vergleichen, die im alten Obligationenrecht enthalten sind, so finden wir im Obligationenrecht von 1881 zwölf dürftige Artikel über den Dienstvertrag, im Obligationenrecht des Jahres 1911 deren 43. Und zwar sind es nicht nur wissenschaftliche Konstruktionen, die wir hier finden, sondern materielles Rechtsgut. Wir finden insbesondere Bestimmungen über den Normalarbeitsvertrag, wir finden ein Pflichtenheft aufgestellt für den Dienstherrn bezüglich der Lehrlinge, wir finden Vorschriften über die Zuweisung von Arbeit an den Arbeiter, Schutzbestimmungen für die Gesundheit der Arbeiter, Bestimmungen über die freie Zeit, die ihm einzuräumen ist, über die Zeugnispflicht und ähnliche Dinge, alles Sachen, die wir im alten Obligationenrecht vergeblich suchen.

Einen besonders wichtigen Punkt des Dienstvertrages bildet die Lohnfrage, nicht bloss rechtlich gesprochen ein Essentiale des Vertrages, sondern wirtschaftlich ein Hauptpunkt. In dieser Beziehung ist bis zum heutigen Tage durchaus der Standpunkt der freien Verständigung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufrecht erhalten worden. Das alte Obligationenrecht weiss über die Entlohnung nichts anderes zu sagen als das, dass grundsätzlich die Arbeit des Arbeiters bezahlt werden müsse. Das neue Obligationenrecht ist weiter gegangen, indem es sagt, es müsse ein Lohn bezahlt werden, der vereinbart oder üblich ist, oder, was nun besonders wichtig ist, der in Gesamtarbeitsverträgen festgestellt ist. Das ist ein ungeheuer grosser Fortschritt des neuen Obligationenrechtes gewesen, diese Anerkennung der Gesamtarbeitsverträge, die von den beidseitigen Organisationen abgeschlossen werden und wobei das Charakteristische das ist, dass jeder spätere Einzeldienstvertrag auf der Basis, die zum vornherein festgestellt worden ist, aufgebaut wird, so dass also der einzelne Arbeiter bei dem Abschlusse des Arbeits-

vertrages nicht mehr isoliert dasteht, sondern Schutz und Halt bei der Gesamtheit hat.

Aber auch durch diese Gesamtarbeitsverträge, die das neue Obligationenrecht ins Leben gerufen hat und die bereits einen weiten Anwendungskreis gefunden haben, sind zwei Fälle noch nicht geregelt. Einmal der Fall, dass Organisationen beiderseits nicht vorhanden sind, zwischen denen ein Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen werden könnte, und sodann der Fall, wo diese Organisationen nicht zu einer Verständigung kommen. Wer entscheidet da? Wir werden sagen müssen, dass in dieser Beziehung unsere Rechtsentwicklung eigentlich eine mangelhafte ist. Wenn gestützt auf einen bestimmten Arbeitsvertrag der Arbeiter irgend eine Summe gegenüber dem Arbeitgeber geltend macht, die der letztere nicht anerkennen will, und wäre es auch nur eine Summe von 10 oder 5 Franken, so stellt der Staat dem Kläger alle möglichen Instanzen und ein genaues Verfahren zur Verfügung, in welchem festgesetzt werden soll, wer recht hat. Wenn es sich aber darum handelt, zu entscheiden, was für ein Lohn bezahlt werden soll, dann fehlt uns eine Instanz, dann hört die Möglichkeit einer staatlichen Entscheidung auf. Wir werden zugeben müssen, dass hier eine Lücke klafft, und suchen müssen, sie auszufüllen.

Hier setzt nun die Vorlage ein, in der Weise, dass sie erklärt, es sollen von Staats wegen amtliche Lohnstellen eingerichtet werden, die die Löhne festsetzen sollen für gewisse Gewerbebetriebe, in welchen Organisationen nicht vorhanden sind oder wo sie sich nicht zu helfen wissen. Zweitens soll dem Bundesrate die Kompetenz gegeben werden, Gesamtarbeitsverträge auch verbindlich zu erklären für Teile der betreffenden Erwerbsgruppen, die dem Vertrage nicht beigetreten sind; ferner soll der Bundesrat die Kompetenz haben, Normalarbeitsverträge festzustellen, die das Obligationenrecht ebenfalls schon kennt, sie sollen aber bindendes Recht werden und die Parteien sollen nicht abweichende Bestimmungen treffen können. Als Drittes, als Krönung des ganzen, will die Vorlage ein eidgenössisches Arbeitsamt schaffen, ein neues eidgenössisches Institut wissenschaftlichen Charakters, welchem die Aufgabe zugeteilt ist, die Lohnverhältnisse und die Arbeitsverhältnisse überhaupt in möglichst umfassender und tiefgründiger Weise zu prüfen, eine wissenschaftliche Basis zu bilden, auf welcher dann die andern Instanzen, der Bundesrat bei seinen Entscheiden und ebenso die Lohnstellen, aufbauen können.

Mit der neuen Entwicklung, von der ich gesprochen habe, die also im Sinne der Einschränkung der Vertragsfreiheit geht, wird der Faden wiederum aufgenommen, der ungefähr vor 100 Jahren abgebrochen wurde. Man knüpft also an dasjenige an, was vor 100 Jahren da war, an die gewerbliche, vertragliche Gebundenheit, die ihren Ausdruck gefunden hat im Zunftwesen. Freilich werden wir uns nicht vorstellen, dass wir wieder die Zünfte in der alten Weise aufleben lassen wollen. Es soll der alte Gedanke einer Regelung der Arbeitsverhältnisse in moderner Weise aufgenommen werden im Interesse des Schutzes des schwächeren Teils. In den Zunftzeiten sind in der Tat auch die Löhne der Arbeiter, was vielfach nicht bekannt ist, schon geregelt worden. Wenn eine grosse Baute unternommen wurde, der Bau eines Rathauses, eines Münsters, so wurden zum vornherein die Löhne der

einzelnen Arbeiter, die da in ihren verschiedenen Stellungen arbeiteten, festgesetzt. Und wir haben im Zürcher Staatsarchiv ein Mandat aus dem Jahre 1717 gefunden, das einen vollständig ausgearbeiteten Stücklohntarif enthält. Damals war das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zwischen Meistern und Gesellen, allerdings ein wesentlich anderes, was sich sofort ergibt, wenn wir erfahren, dass z. B. im Jahre 1637 in der Stadt Zürich neben 782 Meistern nur 571 Gesellen gezählt wurden. Denken wir an die heutigen Massen von Arbeitern, so sehen wir, wie gewaltig sich die Verhältnisse da geändert haben.

Diese Rückbildung vom Grundsatz der Gewerbefreiheit und der Vertragsfreiheit ist nicht eine Spezialität der Schweiz, sondern zeigt sich überall in allen Ländern Europas. Lohnstellen, wie die Vorlage sie vorsieht, finden wir in einer Reihe von Staaten schon eingeführt, beispielsweise seit dem Jahre 1896 in Australien. Man hat vielfach auf die Tätigkeit dieser australischen Lohnämter hingewiesen. Die Bewertung ihrer Wirksamkeit ist aber sehr verschieden. Auf der einen Seite wird sie gepriesen, auf der andern belächelt. Es wird wahrscheinlich so sein, dass diese Lohnämter in Australien so lange gut gewirkt haben, als die Konjunktur in die Höhe ging, als diese Lohnämter höhere Löhne festsetzen konnten als bisher, und dass sie dann anfangen zu versagen und wieder Streitigkeiten und Streiks ausbrachen, als die Verhältnisse im Niedergang begriffen waren. Aber wichtiger als dieses uns doch ferner liegende Vergleichsgebiet Australien ist die Tatsache, dass in England seit dem Jahre 1909 Industrieräte eingesetzt sind, welchen ähnliche Funktionen zukommen, wie den Lohnstellen nach der Vorlage, und dass die Kompetenz dieser Industrieräte für die Festsetzung von Löhnen immer weiter gezogen worden ist, nachdem das Anwendungsgebiet zuerst klein war. Wir wissen, dass die Engländer die staatliche Intervention nur im Notfalle eintreten lassen. Sie widerspricht ihrer individuellen Anschauungsweise. Es muss aber konstatiert werden, dass auch die Engländer nicht gezögert haben, den Notwendigkeiten der Zeit ihren Tribut zu bezahlen. Seit der Kriegszeit ist festzustellen, dass in einer Reihe von andern europäischen Staaten, Frankreich, Deutschland, Norwegen, ähnliche Stellen, wie wir sie im Auge haben, eingesetzt worden sind. Die Botschaft verbreitet sich darüber einlässlich; ich will daher darüber hinweggehen.

Zur Entstehungsgeschichte unserer Vorlage ist das anzuführen, dass sie basiert auf einem Bericht und Antrag des Herrn Arbeitersekretär Greulich. Er hat auf Verlangen des Volkswirtschaftsdepartementes einen Bericht und einen ersten Entwurf ausgearbeitet. Es ist festzustellen, dass die Grundlagen, die er in seinem Vorschlage aufgestellt hat, im allgemeinen beibehalten worden sind. Organisatorisch wurde die Sache ausgebaut, aber grundsätzlich finden wir die nämlichen Gedanken auch in der Vorlage des Bundesrates enthalten. Ferner ist beizufügen, dass eine Expertenkommission, in der alle interessierten Teile vertreten waren, die Vorlage durchgearbeitet hat. Endlich möchte ich in diesem Zusammenhang noch darauf hinweisen, dass an die Räte verschiedene Eingaben der Angestelltenverbände, des Verbandes der Arbeitgebervereinigungen und insbesondere auch des schweizerischen Gewerbeverbandes gekommen sind, auf deren Inhalt wir im Laufe

der Beratungen mehrfach werden zurückkommen müssen.

Gestatten Sie mir nun, auf den Hauptinhalt der Vorlage mit einigen Worten einzutreten und vorauszuschicken, dass der Zweck der Vorlage der ist, die Festsetzung der Arbeitsverhältnisse, insbesondere der Löhne in Handel, Industrie und Gewerbe, auf friedlichem Wege durch Bereitstellung amtlicher Stellen zu ermöglichen. Wie soll dieser Zweck erreicht werden? Ich habe es schon angedeutet und will es noch etwas näher ausführen. In erster Linie durch Schaffung des eidgenössischen Arbeitsamtes. Das ist eine neue Verwaltungsstelle, die ähnlich zusammengesetzt sein wird wie das Bundesamt für Sozialversicherung, zweifellos eine höchst wichtige und interessante Amtsstelle. Im Laufe der Diskussion ist bis jetzt die Schaffung eines solchen eidgenössischen Arbeitsamtes nicht bestritten worden und daher ist dieser Punkt, den ich gerne als den wichtigsten bezeichnen möchte, bei der Bewertung der ganzen Vorlage etwas zurückgetreten. Ich möchte aber ausdrücklich auf die grosse Wichtigkeit dieser Sache aufmerksam machen. Das eidgenössische Arbeitsamt wird nun die grundlegende Arbeit für die weitere Entwicklung auf diesem Gebiet liefern. Es ist eine wissenschaftliche Arbeitsstelle, es wird die statistischen Erhebungen machen, verarbeiten und die nötigen Schlüsse zuhanden der Gesetzgebung daraus ziehen. Fast in allen europäischen Staaten sind heute solche Einrichtungen vorhanden, und die Bestrebungen, auch bei uns ein solches Amt einzusetzen, gehen weit zurück. Sie erinnern sich, dass zum letztenmal die Notwendigkeit der Schaffung eines solchen Amtes einlässlich dargetan worden ist durch unsern Kollegen Herrn Mächler, als er im Jahre 1907 eine Motion stellte, durch welche der Bundesrat eingeladen wurde, zu prüfen, ob nicht ein spezielles sozialstatistisches Amt errichtet werden solle. Die Schaffung dieses Amtes soll nun durch diese Vorlage geschehen. Die Umschreibung des Wirkungsbereiches finden Sie in Art. 4 der Vorlage. Ich möchte hier nur eine Bemerkung über das Wirkungsfeld des Arbeitsamtes und damit überhaupt des ganzen Gesetzes in persönlicher Beziehung beifügen. Das Gesetz bezieht sich auf die Angestellten und Arbeiter, also auf diese beiden Kategorien von Dienstleistenden. Ihre Kommission hat einen Zusatz zu Art. 3 gemacht, der deutlich erklärt, dass da, wo in der Vorlage von Arbeitern die Rede ist, sowohl der Arbeiter als der Angestellte verstanden werden soll. Die Eingabe der Angestelltenverbände hat in dieser Beziehung Wünsche aufgestellt und die Kommission ist ihnen durch diesen Antrag zuvorgekommen.

Das Gesetz will in zweiter Linie Einigungsstellen einrichten, deren hauptsächlichste Funktion die Feststellung von Löhnen in Handel, Gewerbe und Industrie sein soll. Gegen diesen Teil der Vorlage ist nun eine energische Opposition erwachsen. Diese Opposition erklärt, einzelne Teile, namentlich der Industrie und besonders des Gewerbes, können ein Hineinregieren des Staates in die Lohnverhältnisse nicht ertragen. Von der Festsetzung der Löhne hänge zum grossen Teil die Prosperität des einzelnen Gewerbes oder der einzelnen Industrie ab. Es herrscht nun die Befürchtung, dass solche Lohnstellen die Löhne in bürokratischer Weise festsetzen, ohne den Verhältnissen des Gewerbes oder der Industrie im ein-

zelen Falle gerecht zu werden. Man hat Furcht vor der Einsetzung von Lohnvögten; insbesondere der schweizerische Gewerbeverband hat in seiner Eingabe den Standpunkt eingenommen, man solle dasjenige, was der Gewerbeverband schon lange postuliert habe, nun einmal verwirklichen, nämlich die Organisierung des Gewerbes, man solle Organisationen schaffen für beide Teile und ihnen öffentlich-rechtlichen Charakter verleihen, dann werden diese Organisationen schon selbst zum Rechten sehen und die Löhne und andern Arbeitsbedingungen festsetzen. Amtliche Stellen seien dazu nicht nötig.

Welche Stellung haben die Arbeiter gegenüber diesem Standpunkt des Gewerbeverbandes eingenommen? Eigentlich keinen andern, sie haben keine Opposition gemacht, denn sie haben selber erklärt, sie verlangen die Einsetzung von Lohnstellen nur da, wo es notwendig sei, wo der betreffende Teil des Gewerbes oder der Industrie sich nicht selbst helfen könne. Herr Greulich hat in seinem Bericht an den Bundesrat folgendes ausgeführt: «Die ganze Massregel, also Einsetzung von Lohnämtern, zielt darauf ab, denjenigen Gruppen von Arbeitern und Angestellten zu helfen, deren Löhne am tiefsten stehen und die sich durch gewerkschaftliche Organisation und Betätigung nicht selbst zu helfen wissen.» Es wird also beidseitig auf das Schutzbedürfnis abgestellt und das Schutzbedürfnis nur dann angenommen, wenn beidseitig nicht genügende Organisationen vorhanden sind.

Gestützt auf diese beidseitige Stellungnahme der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat der Bundesrat folgenden Schluss gefunden. Er erklärt, wenn dem so sei, so solle vorläufig nur da gesorgt werden, wo die Verhältnisse dringlich sind, wo nicht private Organe in wünschbarem Masse vorhanden sind. Diese Dringlichkeit des Eingreifens des Staates ist nun vorhanden, darin war man allgemein einig, namentlich auf dem Gebiete der Heimarbeit. Daher ist die Lösung, die durch den Vorschlag des Bundesrates proponiert wurde, folgende: Es wird vorläufig die Wirksamkeit der Lohnstellen beschränkt auf das Gebiet der Heimarbeit, aber es soll der Bundesrat durch das Bundesgesetz die Kompetenz erhalten, die Wirksamkeit der Lohnämter auf andere Gebiete von Handel, Industrie und Gewerbe auszudehnen unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen, insbesondere da, wo nicht genügende Organisationen vorhanden sind. Das ist der Inhalt des Art. 7, der viel umstritten ist und der Ihnen jedenfalls noch zu reden geben wird. Sie sehen, der Vorschlag des Bundesrates entspricht der Stellungnahme der beiden Parteien, aber dennoch ist, nachdem die definitive Entschliessung des Bundesrates in Form des Beschlussesantrages erfolgte, die Opposition des Gewerbeverbandes nochmals in die Erscheinung getreten. Dieser Verband sagt, er sei damit einverstanden, dass Lohnstellen für die Heimarbeiter errichtet werden, verneine aber, dass der Bundesrat die Kompetenz erhalte, eine Ausdehnung der Lohnämter vorzunehmen. Eventuell sollte an Stelle des Bundesrates die Bundesversammlung gesetzt werden. Die Kommission hat sich mit diesen Einwendungen nicht mehr eingehend beschäftigen können. Von mir aus kann ich wenigstens andeuten, dass das Eventualbegehren des Gewerbeverbandes wohl begreiflich ist und vielleicht akzeptiert werden könnte, nämlich, dass man an Stelle des Bundesrates als entscheidende Instanz die Bundesversammlung

einsetzen würde. Aber grundsätzlich, glaube ich, sollte an dem Prinzip festgehalten werden, das in Art. 7 niedergelegt ist, dass eine Bundesinstanz die Möglichkeit hat, im Bedürfnisfalle unter gewissen Voraussetzungen Lohnstellen auch für andere Teile des Gewerbes und der Industrie zu schaffen. Man sagt uns ja allerdings, wo Organisationen vorhanden seien, da seien amtliche Stellen nicht nötig. Allein von einem allgemeineren Gesichtspunkt aus wird man doch einige Zweifel äussern dürfen. Gewiss wird es richtig sein, dass gerade da, wo grosse Organisationen vorhanden sind, in vielen Fällen eine Verständigung möglich sein wird, weil beide Teile mit Machtfaktoren zu rechnen haben; allein die Erfahrung lehrt doch, dass trotz der Organisationen Lohnkämpfe nicht ausbleiben, die die Volkswirtschaft schädigen. Wir lesen in dem Berichte des Herrn Greulich, dass in den Jahren 1860—1890 mehr als 500 Streiks in der Schweiz gezählt wurden, und werden kaum irreführen in der Annahme, dass diese Zahl unter der Wirklichkeit bleibe. Bedenken wir, welche grosse wirtschaftliche Schädigung der Allgemeinheit durch diesen Ausfall entsteht, so werden wir sicher einige Zweifel in den Satz setzen, dass da, wo Organisationen vorhanden sind, der Staat nichts mehr zu tun habe. Wenn sich die Organisationen bis zu den Zähnen gewappnet gegenüberstehen und es schliesslich zum Kampf kommt, so kann man nicht sagen, dass dies der Weisheit letzter Schluss sei und dass der Staat nicht eingreifen solle, sondern vom allgemeinen Standpunkt aus wird man gerade in einem solchen Falle fordern, dass eine amtliche Stelle vorhanden sei, die zu vermitteln oder Recht zu schaffen sucht.

Damit soll die Notwendigkeit des Einschreitens einer Amtsstelle nicht übertrieben werden. Es soll nicht so weit in die Verhältnisse von Industrie und Gewerbe eingegriffen werden, dass die Unternehmungslust getötet und die Unternehmerenergie erstickt wird, sondern wirklich nur in dem Umfange, in dem die Allgemeinheit es verlangen muss. So glaube ich, dass es richtig sein wird, wenn wir trotz der Bedenken, die ich soeben geltend gemacht habe, nun einmal vorläufig uns mit dem Bundesrate auf den Standpunkt stellen, da, wo genügende Organisationen vorhanden sind, solle vorläufig davon abgesehen werden, Lohnstellen zu schaffen, aber es soll die Möglichkeit vorhanden sein, das zu tun, wenn die Notwendigkeit sich ergibt.

Im einzelnen möchte ich nur noch folgende Bemerkungen über die Organisation der Lohnstellen machen. Es sind zwei Instanzen in Aussicht genommen: Einmal regionale Stellen, sogenannte Lohnausschüsse; man stellt sich vor, dass diese für einzelne Teile des Landes, beispielsweise für die Uhrenindustrie, Metallindustrie, eingesetzt werden. Sodann eine zentrale Lohnkommission, die angegliedert ist der Amtsstelle des Arbeitsamtes. Diese Lohnkommission ist zunächst in zweiter Instanz entscheidend für die Feststellung der Löhne und sodann ist sie Beratungskollegium für das Arbeitsamt. Die Lohnausschüsse und die Lohnkommission sind paritätisch zusammengesetzt mit einer unparteiischen Spitze. Ich denke mir, dass insbesondere die zentrale Lohnkommission eine möglichst hohe Stellung einnehmen soll, denn sie ist in allen diesen wichtigen Dingen in der Zukunft die Antragstellerin und Beraterin, nicht nur des Arbeitsamtes, sondern des Bundesrates und der

Gesetzgebung, und da sollte dafür gesorgt werden, dass von beiden Seiten nur die bestqualifizierten Leute in diese Behörde, die sich wohl zu einem Wirtschaftsrat ausbilden wird, abgeordnet werden. Die Lohnstellen amten auf Begehren von Beteiligten, nicht von Amtes wegen, und es sind für ihren Entscheid im Gesetz eine Reihe von formellen und materiellen Vorschriften aufgestellt, insbesondere in Art. 14 und 19. Die Lohnstellen haben die Befugnis, Erhebungen zu machen bei kantonalen Amtsstellen, wo sie das wünschen. Sie können auch Betriebsinhaber, Arbeiter usw. einvernehmen, um sich über die tatsächlichen Verhältnisse Klarheit zu verschaffen.

Wichtig ist insbesondere die Bestimmung von Art. 21, der von der Friedenspflicht spricht. Wenn eine Lohnstelle angerufen ist und solange sie arbeitet, haben die Parteien unbedingte Friedenspflicht zu beobachten unter Strafandrohung. Nicht nur das. Es ist weiter gesagt, dass, wenn eine Lohnfeststellung gemacht ist und sich auf eine bestimmte Zeit erstreckt, dann wegen der Frage, die festgelegt worden ist in dem Entscheide der Lohnkommission oder durch Vergleiche, also durch amtliche Stellen, während dieser Frist ein Kampf um die nämliche Frage nicht entbrennen soll; es muss Friedenspflicht auch in dieser Zeit existieren.

Die Vorlage des Bundesrates hat sodann einen Artikel enthalten, der dahin ging, dass eine Ueberwachung darüber stattfinden soll, dass die Entscheidungen der Lohnkommission auch wirklich ausgeführt werden, und dass diese Ueberwachung durch das eidgenössische Arbeitsamt stattfindet. Daran ist die vielleicht nicht unberechtigte Befürchtung geknüpft worden, dass eidgenössische Kontrolleure und Inspektoren im Lande herumreisen werden, und dagegen hatte man mit Recht einiges Bedenken, weshalb die Kommission die betreffende Ziffer des Art. 4 gestrichen und die Ueberwachung der Ausführung der Beschlüsse der Lohnstelle dezentralisiert und den lokalen Stellen übertragen hat.

Es ist noch ein Wort zu sagen über das Verhältnis der neuen Lohnstellen, die geschaffen werden sollen, zu den Einigungsämtern. Sie wissen, dass Einigungsämter für den Fabrikbetrieb einzusetzen sind und dass überall kantonale und lokale Einigungsämter bestehen. Das Verhältnis zwischen beiden, Einigungsämtern und Lohnstellen, ist nicht mit der wünschbaren Klarheit festgelegt. Der Bundesrat hat angekündigt, dass er einen neuen Artikel noch einbringen werde, der davon spricht. Die Botschaft sagt, das Unterscheidungskriterium sei das, dass die Einigungsämter nicht Recht schaffen wollen, wohl aber die Lohnstellen. Das ist nur bedingt richtig. Denn auch die Einigungsämter schaffen Recht durch einen Spruch, was allerdings selten ist, oder durch die Verständigung der Parteien, die sie erwirken. Soweit sie eine Verständigung der Parteien herbeiführen, regeln sie für die Zukunft die Arbeits- und Lohnverhältnisse in allen möglichen Beziehungen. Der Unterschied wird mehr darin zu finden sein, dass die Einigungsämter im einzelnen Falle funktionieren und dass sie erst einschreiten, wenn ein Streit, vielleicht sogar ein Streik, ausgebrochen ist, während die Lohnstellen ihre Dienste allgemein und zum voraus zur Verfügung stellen. Der Unterschied ist ferner der, dass die Lohnstellen gestützt auf Untersuchungen und gestützt auf wissenschaftliche Grund-

lagen, die sie durch das eidgenössische Arbeitsamt erhalten, Entscheidungen treffen.

Das ist das Zweite, die Lohnstellen. Und das Dritte, was die Vorlage bringt, ist eine besondere Kompetenz für den Bundesrat in zwei Richtungen. Das Obligationenrecht kennt das Institut der Gesamtarbeitsverträge. Als seinerzeit die Institution der Gesamtarbeitsverträge in den Räten beschlossen wurde, wurde beantragt, es sollen solche Verträge allgemein verbindlich erklärt werden auch für solche, die aus den betreffenden gewerblichen Kreisen nicht mitgemacht haben. Der Antrag wurde abgelehnt. Heute wird er aufgenommen, und ohne Bedenken hat die Kommission zugestimmt in der Weise, dass der Bundesrat die Berechtigung habe, Gesamtverträge, auch wenn nicht alle Beteiligten beigetreten seien, allgemein verbindlich zu erklären. Zweitens soll der Bundesrat die Kompetenz haben, Normalarbeitsverträge mit zwingendem Charakter aufzustellen. Jetzt sind Normalarbeitsverträge möglich, aber es ist bestimmt, dass die Parteien durch schriftliche Vereinbarungen Abweichungen aufstellen können. Das soll nun wegbedungen werden können, d. h. der Bundesrat soll das Recht haben, Normalarbeitsverträge als zwingendes Recht aufzustellen.

Das ist der Hauptinhalt der Vorlage. Sie hat nicht nur in tatsächlicher Beziehung Widerspruch erfahren, sondern auch in rechtlicher Beziehung, und ich muss kurz auf diesen Punkt zu sprechen kommen. Es ist nicht zu leugnen und es wurde bereits ausgeführt, dass der Inhalt der Vorlage einen wesentlichen Eingriff in den Grundsatz der Vertragsfreiheit und der Gewerbefreiheit bringt, die in Art. 31 der Bundesverfassung statuiert ist. In der Kommission ist die Frage aufgeworfen worden, ob eine Revision des Art. 31 der Verfassung notwendig sei oder nicht. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft einlässlich ausgeführt, dass dies nach seiner Ansicht nicht notwendig sei, und die Kommission schliesst sich in Mehrheit dieser Ansicht an. Sie verweist in erster Linie auf Art. 34 ter, welcher sagt: «Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen zu erlassen.» Damit ist zweifellos dem Grundsatz der Gewerbefreiheit eine Ausnahme zur Seite gegeben, und die Frage ist nur die, weil hier vom Gewerbe die Rede ist, ob man solche Bestimmungen wie hier in der Vorlage aufstellen kann für Gewerbe und Industrie, also für das Gewerbe in weiterem Sinne des Wortes. Für diese Auslegung hat sich die Theorie und Praxis ausgesprochen. Herr Professor Burckhardt hat in seinem Kommentar ausgeführt, dass unter Begriff des Gewerbes auch das weitere Gebiet der Industrie und des Handels falle, und die Praxis hat sich insofern angeschlossen, als nach Annahme des Art. 34ter sofort eine Kommission einberufen wurde zur Beratung des weiteren Vorgehens, eine Kommission, in welcher nicht nur das Gewerbe, sondern auch der Handel und die Industrie vertreten waren, so dass man annehmen konnte, dass Art. 34 ter für das ganze Gebiet des Gewerbes, der Industrie und des Handels Geltung habe. Der Bundesrat hat sodann in der Botschaft auf eine sonderbare Konsequenz hingewiesen, die sich bei anderer Auslegung ergäbe, nämlich, dass man dann sehr weitgehende Vorschriften, wie sie beispielsweise in der Vorlage vorhanden sind, für das Gewerbe in engerem Sinn, also ein Gebiet, wo die Einführung viel mehr Schwierigkeiten bietet, einführen könnte, da-

gegen für die Fabrikbetriebe nicht, weil sie unter Art. 34 stehen, der die Gesetzgebungsvollmacht nur beschränkt gibt. Wir glauben also, dass Art. 34 ter die notwendige Grundlage gibt. Aber auch Art. 64, der dem Bunde die Kompetenz gibt zur Legiferierung auf dem Gebiete des Zivilrechts, also auch des Dienstvertrages.

Sodann haben wir eine zweite Schwierigkeit in rechtlicher Beziehung. Hier ist die Sache etwas heiklerer Natur. Es ist zweifellos, dass der Stoff, der uns unterbreitet wird, zur gesetzlichen Regelung richtigerweise in einem Bundesgesetz verarbeitet würde; es handelt sich um materielles Recht, nicht nur um formelles Recht. Es handelt sich um Bestimmungen, die zum Teil Vorschriften des Obligationenrechtes, also eines Gesetzes, ändern, ferner um die Regelung von Bestimmungen, die materiell zum Teil bestritten sind. Darum ist die Meinung, die auch in der Kommission vertreten wurde, es sollte die Materie durch Bundesgesetz geregelt werden, durchaus verständlich, und man tritt mit einem gewissen Unbehagen an die Frage heran, ob es möglich sei, sie, wie es der Bundesrat wünscht, durch einen Bundesbeschluss dringlicher Natur zu erledigen. Aber anderseits müssen wir doch sagen und erkennen, dass wir heute in ganz ausserordentlichen Verhältnissen sind. Wenn wir in das Ausland blicken, sehen wir, welche unerquickliche Verhältnisse dort bezüglich der Regelung der Arbeitsverhältnisse vorhanden sind, welche gewaltige und gewaltsame Umstürze zu beklagen sind. Und wenn der Bundesrat sagt, es sei dringend, sofort eine Institution zu schaffen, die uns vor einem solchen Lose verschonen kann, wer möchte da grundsätzlich etwas dagegen einwenden? Oberster Gesichtspunkt muss ja heute bei allen Vorlagen ähnlicher Natur das Bestreben sein, eine Entspannung und eine Beruhigung herbeizuführen, so dass die Kommission erklärt hat: Wir begreifen den Standpunkt des Bundesrates, wir wollen nicht hinter ihm zurückstehen. Die Dringlichkeit muss gesucht werden und liegt auch in den Zeitverhältnissen. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass ein wichtiger Teil der Vorlage, die Schaffung des eidgenössischen Arbeitsamtes, wohl zweifellos durch einen dringlichen Bundesbeschluss geregelt werden könnte, wie man auch seinerzeit in ruhigen Zeiten und unter normalen Verhältnissen das Bundesamt für Sozialversicherung geschaffen hat.

Ich gebe nun zu, es liegt scheinbar ein Widerspruch logischer Natur darin, wenn man sagt, durch diesen dringlichen Erlass sollen die Arbeitsverhältnisse sofort geregelt werden, dies dann aber nur für die Heimarbeit tut und andere Gewerbsgebiete der Zukunft überlässt. Der Widerspruch ist indes nur scheinbar. Denn die Dringlichkeit liegt nicht darin, dass heute oder morgen eine Lohnstelle vorhanden ist für das Gewerbe A, für einen Industriebezirk B, sondern dass die Möglichkeit vorhanden ist, sofort eine Lohnstelle zu schaffen. Aus diesem Grunde hat sich die Kommission in ihrer grossen Mehrheit über die Bedenken rechtlicher Natur hinweggesetzt und erklärt, sich dem anzuschliessen, was der Bundesrat verlangt.

Dann ist noch etwas zu sagen. Die Vorlage bringt ganz neues Recht. Wir haben noch keine Erfahrung auf diesem Gebiete. Und die Erfahrungen, die von andern Ländern berichtet werden, können wir nicht klar übersehen. Darum sagt der Bundesrat mit Recht,

er wolle ein Provisorium vorschlagen, es solle ein Versuch gemacht werden, es sollen in den nächsten Jahren darüber Erfahrungen gesammelt und dann gestützt auf diese Erfahrungen definitive Bestimmungen erlassen werden. Auch das ist ein Gesichtspunkt, der einleuchtet, vom rein praktischen Standpunkt aus. Und ich denke, der Vertreter des Bundesrates werde Ihnen darüber noch nähere Erklärungen abgeben.

Unser Rat betritt, indem er diese Materie behandelt, Neuland. Manchem Mitgliede werden die ersten Schritte und Orientierungen auf diesem Gebiete Schwierigkeiten und Sorge bereiten, vielleicht auch Ueberwindungskosten. Es ist auch durchaus nicht zu leugnen, dass das Terrain nicht in wünschenswertem Masse abgeklärt ist. In der kurzen Zeit konnte weder im Bundesrat noch in der Kommission die Sache gründlich geprüft werden, und deshalb hat, wie schon angedeutet, der Bundesrat auch von einem Provisorium gesprochen. Es ist sicherlich auch richtig, was Herr Greulich in einer Eingabe an das Volkswirtschaftsdepartement gesagt hat, es werden sich weder die Arbeitgeber vor dem Gesetze zu sehr fürchten müssen, noch auch sich die Arbeiter zu grossen Hoffnungen hingeben dürfen über die Wohltaten, die ihnen aus dem Gesetze zufließen werden. Denn, fährt er fort, die Erfahrung hat gezeigt, dass die Lohnkommission überall nur nach sorgfältiger Untersuchung vorgeht, bevor sie entscheidet. Das wird auch hier der Fall sein. Man wird sich hüten, Gewerbe zu ruinieren und damit Arbeiterscharen ohne Erwerb zu lassen. Aber man kann Schritt für Schritt vorangehen. Ich möchte mir erlauben, an diesen Ausspruch des Herrn Greulich ein Wort des Vertreters der Unternehmer, des Herrn Syz, anzuknüpfen. Er sagte: « Bis vor kurzem herrschte bei uns die Meinung vor, dass für die Festsetzung der Preise aller Güter, wie auch für die Bezahlung der Arbeitskraft, nur das Gesetz von Angebot und Nachfrage massgebend sein soll. In neuerer Zeit hat sich wie in andern Dingen so auch in dieser Beziehung manches geändert, und die Auffassung, dass der Staat hinsichtlich der Entlohnung der Arbeiter mitzureden habe, erscheint auch uns Arbeitgebern bis zu einem gewissen Grade berechtigt.»

Und in ähnlicher Weise hat sich ein anderes Mitglied unseres Rates, Herr Sulzer, in einem Vortrage ausgesprochen. Nun meine ich, wo beidseitig so eine ruhige und vernünftige und entgegenkommende Gesinnung bezeugt wird, sollte es möglich sein, zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen.

Bei der Beratung der 48-Stundenwoche ist von dem Vertreter des Bundesrates darauf hingewiesen worden, dass die betreffende Vorlage einen Markstein bilde auf dem Wege zum Ziele des wirtschaftlichen Friedens, das wir uns gesteckt haben. Und in der Tat, der Rat hat in der letzten Woche gute Arbeit geleistet. Er wird auch gute Arbeit machen, wenn er auf diesen Entwurf eintritt, weil wir auch diesen von einem höheren Gesichtspunkt aus betrachten müssen, der uns beherrschen muss, der Notwendigkeit der sozialen Ausgleichung und der sozialen Gerechtigkeit. Herr Bopp hat zwar gezweifelt, oder ist verzweifelt und hat gesagt: Das nützt doch alles nichts! Aber ich habe das bestimmte Gefühl, dass in grossen Teilen der Arbeiterschaft der gute Wille, der gezeigt wird, und nicht nur in Worten, Anerkennung findet.

Und wenn auch das nicht überall der Fall ist, wenn man solche Bemühungen nicht überall gern sieht oder nicht sehen will, so darf uns das nicht abschrecken. Wir wollen unsere Pflicht tun. Die Bewertung unserer Arbeit und die Gestaltung der Zukunft müssen wir andern Mächten überlassen. Hoffen wir, dass die Bestrebungen des Bundesrates und der Bundesversammlung als gesunder Same auf guten Boden falle und uns als Frucht den innern Frieden bringe.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: Avec une unanimité d'autant plus louable qu'elle est plutôt rare dans le Conseil, vous avez accueilli une revendication sociale de première importance; en admettant le principe de la semaine de 48 heures, dont l'application se heurtera d'ailleurs à de grosses difficultés dans certaines industries et sera pour ainsi dire inapplicable dans les travaux agricoles, vous avez ouvert carrément la voie à la réalisation des grands problèmes sociaux dont est faite l'heure actuelle. Et à mon sens vous avez bien fait. Je suis de ceux qui n'ont jamais perdu confiance; pour être vive parfois, pour paraître irréductible souvent, l'opposition entre les diverses conceptions des classes que nous représentons ici n'en est ni absolue ni définitive; je crois pour ma part à une collaboration future possible, au prix de concessions réciproques; je crois sinon à la disparition du moins à la diminution très réelle de nos motifs de divisions et à l'apaisement de nos luttes politiques par l'instauration ou plutôt par le maintien chez nous d'une saine et pure démocratie, basée non pas sur la violence mais sur la légalité. Et il m'a été très agréable d'entendre jeudi dernier le vénérable doyen de ce Conseil affirmer que notre pays est un mauvais terrain de culture pour les ferments de destruction qu'on cherche à y semer; je pense aussi qu'il ne faut pas conclure de l'agitation infiniment regrettable qui règne très malheureusement presque constamment dans une de nos villes suisses que les théories extrémistes puissent un jour trouver chez nous un milieu favorable à leur expansion.

Je me réjouis donc, Messieurs, de voir ce Conseil se placer résolument en face de la réalité et comprendre enfin que le monde est changé, qu'une certaine transformation de la société est chose inévitable, désirable même et que pour que cette transformation se fasse sans heurts, sans coups et sans blessures nous devons aborder franchement l'étude des problèmes sociaux que nous avons devant nous. L'effort de tous est indispensable pour arriver à améliorer les conditions de l'existence de ceux qui travaillent et qui peinent, et à poursuivre la réalisation de cette maxime par laquelle se termine l'intéressant rapport de M. Greulich sur les offices de salaires: le but de la société est le bonheur général.

La commission que vous avez nommée pour examiner le projet du Conseil fédéral instituant un office fédéral de réglementation des conditions du travail, vous propose aujourd'hui, d'accord avec le gouvernement, une nouvelle amélioration dans le domaine social. C'est un second pas, fait dans la voie des réformes et il nous serait agréable de retrouver pour notre projet l'accueil bienveillant

et unanime que vous avez réservé à la semaine des 48 heures.

Qu'il me soit permis, Messieurs, d'exprimer ici un regret. En son temps, vous avez été saisi d'une proposition d'augmentation du nombre des conseillers fédéraux et pour des motifs sur lesquels je n'ai pas à revenir vous avez rejeté cette proposition. Je dois dire que si, personnellement, je m'étais rangé à ce moment-là du côté de ceux qui faisaient la demande, c'est que j'entrevois comme conséquence de cette augmentation des membres du gouvernement, la création d'un département du travail et de la prévoyance sociale, analogue aux ministères qui existent depuis longtemps dans une série de pays autour de nous et qui m'apparaissait, qui m'apparaît d'ailleurs encore, comme nécessaire en face des conditions complètement modifiées du travail à l'heure actuelle. Au lieu de créer des offices, des commissions, des comités, et de disséminer en quelque sorte les responsabilités dans ce domaine si important et si vaste, on eût centralisé entre les mains d'un magistrat capable, ouvert aux idées nouvelles et dont le temps n'eût pas été pris par d'autres questions administratives et il en serait résulté à mon humble avis plus de cohésion et plus de rapidité dans l'exécution des mesures prises.

Vous avez prononcé souverainement; il n'y a pas à revenir; mais il est permis cependant de regretter votre décision.

Votre commission a siégé les 5, 6 et 7 mai à Lucerne; elle a trouvé devant elle, à côté des volumineux rapports de la commission d'experts nommés par le département fédéral de l'économie publique pour l'étude, des questions de salaires, une série de mémoires: rapport du secrétariat ouvrier suisse, dû à la plume autorisée de notre collègue M. Greulich, lettre de l'Union centrale des associations patronales suisses, brochure du Schweizerischer Gewerbeverband, circulaire de la Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände. Ces divers documents ont été examinés par nous; vous pourrez voir dans la discussion par articles jusqu'à quel point nous avons pu tenir compte des observations formulées.

La commission a avant tout basé son travail sur le message du Conseil fédéral concernant la réglementation des conditions de travail du 11 avril 1919, message qui accompagne le projet d'arrêté. Cet opuscule de 50 pages dont il est particulièrement agréable de souligner le caractère extrêmement intéressant — ce qui est loin d'être le cas de tous les messages du gouvernement — mériterait devant vous une analyse aussi complète que possible. Cela nous entraînerait infiniment trop loin et nous nous bornerons simplement à en reprendre quelques passages. Inutile, Messieurs, de vous refaire tout l'historique de la question; l'histoire du développement économique du pays et du changement de la situation de la classe ouvrière, surtout dans les deux derniers siècles s'illustre de faits du plus haut intérêt dont le résumé même succinct nous entraînerait hors des cadres de ce modeste rapport; il faudrait noter et commenter l'essor pris par l'industrie moderne, la transformation de l'outillage, l'emploi des femmes et des enfants, tout autant de facteurs qui ont contribué à exercer une influence très grande sur les salaires; il faudrait

aussi reprendre toute l'évolution de l'idée syndicale et s'arrêter aux différents stades qui ont précédé la situation actuelle; qu'il soit simplement permis de rappeler que la défense d'intérêt communs qui groupait en 1873 en Suisse 35 syndicats avec 3500 personnes groupait fin 1917 24 associations centrales avec 148.697 membres. Ces chiffres se passent de commentaires: ils sont là pour montrer la raison d'être des groupements patronaux et expliquer pourquoi actuellement dans le monde industriel on se mesure de puissance à puissance. L'Etat s'est vu en présence de cette situation en face d'un devoir: celui de protéger et de permettre la revendication des droits des divers groupements par des voies régulières et légales, son intervention se limitant d'ailleurs à des mesures en accord avec les libertés individuelles. Il doit y avoir un juste équilibre dans cet effort de l'Etat si l'on ne veut pas que l'économie nationale en souffre, et le choix des moyens législatifs à utiliser pour la solution de questions souvent très délicates exige une grande prudence.

Nous ne passerons pas ici en revue tout ce qui s'est fait dans les divers pays qui nous entourent ou avec lesquels nous sommes en relations commerciales et économiques, dans le domaine de la réglementation du travail et tout particulièrement en ce qui concerne la fixation des salaires. Le message du Conseil fédéral contient une série de détails du plus vif intérêt sur le travail des enfants dans les fabriques, sur la protection des ouvrières, sur les institutions spéciales de certaines industries dangereuses pour la santé et sur la durée du travail; nous ne pouvons que vous renvoyer à sa lecture à la fois instructive et substantielle.

Les offices du travail existent depuis quelque temps à l'étranger, le message du Conseil fédéral fait grand cas de ce qui se passe dans l'Etat australien de Victoria qui paraît avoir été à la tête du mouvement. Peut-être insiste-t-on un peu trop sur ce qui s'est fait dans ce pays éminemment progressiste et particulièrement ouvert aux idées sociales modernes; il ne faut pas oublier que comparées aux nôtres les conditions de l'Australie sont extrêmement différentes et que contrairement à la Suisse, Victoria n'en est pas réduit à importer de l'étranger la plus grande partie des matières premières et des denrées alimentaires et à les payer en exportant des produits fabriqués chez nous. Le continent australien est infiniment plus riche en produits du sol que ne l'est la Suisse, sa population y est moins dense que la nôtre. En outre, il n'est pas indispensable de regarder en dehors à la frontière lorsqu'il s'agit d'amélioration à apporter chez nous; les expériences faites ailleurs ne sont pas toujours bonnes à servir et la Suisse est, et devrait toujours se trouver au premier rang de réformes sociales.

L'Amérique, l'Angleterre, le Mexique, la France, la Norvège, la Belgique, l'Italie etc., etc., tout récemment l'Etat non encore définitivement organisé de l'Autriche allemande ont, ou créé des offices de travail ou promulgué des lois se rapportant à la réglementation des conditions de travail; disons enfin pour limiter cette nomenclature aride qu'après le 23 novembre 1899 le canton que j'ai l'honneur de représenter dans cette salle possède un office spécial d'arbitrage

industriel dont l'activité englobe précisément une série de questions relatives à la réglementation des conditions du travail.

En Suisse il n'existe pas d'office fédéral des salaires, la seule disposition relative à cet objet se trouve dans la loi sur les fabriques du 18 juin 1914 qui oblige les cantons à créer des offices de conciliation qui ont pour tâche de régler à l'amiable les conflits d'ordre collectif qui peuvent surgir entre patrons et ouvriers tant sur les conditions du travail que sur l'interprétation et l'exécution des contrats collectifs et des contrats-types.

Il était donc naturel en face de cette lacune que l'on se préoccupât au Conseil fédéral de l'institution d'un office permettant non pas de centraliser, puisque le projet n'a rien de très centralisateur, mais d'unifier toutes les questions concernant la réglementation des conditions du travail et la fixation des salaires.

Pages 17 à 20 du message vous trouverez, Messieurs, la procédure suivie par le Conseil fédéral pour arriver au projet d'arrêté qu'il vous soumet aujourd'hui, auquel la commission dans sa grande majorité adhère. Vous trouverez également l'analyse du projet du secrétariat ouvrier suisse prévoyant la création d'un office des salaires, ainsi que les raisons qu'a eues le Conseil fédéral de vous proposer aujourd'hui l'office fédéral du travail. Ma tâche d'aujourd'hui ne consiste pas à vous indiquer tout ce qu'a fait le Conseil fédéral dans l'étude de ce problème, M. le conseiller fédéral Schulthess vous mettra au courant du travail qu'il a accompli avec sa haute compétence habituelle.

Votre commission, elle, n'a à se préoccuper que du projet lui-même. Sur le fond même de la question, comme vous pourrez le voir par le projet que vous avez sous les yeux, la commission n'a apporté à celui du Conseil fédéral aucune modification importante. Nos divergences sont bien plutôt des différences de textes et encore celles-ci intéressent-elles plus particulièrement le texte allemand.

La commission s'est trouvée unanime pour reconnaître, dans le moment actuel, la création d'un office fédéral du travail comme une chose de première importance et la détermination des conditions du travail à domicile et dans l'industrie comme une nécessité. Qui dit condition de travail dit forcément fixation des salaires; le coût de la vie, l'économie publique telle qu'elle sera après la conclusion de la paix oblige à une mise au point générale de cette question: inutile d'insister bien longtemps là-dessus. Il n'y a donc pas d'opposition à vous demander la création de l'office, de la commission et des comités dont vous trouvez l'institution et le programme d'action dans le projet.

La commission par contre a vu une minorité se produire sur la forme même du projet. Il s'agit en effet dans l'idée du Conseil fédéral et de la majorité de la Commission de nous demander l'adoption d'un arrêté fédéral portant réglementation des conditions de travail, cet arrêté étant à teneur de son article 26 soustrait au referendum et déclaré par clause d'urgence entrant immédiatement en vigueur. Celui des membres de la commission qui s'est séparé de ses collègues sur ce point vous expliquera lui-même pourquoi il n'a pu se rallier à cette formule et les raisons qui lui font revendiquer pour le projet la forme d'une loi qui, par le referendum, soit soumise à la discussion du pu-

blic. La commission a examiné longuement ce point de vue.

Concernant l'entrée en matière à l'unanimité moins une voix elle a admis la compétence constitutionnelle de la Confédération, le projet, dans l'idée de la majorité de la commission n'étant aucunement en opposition avec les textes et l'esprit des articles 31, 34^{ter}, et 64 de la constitution fédérale. Ce ne sera pas manquer de respect ni de courtoisie à l'égard des membres juristes de la commission que de dire ici que cette question a été abondamment disséquée par eux et qu'ils ont fait selon leur habitude largement appel aux commentaires et au jugement définitif du professeur Burckhardt. Ne connaissant rien du tout aux questions de droit que j'ai d'ailleurs toujours trouvés parfaitement ennuyeuses, je m'abstendrai de tout rapport sur cette partie de la discussion au sein de la commission et je constaterai simplement ceci: Le problème qui nous est posé est urgent; il demande une solution rapide; il faut dans cette question aller vite et il est nécessaire, si l'on veut que la création proposée atteigne son but, qu'elle soit faite à bref délai; il y va de l'intérêt général du pays, je dirai même de la garantie de sa tranquillité. Le monde des travailleurs réclame une réglementation des conditions de son travail; il demande la création d'offices de salaires dans lesquels patrons et ouvriers soient équitablement représentés et qui pourront fixer par régions ou par cantons les salaires dans les industries et les métiers importants. Il demande aussi que les conditions du travail à domicile soient revues de près. Pas n'est besoin de savoir si le projet qui va se discuter résulte d'une pression sur le Conseil fédéral de la part du comité d'Olten ou si peut-être la menace d'une grève générale y est pour quelque chose. Ceci est tout à fait secondaire. Ce qui est important, c'est que les conditions de l'existence rendent impérieuse la révision de celles du travail et encore une fois que le problème est urgent. Or, Messieurs, il est indiscutable qu'avec une loi, les choses traîneraient en longueur; le manque de rapidité dans les méthodes de travail des Conseils de l'Assemblée fédérale et la consultation populaire reculeront, c'est fatal, la réalisation de cette revendication de bien des mois. C'est pourquoi à l'unanimité moins une voix la commission en admettant la forme de l'arrêté a admis également la clause d'urgence. Rien n'empêchera d'ailleurs de reprendre le problème plus tard lorsque la mise en marche de l'office fédéral sera chose faite et qu'on sera au bénéfice de l'expérience acquise pour remplacer le projet actuel par une loi soumise comme telle au vote du peuple et des cantons.

On s'élève, paraît-il, dans certains milieux industriels contre cette forme de l'arrêté qui contient la clause d'urgence sous prétexte dit-on, que la matière qui en fait l'objet a une importance aussi grande que celle de la protection ouvrière et que la préparation et la rédaction des textes légaux relatifs à cette dernière — il s'agit surtout ici de la loi sur les fabriques — ont été faits avec soin et sérieux et que le projet en discussion aujourd'hui cherche à en étendre leur application. Il semble que le seul motif qui puisse être avancé pour soutenir la procédure rapide de l'arrêté doit être que les conditions de travail dangereuses de certains métiers doivent être réglementés sans retard, ce qui ne paraît d'ailleurs être le cas que dans certaines industries à domicile. Or, dit-on,

dans bien des catégories d'ouvriers à domicile les conditions de salaires sont parfaitement satisfaisantes et l'on cite à l'appui de cette affirmation l'industrie horlogère et la rubannerie bâloise dont le tarif de salaires a été admis par les tisseurs et par le gouvernement cantonal. Il ne faudrait donc pas généraliser, pense-t-on dans certains milieux, et étendre l'application de l'arrêté à des domaines où il serait injustifié parce que les mesures sont déjà prises et que tout paraît y marcher normalement.

L'argument n'arrive pas à nous convaincre. Il nous paraît au contraire que, alors même que certaines branches de l'industrie paraissent avoir par avance solutionné la question, elles ne sauraient former que de rares exceptions qui ne peuvent intervenir sur l'ensemble de la masse et qu'il est logique et normal de prévoir que dans tous les arts, métiers, industries et commerce une réglementation doit pouvoir intervenir. Rien n'empêche d'ailleurs pratiquement qu'au moment de l'activité de l'office fédéral, les conditions de travail et de salaires de telle ou telle industrie soient trouvées normales et qu'elles ne donnent pas lieu à une révision immédiate. Et quant au travail à domicile, il m'apparaît comme dangereux de conclure du particulier au général; certain membres de la commission pourront donner ici-même des détails très intéressants à ce sujet; j'ignore ce qui se passe dans la rubannerie, mais je puis dire en ce qui concerne l'horlogerie qu'il me serait facile de citer une quantité d'exemples d'ouvriers à domicile qui actuellement ne s'en tireraient pas, s'ils n'avaient pas à côté de leur travail une occupation accessoire.

Et puis, Messieurs, il y a encore autre chose. S'il est de nombreuses industries qui s'efforcent de tenir compte des conditions actuelles de la vie dans le salaire de leurs ouvriers et qui cherchent par tous les moyens à améliorer leur situation, il faut reconnaître loyalement que dans bien des métiers il y a encore infiniment à faire et il est naturel que l'ouvrier et l'ouvrière reçoivent pour un travail convenable un salaire qui leur permettent d'honorables conditions de vie et ceci ne peut être réalisé que par l'intervention de l'Etat.

Enfin, comme le fait remarquer l'honorable M. Greulich dans son rapport:

« La question s'est déjà posée de savoir ce qu'il faudrait faire, pour qu'au lendemain de la guerre, la Suisse conservât sa classe ouvrière. Et, bien entendu, une classe ouvrière capable de produire. La guerre a fait disparaître des millions d'ouvriers de valeur. Elle en a mutilé d'autres millions. En outre elle a détruit des biens en quantités si nombreuses qu'il faudra des armées de travailleurs pour que tout soit reconstitué. La demande d'ouvriers sera probablement très forte. Et il est probable aussi que de très hauts salaires seront offerts en dehors de notre pays. Si la Suisse veut se garder une bonne classe ouvrière pour l'avenir, il faut qu'en tout premier lieu, elle s'attelle à hausser ses salaires sur son propre territoire. Ne pas voir haut dans cette question, pourrait nous faire courir de graves dangers. Et, au lendemain de la guerre, il sera plus que jamais impossible de décider une interdiction d'émigration pour les ouvriers. »

Il est à noter que la question ne se pose pas d'une façon absolument nouvelle et inattendue. Préoccupé déjà des conditions de salaire dans l'industrie de la

broderie, M. le chef du département de l'économie publique y a introduit déjà les salaires minima et cette mesure semble avoir eu d'heureux effets. A étendre le système dans toutes les branches du commerce et de l'industrie on ne pourra que les faire bénéficier d'une oeuvre dont les bons effets ont été reconnus.

L'arrêté fédéral déploira ses effets tout d'abord sur le travail à domicile et il faut convenir ici que les très nombreux ouvriers et ouvrières de cette catégorie manquent totalement de protection de la part de l'Etat. Du reste pas plus pour ces ouvriers et ouvrières que pour ceux et celles qui travaillent dans les fabriques et les ateliers il n'a la prétention de modifier comme sous le coup d'une baguette magique la situation souvent critique. Il y aura lieu pour les comités de salaires de se livrer à de minutieuses recherches avant d'arrêter leurs conclusions et il en saurait être question d'en arriver, par une exagération des normes, à ruiner certaines branches de l'industrie. Ce serait au préjudice direct des principaux intéressés. Le travail d'amélioration devra se poursuivre avec tout le sérieux désirable; il durera probablement longtemps et c'est là précisément une des raisons pour n'en pas différer davantage le commencement.

Telles sont, Monsieur le président et Messieurs, brièvement résumées les raisons pour lesquelles la majorité de la commission vous recommande l'entrée en matière sur le projet d'arrêté fédéral. Il vous aura peut-être paru que j'aurais pu m'étendre davantage sur les conditions de travail du monde ouvrier dont il apparaît clairement qu'une notable partie, tout spécialement les ouvriers non organisés et les femmes, ont incontestablement besoin d'une protection officielle dans la question des salaires; il eût peut-être été utile d'insister aussi sur les réserves qu'ont pu faire certains industriels et sur les raisons qui les font regarder la nouvelle institution comme inutile. Tout ceci m'eût entraîné plus loin que ce n'eût été nécessaire. L'essentiel vous a été dit et mon honorable collègue de langue allemande M. le Dr Streuli vous a exposé le problème avec une clarté et une compétence que je ne possède pas. Je me résume simplement, M. le président, Messieurs, en m'associant à M. le président de la commission pour vous proposer l'entrée en matière sur le projet d'arrêté fédéral portant réglementation des conditions de travail.

Pour éviter un trop long rapport, je me réserve de revenir sur les détails du projet d'arrêté lors de la discussion par articles.

Walther: Der Sprechende ist in der Kommission für die Vorlage des Bundesrates gewesen und hat sich bereit erklärt, sogar über die Vorlage hinaus einer Lösung zuzustimmen, welche sofort die Ausdehnung der Vorlage des Bundesrates auf Handel, Gewerbe und Industrie vollziehen würde. Dabei habe ich allerdings den Vorbehalt gemacht, dass diese Ausdehnung auf dem Gesetzeswege vorzunehmen sei. Es waren mir dabei ohne weiteres die konstitutionellen Bedenken aufgestiegen, welche auch von anderer Seite in der Kommission geltend gemacht worden sind, Bedenken, auf welche auch die beiden Herren Kommissionsreferenten hingewiesen haben. Die Bedenken konstitutioneller Natur sind auch in den Kreisen meiner engeren Parteifreunde mit allem Nachdruck

erhoben worden. Es ist klar, dass es sich in erster Linie darum handeln muss, eingehend sich die Frage vorzulegen und sich nach reiflicher Erwägung ein Urteil darüber zu bilden, ob tatsächlich die verfassungsmässigen Voraussetzungen für die vorgeschlagene Lösung vorhanden sind und ob auch in der Tat eine dringliche Notwendigkeit besteht, die ganze Angelegenheit nicht auf dem Wege des Gesetzes, sondern auf dem Wege des dringlichen Bundesbeschlusses zu lösen. Sie werden es verstehen, wenn namentlich eine politische Minderheit zu jeder Stunde sich doppelt besinnt, bis sie der Regelung irgend einer Frage und irgend eines Gebietes auf dem Wege des dringlichen Bundesbeschlusses zustimmt. Ich glaube, dass jede politische Minderheit daran festhalten muss, nur dann für die Abweichung vom Gesetzeswege zu stimmen, wenn kein anderer Ausweg sich zeigt und wenn bestimmte Verhältnisse es gebieterisch erfordern, unverzüglich irgend eine wichtige Frage zu lösen.

Aus dem Berichte, der uns vom Bundesrate vorgelegt wurde, wie aus dem Berichte der beiden Bericht-erstatte ergibt sich, dass der Vorlage vom Standpunkt der Verfassung zugestimmt werden kann. Ich glaube, die verfassungsmässige Grundlage ist gegeben, sowohl in Art. 64 der Bundesverfassung, welcher die Ergänzung des Obligationenrechts vorsieht, wie auch in Art. 34 ter, welcher dem Bunde das Recht zum Erlasse gewerblicher Bestimmungen einräumt. Ueber diese Seite der Vorlage kann man beruhigt sein und der immerhin ziemlich weitgehenden Interpretation der Verfassung zustimmen. Schwieriger gestaltet sich die Frage, ob in der Tat die ganze Angelegenheit nicht auf dem Wege des Gesetzes geregelt werden sollte. Die Mehrzahl meiner Fraktionsgenossen steht auf dem Boden, dass diese ganze Angelegenheit nicht auf dem Wege des dringlichen Bundesbeschlusses, sondern auf dem Wege der Gesetzgebung ihre Lösung finden soll. Es lässt sich wohl nicht bestreiten, dass wir mit den dringlichen Bundesbeschlüssen nicht immer die besten Erfahrungen gemacht haben. Es sind verschiedene dringliche Bundesbeschlüsse erlassen worden, von welchen wir uns sagen müssen, es wäre besser gewesen, man hätte etwas zugewartet und den Weg der Gesetzgebung beschritten. Bei einer Reihe von Notverordnungen des Bundesrates wurden ähnliche Erfahrungen gemacht. Ich erinnere an die Kritik, die erhoben wird gegenüber der Lösung der Arbeitslosenfürsorge. Es haben sich manche bösen und bitteren Folgen eingestellt. Das Gebot der Stunde ist aber oft sehr dringlich, und wir haben diesem Gebote nachzuleben, selbst wenn wir uns vielleicht auch bewusst sind, dass sich nach der einen oder andern Seite Nachteile zeigen werden, die man an und für sich zu vermeiden wünschte. Mit mancher bundesrätlichen Verordnung steht es ähnlich. Sie wurden im Zwange der Zeit erlassen und es war nicht möglich, für alle Eventualitäten sich vorzusehen.

Bezüglich der gegenwärtigen Vorlage haben wir uns zu fragen, ob tatsächlich auch hier das Gebot der Stunde so gross ist, dass wir von einer gesetzlichen Lösung absehen und Hand bieten dürfen zu einer Lösung, wie sie der Bundesrat auf dem Wege des dringlichen Bundesbeschlusses vorsieht. Der Sprechende hat im Gegensatz zu einer grossen Zahl der Parteifreunde diese Frage bejaht und sich auf den Boden gestellt, dass in der Tat dieses Mass der Dringlichkeit vorhanden sei. Wenn nun auch die Mehr-

heit meiner Fraktionsgenossen die Dringlichkeit der Stunde nicht für so gross hält wie ich selbst, so nimmt sie doch keine ablehnende Haltung ein. Im Gegenteil. Auch unsere Fraktion hat die Auffassung, dass eine möglichst rasche Lösung der vorliegenden Frage gesucht werden muss und dass die Arbeitsverhältnisse so rasch als möglich geregelt werden sollen. Die Differenz besteht nur darin, dass für die Lösung, wenn immer möglich, der Weg der Gesetzgebung betreten werden soll. Wenn also unsere Fraktion fast einstimmig auf den Beschluss eintritt, so tut sie es in der Meinung, dass die gesetzliche Regelung so rasch als möglich angestrebt werden soll. Wir alle haben unsere Auffassung hinsichtlich der Lösung sozialer Aufgaben wesentlich korrigiert. Wir alle stehen heute auf dem Boden, dass das für die Lösung solcher Aufgaben zu wählende Tempo ein rasches sein müsse. Wir dürfen nie vergessen, dass wir heute 1919 zählen und nicht 1914. Unter dem Eindrucke der grossen Ereignisse, die wir seit 1914 erlebt haben, hat unser soziales Empfinden, unser soziales Denken und Urteilen eine gewaltige Umwandlung erfahren. Es wäre ein Unglück für Land und Volk, wenn diese Umwandlung uns nicht befähigen sollte, auch wirklich sozial zu arbeiten.

Ist die Dringlichkeit der Regelung der Arbeitsverhältnisse nun wirklich so gross, um den Weg des Bundesrates zu begehen? Bei allen meinen Parteigenossen besteht die Auffassung, dass bezüglich der Heimarbeit eine derartige Dringlichkeit nicht bestritten werden dürfe. Die Verhältnisse haben sich in der ganzen Schweiz derart ausgebildet, dass sofort eine Lösung gesucht werden muss. Auch in meinem Heimatkanton verlangen die Verhältnisse gebieterisch eine möglichst rasche Lösung. Auch bei uns kommt es noch vor, dass Heimarbeiterinnen bei zehnstündiger Arbeitszeit nur einen Taglohn von Fr. 3 bis Fr. 3.50 verdienen; das sind Verhältnisse, die absolut einen staatlichen Eingriff nötig machen. Mir hat sich allerdings die Ueberzeugung aufgedrängt, dass auch auf anderen Arbeitsgebieten ein Eingreifen des Staates ebenso dringlich sei, wie auf dem Gebiete der Heimarbeit. Jedenfalls ist es notwendig, dass man dem Bundesrate mindestens das Recht zum Eingreifen gibt, wenn die Verhältnisse es nötig machen.

Dabei habe ich einen ganz besonderen Punkt im Auge. In Absatz 2 des Art. 7 ist vorgesehen, dass die Landesbehörde einschreiten darf in Gewerbe, Industrie und Handel, wo Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen nicht vorhanden sind oder deren Tätigkeit nicht ausreicht, eine befriedigende Ordnung der Arbeitsverhältnisse herbeizuführen. Bis anhin hat man regelmässig versucht, Konflikte auf dem Wege des Tarifvertrages zu verhindern oder zu beseitigen. Diese Lösung ist vielfach eine einseitige und unbillige. Man schliesst nur diejenigen Arbeiter ein, die tatsächlich einer grösseren Organisation angehören, und es bleiben alle die Arbeiter, welche keiner Organisation oder nur einer kleineren angehören, unbeachtet; ihren Begehren wird keine Rücksicht getragen. Diese unorganisierten Arbeiter oder Angehörigen kleinerer Organisationen — ich denke speziell an diejenigen, die mir persönlich nahestehen: die christlich-sozialen und die katholischen Arbeiter — schiebt man beiseite. Ueber ihren Kopf weg wird regelmässig hinweggeschritten, und sie werden dem Terror anderer grösserer Organisationen ausgeliefert.

Ich habe nun die Auffassung, dass, wenn hier dem Bundesrate das Recht eingeräumt wird, einzugreifen, das namentlich in allen Fällen geschehen soll, in denen versucht wird, zugunsten grosser Organisationen Nichtorganisierte oder die Angehörigen kleiner Organisationen, speziell der christlich-katholischen Organisationen, zu unterdrücken. Ich betrachte es als eine Pflicht des Bundesrates, dass er kraft der vorgesehenen Bestimmungen zu verhindern sucht, dass solche nichtorganisierten Arbeiter oder Arbeiter der genannten kleinen Organisationen dem Terror der grossen Organisationen ausgeliefert werden. Die Notwendigkeit des Schutzes der ausserhalb der sozialistischen Organisationen stehenden Arbeiter ist für mich ein Beweggrund, sofort für eine Ausdehnung der Vorlage auf andere Gebiete als blosser Heimarbeit einzutreten. Das soll, wie bereits gesagt, allerdings auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen.

In den Kreisen meiner Fraktion wurde dann darauf hingewiesen, dass die Ausdehnung auf das Gewerbe gewissen Schwierigkeiten begegnen muss. Ich verkenne nicht, dass dieser Einwendung eine gewisse Berechtigung zukommt. Immerhin steht in Aussicht, dass man sich in Kreisen des Gewerbes beruhigen wird, wenn die Lösung gesucht wird, die Ausdehnung nicht auf dem Wege einer blossen bundesrätlichen Verordnung, sondern durch Beschluss der Bundesversammlung vorzunehmen.

Ich betrachte diese Vorlage als eine Kriegsmassnahme, als eine Massnahme, die dazu beitragen soll, im gegenwärtigen Momente weite Kreise unserer Bevölkerung zu beruhigen. Herr Sträuli hat schon darauf hingewiesen, dass Herr Bopp erklärt hat, er befürchte, dass alles das nichts nützen werde. Ich stehe auf dem Boden, dass man sich einem solchen Pessimismus nicht hingeben darf. Es ist durchaus verfehlt, von irgend einer sozialen Massnahme zum Voraus zu sagen, sie werde doch nichts nützen. Wir wollen unsere soziale Pflicht tun und dabei dem Gebote der Stunde und dem Eindrucke all der grossen Ereignisse Rechnung tragen. Wir wollen alles tun, von dem wir erwarten, dass er für die Besserstellung der arbeitenden Klassen nützlich sein werde. Ich hoffe, dass man in den Arbeiterkreisen unsern guten Willen anerkennen werde und dass entgegen der Auffassung von Kollega Bopp unsere Arbeit zur Beruhigung dieser Klassen beitragen wird.

Wir müssen diese Vorlage als ein Provisorium betrachten. Es ist die Anregung gemacht worden, dem Gedanken des Provisoriums vielleicht in der Vorlage selbst dadurch Ausdruck zu verschaffen, dass man ihr nur eine bestimmte Geltungszeit zumisst, dadurch dass man beifügt, die Vorlage habe nur für ein, zwei oder drei Jahre Geltung und es sei auf dem Wege der Bundesgesetzgebung die endgültige Lösung zu suchen. Es scheint mir kein Ding der Unmöglichkeit zu sein, diesen Provisoriumsgedanken in irgend einer Form Rechnung zu tragen. Ich möchte den Vertreter des Bundesrates dringend bitten, sich darüber auszusprechen, ob es nicht möglich wäre, die bundesgesetzliche Lösung in möglichst kurzer Frist in sichere Aussicht zu stellen. Alle, die wir in konstitutioneller Hinsicht Bedenken tragen, der Lösung auf dem Wege des dringenden Bundesbeschlusses zuzustimmen, werden sich beruhigen können, wenn vom Bundesratstische aus feierlich und formell erklärt wird,

dass man das Ganze als Provisorium ansehe und dass man bereit sei, die gesetzliche Lösung so rasch als möglich in die Wege zu leiten. Ich kann erklären, dass unsere Fraktion dem materiellen Inhalt der Vorlage zustimmt, in formeller Hinsicht aber die Erledigung auf dem Wege des Gesetzes verlangt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Sitzung vom 12. Juni 1919,
nachmittags 4½ Uhr.
Séance du 12 juin 1919, à 4½ heures
de relevée.

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Häberlin.

1053. Ordnung des Arbeitsverhältnisses.
Réglementation des conditions de travail.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 559 hievor. — Voir page 559 ci-devant.)

M. Bonhôte: Le projet d'arrêté portant réglementation des conditions de travail a pour but:

1. La création d'un office fédéral du travail en vue, dit l'article 1^{er}, « de déterminer les conditions du travail à domicile et du travail dans l'industrie, les arts et métiers et le commerce ». Les compétences de cet office sont énumérées à l'article 4;

2. L'attribution au Conseil fédéral du droit de déclarer des contrats collectifs de travail obligatoires pour tous les employeurs et employés de la même profession et de la même région, qu'ils les aient acceptées ou non;

3. La création d'institutions fédérales de salaires qui auront la faculté de fixer des salaires obligatoires également pour tous les employés et employeurs de la même région et de la même industrie.

Pour le moment, l'arrêté n'est applicable qu'au travail à domicile et la compétence des autorités de salaires est limitée à la fixation de salaires minima dans le travail à domicile. Mais l'arrêté confère au Conseil fédéral le droit d'en étendre par simple ordonnance l'application aux arts et métiers en général à l'industrie, au commerce et de conférer également par simple ordonnance le droit aux institutions de salaires de fixer obligatoirement des salaires en général. Ces dispositions nouvelles, dont il n'est pas besoin de souligner l'importance, doivent être édictées par un arrêté voté d'urgence et partant soustrait au referendum.

La première question qui se pose est celle-ci: La Confédération est-elle compétente pour légiférer dans ce domaine? La constitution fédérale donne-t-elle à la Confédération le droit de réglementer, comme veut le faire l'arrêté, les conditions de travail dans le commerce, dans l'industrie, dans les arts et métiers ou ce droit est-il au contraire réservé aux cantons en vertu de l'article 3 de la constitution, d'après lequel les cantons sont souverains et exercent tous les droits que la constitution ne confère pas expressément au pouvoir central?

La question a été discutée dans la commission d'experts. Elle n'a pas été résolue. Elle doit être résolue affirmativement à mon avis pour la réglementation du travail dans les arts et métiers et par conséquent pour le travail à domicile qui rentre dans les arts et métiers. La Confédération est compétente pour légiférer dans ce domaine en vertu de l'article 34 ter de la constitution qui dispose qu'elle a le droit d'édicter des prescriptions uniformes dans le domaine des arts et métiers. En revanche, à mon avis, la question doit être résolue négativement pour la réglementation du travail en fabrique et la réglementation du travail dans le commerce. Le message du Conseil fédéral fonde le droit de la Confédération de réglementer les conditions de travail dans le commerce et l'industrie sur l'article 64 de la constitution qui dispose que la législation sur le droit civil est du ressort de la Confédération. Mais, créer un office de travail qui aura pour but de déterminer les conditions de travail, donner au gouvernement fédéral le droit d'imposer des contrats collectifs obligatoires, édicter des règles coercitives pour l'employeur et à l'employé, permettre à l'Etat d'intervenir pour imposer des salaires fixés par ses organes, édicter, comme le fait le projet, des sanctions pénales contre ceux qui refusent de se soumettre à ces dispositions, ce n'est évidemment plus légiférer sur le droit civil, ce n'est évidemment plus légiférer sur les rapports des citoyens les uns avec les autres; c'est légiférer dans le domaine du droit public, c'est traiter des rapports entre les individus et l'Etat, c'est traiter des devoirs des individus et des citoyens envers l'Etat. Il n'est pas besoin d'être juriste pour le savoir.

L'article 64 ne saurait donc à mon avis justifier la compétence de la Confédération; aussi bien le Conseil fédéral sent-il qu'il n'est pas sur un terrain très solide, car il cherche dans son message à se fonder sur un autre article, l'article 34 ter qui permet à la Confédération d'édicter des prescriptions uniformes dans le domaine des arts et métiers. Mais là aussi la démonstration du Conseil fédéral est loin d'être convaincante.

En ce qui concerne d'abord la réglementation prévue par l'arrêté, du travail dans les fabriques, on peut difficilement la fonder sur l'article 34 ter parce que cet article vise un domaine tout différent et qui est même l'opposé du travail dans les fabriques, celui de la petite industrie. On a toujours mis en parallèle, pour les opposer l'une à l'autre la grande industrie, la fabrique et la petite industrie, les arts et métiers. En introduisant dans la constitution l'article 34 ter, on a voulu conférer à la Confédération le droit de légiférer non pas dans le domaine des fabriques, mais dans celui des petits ateliers. Pour s'en convaincre, il suffit de relire les bulletins sténographiques reproduisant les discussions qui ont

Ordnung des Arbeitsverhältnisses.

Réglementation des conditions de travail.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1053
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.06.1919 - 08:00
Date	
Data	
Seite	559-573
Page	
Pagina	
Ref. No	20 028 756

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

dass man das Ganze als Provisorium ansehe und dass man bereit sei, die gesetzliche Lösung so rasch als möglich in die Wege zu leiten. Ich kann erklären, dass unsere Fraktion dem materiellen Inhalt der Vorlage zustimmt, in formeller Hinsicht aber die Erledigung auf dem Wege des Gesetzes verlangt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Sitzung vom 12. Juni 1919,
nachmittags 4½ Uhr.
Séance du 12 juin 1919, à 4½ heures
de relevée.

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Häberlin.

1053. Ordnung des Arbeitsverhältnisses.
Réglementation des conditions de travail.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 559 hievor. — Voir page 559 ci-devant.)

M. Bonhôte: Le projet d'arrêté portant réglementation des conditions de travail a pour but:

1. La création d'un office fédéral du travail en vue, dit l'article 1^{er}, « de déterminer les conditions du travail à domicile et du travail dans l'industrie, les arts et métiers et le commerce ». Les compétences de cet office sont énumérées à l'article 4;

2. L'attribution au Conseil fédéral du droit de déclarer des contrats collectifs de travail obligatoires pour tous les employeurs et employés de la même profession et de la même région, qu'ils les aient acceptées ou non;

3. La création d'institutions fédérales de salaires qui auront la faculté de fixer des salaires obligatoires également pour tous les employés et employeurs de la même région et de la même industrie.

Pour le moment, l'arrêté n'est applicable qu'au travail à domicile et la compétence des autorités de salaires est limitée à la fixation de salaires minima dans le travail à domicile. Mais l'arrêté confère au Conseil fédéral le droit d'en étendre par simple ordonnance l'application aux arts et métiers en général à l'industrie, au commerce et de conférer également par simple ordonnance le droit aux institutions de salaires de fixer obligatoirement des salaires en général. Ces dispositions nouvelles, dont il n'est pas besoin de souligner l'importance, doivent être édictées par un arrêté voté d'urgence et partant soustrait au referendum.

La première question qui se pose est celle-ci: La Confédération est-elle compétente pour légiférer dans ce domaine? La constitution fédérale donne-t-elle à la Confédération le droit de réglementer, comme veut le faire l'arrêté, les conditions de travail dans le commerce, dans l'industrie, dans les arts et métiers ou ce droit est-il au contraire réservé aux cantons en vertu de l'article 3 de la constitution, d'après lequel les cantons sont souverains et exercent tous les droits que la constitution ne confère pas expressément au pouvoir central?

La question a été discutée dans la commission d'experts. Elle n'a pas été résolue. Elle doit être résolue affirmativement à mon avis pour la réglementation du travail dans les arts et métiers et par conséquent pour le travail à domicile qui rentre dans les arts et métiers. La Confédération est compétente pour légiférer dans ce domaine en vertu de l'article 34 ter de la constitution qui dispose qu'elle a le droit d'édicter des prescriptions uniformes dans le domaine des arts et métiers. En revanche, à mon avis, la question doit être résolue négativement pour la réglementation du travail en fabrique et la réglementation du travail dans le commerce. Le message du Conseil fédéral fonde le droit de la Confédération de réglementer les conditions de travail dans le commerce et l'industrie sur l'article 64 de la constitution qui dispose que la législation sur le droit civil est du ressort de la Confédération. Mais, créer un office de travail qui aura pour but de déterminer les conditions de travail, donner au gouvernement fédéral le droit d'imposer des contrats collectifs obligatoires, édicter des règles coercitives pour l'employeur et à l'employé, permettre à l'Etat d'intervenir pour imposer des salaires fixés par ses organes, édicter, comme le fait le projet, des sanctions pénales contre ceux qui refusent de se soumettre à ces dispositions, ce n'est évidemment plus légiférer sur le droit civil, ce n'est évidemment plus légiférer sur les rapports des citoyens les uns avec les autres; c'est légiférer dans le domaine du droit public, c'est traiter des rapports entre les individus et l'Etat, c'est traiter des devoirs des individus et des citoyens envers l'Etat. Il n'est pas besoin d'être juriste pour le savoir.

L'article 64 ne saurait donc à mon avis justifier la compétence de la Confédération; aussi bien le Conseil fédéral sent-il qu'il n'est pas sur un terrain très solide, car il cherche dans son message à se fonder sur un autre article, l'article 34 ter qui permet à la Confédération d'édicter des prescriptions uniformes dans le domaine des arts et métiers. Mais là aussi la démonstration du Conseil fédéral est loin d'être convaincante.

En ce qui concerne d'abord la réglementation prévue par l'arrêté, du travail dans les fabriques, on peut difficilement la fonder sur l'article 34 ter parce que cet article vise un domaine tout différent et qui est même l'opposé du travail dans les fabriques, celui de la petite industrie. On a toujours mis en parallèle, pour les opposer l'une à l'autre la grande industrie, la fabrique et la petite industrie, les arts et métiers. En introduisant dans la constitution l'article 34 ter, on a voulu conférer à la Confédération le droit de légiférer non pas dans le domaine des fabriques, mais dans celui des petits ateliers. Pour s'en convaincre, il suffit de relire les bulletins sténographiques reproduisant les discussions qui ont

précédé l'introduction du nouvel article dans la constitution. Ce que l'on demande, y lit-on, « c'est l'intervention de la Confédération dans la petite industrie, dans le domaine de la protection des personnes travaillant dans de petits ateliers qui ne sont pas de fabriques ». On ne peut donc fonder la compétence de la Confédération pour légiférer sur le travail dans les fabriques que sur l'article qui traite des fabriques, l'article 34. Or, cet article ne donne à la Confédération que le droit de statuer des prescriptions sur le travail des enfants dans les fabriques, sur la durée du travail qui pourra être imposée aux adultes ainsi que sur la protection à accorder aux ouvriers contre l'exercice des industries insalubres ou dangereuses, mais nullement le droit d'imposer les contrats collectifs des salaires obligatoires, d'imposer aux fabricants des salaires à payer comme le fait l'arrêté.

D'où il suit que le projet d'arrêté manque de base constitutionnelle en tant qu'on veut étendre ces dispositions au travail dans les fabriques.

Quant à la réglementation du commerce, à l'introduction de contrat collectif et de salaires obligatoires pour le commerce, on ne sait vraiment comment on pourrait la fonder sur l'article 34 ter applicable exclusivement aux arts et métiers. I. n'y a pas plus de rapport entre les arts et métiers et le commerce qu'il n'y en a entre les arts et métiers et l'agriculture par exemple ou telle autre branche de travail.

La souveraineté des cantons est de par la constitution la règle, sa limitation, l'exception. Pour enlever un droit aux cantons et le conférer au pouvoir central, il faut une disposition expresse de la constitution. Or, cette disposition existe pour la réglementation du travail à domicile dans lequel rentrent les arts et métiers; mais elle fait défaut pour la réglementation du commerce et du travail dans les fabriques. Si donc on veut étendre à ces derniers les dispositions de l'arrêté et observer la constitution, il faut procéder par voie de révision de la constitution, conférer à la Confédération une nouvelle compétence qu'on enlèverait aux cantons. Admettre le contraire, ce serait faire fi du pacte fédéral dont la base reste aujourd'hui encore et malgré tout la souveraineté des cantons.

Mais si même la Confédération possédait déjà cette compétence de légiférer sur les salaires dans le commerce et l'industrie, l'arrêté qu'on nous propose n'en serait pas moins inconstitutionnel, parce qu'il porte atteinte au principe de la liberté du commerce et de l'industrie garantie expressément par l'article 31 de la constitution. Permettre en effet à l'Etat de décréter des contrats collectifs obligatoires, des salaires obligatoires, c'est, chacun le reconnaît, porter atteinte au principe de la liberté du commerce et de l'industrie, au droit à la libre concurrence garanti par l'article 31 de la constitution. Pour pouvoir le faire, que ce soit la Confédération ou les cantons qui le fassent, il faudrait que cela rentrât dans les exceptions que la constitution elle-même a prévues à l'article 31. Or, ce n'est pas le cas. Rien dans la constitution ne permet d'imposer des contrats ou des salaires obligatoires au commerce. Rien non plus ne permet de le faire pour le travail dans les fabriques; l'article 34, le seul qui parle des fabriques restreint la liberté de l'industrie seulement en ce qui touche à la durée du

travail l'exercice des industries insalubres ou dangereuses.

Quant aux arts et métiers la seule disposition constitutionnelle qui en traite c'est l'article 34 ter qui dit que la Confédération a le droit d'édicter des prescriptions uniformes dans le domaine des arts et métiers. Cet article permet-il à lui seul de porter atteinte pour les arts et métiers à la liberté du commerce et de l'industrie. Comporte-t-il une exception à l'article 31? Je dis que non. On peut édicter des prescriptions uniformes dans le domaine des arts et métiers comme dans un autre sans pour cela porter atteinte au principe de la liberté du commerce et de l'industrie. Le texte de l'article 34 ter laisse le principe de l'article 31 intact. Ce n'est pas comme par exemple l'article 35 qui prévoit en lui-même une restriction spéciale au principe de la liberté du commerce et de l'industrie en ce qui concerne les maisons de jeux.

Dès lors si le législateur avait voulu porter par l'article 34 ter atteinte au principe de la liberté du commerce garanti par l'article 31 il l'aurait dit; il aurait fait ce qu'il a fait pour les boissons distillées, il aurait ajouté une exception à l'article 31 prévoyant un nouvel article 32 bis. Il aurait dit à l'article 31: « Sont réservées: . . . la législation sur les arts et métiers. » Or, il ne l'a pas fait. Bien plus les Chambres ont refusé expressément de le faire. En 1893 lors du premier projet de révision pour la législation sur les arts et métiers qui a été repoussé par le peuple et les cantons, une minorité de la commission du Conseil national voulait expressément introduire à l'article 31 une exception mentionnant la législation sur les arts et métiers. L'Assemblée fédérale ne l'a pas suivie. Elle a refusé d'introduire cette exception. Lorsque le projet revint devant les Chambres, le Conseil fédéral proposa dans son message en 1905 de prévoir expressément que la législation sur les arts et métiers pourrait porter atteinte au principe de la liberté du commerce et de l'industrie contenu à l'article 31 de la constitution fédérale. Or, cette fois encore l'Assemblée fédérale a refusé de suivre le Conseil fédéral. Après une longue discussion, les Chambres ont maintenu intact le principe de l'article 31 refusant ainsi d'insérer dans la constitution une disposition prévoyant que la législation sur les arts et métiers pouvait porter atteinte au principe de la liberté du commerce et de l'industrie. Cela prouve à l'évidence que l'on ne peut se fonder sur cet article pour imposer des salaires ou des contrats obligatoires, que ce soit dans les arts et métiers, dans le commerce et dans l'industrie. Il est possible qu'il soit nécessaire d'apporter maintenant une restriction à ce principe, de fixer des salaires minima au moins pour le travail à domicile dont les ouvriers ne sont pas organisés ou syndiqués. Il y a cent ans, le progrès c'était la liberté, dans un siècle, le progrès sera peut être de nouveau la liberté, mais aujourd'hui le progrès c'est dit-on la restriction de cette liberté. S'il faut la restreindre, restreignons-la, mais faisons-le dans les formes démocratiques prévues par la constitution. Or, si on veut le faire, il faut d'abord reviser la constitution, ajouter une exception à celles indiquées dans l'article 31. Ici aussi, la règle est encore la liberté, l'exception, la restriction de cette liberté et pour que cette exception existe il faut qu'elle repose sur un texte formel. Ce texte formel n'existe pas. L'arrêté qui nous est soumis ne sera donc cons-

titutionnel que si au préalable la constitution est révisée pour permettre une exception nouvelle au principe inscrit dans l'article 31 de la constitution.

Mais par où le projet d'arrêté méconnaît encore plus complètement la constitution, c'est par la forme qui lui est donnée: Arrêté d'urgence soustrait au referendum. On raconte qu'un homme d'église qui voulait manger un poulet un jour de carême dit à son poulet: Je te baptise carpe. Et sa conscience était ainsi tranquille. Le Conseil fédéral et la commission font un peu la même chose pour leur poulet, pour ce projet. Ils le baptisent «arrêté» et leur conscience démocratique est tranquille, parce que si c'est un arrêté il n'y a pas besoin de le soumettre au referendum. On sait en effet qu'à teneur de l'article 89 de la constitution, une loi quelque urgente qu'elle soit ne peut pas être soustraite au referendum, tandis qu'un arrêté peut l'être s'il est déclaré urgent.

Ce qui distingue la loi et l'arrêté ce n'est pas le titre, mais le contenu. La qualification d'un projet ne dépend pas du nom qui lui est attribué par l'Assemblée fédérale, mais elle dépend uniquement des dispositions qu'il renferme. Or, il est hors de doute que par les dispositions qu'il contient, le projet qui nous est soumis est une loi. On a pu discuter parfois si tel ou tel projet devait être qualifié de loi ou d'arrêté. Ici tout doute est impossible. Un projet d'une importance de celui qui nous est soumis, qui modifie du tout au tout la situation du commerce et de l'industrie, qui revise le code fédéral des obligations, qui proclame par l'Etat le droit d'imposer des contrats obligatoires et des salaires obligatoires, qui rompt avec le principe fondamental de nos lois et de la constitution de la liberté des contrats est par excellence une loi. M. le président de la commission l'a loyalement reconnu ce matin. On ne saurait concevoir des dispositions qui puissent plus exactement que celle-là revêtir le caractère d'une loi. Si ce projet pouvait être qualifié d'arrêté il n'y aurait plus de loi, l'Assemblée fédérale aurait toujours le droit d'appeler toutes ses décisions arrêtés et sous prétexte d'une urgence qu'on peut toujours invoquer, de reléguer dans les reliques du passé le referendum populaire. La seule raison que l'on puisse invoquer pour intituler arrêté ce projet c'est le désir de le soustraire au referendum. On a dit qu'il s'agissait d'une mesure de guerre. Mais on oublie que la Suisse n'a jamais été en guerre et que l'Europe ne l'est plus. On oublie en outre que la constitution ne sait pas ce que c'est que les mesures de guerre. La constitution ne connaît que des lois et des arrêtés. Et la constitution prévoit que toutes les lois, que ce soient des lois de guerre ou autres sont soumises au referendum. L'urgence qu'on a invoquée ne se justifie pas. Le Conseil fédéral est saisi depuis le mois de juillet 1918 de la demande du comité d'Oltén de fixer des salaires obligatoires. Si c'était si pressant, le Conseil fédéral n'aurait pas attendu un an pour saisir les Chambres de la question. Il a fallu pour cela que survint la grève générale. Et cela laisse l'impression que la clause d'urgence a surtout été introduite pour donner satisfaction à certains chefs de l'extrême gauche, pour leur permettre de rehausser promptement leur prestige diminué par suite de l'échec de la grève générale, pour leur permettre de prouver à leurs électeurs l'influence dont ils jouissent, quand ils veulent se faire craindre. Au surplus, on reconnaît bien que la

partie la plus importante du projet, la fixation des salaires en général et non seulement des salaires minima et l'extension des dispositions du projet au commerce et à l'industrie, n'est pas urgente, puisque l'article 7 en renvoie l'application à une ordonnance future du Conseil fédéral.

A quoi rime alors la clause d'urgence? Que veut dire ce pouvoir conféré par un arrêté d'urgence au Conseil fédéral d'édicter souverainement des dispositions d'ordre législatif qu'on reconnaît ne pas être urgentes? Tout cela constitue la violation la plus indiscutable des principes fondamentaux de la démocratie et de la constitution. La situation serait la même si l'on voulait, comme M. Walther l'a dit ce matin, conférer le droit non pas au Conseil fédéral, mais à l'Assemblée fédérale d'étendre les dispositions de l'arrêté au commerce et à l'industrie, car de toutes façons, on soustrairait le projet au referendum. Je ne suis pas un défenseur des pleins pouvoirs du Conseil fédéral, mais je préférerais encore que cet arrêté eût été pris par lui en vertu de ses pleins-pouvoirs, parce qu'alors au moins il n'eût été que provisoire, tandis que celui que l'on propose de voter sera définitif, malgré ce qu'a dit ce matin notre collègue M. Walther; car quoi qu'on fasse, l'arrêté sera exécuté, il aurait force de loi quelle que soit la durée qu'on lui donnerait, aussi longtemps qu'il n'aurait pas été abrogé. Et l'on ne voit pas l'Assemblée fédérale revenant en arrière sur ce qu'elle a décidé. Or, entre cette violation pas sage de la constitution par le Conseil fédéral en vertu de ses pleins-pouvoirs extraordinaires et une violation durable de la constitution par l'Assemblée fédérale, je préfère encore la première à la seconde.

L'arrêté est inspiré par le désir qui paraît guider la majorité de cette assemblée de vouloir imposer des réformes sociales d'en haut au lieu de les faire sanctionner par le peuple. Cette méfiance du peuple, ce mépris de ses droits est une erreur contre laquelle on ne saurait assez réagir. Toute réforme sociale ou autre, quelque excellente qu'elle puisse être est exposée chez nous à susciter des méfiances et à provoquer des mécontentements. Quand le peuple est privé du droit de la discuter, elle risque d'être vouée à l'insuccès.

En outre on paraît oublier que nous vivons encore en démocratie, dans un pays des destinées duquel le peuple et non le gouvernement est le maître. Nous voulons tous réaliser les réformes qu'exigent les nécessités du temps présent, mais nous ne pouvons le faire qu'en suivant les voies démocratiques. Nous avons bien su le rappeler aux admirateurs de la révolution russe. Si la majorité de cette assemblée croit que la démocratie a dit son dernier mot, est devenue impuissante à résoudre les problèmes sociaux, qu'elle le dise franchement, qu'elle propose de modifier nos institutions démocratiques et de transformer la Suisse en autocratie. Tant que cela n'est pas fait, la majorité doit, comme nous, se soumettre à la constitution. Il paraît étrange d'être obligé de le rappeler ici. Tant que cela n'est pas fait, nous nous insurgeons contre la constitution et la démocratie. En votant dans sa forme actuelle l'arrêté qui nous est soumis, nous faisons acte de révolutionnaires au même titre que les auteurs de la grève générale, car je ne sais pas que la dictature d'en haut soit moins antidémocratique et moins anticonstitutionnelle que la dictature du prolétariat.

Voter le projet sans procéder à une révision préalable de la constitution, c'est ignorer la constitution. Le voter d'urgence et escamoter le referendum, c'est plus, c'est faire de la constitution ce que le chancelier de l'empire d'Allemagne faisait du traité garantissant la neutralité de la Belgique, et c'est — pour ceux qui auraient oublié le mot du chancelier — faire de la constitution un chiffon de papier.

C'est pour cela que je voterai contre l'entrée en matière sur le projet.

M. Grosperre: Je viens d'entendre avec un vif intérêt M. Bonhôte faire opposition à l'entrée en matière. Il a employé de bien grands mots pour dire au fond qu'il n'est pas d'accord de donner à la classe ouvrière des conditions nouvelles de travail qui s'imposent par une réglementation certainement possible. Elles s'imposent en réalité par toutes les nécessités sociales nouvelles. Il ne faut pas aller chercher ailleurs du reste les raisons mêmes de son opposition. M. Bonhôte eût mieux fait de dire: n'étant pas d'accord avec la chose, je m'attaque à sa forme. Mais il me semble au contraire que nous sommes en voie, avec ce règlement, de donner une extension aux articles 352 et 353 du Code fédéral des obligations qui prévoient en ce qui concerne les contrats collectifs déjà des dispositions telles que celles que nous trouvons dans les réglementations que l'on propose maintenant. Il n'y a donc pas là une nouvelle conception du droit, me semble-t-il, mais au contraire une conception qui doit s'appliquer à de nouveaux faits que la guerre a amenés et qui par conséquent ne doit pas retarder de nouveaux droits. Vous auriez tort de voter contre l'entrée en matière de cette réglementation qui me paraît être de toute urgence, si vous voulez éviter deux faits regrettables, la concurrence absolument malheureuse qui se fait par la main-d'oeuvre et les conflits inévitables qui vont surgir rapidement et en s'aggravant, soit les conflits de salaires. Telle sont les raisons pour lesquelles il me semble que ce règlement doit retenir votre attention. Je suis peut-être placé un peu différemment que vous pour parler d'un règlement semblable: Il faut avoir donné toute son existence d'homme à l'organisation syndicale ouvrière, avoir discuté toute sa vie avec les patrons pour comprendre ce que sont les conditions de travail et les circonstances dans lesquelles elles doivent se développer, pour demander précisément l'application d'un règlement tel que celui que vous avez sous les yeux. Au fur et à mesure que vous essayez de poser des revendications, immédiatement vous vous heurtez à toutes sortes de questions de principe posées par les patrons. Enfin, lorsque vous avez obtenu, par une organisation syndicale, la possibilité de faire valoir vos revendications, la première opposition à laquelle vous vous heurtez, c'est de nouveau la concurrence entre une maison et une autre, entre une industrie et une autre, entre un canton et un autre. C'est là à mon sens la raison essentielle pour se refuser à remettre tel que la demande M. Bonhôte l'application d'un règlement semblable aux cantons, parce que l'industrie n'est pas cantonale, mais nationale. Les conditions générales de travail n'ont rien à voir avec les cantons, c'est un domaine trop spécial pour ne pas le comprendre. La vérité c'est que la concurrence faite par la main-

d'oeuvre amène tout simplement des conflits. Il faut aller au-devant des choses, les voir clairement, ne pas toujours nous amuser à chercher à côté des réalités, à côté de la vérité. Ce qui s'impose aujourd'hui c'est une réglementation du travail. J'avais déposé il y a à peu près un an une motion demandant quelque chose de semblables. C'est pourquoi je suis très heureux que l'on ait aujourd'hui la possibilité de défendre non seulement ce qui nous paraissait être urgent, l'établissement de conditions minima de salaire, mais aussi les conditions générales de travail. Pour le bien comprendre il suffit d'examiner dans quelles conditions aujourd'hui les ouvriers doivent se mouvoir pour obtenir des améliorations. Il n'y a pas si longtemps que nous avons augmenté considérablement les effectifs syndicaux. Si dans une fédération telle que notre Fédération suisse des ouvriers sur métaux et horlogers, nous avons passé de 21.000 en 1915 à presque 100.000 membres en 1919, cela ne provient pas de la propagande seulement, mais bien de la nécessité que les ouvriers ont ressentie d'avoir le moyen et la possibilité d'améliorer des conditions de travail absolument misérables. Et si en Suisse nous nous trouvons en 1914 et 1915 avec un ensemble d'ouvriers organisés de 60 à 70.000 membres, nous nous trouvons maintenant avec plus de 200.000 membres inscrits à l'Union syndicale suisse, l'évidence démontre que ce n'est pas autre chose que la nécessité qui a poussé les ouvriers à s'organiser. Ce ne sont pas seulement des chiffres, Messieurs, il y a derrière ces adhésions importantes d'énormes conflits, aboutissant et expliquant la grève générale. Vous n'auriez jamais réussi à donner à la classe ouvrière un mouvement d'ensemble pareil en novembre dernier s'il n'y avait pas eu des souffrances d'ordre matériel considérables. Vous pouvez les chiffrer avec précision. En pensant, comme je l'ai dit déjà plus d'une fois ici, aux augmentations obtenues, soit le 40 ou au plus le 50% du salaire au maximum, là où l'on a exercé une action syndicale alors que le renchérissement moyen du prix de la vie est de 120 ou 130%. Il y a donc un déficit expliquant que, s'il y a eu la possibilité pour une partie seulement des ouvriers d'obtenir ces améliorations, il reste un nombre important de salariés qui ne pourront arriver sans des grèves à une amélioration sensible de leurs conditions de travail. Nous sommes à la veille de conflits importants, de conflits considérables et que vous ne pouvez éviter qu'en prenant des dispositions comme celles qui vous sont proposées. Le seul regret que l'on puisse exprimer c'est que l'arrêté, ou le règlement, ne s'appliquera pas tout de suite et à toutes les catégories d'ouvriers. Je voudrais vous citer pour mieux me faire entendre des faits que nous constatons fréquemment. Lorsque nous allons organiser de nouvelles sections là précisément où l'action syndicale n'a pu exercer aucune pression on commence par faire cette constatation tout à fait remarquable que la différence de salaire entre les centres syndiqués et les localités ou les industries ne sont pas syndiquées est énorme. Savez-vous de combien? Il y a des différences de trois et quatre francs par jour. Voilà ce que vous constatez. Ces chiffres, Messieurs, contiennent, vous pouvez m'en croire, l'élément de nouveaux conflits. Et à peine avons-nous formé une nouvelle section, une nouvelle organisation et des nouveaux syndiqués, immédiatement c'est la grève qui commence parce que la souffrance éprouvée

durant la guerre par le renchérissement de la vie est intenable. Ce sont des raisons pour lesquelles vous devez bien comprendre que si nous ne savons pas donner à l'intérêt général du pays toute l'attention soutenue; si vous ne créez pas des offices de salaires et une organisation qui aura la possibilité en vertu même de cette loi, de ce règlement, d'intervenir officiellement, ce sont des grèves partout qu'il faut prévoir et risquant peut-être d'aboutir à de nouvelles grèves générales.

Voilà ce que je tenais à vous dire, moi qui suis un des praticiens dans l'action et qui certainement ne suis pas l'homme demandant la grève pour la grève, mais au contraire qui veut arriver à employer la grève comme le dernier des moyens, d'une organisation syndicale, dans un pays où il faut tenir compte des intérêts généraux et industriels.

Je voudrais vous citer quelques chiffres, qui vous prouveront combien on est loin de la réalité avec l'organisation syndicale et comment on ne sait pas assez lui vouer toute l'attention et je dirai même toute la sympathie intéressée que dans le monde bourgeois on devrait avoir à son égard. Ainsi l'organisation syndicale avec les 200.000 membres qu'elle possède en Suisse a exercé une très grosse influence sur le marché du travail. Quand bien même il y a 3 ou 4 fr. de différence entre les ouvriers syndiqués et les non syndiqués, l'organisation a exercé chez les derniers une influence qu'on ressent immédiatement. Dès l'instant où le salaire monte, au fur et à mesure que l'organisation syndicale accomplit sa mission, on est bien obligé dans les centres non syndiqués d'en faire autant et par conséquent de lui faire suivre une marche ascendante, mais avec une différence considérable. L'œuvre syndicale en Suisse peut bien avoir élevé les salaires de plus de fr. 2 par jour et par ouvrier. Par conséquent en Suisse les 600.000 ouvriers et ouvrières qui travaillent, grâce à l'action syndicale, ont donné au pays la possibilité d'avoir au moins 300 millions de salaires qui sans cela seraient partis à travers la frontière sans utilité pour personne et en sotte concurrence. L'œuvre syndicale, vous le voyez, est non seulement d'ordre moral, mais encore matériel dans l'intérêt de tout le monde. Par conséquent, puisqu'elle peut amener à des conclusions comme celles-là, le règlement des salaires aura exactement la même influence, celle d'éviter des conflits et de donner un peu plus d'argent pour vivre à l'ensemble des ouvriers et laisser au pays une plus grande prospérité, car enfin l'ouvrier pauvre ne peut que communiquer à l'ensemble du pays sa misère. C'est pourquoi le moment est venu de ne pas hésiter à envisager la question de la réglementation des salaires.

Un autre point est celui des contrats collectifs. Vous n'avez aucune idée de ce que peut un contrat collectif dans une industrie. J'ai eu pour ma part l'occasion de l'expérimenter dans plus d'une industrie. Dans une des plus anciennes, on a réglementé les conditions du travail, mais complètement jusqu'à réciprocité syndicale bien entendue, jusqu'à reconnaître le droit de traiter de syndicat à syndicat et de régler d'une manière uniforme et d'appliquer d'une façon complète pour les deux groupements toutes les décisions qui pouvaient être prises. Il s'agit en particulier de l'industrie de la boîte d'or et de la boîte

d'argent, et de plusieurs autres industries. Dans l'industrie de la boîte d'or où depuis 1905 nous avons un contrat collectif, les grèves ont complètement disparu. N'allez pas croire qu'il s'agit là d'un fait tout particulier. Il n'y a aucune industrie comme celle que je vous signale qui ait été appelée à subir les à-coup et les contre-coups de l'influence du marché mondial. Effectivement l'industrie de la boîte d'or est une de celles où il y a le plus de chômage et par conséquent le plus d'occasions de perdre les avantages que l'on avait pu obtenir. Il en est de même, quoique dans une mesure plus faible, pour les autres industries. Et c'est là une des raisons pour lesquelles il faut admettre qu'il doit y avoir la possibilité d'éviter ces dépressions économiques regrettables en tous points. Dans l'industrie que je vous cite, malgré ces perturbations, grâce au contrat collectif depuis 1905 il n'y a pas eu de grève. Et c'est à ce point de vue que je voudrais insister, sur la valeur d'un règlement dont le but sera précisément de chercher à donner le plus d'extension possible et, d'arriver, on peut presque dire, à l'introduction presque obligatoire du contrat collectif. Lorsque la guerre a éclaté dans l'industrie de la boîte d'or, l'arrêt du travail a été complet pendant presque un an. En 1916 et 1917, il y avait à peine le 50% des ouvriers qui travaillaient à cette industrie. A l'heure qu'il est, je crois qu'il y a encore plus de 300 ou 400 ouvriers qui n'ont pas repris leur métier. Malgré cela le contrat collectif a protégé complètement les conditions du travail pour ceux qui ont pu travailler au métier. Et non seulement on a préservé ces conditions générales de travail, qui sans cela avec une proportion pareille de chômeurs eussent été anéanties, ruinées, mais on a fait plus, on s'est trouvé dans la possibilité d'obtenir les meilleures conditions de travail dans l'industrie horlogère, et je dirai même d'une manière générale dans l'industrie en Suisse, du simple fait que les groupements patronaux et ouvriers étaient habitués à traiter d'égal à égal de tout ce qui touchait à leurs relations industrielles. Le contrat collectif a créé une mentalité permettant ce résultat. On est donc arrivé à éviter tous les conflits et à obtenir les plus belles allocations et les réductions d'heures de travail les plus importantes. Dans ces conditions nous avons le sentiment que la question des contrats collectifs qui a trait à la réglementation du travail mérite toute notre attention également. Et je vous en prie, Messieurs, ne donnez pas suite à l'argumentation de M. Bonhôte qui vous conduit directement en face de nouveaux conflits, en face de nouvelles grèves que vous ne pourriez pas éviter, parce qu'il n'y a pas de sécurité possible à attendre même du monde patronal qui précisément se prévaut de la concurrence, de la libre concurrence, pour influencer les salaires, pour influencer le prix de la vie et pour organiser tout ce qui constitue des éléments de mécontentement, des ferments de grève et de conflits.

Messieurs, il nous semble que devant la situation telle qu'elle est, après avoir examiné la chose objectivement, il doit être possible d'admettre la réglementation du travail comme elle est proposée. Même si dans les organisations existantes il y avait une telle réglementation, de graves conflits seraient évités. Je n'en veux pour preuve que l'exemple d'une petite localité proche de Berne, à Longeau, où plus de 300 ouvriers sont en grève depuis 8 ou 9 semaines parce

que les patrons leur refusent 75 centimes par jour d'allocation accordés partout ailleurs. Si les offices de salaire existaient, s'il y avait une réglementation du travail telle que celle que nous vous demandons d'introduire maintenant, il est évident que l'on serait intervenu assez tôt dans ce conflit de Longeau et que l'on eût évitées des pertes considérables aux uns et aux autres. C'est une raison pour laquelle il me semble que l'on ne doit pas hésiter et que tous les efforts doivent être tentés pour régler les conditions du travail. Maintenant les préoccupations essentielles de tout parlement doivent être les questions économiques, les questions de travail. Toutes les autres viennent après. Et si vous essayez de les éviter en vous fixant sur une question de forme, vous ne serez même pas compris de la classe ouvrière, lorsque vous essayerez de les lui faire entendre. L'ouvrier ne comprend qu'une chose maintenant: la réglementation et l'amélioration des conditions du travail, l'amélioration de sa situation économique en général. C'est tout ce qu'il demande, c'est tout ce qu'il veut pour le moment. Si vous écarterez ce programme minimum vous assumerez des responsabilités que précisément on n'a pas voulu prendre au Conseil fédéral et en cela je trouve qu'on a bien fait. Je remercie la commission d'avoir adopté ce point de vue. Ce que je demande, c'est qu'on fasse de l'article 7 une application la plus large, la plus complète et la plus rapide possible.

Göttisheim: Gestatten Sie mir, einige Worte über die verfassungsrechtliche Seite der Angelegenheit zu sprechen. Ich möchte aber doch vorausschicken, dass, wenn ich nicht in allen Punkten mit den Anschauungen des Bundesrates übereinstimme, ich materiell mit dem Inhalt der Vorlage vollständig einig gehe, und dass ich sogar damit einverstanden sein könnte, wenn der Kompromiss, der zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Expertenkommission über den Inhalt der Vorlage geschlossen worden ist, weitergegangen wäre, als er tatsächlich gegangen ist. Ich sage das, um mich zu salvieren gegen Aussetzungen, wie diejenigen, welche Herr Grosperre soeben an den Ausführungen des Herrn Bonhôte gemacht hat.

Ich gehe in den Anschauungen über die verfassungsrechtliche Seite der Frage, also in bezug auf die Frage, ob die Vorlage verfassungsrechtlich begründet sei oder nicht, nicht mit Herrn Bonhôte einig. Meiner Auffassung nach ist der Bund nach Massgabe der jetzigen Bestimmungen der Bundesverfassung kompetent, die Vorlage mit dem Inhalte zu erlassen, wie sie uns vorgelegt worden ist.

Die Vorlage legt das Hauptgewicht auf die Ausschaltung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit im Gebiete des Dienstvertrages überall da, wo der Dienstvertrag auf Dienstverhältnissen des Gewerbes, der Industrie und des Handels beruht, eine Ausschaltung, die wirtschaftspolitisch durchaus begründet ist im Interesse der wirtschaftlich Schwachen, wie das bereits der Herr Referent der Kommission heute morgen auseinandergesetzt hat. Ihren Zweck will die Vorlage erreichen dadurch, dass sie die Tarifverträge als allgemein verbindlich erklärt auch für solche Berufsgenossen, welche an der Bildung der Tarif-

verträge nicht teilgenommen haben, sondern Aussen-seiter sind. Sie will ferner diesen Zweck erreichen dadurch, dass Normalarbeitsverträge als unabdingbar erklärt werden, und endlich dadurch, dass, wo weder Normalarbeitsverträge noch Tarifverträge den Vertragsinhalt zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber regieren, durch staatliche Organe zwangsweise der Hauptinhalt jedes Dienstvertrages festgestellt werden soll, nämlich die Lohnbedingungen. Das sind die Hauptgrundsätze der Vorlage. Alles andere, was die Vorlage sonst noch enthält, die Schaffung eines Arbeitsamtes, die Schaffung von Lohnstellen und einer Lohnkommission und dergleichen, ist Beiwerk, das lediglich die Aufgabe hat, dem Hauptzwecke zu dienen. Ich will durchaus nicht die grosse Wichtigkeit in Zweifel ziehen, welche der Idee dieser Organe zugrunde liegt. Namentlich die Schaffung eines Arbeitsamtes ist ausserordentlich notwendig und es wäre gut, wenn wir dieses Arbeitsamt schon seit längerer Zeit hätten und es nicht erst heute schaffen müssten.

Vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus betrachtet halte ich, wie schon gesagt, die Vorlage für durchaus zulässig. Es handelt sich im wesentlichen um eine Neuordnung der Bestimmungen über den Dienstvertrag, also um eine Abänderung des Obligationenrechtes, zu der der Bund nach Massgabe des Art. 64 der Bundesverfassung kompetent ist. An dieser Befugnis des Bundes ändert es nichts, dass durch die Vorlage der Grundsatz der Vertragsfreiheit eingeschränkt oder gar ausgeschaltet wird, solange dabei der Gesetzgeber auf dem Gebiete der Zivilrechtsgesetzgebung bleibt. Und das ist in der Vorlage zweifellos der Fall. Die Ausführungen der Botschaft, wonach die Bestimmungen der Vorlage nicht dadurch öffentliches Recht werden, dass sie zwingendes Recht enthalten, halte ich für selbstverständlich. Wir haben ja auch jetzt schon in unserm Zivilrecht, nicht nur im Obligationenrecht, zwingendes Recht, und es ist noch keinem Menschen eingefallen, zu behaupten, dass diese Bestimmungen des Zivilgesetzbuches oder des Obligationenrechtes öffentliches Recht geworden wären, weil sie der Dispositionsbefugnis der Parteien entzogen sind.

Etwas anders verhält es sich allerdings mit den Strafbestimmungen, welche die Vorlage enthält. Es werden hier rein zivilrechtliche Tatbestände unter Strafsanktion gestellt; meines Erachtens werden dadurch diese Bestimmungen, also die des Art. 25 der Vorlage, zu solchen öffentlich-rechtlicher Natur. Es könnte sich fragen, ob der Bund berechtigt sei, solche Strafbestimmungen zu erlassen einzig auf Grundlage des Art. 64 der Bundesverfassung. Allein ich glaube, es hat keinen Zweck, diese Frage zu diskutieren. Im Zweifelsfalle ist ja Art. 64 bis der Bundesverfassung da, auf den der Bund sich jederzeit stützen kann bei Erlass von strafrechtlichen Bestimmungen.

Nicht wohl verständlich ist mir der Einwand, der heute vorgebracht worden ist, die Vorlage verstosse gegen Art. 31 der Bundesverfassung, also gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit. Art. 31 gewährleistet die Freiheit des Handels und der Gewerbe; das heisst, er garantiert dem Bürger das Recht zur Ausübung irgend eines Berufes oder eines Gewerbes und gewährt ihm Schutz vor staatlichen Massnahmen, welche geeignet wären, dieses Recht zum Gewerbebetriebe willkürlich einzuschränken oder aufzuheben. Um solche Massnahmen handelt es sich bei der

gegenwärtigen Vorlage aber nicht. Sie hat nicht den Zweck und wird auch niemals den Erfolg haben, die Freiheit des Gewerbebetriebes, das Recht auf den Betrieb eines Berufes einzuschränken oder aufzuheben. Es kann deshalb keine Rede davon sein, dass die Vorlage eine Verletzung des Art. 31 der Bundesverfassung involviert. Sie bezweckt lediglich, innere Verhältnisse der Gewerbe, des Handels und der Industrie, nämlich das Dienstverhältnis, zu ordnen. Die Ordnung des Dienstverhältnisses liegt aber in der Kompetenz des Bundes gemäss Art. 64 der Bundesverfassung. Es ist zuzugeben, dass durch die Privatrechtsgesetzgebung Eingriffe nach der Seite der Gewerbefreiheit hin erfolgen können; allein dadurch wird der Art. 31 der Bundesverfassung nicht verletzt. Ich beziehe mich da namentlich auf die Ausführungen von Burckhardt im Kommentar, wo er sagt: «Der Privatrechtsgesetzgeber kann allerdings die Freiheit der Gewerbetreibenden durch Regelung der Rechtsgeschäfte, deren sie sich bedienen, indirekt beschränken. Die Bundesverfassung erblickt aber darin keine Verletzung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit. Denn durch solche privatrechtliche Regelung werden erst die Voraussetzungen eines möglichen Gewerbebetriebes geschaffen, und diese Aufgabe gehört zur Kompetenz des Privatrechtsgesetzgebers, wenn auch die gegebene Lösung notwendigerweise die Freiheit der Gewerbeausübung mitbestimmt.» Es scheint mir also, dass die Bedenken, welche geäussert worden sind, als könnte die Vorlage einen Verstoss gegen Art. 31 der Bundesverfassung bedeuten, nicht zutreffend sind.

Darüber, dass die Schaffung eines Arbeitsamtes und der andern in der Vorlage vorgesehenen Organe nach Art. 34 ter verfassungsmässig berechtigt ist, kann eine Meinungsverschiedenheit wohl nicht bestehen. Die Vorlage ist also meiner Auffassung nach hinsichtlich der Kompetenz des Bundes zu ihrem Erlass unanfechtbar.

Nicht so einfach liegt nun aber die zweite verfassungsrechtliche Frage, von der hier auch schon die Rede gewesen ist und von der uns der Herr Referent heute morgen gesagt hat, dass ihre Lösung auch ihm unbehaglich liege.

Die Auffassung, dass die Vorlage in die Form eines Bundesbeschlusses mit Dringlichkeitsklausel gekleidet werden dürfe, scheint mir ausserordentlich anfechtbar zu sein. Nach Art. 89 der Bundesverfassung können die gesetzgeberischen Willensäusserungen der Bundesversammlung in der Form von Bundesgesetzen oder Bundesbeschlüssen erfolgen. Bundesgesetze müssen unter allen Umständen dem Referendum unterstellt werden. Bundesbeschlüsse müssen dem Referendum dann unterstellt werden, wenn sie allgemein verbindlicher Natur sind. Nur in dem Falle, wo ein Bundesbeschluss allgemein verbindlicher Natur dringlich ist, nur in diesem einen Ausnahmefall darf er dem Referendum entzogen werden. Schon aus diesem Inhalt des Art. 89 der Bundesverfassung ergibt sich, dass man bei der Interpretation des Artikels jedenfalls nicht extensiv vorgehen darf, sondern dass man restriktiv verfahren muss, dass man also nicht irgend etwas als Bundesbeschluss und dass man einen Bundesbeschluss nicht als dringlich behandeln darf, wenn nicht objektive Voraussetzungen vorhanden sind, welche ein solches Vorgehen rechtfertigen. Es ist doch klar, dass die Bestimmung des Art. 89 den Entscheid darüber, ob ein Bundesbeschluss dem

Referendum zu unterstellen sei oder nicht, nicht einfach in das Belieben und die Willkür der Bundesversammlung stellen will, sondern dass objektive Gründe ausschlaggebend sein müssen für ihren Entscheid.

Wenn man so interpretieren wollte, dass man sagt: «Art. 89 gestattet, jede Art gesetzgeberischer Willensäusserung entweder in die Form eines Bundesgesetzes oder eines Bundesbeschlusses mit oder ohne Dringlichkeit zu kleiden, das steht der Bundesversammlung frei», dann wäre selbstverständlich der ganze Inhalt des Art. 89 vollständig überflüssig. Der Artikel will doch eine Schranke aufstellen, die Bundesversammlung beschränken in der Möglichkeit, einen gesetzgeberischen Erlass dem Referendum zu entziehen.

Gesetzgeberische Anhaltspunkte darüber, was als Bundesbeschluss zu behandeln sei und welche Bundesbeschlüsse als dringlich zu betrachten seien, haben wir nicht. Es sind vor Jahren einmal, nach Erlass der Bundesverfassung von 1874, Anstrengungen gemacht worden, um den Art. 89 authentisch zu interpretieren. Allein diese Anstrengungen haben zu keinem Erfolg geführt. Eine gesetzliche Handhabe für die Auslegung des Art. 89 besteht mithin nicht. Sie muss also auf Grund rechtlicher und staatsrechtlich möglicher und zulässiger Erwägungen erfolgen. Nun hat es bisher als staatsrechtliche Regel, allerdings nicht als ausnahmslose Regel gegolten, dass solche Materien, welche durch die Bundesverfassung selber ausdrücklich der Gesetzgebung zur Ordnung überwiesen werden, wirklich auch auf dem Wege des Bundesgesetzes geregelt werden sollen. Art. 64 verweist die Regelung des Obligationenrechtes ausdrücklich auf den Weg der Gesetzgebung. Wie wir gesehen haben, ist der Hauptinhalt unserer heutigen Vorlage obligationenrechtlicher Natur, und es müsste gemäss der soeben erwähnten Regel auch die heutige Vorlage, die, wie gesagt, nichts anderes ist als eine Abänderung des Titels «Dienstvertrag» des Obligationenrechtes, in der Form des Bundesgesetzes erlassen werden, wie ja seinerzeit das Obligationenrecht selber auch als Bundesgesetz erlassen worden ist. Bedienen Sie sich der Form des Bundesbeschlusses, so erreichen Sie damit das staatsrechtlich doch gewiss einigermassen sonderbare Resultat, dass Sie ein Gesetz, das auf dem Wege der Bundesgesetzgebung erlassen worden ist, durch einen Bundesbeschluss abändern, und zwar durch einen Bundesbeschluss, der, wenn Sie ihm die Dringlichkeitsklausel anhängen, nicht, wie das Hauptgesetz, das Obligationenrecht, dem Referendum unterstellt, sondern ihm entzogen wird.

Nach Art. 89 der Bundesverfassung sollte es ferner Regel sein, dass Rechtssätze, welche den einzelnen Bürger verpflichten, die also Gesetze in materiellem Sinne des Wortes sind, auch in der Form von Gesetzen aufgestellt werden, insbesondere, wenn es sich um Rechtssätze von so eminent grosser Tragweite, wie die Vorlage, welche wir heute zu beraten haben, handelt, eine Vorlage, welche auf das tiefste eingreift in die wichtigsten Lebensverhältnisse weiter Volkskreise.

In unserem Falle ist die Form des Bundesbeschlusses zweifellos nur deshalb gewählt worden, damit man mit der Dringlichkeitsklausel operieren kann. Einem Bundesgesetz kann man die Dringlichkeitsklausel

nicht anhängen. Ich habe Ihnen schon gesagt und Sie wissen, dass ein Bundesgesetz unter allen Umständen dem Referendum unterstellt werden muss. Wenn man das nicht will, sei es aus dem oder jenem Grunde, so greift man heute zum Mittel des Bundesbeschlusses und hängt ihm die Dringlichkeitsklausel an. Ich halte es aber für ausserordentlich fraglich, dass ein solches Vorgehen verfassungsmässig als angängig betrachtet werden darf. Es sind bei der heutigen Vorlage keine Momente vorhanden, welche sachlich eine Dringlichkeit zu begründen vermöchten. Dringlich ist derjenige Beschluss, dessen sofortige Vollziehung in dem Sinne notwendig ist, dass bei Unterlassung der sofortigen Vollziehung das Gemeinwesen Schaden leiden müsste. Wenden wir diese Definition, die von Professor von Salis stammt, auf unseren Fall an, so werden wir kaum sagen können, dass es sich um eine Vorlage handle, die dringlich sei und dem Referendum entzogen werden müsse. In Aussicht genommen ist in erster Linie die Regelung der Heimarbeit. Die Regelung der Heimarbeit steht seit 30 oder mehr Jahren im Vordergrund des Interesses. Man hat sie immer als etwas Dringliches betrachtet, aber nie als etwas Dringliches behandelt. Ob nun diese alte Frage, die allerdings schon längst gelöst sein sollte, heute oder ein Vierteljahr später erledigt wird, daraus entsteht dem Gemeinwesen sicherlich kein Schaden.

Und was die andern Pläne anbelangt, die in der Vorlage enthalten sind, so sind es eben Pläne, wie uns heute schon der Herr Referent auseinandergesetzt hat. Es handelt sich um Dinge, welche erst in der Zukunft verwirklicht werden sollen, welche heute im Gesetze allerdings reglementiert und normiert, aber noch nicht durchgeführt werden sollen. Nun kann man doch gewiss nicht sagen, dass das dringliche Dinge seien im Sinne der Definition von Professor von Salis, die ich für richtig halte. Man hat uns erklärt, es sei nötig, die Vorschriften über die Lohnstellen heute schon zu erlassen, damit, wenn die Notwendigkeit darnach sich geltend mache, man sie sofort einführen könne. Ich gebe die Richtigkeit dieser Argumentation zu. Aber sie begründet trotzdem nicht eine Dringlichkeit unter Ausschaltung des Referendums. Wir haben in der nationalrätlichen Kommission derart vorgearbeitet, dass wir heute, in der zweiten Woche der Session, die Sache im Plenum durchberaten können. Die ständerätliche Kommission hat, bevor noch der Nationalrat zur Vorlage Stellung genommen, sich auch besammelt und beraten, so dass alle Sicherheit dafür vorhanden ist, dass die Vorlage im Laufe dieser Session von beiden Räten verabschiedet wird. Ich frage nun, ob angesichts dieser Lage man nicht sehr wohl den verfassungsmässig vorgeschriebenen Weg des Bundesgesetzes hätte beschreiten können, ohne zu riskieren, dass dadurch das Vaterland in Gefahr gerate.

Die heutige Vorlage scheint mir also nicht derart dringlich, dass es sich rechtfertigen würde, sie dem Referendum zu entziehen, und zwar um so weniger, als es sich um eine ausserordentlich wichtige Sache von grosser Tragweite handelt. Nun kann man ja natürlich trotzdem kraft des Mehrheitsprinzipes, das in unseren Räten herrscht, und gestützt auf den Wortlaut des Art. 89 die Dringlichkeit beschliessen. Dann wollen wir uns aber offen gestehen, dass wir den Boden der Verfassung verlassen und uns fragen, ob wir für die

Konsequenzen eines solchen Vorgehens eintreten wollen und können. Nicht bloss die Frage der Arbeitsverhältnisse ist heute dringlich; es gibt in unserem Staatsleben noch eine grosse Anzahl von Fragen, nicht nur Arbeiterfragen, sondern auch andere, z. B. wirtschaftliche Fragen, die ebenso dringend und für das wirtschaftliche Fortkommen und Gedeihen des Vaterlandes ebenso wichtig sind wie die Regelung der Arbeitsverhältnisse für die Arbeiter. Wollen Sie, gestützt auf eine Praxis, die heute inaugurirt werden soll, dass auch alle diese Fragen auf dem Wege des Bundesbeschlusses mit Dringlichkeit behandelt werden sollen? Ich erinnere beispielsweise an die Neugestaltung des Aktien- und Genossenschaftsrechtes. Das ist eine Frage von ausserordentlicher Wichtigkeit und Dringlichkeit für das Wirtschaftsleben unseres Landes. Sie hätte auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten erledigt werden sollen. Dagegen hat sich aber Opposition erhoben, nachdem ein Entwurf, der nach meiner Auffassung sehr sachgemäss ist und unserem Recht ausserordentlich gut anstehen würde, ausgearbeitet war. Wollen Sie diese Frage nun auch auf dem Wege des dringlichen Bundesbeschlusses erledigen? Ich will Sie auf diese Konsequenzen nur aufmerksam machen und Ihnen überlassen, durch Ihre Abstimmung dazu Stellung zu nehmen.

Wie unser Kommentator Burckhardt die Sache beurteilt, ergibt sich aus seinen Ausführungen zu Art. 89. Er sagt da folgendes: « Ein Bundesbeschluss rechtfertigt sich dadurch, dass er oft neben allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften andere enthält, die sich von jenen nicht trennen lassen. Meines Erachtens soll ein allgemein verbindlicher Bundesbeschluss aber nicht dringlich erklärt werden, weil das Inkrafttreten der Rechtsnormen, die er enthält, keinen Aufschub erleidet, sondern nur, weil die übrigen Bestimmungen sofort in Kraft gesetzt werden müssen. Die Dringlichkeitsklausel soll nicht dazu dienen, Vorschriften dem Referendum zu entziehen, die ihm ihrer Natur wegen unterliegen. » Wir haben nun hier eine solche Vorlage, die neben Rechtssätzen auch Sätze der Organisation und der Verwaltung enthält. Nach der Auffassung von Professor Burckhardt dürfte eine solche Vorlage nicht dringlich erklärt werden wegen der Rechtssätze, die sie enthält, sondern bloss wegen der organisatorischen Bestimmungen. Allein im vorliegenden Falle sind diese organisatorischen Bestimmungen nicht dringlicher Natur, weil sie der Hauptsache nach überhaupt erst in Zukunft durchgeführt werden sollen, und nicht schon heute, so dass also auch diese Motivierung versagt, auf die man sich etwa berufen könnte, um die Dringlichkeitsklausel zu rechtfertigen.

Die Botschaft sagt, die ganze Vorlage sei bloss als etwas Provisorisches zu betrachten und der Bundesrat werde sich beeilen, dieses Provisorium durch ein Bundesgesetz zu ersetzen. Provisorische Bundesbeschlüsse kennt unsere Verfassung aber nicht, sie kennt Bundesbeschlüsse dringlicher oder nicht dringlicher, allgemein verbindlicher oder nicht allgemein verbindlicher Natur; aber von provisorischen Bundesbeschlüssen, die man erlässt, um sie später durch ein Bundesgesetz ersetzen zu lassen, spricht unsere Verfassung nirgends. Ich glaube, dass es in der Tat nicht angeht, ein in Aussicht genommenes Bundesgesetz als dringlichen Bundesbeschluss zu erlassen, um es erst einmal auszuprobieren. Ich stehe auch da

auf dem Boden von Professor Burckhardt, der in seinem Kommentar ausführt, dass es unzulässig sei, Rechtssätze, die der Gesetzesform bedürfen, provisorisch durch einen Bundesbeschluss aufzustellen und diesen dringlich zu erklären.

Ich komme also nach all diesen Ausführungen zum Resultat, dass die Frage, ob die Vorlage in die Form des Bundesbeschlusses mit Dringlichkeit gekleidet werden dürfe oder nicht, eine ausserordentlich heikle und schwierige und für die Zukunft folgenreiche ist. Sie werden verstehen, dass, wie dem Referenten und anderen Mitgliedern der Kommission, auch mir die Form des dringlichen Bundesbeschlusses Unbehagen verursacht. Ich habe in der Kommission für Eintreten auf die Vorlage gestimmt, ich stimme auch heute dafür. In bezug auf Art. 26 der Vorlage aber, der die Regelung auf dem Wege des dringlichen Bundesbeschlusses vorsieht, habe ich alle Vorbehalte gemacht und mich für verpflichtet gehalten, Ihnen diese Vorbehalte zur Kenntnis zu bringen.

Freiburghaus: Als Mitglied der Kommission und als Vertreter der Landwirtschaft gestatte ich mir ebenfalls einige Worte zur Eintretensfrage und erlaube mir, Ihnen meinen Standpunkt kurz zur Kenntnis zu bringen.

Der Hauptgrund für die Zustimmung zur Vorlage, trotz verschiedener Bedenken der Landwirtschaft, war für mich die Ordnung des Arbeitsverhältnisses und der Lohnverhältnisse für die Heimarbeit. In dieser Beziehung schwebten mir speziell die Verhältnisse in unserem engeren Oberlande vor, in jenen kleinbäuerlichen Betrieben, welche vielfach den Besitzer und seine Familie nicht genügend zu ernähren vermögen und wo es notwendig ist, dass für alle diejenigen Leute, die während der Saison bei der Hotelserie nicht Beschäftigung finden, Heimarbeit beschafft wird; sie sind auf die Heimarbeit angewiesen, um ihr Dasein besser fristen zu können. Als solche Heimindustrie kommen in Betracht die Spitzenklöppelei im Lauterbrunnental, die Holzschnitzerei im Oberhasli. Bedauerlicherweise hat der Absatz dieser Produkte während der langen Kriegszeit sehr zu wünschen übrig gelassen, weil eben der Fremdenverkehr eine ganz gewaltige Krisis durchmachen musste. Die Fremden sind nicht hergekommen, also konnten diese Produkte auch nicht verkauft werden. Mit Rücksicht hierauf haben die Besteller dieser Waren auf die Preise gedrückt und bewirkt, dass eben die Bevölkerung, die auf diese Heimarbeit angewiesen war, sich nur sehr dürftig erhalten konnte. Mit Rücksicht auf diese Zustände war es notwendig, dieser notleidenden Bevölkerung staatliche Hilfe angedeihen zu lassen. Es hat tatsächlich der Staat Bern sowohl mit eigenen Mitteln wie auch die bernische Notstandskommission aus den Mitteln der von ihr veranstalteten Sammlung für die Aufrechterhaltung der Spitzenklöppelei im Lauterbrunnental namhafte Beiträge verabfolgt. Nun halte ich meinerseits dafür, dass es sowohl Pflicht der Behörden, als auch aller derjenigen Männer ist, welche sich mit Gemeinnützigkeit befassen und welchen daran gelegen ist, dass ihre Mitmenschen ein würdiges Dasein fristen können, für Arbeitsgelegenheit in diesen Kreisen zu sorgen. Im ferneren soll darauf Bedacht genommen werden, dass auch Löhne ausbezahlt werden, bei denen diese

Heimarbeiter bestehen können. Ich möchte hier speziell darauf hinweisen, dass es sehr wünschbar ist, dass diese Leute in diesen Gebirgsgegenden, diese Kleinbauern, welche sich notdürftig mit den Erträgen ihres kleinen Heimwesens, das an der steilen Halde liegt, ernähren, eine Arbeitsgelegenheit im angedeuteten Sinne erhalten. Wenn das möglich gemacht wird, wirken wir der Abwanderung aus diesen Gebirgsgegenden entgegen. Ich wollte meinen, dass es gerade von diesem Gesichtspunkte aus ausserordentlich wünschbar ist, wenn alles getan wird, um diese Leute mit Arbeit versehen zu können, die dann auch richtig belohnt wird, damit sie nicht veranlasst werden, abzuwandern. Dadurch erhalten wir sowohl der Landwirtschaft als unserem gesamten Lande wertvolle Arbeitskräfte. Es soll nun dahin getrachtet werden, dass die Hausindustrie so organisiert wird, dass der Arbeiter — im vorliegenden Fall vielfach der Kleinbauer — sein sicheres Auskommen findet.

Wenn man nun den vorliegenden Bundesbeschluss rein nur vom allgemein landwirtschaftlichen Gesichtspunkte aus beurteilen würde, so müsste man im Hinblick auf die Wirkung der Ordnung der Arbeits- und Lohnverhältnisse, speziell mit Rücksicht auf die in diesem Entwurfe vorgesehene Möglichkeit der Ausdehnung auf die Industrie, das Gewerbe und den Handel, ohne weiteres sagen, dass eine Wirkung auch auf die Landwirtschaft ausgeübt wird, welche wir als Vertreter der Landwirtschaft nicht mit besonderer Freude begrüßen können, so dass wir also der Vorlage nicht mit Begeisterung zustimmen vermöchten. Es hat denn tatsächlich auch im Laufe des Nachmittags zur Besprechung dieser auch für die Landwirtschaft wichtigen Frage eine Sitzung des landwirtschaftlichen Klubs stattgefunden und ich bin nun genötigt, im Auftrage dieser Versammlung Ihnen bekanntzugeben, dass sich dieselbe mit der Vorlage telle quelle nicht einverstanden erklären kann, sondern dass sie verschiedene Abänderungsanträge zu stellen wünscht. Einmal hält sie dafür, in Anlehnung an das, was Herr Kollege Göttisheim gesagt hat, dass es sich nicht darum handeln kann, auf dem Wege eines dringlichen Bundesbeschlusses diese Materie gesetzlich zu ordnen, sondern dass es nötig ist und dass wir verlangen müssen, dass ein Bundesgesetz mit Referendums Klausel gemacht werde. Es ist auf die Tatsache hinzuweisen, dass die Ordnung der Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit, in Industrie und Gewerbe ein altes Postulat ist. Nun muss es einigermassen auffallen, wenn nun plötzlich gesagt wird, die Sache habe ausserordentliche Eile, sie müsse sofort in Wirksamkeit gesetzt werden. So schnell schossen selbst die Preussen nicht, und ich meine, auch wir sollen nicht so schnell schiessen, sondern die Sache den richtigen Gang gehen lassen und das Schweizervolk als oberste Instanz sich hierüber aussprechen lassen.

Im fernern hält die landwirtschaftliche Gruppe dafür, dass in Art. 7, sowohl in Absatz 1 wie in Absatz 2, das Wort «vorläufig» gestrichen werden soll, und dass im fernern der zweite Absatz ganz zu streichen sei, welcher lautet: «Der Bundesrat kann, wenn ein unverkennbares Bedürfnis vorhanden ist, nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände auf dem Verordnungswege 1. den Lohnstellen die Festsetzung nicht nur von Mindestlöhnen, sondern von Löhnen

überhaupt übertragen; 2. die Befugnis von Lohnstellen zur Lohnfestsetzung und zur Antragstellung an den Bundesrat gemäss Art. 3, Abs. 2, dieses Bundesbeschlusses ausdehnen auf Industrie, Gewerbe und Handel, wo eine Organisation der Arbeitgeber und der Arbeiter nicht vorhanden ist oder zur befriedigenden Ordnung des Arbeitsverhältnisses durch die Beteiligten selbst nicht ausreicht.» Nachdem sich unsere Gruppe grundsätzlich auf den Standpunkt stellt, dass durch die Vorlage nur die Heimarbeiter geordnet werden soll, halten wir dafür, dass es durchaus am Platze sei, wenn dieser Passus gestrichen wird. Wir wollen also vorläufig davon Umgang nehmen, die Arbeits- und Lohnverhältnisse in Industrie, Gewerbe und Handel gesetzlich zu ordnen, sondern das einer späteren Vorlage überlassen, wobei wir auch die Ansicht haben, dass es auch da nicht, wie das projektiert ist, durch einen dringlichen Bundesbeschluss gemacht werden soll, sondern auf den ordentlichen Gesetzesweg verwiesen werden soll.

Demgemäss ist es auch nötig und logisch, und der Antrag der Gruppe geht dahin, in Art. 26 die Dringlichkeitsklausel zu ersetzen durch die Worte: «Der Bundesrat ist beauftragt, den Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu bestimmen.» Das die Bemerkungen, die ich sowohl in meinem persönlichen Namen als, soweit die Abänderungsanträge in Frage kommen, im Namen des landwirtschaftlichen Klubs Ihnen zu unterbreiten die Ehre habe. Im übrigen kann ich erklären, dass die landwirtschaftliche Gruppe unter diesen Voraussetzungen für Eintreten auf die Vorlage stimmt.

Zurburg: Ich gestatte mir als Kommissionsmitglied einige kurze Bemerkungen. Das, was grundsätzlich bei dieser Frage vom Standpunkte der konservativen Partei aus anzubringen ist, wurde heute bereits von meinem Kollegen Herrn Walther gesagt. Er hat Ihnen erklärt, dass die Mehrheit der Partei, welcher wir angehören, sich dahin ausgesprochen hat, dass sie ein Bundesgesetz einem Bundesbeschluss vorziehen würde und erwartet, dass in diesem Sinne beschlossen werde. Ich möchte Sie auf eine Tatsache aufmerksam machen, die heute im Rate zwar vom Referenten gestreift wurde. Es ist vom Volkswirtschaftsdepartement eine paritätische Expertenkommission eingesetzt worden, welche die Vorberatung der im letzten Sommer gestellten Begehren der Arbeiterschaft, unter welchen die Schaffung eines Arbeitsamtes rangiert, geprüft hat. Entgegen dem Berichte und den Schlussfolgerungen des Herrn Nationalrat Greulich, der die ganze Sache als Bundesratsbeschluss behandeln wollte, ist man einstimmig zu dem Schlusse gekommen, die Sache auf dem Wege eines Bundesbeschlusses zu regeln. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben dem zugestimmt. Auf dieser Basis hat dann der Bundesrat weitergearbeitet und die Vorlage vom 11. April aufgestellt.

Nun begreife ich, dass eine Beunruhigung in Gewerbekreisen entstanden ist und dass man sehr grosse Bedenken haben kann und haben muss, ob die Angelegenheit auf dem Wege des Bundesbeschlusses geregelt werden kann. Nicht nur die konservative Fraktion hat diesem Bedenken Ausdruck gegeben, sondern es war auch der letzte konservative Parteitag in Luzern, welcher ernstliche Bedenken gegen die

Regelung dieser Angelegenheit durch Bundesbeschluss erhoben hat. Man hat in Luzern entschieden sich dazu bekannt, dass man vom Grundsatz nicht abgehen darf, auf dem Gesetzeswege zu regeln, was gesetzgeberischer Natur ist, dass man aber die vorliegende Angelegenheit durch Bundesbeschluss regeln könne, nachdem alle Vorarbeiten getroffen sind und das Bedürfnis überall zugegeben ist, dass ein Schutzmittel speziell für die Heimarbeiter so rasch als möglich gegeben werden soll. Diese direkte Erledigung, die gewollt ist und deren Notwendigkeit von allen Seiten zugestanden wird, holt tatsächlich nur das nach, was vor langer Zeit hätte geschehen sollen. Dann sage ich mir, auf welchem Wege wir zum Ziele kommen, ist gleichgültig, wenn wir die Verfassung nicht verletzen, und wir wollen sie nicht verletzen und es geschieht auch nicht.

Nun ist das Kritische an der ganzen Vorlage in Art. 7 zu suchen. Es ist heute von den Herren Referenten angetönt worden, dass die Möglichkeit geschaffen werde, dass man wohl den Heimarbeitern helfen könne auf dem Wege des Bundesbeschlusses, dass man vielleicht den Art. 7 anders fassen könne, so dass Industrie, Handel und Gewerbe nicht direkt getroffen werden. Wenn hier ein Kompromiss möglich wäre, so wäre das nach meiner Auffassung sehr zu begrüßen. Damit wäre auf der einen Seite denjenigen gedient, welche den Schutz am dringendsten bedürfen, auf der andern Seite aber könnte man den berechtigten Bedenken der andern Seite Rechnung tragen. Ich stehe vollständig auf dem Standpunkte, dass diese wichtige Frage nur auf legalem Wege geregelt werden soll, dass sie aber so rasch als möglich geregelt werden muss. Wenn man nun, wie Herr Göttisheim es vorhin angetönt hat, was gewiss möglich ist, die ganze Vorlage in dieser Session in beiden Räten durchberaten würde, und wenn sich keine derartigen Differenzen ergeben, dass sie zu einer allzulangen Verzögerung derselben führen, namentlich bezüglich der Heimarbeiter, so wäre jedenfalls der Weg der Gesetzgebung vorzuziehen, es würde das beruhigen. Nachdem nun aber unsere Verfassung nach meiner Meinung so interpretiert werden kann, wie es heute von juristischer Seite geschehen ist, so glaube ich, dass kein Einbruch in dieselbe geschaffen würde, wenn man die Sache so rasch als möglich regeln würde. Darum würde ich persönlich den Bundesbeschluss einer Hinausschiebung der ganzen Angelegenheit vorziehen. Wir sind, glaube ich, alle für Eintreten; es wird sich zeigen, was aus der materiellen Beratung hervorgehen wird, und das Ende wird ja dann je nach dem Gange der Beratungen entweder ein Bundesbeschluss oder ein Gesetz sein. Ich empfehle Ihnen Eintreten, speziell im Interesse der schwer notleidenden Heimarbeiter der Ostschweiz.

Forrer: Namens der freisinnig-demokratischen Fraktion empfehle ich Eintreten auf die Vorlage. Dabei erlaube ich mir, schon in der Eintretensdebatte auf den Antrag hinzuweisen, den ich nicht persönlich, sondern ebenfalls namens der Fraktion eingereicht habe, der noch eine Ergänzung, bzw. gewisse Präzisierung der Vorlage anstrebt, die materiell von der Kommission entgegengenommen wird.

Was den Juristen das Eintreten auf die Vorlage erheblich erschwert, ist, wie bereits in der Diskussion

hervorgehoben wurde, die Regelung auf dem Wege des Bundesbeschlusses, und zwar des dringlichen Bundesbeschlusses. Herr Kollege Göttisheim hat Ihnen soeben in einem umfassenden juristischen Votum diese Bedenken zum Ausdruck gebracht. Ich habe nur gefunden, dass er eigentlich die Konsequenz der Prämissen nicht gezogen hat, die er mit juristischer Schärfe hier formulierte. Man muss vielmehr zu seinem Votum sagen: hier stehe ich, ich kann auch anders. Sehr zutreffend hat Herr Kollege Göttisheim nachgewiesen, dass der Bundesrat bei Erlass der Vorlage im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Kompetenz gehandelt hat; seinen schlüssigen Ausführungen ist nach dieser Richtung nichts beizufügen. Gewiss hat Herr Kollege Göttisheim auch recht, wenn er den Standpunkt vertritt, dass die Vorlage streng juristisch eigentlich in die Form eines Gesetzes hätte gekleidet werden müssen. Es handelt sich um materielle Rechtsätze, um Normen, die den einzelnen Bürger verpflichten und die daher nach anerkannter staatsrechtlicher Auffassung in Gesetzesform niedergelegt sein müssten, insbesondere da, wo durch derartige Normen bestehende Gesetzesvorschriften abgeändert werden, wie es in casu mit wichtigen Bestimmungen des Obligationenrechtes auf dem Gebiete des Dienstvertragsrechtes der Fall ist. Allein der von ihm so oft zitierte Kommentar Burckhardt stellt das doch nicht als eine zwingende Regel dar, welche keine Ausnahme erleiden darf, sondern statuiert, was wir alle auch wissen, dass das wohl die Regel ist, dass derartige Rechtssätze in Gesetzesform zu kleiden sind, dass aber auch diese Regel nicht ohne Ausnahme angewendet wird und dass es eine Frage der gesetzgebungspolitischen Opportunität im einzelnen Falle sein kann, trotzdem solche materiellen Rechtssätze in Frage stehen, statt der Gesetzesform die Form des Bundesbeschlusses zu wählen.

Die Frage konzentriert sich denn auch rechtlich vor allen Dingen darauf, ob das, was sich nicht als Regel, aber doch als Ausnahme konstitutionell in einen Bundesbeschluss kleiden lässt, in casu wirklich als dringlicher Bundesbeschluss gefasst werden darf. Da stimme ich mit Herrn Kollege Göttisheim überein, dass selbstverständlich darüber, ob ein Bundesbeschluss Dringlichkeit annehmen soll oder nicht, die Entscheidung nicht in der Willkür der gesetzgebenden Behörden steht, sondern dass darüber objektive Kriterien entscheiden. Es ist aber seinen Ausführungen noch etwas hinzuzufügen, nämlich das, dass dieses Kriterium, das berechtigt, einen Bundesbeschluss als dringlich zu erklären, nicht etwa bloss in äusseren, etwa nur in zeitlichen Erwägungen zu suchen ist, sondern, dass das eigentlich massgebende Kriterium sich aus der Beantwortung der Frage ergibt, ob eine staatspolitische Notwendigkeit vorliegt, den Bundesbeschluss in der gegenwärtigen Zeit als dringlich zu erklären und so die Vorlage den möglichen Folgen des Referendums zu entziehen. Die Frage ist so zu stellen und ohne jede Befangenheit zu lösen. Dabei darf meiner Ueberzeugung nach nicht etwa der Formaljurist den Ausschlag geben, sondern es müssen materielle, gesetzgebungspolitische Erwägungen entscheidend sein.

Da will ich nun auch zugeben, dass unsere Gesetzgebungsmaschine in den Kriegsjahren und seither ausserordentlich nervös und rasch arbeitet. Es kommt eine gewisse Nervosität auch in der Gesetz-

gebung zum Ausdruck; allein die Gesetzgebung ist nur der Reflex der Zeit, die wir miteinander durchleben. Unsere Zeit ist eben eine nervöse und wir sind noch so mitten in den Spannungen drin, die von heute auf morgen sich explosiv entladen können und die deshalb eine ausnahmsweise rasche gesetzgeberische Vorsorge rechtfertigen und nahelegen. Die Zeit selbst ist ja mit Siebenmeilenstiefeln vorwärts gegangen. Wir haben wirtschaftliche Entwicklungen erlebt, die man noch vor kurzer Zeit nicht für möglich gehalten hätte. Wenn nun, was alle verständigen Gesetzgeber und Nationalökonomien anerkennen, zwischen Recht und Wirtschaft tausendfältige innere Zusammenhänge bestehen, wenn überhaupt die Gesetzgebung vielfach nur der Niederschlag der wirtschaftlichen Entwicklung der Dinge ist, dann ist es ganz selbstverständlich, dass die Gesetzgebung nun auch parallel mit der rasch sich entwickelnden Wirtschaft diese Wandlungen durchmachen muss, gewissermassen zwangsläufig dem raschen Tempo der wirtschaftlichen Entwicklung folgen muss.

Vielleicht werden wir es bei der Neugestaltung des Aktienrechtes erleben, dass man zu spät aufstehen kann und dass daher die interessierten Kreise Zeit finden, sich der Neuregulierung gesetzgeberischer Verhältnisse in kluger Weise anzupassen.

Herr Kollege Göttisheim hat im Anschlusse an gewisse Ausführungen der bundesrätlichen Botschaft es unterstützt, dass man nicht etwa hier sagen könne, dass privates Recht in öffentliches Recht umgewandelt werde. Ich habe hier eine teilweise andere Auffassung. Ich sehe in der Entwicklung, die vor unseren Augen liegt, allerdings eine gewisse Abwanderung von privatrechtlichen Rechtsnormen in das Gebiet des öffentlichen Rechtes. Wir erleben damit nur die Entwicklung, die der berühmte Jurist und Sozialist Menger in dem sehr interessanten Buche: «Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen» vorausgesagt hat. Er hat, glaube ich, speziell mit bezug auf die Gestaltung des Dienstvertragsrechtes betont, dass das Dienstvertragsrecht ursprünglich rein privates, dispositives Recht war, dass die Entwicklung dann dahin ging, dass im privaten Rechte der Kreis der vollen Vertragsfreiheit immer mehr gewisse Einschränkungen privatrechtlicher Natur erfahren hat, dass aber die Lösung gehe zu einer Umformierung des ursprünglichen reinen Privatrechtes in zwingende Normen des öffentlichen Rechtes, und ich glaube, dass wir heute mit der Vorlage eigentlich diese von Menger vorausgesagte Entwicklung vor unseren Augen sich vollziehen sehen. Ich will das nicht weiter ausführen, weil die juristische Struktur so oder anders betrachtet werden kann, ohne dass damit Wesentliches über die Opportunität der Vorlage gesagt ist.

Jedenfalls ist so viel richtig, dass die Welt sich in Gegensätzen bewegt und dass jener Philosoph recht hatte, wenn er erklärt, dass eigentlich jeder Fortschritt die Vereinigung von Gegensätzen zu einer höheren inneren Einheit sei. Die Entwicklung der Dinge ist hier so, dass wir aus der völligen Gebundenheit der Zunftverfassung übergegangen sind zu einem vollen Gegensatz, dem der schrankenlosen Vertragsfreiheit, und dass dann die Auswüchse, die notwendigerweise mit diesem Prinzip der schrankenlosen Vertragsfreiheit insbesondere auf dem Boden des Arbeitsvertrages entstanden sind, zwingen, nach einer höheren Einheit durch Ausgleich der Gegensätze zu suchen:

in einer Beschränkung der Freiheit, in einer Möglichkeit des Eingreifens einer objektiven staatlichen Instanz in das freie Spiel der Kräfte, da dieses nicht im Interesse der Volkswohlfahrt des Ganzen liegt, insbesondere da nicht, wo zwei ungleiche Konkurrenten, ein in der Regel stärkerer und auf der andern Seite ein wirtschaftlich schwächerer, sich gegenüberstehen. Wenn die Entwicklung sich in neuester Zeit dahin modifiziert durch die Koalition der wirtschaftlich Schwachen, dass letzterer bald stärker ist als der ursprünglich Stärkere, so ist nicht weniger notwendig, dass die staatliche Instanz eingreifen kann, regulierend und ausgleichend in dem Kampfe zwischen Macht und Macht, unter dem schliesslich die allgemeine Wohlfahrt zu leiden hätte. Unter diesem Gesichtspunkte, aus diesem grossen Zusammenhange heraus muss man die Vorlage beurteilen und zu ihr Stellung nehmen. Ich verkenne nicht, dass in der formellen Lösung, wie sie hier praktiziert wird, eine gewisse Gefahr liegt. Sie liegt in dem, was Herr Kollege Walther meiner Meinung nach richtig andeutet hat. Es liegt eine Gefahr für die Minderheiten darin. Denn was heute praktiziert wird in diesem Falle, das kann mit der Neigung einer gewissen expansiven Interpretation auch in den künftigen Fällen angestrebt werden wollen. Darin liegt die Gefahr und Schwerkraft des Präzedenz, und vielleicht hat auch unsere Partei, der man ja die Genesis des Uebergangs von der Mehrheit zur Minderheit schon so vielmal nachgesagt, ich darf vielleicht sagen, gewünscht hat, ein Interesse daran, dass das Präzedenz, das heute geschaffen wird, in seiner engsten Auslegung und nur dann, wenn überzeugend die staatspolitische innere Notwendigkeit zutage liegt, Anwendung finden soll und darf. Mit dem Trost, dass es sich nur um ein Provisorium handle, könnte ich mich nicht abfinden. Einmal erinnere ich mich daran, dass bekanntlich nichts so dauernd ist wie das Provisorium. Dann kommt die rechtliche Ueberlegung dazu, dass, wenn man daran geht, das, was heute als Provisorium gedacht wird, durch ein Gesetz abzuschaffen, der Ausgang der sein kann, dass das Gesetz in der Volksabstimmung verworfen wird, und dann dauert das nur provisorisch Gewollte dauernd fort im Widerspruch zur Volksmeinung.

Wie komme ich persönlich aber doch dazu, eine Lösung anzunehmen, wie sie durch den dringlichen Bundesbeschluss geschaffen ist? Einmal hat man uns erklärt: es handelt sich um einen Kompromiss, der durch gegenseitiges Vor- und Nachgeben zustande kam. Da ist zu überlegen, ob man den Kompromiss gefährden würde und sollte dadurch, dass man ein einzelnes Element desselben anfecht, ein Element, das vielleicht von gewisser Seite als ein essentielles im Kompromiss niedergelegt sein will. Wenn ich aus der Diskussion die Ueberzeugung gewinne, dass die Verständigung bleibt, auch wenn der eigentliche näherliegende Weg der Gesetzgebung gewählt wird, so werde ich für die gesetzliche Lösung stimmen; wenn ich sehen würde, dass unter Umständen die Verständigung scheitern könnte, dass das ganze Gebäude zusammenstürzen sollte, weil ein Balken aus dem Gebäude weggenommen wird, dann nehme ich, aus der Zeit heraus, in der wir leben, es auf mein juristisches Gewissen, hier dem dringlichen Bundesbeschluss zuzustimmen, eben weil es sich um eine soziale Notwendigkeit und eine dringliche Forderung handelt,

um ein Stück präventiver Friedensordnung, das dann verpasst und verspätet ist, wenn sich die immer noch so stark vorhandenen Spannungen im Kampfe entladen würden, ohne dass die Instanz vorhanden sein sollte, die geeignet wäre, den Frieden unter den streitenden Interessen herbeizuführen. Aber immer muss man betonen, und das kann nicht stark genug betont werden: es handelt sich um ein ausserordentliches Verfahren, und dieses Ausserordentliche soll nur so lange praktiziert werden, als seine ausserordentlichen Voraussetzungen bestehen. Nur dann und nur so lange. Ich glaube, wenn wir uns auf diesen Boden stellen, kann man es auch mit einem geschärften juristischen Gewissen in Einklang bringen, dieser formellen Lösung zuzustimmen.

Man darf auch vom Standpunkte der bürgerlichen Parteien zustimmen. Ich glaube, Herr Kollege Walther hat betont, dass gerade die Arbeiter, die noch auf bürgerlichem Boden stehen und die noch nicht eine so stramme und straffe Organisation besitzen, wie sie beispielsweise die sozialdemokratischen Arbeiter geschaffen haben, eine staatliche Vermittlungsinstanz doppelt notwendig haben. Und dann müssen wir als bürgerliche Parteien unter allen Umständen auch den Schein vermeiden, als ob wir materielle Bedenken unter formalpolitischen Erwägungen verbergen wollten. Was heute in der Wirtschaft und in unserem politischen Leben notwendig und absolut unentbehrlich ist, das ist die Schaffung einer gewissen Atmosphäre des Vertrauens zwischen allen Volksklassen. Wir bürgerlichen Parteien müssen den Arbeiter überzeugen, dass wir es ehrlich meinen und soweit unsere Kräfte gehen und soweit es auf dem Boden der Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt möglich ist, entgegenkommen. Wir müssen das Vertrauen beim Arbeiter, das manchmal von gewissen Seiten systematisch untergraben wird, nicht durch Worte, sondern durch Taten wecken und erhalten. Aus diesen Erwägungen stimme ich für die Vorlage auch nach ihrer formellen Seite.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Verlaufe der Diskussion noch Anregungen kommen, die gewissen Bedenken, die auch Herr Bonhôte formuliert hat, noch etwas Rücksicht tragen, so, wenn vielleicht nach Art. 7 nicht der Bundesrat auf dem Verordnungswege die Ausdehnung verfügt, sondern wenn die Bundesversammlung auf Antrag des Bundesrates und nach Anhörung der Berufsverbände den Entscheid fällt. Ich sage das nicht deshalb, weil ich meine, dass die Bundesversammlung sachlich richtiger entscheiden wird; aber ich glaube, es wäre das ein Element, das beruhigend wirkt und insbesondere auch eine Beruhigung bringt im Kreise des Gewerbes, das eventuell diese Kompetenzübertragung zu verlangen scheint.

Wir wollen doch ganz ehrlich sein: Departement und Bundesrat hätten eigentlich am liebsten die ganze Sache auf dem Wege der pleins pouvoirs geordnet. Und was man ihnen gewährt, wenn man auf dem Wege der Verordnung dem Bundesrate die Ausdehnung gestattet, ist eigentlich bei Licht besehen nicht anderes als ein Surrogat für die abzubauenen bundesrätlichen Vollmachten. Um diesem Bedenken Rechnung zu tragen, ist vielleicht die Lösung nicht unglücklich, wenn wir die Kompetenz der Bundesversammlung vindizieren. Ich meine, man kann auch als Jurist dieser Erledigung zustimmen. Wenn durch den Gang

der Diskussion Garantien geschaffen werden, dass die Verständigung nicht in Brüche gehe und dass wirklich die Vorlage, wenn sie auf den Gesetzgebungsweg verwiesen wird, keinerlei Verlangsamung erfährt, wenn sie insbesondere in dieser Juni-Session verabschiedet werden kann in den beiden Räten, so dass eine wesentliche Verlängerung nicht eintreten wird, wenn diese Beruhigung durch die Diskussion geschaffen wird, dann kann ich die an und für sich mögliche Form des dringlichen Bundesbeschlusses sehr gerne vertauschen an den vielleicht richtigern, ich will nicht sagen einzig richtigen, aber doch vielleicht gegebeneren Weg der Lösung durch ein Bundesgesetz.

Odinga: Sie werden es begreiflich finden, dass, nachdem der schweizerische Gewerbestand sich in einer Eingabe zu der vorliegenden Frage geäußert hat, einer seiner sehr wenigen Vertreter in unserm Rat zu der vorwürfigen Frage bei der Eintretensdebatte das Wort ergreift. Es wäre vielleicht schon bei Anlass der Beratung der Revision des Fabrikgesetzes der Anlass gewesen, sich über gewisse Fragen und gewisse Standpunkte, welche der schweizerische Gewerbestand einnimmt, auszusprechen. Es wäre das auch ganz sicher erfolgt, wenn Herr Kollega Weber seinen damals gestellten Antrag zu Art. 2 nicht zurückgezogen hätte, und wenn er sich nach der Umwandlung dieses Artikels in ein Postulat nicht bis zu einem gewissen Grade von den Ausführungen des Bundesrates hätte überzeugen lassen und eine weitere Diskussion heraufbeschworen hätte.

Wenn der Gewerbestand gegenüber gewissen Punkten des vorliegenden Bundesbeschlusses eine sehr reservierte Stellung eingenommen hat und eine zum Teil ablehnende Haltung einnimmt, so müssen Sie das aus der Stimmung heraus begreifen, welche heute in den Kreisen von Handwerk und Gewerbe herrscht. Es ist deshalb notwendig, dass, damit Sie diese Stimmung erfassen, ich Ihnen über dieselbe ein kurzes Bild entwerfe. Die Stellung, welche der Gewerbestand und namentlich der Kleinhandwerker zu dieser Vorlage einnimmt, ist geboren aus der Notlage heraus, in der sich der Handwerker- und Gewerbestand heute befindet. Diese Notlage ist nicht von gestern und heute gekommen, sondern sie hat sich im Laufe der viereinhalb Kriegsjahre von Tag zu Tag verschlimmert, und Handwerk und Gewerbe sind heute auf einem Punkt angelangt, dass sie sich sagen müssen, dass sie ihrerseits eine weitere Belastung nicht ertragen können. Es ist das nicht nur das Gefühl des Gewerbestandes, es ist das nicht nur eine Stimmung, sondern es ist eine Tatsache. Und diese Tatsache erhellt sich aus einer weiteren uns vorliegenden Botschaft des Bundesrates betreffend Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit. Wenn Sie Ihrerseits auch vielleicht, wie es ja immer und immer in gewissen Kreisen üblich gewesen ist, diese Schilderung der Notlage, in welchem Gewerbe und Kleinhandwerk sich heute befinden, als Uebertreibung auffassen möchten, so werden Sie doch dem glauben, was in der Botschaft des Bundesrates, also einer Instanz, die über den Parteien steht, über diese Dinge gesagt wird. Es heisst da:

«Es muss aber der Zeitpunkt eintreten, in dem der Arbeitgeber erschöpft ist und Entlassungen vornehmen muss, will er nicht seine eigene Existenz aufs Spiel setzen.» Weiter unten heisst es: «Eine stark

fühlbare Reduktion der Arbeiterzahl hat schon heute bei den Gewerbetreibenden, beim Kleinhandwerk eingesetzt. Die Kleinmeister, welche bei richtigem Geschäftsgang bis 20 Arbeiter beschäftigen konnten, haben einen nach dem andern entlassen müssen, denn diese Meister haben heute kaum genug Beschäftigung mehr für sich selbst. Wir sehen uns also der Tatsache gegenüber, dass unser gewerblicher Mittelstand, durch die Verhältnisse gezwungen, seine bisherige Selbständigkeit aufgeben muss.» So spricht sich die Botschaft des Bundesrates zu einer andern Vorlage aus. Was der Handwerker- und Gewerbestand heute für sich verlangt und wofür er mit allem Nachdruck kämpfen wird, ist das, dass er heute für sich genau in gleicher Weise, wie mit vollem Recht die Arbeiterschaft es für sich tut, mehr Schutz verlangen muss und verlangt, als eine weitere und stärkere Belastung.

Wir hoffen schon lange auf das Zustandekommen einer schweizerischen Gewerbegesetzgebung. Es sind Teile dieser schweizerischen Gewerbegesetzgebung beim Bundesrat und beim Departement. Handwerk und Gewerbe haben in den letzten Jahren immer stärkere Belastung auf sich nehmen müssen, ohne dass ihm auf der andern Seite das nötige Aequivalent geboten worden ist, und diese gewisse Missachtung, die bei der Behandlung einzelner Postulate, welche der schweizerische Gewerbestand aufgestellt hat, nicht von seite des Volkswirtschaftsdepartementes aus, sondern von anderen Stellen unseres Bundeshaushaltes ausgegangen ist, diese Missachtung hat ein grosses Misstrauen in den Gewerbekreisen hervorgerufen, ein Misstrauen, dem die Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, ein Misstrauen gegen alles, was auf gesetzgeberischem Gebiete und von Bern aus geschieht, ein Misstrauen, welches mit der Zeit immer grösser geworden ist. Gegen dasselbe anzukämpfen und dasselbe zu widerlegen oder zu beschwichtigen, ist kaum mehr in der Macht der Führer des Gewerbestandes. Denn auch die Führer, welche im Gewerbestand arbeiten, können sich der Erkenntnis nicht verschliessen, dass es heute für uns gilt, nicht immer die Nachgebenden zu spielen, nicht immer sich zu gedulden, sondern ebenfalls mit aller Energie aufzutreten und mit aller Tatkraft unsere Forderung durchzusetzen suchen. Diese Missstimmung ist in den letzten Jahren wesentlich genährt worden durch die Art und Weise, wie eine Reihe von Gesetzen, denen der Gewerbestand mit vollem Vertrauen seine Zustimmung gegeben hatte, ausgeführt worden sind.

Ich greife ein Beispiel heraus, das Herr Kollega Walther heute morgen ebenfalls angetönt hat, die Ausführungen bei der Arbeitslosenfürsorge. Hier wird von Kreisen des Kleinhandwerkes und von den Kreisen des Gewerbes aus schwere Klage geführt über die Art und Weise, wie von einzelnen Amtsstellen aus diese Arbeitslosenfürsorge gehandhabt wird, und wir werden Anlass haben, bei der Beratung der neuen Vorlage über die Arbeitslosenfürsorge über diese Klagen uns eingehender zu unterhalten. Ich verzichte für heute darauf, hier näher darauf einzutreten. Ich möchte das nur so geben als ein Bild der Stimmung, welche in diesen Kreisen eben durch die Ausführung gewisser Bestimmungen hervorgerufen worden ist und immer noch hervorgerufen wird.

Weitere Verumständungen, die zu dem Misstrauen im Gewerbe geführt haben, sind die Ausführungsbestimmungen, welche das Unfallversicherungsgesetz

erfahren hat. Hier ist die Belastung, welche der Kleinhandwerker, der Gewerbetreibende erfahren hat, um viele Prozent grösser geworden, als es früher bei den privaten Versicherungen der Fall gewesen ist, und hier macht man den Führern, welche damals mit aller Ueberzeugung für die Einführung der Unfallversicherung eingetreten sind, heute den Vorwurf, dass man sich über die Tragweite dieser Unfallversicherung getäuscht habe.

Das sind so einige der Punkte, welche in Gewerbezweigen Missstimmung hervorgerufen haben und welche ein grosses Misstrauen gegen alle neuen Gesetzesvorlagen und gegen alle Erlasse, welche wir hier im Interesse der sozialen Fortentwicklung unseres Vaterlandes glauben schaffen zu müssen, geweckt haben. Dieses Misstrauen könnte sehr rasch wieder in eine andere Stimmung umschlagen, wenn endlich einmal vom Bundesrate aus mit Energie und Beförderung mit der Schaffung der schweizerischen Gewerbegesetzgebung Ernst gemacht würde. Der Gewerbebestand sagt sich: Durch alle diese Vorlagen, denen wir unsere Zustimmung gegeben haben, haben wir immer und immer nur Belastungen erfahren. Wir können keine weiteren Belastungen mehr auf uns nehmen, wir haben um die Weiterführung unserer Existenz zu kämpfen. Es handelt sich für uns um Sein oder Nichtsein. Aus diesen Gedankengängen heraus hegt man in unseren Kreisen die Befürchtung, dass infolge der Schaffung dieser Reihe von Einzelvorlagen das Gewerbegesetz und die Schutzbestimmungen für das Gewerbe, deren dieses zur Erhaltung seiner Lebenskraft so dringend bedarf, wieder auf die lange Bank geschoben werden. Für uns ist das Dringendste, dass das Gewerbe und das Kleinhandwerk einen richtigen Schutz erhalten.

Hier möchte ich eine Parallele ziehen. Ich möchte die Frage der Lohnämter in Parallele setzen zu den Bestrebungen des Gewerbes, Schutzbestimmungen für sich zu erhalten. Handwerk und Gewerbe haben nie versagt, wenn es im Bereich ihrer Möglichkeit lag, die Lohnverhältnisse mit der Arbeiterschaft auf richtigem und loyalen Weg zu erledigen. Aber diese Erledigung ist Handwerk und Gewerbe in vielen Fällen schwierig, ja sogar unmöglich gemacht worden durch gewisse Prinzipien, welche bei den Bundesbehörden bei der Vergabung der Arbeit, im Submissionswesen, geherrscht haben. Ich könnte Ihnen krasse Beispiele erzählen, wie es bei der Vergabung von Bundesarbeiten dann und wann gegangen ist. Wenn man von Handwerk und Gewerbe erwartet, dass es seinerseits auch in Zukunft für die sozialen Notwendigkeiten eintrete, dann ist eine der ersten Grundbedingungen, dass man den Kleinmeister, den Handwerker und den Gewerbetreibenden durch Gewährung richtiger Bedingungen bei der Vergabung öffentlicher und privater Arbeiten instand stellt, den Lohnforderungen der Arbeiterschaft in loyaler und gerechter Weise nachzukommen. Auch der Handwerker- und Gewerbebestand ist nicht gegen das Eintreten auf die Vorlage. Auch wir sind davon überzeugt, dass gewisse Aufgaben, welche die Vorlage der Erfüllung nahebringen will, durchaus dringlich und notwendig sind. Wir sind vor allem damit einverstanden, dass ein Arbeitsamt geschaffen wird mit der Obliegenheit der Erforschung und der sozialstatistischen Erfassung der Arbeits- und Lohnverhältnisse im Gewerbe. Auch wir in unseren Kreisen haben wiederholt und emp-

findlich das Fehlen einer solchen wissenschaftlichen Amtsstelle gefühlt. Auch wir wären wiederholt froh gewesen, wenn uns eine unparteiische wissenschaftliche Sammelstelle das einschlägige Material geliefert hätte. Wir haben auch nichts dagegen, dass die Heimarbeit, ich möchte sagen, als Notstandsmassregel, eine gesetzliche Regelung erfährt. Auch wir betrachten für die Hausindustrie die amtliche Lohnfestsetzung als eine Notstandsmassregel, die unbesehen in Kauf genommen werden kann. Allein wir glauben, dass für die anderen gewerblichen Gebiete die Zukunft etwas anderes verlangt, als was hier proponiert wird. Wir glauben, dass die Zukunft hier Neubildungen der beruflichen Beziehungen und vor allem eine Wiederbelebung der beruflichen Solidarität fordern wird. Deshalb haben wir schwere Bedenken gegen die eventuelle Ausdehnung der staatlichen Lohnfestsetzung auf Gewerbe und Handel.

Die Vorlage sagt dann ferner, dass die staatliche Einmischung nur erfolgen könne, wenn ein unverkennbares Bedürfnis vorliege und auch da erst nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände. Man glaubt, mit dieser Einschränkung Eingriffe in das bisher individuell oder kollektivvertraglich geregelte Arbeitsverhältnis vermeiden zu können. Aber in unseren Kreisen befürchtet man, dass gerade dieser Gesetzentwurf die rechtliche Grundlage schaffe zur spätern Erweiterung der Lohnfestsetzung über das Gebiet der Heimarbeit hinaus und dass er das besonders in unseren Gewerbezweigen sich vorzüglich bewährende System des Gesamtarbeitsvertrages in seinen Grundfesten erschüttern, wenn überhaupt nicht illusorisch machen werde.

Man fürchtet, dass, wenn der Grundsatz der staatlichen Lohnfestsetzung aufgestellt ist, der Festlegung der Arbeitsbedingungen in Kollektivverträgen durch Aufstellung von gewissen, etwas übersetzten Forderungen die Diskussionsbasis einfach entzogen werden wird, da man ja im Hintergrund vielleicht die günstigere Regelung durch die staatlichen Lohnstellen erwarten kann. Und man befürchtet, dass durch eine solche Gefahr die Kollektivvereinbarung unterwühlt und das, was wir durch die Schaffung eines Gewerbegesetzes erreichen möchten, damit illusorisch gemacht wird. Wir halten die staatliche Regelung auf diesem Gebiete nur insoweit für zweckmässig, als eine andere Regelung nicht möglich ist. Wo berufliche Organisationen bestehen, sollen diese mit der Ordnung des Arbeitsverhältnisses betraut werden, und wir wünschen, dass sie hierzu mit öffentlich-rechtlichen Kompetenzen ausgestattet werden, damit die von ihnen getroffenen Vereinbarungen für alle Angehörigen der gleichen Berufszweige und der gleichen Betriebsart allgemein verbindlich erklärt werden können. Wir glauben, dass man da, wo die gesellschaftlichen Faktoren zur Regelung des ganzen Tarifvertragswesens sich als befähigt erweisen, diesen die zur kräftigen Entwicklung erforderliche Autonomie lassen sollte.

Unser Grundgedanke ist folgender: Ein Bundesgesetz soll die Grundlinien des gewerblichen Arbeiterschutzes ziehen. Auf diesen Grundlinien haben sich sowohl die Gesamtarbeitsverträge als auch die Vollziehungsverordnungen zu bewegen. Soweit Gesamtarbeitsverträge die materielle Seite des gewerblichen Arbeiterschutzes ordnen, ergänzen sie das vorgenannte Bundesgesetz. Soweit dies nicht der Fall ist, soll dann die Verordnung eintreten. Auf diese Weise führt der

Gedanke einer Arbeitsverfassung von selbst zum Recht der Berufsverbände. Die Berufsverbände müssen als notwendige Faktoren im sozialen Leben, insbesondere im Arbeitsverhältnis anerkannt und zur Durchführung ihrer Aufgaben auch rechtlich fähig gemacht werden. Unsere Auffassung geht nun dahin, und diese Auffassung ist auch in der Eingabe niedergelegt, welche der schweizerische Gewerbeverband Ihnen unterbreitet hat, dass eigentlich parallel mit dem Inkrafttreten dieses Bundesbeschlusses, der sich auf die Schaffung des Arbeitsamtes und auf die Heimarbeit beschränken sollte, ein besonderes Gesetz über die berufliche Organisation, das Gesamtarbeitsvertragsrecht und die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten erlassen werden müsste. Und da nun in dieser Vorlage alles zusammengefasst ist, sind wir dazu gekommen, die Ausscheidung dieser Bestimmungen zu fordern, die auf eine eventuelle Ausdehnung der amtlichen Lohnfestsetzung auf Industrie, Gewerbe und Handel Bezug haben. Unser Antrag auf Streichung des Ausdehnungsartikels ist wohl erwogen. Er entspringt nicht rückständiger Anschauung, sondern der Sorge, dass durch die Ausdehnung der Lohnstellen im Sinne der Gesetzesvorlage das System der Gesamtarbeitsverträge, das im grossen ganzen sich in den letzten Jahren durchaus gut bewährt hat und gut marschiert ist, illusorisch gemacht werden könnte. Wir befürchten eine Hemmung der Organisation durch die Lohnämter, während wir dafür halten, dass die freie Organisation sich sollte weiter entwickeln können und dass man ihr vor allem Vorschub leisten sollte. Die amtlichen Lohnstellen sollten nicht einen hervorragenden Charakter, sondern in einem Gesetz, wie ich es Ihnen angetönt habe, einen subsidiären Charakter tragen.

Wir stellen also den Antrag, bei der Detailberatung diese Ziffer 2 des dritten Absatzes zu streichen.

Es könnte vielleicht hier auch der Ort sein, das zu sagen, was zu dem Eventualantrag, den ich noch stellen werde, zu sagen wäre. Das Aeusserste, zu dem wir uns verstehen könnten, wenn wir sähen, dass dadurch ein rückhaltlos von allen Parteischattierungen unterstütztes Friedenswerk zustandekommen würde, wäre das, dass wir uns damit einverstanden erklären würden, dass an Stelle der Vollmachten des Bundesrates zum Erlasse einer Verordnung gesagt würde: «Auf Antrag des Bundesrates kann die Bundesversammlung nach Anhörung der Berufsorganisationen durch Beschluss diese Anordnungen treffen.» Wir erachten es als durchaus inkongruent, in einem Moment, in dem der Abbau der bundesrätlichen Vollmachten erfolgen soll, dem Bundesrate durch den Dringlichkeitsbeschluss für die Zukunft in einer so wichtigen Materie neue pleins pouvoirs zu geben. Nach unserer Auffassung wäre eine solche Aenderung ein Sicherheitsventil und geeignet, etwelche Beruhigung in Gewerbekreisen zu schaffen.

Nun noch einige Worte zur Dringlichkeitsfrage. In unseren Kreisen ist man nicht in gleichem Masse wie anderswo von der ausserordentlichen Dringlichkeit dieser Vorlage überzeugt. Man wollte und könnte vielleicht für die Heimarbeit und die Schaffung des Arbeitsamtes der Dringlichkeit zustimmen, aber man hat sich gesagt, dass es nicht genügt, wenn man sagt, dass nur als eine gewisse Kautel für zukünftig mögliche Ereignisse diese Ziffer 2 geschaffen werde. Man hat in Gewerbekreisen das Gefühl, dass, nicht mit

Willen des Bundesrates, aber doch auf Drängen von gewisser Seite hin, eben doch mit aller Raschheit, der Fall eintreten könnte, dass diese Lohnämter für Gewerbe und Industrie in Kraft gesetzt würden. Und man hat sich gesagt, dass die ganze Frage der Durchführung dieser Lohnämter, überhaupt die Verhältnisse, welche da hineinspielen, noch so sehr der Aufklärung bedürfen, dass es für das Gewerbe einen Sprung ins Dunkle bedeuten würde, wenn es einfach ohne weiteres seine Zustimmung gäbe.

Zusammenfassend erklären wir uns dafür, dass auf die Vorlage eingetreten wird. Ich habe Ihnen den Standpunkt, den wir gegenüber der Vorlage einnehmen, skizziert. Wir behalten uns volle Freiheit vor, uns zu den einzelnen Abschnitten zu entscheiden, wie wir es im Interesse von Handwerk und Gewerbe für nötig halten. Dringlich und nötig wird sein, dass wir die Zusage haben, dass durch diesen Bundesbeschluss die Frage der Gewerbegesetzgebung nicht ins Stocken gerät, sondern dass diese Arbeiten für die Schaffung einer Gewerbegesetzgebung mit den nötigen Schutzbestimmungen für das Gewerbe unverzüglich und energisch an die Hand genommen und durchgeführt werden, zweitens, dass durch den vorliegenden Bundesbeschluss die Frage der Gewerbegesetzgebung in keiner Weise präjudiziert wird, dass man mit ihm Erfahrungen sammelt, und dass er, soweit er sich auf das Gewerbe bezieht — für den Fall, dass er im Rate mit den wünschbaren Aenderungen angenommen wird —, in dem Momente aus Abschied und Traktanden verschwindet, in welchem das Gewerbegesetz den Räten vorgelegt, beraten und vom Volke angenommen wird.

Grünenfelder: Es mag aus zwei Gründen gewagt scheinen, in dieser Stunde noch zu Ihnen zu sprechen. Einmal, weil es spät geworden ist, und andererseits, weil schon eine Reihe von Rednern die Fragen, die ich zu berühren habe, behandelt hat. Nun möchte ich, um Missverständnissen vorzubeugen, eine Bemerkung zur Abklärung vorausschicken.

Herr Walther hat in seinen Ausführungen am Schlusse eine Redewendung gebraucht, die in etwelchem Widerspruch steht zu den Ausführungen am Eingang seiner Rede. Er hat mit ersterer gewissermassen den Eindruck erweckt, als ob der Beschluss der konservativen Fraktion dahin ginge, dass man das Gesetz dem Dringlichkeitsbeschluss eigentlich nur vorziehen würde. Ich konstatiere der Tatsache entsprechend, dass Mehrheitsbeschluss unserer Fraktion ist, es solle auf die Vorlage eingetreten werden, aber dieselbe solle als Gesetz und nicht als dringlicher Bundesbeschluss die Verabschiedung erhalten.

Ich will nun nicht alle die Fragen rechtlicher Natur berühren, die von Herrn Göttisheim in erschöpfender Art und Weise behandelt worden sind und die ich meinerseits durchaus und in allen Teilen unterstütze. Nur gehe ich weiter als er, indem er nur Bedenken äusserte gegenüber der Dringlichkeitsklärung, während ich auf dem Standpunkte stehe, dass die Dringlichkeitserklärung im vorliegenden Falle unzulässig ist. Dieser Schluss ergibt sich absolut aus seinen Ausführungen. Die Vorlage betrifft unzweifelhaft Fragen, welche durch die Gesetzgebung geregelt werden sollen. Es handelt sich um Fragen allgemein verbindlicher Natur.

Nun kommt die Frage, ob bei dieser Vorlage, die wir zu erledigen haben, Momente vorhanden sind, die die Sache dringlich machen, die uns absolut rechtlich dazu zwingen, dem Volke gegenüber zu erklären, dass das eine dringliche Sache sei, die wir nicht dem Referendum unterstellen dürfen. Herr Forrer hat vorhin angedeutet, dass der Sache eine gewisse Dringlichkeit zukomme, und er hat das mit Erwägungen höherer staatspolitischer Natur begründet. Ein anderer Redner hat den Ausdruck gebraucht, es sei das Gebot der Stunde, dass wir hier die Dringlichkeitsklausel beschliessen. Ich billige den betreffenden Rednern die gute Treue zu, und da Herr Forrer erklärt hat, dass wir in allen unseren Äusserungen aufrichtig sein wollen, so will ich auch aufrichtig sein und die Meinung und Ueberzeugung aussprechen, dass das Gebot der Stunde sich nicht etwa nur auf den letzten Sonntag im Oktober 1919 beziehen werde.

Wir haben eine Fabrikgesetznovelle erlassen als Gesetz. Niemand hat gefunden, diese Materie sei als dringlich zu verabschieden. Wir haben ein Gesetz verabschiedet und nicht einen dringlichen Beschluss, obwohl jene Fragen vielleicht viel dringlicher waren als die vorliegende Frage und man dort vielleicht noch eher zur Dringlichkeitsklausel hätte gelangen können, weil sich ja ein grosser Teil der Industrie bereits zum Achtsturentag bekannt hatte und man infolgedessen hätte sagen können, dass, was die Industrie bereits zugegeben habe, man radikal einfach durch einen dringlichen Bundesbeschluss ordnen könne, zumal die Dringlichkeit von den Fabrikanten, also auch von der andern Seite der Interessenten, selbst zugegeben sei.

Worum handelt es sich? Einerseits um den Vollzug alter Postulate, die man seit Jahrzehnten diskutiert und über deren Bedeutung und Ausgestaltung man eigentlich nie einig wurde. Es handelt sich um die Errichtung eines Arbeitsamtes, gegen die wir nichts einzuwenden haben. Die Regelung der Verhältnisse in der Heimarbeit sodann ist eine Frage für sich, ebenso die Frage der Lohnregelung für das Gewerbe und den Handel, wie soeben Herr Odinga in gründlicher Weise auseinandergesetzt hat. Man könnte sich auch fragen, ob es nicht angezeigt gewesen wäre, die Regelung der Verhältnisse bei der Heimarbeit mit der Fabrikgesetzgebung in Verbindung zu bringen, denn sie steht dieser am allernächsten. Die Heimarbeit dient ausschliesslich der Industrie. Statt nun die Heimarbeit für sich zu regeln, wird die Ordnung ihrer Verhältnisse vermisch mit derjenigen bei Handel und Gewerbe und will in einer Vorlage unter Dach gebracht werden.

Wir anerkennen — und da spreche ich als Fraktionsgenosse und zugleich als Mitglied des landwirtschaftlichen Klubs —, dass es an der Zeit ist, auch für die Heimarbeit Regeln aufzustellen, die Heimindustrie nach den Gesichtspunkten zu schützen, nach welchen wir die Fabrikgesetzgebung aufgestellt haben. Wie macht sich nun aber die Sache, wenn wir, nachdem wir über die Arbeitszeit, also in einer nach allgemeiner Auffassung gewiss ordentlich dringlichen Angelegenheit, ein Gesetz erlassen, andererseits einen andern Teil der Industrie im Tempo der Dringlichkeitsklausel zu reglementieren uns anschicken? Mir scheint da ein innerer Widerspruch zu bestehen.

Die Dringlichkeit kann nicht in Frage kommen,

indem es sich um den Vollzug alter Postulate handelt. Herr Forrer hat auf die Verhältnisse im Mittelalter hingewiesen, auf die seitherige Entwicklung, auf die Entwicklung von 1914 bis heute. Er hat gesagt, da sei nun die Stunde gekommen, um die Frage zu lösen, und zwar raschestens. Wir haben Verständnis für diese Zeitverhältnisse, und das beweisen wir durch die Tatsache, dass wir auf diese Materie überhaupt eintreten, auf Fragen, über die man Jahrzehnte lang diskutiert hat und in denen man nie eine Lösung gefunden hat, die eigentlich erst infolge der Verhältnisse seit 1914 zur Verwirklichung kommen. Darin haben wir das praktische Resultat der Würdigung der Umstände, wie sie sich seit 1914 entwickelt haben. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es aber absolut nebensächlich, ob wir heute die Frage auf dem Wege der Dringlichkeit oder der Gesetzgebung regeln. Was hat die Dringlichkeitsklausel für eine Bedeutung? Sie gewinnen drei Monate Zeit, das ist alles. Da darf man sich nun fragen: Sind die Verhältnisse seit Dezember oder seit März bei dieser Kategorie von Volksgenossen derart geworden, dass sie unerträglich sind, dass das öffentliche Interesse dadurch schwer geschädigt wird, wenn die Dringlichkeitsklausel dem Beschlusse nicht angehängt wird? Ich bin der festen Ueberzeugung, dass die Heimarbeiter sich geradesogut wie die Industriearbeiter zufrieden geben werden, wenn diese Materie überhaupt einmal geregelt wird und sie die Aussicht haben, dass sie auf Neujahr allerspätestens die Regelung bekommen auf dem Wege der Gesetzgebung. Drei Monate spielen keine Rolle mehr, nachdem man den ganzen Krieg erlebt und die Kriegsteuerung in all den Jahren durchgemacht hat.

Wir würden also drei Monate Zeit gewinnen, aber auf Kosten der Volksrechte. Wir nehmen damit den übrigen Interessenten, überhaupt dem gesamten Volke die Möglichkeit, in diesen wirtschaftlichen Fragen überhaupt ein Wort mitzusprechen. Das dürfen wir nicht tun.

Es ist gesagt worden, das Ganze sei eine Kriegsmassnahme, was wir hier zu beschliessen haben, und daher könne die Dringlichkeitsklausel angehängt werden. Der Name der Kriegsmassnahmen ist im Schweizerland anrühlich geworden; das Schweizervolk hat dieselben, wie wir insbesondere aus der welschen Schweiz hören, satt bis an den Kehlkopf. Es geht nicht an, auf dem Wege der Dringlichkeit bleibende Institutionen zu schaffen, denn auf das kommt es hinaus, und zwar in Dingen, über welche man Jahrzehnte lang diskutiert hat und die nun nicht von heute auf morgen die Dringlichkeit verlangen. Wir schaffen nicht nur Institutionen des Bundes, sondern wir stellen dabei bindende Regeln für das Volksganze auf, ohne dass dieses Volksganze ein Wort zu sagen hätte. Das heisst man nicht dem Volke dienen, sondern das nennt man die Volksrechte knebeln.

So viel bezüglich der Dringlichkeitsfrage. Ich habe die leise Ahnung, dass diese Dringlichkeit deshalb in die Vorlage hineingebracht werden möchte, vielleicht nicht vom Bundesrat, sondern von anderer Seite, weil sie nun einmal diese Materie raschestens geordnet wissen möchten, und zwar ohne dass auf dem Wege der Gesetzgebung die ganze Vorlage eventuell das Referendum passieren müsste. Es sind von solcher Seite Stimmen laut geworden, die erklärt haben, dass der Parlamentarismus und unsere Demokratie viel zu

langsam arbeite; so sprechen sie, wie es ihnen momentan dient, während ihnen an andern Stellen die Abwicklung rasch genug geht.

Dann sind wir dagegen, dass mit dieser Dringlichkeitsvorlage über die Regelung der Heimarbeit auch die Lohnregelung für Gewerbe und Handel verflochten wird. Dabei bewegt uns ein gewisses Solidaritätsgefühl mit dem Mittelstand. Das sage ich als Angehöriger des landwirtschaftlichen Klubs. Es sind bei Handel und Gewerbe auch noch andere Interessen zu schützen, als nur gerade die, die hier sich zuerst zum Worte melden. Herr Odinga hat Ihnen die Sache gründlich auseinandergesetzt. Ich komme daher auf diese Fragen nicht weiter zurück. Ich sage nur, dass es sich hier um eine Interessenfrage für den ganzen Mittelstand handelt. Dabei verkennen wir absolut nicht, dass es eine Notwendigkeit geben kann und gibt, und dass sie hier besteht, auch den Arbeitnehmern in Handel und Gewerbe hilfreich zur Seite zu stehen. Aber das soll nicht nur einseitig in der Weise geschehen, dass sich unter Umständen der eine Teil, der zu geben hat, ganz hinten gesetzt und in seiner Existenz geschädigt und gefährdet fühlen darf.

Wir sind also der Meinung, dass die Heimarbeit sofort in einer Vorlage für sich geregelt werden soll, aber auf dem Wege der Gesetzgebung. Ich habe für mich die feste Ueberzeugung, dass diese Vorlage als Gesetz, soweit es die Heimarbeit betrifft und soweit sie die Errichtung des Arbeitsamtes stipuliert, noch diese Session sollte verabschiedet werden können. Nach drei Monaten kann dann der Bundesrat das Gesetz in Wirksamkeit erklären. Es vergeht also eine kurze Spanne Zeit, die eigentlich gar keine Rolle spielt.

Andererseits geht unsere Ansicht dahin, dass die Regelung der Lohnverhältnisse, wie Herr Odinga angetönt hat, auf breiter Basis in der Gewerbegesetzgebung geschehen soll, und zwar mit aller Beförderung. Das Gebiet des Handels und des Gewerbes ist eben ganz anders gestaltet, als dasjenige der Heimarbeit, die bis jetzt leider weder im Fabrikgesetz noch in einem Annex dazu geregelt worden ist. Wir glauben sogar, dass damit der Heimarbeiterschaft ein Dienst geleistet wird, wenn ihre Verhältnisse in einer besonderen Vorlage geregelt werden, die dann rasch erledigt werden kann, weil dagegen ja eigentlich keine Widerstände bestehen. Andererseits haben wir gehört, dass das Gewerbe und der Handel einer vorgeschlagenen Regelung der Verhältnisse heftigste Opposition machen. Das ist zudem nicht nur eine Frage des betreffenden Standes, sondern eine Frage von sehr allgemeinem Interesse. Die Frage, wie die Arbeitszeit und die übrigen Verhältnisse in der Industrie geregelt werden, steht z. B. der Landwirtschaft nicht so nahe, wie die Frage der Regelung des Gewerbes; denn Landwirtschaft und Gewerbe stehen einander viel näher; sie stehen in beständigem Konnex, sind voneinander abhängig und aufeinander angewiesen. Daher kann diese Frage nicht rein vom gewerblichen Berufsstandpunkt aus behandelt werden, sondern dabei hat die gesamte Bevölkerung, insbesondere die frei erwerbende Bevölkerung, und hier vor allem wieder die Landwirtschaft, ein gewichtiges Wort mitzusprechen, vitale Interessen wahrzunehmen. Deshalb sollen diese Fragen getrennt werden: Ordnung der Heimarbeit einerseits, die rasch erledigt werden soll, dann Regelung der Verhältnisse in Handel und Gewerbe, die rasch an die Hand ge-

nommen werden soll, beides aber auf dem Wege der Gesetzgebung.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Sitzung vom 13. Juni 1919,
vormittags 7 1/2 Uhr.
Séance du 13 juin 1919, à 7 1/2 heures
du matin.

Vorsitz: } Hr. Häberlin.
Présidence: }

1053. Ordnung des Arbeitsverhältnisses.
Réglementation des conditions de travail.

Fortsetzung: — *Suite.*

(Siehe Seite 573 hiervor. — Voir page 573 ci-devant.)

Antrag des Herrn Forrer
vom 12. Juni 1919.

Art. 2 (Art. 3 nach Bundesrat.)
(Absatz 2bis.)

Bestehen in Erwerbsgruppen keine Lohnstellen, so kann der Bundesrat auch ohne Einsetzung solcher nach Anhörung des Arbeitsamtes und der beteiligten Berufsverbände Gesamtarbeitsverträge allgemein verbindlich erklären.

Proposition de M. Forrer
du 12 juin 1919.

Art. 2 (art. 3 du Conseil fédéral.)
(Alinéa 2bis.)

Si un groupement ne possède pas d'institution de salaires, le Conseil fédéral peut aussi, sans créer une institution de ce genre et après avoir pris l'avis de l'office du travail et des associations professionnelles intéressées, déclarer obligatoires des contrats collectifs de travail.

Anträge des Herrn Odinga
vom 12. Juni 1919.

Art. 7

Absatz 3.

Hauptantrag.

Streichung der Ziffer 2.

Ordnung des Arbeitsverhältnisses

Réglementation des conditions de travail.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1053
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.06.1919 - 16:15
Date	
Data	
Seite	573-589
Page	
Pagina	
Ref. No	20 028 757

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

langsam arbeite; so sprechen sie, wie es ihnen momentan dient, während ihnen an andern Stellen die Abwicklung rasch genug geht.

Dann sind wir dagegen, dass mit dieser Dringlichkeitsvorlage über die Regelung der Heimarbeit auch die Lohnregelung für Gewerbe und Handel verflochten wird. Dabei bewegt uns ein gewisses Solidaritätsgefühl mit dem Mittelstand. Das sage ich als Angehöriger des landwirtschaftlichen Klubs. Es sind bei Handel und Gewerbe auch noch andere Interessen zu schützen, als nur gerade die, die hier sich zuerst zum Worte melden. Herr Odinga hat Ihnen die Sache gründlich auseinandergesetzt. Ich komme daher auf diese Fragen nicht weiter zurück. Ich sage nur, dass es sich hier um eine Interessenfrage für den ganzen Mittelstand handelt. Dabei verkennen wir absolut nicht, dass es eine Notwendigkeit geben kann und gibt, und dass sie hier besteht, auch den Arbeitnehmern in Handel und Gewerbe hilfreich zur Seite zu stehen. Aber das soll nicht nur einseitig in der Weise geschehen, dass sich unter Umständen der eine Teil, der zu geben hat, ganz hinten gesetzt und in seiner Existenz geschädigt und gefährdet fühlen darf.

Wir sind also der Meinung, dass die Heimarbeit sofort in einer Vorlage für sich geregelt werden soll, aber auf dem Wege der Gesetzgebung. Ich habe für mich die feste Ueberzeugung, dass diese Vorlage als Gesetz, soweit es die Heimarbeit betrifft und soweit sie die Errichtung des Arbeitsamtes stipuliert, noch diese Session sollte verabschiedet werden können. Nach drei Monaten kann dann der Bundesrat das Gesetz in Wirksamkeit erklären. Es vergeht also eine kurze Spanne Zeit, die eigentlich gar keine Rolle spielt.

Andererseits geht unsere Ansicht dahin, dass die Regelung der Lohnverhältnisse, wie Herr Odinga angetönt hat, auf breiter Basis in der Gewerbegesetzgebung geschehen soll, und zwar mit aller Beförderung. Das Gebiet des Handels und des Gewerbes ist eben ganz anders gestaltet, als dasjenige der Heimarbeit, die bis jetzt leider weder im Fabrikgesetz noch in einem Annex dazu geregelt worden ist. Wir glauben sogar, dass damit der Heimarbeiterschaft ein Dienst geleistet wird, wenn ihre Verhältnisse in einer besonderen Vorlage geregelt werden, die dann rasch erledigt werden kann, weil dagegen ja eigentlich keine Widerstände bestehen. Andererseits haben wir gehört, dass das Gewerbe und der Handel einer vorgeschlagenen Regelung der Verhältnisse heftigste Opposition machen. Das ist zudem nicht nur eine Frage des betreffenden Standes, sondern eine Frage von sehr allgemeinem Interesse. Die Frage, wie die Arbeitszeit und die übrigen Verhältnisse in der Industrie geregelt werden, steht z. B. der Landwirtschaft nicht so nahe, wie die Frage der Regelung des Gewerbes; denn Landwirtschaft und Gewerbe stehen einander viel näher; sie stehen in beständigem Konnex, sind voneinander abhängig und aufeinander angewiesen. Daher kann diese Frage nicht rein vom gewerblichen Berufsstandpunkt aus behandelt werden, sondern dabei hat die gesamte Bevölkerung, insbesondere die frei erwerbende Bevölkerung, und hier vor allem wieder die Landwirtschaft, ein gewichtiges Wort mitzusprechen, vitale Interessen wahrzunehmen. Deshalb sollen diese Fragen getrennt werden: Ordnung der Heimarbeit einerseits, die rasch erledigt werden soll, dann Regelung der Verhältnisse in Handel und Gewerbe, die rasch an die Hand ge-

nommen werden soll, beides aber auf dem Wege der Gesetzgebung.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Sitzung vom 13. Juni 1919,
vormittags 7 1/2 Uhr.
Séance du 13 juin 1919, à 7 1/2 heures
du matin.

Vorsitz: } Hr. Häberlin.
Présidence: }

1053. Ordnung des Arbeitsverhältnisses.
Réglementation des conditions de travail.

Fortsetzung: — *Suite.*

(Siehe Seite 573 hiervor. — Voir page 573 ci-devant.)

Antrag des Herrn Forrer
vom 12. Juni 1919.

Art. 2 (Art. 3 nach Bundesrat.)
(Absatz 2bis.)

Bestehen in Erwerbsgruppen keine Lohnstellen, so kann der Bundesrat auch ohne Einsetzung solcher nach Anhörung des Arbeitsamtes und der beteiligten Berufsverbände Gesamtarbeitsverträge allgemein verbindlich erklären.

Proposition de M. Forrer
du 12 juin 1919.

Art. 2 (art. 3 du Conseil fédéral.)
(Alinéa 2bis.)

Si un groupement ne possède pas d'institution de salaires, le Conseil fédéral peut aussi, sans créer une institution de ce genre et après avoir pris l'avis de l'office du travail et des associations professionnelles intéressées, déclarer obligatoires des contrats collectifs de travail.

Anträge des Herrn Odinga
vom 12. Juni 1919.

Art. 7

Absatz 3.

Hauptantrag.

Streichung der Ziffer 2.

Nebenantrag.

Auf Antrag des Bundesrates kann nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände die Bundesversammlung durch Beschluss

1. den Lohnstellen ...
2. die Befugnis der Lohnstellen ...

Propositions de M. Odinga
du 12 juin 1919.

Article 7.

3^e alinéa.

Proposition principale.

Biffer le paragraphe 2.

Proposition subsidiaire.

L'Assemblée fédérale peut, par voie d'arrêté, sur la proposition du Conseil fédéral et après avoir pris l'avis des associations professionnelles intéressées:

- 1^o charger ...
- 2^o étendre les attributions ...

Antrag der Herren Zurburg, Greulich und Walther
vom 12. Juni 1919.

Art. 25.

Ziffer 1, Buchstabe b.

- b. ... verurteilt worden ist, wenn nicht erwiesen ist, dass die Bezahlung aus irriger, oder entschuldbarer Auffassung, oder aus Missverständnis verweigert wurde.

Proposition de MM. Zurburg, Greulich et Walther
du 12 juin 1919.

Art. 25

Chiffre 1^{er}, lettre b.

... des salaires fixés, s'il n'est pas démontré que le paiement a été refusé par suite d'une opinion erronée ou excusable, ou d'un malentendu;

Anträge des landwirtschaftlichen Klubs
vom 12. Juni 1919.

Titel.

Bundesgesetz statt Bundesbeschluss.

Art. 7.

Abs. 1 und 2.

Streichung des Wortes « vorläufig ».

Abs. 3.

Streichung dieses Absatzes.

Art. 26.

Der Bundesrat ist beauftragt, den Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu bestimmen.

Propositions du Club agricole
du 12 juin 1919.

Titre.

« Loi fédérale » au lieu de « Arrêté fédéral ».

Art. 7.

1^{er} et 2^e alinéas.

Biffer « pour le moment ».

3^e alinéa.

Biffer.

Art. 26.

Le Conseil fédéral est chargé de fixer la date de l'entrée en vigueur de la présente loi.

Bundesrat **Schulthess**: Die Vorlage, die wir Ihnen unterbreitet haben, ist keineswegs eine Folge des Generalstreiks, wie ein Redner in der Eintretensdebatte behauptet hat. Vielmehr geht der Auftrag, eine Vorlage über die Organisation, Gestaltung und Aufgaben eines Lohnamtes vorzulegen, auf Monate, ja fast auf ein halbes Jahr vor dem Generalstreik zurück. Es ist also ganz verfehlt, wenn man Ihnen glauben machen will, dass diese Vorlage, wie andere, die Folge von Drohungen seien und die Folge des Zwanges, der durch den Generalstreik auf den Bundesrat und die Behörden ausgeübt worden sei. Wie schon so oft, so konstatiere ich auch hier, dass es unsere Politik sein muss, nicht unter einem Druck zu handeln. Aber dem Druck und dem Nachgeben unter Druck entzieht sich nur der, der früh genug aufgestanden ist. Das ist geschehen und infolgedessen klebt an dieser Vorlage dieser Mackel nicht, als ob sie nicht der freien Würdigung und Entschliessung des Bundesrates entsprungen wäre.

Ferner ist festzustellen, dass die Vorlage das Ergebnis der Beratungen einer paritätischen Kommission ist, die aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt und die von Herrn Dr. Rüfenacht, dem Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, präsiert wurde. In dieser Kommission wurde in allen Teilen ein Einvernehmen erzielt, mit Ausnahme der Bestimmungen des Art. 7, Ausdehnung der Vorschriften durch den Bundesrat, worüber ich dann später zu Ihnen sprechen werde.

Die Vorlage ist im Laufe des Winters von dieser paritätischen Kommission beraten worden. Sie stammt somit aus einer Zeit, in der man in sozialen Dingen eher weniger weit dachte und weniger weit ging, als es heute der Fall ist. Ueber den Inhalt brauche ich mich gar nicht lange auszusprechen. Er wurde durch die Referenten der Kommission und andere Redner in zutreffender Weise analysiert. Es genügt festzustellen, dass die Vorlage ein eidgenössisches Arbeitsamt als Abteilung des Volkswirtschaftsdepartements schafft

und dass dieses Arbeitsamt das Recht und die Pflicht hat, die Arbeitsverhältnisse im allgemeinen zu erforschen. Nach einer Bestimmung, die meines Erachtens in glücklicher Weise von einzelnen Mitgliedern des Rates und der Kommission amendiert worden ist, sollen Gesamtarbeitsverträge — das entspricht auch dem Wunsche des Gewerbeverbandes — allgemein verbindlich erklärt werden können durch den Bundesrat, auch wenn sie nicht aus denjenigen Gebieten der Industrie, des Gewerbes und des Handels stammen, auf welche speziell im dritten Punkt der ganze Vorschlag zugeschnitten ist.

Der dritte Punkt besteht darin, dass für die Heimarbeiter Lohnstellen errichtet und für die Heimarbeiter Minimallöhne festgesetzt werden können, und Punkt 4 wäre die Möglichkeit der Ausdehnung durch den Bundesrat auf andere Gewerbe und Industrien als die Heimarbeit.

Ist nun eine solche Vorlage heute notwendig und ist sie dringlich? Ich erinnere Sie daran, dass anlässlich der Behandlung der Novelle zum Fabrikgesetz sowohl in der nationalrätlichen Kommission wie hier der dringliche Wunsch geäußert wurde, es möchte der Bundesrat rasch ein wohl vorbereitetes Gesetz über die Arbeit in den Gewerben oder ein ganzes Gesetz über die Verhältnisse der Gewerbe vorlegen. Die Arbeitsverhältnisse in den Gewerben sind vielgestaltig und viel komplizierter, als es in der Industrie und in den Fabriken der Fall ist. Dass ein solches Gesetz, soll es auf Wert Anspruch haben, und soll es wirklich die nützliche Grundlage einer Regelung sein, erst dann Ihnen vorgelegt werden kann, nachdem die Arbeitsverhältnisse in den Gewerben erforscht und festgestellt und die berechtigten Wünsche der Arbeiterschaft und der Angestellten sowie der Betriebsinhaber geprüft worden sind, beweist Ihnen, dass die Schaffung eines eidgenössischen Arbeitsamtes die notwendige Voraussetzung ist für die Aufgaben, die Sie uns zugewiesen und mit der Sie uns beauftragt haben.

Bekanntlich sind noch andere Vorlagen vorzubereiten, bei denen ein solches Arbeitsamt nützliche Dienste leisten kann. Gerade wenn ein vollständiges Gewerbegesetz vorgelegt werden soll, gerade wenn berufliche Organisationen, von denen gestern Herr Nationalrat Odinga gesprochen hat und von denen sowohl die Arbeiter auf der einen und die Arbeitgeber auf der andern Seite betroffen werden sollen, geschaffen werden sollen, müssen von einer Amtsstelle gehörige Vorbereitungen getroffen werden. Denn das ist in der Tat eine sehr wichtige Frage, ob man den heute schon bestehenden Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter gleichsam öffentlich-rechtlichen Charakter verleihen, sie für wirtschaftliche Aufgaben direkt heranziehen, ihnen gewisse Kompetenzen auf wirtschaftlichem Gebiete überweisen wolle. Hierüber sind eingehende Studien erforderlich. Es ist ein allgemeiner Wunsch und es ist gerade vom Vertreter des Gewerbes geäußert worden, dass tunlich die Verhandlungen zwischen den heute bestehenden Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen begünstigt, dass Bestrebungen für Gesamtarbeitsverträge gefordert werden sollen. Solche Verträge können aber nach unseren Erfahrungen mit Geltung für das ganze Gebiet der Schweiz, oder wenigstens einen grossen Teil derselben, nur dann in nützlicher

Weise geschaffen werden, wenn unter Mitwirkung eines unparteiischen und eines kundigen Vertreters des Staates paritätische Ausschüsse konstituiert werden, um zu einer Verständigung zu gelangen. Und dann wünschen sie, auf Arbeitgeber- und Arbeiterseite, dass solche Gesamtarbeitsverträge allgemein verbindlich erklärt werden sollen, damit nicht der Unorganisierte sich der Pflicht entziehe und damit nicht der Arbeiter beim unorganisierten Arbeitgeber schlimmer daran ist als beim Organisierten. Es ist das von Bedeutung im Hinblick auf das Submissionswesen, denn es sollen bei den Eingaben an staatliche Behörden die Waffen aller Konkurrenten gleich sein, damit nicht der eine, der seinen Leuten schlechtere Arbeitsbedingungen bietet, gegenüber demjenigen im Vorteile ist, der seinen Arbeitern mehr bietet. Das ist eine Forderung, die sicherlich nicht nur der Arbeiter, sondern ebenso und in erhöhtem Masse der Arbeitgeber stellt.

Im Verlaufe der letzten Monate haben wir Bestrebungen eingeleitet, um solche Gesamtarbeitsverträge zu schaffen. Herr Dr. Rüfenacht, der Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, hat in sehr verdienstlicher und ausgezeichnete Weise diese Verhandlungen geleitet, zur Zufriedenheit der Arbeitgeber und Arbeiter, und unter seinem Vorsitz sind eine ganze Reihe von Verträgen zustande gekommen. Heute ruft ihn eine andere Aufgabe, nämlich die Sammlung des Materials und die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes für die Alters- und Invaliditätsversicherung, und die Kräfte dürfen nicht zersplittert werden. Es muss auf dem Gebiete der Versicherung Erstklassiges geleistet werden. Ich kann nicht zugeben, dass die Kräfte geteilt werden und dass darunter beides leide, die Versicherung und die Pflege des Arbeitsverhältnisses.

Sie wissen, dass die Angestellten sich beklagen, dass man in der Sozialgesetzgebung auf sie und ihre Wünsche keine oder nur ungenügende Rücksicht genommen habe, und ziemlich energisch, sogar mit Mitteln, die wir nicht immer billigen können, verlangen auch sie ihren Platz nicht nur an der Sonne, sondern auch dort, wo über ihr Arbeitsverhältnis gesprochen wird. Wir haben gewiss in ihrem Sinne gehandelt, indem wir den Angestelltenverbänden die Einsetzung einer paritätischen Kommission zusagten, welche die Forderung prüft und einen Gesamtarbeitsvertrag vorbereiten soll. Ein grosses Feld, eine wichtige Arbeit, die wiederum nur von jemand geleistet werden kann, der sich ausschliesslich diesen Dingen widmet und der nicht durch andere wichtige Aufgaben in Anspruch genommen ist. Ich könnte es nicht verantworten, heute die Wünsche der Angestellten zurückzuweisen und sie ad calendae graecas zu vertrösten. Ich habe gesagt: wer nicht unter Druck handeln will, muss früh genug aufstehen, und darum werden wir für die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Angestellten nicht zu früh, aber auch nicht zu spät kommen, und damit Vertrauen erwecken, weil die Angestellten sehen, dass nun der Staat sich ihrer annimmt und einen Erlass vorbereitet hat, der auf ihre spezifischen Wünsche und Verhältnisse Rücksicht nimmt. Auch hier braucht es eine spezifische Vorbereitung. Es braucht eine Amtsstelle, die sich mit diesen Fragen befasst, und gerade die bürgerlichen Parteien haben gewiss allen Grund, den Angestellten die Hand zu bieten, sie anzuhören und ihren gerechtfertigten Wünschen entgegenzukommen.

Ich meinerseits würde es als grosse politische Unklugkeit und Fehler, der sich rächen müsste, betrachten, wenn man nicht das täte, was geboten erscheint, was eigentlich auf der Hand liegt.

Nun noch die Heimarbeit. Was die Festsetzung der Lohnarbeit betrifft — ich meine die Einsetzung von Lohnstellen und Lohnkommissionen —, so ist sie in der Diskussion in keinerlei Weise beanstandet worden. Es ist nicht mehr zu früh, sondern eher zu spät, wenn sich der Staat der grossen Gruppe der Heimarbeiter erinnert, und es ist wohl nicht von ungefähr, dass sich auch der landwirtschaftliche Klub der Heimarbeiter annimmt, offenbar weil diese Heimarbeiter zum grossen Teil kleinbäuerliche Bevölkerung sind.

Es bleibt noch die Frage der Ausdehnung. Die ist von zwei Gesichtspunkten aus zu beleuchten. Wenn, wie es für mich feststeht, die Kommission in Verbindung mit dem Bundesrate, und wie ich hoffe mit Erfolg, den Antrag stellt, dass Gesamtarbeitsverträge vom Bundesrat verbindlich erklärt werden können, ohne dass der Antrag einer Lohnstelle vorliegt, somit ohne dass das betreffende Industrie- und Gewerbegebiet der Heimarbeit gleichgestellt wird, so entfällt ein Teil der Motive, die für Art. 7, Ziff. 2 und 3, die Möglichkeit der Ausdehnung durch den Bundesrat, gesprochen haben.

Ich gebe ohne weiteres zu, dass es vielleicht etwas Stossendes hat, wenn in einem dringlichen Bundesbeschluss der Bundesrat ermächtigt werden soll, zu gegebener Zeit, wenn es ihm angemessen erscheint, eine Ausdehnung der Vorschriften vorzunehmen. Man wendet ein: diese Vorschriften sind offenbar nicht dringlich, denn sonst würden sie ja heute verlangt. Ich gebe ferner zu, dass der eventuelle Ausweg, d. h. der Antrag, diese Kompetenz des Bundesrates durch einen Beschluss der Bundesversammlung zu ersetzen, ebenfalls kritisiert werden kann, weil es ja die Bundesversammlung ist, die diesen Bundesbeschluss fasst und die also später eventuell auch eine Ausdehnung beschliessen kann, ohne dass das schon im heutigen Bundesbeschluss ausdrücklich vorgesehen ist.

So könnte ich mich schliesslich damit abfinden, dass, vorausgesetzt, dass der Art. 3 in der Fassung angenommen wird, wie wir vorgesehen, dass also Gesamtarbeitsverträge überhaupt verbindlich erklärt werden können, andererseits diese Ausdehnung, wie sie in Art. 7, Ziff. 1 und 2, vorgesehen ist, für einmal dahinfällt. Diese Lösung hätte vielleicht dann noch den Vorteil, dass nach Einsetzung des Arbeitsamtes die Verhältnisse eingehend geprüft werden können und dass man sich davon überzeugen kann, ob das Institut der Lohnstellen und der Lohnkommissionen, wie es für die Heimarbeit besteht, auch für die übrigen Arbeitsverhältnisse das glückliche und das richtige ist.

Aber die Zustimmung zu einer solchen Streichung könnte ich allerdings nur dann geben und namentlich nur dann verantworten, wenn andererseits der raschen Erledigung, und zwar der Dringlichkeitserklärung, ein Hindernis nicht bereitet wird.

Sachlich besteht eigentlich zwischen den Hauptinteressenten, ich meine dem Gewerbeverband und uns, keine Differenz. Wohl weiss ich, dass heute die Situation des Gewerbestandes keine erfreuliche ist. Er befindet sich zwischen einem doppelten Druck. Von unten verlangen die Arbeiter und Angestellten,

zum Teil auch der Not gehorchend und nicht dem eigenen Trieb, besseren und höheren Lohn, und auf der andern Seite besteht heute unleugbar im ganzen Erwerbsleben des Landes ein Marasmus, hervorgerufen durch die Folgen der ausserordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse, durch die Schwierigkeiten des Exportes und des Absatzes und auch durch eine gewaltige Steigerung der Produktionskosten, die bekanntlich, wie ich schon einmal hier ausgeführt habe, den Absatz direkt beeinträchtigen. So ist namentlich der Teil des Gewerbes, der sich mit der Bautätigkeit befasst, zweifellos heute in einer schlimmen Lage. Aber wir sind ja nicht einseitig und Herr Nationalrat Odinga hat selbst anerkannt, dass der Bundesrat der Bundesversammlung eine Vorlage eingebracht hat über die Behebung der Arbeitslosigkeit, mit welcher er die Genehmigung der Bundesratsbeschlüsse über die Hebung der Hochbautätigkeit und die Vornahme von Notstandsarbeiten und einen Kredit von 32 Millionen verlangt, ganz speziell um die Entwicklung der Hochbautätigkeit zu fördern. Wir sehen auch noch andere Massregeln, wie Versuche der Verbilligung von Baumaterialien, vor, alles, um den doppelten oder dreifachen Zweck zu erreichen, die Bautätigkeit zu heben, durch die Hebung der Bautätigkeit Wohnungen zu schaffen und dem Handwerker und Arbeiter Beschäftigung auf normaler Basis zu verschaffen. Also ist es nicht richtig, wenn man geltend macht, der Staat sei einseitig, er denke nur an die Arbeiter und vernachlässige die Rücksicht auf die Arbeitgeber und namentlich auf die kleinen Arbeitgeber. Wir sind leider ohnmächtig gegenüber den heutigen Verhältnissen. Wir können sie wohl zu verbessern suchen, aber wir können sie nicht von Grund auf ändern und nicht alle die wirtschaftlichen Schäden, die die Folgen des Krieges sind, von heute auf morgen vollständig aus der Welt schaffen. Dazu reicht keine menschliche und keine staatliche Kraft.

Ich möchte auch feststellen, dass wie überall, so auch hier alle sozialpolitischen Massnahmen, die wir dem Bundesrate und Ihnen vorgeschlagen haben, je und je in paritätischen Ausschüssen der Arbeitgeber und der Arbeiter beraten worden sind, und ich möchte feststellen, dass ich erst vor wenig Tagen hier in diesem Saale erklärt habe, dass ich die Arbeitgeber nicht vergewaltigen möchte, sondern dass ich auf ihren guten Willen das grösste Gewicht lege und wünsche, dass alle sozialpolitischen Fortschritte auf dem Wege der Verständigung in versöhnlicher Weise zustandekommen, ohne dass der eine oder andere Teil sich vergewaltigt fühlt und verbittert sich dem fügt, was er verständnisvoll aus eigenem Antrieb übernehmen soll. Und wenn ich vorhin gesagt habe, ich sei eventuell bereit, bei Art. 7 dieses Opfer zu bringen, so tue ich es gerade in dem Sinne, dass ich dem Gewerbestand zeigen möchte, dass wir seinen Wünschen, sogut es immer geht, Rechnung tragen. Die Arbeiterschaft, die vielleicht diese Streichung nicht gerade gerne sieht, muss sie eben und wird sie mit der Erkenntnis prüfen, dass eine Abweichung von dem Grundsatz der Zusammenarbeit von Arbeitgebern und Arbeitern im Gebiete der Sozialpolitik ein Fehler wäre, der hier zwar einen gewissen Erfolg bringen, an einem andern Ort aber Schaden anrichten könnte.

Werden die Verhältnisse sich so gestalten, dass eine Ausdehnung der Vorschriften notwendig wird, so werden wir uns gestatten, dies dem Bundesrate

und Ihnen, meine Herren der Bundesversammlung, vorzuschlagen, und dann werden Sie en connaissance de cause sich entscheiden und sich sicherlich den bitteren Notwendigkeiten des wirtschaftlichen Lebens nicht entziehen.

Wenn also Missstimmung herrscht in den Kreisen des Gewerbes, so verstehe ich es. Wenn Misstrauen herrschte, so verstehe ich es nicht. Wir haben der Leitung des Gewerbeverbandes stets alles Vertrauen entgegengebracht und haben in der abgelaufenen Kampagne über die Arbeitszeitverkürzung verständnisvolle Unterstützung bei ihr gefunden, und zwar sowohl bei denjenigen Mitgliedern, die im Rate sitzen, wie bei denjenigen, die ihm nicht angehören. Und ich möchte doch feststellen, dass unsere ganze vermittelnde Tätigkeit betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit von Industrie und Gewerbe mit den Arbeitern gewünscht worden ist und dass erst noch in jüngster Zeit eine verbleibende Streitigkeit vom Schweiz. Baumeisterverband mir unterbreitet worden ist, mit der Anregung, ich möchte persönlich die Vertreter des Schweiz. Baumeisterverbandes und diejenigen der Arbeiterschaft, der Zentralverbände, nach Bern kommen lassen, um zu sehen, ob nicht auch noch der letzte Rest eines Streikes aus der Welt geschafft werden könnte. Diese vom Baumeisterverband ausgehende Initiative zeugt doch offenbar nicht von Misstrauen, sondern von verständnisvoller Zusammenarbeit, und eine solche werden wir auch in Zukunft anzustreben versuchen. Man darf es ja heute nicht tragisch nehmen, wenn der oder jener seiner Missstimmung, die an Misstrauen anklingen mag, über die Verhältnisse und alles mögliche andere Ausdruck gibt. Allein man sollte sich doch überlegen, wie schwierig die Situation heute ist. Es freut mich, feststellen zu können, dass speziell die Vertreter des Gewerbeverbandes nicht auf dem negativen Standpunkt stehen, sondern bereit sind, mitzuarbeiten, jedenfalls dann, wenn eine Einigung über den Inhalt der Vorlage für heute erzielt werden kann.

Nun sind aber noch andere Einwendungen erfolgt. Von einer Seite wurde der Nachweis versucht, die Vorlage sei materiell verfassungswidrig, der Bund habe nicht die Kompetenz, auf diesem Gebiete zu legislieren, sei es nun durch Gesetz, oder sei es durch Bundesbeschluss. Art. 31 (Gewerhefreiheit) verbiete es und Art. 34ter und Art. 64 gestatten es nicht. Diese Einwendungen sind aus der Mitte des Rates in so zutreffender Weise widerlegt worden, dass ich darauf nicht weiter eintreten will. Offenbar haben bei denjenigen, die diese Argumentation aufgenommen und hier vorgebracht und auch geglaubt haben, Unterströmungen mitgewirkt. Man wollte die Sache nicht und entdeckte dann auf einmal sein verfassungstreues Herz und erklärte: Das geht ja nicht nach der Verfassung. Das sieht allerdings viel besser aus, als wenn man nur erklärt: Ich will die Sache nicht. Aber es ist nicht richtig, der Nachweis ist in dieser Beziehung schlüssig und unanfechtbar erbracht worden.

Eine andere Einwendung, die ernster zu nehmen ist, ist diejenige, die ganze Materie sollte nicht auf dem Wege eines dringlichen Bundesbeschlusses, sondern auf dem Wege eines Gesetzes geregelt werden. Ich würde die Rede, die gestern Herr Göttisheim gehalten hat, vollständig billigen, wenn sie im Jahre 1913 hier gehalten worden wäre. Ebenso verhält es sich mit den Ausführungen einzelner anderer Redner. Ja, wenn

hinter uns eine blühende Friedensperiode läge, wenn rings um uns Ordnung herrschte, wenn bei uns keine Aufregung und Bewegung wäre, wenn nicht eine Psychose durch die ganze Welt ginge und Europa zu zerrütten drohte, dann hätten sie recht, dann würden wir ruhig den Weg der Gesetzgebung beschreiten können. Aber so, wie die Dinge heute liegen — ich brauche sie Ihnen nicht zu schildern —, muss man sich mindestens allen Ernstes die Frage vorlegen, ob nicht auf dem Wege des dringlichen Bundesbeschlusses geholfen werden soll und geholfen werden kann. Der dringliche Bundesbeschluss ist eine verfassungsmässige Einrichtung. Die Verfassung definiert aber nicht, was als dringlich erklärt werden könne, sie überlässt die Entscheidung im einzelnen Falle Ihrer Einsicht, Ihrem Gewissen, Ihrem politischen Verständnis. Gewiss können Sie nicht willkürlich vorgehen, Sie werden die Ueberzeugung haben müssen, um einen Bundesbeschluss dringlich zu erklären, dass die Materie zeitlich oder sachlich dringlich ist, dass die Vorlage sofort geschaffen werden muss oder dass sie so sehr Staatsnotwendigkeit ist, dass sie ohne weiteres in Kraft treten und den Zufälligkeiten einer Volksabstimmung nicht ausgesetzt werden sollte.

Ich habe Ihnen nun nachgewiesen, dass grosse Vorarbeiten notwendig sind, um ein Gewerbegesetz zu schaffen, dass Vorarbeiten notwendig sind, um die Arbeitszeit in den Gewerben einheitlich einzuführen, die pötligen Feststellungen in Verbindung mit den Kantonen zu machen und dass ein solches Gesetz, wie Sie es selbst wünschen, so rasch wie möglich, ich will einmal sagen: letzte Frist bis nächsten Dezember, auf dem Tisch des Hauses liegen muss. Das ist das eine, und das andere ist, dass die Angestelltenverbände und andere Klassen von unselbständig Erwerbenden unter Mitwirkung des Staates in Ruhe und Frieden ihre Verhältnisse mit den Arbeitgebern zu ordnen wünschen, und hierfür bitte ich Sie, mir die nötigen Organe zur Verfügung zu stellen. Wenn ich es übernehmen sollte, den Arbeitgebern und Angestellten zu erklären: ich habe ein solches Organ nicht, arrangiert euch miteinander, so müsste ich meinerseits die Verantwortlichkeit ablehnen. Das sind nicht zufällige und momentane Wünsche, sondern diese Wünsche nach neuer Orientierung sind die Frucht langdauernder Bewegungen, Bewegungen, die gelegentlich auch über das Ziel hinausgeschossen haben. Und es darf gesagt werden: wenn heute im Schweizerlande verhältnismässig Ruhe herrscht und wenn eine gewisse Entspannung eingetreten ist zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, so ist es zweifellos dem zu verdanken, dass der Zündstoff beseitigt wurde, dass auf dem Wege der Verständigung die Streitpunkte durch Verhandlungen erledigt wurden und dass nachher Sie, meine Herren, in verständnisvoller Weise dieser ganzen Erledigung durch das Gesetz über die Arbeitszeitverkürzung die gesetzliche Sanktion erteilt haben, die zweifellos auch noch der Ständerat in dieser Session erteilen wird. Haben wir nun mit diesem System des Handelns und nicht des laisser aller nicht gute Erfahrungen gemacht? Haben wir Grund, eine andere Politik einzuschlagen? Ich glaube nicht, ich könnte die Aenderung meinerseits nicht verantworten.

Nun werden Sie sagen, es handle sich ja nur um Monate. In einer so raschlebigen Zeit, wo die Bewegungen, und zwar sowohl die geistigen, wie die

sozialen und materiellen, mit Riesenschritten durch die Welt eilen, können Monate Schicksalsmonate sein, und infolgedessen muss man erklären, dass der Staat zurzeit gewappnet sein muss und dass er nicht wegen einer Form eine Lösung verschieben soll, die nach meiner Ueberzeugung eine dringliche und wünschenswerte ist. Und nun sage ich, dass ich für mich habe den Wortlaut und die klare Vorschrift der Verfassung. Wenn Sie mit uns finden, dass es eine materielle und politische Notwendigkeit sei, rasch zu realisieren und im Interesse des Friedens rasch zu handeln, und uns in den Stand zu setzen, dies zu tun, dann erlaubt, ja gebietet Ihnen Ihr Gewissen, die Sache als dringlich zu erklären. Wenn Sie dies nicht glauben, mögen Sie die Dringlichkeitserklärung verweigern.

Man hat gestern den Geist der Demokratie heraufbeschworen. Ich bin einverstanden, der Geist der Demokratie soll Ihre und unsere Entschliessungen beherrschen und soll sie leiten. Der Geist der Demokratie, aber nicht der Buchstabe der Demokratie, denn nicht der Buchstabe macht da lebendig, sondern nur der Geist kann alle diese Bewegungen leiten und zu einem guten Ende führen. So sage ich, was Herr Bonhöte angeführt hat, ist nicht einmal vom juristischen Standpunkt aus zutreffend und er täuscht sich, wenn er glaubt, dass wir die Bundesverfassung verletzen. Dem Geiste der Demokratie und dem Geiste unserer Bundesverfassung folgen wir, wenn wir den Frieden und die Versöhnung und die Zusammenarbeit aller Volksklassen fördern, und so zu wirken, lade ich Sie ein.

Eugster-Züst: Nach den Ausführungen, die wir eben gehört haben, möchte man am liebsten auf das Wort verzichten und nur wünschen, dass die Abstimmung im Sinne des Herrn Bundesrat Schulthess erfolgen könnte. Die gestrige Diskussion, in der hauptsächlich die Frage erwogen wurde, ob die Form eines dringlichen Bundesbeschlusses oder eines Bundesgesetzes gewählt werden soll, hat einen bemühenden Eindruck gemacht. Man war wirklich geneigt, sich zu fragen: Ist das der Flügelschlag der neuen Zeit, von der man ab und zu etwas liest und hört? Der Bundesrat hat uns eine Vorlage unterbreitet, die grosszügig ein Problem anfassen will, das in andern Staaten schon gelöst ist. Er hat diese Vorlage mit einer Botschaft begleitet, in der warme Töne für die Bedürfnisse der Gegenwart gefunden wurden. Und hier in diesem Saale ergeht man sich in formaljuristischen Erwägungen, ob es ein dringlicher Bundesbeschluss oder ein Bundesgesetz werden soll. Sie werden es einem Mitglied der sozialdemokratischen Fraktion nicht übelnehmen, wenn es aus der Diskussion denselben Eindruck gewonnen, wie Herr Bundesrat Schulthess. Man will unter rechtlichen Bedenken im Grunde die Materie selbst treffen; man will sie begraben unter dem Vorgeben, man sei demokratisch. Was dem Volke, einem grossen Teil des Volkes am meisten dient, will man so begraben. Der Buchstabe tötet, der Geist macht lebendig, und die, die sich immer auf die demokratischen Rechte berufen, mögen sich vergegenwärtigen, dass man auch in den Kreisen, wo die Bedürfnisse auf eine Lösung dringen, eine Empfindung hat für das, was Demokratie ist, wenn es

auch einmal nicht nur den oberen Kreisen, sondern den untern dient.

Ich wünsche jedem von Ihnen alles Gute. Ich wünsche keinem von Ihnen, dass er auch nur acht Tage so leben müsste, wie ein Grossteil der Heimarbeiter. Ich wünsche im Gegenteil, dass Heimarbeiter einmal nur acht Tage so leben könnten, wie Nationalräte, auch dann, wenn, wie es jetzt heisst, Fr. 25 nicht mehr recht reichen wollen im Tag und eine Lohnbewegung am Platze wäre. Aber ich wünschte, jeder Einzelne von Ihnen möchte einmal dazu — sagen wir — verurteilt werden, auch nur acht Tage lang jeden Abend eine Stunde in der Wohnung der Heimarbeiter auf den Sessel derselben und an den Tisch derselben sich zu setzen und sich mit ihnen zu unterhalten und sie zu fragen: «Was habt Ihr zu essen und Eure Kinder; womit kleidet Ihr Euch und Eure Kinder, wie sehen Eure Arbeitsräume und Eure Wohnräume aus, und wie sind Eure Arbeits- und Lebensbedingungen überhaupt?» Da könnten Sie erfahren, dass es Leute gibt, die mit 20 bis 35 Rappen Stundenlohn ihre Familie erhalten müssen, dass es Familien gibt, wo Mann und Frau zusammen 7 bis 8 Franken verdienen in einem Tag bei 10-, 11-, 12-, 13-stündiger Arbeitszeit. Sie würden erfahren, dass auch in diesen Kreisen das, was jetzt um uns her vorgeht, sehr tiefe Eindrücke hinterlässt und dass man sich da auch etwas besinnt über das, was denn eigentlich Bolschewiki und was Kommunisten sind. Man wäre wohl — da zweifle ich nicht daran, dass es Ihnen allen so ginge — überzeugt, dass es eine dringliche Sache ist, dass man hier eingreifen muss, ob im Sinne des Herrn Zurburg, dass es rasch geschehen soll, oder im Sinne des Herrn Forrer, dass es eine Staatsnotwendigkeit ist, das kommt für diese Leute genau auf dasselbe hinaus, wenn es nur geschieht.

Darum möchten wir Sie ersuchen, auf die Sache einzutreten. Es ist ja verständlich, dass man sich bei einem gesetzgeberischen Erlass auch fragt, welche äussere Form man ihm geben soll. Da möchte ich Ihnen an einem Beispiel, vom Kleinen auf das Grosse schliessend, zeigen, dass es doch nicht so sehr gefehlt herauskommen könnte, wenn wir einem dringlichen Bundesbeschluss zustimmen. Im Kanton Appenzell hat man vor 13 Jahren die Frage der Subvention der Krisenkassen besprochen. Der Kantonsrat hat es gewagt, von sich aus, ohne rechtliche Grundlage, eine Subvention zu beschliessen im Sinne eines Provisoriums mit der Begründung, man werde Erfahrungen sammeln und dann die gesetzliche Regelung schon finden. Da kam es heraus, wie gestern Herr Forrer gesagt hat, dass das Provisorium ein ganz langes Leben hatte. Es besteht heute noch, und niemand hat sich in diesen 13 Jahren aufgeregt, weder die Bauern, noch die Industriellen. Man hat allgemein gefunden, die Sache sei gut und recht. Wenn aber vor 13 Jahren eine Vorlage vor die Landsgemeinde gebracht worden wäre in Form eines Gesetzes, so wäre es höchst fraglich gewesen, ob das Volk eine solche Vorlage angenommen hätte. Warum? Weil man sich der Tragweite nicht recht bewusst war. Man kannte die Sache noch zu wenig. Genau so liegen die Verhältnisse hier. Man weiss, es soll etwas kommen, Arbeitsamt, Lohnkommission, Lohnausschüsse. Wie sich die Sache in der Ausdehnung auf Handel, Industrie und Gewerbe gestalten soll, nicht in ihrer Wirkung auf die Heimarbeiter, das liegt noch nicht so klar vor uns. Was ist

da zutreffender und praktisch richtiger als das, was auch der Bundesrat empfiehlt auf Seite 35 der Botschaft, man wolle zuerst Erfahrungen sammeln, die endgültige Ordnung auf dem Wege des Bundesgesetzes könne dann nachgeholt werden. Wenn jetzt ein Bundesgesetz über die Organisation der Arbeit geschaffen wird und der Gewerbeverband gegen Art. 7, Ziff. 2, Sturm läuft, was wird dann die Folge sein? Die ganze Vorlage wird Gefahr laufen, unter das Eis zu geraten, weil man nicht weiss, wie sich die Verhältnisse gestalten werden. Schliesslich hätten wir wieder nichts als eine grossartige Beerdigung.

Herr Grünenfelder geht meines Erachtens zu weit, wenn er von einer Knebelung der Volksrechte spricht. Das kann man nur sagen, wenn man von dem praktischen Leben absieht und die Sache rein nur von der formaljuristischen Seite aus betrachtet. Wir möchten Ihnen also empfehlen, auf die Vorlage, so wie sie ist, einzutreten und Art. 7, Abs. 2, in suspenso zu lassen. Ich habe zwar die Ueberzeugung, dass, wenn Sie der Heimarbeit helfen wollen, Sie um Art. 7, Abs. 2, nicht herumkommen. Darüber lässt sich ja noch reden. Aber weisen Sie nicht zurück, das zu tun, was heute wirklich dringlich ist, namentlich die Schaffung eines sozialstatistischen Amtes, das die Arbeitsverhältnisse erforschen und uns Material geben soll, um Licht in die Sache zu bringen, den Zweifel darüber zu heben, wie die Dinge eigentlich stehen. Ich möchte Ihnen, meine Herren, zurufen: Fragen Sie nicht zu lange, ist es dringlich oder nicht; beeilen Sie sich, bevor es zu spät ist.

Scherrer-Fülleman: Die sozialpolitische Gruppe hat die Beschlussesvorlage ebenfalls einer Besprechung unterzogen und ist einstimmig zu dem Beschlusse gelangt, dass auf die Vorlage einzutreten sei, und zwar von folgenden Erwägungen aus.

Wir haben uns gesagt, dass der Zweck der Beschlussesvorlage in Art. 1 derselben in ausreichender Weise umschrieben sei, dass die nötigen Organe zur Erreichung dieses Zweckes aufgestellt seien und dass dieselben mit den erforderlichen Kompetenzen ausgestattet seien, mit andern Worten, die Vorlage enthält nach unserer Auffassung alle jene Vorschriften, die für den Zweck derselben als geboten erscheinen.

Nun haben sich in der Eintretensdebatte einige Bedenken geltend gemacht, namentlich gegen Art. 7 der Vorlage, speziell Abs. 3 desselben, und gegen Art. 26. Allein diese Bedenken können keinesfalls als Gründe geltend gemacht werden, auf die Vorlage nicht einzutreten, sondern wenn diese Bedenken eine materielle Berechtigung haben sollten, so können sie nur Veranlassung werden bei der materiellen Diskussion unter Umständen Abänderungsanträge zu stellen.

Was den Art. 7 der Vorlage anbetrifft, so sind die Bedenken, welche dagegen geltend gemacht worden sind, nach meiner Auffassung nun beseitigt durch die Erklärung, welche heute Herr Bundesrat Schulthess zu diesem Artikel abgegeben hat, und ich beschränke mich darauf, zu untersuchen, ob die Bedenken, die gegen Art. 26 geltend gemacht worden sind, eine materielle Berechtigung haben. Dieser Artikel ist ja schliesslich derjenige, der am schärfsten umstritten ist. Verschiedene Mitglieder des Rates verlangen, dass die Vorlage in die Form eines Gesetzes

gekleidet werden müsse. Dieses Verlangen hätte nur dann eine Berechtigung, wenn zwingende juristische Gründe dafür sprechen würden, dass die Vorlage nur in der Form eines Gesetzes stattfinden könne. Allein davon kann nach unserer Auffassung keine Rede sein, und zwar sowohl nach dem Zwecke als dem Inhalte der Vorlage. Die Vorlage soll nicht einen bleibenden Charakter haben, sie soll nicht einmal für eine lange Zukunft Geltung haben, sondern sie hat einen vorübergehenden Charakter. Man will mit den Organen, die hier geschaffen worden sind, mit den Kompetenzen, die man diesen Organen gegeben hat, Erfahrungen sammeln und nach verschiedenen Richtungen Arbeiterfragen ihrer Erledigung entgegenführen. Und wenn diese Erfahrungen gesammelt sein werden, so werden sie sich schliesslich geltend machen in einem oder mehreren gesetzgeberischen Werken. Was also heute vorliegt, hat, wie gesagt, weder einen bleibenden, noch einen für lange Zukunft berechneten Charakter, und infolgedessen ist es zulässig, dass die Frage in der Form eines Bundesbeschlusses zur Erledigung gebracht werden kann.

Nun machen sich aber wiederum Einwendungen geltend dagegen, dass diesem Bundesbeschluss die Dringlichkeitsklausel beigelegt werde. Da glaube ich, hat Ihnen Herr Bundesrat Schulthess soeben mit triftigen Gründen dargetan, dass die Vorlage wirklich eine dringliche ist, und sie wird von Tag zu Tag dringlicher werden. Warum? Weil da längst Versäumtes nachgeholt werden muss. Es hat eine Zeit gegeben, und ich erinnere mich sehr wohl daran, wo diejenigen, welche sozialreformerische Anregungen gemacht haben, gewöhnlich mit dem Titel von « Volksbeglückern » abgetan wurden. Wahrscheinlich wäre man jetzt froh, wenn man dazumal jenen « Volksbeglückern » Gehör geschenkt hätte. Manche Zustände, die wir jetzt zu beklagen haben, wären dann wahrscheinlich nicht eingetreten. Also es gilt, Versäumtes nachzuholen, und zwar gilt es, Versäumtes nachzuholen in einer abnormalen Zeit, in abnormalen Zeitverhältnissen, und diese letzteren drängen zu einer sofortigen Lösung.

Für solche Fälle haben wir in der Verfassung das Recht, auch allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse dringlich zu erklären und dadurch dem Referendum zu entziehen. Man sagt nun da wohl: Was hat es zu sagen, ob man drei Monate länger warte oder nicht? Wenn wir drei Monate länger warten, so können wir die Angelegenheit unter Respektierung des Referendums zur Erledigung bringen. Ja, solche drei Monate haben allerdings in normalen Zeiten keine Bedeutung; aber wir leben jetzt in einer abnormalen Zeit, von der wir nicht wissen, was von heute auf morgen geschehen wird. In dieser abnormalen Zeit haben aber namentlich die Arbeiterfragen eine so grosse Bedeutung, dass mit ihrer Erledigung nicht länger gewartet werden darf, als absolut notwendig erscheint. Diejenigen, die ihre Dreimonatsweisheit geltend machen, wollen sie die Verantwortung dafür tragen, wenn diese Angelegenheit nicht in der Form eines dringlichen Bundesbeschlusses erledigt wird? Ich denke, die Schultern wären zu schwach, eine solche Verantwortlichkeit zu tragen. Wenn wir bei Schaffung des Art. 89 der Bundesverfassung, der von den Volksrechten in Fragen der Gesetzgebung spricht, schon diejenigen Erfahrungen gehabt hätten, die wir nun heute nach einem bald 5-jährigen Kriege haben, dann

würde der Inhalt jenes Artikels vielleicht ein weitergehender geworden sein. Vielleicht wäre man dazu gekommen, den eidgenössischen Räten die Möglichkeit zu geben, eine Vorlage gesetzgeberischer Natur oder einen Bundesbeschluss allgemein verbindlicher Natur direkt an die Volksabstimmung zu leiten, ja, ich glaube sogar, wenn damals bei Schaffung des Art. 89 der Bundesverfassung die gleichen Erfahrungen vorgelegen hätten, die wir jetzt haben, so wäre man vielleicht dazu gekommen, unter Umständen auch Bundesgesetze als dringlich zu erklären, wenn die Verhältnisse dazu genötigt hätten. Allerdings hätte in diesem Falle die nun schon längst vernachlässigte Gesetzesinitiative eben in der Bundesverfassung als Korrektiv Aufnahme finden müssen. Von diesen Erwägungen aus empfehlen wir Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Dringlicherklärung des Bundesbeschlusses.

M. Cossy: Je désire motiver mon vote sur l'entrée en matière. Il résulte du message du Conseil fédéral, soit de la consultation d'experts et de représentants des intéressés, il résulte aussi de la discussion qui vient d'avoir lieu, qu'il paraît d'intérêt général d'édicter diverses mesures concernant les conditions du travail et, notamment, la fixation des salaires. Bien que l'on puisse en discuter, je crois que la constitution permet aux Chambres d'édicter de telles mesures. Mais j'estime que les Chambres n'ont pas le droit de soustraire cet objet au peuple. J'admettrai en conséquence l'entrée en matière, mais en me réservant de voter contre le projet sur lequel nous délibérons s'il n'est pas transformé en loi et ne subit pas diverses modifications, à mon avis indispensables. Rien n'empêche le Conseil fédéral, soit son bureau de statistique ou le département d'économie publique de procéder, sans tarder, aux enquêtes et recherches nécessaires à établir les conditions générales actuelles des employeurs et employés, soit les conditions générales du travail.

M. de Dardel: Permettez-moi une courte déclaration en réponse à ce qu'ont dit hier M. GrosPierre et ce matin M. le conseiller fédéral Schulthess. MM. GrosPierre et Schulthess ont accusé les députés qui voteront contre l'entrée en matière de se retrancher derrière des objections d'ordre constitutionnel pour masquer leur opposition fondamentale à la réforme proposée.

Je tiens pour ma part à déclarer que je ne suis pas hostile à la réforme proposée, mais que je voterai cependant contre l'entrée en matière, à titre de protestation contre une tendance qui s'introduit de plus en plus dans la politique du Conseil fédéral et de la majorité de cette assemblée, une tendance qui devient un système du gouvernement et qui consiste à soustraire autant que possible au peuple des projets sur lesquels il a le droit d'être consulté. On enseigne ainsi au peuple à mépriser la constitution; et c'est à mon avis un danger beaucoup plus grand que d'attendre quelques semaines ou quelques mois pour faire entrer en vigueur des réformes dont je ne conteste pas du reste l'utilité.

Knellwolf: Nicht hatte ich die Absicht, mich ein zweitesmal am gleichen Tage hören zu lassen und der Gefahr auszusetzen, wiederum des bekannten « Temperamentes » geziehen zu werden. Aber es ist doch wahrhaftig auf die Dauer schier nicht mehr anzuhören und nicht auszuhalten, wenn von dorther alles Mords- und Erzdemokratisieren betrieben wird in Worten, wo man am wenigsten das Recht dazu hat, im Namen des Volkes zu reden, wenn man uns einen Böhlma, auf gut schweizerisch gesagt, aus dem machen will, was uns geborenen Demokraten heilig genug ist, so dass man es uns nicht bei jeder unpassenden Gelegenheit vorhalten muss, wie wenn es nur ein totes Götzenbild zum Küssen und Anbeten wäre. Was würde das Volk sagen, wenn man immer wieder mit dieser Verschleppungspolitik eine längst von ihm, aus seiner Mitte heraus geforderte Beschleunigung dieser Angelegenheit ihm vor der Nase weg eskamotiert, wie dies gestern Herr Grünenfelder tat, indem er juristisch-formalistische Spitzfindigkeiten grossartig aufgebaut hat? Das ist gerade im Interesse des Volkes, dass man eine solche Vorarbeit endlich einmal macht. Denn mehr als eine Vorarbeit ist es nicht. Es ist gewiss nicht zu viel, dass man die Sache beschleunigt. Was uns hier vorliegt, ist etwas ganz anderes als die 48-Stundenwoche; denn dort hatte man sofort etwas mit dem Beschlusse, aber hier hat gar niemand etwas davon, als diejenigen, die in die Sozialstatistik eintreten als Beamte und Angestellte des Bundes, und die andern müssen alle immer noch warten, und sie können immer noch mehr Geduld haben. Aber die Geduld der Wartenden hat auch einmal ein Ende. Und so ist es nur angezeigt, dass wir dem hier vorbeugen, wie Herr Bundesrat Schulthess ganz richtig gesagt hat, vorbeugen dadurch, dass wir einmal früher aufstehen. Allzufrühe kommen wir nicht mehr. Wir humpeln doch immer andern ein wenig nach. Und da nun nichts geschieht, als dass höchstens ein wenig geforscht wird, dass ein wenig untersucht wird, so braucht die Angst für die Benachteiligung der Volksrechte nicht in solchen Klagen auszubrechen. Oder haben Sie Angst vor der Sache, der Untersuchung, der Nachforschung selber? Das wäre ein schönes Zeugnis für den wahren Grund der Bedenklichkeiten gegenüber der Dringlichkeit. Gibt es vielleicht Tatsachen, Zustände, Mängel, Heimlichkeiten in der Heimarbeit, von denen Sie selber denken: es ist gescheiter, wenn sie recht lange noch offiziell verborgen bleiben. Daun müssten Sie erst recht sagen: Es pressiert, es geht uns die Geduld aus. Und wenn Demokraten aufstehen, von denen man gar nicht weiss, woher sie ihre Aktivlegitimation haben, so möchte ich dagegen aufstehen und sagen: Sowohl in der Sozialreform als in der Demokratie fühle ich mich rein vom Scheitel bis zur Sohle und ermächtigt zu verlangen, dass die Vorlage bleibe, wie sie ist, und zwar mit dem Versprechen, dass es nicht nur ein Wechsel auf lange Sicht sein soll und dass Art. 7 mitsamt Absatz 2 angenommen und dass endlich einmal angepackt wird.

Sträuli, Berichterstatter der Kommission: Ich stelle namens der Kommission mit Genugtuung fest, dass von keiner Seite der Antrag gestellt worden ist, aus materiellen Gründen auf die Vorlage nicht einzutreten, trotz Opposition gegen einzelne Teile

der Vorlage. Um so verwunderlicher ist es zu hören, dass aus formellen Gründen der Antrag auf Nichteintreten gestellt wird. Wer aus formellen Gründen mit der Vorlage nicht einverstanden ist, aber materiell deren Inhalt billigt, kann ja in formeller Beziehung die nötigen Aenderungen proponieren. Aber es ist mir nicht recht verständlich, was namentlich heute Herr von Dardel erklärt hat, dass er einerseits mit dem materiellen Inhalt der Vorlage einiggehe, aber andererseits aus formellen Gründen Nichteintreten beantragt. Wenn der Art. 31 nicht ausreichen sollte als Grundlage für die Vorlage, die man materiell begrüsst, so kann man ja einen Zusatz dazu beantragen, und wenn man nicht einverstanden ist, dass die Vorlage durch dringlichen Bundesbeschluss erledigt werde, so kann man ja bei Art. 26 der Vorlage den Antrag stellen, dass diese Bestimmung gestrichen werde.

Ich bitte Sie also, auf die Materie einzutreten. Die Schwierigkeit, die der Annahme der Vorlage entgegensteht, liegt darin, dass wir, ich möchte sagen, einen kombinierten Angriff auf deren Inhalt haben in der Weise, dass man sich an der Möglichkeit der Ausdehnung der Anwendung über die Heimarbeit hinaus stösst und andererseits daran, dass dem Bundesrat diese weitgehende Befugnis durch dringlichen Bundesbeschluss gegeben wird. Nun kann man, um nicht das Ganze zu gefährden, so entgegenkommen, dass man entweder vorläufig auf die Ausdehnungsmöglichkeit im Sinne des Art. 7, Abs. 2, verzichtet und die Sache dringlich erklärt oder an der Ausdehnungsmöglichkeit im Sinne des Art. 7, Abs. 2, festhält und dann ein Bundesgesetz macht. Entweder das eine oder das andere. Ich glaube, wenn wir entweder das eine oder das andere tun, könnte sich die Opposition damit befriedigt erklären. Nun hat Herr Bundesrat Schulthess den ersteren Weg gewählt; er hat erklärt, es liegt dem Bundesrat nicht so sehr daran, dass heute schon die Ausdehnungsmöglichkeit festgelegt sei, diese könne man nachher immer wieder beschliessen. Ich hätte persönlich eher den zweiten Weg vorgezogen, glaube aber, dass die Kommission auch dem ersten zustimmen könnte; wenigstens möchte ich sagen: die Kommission wird nicht päpstlicher sein wollen als der Papst; sie wird sich der Anschauung des Bundesrates anschliessen können. Es wird wohl richtig sein, darüber bei der Detailberatung möglichst am Anfang einen Entscheid zu treffen, vielleicht Art. 7 zuerst zu nehmen und zu entscheiden, ob wir die Ausdehnungsmöglichkeit haben wollen oder nicht. Denn je nach dem Entscheid werden eine Reihe von Artikeln im Wortlaut geändert werden müssen. Allein das wird sich leicht während der Diskussion machen lassen.

Ich bitte Sie also dringend, einzutreten und möchte beantragen, dass wir Montag, wenn wir auf die Detailberatung eintreten, sofort die Frage behandeln: Soll die Ausdehnung im Sinne des Art. 7, Abs. 2, beschlossen werden oder nicht?

Bundesrat **Schulthess**: Ich möchte nur die Frage aufwerfen, ob man nicht gleich entscheiden könnte, und zwar so, dass man eintrete im Sinne der Streichung von Art. 7, Ziff. 1 und 2. Dann haben wir heute schon Klarheit, und die Kommission kann über den Sonntag gewisse Vorbereitungen treffen.

Präsident: Herr Bundesrat Schulthess macht die Anregung, es sei bei Anlass der Eintretensdebatte festzustellen, ob man motiviert eintreten wolle oder nicht. Es ist das bisher nicht üblich gewesen und eine Neuerung. Ich muss darauf aufmerksam machen, dass die bisherigen Redner keine Gelegenheit hatten, sich dazu auszusprechen, ob sie eintreten wollen mit der oder jener Abänderung des Textes.

Bundesrat **Schulthess**: Dann verzichte ich.

Präsident: Wir werden also im Sinne der Anregung des Herrn Kommissionsreferenten bei der Spezialdebatte Art. 7 an die Spitze nehmen; das Ergebnis ist das gleiche, und die Redefreiheit ist in keiner Weise beschränkt.

Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit auf Eintreten	121 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit auf Nichteintreten	6 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Sitzung vom 16. Juni 1919, nachmittags 4 Uhr. *Séance du 16 juin 1919, à 4 heures de relevée.*

Vorsitz: } Hr. Häberlin.
Présidence: }

1053. Ordnung des Arbeitsverhältnisses. Réglementation des conditions de travail.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 589 hiervor. — Voir page 589 ci-devant.)

Antrag des Herrn Wild
vom 16. Juni 1919.

Art. 2.

Absatz 2.

Durch Bundesratsbeschluss können als Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Bundesgesetzes auch bestimmte allgemein angewendete Arbeitsverhältnisse

Ordnung des Arbeitsverhältnisses

Réglementation des conditions de travail.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1053
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.06.1919 - 07:30
Date	
Data	
Seite	589-597
Page	
Pagina	
Ref. No	20 028 758

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

der Vorlage. Um so verwunderlicher ist es zu hören, dass aus formellen Gründen der Antrag auf Nichteintreten gestellt wird. Wer aus formellen Gründen mit der Vorlage nicht einverstanden ist, aber materiell deren Inhalt billigt, kann ja in formeller Beziehung die nötigen Aenderungen proponieren. Aber es ist mir nicht recht verständlich, was namentlich heute Herr von Dardel erklärt hat, dass er einerseits mit dem materiellen Inhalt der Vorlage einiggehe, aber andererseits aus formellen Gründen Nichteintreten beantragt. Wenn der Art. 31 nicht ausreichen sollte als Grundlage für die Vorlage, die man materiell begrüsst, so kann man ja einen Zusatz dazu beantragen, und wenn man nicht einverstanden ist, dass die Vorlage durch dringlichen Bundesbeschluss erledigt werde, so kann man ja bei Art. 26 der Vorlage den Antrag stellen, dass diese Bestimmung gestrichen werde.

Ich bitte Sie also, auf die Materie einzutreten. Die Schwierigkeit, die der Annahme der Vorlage entgegensteht, liegt darin, dass wir, ich möchte sagen, einen kombinierten Angriff auf deren Inhalt haben in der Weise, dass man sich an der Möglichkeit der Ausdehnung der Anwendung über die Heimarbeit hinaus stösst und andererseits daran, dass dem Bundesrat diese weitgehende Befugnis durch dringlichen Bundesbeschluss gegeben wird. Nun kann man, um nicht das Ganze zu gefährden, so entgegenkommen, dass man entweder vorläufig auf die Ausdehnungsmöglichkeit im Sinne des Art. 7, Abs. 2, verzichtet und die Sache dringlich erklärt oder an der Ausdehnungsmöglichkeit im Sinne des Art. 7, Abs. 2, festhält und dann ein Bundesgesetz macht. Entweder das eine oder das andere. Ich glaube, wenn wir entweder das eine oder das andere tun, könnte sich die Opposition damit befriedigt erklären. Nun hat Herr Bundesrat Schulthess den ersteren Weg gewählt; er hat erklärt, es liegt dem Bundesrat nicht so sehr daran, dass heute schon die Ausdehnungsmöglichkeit festgelegt sei, diese könne man nachher immer wieder beschliessen. Ich hätte persönlich eher den zweiten Weg vorgezogen, glaube aber, dass die Kommission auch dem ersten zustimmen könnte; wenigstens möchte ich sagen: die Kommission wird nicht päpstlicher sein wollen als der Papst; sie wird sich der Anschauung des Bundesrates anschliessen können. Es wird wohl richtig sein, darüber bei der Detailberatung möglichst am Anfang einen Entscheid zu treffen, vielleicht Art. 7 zuerst zu nehmen und zu entscheiden, ob wir die Ausdehnungsmöglichkeit haben wollen oder nicht. Denn je nach dem Entscheid werden eine Reihe von Artikeln im Wortlaut geändert werden müssen. Allein das wird sich leicht während der Diskussion machen lassen.

Ich bitte Sie also dringend, einzutreten und möchte beantragen, dass wir Montag, wenn wir auf die Detailberatung eintreten, sofort die Frage behandeln: Soll die Ausdehnung im Sinne des Art. 7, Abs. 2, beschlossen werden oder nicht?

Bundesrat **Schulthess**: Ich möchte nur die Frage aufwerfen, ob man nicht gleich entscheiden könnte, und zwar so, dass man eintrete im Sinne der Streichung von Art. 7, Ziff. 1 und 2. Dann haben wir heute schon Klarheit, und die Kommission kann über den Sonntag gewisse Vorbereitungen treffen.

Präsident: Herr Bundesrat Schulthess macht die Anregung, es sei bei Anlass der Eintretensdebatte festzustellen, ob man motiviert eintreten wolle oder nicht. Es ist das bisher nicht üblich gewesen und eine Neuerung. Ich muss darauf aufmerksam machen, dass die bisherigen Redner keine Gelegenheit hatten, sich dazu auszusprechen, ob sie eintreten wollen mit der oder jener Abänderung des Textes.

Bundesrat **Schulthess**: Dann verzichte ich.

Präsident: Wir werden also im Sinne der Anregung des Herrn Kommissionsreferenten bei der Spezialdebatte Art. 7 an die Spitze nehmen; das Ergebnis ist das gleiche, und die Redefreiheit ist in keiner Weise beschränkt.

Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit auf Eintreten	121 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit auf Nichteintreten	6 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Sitzung vom 16. Juni 1919, nachmittags 4 Uhr. *Séance du 16 juin 1919, à 4 heures de relevée.*

Vorsitz: } Hr. Häberlin.
Présidence: }

1053. Ordnung des Arbeitsverhältnisses. Réglementation des conditions de travail.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 589 hiervor. — Voir page 589 ci-devant.)

Antrag des Herrn Wild
vom 16. Juni 1919.

Art. 2.

Absatz 2.

Durch Bundesratsbeschluss können als Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Bundesgesetzes auch bestimmte allgemein angewendete Arbeitsverhältnisse

n bestimmten Industrien bezeichnet werden, die an sich nicht dienstvertraglicher Natur sind, sich jedoch sinngemäss als solche behandeln lassen. Solche Beschlüsse haben zur Voraussetzung entsprechende Anträge beteiligter Berufsverbände.

Proposition de M. Wild
du 16 juin 1919.

Art. 2.
2^e alinéa.

Sont également réputées conditions de travail au sens de la présente loi fédérale celles qui sont appliquées généralement dans certains industries et qui, bien que ne dérivant pas d'un contrat de service, peuvent toutefois être traitées par analogie comme telles. Des arrêtés du Conseil fédéral pris sur la proposition des associations professionnelles intéressées détermineront les conditions de cette nature.

Antrag des Herrn Sulzer
vom 16. Juni 1919.

Art. 11.
1. Absatz.

... aus einem neutralen Obmann, je mindestens 3 Vertretern der Betriebsinhaber und der Arbeiter und aus ebensoviel Stellvertretern, ...

Proposition de M. Sulzer
du 16 juin 1919.

Art. 11.
1^{er} alinéa.

... d'un président neutre, d'au moins trois représentants des employeurs et trois représentants des ouvriers, et d'autant de suppléants. Si des groupements ...

Antrag der HH. Eisenring und Schubiger
vom 16. Juni 1919.

Art. 24.

Zivilstreitigkeiten, welche über die durch Verfügungen des Bundesrates und durch Entscheide der Lohnstellen geordneten Verhältnisse entstehen, entscheidet der zuständige Richter.

Die Kantone sorgen dafür, dass diese Streitigkeiten in raschem und billigem Verfahren erledigt werden können.

Proposition de MM. Eisenring et Schubiger
du 16 juin 1919.

Art. 24.

Les contestations de droit civil qui naissent des situations réglées par des arrêtés du Conseil fédéral ou par des décisions des institutions des salaires sont renvoyées devant le juge compétent.

Les cantons veillent à ce que la procédure soit rapide et peu coûteuse.

Antrag des Bundesrates
vom 16. Juni 1919.

Art. 25bis.

Vibis Einigungsstellen.

Der Bundesrat wird im Bedürfnisfalle, nach Anhörung der Kantonsregierungen, auf dem Verordnungswege:

1. eidgenössische Einigungsstellen einsetzen und das von und vor ihnen zu befolgende Verfahren bestimmen,
2. das Verhältnis ordnen
 - a) zwischen den eidgenössischen Einigungsstellen einerseits und den kantonalen und kommunalen andererseits,
 - b) zwischen den eidgenössischen Lohnstellen einerseits und den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Einigungsstellen andererseits.

Proposition du Conseil fédéral
du 16 juin 1919.

Art. 25bis.

Vibis Offices de conciliation.

Si besoin est et après avoir entendu les gouvernements cantonaux, le Conseil fédéral, par voie d'ordonnance,

1. créera des offices fédéraux de conciliation et fixera la procédure à suivre par eux et devant eux,
2. réglera les rapports
 - a) entre les offices de conciliation fédéraux d'une part et les offices cantonaux et communaux d'autre part,
 - b) entre les institutions fédérales des salaires d'une part et les offices de conciliation fédéraux, cantonaux et communaux d'autre part.

Artikelweise Beratung. — Discussion article par article.

Art. 7.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Am Schlusse der Eintretensdebatte habe ich versucht, die Situation, die sich aus der Diskussion ergeben hatte, dahin zu fixieren, dass die Haupteinwendungen gegen die Vorlage dahin gehen, dass einmal auf der einen Seite ein dringlicher Bundesbeschluss vorgeschlagen wird, und auf der andern Seite

durch diesen dringlichen Bundesbeschluss nicht nur materielles Recht geschaffen, bzw. geändert werden soll, sondern dass auch die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Heimarbeit hinaus lediglich in die Hand des Bundesrates gegeben werden soll. Das war die Situation, die sich dannzumal ergab. Die Einwendungen, die von diesen beiden Seiten her kamen und sich trafen, gaben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass eine doppelte Lösung der Schwierigkeit möglich sei, ohne dass deshalb grundsätzlich irgend etwas preisgegeben werde. Möglich ist entweder die Lösung, dass man bei einem dringlichen Bundesbeschluss bleibt, aber den Inhalt der Vorlage insofern einschränkt, als man den Absatz 2 von Art. 7 streicht. Die andere Lösung wäre die, dass man an Stelle eines dringlichen Bundesbeschlusses ein Bundesgesetz erlässt, gemäss dem vielfach geäusserten Wunsch, und dass man dafür den Inhalt des Art. 7 intakt lässt, vielleicht mit der Ausnahme, die Herr Odinga eventuell vorgeschlagen hat, nämlich dass man die Kompetenz des Bundesrates für die Ausdehnung des Gesetzes durch die Kompetenz der Bundesversammlung ersetze.

Die erste Lösung hätte den Vorteil, dass die hauptsächlichste Opposition gegen den Inhalt des Gesetzes, die namentlich vom Gewerbeverband erhoben wurde, verschwinden würde, ohne dass deshalb materiell sehr viel verloren wäre, weil die Bundesversammlung natürlich jederzeit durch dringlichen Bundesbeschluss die Ausdehnung, die der Art. 7, Abs. 2, vorsieht, durchzuführen Gelegenheit hat. Allein diese Lösung hat den Nachteil, dass die Opposition, die speziell aus formellen Gründen erhoben worden ist, damit eben nicht beschwichtigt würde. Es ist bekanntlich eingewendet worden, dass ein dringlicher Bundesbeschluss deshalb nicht möglich sei, weil in dieser Vorlage materielles Recht enthalten sei und weil durch den Inhalt der Vorlage Bundesrecht, nämlich das Obligationenrecht, geändert werde. Diese Opposition würde also mit der ersten Lösung nicht beseitigt. Es wäre auch der Nachteil vorhanden, dass man nicht dasjenige hat, was die gegenwärtige Vorlage bringt, nämlich wenigstens ein Programm für die Zukunft, ein mögliches Ziel, die Ausdehnung der Kompetenz der Lohnstellen auf diejenigen Gebiete von Industrie, Handel und Gewerbe, für die sich eine Notwendigkeit ergibt. Das ist der Inhalt des Absatz 2 von Art. 7. Aus diesem Grunde ist es höchst wünschenswert, dass wir den Art. 7 beibehalten.

Diesen Vorteil hat die zweite Lösung, dass man ein Bundesgesetz erlässt, aber im Grundsatz den Inhalt des Art. 7 beibehält. Der Nachteil bezüglich des Inkrafttretens, der durch diese Lösung entsteht, scheint mir nicht wesentlich zu sein. Es gehen drei Monate Referendumsfrist verloren, allerdings unter der Voraussetzung, dass der Ständerat noch in dieser Session die Vorlage behandelt. Die Kommission hat ja das bereits zugesagt, und es ist Aussicht vorhanden, dass der Ständerat die Materie noch behandelt. In diesem Falle könnten die Räte also die Materie abschliessend erledigen, und es würde dann sofort die Referendumsfrist laufen. Während dieser Zeit könnten alle Vorbereitungen für die Einrichtung des Arbeitsamtes getroffen werden und ebenso für die Wahl der Lohnstellen. Also der Nachteil wäre bei Schaffung des Bundesgesetzes nach menschlichem Ermessen nicht wesentlich und der Vorteil wäre eben

der, dass damit eine Opposition, der man eine Berechtigung nicht absprechen kann, beseitigt würde. Es wäre dann, wenn man ein Bundesgesetz schafft, die Ausdehnungskompetenz bezüglich der Anwendung des Gesetzes, die nach dem Antrag des Herrn Dr. Odinga in die Hand der Bundesversammlung gegeben werden soll, auf eine richtige rechtliche Basis gestellt, die Sache wäre dann richtiger aufgebaut und könnte jeder Kritik standhalten. Es ist klar, dass, wenn durch ein Bundesgesetz, das entweder stillschweigend oder ausdrücklich vom Volke angenommen ist, der Bundesversammlung die Kompetenz gegeben wird, das Gesetz auf weitere Kreise auszudehnen, als es hier vorgesehen ist, also über die Heimarbeit hinaus, irgend eine Kritik nicht möglich ist, während allerdings, wenn wir bloss einen dringlichen Bundesbeschluss erlassen, es etwas sonderbar aussieht, wenn die Bundesversammlung in demselben sich selber die Kompetenz gibt, das Gesetz weiter auszudehnen.

Diese beiden Gesichtspunkte gehören zusammen. Die Kommission hat die Situation nicht mehr beraten. Es war ihr nicht möglich, zusammenzutreten, und ich kann also nicht im Namen der Kommission irgendwelche Erklärungen abgeben. Sie werden zu entscheiden haben. Persönlich entschliesse ich mich nach reiflicher Ueberlegung und, wie ich glaube, im Interesse der Sache dahin, dass man sagen sollte, man halte am Inhalte des Art. 7 fest, nehme aber den Antrag des Herrn Odinga an, der dahin geht, dass die Ausdehnung des Gesetzes durch die Bundesversammlung zu geschehen hat. Wenn das beschlossen wäre, würde ich meinerseits die Konzession machen, dass beim Titel und beim Art. 26, den wir vielleicht richtigerweise sofort nachher behandeln, damit diese beiden Punkte erledigt sind, erklärt wird, die Materie werde durch ein Bundesgesetz geregelt. In diesem Sinne erlaube ich mir, Sie persönlich auf diese Lösung hinzuweisen, selbstverständlich ohne Auftrag und nicht im Namen der Kommission, aber im Interesse der Sache, wie ich glaube.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: Comme nous l'avons déjà fait remarquer lors de l'entrée en matière, les dispositions de l'arrêté ne s'appliquent pour le moment qu'au travail à domicile. C'est dans ce domaine-là que la fixation de salaires minima devient de plus en plus nécessaire et c'est là qu'il y a lieu d'apporter une amélioration. L'article 7 spécifie bien dans ses deux premiers paragraphes que les attributions à exercer par la commission fédérale et les comités fédéraux des salaires se restreignent pour le moment à la fixation des salaires pour le travail à domicile et les propositions que ces institutions pourraient faire au Conseil fédéral se limiteront à ce genre de travail.

Lors de la discussion du projet d'arrêté devant la commission d'experts, une opposition très vive s'est manifestée contre l'idée d'englober dans le projet le travail en général dans l'industrie, les arts et métiers et le commerce. Cette opposition venait d'une part des représentants des ouvriers qui déclaraient que là où leur organisation était suffisamment forte, ils pouvaient se passer des secours de l'Etat, d'autre part des représentants des patrons et chefs

d'industries qui n'envisageaient la réglementation des salaires en général comme possible que si celle-ci s'opérait sur le terrain international; ils estimaient en outre que là où il existait des associations, celles-ci se préoccuperaient elles-mêmes du problème sans que l'intervention de l'Etat fût nécessaire. Incontestablement dans ces conditions il n'y a pas de raisons de créer un office de travail qui s'étendrait à tous les domaines de l'industrie, du commerce et des arts et métiers. En tout premier lieu il faudrait préciser exactement dans quelle partie de l'industrie et des arts et métiers l'intervention serait absolument nécessaire.

Dans ces conditions il a paru qu'il était tout indiqué de restreindre les dispositions de l'arrêté au travail à domicile. Toutefois, un autre cas peut se présenter. C'est celui de branches de l'industrie ou de commerce dans lesquelles il n'existe pas d'associations suffisamment fortes ou suffisamment organisées et où une nécessité de réglementation est indiscutable. Là le concours de l'Etat devient indispensable, mais il ne s'affirmera qu'après consultation des associations professionnelles intéressées.

Il y avait donc à prévoir dans l'arrêté fédéral d'une part l'obligation de l'intervention de l'Etat en ce qui concerne le travail à domicile, et d'autre part la possibilité de l'extension de cette intervention à d'autres cas du travail en général. C'est la raison pour laquelle le troisième alinéa de l'article 7 dispose que par voie d'ordonnance, le Conseil fédéral peut, si le besoin s'en fait manifestement sentir et après avoir pris l'avis des associations professionnelles intéressées, charger les institutions des salaires de la fixation non seulement des salaires minima, mais des salaires en général et cela dans toutes les branches de l'industrie, du commerce et des arts et métiers.

La commission a été saisie d'un mémoire de l'Union centrale des associations patronales qui critique ces dispositions de l'article 7 du projet, les compétences accordées par l'Assemblée fédérale au Conseil fédéral par le troisième alinéa de l'article 7 étant, selon l'avis de l'Union patronale, incompatibles avec le respect des dispositions de la constitution fédérale. Si l'on considère que l'arrêté fédéral a pour but de modifier aussi rapidement que possible une situation anormale et de donner suite à une revendication ouvrière justifiée, il y a lieu de ne pas craindre la forme donnée à ce troisième alinéa et de ne pas s'inquiéter d'avance des compétences un peu étendues que le Conseil fédéral pourra s'octroyer par voie d'ordonnance. Encore une fois, tout fait prévoir qu'on profitera des expériences faites et que dans un avenir très prochain elles pourront servir de base à une législation durable sur les salaires et même à une législation fédérale sur les conditions générales du travail.

Au sein de la commission du Conseil des Etats on a exprimé les mêmes craintes; l'idée a prévalu de conférer les compétences par l'extension prévue au 3^e alinéa de l'art. 7 à l'Assemblée fédérale ou tout au moins, si l'on ne voulait pas aller jusqu'à une procédure aussi forcément compliquée, de garantir d'une façon quelconque la coopération du pouvoir législatif à cette extension de compétences.

Lors de notre précédente séance, M. le président de la commission a laissé entrevoir, à la suite d'une certaine opposition manifestée au sein du Conseil que, pour donner satisfaction aux diverses idées émises,

et dans l'intérêt même de l'ensemble du projet, deux solutions pouvaient être préconisées: ou bien admettre la première, soit l'adoption du projet sous forme d'arrêté fédéral avec clause d'urgence, mais en supprimant le troisième alinéa de l'article 7 qui donne lieu à la discussion actuelle; ou bien, deuxième solution: au lieu de voter l'arrêté fédéral avec clause d'urgence, le transformer en une loi avec extension des compétences à accorder en ce qui concerne le travail à domicile et la réglementation des salaires et des conditions de travail dans l'industrie et les arts et métiers en général, à l'Assemblée fédérale plutôt qu'au Conseil fédéral. L'une et l'autre des solutions présentent des avantages et des inconvénients. Les avantages de l'arrêté avec clause d'urgence vous ont été suffisamment développés dans les rapports d'entrée en matière pour qu'il soit inutile d'y revenir. L'avantage de la loi est celui-ci, c'est que — et ici nous sommes obligés d'avouer que cela dissiperait un dernier scrupule que, malgré tout, nous avons éprouvé — elle serait plus en relation directe, mieux en harmonie avec les dispositions constitutionnelles. Mais, d'autre part, il est à craindre, pour autant que le Conseil des Etats ne liquide pas cet objet dans cette session, que la procédure à suivre pour une loi au lieu d'un arrêté ne risque d'être un peu lente et que la période référendaire ne ralentisse la marche et l'aboutissement de cette question, ce qui renverrait à plus tard la mise en vigueur du nouvel office. Il nous paraît cependant, à tout prendre, que si le Conseil des Etats peut régler, en cette présente session, la question que nous discutons maintenant, le danger ne sera pas aussi grand qu'on veut bien le dire. Dans ces conditions la procédure consistant à voter plutôt une loi avec extension des compétences à l'Assemblée fédérale au lieu du Conseil fédéral pourrait être facilement adoptée. Comme l'a fait remarquer M. le président de la commission, celle-ci n'a pas pu se réunir à nouveau jusqu'ici, nous parlons donc, autant M. le Dr Sträuli que votre serviteur, à titre absolument personnel et pour autant que nous pouvons être renseignés après avoir consulté tel ou tel de la commission représentant des groupes spéciaux d'intéressés, un accord nous paraît possible sur la seconde formule. Pour cette raison, M. le président de la commission et moi-même, nous serions disposés à nous rallier à l'adoption d'un projet de loi. Cette question sera discutée à propos de l'article 26 qui pourrait être examiné immédiatement après l'article 7. Il s'agirait donc, par ce projet de loi, d'une extension de compétences accordées non plus au Conseil fédéral, mais à l'Assemblée fédérale. Cela donnerait satisfaction à la proposition de notre collègue M. Odinga. Encore une fois, nous parlons ici à titre absolument personnel, la commission n'ayant pas été consultée à nouveau. Mais nous croyons qu'il y a là matière à entente et nous espérons que le Conseil voudra bien suivre cette procédure.

Greulich: In der Kommission habe ich mich mit allem Nachdruck sowohl für einen dringlichen Bundesbeschluss als auch für die unverkürzte Annahme des Art. 7 ausgesprochen. Grundsätzlich stehe ich heute noch auf dem gleichen Standpunkt, weil mir der Zündstoff bekannt ist, der in weiten Kreisen vorhanden ist und jeden Augenblick zu schweren Kon-

flikten führen kann. Ich habe mir gesagt, je geschwin- der die Vorlage verabschiedet wird und in Wirksam- keit tritt, je leichter es möglich ist, die Zuständigkeit der Lohnstellen zu erweitern, desto sicherer ist dafür gesorgt, dass Konflikte verhütet werden. Dabei hoffe ich, es sollte möglich sein, in diesem Rat die Vorlage in der gedachten Form möglichst rasch zu beraten, damit der andere Rat sie auch noch in der gleichen Session verabschieden könne. Ich habe mir deshalb vorgenommen, in die Debatte so wenig als möglich und so kurz als möglich einzugreifen. Die Eintretensde- batte hat mir aber wieder einmal gezeigt, dass in unserem Parlament der Buchstabe, die Form über den Geist und die Zweckmässigkeit und Staatsnot- wendigkeit gesetzt wird, sie hat mir gezeigt, dass man trachten muss, vorwärts zu kommen, eine möglichst grosse Gruppe dafür zu gewinnen, dass die Vorlage so rasch als möglich und doch auch wieder so gut als möglich verabschiedet wird. Daher muss ich meinen Grundsatz zurücktreten lassen und zeigen, dass mir schliesslich das Zustandekommen wichtiger ist als alles andere. Ich schliesse mich dem Vorschlag des Herrn Kommissionspräsidenten an. Soweit es mir möglich war, die Meinungen zu erforschen, kann ich auch sagen, dass die übrigen Mitglieder unserer Frak- tion damit einverstanden sind, dass die Vorlage als Bundesgesetz behandelt wird, immerhin in der Mei- nung, dass damit die Möglichkeit geschaffen wird, die Vorlage in dieser Session in beiden Räten durchzu- bringen und dass im Art. 7, Abs. 2, die Zuständig- keit der Bundesversammlung erklärt wird.

Freiburghaus: Ich habe mit einem Gefühl der Befriedigung von der Erklärung der Kommissions- referenten Kenntnis genommen, dass sie damit ein- verstanden sind, den Bundesbeschluss in ein Bundes- gesetz umzuwandeln. Ich halte dafür, dass es am Platz sei, dass ein Bundesgesetz erlassen wird, wie ich bereits letzte Woche ausgeführt habe. Ich bin auch der Meinung, dass dadurch eine wesentliche Ver- zögerung nicht eintrete, und zwar deshalb nicht, weil wir ja diese Vorlage heute oder morgen zu Ende beraten können und weil bereits die ständerätliche Kommission die Materie behandelt hat und deshalb der Ständerat sofort, vielleicht schon übermorgen, in die Diskussion eintreten kann.

Sie wissen, dass der landwirtschaftliche Klub zu Art. 7 beantragt hat, es möchte einmal in Absatz 1 und 2 das Wort « vorläufig » gestrichen werden und im fernerer möchte der ganze Absatz 3 gestrichen werden. Nun ist bereits in Aussicht gestellt worden, dass in bezug auf die Ausdehnung der Ordnung des Arbeitsverhältnisses nicht nur in der Heimarbeit, sondern auch in Industrie, Gewerbe und Handel an den Platz des Bundesrates die Bundesversammlung ge- setzt werden soll. Das ist nach meinem Dafürhalten ein wesentliches Entgegenkommen gegenüber dem Standpunkt des landwirtschaftlichen Klubs. Der Sprechende hat nicht Gelegenheit gehabt, die Mit- glieder der landwirtschaftlichen Gruppe zu einer Sitzung einzuladen. Deshalb bin ich nicht in der Lage, etwa im Namen der landwirtschaftlichen Gruppe mich auszusprechen, sondern nur in meinem per- sönlichen Namen. Ich halte indessen dafür, dass unter der Voraussetzung, dass der Rat wirklich an Stelle des Bundesbeschlusses ein Bundesgesetz be-

schliesst, und dass im fernerer der Antrag angenom- men wird, wonach die Bundesversammlung statt des Bundesrates die vorgesehene Ausdehnung beschliessen kann und dass sodann das Schweizervolk zu wählen hat, ob es unter den gegebenen Verhältnissen der Vor- lage zustimmen wolle oder nicht, die Landwirtschaft zustimmen kann, weshalb ich persönlich gegenüber der Belassung des Absatzes 3 von Art. 7 keine Opposition mehr erhebe.

M. Bonhôte: Je reconnais qu'avec la nouvelle proposition des rapporteurs tendant à faire du pro- jet une loi soumise au referendum et non un arrêté voté d'urgence, on sort un peu moins de la voie consti- tutionnelle. Je ne puis néanmoins me déclarer d'accord avec cette proposition, parce qu'elle a pour effet de permettre à l'Assemblée fédérale de soustraire au referendum, par un arrêté qu'elle déclarerait ur- gent, la décision chargeant les institutions des sa- laires de la fixation de salaires en général ou étendant aux arts et métiers en général, au commerce et à l'industrie les dispositions que le projet introduit pour le travail à domicile. Si l'Assemblée fédérale veut dans la suite prendre cette décision, elle ne peut le faire que par une loi soumise au referendum. Le fait que le projet que nous discutons n'est plus un arrêté mais devient une loi n'y change rien. Une loi même votée par le peuple ne peut modifier la consti- tution et conférer à l'Assemblée fédérale le droit de régler par un arrêté une matière qui, comme l'institution de salaires ou de contrats collectifs obligatoires, rentre dans le domaine de la loi. La question s'est déjà posée lors de la discussion concernant l'arrêté sur l'organisation du Tribunal fédéral des assurances qui a été — contrairement à l'opinion que j'ai sou- tenue comme rapporteur français de la commission — soustrait au referendum en vertu d'un article de la loi sur les assurances disposant que l'organisation de ce tribunal ferait l'objet d'un arrêté de l'Assemblée fédérale.

Je propose donc la suppression du troisième alinéa, chiffres 1 et 2 de l'article 7.

Bundesrat Schulthess: Um das Zustandekommen der ganzen Vorlage zu erleichtern, will ich mich dem Antrage des Kommissionspräsidenten, den er per- sönlich gemacht, anschliessen. Ich hätte natürlich nur sehr ungern den Art. 7, welcher die Ausdehnungs- kompetenz enthält, fallen lassen und es nur getan, um logisch zu bleiben, falls der Beschluss als Bundes- beschluss mit Dringlichkeitscharakter erlassen worden wäre. Allein es scheint in weiten Kreisen des Natio- nalrates die Ansicht vorzuherrschen, dass es richtiger wäre, ein Gesetz zu erlassen. Ich gebe keinen Grund- satz auf, wenn ich mich einverstanden erkläre. Die Hauptsache ist, dass die Vorlage unter Dach kommt, und nachdem mir seitens des Präsidenten der stände- rätlichen Kommission die bestimmte Erklärung ab- gegeben worden ist, dass sie bereit sei, zu referieren und dass demgemäss die Vorlage auch im Ständerat in dieser Session zur Erledigung kommen kann, kann ich mich um so leichter entschliessen, Ihnen zu empfehlen, die Vorlage als Gesetz zu behandeln. Nachdem dies aber geschieht, besteht kein Grund mehr, in Art. 7 die Ausdehnungsmöglichkeit zu streichen;

wenn Sie der Demokratie noch weiter entgegenkommen wollen, so mögen Sie nach dem Antrage des Herrn Odinga vorgehen. Es ist doch zu sagen, dass die Erledigung einer solchen Frage sehr wohl der Bundesversammlung übertragen werden kann und besonders, wenn es durch ein Gesetz geschieht. Vom Wunsch geleitet, der Vorlage auch formell zu möglichst einmütiger Annahme zu verhelfen, erkläre ich mich damit einverstanden, dass man die Vorlage als Gesetz behandelt. Ich bitte Sie aber, diesfalls in Art. 7 an der Ausdehnungskompetenz festzuhalten, diese aber, wenn Sie es vorziehen, der Bundesversammlung statt dem Bundesrate zu übertragen.

Odinga: Mein Hauptantrag, Abs. 2 von Art. 7 zu streichen, war gestellt aus der Erwägung heraus, dass die ganze Vorlage als Bundesbeschluss herauskommen würde. Wir haben uns vorher schon bereit erklärt, dass, wenn der Antrag auf einen Bundesbeschluss zurückgezogen und wenn die Form eines Bundesgesetzes gewählt würde, wir dann dem Frieden zuliebe bereit seien, unsern Antrag auf Streichung der Ziff. 2 zurückzuziehen. Ich ziehe also diesen Hauptantrag auf Streichung der Ziff. 2 zurück. Ich weiss allerdings nicht, ob andere Kreise, die den gleichen oder sogar einen weitergehenden Antrag gestellt haben, welche sogar den Antrag gestellt haben, den ganzen Abs. 3 zu streichen, ihren Antrag auch ihrerseits zurückziehen, wenn statt des Bundesbeschlusses ein Bundesgesetz entsteht. Dagegen muss ich unter allen Umständen darauf beharren, dass der Nebenantrag, den ich gestellt habe, angenommen wird, dass nicht der Bundesrat von sich aus die Kompetenz hat, wie es im Entwurfe heisst, wenn ein unverkennbares Bedürfnis vorhanden ist, auf dem Wege der Verordnung diese Erweiterung vorzunehmen, sondern dass die Bundesversammlung diese Erweiterung treffen kann nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände.

Ich habe Ihnen in der Eintretensdebatte ausgeführt, dass wir gewisse Garantien, gewisse Sicherheiten haben wollen, und wir glauben, dass wir diese Sicherheit haben, wenn in der Bundesversammlung die Pro und Kontra, welche sich bei einer jeweiligen Ausdehnung einstellen, wenn die Dinge, welche dafür und dagegen sprechen, hier in aller Öffentlichkeit erörtert werden können. In diesem Sinne kann ich mich dem Antrage des Kommissionspräsidenten anschliessen, wenn sein Antrag dahingeht, dass mein Nebenantrag angenommen wird.

Grünenfelder: Es hat der Präsident des landwirtschaftlichen Klubs erklärt, dass er persönlich einverstanden wäre mit dem Vorschlage des Kommissionsreferenten. Nachdem die Situation so ist, will ich auch meinerseits der Vorlage eine weitere Opposition durch Aufrechterhaltung des Gegenantrages nicht bereiten. Unsere Fraktion hat — ich spreche nun als Fraktionsgenosse, weil ich vorher auch den Standpunkt der Fraktion vertreten habe — in ihrer Mehrheit den Standpunkt eingenommen, dass es nicht angängig sei, diese Materie in Form eines Dringlichkeitsbeschlusses zu verabschieden, sondern dass die Sache auf dem Wege der Gesetzgebung ihre Erledigung finden müsse. Diesem Begehren wird durch den Au-

trag des Kommissionspräsidenten Rechnung getragen und damit ist dasjenige, was die Fraktion will, auch Wirklichkeit geworden, sobald die Mehrheit des Rates zugestimmt haben wird.

Wir konstatieren also mit Genugtuung, dass entgegen den Ausführungen, welche letzten Freitag gemacht worden sind, es nicht als eine politische Unklugheit bezeichnet werden darf und dass wir früh genug aufstehen, wenn wir ein Gesetz machen.

Was Abs. 3 von Art. 7 betrifft, so spreche ich meine Bedenken aus gegen die Regelung, wie sie vorliegt. Aber wir sagen uns in erster Linie, dass, da die Vorlage in Gesetzesform erledigt wird, die Bürger Gelegenheit haben, wenn ihnen der Artikel nicht passt, ihn durch Ergreifen des Referendums anzugreifen. Sie können ihren Standpunkt in diesem Falle geltend machen. Sodann scheint uns auch die Lösung nach Antrag Odinga, dass die Bundesversammlung die Kompetenz hat, die Ausdehnung nach Abs. 3 vorzunehmen, zutreffender zu sein, als wenn die ganze Befugnis in die Hand des Bundesrates gelegt wird, und zwar deshalb, weil die Vertretung des Volkes dabei direkt mit den Erfahrungen aus dem Volke hier eintreten kann, und zwar nicht nur dann, wenn es sich darum handelt, die Ausdehnung auszusprechen, sondern auch dann, wenn wir vielleicht einmal in eine Zeit der Rückwärtsbewegung und also in die Lage kommen, eine Ausdehnung zu widerrufen, was, wenn wir ein Gesetz haben, nur auf dem Wege der Gesetzgebung möglich wäre. In diesem Sinne können wir dem Antrage des Kommissionsreferenten zustimmen; in bezug auf Abs. 3 von Art. 7 immerhin mit Bedenken und Vorbehalten.

Syz: Die Situation hat sich in bezug auf Art. 7 wesentlich geändert dadurch, dass man den grossen Bedenken, die dem Artikel entgegengebracht wurden, dadurch entgegengekommen ist, dass man die Sache auf den meines Erachtens einzig richtigen gesetzlichen Boden gestellt hat und dass man nicht dem Bundesrate, sondern der Bundesversammlung es vorbehält, ob sie eine weitere Ausdehnung von der Heimindustrie auch auf Industrie, Gewerbe und Handel zulassen wird oder nicht. Immerhin scheint es mir, dass man ganz gut hätte zuwarten können auch mit der Schaffung dieser Möglichkeit, indem man von den weiteren Branchen nichts gesagt hätte, sondern dass man einmal die ganze Vorlage auf die Heimarbeit begrenzt hätte. Denn es ist selbstverständlich, dass der Bundesversammlung jederzeit die Möglichkeit offen steht, ein Gesetz vorzubereiten und zu erlassen, und es ist nicht notwendig und auch nicht wünschenswert, dass man in einem Gesetz sagt: Wir behalten uns vor, dass wir über eine andere ähnliche Materie später legislieren werden.

Man hat es schon in der Eintretensdebatte und seither immer als selbstverständlich angesehen, dass auf dem Gebiete der Heimarbeit etwas vorgekehrt werden müsse und es ist, soweit ich mich erinnere, hier im Ratssaal von keiner Seite in Zweifel gezogen worden, ob das notwendig sei oder nicht. Es ist richtig, dass man da und dort Klagen über Zustände in der Heimarbeit gehört hat und es ist in der ersten Sitzung der Expertenkommission die ganze Frage gründlich erörtert worden.

Es ist von seite solcher, die kompetent sind, in Zweifel gezogen worden, ob die Notwendigkeit für den Erlass so weitgehender Vorschriften vorliege, und betont worden, dass man sehr wohl die Sache allmählich ausgestalten könne. Man ist sehr geneigt, ohne weiteres alles mögliche der Heimarbeit in die Schuhe zu schieben und man vergisst, dass die Heimindustrie für unsere Volkswirtschaft ausserordentlich wichtig ist, dass sie vielen Leuten Gelegenheit zu einem Verdienst bringt, den sie sonst nicht erlangen könnten und den sie doch unbedingt notwendig haben. Ich glaube, in der Gesetzgebung über die Heimarbeit ist die Hauptsache nicht das Lohnfixieren, d. h. die Festsetzung eines Minimaltagesverdienstes. Es kann sich ja nur um Stücklohn handeln. Es ist weniger nötig, durch Hebung der Sätze für Stücklohn einzugreifen als dahingehend, dass Löhne, die als richtig anerkannt werden, nicht unterboten werden, mit andern Worten, dass zwischen demjenigen, der die Arbeit zu vergeben hat und dem Arbeiter die Zwischenglieder tunlichst ausgeschaltet werden und dass niemand mitwirkt, der seinen Verdienst darin suchen muss, durch die Vermittlung zu tieferem Ansatz etwas zu erwerben und auf diesem Wege dann in einer unzulässigen Weise die Löhne heruntergedrückt werden.

Man hätte also vielleicht auch auf andere Weise eine zweckdienliche Lösung finden können. Wenn man nun aber die Sache im grossen Zug behandeln will, so wollen wir nicht aus den Augen verlieren, dass eine rasche Lösung ausgeschlossen ist, und warum? Nicht bestritten ist die Schaffung eines Arbeitsamtes und von diesem soll die Sache vorbereitet werden; durch Umfragen ist festzustellen, was für Löhne gegenwärtig bezahlt werden. Es soll sich dadurch einen Einblick verschaffen in die Lage der Heimarbeit und den Verdienst der darin beschäftigten Arbeiter. Es werden wenige unter uns sein, die einen richtigen Einblick haben in all die Mühe, Arbeit und den Aufwand an Zeit, die es braucht, um auf irgend einem Gebiete des Wirtschaftslebens wissenschaftlich die Verhältnisse so festzustellen, dass man unter Würdigung aller Verhältnisse dazu kommt, die bezahlten Löhne festzustellen.

Wir haben im Kanton Zürich in der letzten Zeit ein sehr gutes Beispiel einer solchen Erhebung gehabt. Im Oktober 1917 ist im Zürcher Kantonsrat eine Motion eingereicht worden, es möchten von der Regierung aus die Lohnverhältnisse in der Textilindustrie festgestellt werden, und es wurde verlangt, dass sie nicht etwa bloss auf Angaben der Arbeitgeber sich stützen dürfe, sondern auch die Angaben der Arbeiter in Betracht gezogen werden müssten. Es ist in einer Konferenz von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Frageschema aufgestellt worden, und es ging bis Mai 1918, bis die Fragebogen an etwa 23,000 Arbeiter und an 156 Firmen im Kanton Zürich verschickt werden konnten. Das Resultat der Enquete ist bis heute noch nicht bekanntgegeben worden. Die Arbeitgeber waren mit ihren Zusammenstellungen in einigen Monaten fertig, sie konnten die Resultate ihrer Bogen abliefern und es ist von den kantonalen Statistikern anerkannt worden, dass sie stimmen. Aber von den 23,000 Bogen der Arbeiter kam nur ein Bruchteil zurück. Von diesen war ein grosser Teil nicht richtig ausgefüllt und insbesondere die gut entlohnten Arbeiter hielten mit

ihren Angaben zurück. Auf einer Konferenz ist von massgebender Stelle erklärt worden, dass man die ganze Enquete eigentlich als verfehlt betrachten müsse und das, trotzdem man glaubte, dass die Sache ausserordentlich gut vorbereitet gewesen sei. Das Resultat der letzten Besprechung war, dass die weitere Verarbeitung der von den Arbeitern ausgefüllten Bogen eingestellt wurde und ein Statistiker hat sich dahin geäussert, dass der Versuch als nicht geglückt zu betrachten sei. Sie sehen, dass, wenn der Kanton Zürich bei 23,000 Arbeitern und 156 Betrieben in über einem Jahr die Statistik nicht befriedigend durchführen kann, es ausserordentlich schwierig sein wird, für eine solche Materie auf dem Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft eine Enquete erfolgreich durchzuführen. Wir müssen verlangen, dass, bevor in dieser Sache Entscheide gefasst werden, die Untersuchungen gründlich durchgeführt werden, damit auch das erreicht wird, was erreicht werden muss; damit Eingriffe in die Lohnverhältnisse erst stattfinden, wenn die Verhältnisse völlig abgeklärt sind und man in voller Kenntnis der Sachlage entscheiden kann. Mit der oft gehörten Behauptung, die Löhne in der Heimarbeit sind zu knapp, kommen wir nicht weit. Es ist zuzugeben, dass, wenn z. B. die Löhne für Schürzen oder Hemden heraufgesetzt werden, soweit der Inlandkonsum in Frage steht, dann ohne weiteres eine Ueberwälzung auf den Abnehmer stattfinden kann. Ganz anders ist es, wo es sich darum handelt, für den Export zu arbeiten. Da wird man die Erfahrung machen, dass man, wenn die Löhne zu hoch angesetzt werden, dem Export schadet und die Arbeitsgelegenheit für viele Tausende abgeschnitten wird. Ich glaube, das auch sagen zu müssen, weil man von der Heimarbeit oft fast verächtlich spricht und nur deren gelegentlich schlechte Verhältnisse hervorhebt. Ich wäre nicht erstaunt, wenn es sich durch die Erhebungen des Arbeitsamtes zeigte, dass die Auffassungen über die Heimarbeit vielfach nicht richtig sind, und dass sehr oft die Löhne so sind, wie sie sein sollen.

Nachdem nun nach dem Vorschlage des Kommissionsreferenten, dem sich auch Herr Bundesrat Schulthess angeschlossen hat, in Zukunft die Ausdehnung auf Industrie, Gewerbe und Handel nicht mehr durch einen Beschluss des Bundesrates, sondern durch einen solchen der Bundesversammlung ermöglicht werden soll, ist auch der Einwand, der von seite der Industrie erhoben worden ist, gefallen und ich möchte mir nur erlauben, zu einem Teil des Art. 7 eine Frage aufzuwerfen, und den letzten Satz von Ziff. 2, Abs. 3, betreffend die Ausdehnung kurz zu beleuchten. Es wird gesagt, dass ein Eingriff der Lohnstellen stattfinden könne, wenn zwar eine Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorhanden sei, diese aber eine befriedigende Ordnung des Arbeitsverhältnisses durch die Beteiligten selbst nicht herbeiführen können. Es scheint mir nun, dass wir diesen Satz unbedingt streichen können, und zwar aus folgendem Grunde:

Wir müssen darnach trachten, dass die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer möglichst gut organisiert werden und dass sie bei Differenzen alles anbieten, um sich zu einigen. Wenn nun die beiden Parteien zum voraus wissen, dass, wenn sie sich nicht verständigen, die Lohnstelle zur Lohnfestsetzung schreiten wird, so liegt die Gefahr nahe, dass sie sich weniger stark anstrengen, um unter sich zu einer

befriedigenden Ordnung des Angestelltenverhältnisses zu kommen. Die eine Partei braucht nur zu erklären, dass sie nicht befriedigt sei, um die Regelung vom Boden der Verständigung durch die Organisationen wegzurücken und der Lohnstelle zu überbinden. Das ist aber, was wir nicht wollen und daher beantrage ich Ihnen den Schlusssatz: «oder zur befriedigenden Ordnung des Arbeitsverhältnisses durch die Beteiligten selbst nicht ausreicht» zu streichen.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich freue mich, feststellen zu können, dass die hauptsächlichsten Gruppen der Interessierten ihre Zustimmung zu dem persönlichen Antrag gegeben haben, den die Referenten stellten. Was die letzten Ausführungen des Herrn Syz anbetrifft, der bemerkt, dass, wenn man den letzten Satz der Ziff. 2 von Art. 7 beibehalte, die Gefahr bestehe, dass die Organisationen nicht mit der nötigen Energie unterhandeln und nicht zu einem Schluss zu kommen trachten, weil sie die Gelegenheit haben, an die Lohnstellen zu gelangen, so ist diese Gefahr nicht sehr gross, weil bei solchen Verhandlungen die beiden Teile das höchste Interesse haben an dem Zustandekommen eines Vergleiches. Keine Partei wird darauf spekulieren, nicht zu verhandeln und den weiten Weg zu machen über die Schaffung eines Lohnamtes und die Konsultation eines Lohnamtes. Denn es kann ja natürlich Wochen gehen, bis eine solche Institution eingesetzt ist, vielleicht auch Monate. Also ich glaube, diese Gefahr ist nicht vorhanden, und an sich scheint die Regelung richtig zu sein, die der Bundesrat vorschlägt. Der Fall liegt entweder so, dass keine Organisation vorhanden ist oder dass, wenn eine Organisation da ist, sie nicht zu einem Schluss kommt. Ich habe mir bereits in der Eintretensdebatte gestattet, darauf hinzuweisen, dass über dem Interesse der beidseitigen Organisationen ein höheres Interesse, das Interesse des Staates steht daran, dass die Lohnkonflikte sich nicht zu lange hinausziehen.

Die einzige Abänderung, die noch aufrecht erhalten wird, ist, wenn ich recht verstanden habe, der Antrag Bonhôte, der trotz den verschiedenen Entgegenkommen, die man bekundet hat, gemäss dem ursprünglichen Antrag des Herrn Odinga den dritten Absatz des Art. 7 streicht. Dagegen muss ich mich nun natürlich mit aller Bestimmtheit wenden. Denn wenn Sie diesen Absatz streichen, können Sie es niemand, der dem neuen Kompromiss zugestimmt hat, übelnehmen, wenn er ihm wieder den Rücken kehrt. Ich glaube, der Kompromiss muss ganz gehalten werden, wie er vorgeschlagen ist, so dass wir also Art. 7 beibehalten mit Annahme des Eventualantrages Odinga und dann das Bundesgesetz akzeptieren; aber Streichung des Abs. 3 ist meines Erachtens nicht mehr möglich.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: Il semblait à la fin de notre dernière séance que l'accord ne pourrait pas se faire au sein de l'assemblée sur ce projet et l'on sentait une certaine opposition dans tous les groupes. Je suis très heureux de constater maintenant que l'accord paraît être établi et qu'il ne reste guère que l'opposition formulée par M. Bon-

hôte à cet article 7. Un amendement est présenté non pas par la commission, mais par ses rapporteurs. Nous nous trouvons maintenant dans cette situation d'avoir d'une part la proposition imprimée de la commission, d'autre part la proposition des rapporteurs à laquelle se rallie M. Odinga, puisqu'il a demandé de biffer sa proposition principale; il ne reste en somme que la modification proposée par le club agricole à l'article 7, premier alinéa, de biffer les mots «pour le moment», étant donné que l'article 7 spécifie qu'il s'agit tout d'abord de régler la question du travail à domicile et ensuite, comme ce sera fatalement le cas à mon sens tout au moins, de s'occuper de la question du commerce et de l'industrie. Je n'insiste donc pas.

Une toute petite modification de texte qui m'a échappé la première fois que j'ai pris la parole, c'est celle-ci. On dit au chiffre 2 du troisième alinéa «... conformément à l'article 3, deuxième alinéa, du présent arrêté, pour l'industrie, les arts et métiers et le commerce, là où une organisation des employeurs et des ouvriers n'existe pas...» selon le texte de la commission, tandis que le texte primitif emploie l'expression: «organisation des employeurs et du personnel». Si nous avons examiné les articles en suivant, à partir de l'article 1^{er}, nous vous aurions expliqué préalablement la raison très simple du remplacement du mot «personnel» par celui d'«ouvriers». Il est entendu que le mot «ouvriers» est simplement substitué au mot «personnel» qui comprenait également les employés.

Je me permets donc d'insister encore auprès de vous pour que vous vouliez bien accepter la proposition présentée par M. Sträuli et par moi-même, c'est-à-dire l'article 7 avec la proposition subsidiaire de M. Odinga et l'article 26 que nous examinerons tout à l'heure en remplaçant le mot «arrêté avec clause d'urgence», par le mot «loi». La rédaction définitive vous sera indiquée au moment où nous discuterons l'article 26.

Präsident: Wir schreiten nun zur Abstimmung. Sie haben bei Art. 7 im gedruckten Text zwei, bzw. drei redaktionelle Aenderungen, die Ihnen die Kommission vorschlägt. Die Aenderung im Zitat des Art. 2, Abs. 2, und dann Art. 3, Abs. 3. Das hängt zusammen mit der Frage, ob Sie die Art. 2 und 3 umstellen wollen, und wird deshalb vernünftigerweise zurückgelegt, bis Sie über diese Umstellung entschieden haben. Unbestritten ist die dritte Aenderung des Wortes «Arbeitnehmer» in «Arbeiter» geblieben.

Die Herren Berichterstatter der Kommission haben den Wunsch ausgedrückt, dass allenfalls der Antrag der Kommission gar nicht mehr zur Abstimmung gebracht werde, wenn er von keinem Mitglied der Kommission aufgenommen werde. Sie haben in ihren Voten erklärt, dass sie persönlich auf dem Standpunkte des Herrn Odinga stehen. Ich will dem Wunsche Rechnung tragen und fragen, ob von einem Mitgliede der Kommission oder sonst aus der Mitte des Rates der gedruckte Kommissionsantrag aufgenommen wird. Es scheint das nicht der Fall zu sein.

Abstimmung. — *Votation.*

Eventuell

Für den Antrag Syz	21 Stimmen
Für den Antrag Odinga	79 Stimmen

Definitiv

Für den Antrag Odinga	106 Stimmen
Für den Antrag Bonhôte	12 Stimmen

Präsident: Damit ist Art. 7 hereinigt. Wir kehren nun zurück zum Titel.

Titel und Ingress. — *Titre et préambule.*

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich beantrage Ihnen, Titel und Art. 26 zusammen zu behandeln und an Stelle der Regelung der Materie durch einen dringlichen Bundesbeschluss die Regelung durch ein Bundesgesetz zu setzen, also zu sagen: Bundesgesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses, und den Artikel 26 so zu formulieren, wie der landwirtschaftliche Klub ihn vorgeschlagen hat, nämlich zu sagen: «Der Bundesrat ist beauftragt, den Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu bestimmen.»

M. Leuba, rapporteur français de la commission: Il y aurait lieu de discuter en même temps le titre et préambule et l'article 26. Mais comme nous l'avons fait remarquer au début de cette séance, nous nous sommes ralliés à titre personnel au vote d'hier du Conseil national et à une formule qui aura sa répercussion sur le titre. Au lieu de dire à l'article 26: «Le présent arrêté est déclaré urgent et entre immédiatement en vigueur», nous disons: «Le Conseil fédéral est chargé de fixer la date de l'entrée en vigueur de la présente loi». Le motif pour lequel nous avons accepté s'explique suffisamment de lui-même pour qu'il soit inutile de revenir sur le détail.

Fritschi: Ich beantrage, statt «Bundesgesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses» zu sagen «Bundesgesetz betreffend Errichtung eines eidgenössischen Arbeitsamtes». Dieser Vorschlag ist auch schon in der Presse behandelt worden; der Titel des Gesetzes würde damit die Materie klarer bezeichnen, so dass jedermann weiss, um was es sich in diesem Gesetz handelt.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich kann den Kommissionsantrag nicht fallen lassen. Denn was Herr Fritschi vorschlägt, bezeichnet nur einen Teil, sagen wir einen Drittel, der drei wesentlichen Dinge, die im Gesetzesentwurf enthalten sind. Das Gesetz enthält erstens die Schaffung des Arbeitsamtes, zweitens die Schaffung der Lohnstellen und drittens die sehr wichtige Ausdehnungskompetenz des Bundesrates. Nun hat der Bundesrat einen allgemeinen Titel gesucht, der für das Gesamte passen würde und ist dazu gekommen, zu

sagen: Bundesbeschluss betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses. Er hat selber in der Botschaft an diesem Titel eine gewisse Kritik geübt, allein besser scheint mir der Vorschlag des Herrn Fritschi nicht zu sein, weil er nur einen Teil der Materie beschlägt. Man müsste eventuell sagen: «Bundesgesetz betreffend die Schaffung eines eidgenössischen Arbeitsamtes und die Ordnung des Arbeitsverhältnisses». Aber kürzer ist besser. Ich würde Ihnen Beibehaltung dessen, was vorgeschlagen ist, beantragen.

Präsident: Wird der Antrag der Kommission, soweit er einen Bundesbeschluss und den Art. 26 mit der Dringlichkeitsklausel vorsieht, aus der Mitte des Rates aufgenommen? Es ist dies nicht der Fall. Wir haben also nur abzustimmen über den neuen Antrag der Kommission: «Bundesgesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses», in Verbindung mit Art. 26 nach der Fassung des landwirtschaftlichen Klubs, gegenüber dem Antrag des Herrn Fritschi, der den Titel im Wortlaut ändern will: «Bundesgesetz betreffend Errichtung eines eidgenössischen Arbeitsamtes.»

Abstimmung. — *Votation.*

Für den Antrag der Kommission	76 Stimmen
Für den Antrag Fritschi	1 Stimme

Art. 1.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Im Art. 1 sind von dem Inhalt des Gesetzes zwei Punkte vorläufig skizziert, nämlich die Schaffung eines eidgenössischen Arbeitsamtes und die Schaffung von Lohnstellen. Sie erinnern sich, dass darüber bereits in der Eintretensdebatte das Nähere gesagt worden ist. Ich füge nur bei: Ursprünglich wollte man als Namen des Amtes die Bezeichnung «Lohnamt» oder «eidgenössisches Lohnamt» wählen. Weil aber die Kompetenzen des Amtes über die Erforschung der Löhne hinausgehen und die Erforschung der Arbeitsverhältnisse im allgemeinen gemeint ist, so wurde dann das Amt «eidgenössisches Arbeitsamt» getauft. Es ist wohl nicht zu befürchten, dass eine Verwechslung mit kantonalen und kommunalen Arbeitsämtern entsteht. Was die Lohnstellen anbetrifft, so bitte ich Sie, zu bemerken, dass zwei Arten von Lohnstellen geschaffen werden sollen, einmal die zentrale Lohnkommission, die als Beirat für das Arbeitsamt gedacht ist und sodann die nach lokalen Grundsätzen eingesetzten Lohnausschüsse.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: L'article 1 pose le principe de la création de l'office fédéral de travail en indiquant son but. Il avait été question au début de créer un office des salaires, mais on s'est aperçu que l'activité du nouvel office ne pourrait pas être limitée aux seules questions des salaires et qu'il fallait prévoir qu'elle s'étendrait à toutes les conditions du travail. Il y a lieu de considérer également que le terme d'«office fédéral du travail» se justifie parfaitement si on le place en-

regard de l'office international du travail dont le but est de s'occuper de toutes les questions concernant le travail en général.

Pour ce qui est spécialement des salaires, le projet prévoit par son article 1^{er} deux offices ou plutôt deux organes spéciaux chargés de régler les conditions de salaires dans l'industrie, les arts et métiers et le commerce, à savoir la commission fédérale, d'une part, et les comités fédéraux qui ont un caractère régional, d'autre part. Ces deux offices travailleront en collaboration directe avec l'office fédéral du travail. On a laissé de côté, à juste titre, dans le projet tout ce qui concerne les salaires et le travail en général dans l'agriculture. Il s'agit là d'un domaine spécial qui, au surplus, n'a rien à voir avec l'article 34^{ter} de la constitution. Du reste intercaler l'agriculture dans le projet serait le compliquer extrêmement, les conditions du travail et par conséquent celles des salaires étant totalement différentes de celles de l'industrie, du commerce et des arts et métiers. Tel qu'il est rédigé cet article 1^{er} nous paraît bien poser les principes de l'organisation projetée.

M. Chuard: Je voudrais demander une explication soit aux rapporteurs de la commission soit au représentant du Conseil fédéral. On a dit quelque part dans le message qu'on allait organiser tout le nouveau système relatif à la réglementation du travail sur la base d'une décentralisation. Ailleurs, on parle de comités régionaux ou, suivant les cas, de comités représentant des branches spéciales de l'activité industrielle ou commerciale. Mais il ne ressort d'aucun des textes que nous avons sous les yeux, ni le nombre de ces comités ni la façon dont ils seront constitués, pour quelles régions ou pour quelles branches d'activité. Je demande donc quelques précisions, et en particulier je demande si l'on a envisagé la possibilité, pour faire de la véritable décentralisation, d'organiser des comités cantonaux, qui seraient en relations avec le comité ou la commission fédérale. Ainsi vous auriez réalisé une organisation répondant à notre constitution fédéraliste, ce qui faciliterait, je crois, à beaucoup d'entre nous l'adoption du projet.

Fritschi: In Art. 1 werden die Arbeitsverhältnisse in Heimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel als Aufgabe der Erforschung durch das eidgenössische Arbeitsamt bezeichnet. Nun gibt es neben den Angestellten dieser Kategorien noch eine ziemlich zahlreiche Gruppe von Leuten, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen und ebenfalls des Schutzes bedürfen, deren Anstellungsverhältnisse so schlimm sind wie die Anstellungsverhältnisse irgend einer der genannten Berufsgruppen. Es sind die Privat- und Hauslehrer, die Lehrkräfte und Angestellten in einer ganzen Reihe von Privatinstitutionen dieser oder jener Bezeichnung. Nach dem französischen Text, wo die Rede ist von « arts et métiers », sind diese Angestellten inbegriffen. Dagegen sind die deutschen Ausdrücke « Gewerbe u. s. w. » zu eng, um auch diese Kategorie von Leuten in den Bereich des Arbeitsamtes einzuschliessen. Ich weiss nicht, ob die Kommission hiervon gesprochen hat und ob sie findet, es könne durch irgend eine Ergänzung des Wortlautes dieser Ausdehnung des Arbeitsgebietes Rücksicht getragen

werden oder ob sie das nicht für nötig hält. Jedenfalls verdienen diese Leute Berücksichtigung; auch sie haben den Schutz nötig, der durch dieses Gesetz in Aussicht gestellt ist.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Herr Chuard fragt an, ob man die eidgenössischen Lohnausschüsse nicht einfach als kantonale Stellen einsetzen könne, also für jeden Kanton einen Lohnausschuss. Darauf antwortet Art. 11, Abs. 3, folgendermassen: « Die Lohnausschüsse werden für die einzelnen Betriebsgruppen und gegebenenfalls für einzelne Gegenden oder Landesteile auf Vorschlag der Lohnkommission vom Bundesrate nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände bestellt. » Sie sehen also, dass die Anfrage des Herrn Chuard negativ zu beantworten ist, dahingehend, dass man die Lohnausschüsse nicht nach Kantonsgrenzen einsetzen kann, sondern nach Berufsgruppen. Eine Landesteil, der z. B. vorwiegend Uhrenindustrie treibt, soll einen einheitlichen Lohnausschuss bekommen. Es wäre doch wohl widersinnig, wenn man beispielsweise für die Uhrenindustrie einen Lohnausschuss Jura, einen Lohnausschuss Kanton Neuenburg, einen Lohnausschuss Solothurn etc. einsetzen würde, sondern naturgemäss wird man für das ganze Gebiet der Uhrenindustrie einen Lohnausschuss einsetzen, dessen Wirksamkeit nicht an die Kantonsgrenzen gebunden ist.

Herr Fritschi macht auf einen Stand von Personen aufmerksam, der der Hilfe im Sinne dieses Gesetzes bedürftig sei, nämlich auf die Privatlehrer. Die Privatlehrer bilden einen verhältnismässig so kleinen Teil von Erwerbenden, dass man sie nicht im Gesetz besonders nennen kann, sonst gäbe es noch eine Reihe von andern kleinen Gruppen, die man ebenfalls expressis verbis anführen müsste. Man wird also versuchen müssen, ob nicht die Privatlehrer, die an Instituten Unterricht erteilen, bei einer der Gruppen, die hier genannt sind, untergebracht werden können. Heimarbeit und Industrie werden da nicht in Betracht fallen, aber Gewerbe und Handel. Ich glaube, man könnte die Privatlehrer beim Gewerbe unterbringen.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: En réponse à l'observation présentée par M. Chuard, M. le président de la commission a fait remarquer qu'il était assez difficile de lui donner satisfaction, étant donné qu'en fait les industries n'ont pas un caractère cantonal; si elles peuvent avoir jusqu'à un certain point un caractère régional, parce que leur activité se développe plus particulièrement dans telle ou telle contrée du pays, les industries suisses sont en somme toutes des industries fédérales. Pour cette raison il est assez difficile de prévoir des offices spéciaux à caractère cantonal.

M. le président a donné comme exemple l'industrie horlogère qui englobe à la fois les cantons de Neuchâtel et de Soleure et le Jura bernois. Si l'on mettais en pratique l'idée de M. Chuard, il faudrait avoir des offices pour les trois régions citées, alors que toutes peuvent être concentrées dans un office fédéral à compétences délimitées.

M. Fritschi a fait remarquer qu'il faudrait examiner la situation des instituteurs privés. Avec M. le président de la commission nous pensons qu'elle peut être

assimilée à d'autres groupes privés, mais qu'il est assez difficile de les placer dans le cadre de cette loi. On ne peut pas dire d'une façon affirmative qu'il faut les mettre dans l'industrie, les arts, le commerce ou les métiers. Il paraît qu'à première vue on pourrait tenir compte de l'observation présentée par M. Fritschi dans ce sens que, s'il fallait à un moment donné venir en aide aux instituteurs privés, il faudrait les placer dans les métiers qui englobent d'une façon générale toutes les professions non délimitées dans un article. Nous vous demandons de vous en tenir à la rédaction de la commission.

M. Chuard: J'ai entendu avec intérêt MM. les rapporteurs répondre à la question que j'ai posée. Je me permets cependant de faire observer que les arguments avancés ne sont pas décisifs et qu'en particulier l'exemple qui nous est donné n'est pas décisif. En effet, le projet que nous discutons se rapporte au travail à domicile, au moins pour sa première application, la seule dont nous ayons actuellement à nous préoccuper. Or, dans l'industrie horlogère le travail à domicile dans les circonstances actuelles n'existe pas ou tout au moins est réduit à un minimum. Quant aux industries comportant le travail à domicile, dont les comités auront à s'occuper, elles sont très diverses et ne se prêtent en général pas à un groupement analogue à celui dont on nous parle. Dans ces conditions, il me semble que pour certains cantons, tout au moins pour les cantons dont les conditions les rendent possibles, l'institution de comités cantonaux pourrait être prévue, parce qu'en réalité, et je reviens à ce que je disais tout à l'heure, on nous a parlé d'une loi en quelque sorte décentralisatrice et je ne vois pas, jusqu'à présent, en quoi consiste cette décentralisation. Je me réserve lorsque l'article 11 viendra en discussion de soumettre après y avoir réfléchi une proposition dans le sens que j'ai indiqué. Je dis, après y avoir réfléchi, parce que nous sommes obligés d'avalier les morceaux à grosses bouchées et même de mettre les bouchées doubles, et beaucoup de députés sont dans le même cas que celui qui a l'honneur de vous parler, c'est-à-dire qu'ils n'ont pas eu le temps matériel d'examiner le projet qui nous est soumis, d'en tirer toutes les conséquences et de se préparer à faire des propositions concernant les importantes questions qu'il soulève.

Fritschi: Nachdem der Herr Kommissionsreferent erklärt hat, dass die Wohltat des Gesetzes der Gruppe von Personen, die ich genannt habe, Hauslehrer, Institutslehrer, Privatlehrer, zugute kommen soll, begnüge ich mich damit, das hier festzuhalten. Am Wortlaut ist mir nicht gelegen, aber an der Sache. Da die berührte Gruppe nach den Erklärungen des Herrn Kommissionsreferenten im Gesetz inbegriffen ist, sehe ich von einem Antrag ab.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 2.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Im Art. 2 ist der dritte Hauptinhalt des

Nationalrat. — *Consell National*, 1919.

Gesetzes genannt, die Einräumung bestimmter Kompetenzen an den Bundesrat, wie sie in der Eintretensdebatte bereits umschrieben worden sind. Die Kommission schlägt Ihnen deshalb vor, den Inhalt des ursprünglichen Art. 3 der bundesrätlichen Vorlage zum Art. 2 zu machen, weil dann nacheinander in Art. 1 und 2 der Hauptinhalt des Gesetzes wiedergegeben ist und weil der Inhalt des jetzigen Art. 2 der bundesrätlichen Fassung sich sowohl auf Art. 1 als auf Art. 2 bezieht. Art. 2 wird eingeleitet durch den Satz, dass die Feststellung von Löhnen Sache der Lohnstellen sei. Es wäre eigentlich überflüssig, das nochmals zu sagen, weil es ja schon im Art. 1 ausgedrückt ist. Es wurde wiederholt, um den Gegensatz zu der Kompetenz des Bundesrates festzustellen, die sich nicht nur auf Lohnfeststellungen bezieht, sondern auch auf die andern Arbeitsbedingungen. Die Kompetenz des Bundesrates bezieht sich einmal auf die Gesamtarbeitsverträge. Das Obligationenrecht sagt in Art. 322: « Durch Vertrag von Arbeitgebern oder Arbeitgebervereinigungen mit Arbeitern oder Arbeitervereinigungen können bestimmte Vorschriften über Dienstverhältnisse der beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter aufgestellt werden. Dienstverträge, welche dem Inhalt solcher Gesamtarbeitsverträge widersprechen, sind nichtig. » Das Charakteristische der Gesamtarbeitsverträge ist also das, dass diese zum voraus festgesetzt werden und dass ein einzelner Dienstvertrag, der später abgeschlossen wird, sich ohne weiteres auf den Inhalt des Gesamtarbeitsvertrages stützt.

Bei Beratung des Obligationenrechtes wurde bereits die Frage aufgeworfen, ob man nicht auch für nichtbeigetretene Angehörige der Arbeiter oder Arbeitgeber solche Gesamtarbeitsverträge verbindlich erklären könne. Die Frage wurde verneint, indem man darauf hinwies, dass im Zweifelsfalle der Richter oder die Einigungsämter sowieso in diesem Sinne entscheiden werden. Allein die Praxis hat gezeigt, dass hier eine Lücke ist. Daher schlägt der Bundesrat vor, dasjenige wieder aufzunehmen, was damals bei der Beratung des Obligationenrechtes verworfen wurde. Es wird daran erinnert, dass beispielsweise bei dem Gesamtarbeitsvertrag im Gastwirtschaftsgewerbe und beim Gesamtarbeitsvertrag zwischen Arbeitgebern und Angestellten sich dieser Mangel sehr deutlich gezeigt habe. Nach allen Erfahrungen scheint der Kommission in der Tat die Aufnahme dieses Satzes eine reife Frucht der Entwicklung zu sein.

Die Normalarbeitsverträge sind in Art. 324 des Obligationenrechtes wie folgt umschrieben: « Der Bundesrat kann nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände oder gemeinnütziger Vereinigungen über einzelne Arten von Dienstverträgen und den Lehrvertrag Normalarbeitsverträge aufsetzen, deren Inhalt als Vertragswille angenommen wird, sobald keine abweichende Vorschrift vereinbart ist. » Die Hauptsache, die Möglichkeit der Aufstellung solcher Normalarbeitsverträge, enthält also schon das Obligationenrecht, und die Neuerung geht nur dahin, dass der Bundesrat nach dem vorliegenden Entwurf den Inhalt solcher Normalarbeitsverträge als verbindlich erklären kann in dem Sinne, dass abweichende Vereinbarungen der Parteien nicht getroffen werden können. Das hat natürlich nicht den Sinn, dass irgend eine Vereinbarung der Parteien unmöglich wäre, die über den Inhalt eines Normalarbeitsvertrages hinausgeht. Wenn

z. B. in einem Normalarbeitsvertrag ein gewisser Lohn vereinbart ist, so können die Parteien in beidseitigem Einverständnis sich auch auf einen höheren Lohn einigen. Nach dem Abs. 3 des Art. 2 ergibt sich indirekt, dass in den Normalarbeitsverträgen auch Lohnregelungen enthalten sein können. Das ist nicht etwas Selbstverständliches, sondern eher das Gegenteil. In der Regel wird man vielmehr davon ausgehen, dass in den Normalarbeitsverträgen nicht die Löhne reguliert werden, sondern die übrigen Arbeitsbedingungen. Die Kommission macht keine Einwendungen, glaubt aber, dass angesichts der Einsetzung der Lohnstellen für die Regelung der Löhne in Zukunft wohl in den Normalarbeitsverträgen nicht in wesentlichem Masse Löhne reguliert werden. Zu diesem Art. 2 hat Herr Forrer einen Antrag eingereicht, lautend: «Bestehen in Berufsgruppen keine Lohnstellen, so kann der Bundesrat auch ohne Einsetzung solcher nach Anhörung des Arbeitsamtes und der beteiligten Berufsverbände Gesamtarbeitsverträge allgemein verbindlich erklären.» Da Herr Forrer nicht anwesend ist und seinen Antrag nicht begründen kann, wird es wohl richtiger sein, ihn noch zurückzulegen. Grundsätzlich ist der Gedanke, der in diesem Antrag steckt, richtig, aber es ist vielleicht besser, wenn die ständige Kommission, die sich bereits mit der Sache befasst hat, ihn nochmals unter die Lupe nimmt, um zu untersuchen, ob man ihn in dieser oder in einer veränderten Form annehmen kann und ob, wenn man ihn annimmt, in Art. 7 nicht eine redaktionelle Aenderung nötig ist.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: Il s'agit ici de l'article 3 du projet du Conseil fédéral qui dit que la fixation des salaires appartient aux institutions fédérales des salaires. Il a paru à votre commission qu'une transposition des articles 2 et 3 était préférable pour l'économie même du projet. Celui-ci spécifie donc bien que tout ce qui concerne la fixation des salaires était du ressort de la commission fédérale et des comités fédéraux de salaires. En ce qui concerne les autres questions relatives à la réglementation des conditions de travail, leur examen et les mesures à prendre sont confiées au Conseil fédéral; d'ailleurs cette compétence du Conseil fédéral est limitée puisqu'elle est soumise à la décision des institutions de salaires et qu'en fin de compte ce sont celles-ci qui jouent le rôle principal. Les propositions viennent de la commission et des comités de salaires, l'exécution est confiée au Conseil fédéral dont le pouvoir est encore limité par le fait qu'il doit consulter les associations professionnelles intéressées. C'est le cas par exemple lorsqu'il s'agit de déclarer obligatoires des contrats collectifs de travail pour des groupements de même nature non affiliés aux associations professionnelles ou d'établir pour les membres de ces groupements des contrats-types de travail dont il ne soit pas possible valablement de se départir. Il résulte de ceci que le pouvoir de l'Etat se réduit à peu de chose, mais il est nécessaire de le maintenir quand même, l'expérience ayant prouvé son utilité.

Vous trouverez d'ailleurs, Messieurs, aux pages 23 et suivantes du message du Conseil fédéral, texte français, une série de considérations intéressantes au sujet de ces contrats collectifs de travail; inutile de les paraphraser ici et je vous y renvoie.

L'article 2 spécifie encore dans son troisième alinéa que si les conditions de salaires sont déjà fixées dans ces contrats collectifs de travail et dans ces contrats-types le pouvoir attribué à la commission fédérale, aux comités fédéraux de salaires se transforme alors en un simple droit de présenter des propositions de modifications au Conseil fédéral. Vous avez été saisis d'une proposition de M. Forrer en date du 12 juin qui propose à l'article 2 du projet de la commission, c'est-à-dire à l'article 3 du projet du Conseil fédéral, un alinéa 2bis de la teneur suivante: « Si un groupement ne possède pas d'institution de salaires, le Conseil fédéral peut aussi, sans créer une institution de ce genre et après avoir pris l'avis de l'office du travail et des associations professionnelles intéressées, déclarer obligatoires des contrats collectifs de travail. »

Les rapporteurs de la commission ne se sentent pas la possibilité de vous recommander d'emblée le rejet ou l'admission de cette proposition de M. Forrer, celui-ci n'étant pas présent. Il leur est impossible de prendre une attitude et ils vous prient de bien vouloir renvoyer la question jusqu'au moment où M. Forrer sera présent pour défendre lui-même sa proposition.

Mächler: Ich möchte mir zuhanden der Kommission eine Anregung im Sinne der Vereinfachung erlauben. Der Antrag des Herrn Forrer geht dahin, dass die Kompetenz der Ausdehnung von Gesamtarbeitsverträgen auf Nichtbeteiligte auch da möglich sein soll, wo nicht ein Lohnamt den Antrag stellt. In Art. 7 wird für die Uebertragung der Ausdehnungsbefugnis an die Bundesversammlung auf diese Antragstellung abgestellt. Nun gibt es Gruppen, bei denen die Wahrscheinlichkeit der Schaffung einer Lohnstelle nicht gross ist oder deren Herstellung grosse Schwierigkeiten bereiten wird, weil beispielsweise das betreffende Gewerbe, die betreffende Industrie oder Betriebsart weit zerstreut ist oder nur in einzelnen Betrieben vorkommt. Ich will das jetzt nicht schildern, sondern behalte mir das für die materielle Behandlung vor. Daher will man auch die Möglichkeit schaffen, Gesamtarbeitsverträge, ohne dass die Lohnstelle den Antrag stellt, abgesehen von der Heimarbeit, auszuweiten.

Nun sollte man sich überlegen, ob man nicht, statt auf die Antragsstellung der Lohnämter abzustellen und daher in Art. 3 und 7 diese Kompetenzfrage verschieden behandeln zu müssen, einfach im Gesetz irgendwo sagen sollte, dass die Bundesversammlung, resp. der Bundesrat das Recht hat, nach Anhörung des Arbeitsamtes und nach Anhörung der Berufsverbände, Gesamtarbeitsverträge auf diejenigen auszuweiten, die nicht dabei waren, ohne darauf abzustellen, ob die Lohnkommissionen im einzelnen einen Antrag stellen. Damit käme alles unter den Hauptgesichtspunkt, der doch dahin geht, dass da, wo Gesamtarbeitsverträge angestrebt werden, und man sie über einen gewissen Rayon hinaus ausweiten will, eine Kompetenz dafür geschaffen wird, Lohnstelle hin oder her.

Bundesrat Schulthess: Ich halte den Antrag von Herrn Nationalrat Forrer für durchaus berechtigt. Er ist insbesondere nötig, um den Wünschen der Angestelltenverbände Rechnung zu tragen und muss

auf alle Fälle in der Vorlage realisiert werden. Ich glaube, man könnte sehr gut auch in Abwesenheit des Herrn Nationalrat Forrer darüber beraten, denn die Vorlage wird vielleicht heute fertig, und wir wissen nicht, ob er morgen da ist. Ich würde folgende Fassung vorschlagen: «Bestehen in Erwerbsgruppen keine Lohnausschüsse, so kann der Bundesrat auch ohne Einsetzung solcher nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände Gesamtarbeitsverträge als allgemein verbindlich erklären.» Ich behalte mir vor, Sie morgen zu bitten, einen solchen Antrag anzunehmen, nachdem er vielleicht in der neuen Fassung gedruckt ausgeteilt ist.

Präsident: Das ist keine so grosse Abänderung gegenüber dem Antrage Forrer, dass man nicht jetzt Beschluss fassen könnte. Die Differenz im Vorschlag des Herrn Bundesrat Schulthess besteht nur darin, dass es statt «Stellen» heisst: «Ausschüsse», und dass die Worte «des Arbeitsamtes und» gestrichen werden.

Mächler: Ich bin selbstverständlich damit vollständig einverstanden. Wenn eine Abstimmung im Sinne von Herrn Bundesrat Schulthess erfolgt, haben wir den Vorteil, dass damit prinzipiell erklärt wird, dass man einverstanden ist, dass die Ausdehnung von Gesamtarbeitsverträgen ohne Lohnkommission möglich ist. Es bleibt dann nur noch zu untersuchen, ob nicht im Sinne einer klaren Durchführung eine einheitliche Redaktion und eine gleichartige Behandlung der beiden Fälle ermöglicht werden soll.

Präsident: Der Antrag der Kommission ist unbestritten.

Ferner haben Sie den Antrag des Herrn Bundesrat Schulthess, den Antrag von Herrn Nationalrat Forrer in etwas abgeänderter Fassung zwischen die Alineas 2 und 3 einzuschieben. Dieser Antrag ist ebenfalls unbestritten und daher angenommen.

Art. 3.

Sträuli, deutscher Berichterhalter der Kommission: Das Gesetz unterscheidet zwischen Lohnverhältnissen und Arbeitsverhältnissen. Mit der Lohnregulierung beschäftigen sich die Lohnstellen. Unter den Arbeitsverhältnissen sind die allgemeinen Verhältnisse dienstvertraglicher Natur zwischen Arbeiter und Arbeitgeber verstanden, wobei die Lohnverhältnisse wiederum inbegriffen sind. Die Kommission schlägt in Art. 3 eine etwas andere Redaktion vor. In der Meinung, dass das lediglich eine redaktionelle Aenderung sei, beantragt sie zu sagen: «Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Gesetzes ist der Inbegriff aller der dienstvertraglichen Vereinbarung unterliegenden Rechte und Pflichten zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitern.»

Sodann möchte die Kommission bei diesem Art. 3 die Frage entscheiden, welches der Wirkungskreis des Gesetzes in persönlicher Beziehung sei. Auf Grundlage der Vorlage des Bundesrates hatten die Angestellten Bedenken, ob sie durch dieses Gesetz ebenfalls berücksichtigt seien, und fragten, wie es sich

verhalte, wenn die Arbeitsverhältnisse der Angestellten durch Lohnstellen geregelt werden, ob sie dann da auch mitzureden haben. Die Kommission hat diese Unklarheit dadurch zu beseitigen gesucht, dass sie Ihnen vorschlägt, ein neues Alinea einzuführen, lautend: «Wo in diesem Bundesgesetz von Arbeitern die Rede ist, sind darunter Arbeiter und Angestellte verstanden.» Ferner geschah das dadurch, dass sie in Art. 11, Abs. 2, eine etwas abweichende Redaktion vorschlägt, die klar dartun soll, dass, wenn die Lohnstellen sich mit den Arbeits- und Lohnverhältnissen der Angestellten beschäftigen, sie so komponiert sein sollen, dass neben den Prinzipalen auch Angestellte in denselben sitzen sollen.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: Cet article 3 qui était l'article 2 du projet du Conseil fédéral indique ce qu'on entend par conditions du travail. Nous les résumons en disant qu'il s'agit de tous les droits et obligations de tous ceux qui sont atteints par les contrats de service, c'est-à-dire les employeurs d'une part et les ouvriers d'autre part, le terme d'ouvriers comprenant à la fois les ouvriers au sens strict du mot et les employés, c'est-à-dire ceux qui sont astreints à un travail qui n'est pas le travail manuel de l'ouvrier. La modification proposée par le texte français n'est d'ailleurs qu'une modification de forme sans aucune influence sur le fond.

Wild: Ich möchte Ihnen vorschlagen, diesem Artikel folgenden Zusatz beizufügen: «Durch Beschluss des Bundesrates können als Arbeitsverhältnisse im Sinne dieses Gesetzes auch bestimmte allgemein angewendete Arbeitsverhältnisse in bestimmten Industrien bezeichnet werden, die an sich nicht dienstvertraglicher Natur sind, sich aber sinngemäss als solche behandeln lassen. Solche Beschlüsse haben zur Voraussetzung entsprechende Anträge beteiligter Berufsverbände.» Der Antrag ist zum Druck gegeben worden, aber der Druck konnte noch nicht vollzogen werden. Ich erlaube mir, den Antrag kurz zu begründen. Treten Sie sofort darauf ein, um so besser, andernfalls wäre er eventuell durch die Kommission zu begutachten.

Der Antrag ist hervorgegangen aus dem Bedürfnis, das bewussterweise vorderhand in der Stickereiindustrie besteht. Es ist möglich, dass dieses Bedürfnis auch an manchen andern Orten vorhanden ist. In der Stickereiindustrie ist eigentlich alles Akkordarbeit; Taglohnarbeit, die einfachste Form, die einer Regelung unterstellt werden kann, existiert für die Fabrikation von Stickereien nur in ganz geringem Masse. Nun ist aber diese Akkordarbeit sehr häufig Arbeit von selbständig arbeitenden Personen. Sie besitzen eine eigene Maschine in ihrem eigenen Haus, übernehmen Arbeit, sei es direkt vom Arbeitgeber, sei es durch die Vermittlung eines sogenannten Ferggers. Damit entsteht ein Verhältnis, das man kaum als ein gewöhnliches dienstvertragliches Verhältnis bezeichnen kann. Diese Nichtübereinstimmung ist auch empfunden worden. Letzten Freitag hat eine Konferenz mit Vertretern der Stickereiindustrie stattgefunden. Dieselben tendierten darauf hin, dass ihre Verhältnisse ebenfalls unter dieses Gesetz gebracht werden. Der Niederschlag der Beratungen ist nun

in diesem Artikel gegeben. Man sagt sich, es sei nicht möglich, ohne weiteres durch blosser Interpretation dies zu tun, sondern dass diese Verhältnisse unter das Gesetz kommen müssen, indem man sie speziell nennt; oder indem man sonst einen bestimmten Bezug auf sie zu nehmen gestattet.

Der erste Weg scheint nicht sehr zweckmässig zu sein, er entbehrt auch der Allgemeinheit. Die vorzusehende Bestimmung bedarf sowohl einer allgemeinen Anwendbarkeit, als der Vorschrift, dass sie nur in bestimmten einzelnen Fällen durch bestimmten Beschluss anwendbar erklärt wird. Das will nun hier gesagt sein.

In der Stickereiindustrie ist es sehr schwierig, durch Arbeitskonventionen auf die Preisfrage einzuwirken und doch ist es von grosser Bedeutung und grossem Wert. Das hat auch stattgefunden, indem der Bundesrat während der Kriegszeit auf Grund seiner Vollmachten Minimalpreise und auch gewisse Arbeitsbedingungen festgesetzt hat, die sehr günstig gewirkt haben. Sie haben entschieden bewirkt, dass ein Preissturz, eine ganz unnötige und unbedachte Herabtreibung der Preise nicht stattfand. Das konnte bewerkstelligt werden, weil die ausländische Konkurrenz ausgeschaltet war, also die Preise, die man in der Schweiz machte, überhaupt die Preise waren, die galten, soweit das Publikum die Waren begehrte, indem nicht die Frage entstand, wie die Sache anderwärts gemacht wird. Es hat sich gezeigt, dass unter diesen schützenden Verhältnissen diese Vorschriften günstig gewirkt haben. Wie weit sie später aufrecht erhalten werden können, müssen wir noch sehen. Sie fallen zu lassen wäre unerwünscht.

Wenn ein Artikel, wie ich ihn vorlege, angenommen wird, heisst das so viel, dass das System des Gesetzes auf Verhältnisse angewendet werden kann, die nicht ausgesprochen dienstvertraglicher Natur sind, aber durch einen bestimmten Beschluss des Bundesrates in bestimmten Fällen ihm unterstellt werden, weil der Bundesrat auf Antrag von Berufsverbänden zu der Ansicht kommt, dass es am Platze ist, das zu tun und in der Meinung, dass das Verhältnisse sein sollen, die sich ihrer Natur nach dem Dienstvertragsverhältnis so nähern, dass diese Interpretation sich sachlich empfiehlt, weil die Verhältnisse ähnlich sind. Auch formelle Bedenken sollen dadurch in Wegfall kommen.

Der Antrag hat, wie gesagt, von Haus aus den Zweck, die Verhältnisse der Stickereiindustrie, die hier unberücksichtigt bleiben oder ins Ungewisse gestellt würden, klarzustellen. Er hat aber zugleich die Bedeutung, dass es in der Kompetenz des Bundesrates liegt, diese Ausdehnung überall dort stattfinden zu lassen, wo es sich der Sache nach ebenfalls empfiehlt und bezügliche Anträge der beteiligten Berufsverbände vorliegen.

Ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag anzunehmen, obwohl er Ihnen nur mündlich vorgebracht worden ist; im andern Falle wäre ich einverstanden, dass er wenigstens der Kommission zur Antragstellung überwiesen wird. Ich kann Sie versichern, dass der Antrag das Resultat einer eingehenden Beratung und Vereinbarung mit den vorerst Interessierten in den Kreisen der Lohnstickerei ist.

Bundesrat **Schulthess**: Ich bin mit dem Antrag des Herrn Nationalrat Wild durchaus einverstanden und

hin Herrn Wild sehr dankbar, dass er als genauer Kenner der Stickereiindustrie für die Regelung dieser sehr schwierigen Verhältnisse eine Lösung gesucht und gefunden hat. Es handelt sich hier namentlich um das Verhältnis des Einzelstickers und des Lohnstickers. Ich halte die vorgeschlagene Lösung für durchaus annehmbar. Wir hatten am letzten Samstag noch eine Konferenz mit den beteiligten Vertretern der Lohnstickfabrikanten, und diese haben ebenfalls den Wunsch geäussert, dass ihr Verhältnis, das in der Tat ein dem Dienstvertrag sehr ähnliches ist, in diesem Gesetz geregelt werde. Das ist um so wünschenswerter, als zurzeit noch Bundesratsbeschlüsse über die Festsetzung von Mindestlöhnen in der Stickereiindustrie und zugleich von Mindestpreisen bestehen, welche der Lohnsticker von dem Exporteur, der ihm den Auftrag erteilt, zu erwarten hat. Wenn dieses Gesetz angenommen ist, können jene Beschlüsse sukzessive durch Verfügungen auf Grund dieses neuen Bundesgesetzes ersetzt werden. Ich unterstütze also den Antrag des Herrn Nationalrat Wild.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Gestützt auf die Autorität des Herrn Wild und die Ausführungen des Herrn Bundesrat Schulthess glaube ich, mich namens der Kommission mit dem Antrag des Herrn Wild einverstanden erklären zu können.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 4.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Art. 4 regelt die Kompetenz des Arbeitsamtes. Ich habe nur zu der Ziffer 1 und 4 Bemerkungen zu machen. In Ziffer 1 ist die Hauptbefugnis des Arbeitsamtes genannt, die Erforschung der Arbeitsverhältnisse. Die Kommission hat die Worte «und der andern Arbeitsbedingungen» gestrichen, weil sie sich nicht recht klar war, was darunter zu verstehen sei, wenn man bedenkt, dass neben der Erforschung der Arbeitsverhältnisse in Ziffer 1 genannt ist die Erforschung des Arbeitsmarktes und der Lebenshaltung der Arbeiter. Es wollte also mit dieser Streichung nicht etwa eine materielle Aenderung beantragt werden. Die Angestelltenvereinigung hat in ihrer Eingabe postuliert, man sollte auch von der Arbeitsvermittlung sprechen, die Arbeitsämter sollten sich auch mit dem Studium der Arbeitsvermittlung beschäftigen. Die Kommission hat gefunden, es sei nicht nötig, das aufzunehmen, weil bei der allgemeinen Ausdrucksweise des Gesetzes diese Funktion bereits enthalten sei.

Was Ziffer 4 betrifft, so hat der Bundesrat vorgeschlagen, zu sagen, «die Ueberwachung über die Einhaltung der festgesetzten Arbeitsverhältnisse» sei Sache des Arbeitsamtes. Auf Grund dieses Wortlautes ist die Befürchtung entstanden, dass, da es sich um eine eidgenössische Amtsstelle in Bern handle, diese zur Ueberwachung der Innehaltung der Arbeitsverhältnisse Inspektoren im Lande herumschicke, und vor solchen Inspektoren ist eine grosse Angst entstanden. Die Kommission hat den Bedenken Rechnung getragen dadurch, dass sie beschlossen hat, die Ueberwachung der Einhaltung der Arbeitsverträge zu dezentralisieren, in der Meinung also, dass das zentrale Arbeitsamt sich nur damit beschäftigt, wenn die Sache

ausdrücklich an es gezogen wird. Daher haben wir in Art. 6 eine entsprechende Aenderung vorgeschlagen.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: Les attributions de l'office fédéral du travail sont indiquées dans cet article 4; comme il est facile de le voir, elles ne concluent pas à une réglementation définitive, puisqu'il s'agit surtout de sa part d'enquêtes à faire, de réformes à préparer et de préavis à donner au Conseil fédéral. Il va de soi que ses attributions ne doivent pas être limitées aux conditions de travail convenues dans la loi, mais que les enquêtes doivent s'étendre à tout ce qui concerne les conditions en général, le marché du travail, les conditions d'existence, de voyage, de logements des ouvriers et des employés, en un mot de tout ce qui peut être utile à l'établissement de la statistique sociale.

La modification proposée au paragraphe 1^{er} du texte français vise simplement à une rédaction plus claire de ce paragraphe; il nous apparaît que si l'on dit simplement « il s'enquiert des conditions de travail » cela les implique toutes, sans qu'il soit nécessaire de spécifier encore celles qui ne sont pas comprises dans le sens de la présente loi.

Le paragraphe 4 a reçu de la part de la commission une modification dans ce sens que nous admettons bien plus pour l'office fédéral du travail les pouvoirs d'une instance de recours destinés à statuer sur les recours qui pourraient être intentés pour l'inobservation des conditions de travail fixées que ceux d'un office chargé, au moyen d'un personnel forcément nombreux, de veiller à l'observation des conditions fixées. Les fonctions ne sont donc pas tout à fait les mêmes. Nous craignons dans la commission que ceci ne nous mène à la création d'une nuée de nouveaux bureaucrates, inspecteurs, adjoints, etc; nous jugeons que le personnel fédéral est déjà suffisamment nombreux comme cela. S'il nous apparaît nécessaire de laisser aux ouvriers l'adresse d'une porte à laquelle ils puissent frapper en cas d'inobservation des dispositions de la loi, il nous semble par contre que les autorités cantonales et communales peuvent prêter leur concours; de même les inspecteurs des fabriques pourront lors de leurs visites se rendre compte de la façon dont la loi est appliquée. Espérons que l'office fédéral restera un simple bureau central chargé d'assurer une surveillance uniforme et qu'il ne se produira pas en petit ce qui s'est produit en grand lors du rachat des chemins de fer où l'on avait assez promis qu'il n'aurait pas comme conséquence une augmentation du personnel!

Eugster-Züst: In Art. 4, Ziff. 4, legt die Kommission uns eine Aenderung des Vorschlages des Bundesrates vor. Ziffer 4 handelt von der Kontrolle der Ueberwachung der festgesetzten Arbeitsverhältnisse. Man unterschätzt zweifellos die Wichtigkeit dieser Ueberwachung. Wenn einmal eine bestimmte Arbeitszeit festgesetzt wird, wie in der Heimindustrie des Kantons Baselland, in der Seidenbandweberei, oder Mindestlöhne, wie in der Stickerei — das alles haben wir nun in der Kriegszeit wirklich durch geführt gesehen — so handelt es sich nicht nur darum, auf dem Papier Abmachungen zu treffen, sondern es müssen die Abmachungen auch wirklich gehalten

werden. Und das ist keine so einfache Sache. In der Stickerei hat man einige Erfahrungen machen können; denn Sie haben ja soeben aus dem Munde des Herrn Bundesrat Schulthess und des Herrn Kollegen Wild gehört, dass dergleichen Abmachungen und Festsetzungen bereits erfolgt sind, und dass es sich darum handelt, diese für die Zukunft festzulegen.

Der Bundesrat will die Ueberwachung dem eidgenössischen Arbeitsamt übertragen, und er hat dafür seine guten Gründe. Denn es muss eine Instanz sein, die neutral ist. In der Stickereiindustrie haben weder diese Lohnausschüsse, die tatsächlich damals vorhanden waren, noch das Volkswirtschaftsdepartement eine Kontrolle ausgeübt, sondern die Sache wurde so geregelt, dass in Verbindung mit den Regierungen eine neutrale Kontrollstelle errichtet wurde, und die Kosten wurden von den Kantonen und werden noch von den Kantonen getragen. Diese Kontrollstelle übt eine gute Wirkung aus. Die Inhaber haben Zutritt zu den Betrieben, bei ihnen können die Beschwerden angebracht werden, und so finden beide Teile eine Beruhigung darin, dass nicht Arbeitgeber oder Arbeitnehmer kontrollieren, sondern eine ganz neutrale Kontrollstelle, welche weder von der einen noch von der andern Partei, sondern von den Kantonen bezahlt wird. Der Vorschlag des Bundesrates bezweckt, wie erwähnt, dem eidgenössischen Arbeitsamt die Ueberwachung der Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeit zu übertragen, und in der Botschaft wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Arbeitsamt in der Hauptsache lediglich die Zentralstelle sein soll, « von der die Fäden ausgehen und bei der die Meldungen einlangen, so dass sie eine gleichmässige Durchführung der Ueberwachung zu sichern vermag ». An die Schaffung eines Stabes von eidgenössischen Inspektoren ist hier nicht gedacht. « Das Arbeitsamt wird sich für die Erfüllung dieser seiner Aufgabe in der Hauptsache der Mitwirkung der Lohnausschüsse und der Ortsbehörden bedienen. »

Die Gründe, welche die Kommission bewegen haben, hier eine Aenderung vorzunehmen, sind vom Kommissionspräsidenten auseinandergesetzt worden. In der Hauptsache laufen sie darauf hinaus, dass die Kommission befürchtet, es kommen nun eidgenössische Inspektoren. Dafür hat man ein regionales Inspektorat gesucht in Art. 6, Ziff. 3, und dort den Lohnausschüssen die Ueberwachung übertragen, nicht nur die Mitwirkung bei der Ueberwachung. Diese Lösung halten wir für keine glückliche. Es geht nicht an, den Lohnausschüssen diese Ueberwachung zu übertragen. Die Lohnausschüsse, aus beiden Parteien paritätisch zusammengesetzt, bestehen aus Personen, welche für die Ueberwachung, für die Kontrolle, gar nicht geeignet sind, weil sie Partei sind. Ferner werden die meisten Mitglieder der Lohnausschüsse gar nicht gewillt sein, eine solche Arbeit der Ueberwachung zu übernehmen, und endlich wird es sich fragen, wer dann die Kosten der Kontrolle übernimmt. Denn ohne Kosten wird es nicht abgehen, umsonst kontrolliert niemand.

Ich möchte Ihnen daher empfehlen, dem Vorschlag des Bundesrates zuzustimmen und Ziff. 4 von Art. 4 in der Fassung, wie sie im Entwurfe vorliegt, anzunehmen: « Die Ueberwachung über die Einhaltung der festgesetzten Arbeitsverhältnisse », immerhin unter der Bedingung, dass diese Kontrolle nicht durch eidgenössische Inspektoren erfolge, son-

dern dass die Kontrolle regional ausgeübt wird durch zuständige Personen, wobei die Lohnausschüsse bei der Ueberwachung beigezogen werden können. Sie können ihre Vorschläge machen, sie können ihre Vorschläge an das Arbeitsamt ergehen lassen. Man kann sehr wohl die Sache regional einrichten, aber wir dürfen uns nicht von der Furcht vor eidgenössischen Inspektoren leiten lassen, um schliesslich eine schlechte Organisation zu schaffen. Wir empfehlen Ihnen, Ziff. 4 von Art. 4 nach der Fassung des Bundesrates anzunehmen und entsprechend dann auch Art. 6, Ziff. 3, nach dem Vorschlage des Bundesrates.

M. Cossy: Je voudrais demander qu'à l'article 4 on examine s'il n'est pas possible de mieux définir les attributions respectives de l'office fédéral, de la commission fédérale des salaires, et des comités fédéraux. Je crains que, dans la pratique, ces attributions diverses ne donnent lieu à des confusions. Comparons les textes du projet avec les indications données dans le message du Conseil fédéral. D'après le message du Conseil fédéral, et si j'ai bien compris, les intentions de cette autorité étaient de charger principalement l'office fédéral du travail, comme dans d'autres pays, de statistique et de recherches, pour que l'on dispose de renseignements suffisants permettant non seulement dans ce moment-ci mais en tout temps, d'être toujours au courant des conditions de travail, des conditions des employeurs et des employés, des conditions des différentes branches de l'industrie comme des différentes régions où ces industries s'exploitent. On n'avait pas l'intention de charger l'office du travail de s'occuper de fixation de salaires. On voulait distinguer entre cette intervention de l'Etat, qui est un office de renseignement, et l'institution d'organes auxquels les intéressés pourraient demander la fixation de salaires minima dans les cas où ils l'estimeraient nécessaire, cette seconde institution devant être aussi libre et impartiale que possible, ne pas être un organe de l'Etat, mais une institution composée d'intéressés employeurs et employés.

L'article premier, tout d'abord, que vous venez d'adopter, est rédigé dans ce sens. Il dit qu'il est créé un office fédéral du travail en vue de déterminer les conditions du travail à domicile et du travail dans l'industrie, les arts et métiers et le commerce. Le mot « déterminer » (je n'ai pas sous la main le texte allemand pour le comparer au texte français) revient à dire que cet office fait des recherches pour établir la situation. Cette opinion est confirmée par ce qui est dit au message page 22, où l'on parle des recherches de l'office et où on lit que la fixation des conditions de travail est réservée aux institutions de salaires. Cette opinion est également confirmée par ce qui est dit à la page 25 du message: « L'office du travail n'a pas les pouvoirs nécessaires pour une réglementation décisive; ses fonctions consistent essentiellement à faire des recherches et à pourvoir à leur exécution ». Si nous lisons, en comparaison de ce message, l'article 4 du projet, nous voyons au premier paragraphe, modifié par la commission, que les attributions de l'office fédéral correspondent à cette intention exprimée dans le message. Nous admettons que le paragraphe 2 y correspond aussi en disant que l'office fédéral prépare les réformes des conditions de travail ainsi que des conditions d'existence des ou-

vriers. Il y a peut-être là une modification de rédaction à prévoir: L'office fédéral du travail ne prépare pas les réformes; si je comprends bien, il prépare les documents nécessaires à élaborer éventuellement une législation nouvelle. Le troisième paragraphe dit que l'office fédéral du travail exécute les décisions de la commission des salaires. Voilà déjà cet office qui commence à sortir de ses attributions d'office de recherches et de renseignements pour commencer à devenir un office exécutif. Mais admettons encore cette formule en partant du point de vue que pour exécuter les décisions de la commission des salaires, l'office se servira, comme il est dit plus loin, des institutions existant dans le pays, cantonales ou fédérales. Mais nous passons avec le paragraphe 4, à la phrase suivante: « Il veille à l'observation des conditions de travail fixées. » Ce paragraphe est modifié par la commission de la façon suivante: « Il statue sur les recours concernant l'inobservation des conditions de travail fixées. » Là nous sortons complètement de ce qui avait été prévu, si j'ai bien compris le sens du message. On attribue à l'office du travail une surveillance des conditions de travail fixées par les comités ou la commission des salaires, alors que l'on pourrait laisser les intéressés eux-mêmes dénoncer, éventuellement, les inobservations des conditions fixées, s'ils estiment qu'un préjudice quelconque leur est porté. Il n'est pas nécessaire d'instituer l'office du travail comme inspecteur général de l'exécution des conditions de salaires fixées par les comités des salaires. Si vous chargez cet office fédéral de veiller à cette observation, vous arriverez nécessairement à cet énorme état major et à cette quantité d'employés que le message lui-même nous dit ne pas avoir l'intention d'instituer. Passons au paragraphe 5. Nous voyons que cet office fédéral du travail est chargé de préavis à l'intention du Conseil fédéral sur les propositions émises par les institutions des salaires. C'est le cas, sauf erreur, de l'application de l'article 3, deuxième alinéa, qui prévoit l'intervention du Conseil fédéral en lieu et place des offices des salaires. Voici donc, avec le paragraphe 5 de l'article 4, l'office du travail qui préavis sur la manière de résoudre un problème dont la première solution a été donnée par un comité de salaires. On fait ainsi de l'office fédéral un contrôleur des comités de salaires. Au sixième paragraphe, on attribue à l'office fédéral du travail « la surveillance sur les fonctions des comités des salaires. » On place ainsi les comités des salaires sous les ordres, car qui dit surveillance dit pratiquement sous les ordres, de l'office fédéral du travail, alors que cette surveillance, s'il y a lieu d'en exercer une, appartiendrait à mon sens à la commission fédérale des salaires qui est l'autorité de recours contre les décisions des comités des salaires. Je crains donc que si on laisse le texte de l'article 4 tel qu'il est, nous n'arrivions, je le répète, dans la pratique, à des résultats fâcheux et à une grande confusion. Je suis d'ailleurs avec M. Eugster de l'avis que l'on peut profiter des institutions déjà existantes tant cantonales que fédérales pour assurer, s'il y a lieu, l'observation des salaires fixés par les comités, à moins que vous n'admettiez — ce que j'estime encore plus pratique — de laisser aux intéressés eux-mêmes le soin de leurs intérêts et le soin de se plaindre à la commission des salaires ou au comité des salaires de l'inobservation par un employeur ou un employé des conditions fixées.

J'en viens donc en résumé à proposer, à l'article 4, de biffer les paragraphes 4, 5 et 6.

Fritschi: In Art. 4 ist dem eidgenössischen Arbeitsamt die Erforschung der Arbeitsverhältnisse und der andern Arbeitsbedingungen, des Arbeitsmarktes, sowie der Lebenshaltung und der Wohn- und Wanderungsverhältnisse der Arbeiterschaft zur Aufgabe gemacht. Beim Ausdruck Arbeiter denkt der Leser des Gesetzes zunächst an den erwachsenen Arbeiter. Aber wir haben neben den Erwachsenen auch die zahlreiche Schar von jugendlichen Arbeitern, von Kindern, die in der Heimarbeit in verschiedenen Betrieben, sehr oft im Uebermass, beschäftigt werden. Auch diese werden der Wohltat des Gesetzes teilhaftig werden. In den Referaten ist hievon nicht ausdrücklich die Rede gewesen; aber es wird das implicite im Wortlaut des Gesetzes enthalten sein. Wer die Arbeit von Klara Wirth über die Beschäftigung der Kinder in der aargauischen Tabakfabrikation, die Schriften von Frei über die Kinderarbeit in der Ostschweiz oder diejenige von O. Schoch und Deutsch über Kinderschutz oder die Erhebungen von Dr. Schwyzer über die Beschäftigung der Kinder gelesen hat, wird gestehen, dass hier ein grosses Feld der Schutztätigkeit offen steht.

Wir rühmen uns unser demokratischen und manchmal auch unserer sozialen Einrichtungen und der fortschrittlichen Richtung unserer Gesetzgebung. Aber was wir für den Kinderschutz getan haben, was gesetzlich darüber im Zivilgesetz im Fabrikgesetz usw. niedergelegt ist, steht weit zurück im Vergleiche mit der grossen Kinderschutzbill, die England im Jahre 1908 erlassen hat. Wenn wir in weiterer Vergleichung sehen, was die letzte grosse englische Education Bill von 1918 zum Schutze der jugendlichen Arbeiter, zum Schutze der Jugendlichen gegen Ausbeutung und Ueberanstrengung bestimmt, so müssen wir gestehen, dass wir uns im Verhältnis zu andern Ländern im Hintertreffen befinden. Die Freunde der Jugend, die Freunde der Kinderwelt erwarten daher von diesem Gesetz über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses auch eine Erforschung der tatsächlichen Verhältnisse der Kinderarbeit in der Heimarbeit für Handel, Gewerbe und die verschiedensten Arbeitsgebiete. Eine Aenderung des Wortlautes des Gesetzes wird nicht nötig sein. Aber Sie entschuldigen wohl, dass ich mit diesen wenigen Worten auf die Bedeutung aufmerksam mache, welche dem vorliegenden Gesetz für den Schutz der Kinder und der Jugendkraft beizumessen ist.

Bundesrat **Schulthess:** Gestatten Sie mir, dass ich Herrn Cossy einige Worte antworte. Er beantragt Streichung von Ziffer 4—6 des Art. 4. Er ist von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Das schweizerische Arbeitsamt ist eine Dienstabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes. Es hat als solches mitzuarbeiten an allen Arbeiten, die sachlich genommen in die Domäne des Arbeitsamtes fallen. Darunter gehört vor allem eine intensive Mitwirkung bei der künftigen sozialen Gesetzgebung. Wir besitzen kein sozialstatistisches Amt, das von keinem Geringeren als gerade von einem hervorragenden Industriellen, von Herrn Nationalrat Sulzer-Ziegler, und Herrn Mächler

seinerzeit verlangt worden ist. Das Arbeitsamt soll zunächst die Arbeitsbedingungen feststellen. Denn nur die Kenntnis der Arbeitsbedingungen und Verhältnisse erlaubt ein sachliches Urteil und erlaubt, diejenigen Vorschläge mit bezug auf Reformen zu machen, die angemessen sind.

Indessen ist die Aufgabe des Arbeitsamtes nicht nur eine wissenschaftliche, es handelt sich nicht nur um ein zweites statistisches Bureau, sondern wir haben die Erforschung; was durch die statistische Forschung festgestellt wird, soll sozialpolitisch und wissenschaftlich verarbeitet werden. Nun gedenke ich z. B. das Arbeitsamt und dessen Direktor zuzuziehen für die Gewerbegesetzgebung. Es wird der Mann sein, der, nachdem er die Arbeitsverhältnisse erforscht hat, über die Arbeitszeit, über die Arbeitsverhältnisse beim Gewerbe die nötigen gesetzlichen Vorarbeiten zu machen hat, und wir werden sie dann an Sie weiterleiten. Er hat die Verordnungen auszuarbeiten, die wir wiederum an Sie leiten werden, und er wird in bezug auf die Arbeiterfragen die rechte Hand des Volkswirtschaftsdepartementes sein, wie Herr Dr. Rüfenacht es ist auf dem Gebiete der Sozialversicherung, wie der Chef der Abteilung Landwirtschaft es auf diesem Gebiete ist. Es muss auch vorbehalten sein, dass der Bundesrat dem Departemente aus dem Gebiete, das sachlich zum Arbeitsamte gehört, dem Arbeitsamt Aufgaben übertrage. Wenn in Ziffer 2 gesprochen wird von der Vorbereitung von Reformen des Arbeitsverhältnisses sowie der Lebensverhältnisse der Arbeiter, so stelle ich mir vor, dass das Arbeitsamt dem Departemente und durch dieses dem Bundesrat Vorschläge zu machen hat über Gesetzeserlasse, die ich vorhin ausgeführt habe, wie z. B. auch auf dem Gebiete des Lehrlingswesens, der Ausbildung der jugendlichen Arbeiter und endlich beispielsweise des Siedelungswesens und der Wohnungsfürsorge.

In Ziffer 4 ist eine kleine Differenz mit der Kommission. Ich gestehe zu, dass der Text des Bundesrates nicht glücklich gefasst ist; aber ich weiss auch nicht, ob die Fassung der Kommission eine durchaus befriedigende ist. Das Arbeitsamt wird eben als eine Hauptaufgabe, wie die andern Abteilungen, den Vollzug der Bundesgesetze und Verordnungen zu überwachen haben. Es wird mit den Arbeitgeberorganisationen und mit den Arbeitern die Verträge festsetzen, festzustellen haben, ob die Verträge befriedigend sind, ob Reibungen stattfinden, und ein Leiter braucht vor allem eine grosse Initiative, die allein erlaubt, fruchtbar zu wirken.

Darum glaube ich, man sollte bei der Fassung von Ziffer 4 nicht allzusehr einschränken wollen. Da verweise ich auch auf Art. 7, Ziff. 2, wo gesagt ist, dass die Lohnstellen dem Bundesrate beantragen können, Gesamtarbeitsverträge verbindlich zu erklären, und wonach die Befugnis der Lohnstellen ist, den Lohn festzusetzen. Die Lohnstellen sind keine ständigen Beamten, sondern es hat eine angemessene Ueberwachung und Kontrolle stattzufinden. Wird die Ausdehnung auf andere Gebiete als die Heimarbeit ausgesprochen, so wird die Lohnstelle dem Arbeitsamt Antrag stellen. Der Direktor des Arbeitsamtes wird den Bericht des Departementes, der dem Bundesrat vorzulegen ist und eventuell eine Botschaft an die Kamern auszuarbeiten haben. Was die Lohnausschüsse anbetrifft, so möchte ich erinnern, dass von Amts wegen der Vorsteher des Arbeitsamtes der Präsident

der eidgenössischen Lohnkommission ist, und als solcher muss er mit den Lohnausschüssen in stetem Kontakt stehen. Er wird die Lohnausschüsse anweisen müssen, wenn es notwendig ist, in Funktion zu treten und zu handeln.

Ich bitte also, diese ganzen Vorschriften nicht allzu formell auffassen zu wollen. Es ist ein Versuch der Umschreibung der Aufgaben im allgemeinen und der Aufgaben wiederum, die ihm im Departement zukommen. Ich sage ausdrücklich, dass überhaupt das Amt berufen ist, mitzuwirken, Vorarbeiten zu machen für Vorlagen auf dem Gebiete des Arbeitsverhältnisses, seinerzeit, wenn solche Vorlagen in Kraft treten, den Vollzug aber zu sichern. Die Vermehrung des Bundesrates ist von Ihnen abgelehnt worden. Infolgedessen werden die Aufgaben auf einen selbständigen Chef übertragen werden müssen, denn ein Departement kann selbstverständlich diese Aufgaben nicht selbst durchführen. Es wird dieses Arbeitsamt mit dem Generalsekretariat glücklich die zwölfte Abteilung des Volkswirtschaftsdepartementes sein. Ich bitte Sie also, den Antrag des Herrn Nationalrat Cossy ablehnen zu wollen, und ich glaube, in Beziehung auf Ziffer 4 würde man besser beim Text des Bundesrates geblieben sein.

Eugster-Züst: Mit Herrn Cossy bin ich vollständig darüber einig, dass die Ueberwachung der festgesetzten Arbeitsverhältnisse am besten dort erfolgt, wo die Arbeiter wohnen. Wenn aber Herr Cossy meint, dass Art. 4, Ziff. 4, nach meiner Auffassung gestrichen werden sollte, so trifft dies nicht zu. Art. 4, Ziff. 4, möchte ich gerne beibehalten, jedoch in der Fassung des Bundesrates, nach der eine Zentralstelle die Ueberwachung leitet. Es ist in der Praxis sozusagen ausgeschlossen, dass die Arbeitgeber und Arbeitnehmer selbst die Kontrolle durchführen können; es muss eine neutrale Instanz vorhanden sein. Darum kann die Ueberwachung auch nicht den Lohnausschüssen zugewiesen werden, weil sie hauptsächlich aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sind. Stellen Sie sich vor, an einem Ort wird der Mindestlohn nicht gehalten. Dann kommt ans Arbeitsamt eine Beschwerde. Dieses muss die Beschwerde prüfen, es muss eine Untersuchung anstellen, und das kann es nicht von Bern aus tun; es muss an Ort und Stelle geschehen. Nach dem Vorschlage der Kommission wird es sich an die Ausschüsse zu wenden haben, aber die Ausschüsse sind nicht in der Lage, die Prüfung vorzunehmen. Die einzige Möglichkeit wäre darum, dass die Ausschüsse ihre Rechte an eine Kontrollinstanz delegieren. Beschwerden sollten nicht nach Bern geleitet werden, sondern sie sollten in der Nähe angebracht werden können, wo auch die Prüfung und Untersuchung stattfinden sollte. Darum halte ich die Lösung, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wird, für keine glückliche. Ich würde es begrüßen, wenn die Sache noch einmal geprüft oder die zutreffendere Lösung des Bundesrates angenommen würde.

Mächler: Das eidgenössische Arbeitsamt ist insoweit nicht angefochten, als niemand einen Gegenantrag stellt, aber es ist insoweit angefochten, als Herr Syz schon in durchaus berechtigten Ausführungen

seine Bedenken gegen die Tätigkeit dieses Amtes geäußert hat und als nun auch Herr Cossy darauf ausgeht, dasselbe soweit als möglich einzuengen. Ich möchte mir doch erlauben, mit ganz wenigen Worten auf dieses Arbeitsamt zu sprechen zu kommen, um Sie zu bitten, dieses Arbeitsamt in keiner Weise einzuschränken, sondern als eine bedeutende, hohe Stellung, nicht bürokratischer Art, aufzufassen, das man sich entwickeln lassen muss. Es kommt vielleicht weniger darauf an, was in den Ziffern steht, als was man vom Amte erwartet. Es darf daran erinnert werden, dass im Jahre 1907 der Nationalrat meine Motion für Schaffung eines sozialstatistischen Amtes einmütig erheblich erklärt hat. Es hat der Bundesrat damals erklärt, er halte die Schaffung eines solchen Amtes für ein Bedürfnis. Ich trete nicht darauf ein, weil ich selbst der Motionär gewesen bin. Aber das darf ich schon sagen, es hat sich der Mangel eines solchen Amtes erwiesen. Der Kanton St. Gallen hat einmal eine Enquete gemacht, wie Zürich, und zwar mit demselben Erfolg. Sie ist schlecht, sie ist unglücklich ausgefallen. Zürich hat eine solche gemacht, das Arbeitersekretariat ist vor Jahren auch darum gesucht worden, eine Lohnenquete zu machen, aber diese Dinge sind ausserordentlich schwierig, und wir in St. Gallen haben kein gutes Resultat erzielt, obwohl die Absicht der Leitenden gut war. Der Grund des Misslingens ist darin zu suchen, dass keine Stelle da war, um sich der Angelegenheit zu widmen, um sie recht zu präparieren, die Fragenschemata umsichtig auszuarbeiten, das ganze Arrangement richtig zu machen. Denn man kann diese Erfahrungen nicht ohne weiteres verwerten, es müssen sachkundige Leute dazu sehen, um auszuscheiden, was nichts ist und was wichtig ist. Das alles soll gewissenhaft erwogen werden, um das Resümee zu ziehen.

Wenn man sodann die letzten sozialpolitischen Aktionen verfolgt, die man verfolgt hat in einzelnen Kantonen, ich erinnere Sie an die Kantone Zürich und St. Gallen und im Bund z. B. in der Alters- und Invalidenversicherung, so wird jeder sich sagen müssen, es war ein Unglück, dass man kein richtiges Material hatte. Man musste ein wenig wursten und konnte nicht abwarten, und bei der Alters- und Invalidenversicherung muss ich als Mitglied der Expertenkommission mitteilen, dass mitten in der Versammlung der Expertenkommission die Beratung dahingestellt werden wollte, indem man erklärte, dass man kein Material habe. Es wäre also kolossal wichtig, wenn man ein solches Amt hätte. Ich sage das nur, um anzudeuten, wie viel besser man daran gewesen wäre, wenn man vor 6—7 Jahren an die Schaffung dieses sozialstatistischen Amtes gegangen wäre. Nun wäre nichts schlimmer in meinen Augen, als wenn man dieses Amt zu einer rein wissenschaftlich statistischen Stelle auswachsen lassen würde, einer Stelle, die sich vom Leben trennen und auf die statistisch-wissenschaftliche Bureauarbeit beschränken würde.

Da könnte die Stelle sicherlich dem Bundesrate bei weitem nicht die Dienste erweisen, die Sie alle und insbesondere der Bundesrat von ihr erwarten; es ist notwendig, dass dieses Amt dem industriellen, dem gewerblichen, dem Arbeiterleben nahesteht, es muss in Fühlung mit den Organisationen bleiben, es muss Aufträge haben, die es zwingen, aus der statistischen Arbeit, der Lektüre sozialpolitischer Schrif-

ten hinaus ins Leben zu treten, also mit den Organisationen in Verbindung treten, um sich zu erkundigen, in die Industrie hineinzublicken, um zu sehen, was die Zahlen, die es liest und kontrolliert, wirklich bedeuten. Das ergibt sich nun, sobald man dem Amt nicht nur die unter Ziffer 1 genannte wissenschaftlich-statistische Arbeit überweist, sondern eben noch eine Reihe anderer Arbeiten. Das ist die einzige Rettung, damit wir nicht ein neues statistisches Bureau bekommen mit vielleicht sehr tüchtiger wissenschaftlicher Arbeit, wobei aber die Arbeit so ist, dass man sie manchmal gar nicht, manchmal nur mit vielen Schwierigkeiten, oder erst dann verwerten kann, wenn andere, dem Leben näherstehende Leute die Statistik in Broschüren oder wissenschaftlichen Einzelarbeiten verarbeitet haben.

Ich will nicht ins Detail gehen, aber ich möchte Sie bitten, alle Anträge abzulehnen, welche dahin zielen, diesem Amt eine rein wissenschaftliche, statistische Stellung zu geben, sondern im Gegenteil dafür zu sorgen, dass das Amt durch die Missionen, die ihm in Ziffer 2, 3, 4, 5, und 6 gegeben sind, die richtige Verbindung zwischen dem industriellen, dem Arbeiterleben und dem Bundesrate herstellt.

Entschuldigen Sie diese Bemerkungen, zu denen ich vielleicht doch ein bisschen berechtigt war, da ich es nicht gern hätte, wenn eine Idee, für die ich hier soviel geschrieben und gesprochen habe — entschuldigen Sie das Wort — verhunzt würde.

M. Cossy: Quelques mots seulement en réponse à MM. Schulthess et Mächler. Je comprends parfaitement que le projet n'entend pas faire de l'office du travail un simple bureau de statistique, mais lui donner un rôle de politique sociale plus important à remplir. Je comprends parfaitement aussi que la situation des industriels doit être connue par cet office qui doit être au courant de ce qui se passe et qui doit savoir comment la loi est appliquée afin de renseigner le département de l'économie publique et de lui permettre éventuellement, de présenter soit au Conseil fédéral soit à l'assemblée fédérale des propositions de modifications ou de création d'institutions nouvelles. J'admets aussi qu'il est difficile de demander, ce soir, à cette assemblée de trancher cette question assez compliquée, vu la répercussion provoquée par toute modification à l'article 4. Je prie donc simplement la commission de revoir toute la question.

Je voudrais éviter une confusion. Le rôle de politique sociale du département de l'économie publique et de son office du travail est et sera déjà considérable en fait. Si les renseignements recueillis par l'office du travail sont pris, comme on entend le faire, avec beaucoup de conscience et de soin, si ces renseignements établissent la situation de notre pays en comparaison des pays voisins, la situation d'une industrie par rapport à une autre, la situation d'une industrie suivant les différentes régions, les besoins des uns et des autres suivant la cherté de la vie et tous les éléments de nature à fixer la situation non seulement d'une industrie elle-même, mais de chacun des individus qui y travaillent, qu'il s'agisse d'employeurs ou d'employés, ce travail a une importance tellement capitale comme résultat qu'il emporte par lui-même en fait la fixation des salaires.

Une fois ce travail fait comme je le comprends, il n'est pas à prévoir que l'on fixe des salaires qui ne correspondraient pas avec la situation constatée et les renseignements recueillis par le département de l'économie publique. J'estime donc qu'à cet égard-là déjà, par le simple fait de cette documentation, l'office du travail et le département de l'économie publique rendront de très grands services au point de vue de la surveillance des conflits et pour éviter que des conflits nouveaux ne surviennent. Je ne voudrais pas que l'on institue un office du travail en lui disant: «Allez de l'avant, vous avez un rôle de politique sociale à remplir et vous prendrez dans vos attributions tout ce que vous jugerez utile.» Je voudrais fixer clairement les attributions de cet office, bien distinguer surtout son rôle de celui des institutions de salaires. Je crois qu'il est excessivement important pour donner aux employeurs et aux employés confiance dans les prononcés des institutions de salaires, que ces institutions soient aussi libres et indépendantes que possible. Si vous mettez ces offices de salaire sous surveillance, et en fait les ordres, d'un office d'état, vous entravez en bonne partie la réalisation des intentions du Conseil fédéral telles du moins que je les ai comprises.

Je me résume donc en priant la commission de bien vouloir examiner à nouveau les dispositions de l'article 4, attendu qu'il y a lieu, je crois, de fixer plus clairement les compétences respectives.

Präsident: Ziffer 1—3 des Artikels sind nicht beanstandet, dagegen Ziffer 4, gegenüber welcher Herr Eugster-Züst Wiederaufnahme des Bundesratsbeschlusses beantragt hat. Der Antrag des Herrn Cossy auf Streichung der Ziffern 4—6 ist zurückgezogen; auch Ziffer 5—6 sind somit als unbestritten angenommen. Dagegen ist durch Abstimmung zu erledigen Ziffer 4.

Abstimmung. — *Votation.*

Für den Antrag der Kommission	66 Stimmen
Für den Antrag Eugster-Züst	16 Stimmen

Art. 5.

Angenommen — (*Adopté.*)

Art. 6.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: In Ziffer 3 des Art. 6 hat die Kommission, wie bereits bemerkt, die Bestimmung aufgenommen, dass die Ueberwachung der Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeitverhältnisse durch die eidgenössischen Lohnausschüsse stattfinden solle. Ich nehme an, nachdem Sie vorhin dem Antrag der Kommission bei Art. 4 zugestimmt haben, werden Sie diesen Antrag ohne weiteres annehmen. Ich möchte nur noch ausdrücklich bemerken, dass gegenüber der Einwendung, es handle sich hier um Kommissionen, die ja nicht als solche funktionieren können, Ihre Kommission sich vorstellt, es werden die Präsidenten dieser Kommission eine hervorragende Rolle spielen,

vielleicht für mehrere Kommissionen derselbe Präsident eingesetzt sein, und es werden Beschwerden von Arbeitgebern oder Arbeitern darüber, dass festgesetzte Arbeitsverhältnisse nicht innegehalten werden, an diese lokalen Präsidenten gehen, die ja den Leuten näher stehen.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: A côté de la commission fédérale des salaires existent donc des comités fédéraux dont les attributions sont différentes et qui sont soumis à la commission. Ces comités ont été prévus par suite d'un accord intervenu entre employeurs et ouvriers en vue d'arriver à décentraliser la fixation des salaires, à la dégager de toute influence des pouvoirs fédéraux pour pouvoir s'inspirer des considérations régionales et des intérêts spéciaux des diverses parties du pays. Ces comités auront pour tâche d'exercer dans la région où ils seront formés une surveillance sur les groupements d'activité lucrative qui leur incomberont. Ils seront là pour fournir à la commission tous les renseignements nécessaires comme aussi des préavis sur les questions posées par celle-ci. Au surplus toutes ces attributions sont nettement indiquées dans le texte du projet. Nous proposons une petite modification qui consiste à imposer en quelque sorte aux comités le devoir de veiller à l'observation des conditions de travail fixées, alors que le texte du projet n'allait pas si loin puisqu'il disait qu'ils « aidaient seulement à veiller ». Le projet ne disait d'ailleurs ni à qui, ni comment ils fourniraient cette aide.

Dans le mémoire adressé par l'Union centrale des associations patronales, nous trouvons cette observation: « A l'article 6, à l'alinéa 1^{er}, ajouter les mots: à l'exception des groupes ou branches d'industries ». L'article 6 dit ceci: « Les comités fédéraux des salaires ont les attributions suivantes. Ils procèdent en première instance aux fixations de salaires qui leur sont attribués par l'office du travail. » Et l'Union patronale propose d'ajouter les mots: « à l'exception des groupes ou branches d'industries dans lesquelles existent déjà des tarifs de salaires approuvés par les associations professionnelles de patrons et d'ouvriers ou qui sont appliqués d'une manière générale. »

Cette adjonction ne nous semble pas nécessaire. Là où les salaires auront été fixés par les associations professionnelles de patrons et d'ouvriers la fixation est toute faite. Il peut y avoir entente avec l'office fédéral des salaires là où cette fixation n'est pas encore déterminée.

Les articles 5 et 6 de la loi parlent d'une commission fédérale des salaires et de comités fédéraux de salaires. Au point de vue français il ne paraît pas que les termes employés pour désigner l'une et l'autre de ces organisations soit bien choisis. Ces deux organes peuvent avoir la même valeur ou une importance identique. Il peut y avoir dans une région quelconque un comité plus nombreux ou plus important que la commission elle-même ou vice-versa. Comme tout l'ensemble du projet reviendra en mains de la commission qui en reverra le texte, ce qui au point de vue français ne sera pas de trop, il y aura peut-être lieu à cette occasion d'examiner si une petite modification de cette dénomination ne peut pas intervenir.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 8.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Es ist wohl klar, dass das neue Amt dem Volkswirtschaftsdepartement unterstellt wird. In einer Eingabe der Angestellten ist der Wunsch ausgedrückt worden, man möchte prüfen, ob nicht dieses Amt an einem andern Ort residieren könnte als in Bern. Die Kommission hat dazu nicht Stellung genommen, indem sie dafür hält, dass jedenfalls im Gesetze diese Frage nicht präjudiziert werden soll. Im allgemeinen war die Kommission damit einverstanden, dass wenn immer möglich, neue Bundesstellen nicht nach Bern verlegt, sondern an irgend einen andern Ort placiert werden sollen. Allein die Sitzfrage hier zu entscheiden, schien uns nicht richtig zu sein.

Was den Absatz 2 anbelangt, so hat der Bundesrat vorgesehen, es solle das Personal des eidgenössischen Arbeitsamtes aus einem Direktor, einem oder zwei Adjunkten und den weiteren nötigen Beamten bestehen. Die Kommission wollte da einen kleinen Dämpfer auflegen und andeuten, es werde vielleicht nicht nötig sein, sofort neben dem Direktor 1 oder 2 Adjunkten einzusetzen. Man solle zuerst das Amt sich einleben lassen und dann prüfen, welche personelle Ausdehnung nötig sei. Daher schlagen wir vor, lediglich zu sagen, es sei an die Spitze ein Direktor zu stellen und es seien ihm die nötigen Beamten beizugeben. Das Budget würde dann entscheiden, in welchem Masse dies der Fall sein soll.

M. Leuba, rapporteur français de la commission. Au sujet de l'article 8, on aurait pu confier les fonctions fédérales dont il s'agit ici soit à la division de l'industrie des arts et métiers constamment en rapport avec les organisations ouvrières, soit à l'office fédéral des assurances sociales, étant donné son champ d'activité. D'une part ces deux bureaux sont déjà surchargés; d'autre part la nouvelle institution aura une si grande importance qu'elle devra être considérée comme une division spéciale confiée à un homme qui par sa culture et ses capacités pourra être véritablement un chef de division, d'autant plus qu'il fonctionnera comme président de la commission des salaires. Pour ces raisons nous organisons l'office fédéral du travail en division du département de l'économie publique.

A ce sujet une petite observation personnelle. L'article 8 du texte français dit que l'office fédéral du travail est organisé comme division du département « suisse » de l'économie publique. J'ai déjà eu l'honneur dans cette salle d'insister sur le fait qu'il y a lieu d'abandonner une fois pour toutes la dénomination de département « suisse » lorsqu'il s'agit d'un département de l'administration fédérale. La question est revenue dernièrement devant vous lors de la réorganisation du département des finances et vous avez admis par un vote le terme définitif de « département fédéral des finances ». Il n'y a aucune espèce de raison d'avoir à côté du département « fédéral » des finances un département « suisse » d'économie publique. Inutile de reprendre ici les motifs pour lesquels nous avons demandé en son temps quelques-uns de mes collègues et moi le retour au terme « fédéral ». Je vous demande de bien vouloir changer une fois

pour toutes cette dénomination et d'abandonner le terme « suisse » pour le remplacer par « fédéral » et cela en particulier à l'article 8.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 9.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Art. 9 regelt die Einstellung der Beamten des eidgenössischen Arbeitsamtes in die Besoldungsklassen. Der Direktor soll in die erste Besoldungsklasse kommen, und die Kommission schlägt vor, für die übrigen Beamten keine Bestimmungen aufzunehmen, vielmehr dem Bundesrat die Kompetenz zu geben, durch Beschluss die Einweisung der übrigen Beamten, deren Qualifikation wir ja noch nicht kennen, vorzunehmen.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: L'article 9 parle de la question des traitements des fonctionnaires de l'office fédéral du travail. Il est inutile de s'étendre bien longuement sur ces dispositions. La commission s'est déclarée d'accord avec la première phrase du paragraphe 2. Quant au second paragraphe, elle a admis une rédaction plus simple qui laisse au Conseil fédéral le soin de prendre un arrêté relatif à la répartition dans les diverses classes de traitements du personnel de l'office fédéral du travail.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 10.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Art. 10 enthält die Organisation der Lohnkommission. Als oberster Grundsatz ist aufgestellt, dass die Lohnkommission paritätischen Charakter haben, also aus Vertretern der beiden Parteien zusammengesetzt sein soll mit einer neutralen Spitze.

Im einzelnen mache ich auf folgende Punkte aufmerksam. Es sollen 2 neutrale Mitglieder gewählt werden ausser dem Vorsitzenden, so dass also die neutrale Spitze aus 3 Personen besteht. Das scheint der Kommission sehr wichtig zu sein, deshalb, weil bei dieser Ordnung der Entscheid bei verschiedener Ansicht der beiden Gruppen nicht in die Hand eines Einzelnen gelegt ist.

Die Kommission schlägt Ihnen sodann vor, dass auf beiden Seiten, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, « mindestens » 3 Mitglieder in der Kommission vorhanden sein sollen, nicht, wie der Bundesrat sagt, 3 Mitglieder, deshalb, weil man noch nicht weiss, welchen Umfang die Arbeit der Kommission annehmen wird. Wenn wir dieser Aenderung beipflichten, können wir dafür den letzten Satz dieses Absatzes streichen, wie beantragt wird.

Damit, dass die weibliche Arbeiterschaft angemessen berücksichtigt wird, ist die Kommission einverstanden. Sodann beantragt der Bundesrat, dass die Mitglieder der Kommission nach Anhörung der beteiligten Kreise durch den Bundesrat gewählt werden. Die Kommission hat hier einen etwas andern Wortlaut vorgeschlagen, um darzutun, dass der Vor-

schlag der beteiligten Kreise sich nur auf die Vertreter dieser Kreise und nicht auf die neutralen Mitglieder beziehen soll. Ich denke, es ist dies auch die Meinung des Bundesrates; nur ist das wiederum in der Fassung der Kommission nicht klar zum Ausdruck gelangt, und ich habe deshalb dem Präsidenten eine etwas abgeänderte Fassung vorgeschlagen, die ich zur Annahme empfehle: « Die Mitglieder der Kommission und die Stellvertreter werden vom Bundesrat für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, und zwar die Vertreter der Betriebsinhaber und Arbeiter sowie deren Stellvertreter nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände. »

M. Leuba, rapporteur français de la commission: Il est question dans cet article de la composition de la commission fédérale des salaires. Il va de soi que cette commission doit être présidée par le directeur de l'office fédéral du travail et l'on a admis comme suffisant un nombre égal de membres fixé à trois pour chacun des groupements des chefs d'industries et des ouvriers. Afin d'assurer un juste équilibre des représentations en présence, il est prévu un nombre égal de suppléants qui pourront fonctionner de façon que la commission soit toujours au complet. Le projet du Conseil fédéral prévoit en outre l'adjonction à cette commission de deux membres neutres, cela pour éviter que le président ne se trouve dans l'obligation de départager au cas où les représentants d'une des parties se trouveraient d'une manière unanime d'un avis contraire à celui des représentants de l'autre des parties. La commission préférerait que le projet ne s'en tînt pas uniquement au nombre de trois représentants pour chacune des parties en présence; il peut y avoir des cas où ce chiffre est trop faible et c'est pourquoi elle prévise en faveur de l'adjonction dans le texte du projet des mots « au moins », de façon que si le cas se présentait cette représentation pût être renforcée. Rien n'empêchera dans l'idée du Conseil fédéral la commission de se subdiviser en sous-sections si certains problèmes à l'étude réclamaient ce mode de procéder.

Des ouvrières de plus en plus nombreuses dans l'industrie dont les revendications méritent d'être entendues au même degré que celles des ouvriers seront équitablement représentées au sein de la commission fédérale des salaires.

La commission propose de ne laisser au Conseil fédéral comme nomination à faire pour trois ans que celle des représentants des chefs d'industries, celle des ouvriers et celle des suppléants qui font partie de la commission. La nomination du président échappe à cette réélection, de même que celle des membres neutres dont le choix ne dépendrait plus du Conseil fédéral.

La Commission du Conseil des Etats n'est, paraît-il, pas de cet avis. Il est dit ceci dans le protocole de la séance: « La teneur adoptée par la commission du Conseil national ayant pour effet de supprimer la nomination des membres nommés par le Conseil fédéral, il est décidé, dit le protocole de la commission du Conseil des Etats, de proposer pour la troisième phrase du paragraphe 1^{er}, la teneur suivante:

« Les membres de la commission et leurs suppléants sont nommés pour une période de trois ans par le Conseil fédéral, qui consultera préalablement, pour

la nomination des représentants des chefs d'entreprises et des ouvriers, ainsi que des suppléants les sociétés professionnelles intéressées.»

Il est donc entendu que les membres de la commission et leurs suppléants et par là on entend aussi les membres neutres seraient nommés par le Conseil fédéral. En ce qui me concerne personnellement, je me rallierais volontiers à ce texte lorsque le Conseil des Etats l'aura définitivement admis.

Nous proposons aussi la suppression de la dernière phrase de cet article 10, paragraphe 1; elle devient inutile puisque par l'introduction des mots « au moins trois représentants », nous établissons ici un chiffre minimum, sans fixer aucune limite quelconque. Il va de soi d'ailleurs que le jour où la réglementation des conditions de salaires s'étendra à toute l'industrie, le travail de la commission sera tel qu'il nécessitera fatalement une augmentation du nombre de ses membres.

Pas d'observation spéciale sur les deux derniers paragraphes qui s'expliquent d'eux-mêmes.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 11.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Art. 11 enthält die Organisation der Lohnausschüsse. Auch sie sind paritätisch zusammengesetzt wie die Lohnkommission. Von Absatz 2 wurde bereits gesprochen. Er ist von der Kommission auf Wunsch der Angestelltenverbände anders redigiert worden, indem nun ausdrücklich gesagt ist, dass, wenn die Lohnausschüsse die Ordnung der Arbeitsverhältnisse der Angestellten vornehmen, die Angestellten selber in der Kommission vertreten sein sollen. Ebenso wurde bereits vom Absatz 3 bei Anlass der Anfrage des Herrn Chuard gesprochen. Ich wiederhole, dass die Organisation der Lohnausschüsse regional stattfinden soll, nicht nach Kantonsgrenzen eingeschränkt. Die Uhrenindustrie, die Metallindustrie, die Stickereiindustrie usw. oder einzelne Gruppen dieser Industrien sollen, wo es nötig ist, durch Einsetzung von Lohnausschüssen organisiert werden.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: Cet article se rapporte à la composition des comités fédéraux des salaires qui, dans l'idée du Conseil fédéral et de la commission, comprendraient un président neutre, quatre à huit assesseurs et autant de suppléants choisis par parts égales chez les patrons et chez les ouvriers. Il va de soi qu'aussi bien dans les comités fédéraux que dans la commission fédérale les ouvrières devront avoir une équitable représentation. La composition même des comités fédéraux donne une satisfaction à ceux qui craignaient une centralisation dangereuse de la fixation des salaires. Ces comités seront nommés pour trois ans sur préavis des associations professionnelles intéressées, et en tenant compte des diverses régions du pays. Au surplus toute l'organisation intérieure de ces comités sera fixée par un règlement spécial qu'édicterait le Conseil fédéral. La commission ne propose qu'une seule modification à l'article 11, paragraphe 2, dans ce sens qu'il s'agira dans son idée non pas seulement

de réglementer les conditions d'engagement, mais de réglementer toutes les conditions de travail des employés. M. le président Sträuli qui fut en commission l'auteur de cette modification vous en a donné l'explication tout à l'heure. Pas d'observation pour le reste de l'article.

Sulzer: Art. 11 sieht vor, dass die Lohnausschüsse aus einem neutralen Obmann, vier bis acht Beisitzern und ebensovielen Stellvertretern gebildet werden sollen. Diese vier bis acht Beisitzer bedeuten also, dass von jeder Seite, von seite der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, zwei bis vier Vertreter in diesem Ausschüsse sitzen werden. Es scheint mir, dass diese Bestimmung etwas enggefasst sei in bezug auf die obere Grenze. Es sind Ausschüsse ins Auge zu fassen für sehr wichtige und grosse Industrien und mit ausserordentlich grossen Verantwortlichkeiten. Und da würde es mir zweckmässig scheinen, wenn die obere Grenze nicht in der Vorlage festgelegt würde. In Art. 10, bei der Lohnkommission, waren im ursprünglichen Entwurf je 3 Vertreter der beiden Seiten vorgesehen. Die Kommission hat hier meines Erachtens mit Recht eine Aenderung getroffen in dem Sinn, dass sie mindestens je 3 Vertreter beantragt hat, ein Antrag, der soeben von Ihnen angenommen worden ist. Ich möchte Ihnen beantragen, dieselbe Bestimmung für die Lohnausschüsse einzuführen und zu sagen: « Die eidgenössischen Lohnausschüsse bestehen aus einem neutralen Obmann, mindestens je 3 Vertretern der beiden Seiten und entsprechenden Stellvertretern. » Also sinngemäss dasselbe, was bei der Lohnkommission festgelegt ist.

Mächler: Aus dem Referat des Herrn Kommissionsreferenten habe ich den Satz gehört, hoffentlich nicht missverständlich, es werde der Bundesrat über das Verhältnis dieser Kommission zu den Einigungsämtern später einen Antrag stellen. Ich möchte nun noch einmal daran erinnern, und darum bitten, dass dies getan wird. Die Lohnausschüsse kollidieren in ihrer Kompetenz natürlich ganz wesentlich mit den Einigungsämtern. Es ist irrig, wenn bemerkt worden ist, die Lohnausschüsse unterscheiden sich von den Einigungsämtern dadurch, dass die Einigungsämter einzelne Streitfälle erledigen, die Lohnausschüsse aber neues Recht schaffen. Auch die Einigungsämter schaffen neues Recht, und zwar schaffen sie immer dann neues Recht — das kommt sehr viel vor — wenn die Parteien übereinstimmend es dem Einigungsamte überlassen, einen Schiedsspruch zu fällen. Dann schaffen sie sogar neues Recht im Sinne der Juristen. Zudem können sie nach der Organisation des einen oder andern Einigungsamtes Schiedssprüche fällen auf Verlangen einer Regierung. In diesem Falle schaffen sie wiederum neues Recht. Sodann schaffen sie eine Art neues Recht, Recht, das seinerzeit schon einmal nicht ganz den Beifall des Herrn Bundesrat Schulthess in seiner Eigenschaft als hervorragender Jurist gefunden hat, nämlich insofern, als sie Sprüche erlassen können, die nicht bindend sind, aber moralisch wirken sollen. Also halb wirkliches neues Recht, halb sonstiges neues Recht schaffen sie. Nun möchte ich Sie bitten — wir haben ja in Zukunft für Lohnfragen Lohnausschüsse, Einigungsämter, gewerbliche

Schiedsgerichte, Fachgerichte usw. — wenigstens die Kollision zwischen Einigungsamt und Lohnausschuss und was drum und dran hängt, durch eine klare Bestimmung zu vermeiden.

Bundesrat **Schulthess**: Ich halte den Antrag des Herrn Sulzer für begründet, wonach mindestens je 3 Beisitzer von jeder Seite der Kommission angehören sollen.

Auf die Frage des Herrn Nationalrat Mächler habe ich Ihnen mitzuteilen, dass wir Ihnen als Artikel 25bis einen Artikel vorschlagen wollen, der den Bundesrat ermächtigt, auf dem Verordnungswege eine eidgenössische Stelle einzusetzen und das von ihr zu befolgende Verfahren zu bestimmen, und im weiteren das Verhältnis zu ordnen zwischen den eidgenössischen Einigungsstellen einerseits und den kantonalen und kommunalen andererseits und zwischen den eidgenössischen Lohnstellen einerseits und den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Einigungsstellen andererseits.

Ich will auf den Antrag nicht eintreten, behalte mir aber vor, mich morgen darüber auszusprechen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 17. Juni 1919,
vormittags 8 Uhr.**

**Séance du 17 juin 1919, à 8 heures
du matin.**

Vorsitz: } Hr. Häberlin.
Présidence: }

**1053. Ordnung des Arbeitsverhältnisses.
Réglementation des conditions de travail.**

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 597 hievor. — Voir page 597 ci-devant.)

Präsident: Zu Art. 11 ist von Herrn Sulzer ein Abänderungsantrag gestellt, dahingehend, dass es hiesse, je «mindestens 3 Vertretern der Betriebsinhaber und der Arbeiter und aus ebensoviel Stellvertretern». Die Kommission hat sich diesem Antrag mit Stimmenmehrheit angeschlossen.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 12.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Mit Art. 12 beginnen einige Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren des Arbeitsamtes und der Lohnstellen. Es ist hier insbesondere die Rede von der Kompetenz des Arbeitsamtes und der Lohnstellen, Feststellungen in tatsächlicher Beziehung zu machen. Der Bundesrat hatte den Satz aufgenommen, dass diese Stellen Angestellte und Betriebsinhaber als Zeugen vorladen und befragen können. Diese Regelung schien der Kommission nicht angänglich zu sein. Man fragte sich, ob es möglich sei, beispielsweise einen Prinzipal in eigener Sache als Zeugen einzunehmen. Das schien uns nicht zu stimmen. Man fragte sich ferner, wie es sich verhalte, wenn einer der Einvernommenen falsches Zeugnis ablege, ob er dann bestraft werde, wie im ordentlichen Prozessverfahren. Wir sind dann zu dem Answeg gelangt, Ihnen vorzuschlagen, die nämliche Regelung zu treffen, wie wir sie im Fabrikgesetz finden. Wir haben also aus dem Fabrikgesetz herüber die Fassung genommen, die sich hier in Art. 12 findet, und die dahin geht, dass Betriebsinhaber und Arbeiter vorgeladen und einvernommen werden können über tatsächliche Dinge, und dass die Vorgeladenen verpflichtet sind, zu erscheinen und Auskunft zu erteilen. Folgen sie dieser Pflicht nicht, so können sie bestraft werden nach den Vorschriften des Art. 25.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: Conformément à ce qui a été dit précédemment le terme d'ouvriers comprend les ouvriers et les employés. Ceci explique la petite modification de texte que nous proposons. Il nous paraît également utile de prévoir dans la loi l'obligation pour les chefs d'industrie et pour les ouvriers cités par l'office du travail et la commission ou les comités de comparaître devant eux et de donner les renseignements dont ils ont besoin pour établir la fixation des salaires. Cette obligation n'est pas nouvelle, elle existe dans la loi sur les fabriques. Nous vous proposons d'adopter cet article.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 13.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Art. 13 bildet eine Ergänzung zu der Bestimmung des Art. 12. Bei der Feststellung tatsächlicher Verhältnisse können das Arbeitsamt und die Lohnstellen die kantonalen und Gemeindebehörden und Organe in Anspruch nehmen. Die Kommission hat hier lediglich noch den Zusatz gemacht, dass auch öffentliche Arbeitsämter von diesen Stellen in Anspruch genommen werden können.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: L'article 13 prévoit que l'office de travail et les institutions de salaires peuvent réclamer pour l'accomplissement de leurs fonctions le concours des bureaux cantonaux et communaux là où il en existe. Nous avons ajouté également à la demande d'un membre

Ordnung des Arbeitsverhältnisses

Réglementation des conditions de travail.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1053
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.06.1919 - 16:00
Date	
Data	
Seite	597-619
Page	
Pagina	
Ref. No	20 028 759

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Schiedsgerichte, Fachgerichte usw. — wenigstens die Kollision zwischen Einigungsamt und Lohnausschuss und was drum und dran hängt, durch eine klare Bestimmung zu vermeiden.

Bundesrat **Schulthess**: Ich halte den Antrag des Herrn Sulzer für begründet, wonach mindestens je 3 Beisitzer von jeder Seite der Kommission angehören sollen.

Auf die Frage des Herrn Nationalrat Mächler habe ich Ihnen mitzuteilen, dass wir Ihnen als Artikel 25bis einen Artikel vorschlagen wollen, der den Bundesrat ermächtigt, auf dem Verordnungswege eine eidgenössische Stelle einzusetzen und das von ihr zu befolgende Verfahren zu bestimmen, und im weiteren das Verhältnis zu ordnen zwischen den eidgenössischen Einigungsstellen einerseits und den kantonalen und kommunalen andererseits und zwischen den eidgenössischen Lohnstellen einerseits und den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Einigungsstellen andererseits.

Ich will auf den Antrag nicht eintreten, behalte mir aber vor, mich morgen darüber auszusprechen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 17. Juni 1919,
vormittags 8 Uhr.**

*Séance du 17 juin 1919, à 8 heures
du matin.*

Vorsitz: } Hr. Häberlin.
Présidence: }

**1053. Ordnung des Arbeitsverhältnisses.
Réglementation des conditions de travail.**

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 597 hievor. — Voir page 597 ci-devant.)

Präsident: Zu Art. 11 ist von Herrn Sulzer ein Abänderungsantrag gestellt, dahingehend, dass es hiesse, je «mindestens 3 Vertretern der Betriebsinhaber und der Arbeiter und aus ebensoviel Stellvertretern». Die Kommission hat sich diesem Antrag mit Stimmenmehrheit angeschlossen.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 12.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Mit Art. 12 beginnen einige Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren des Arbeitsamtes und der Lohnstellen. Es ist hier insbesondere die Rede von der Kompetenz des Arbeitsamtes und der Lohnstellen, Feststellungen in tatsächlicher Beziehung zu machen. Der Bundesrat hatte den Satz aufgenommen, dass diese Stellen Angestellte und Betriebsinhaber als Zeugen vorladen und befragen können. Diese Regelung schien der Kommission nicht angänglich zu sein. Man fragte sich, ob es möglich sei, beispielsweise einen Prinzipal in eigener Sache als Zeugen einzuvernehmen. Das schien uns nicht zu stimmen. Man fragte sich ferner, wie es sich verhalte, wenn einer der Einvernommenen falsches Zeugnis ablege, ob er dann bestraft werde, wie im ordentlichen Prozessverfahren. Wir sind dann zu dem Answeg gelangt, Ihnen vorzuschlagen, die nämliche Regelung zu treffen, wie wir sie im Fabrikgesetz finden. Wir haben also aus dem Fabrikgesetz herüber die Fassung genommen, die sich hier in Art. 12 findet, und die dahin geht, dass Betriebsinhaber und Arbeiter vorgeladen und einvernommen werden können über tatsächliche Dinge, und dass die Vorgeladenen verpflichtet sind, zu erscheinen und Auskunft zu erteilen. Folgen sie dieser Pflicht nicht, so können sie bestraft werden nach den Vorschriften des Art. 25.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: Conformément à ce qui a été dit précédemment le terme d'ouvriers comprend les ouvriers et les employés. Ceci explique la petite modification de texte que nous proposons. Il nous paraît également utile de prévoir dans la loi l'obligation pour les chefs d'industrie et pour les ouvriers cités par l'office du travail et la commission ou les comités de comparaître devant eux et de donner les renseignements dont ils ont besoin pour établir la fixation des salaires. Cette obligation n'est pas nouvelle, elle existe dans la loi sur les fabriques. Nous vous proposons d'adopter cet article.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 13.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Art. 13 bildet eine Ergänzung zu der Bestimmung des Art. 12. Bei der Feststellung tatsächlicher Verhältnisse können das Arbeitsamt und die Lohnstellen die kantonalen und Gemeindebehörden und Organe in Anspruch nehmen. Die Kommission hat hier lediglich noch den Zusatz gemacht, dass auch öffentliche Arbeitsämter von diesen Stellen in Anspruch genommen werden können.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: L'article 13 prévoit que l'office de travail et les institutions de salaires peuvent réclamer pour l'accomplissement de leurs fonctions le concours des bureaux cantonaux et communaux là où il en existe. Nous avons ajouté également à la demande d'un membre

de la commission la possibilité de demander la collaboration des bureaux de statistique cantonaux et communaux quand bien même ces bureaux sont plutôt rares tout au moins en ce qui concerne les communes.

M. Musy: Il me semble que la loi ne précise pas suffisamment la collaboration qui doit exister entre la nouvelle institution et les institutions existantes. Il y est bien dit que les organes fédéraux pourront réclamer la collaboration des organes cantonaux et communaux. Vu l'intérêt majeur que nous voyons dans l'harmonieuse collaboration des différents offices cantonaux et fédéraux il faudrait en tout état de cause que l'office cantonal soit toujours au courant des opérations effectuées dans le canton par les services fédéraux. Je ne vois rien dans le présent projet qui assure cette collaboration entre les deux autorités. Est-il nécessaire de le dire expressément dans la loi? J'aimerais bien avoir à ce sujet une explication de la part de la commission, éventuellement du représentant du Conseil fédéral.

Bundesrat Schulthess: Ich denke, dieser Punkt wird in der Verordnung präzisiert werden müssen. Es besteht natürlich ein grosses Interesse, dass die kantonalen Behörden, wie z. B. die Einigungsstellen und die Arbeitsvermittlungsbüros, nicht an den eidgenössischen vorbei arbeiten und umgekehrt. Ich glaube, die vorliegende Fassung sei zutreffend. Ich bin damit einverstanden, dass der nötige Kontakt hergestellt wird, meine aber, dass das in der Verordnung geschehen soll, womit dem Wunsche des Herrn Musy entsprochen ist.

Art. 14.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Art. 14 enthält wichtige Bestimmungen, Grundsätze für die Festsetzung der Löhne durch die Lohnstellen. Die Lohnstellen sollen selbstverständlich nicht willkürlich, aber insbesondere auch nicht schablonenhaft vorgehen, sondern nach den Verhältnissen, oder, wie der bundesrätliche Vorschlag lautet, in gerechter Würdigung aller Verhältnisse. Die Kommission hat das Wort «gerechter» gestrichen, nicht deshalb, weil die Würdigung ungerecht erfolgen soll, sondern deshalb, weil wir annehmen, es sei selbstverständlich, dass die Würdigung eine gerechte sei. Im übrigen mache ich auf folgende Punkte aufmerksam. Einmal ist die Weisung erteilt, dass bei gleichen Leistungen von Arbeitern oder Angestellten auch gleiche Löhne festgesetzt werden sollen, ob es sich nun um männliche oder weibliche Arbeiter handelt. Das ist ja ein Postulat der Gegenwart. Man wird nichts dagegen einwenden können, dass bei gleichen Leistungen auch gleiche Löhne auszuzahlen sind. Sodann soll bei der Feststellung der Löhne eine Abstufung nach örtlichen Verhältnissen möglich sein. Diese Bestimmung erklärt sich daraus, dass das Gesetz auf dem Standpunkt steht, es solle dem Arbeiter ein für seinen Unterhalt ausreichender Lohn ausbezahlt werden. Wie hoch die Kosten des Unterhaltes sind, das hängt wenigstens zum Teil von den örtlichen

Verhältnissen ab, und schon darum ist der Hinweis auf eine Abstufung nach örtlichen Verhältnissen richtig.

Sodann kann aber auch eine Abstufung nach Industrien und Industriegruppen stattfinden. Es soll also bei der Abstufung der Löhne die Leistungsfähigkeit der betreffenden Industriegruppe oder Gewerbebranche in Betracht gezogen werden. Endlich kommt es auf die Eignung des Arbeiters an. Es soll nicht uniform jeder gleich viel verdienen, ob er viel oder wenig leistet, qualifizierte oder nicht qualifizierte Arbeit produziert, sondern es kommt auf seine Leistung und Eignung an. Damit soll einem Ergebnis vorgebeugt werden, das sich andernfalls ergäbe, nämlich, dass bei gleichen Löhnen trotz ungleicher Leistung notwendigerweise oder wahrscheinlicher Weise weniger leistungsfähige Arbeiter entlassen würden.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: Il est dit à l'article 14 que la fixation des salaires a lieu suivant une «juste» appréciation de toutes les circonstances, etc. Il n'a pas paru à la commission, qu'il était indispensable de spécifier que l'appréciation des circonstances pour la fixation des salaires devait être «juste». Cela va de soi; on ne saurait baser un jugement sur quelque chose d'injuste et en tirer une conclusion rationnelle. Le terme «juste» est donc superflu dans la loi.

L'article 14 prévoit aussi le droit des ouvrières à un salaire égal à celui des ouvriers. C'est l'application du principe «à travail égal, salaire égal». Personnellement, je dois dire que je suis de ceux qui envisagent que ce principe ne se discute même pas. L'inscription de cette revendication féminine dans le projet du loi est d'ailleurs appuyée par les ouvriers eux-mêmes, mais pour un autre motif, à savoir la crainte qu'on peut avoir d'un privilège en faveur du sexe féminin. Il a paru raisonnable également de prévoir dans le projet que les conditions locales, le genre d'industrie et les aptitudes de l'ouvrier, ses forces physiques, son âge, etc., entrent en ligne de compte pour la fixation des salaires.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 15.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Mit Art. 15 beginnen verschiedene Verfahrensvorschriften. Hier ist gesagt, dass das Verfahren vor den Lohnstellen nicht von Amtes wegen erfolge. Sie sollen nicht von sich aus eingreifen, sondern nur auf Begehren beteiligter Kreise. Ein solches Begehren ist beim Arbeitsamt einzureichen. Dann ist vorgeschrieben, dass die Beteiligten angehört werden sollen. Wie das zu erfolgen habe, ist nicht gesagt, schriftlich oder mündlich, beides ist möglich. Gestützt auf diese Anhörung wird sodann an die Feststellung der Verhältnisse geschritten. Endlich sagt der Art. 15, es soll wenn möglich eine Verständigung erzielt werden. Kommt eine solche zustande, gestützt auf die Verhandlungen vor der Lohnstelle, so ist der Abschluss der Verständigung rechtskräftig. Die Verständigung hat die gleiche Rechtskraft wie der Spruch der Lohnstelle.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: L'article 15 traite de la procédure à suivre pour la demande de fixation des salaires. Il n'appelle en lui-même pas d'observation spéciale. Au surplus à la page 29, l'exposé du message du Conseil fédéral donne l'explication très nette de ce que veut dire cet article. Le message dit ceci: «Les fixations de salaires n'auront lieu que si elles sont demandées, et non d'office. On s'est abstenu de dire dans le projet qui peut présenter la demande, parce qu'indépendamment de ceux qui sont directement intéressés aux conditions de travail, il peut y avoir aussi des tiers, comme par exemple des associations, des sociétés d'utilité publique et des autorités, ayant un intérêt à la réglementation. Les demandes doivent être adressées à l'office du travail, d'abord afin qu'il soit toujours au courant des affaires et ensuite afin qu'on soit assuré qu'elles parviendront chaque fois au comité des salaires compétent.

Pas d'autre observation.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 16.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Wie verhält es sich, wenn eine Einigung nicht zustande kommt? Art. 16 stellt in diesem Falle den Grundsatz auf, dass der Lohnausschuss entscheiden soll. Damit haben wir eine grundlegende Differenz zwischen dem Verfahren der Lohnausschüsse, der Lohnstellen überhaupt, und dem Verfahren der Einigungsämter; denn Sie wissen, dass bei den Einigungsämtern überall nur dann ein Entscheid gefällt wird, wenn die Parteien beidseitig das verlangen, was verhältnismässig selten vorkommt. Hier soll nun, wenn das Verfahren nicht zu einer Einigung führt, ein Entscheid obligatorischerweise getroffen werden. Das kann bei den Lohnstellen auch viel leichter geschehen als bei den Einigungsämtern, weil die Lohnstellen personell besser besetzt sind, weil sie paritätisch zusammengesetzt sind mit einer neutralen Spitze, und wo das notwendige Material vom eidgenössischen Arbeitsamt geliefert wird. Der Entscheid erfolgt durch Mehrheitsbeschluss. Gegen den Entscheid des Lohnausschusses ist der Rekurs an die Lohnkommission zulässig. Es heisst im Gesetz, der Rekurs könne von jedem Beteiligten erhoben werden. Wer ist beteiligt? Man hat sich gefragt, ob das nur die ganze Partei, also die Organisation auf der einen oder andern Seite sei, oder auch ein einzelner. Das wird die Praxis zu entscheiden haben. Ich würde mich eher dahin neigen, zu sagen, dass das Rekursrecht möglichst ausgedehnt werden soll, dass jeder, der betroffen wird, grundsätzlich den Rekurs erklären kann.

Eine Kuriosität finden Sie in diesem Art. 16 insofern, als gesagt ist, der Rekurs müsse in einer Frist von mindestens 10 Tagen erhoben werden. Sonst pflegt man feste Fristen anzusetzen, oder Höchstfristen. Die Vorschrift erklärt sich aus dem Umstand, dass die Entscheide der Lohnstellen publiziert werden und den Beteiligten und interessierten Kreisen, die nicht in das Verfahren Einblick haben, zur Kenntnis gebracht werden müssen. Das kann unter Umständen die Ansetzung einer längeren Rekursfrist erfordern.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: Il peut arriver lors de la fixation des salaires que les décisions prises ne puissent l'être d'une façon unanime. L'article 16 prévoit que les décisions doivent être prises à la majorité. Mais il peut arriver aussi que la décision prise ne donne satisfaction ni à l'un ni à l'autre des intéressés. C'est la raison pour laquelle l'article 16 prévoit un délai de recours qui peut être adressé par l'un ou l'autre des intéressés à la commission des salaires par l'entremise de l'office du travail. Le délai de recours tel que le prévoit l'article 16 du projet est de 10 jours au moins. Au sein de la commission il avait été fait la proposition de prévoir un délai de recours de 10 à 30 jours. Cette proposition n'a pas rencontré l'assentiment général de la commission et nous nous en tenons au texte du Conseil fédéral.

Pas d'autre observation.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 17.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Nach Art. 17 legt das Arbeitsamt den Rekurs der Lohnkommission zur Entscheidung vor. Die Lohnkommission soll nach dem Antrag des Bundesrates gegebenenfalls die Parteien und die erste Instanz anhören. Die Kommission hat gefunden, man könnte die durch das Wort «gegebenenfalls» gemachte Einschränkung fallen lassen und in allen Fällen vorschreiben, dass die Anhörung der Parteien und der ersten Instanz erfolgen müsse. In diesem Sinne wird eine Abänderung des Art. 17 beantragt.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: L'article 17 dit ceci: «En cas de recours contre une décision du comité des salaires l'office du travail soumet le dossier de l'affaire après avoir entendu, s'il le juge à propos, le comité et les intéressés à la commission des salaires. Votre commission vous propose de supprimer les mots «s'il le juge à propos», parce qu'il paraît dans son idée qu'en tout état de cause, le comité et les intéressés doivent être entendus avant la transmission du dossier de recours à la commission fédérale. Il y a donc lieu simplement de supprimer les mots «s'il le juge à propos».

Pas d'autre observation.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 18.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: In Art. 18 finden Sie das Verfahren für die Beschlussfassung des Bundesrates nach Art. 2 über die Tarifverträge und Normalarbeitsverträge fixiert. Die hauptsächlichsten Vorbereitungen für die Beschlussfassung des Bundesrates gehen durch die Lohnstellen. Der Lohnausschuss soll ein Gutachten abgeben. Die Lohnkommission entscheidet, gestützt auf dieses Gutachten, ob überhaupt Antrag an den Bundesrat gestellt werden soll. Sie sehen also, dass hier mehrere Stufen sorgfältig eingehalten werden

wollen. Wir haben nun aber bei Art. 2 grundsätzlich einen Zusatzantrag Forrer angenommen, der diesen Umweg unter Umständen vermeidet. Da, wo keine Lohnausschüsse vorhanden sind, soll sofort das Arbeitsamt funktionieren. Es wird noch zu prüfen sein, ob in Art. 18 redaktionell ein Vorbehalt bezüglich dieses Zusatzantrages Forrer gemacht werden muss.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: Cet article 18 n'offre pas d'observation particulière. Qu'il soit simplement rappelé ceci, c'est que les mesures du Conseil fédéral prévues dans la première phrase de l'article 1^{er} qui dit: «Les demandes tendantes à obtenir des mesures du Conseil fédéral conformément à l'article 3, deuxième alinéa, du présent arrêté doivent être adressées à l'office du travail», sont celles que le Conseil fédéral peut prendre concernant les contrats collectifs et les contrats types de travail. Ceci est déjà spécifié au paragraphe 2 de l'article 2. D'ailleurs les pouvoirs du Conseil fédéral ne s'exerceront que si la proposition en est faite par la commission fédérale ou par les comités fédéraux des salaires.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 19,

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Art. 19 spricht über die Dauer der Festsetzung der Lohnverhältnisse, eine nicht ganz unwichtige Sache. Im Lohnentscheid soll der Beginn der Wirksamkeit des Spruches angegeben werden. In der Eingabe der Arbeitgeberverbände ist gewünscht worden, es möchte eine bestimmte gesetzliche Frist festgesetzt werden, nach deren Ablauf erst ein Entscheid in Kraft trete, nach englischem Muster. In England ist nämlich vorgeschrieben, dass jeder Lohnentscheid erst drei Monate nach der Ausfällung rechtskräftig wird.

Die Kommission hat diese Frage geprüft, aber gefunden, dass es unrichtig wäre, eine Schablone aufzustellen, und dass es besser sei, die Fixierung der Wirksamkeit des Entscheides in die Hand der Kommission zu legen. Es soll aber in jedem Fall ein solcher Anfangstermin angegeben werden. Ebenso hat die Kommission die Dauer der Wirksamkeit ihres Entscheides festzustellen, in der Meinung, dass während dieser Zeit dann die Regelung bleibe, wie sie festgestellt worden ist. Immerhin wird man sich sagen müssen, dass, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern, man kaum nach längerer Dauer noch auf einen früher gefassten Entscheid wird abstellen können, weshalb der Absatz 2 des Art. 19 sagt: «Tritt eine erhebliche Aenderung der Verhältnisse ein, so kann eine Abänderung auch vor Ablauf der Frist verlangt werden.»

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 20.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 21.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: In Art. 21 finden Sie wieder eine höchst wichtige Bestimmung, nämlich die Statuierung der Friedenspflicht. Es ist hier gesagt, dass während der Dauer des Verfahrens sowohl als während der Dauer der Wirksamkeit eines Entscheides der Lohnstellen bzw. einer Vereinbarung vor ihnen, Friede unter den Parteien herrschen soll. Wenn die Arbeitgeber Bedenken gegen die Einschränkung der Gewerbefreiheit gehabt haben, die ja sicherlich, namentlich durch die Funktion der Lohnstellen eintritt, so haben sie hier unzweifelhaft einen Ausgleich, denn es liegt natürlich sehr in ihrem Interesse, dass womöglich, wenn je-weilen eine Fixierung der Löhne erfolgt ist, für längere Zeit Ruhe herrscht. Diese Bestimmung liegt aber nicht nur im Interesse der Arbeitgeber und natürlich auch der Arbeiter, sondern ebenso sehr im allgemeinen Interesse, denn es ist dringend zu wünschen, und es ist das ein Zweck des Gesetzes, dass die Lohnstreitigkeiten und Ausstände weniger häufig und weniger lang auftreten als jetzt.

Ich mache also besonders darauf aufmerksam, dass die Friedenspflicht eine doppelte sein soll, erstens während der Verhandlung vor dem Amt und zweitens während der Dauer der Wirksamkeit eines Entscheides. Immerhin ist das zu sagen, dass natüremäss die Friedenspflicht sich nur bezieht auf die Punkte, über die entschieden worden oder über die ein Vergleich getroffen worden ist. Wenn beispielsweise der Vergleich oder der Entscheid der Lohnkommission sich nur auf die Arbeitszeit bezieht, so kann innerhalb der festgesetzten Zeit zwar nicht mehr über diesen Punkt, die Arbeitszeit, wohl aber über irgend einen andern, beispielsweise über die Höhe der Arbeitslöhne, gestritten werden.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: L'article 21 prévoit que pendant la procédure en cours, pour arriver à des fixations de salaires et à une réglementation obligatoire d'autres conditions de travail, comme aussi pendant la durée de validité des ordonnances et décisions exécutoires qui pourraient être rendues, il y a pour les intéressés obligation absolue d'éviter tout conflit en ce qui concerne les conditions dont la réglementation a été demandée ou qui forment l'objet des ordonnances et décisions. Il va de soi que pendant les pourparlers entre les institutions de salaire et les intéressés, pour la réglementation du travail, la procédure qui peut être parfois assez longue ne saurait être compliquée par des conflits ou par d'autres mesures de contrainte destinées à faire pression sur les administrations intéressées pour arriver à des modifications de salaire. Il va de soi aussi que cette obligation persiste pendant toute la durée de validité des ordonnances et décisions exécutoires.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 22—23.

Angenommen. — (Adoptés.)

Art. 24.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Zivilrechtliche Streitigkeiten, die auf Grund abgeschlossener Arbeitsverträge oder auf Grund von Vereinbarungen bzw. Entscheiden der Lohnkommissionen entstehen, entscheidet der ordentliche Richter. Es wäre dazu eigentlich nichts beizufügen; denn die Kantone regeln ja das Verfahren im Zivilprozess. Allein Sie erinnern sich, dass man beim Fabrikgesetz einen Artikel aufgenommen hat, der für die kantonale Prozessregelung eine Reihe von Vorschriften und Wegleitungen enthält. Der Bundesrat schlägt nun vor, die nämliche Vorschrift auch hier für die Anwendung dieses Gesetzes, also für die Streitigkeiten auf Grund des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse, herüberzunehmen. Er schlägt noch eine weitere Vorschrift vor, dahingehend, dass, wenn eine Streitigkeit zivilrechtlicher Natur entsteht über Verfügungen des Bundesrates oder den Entscheid der Lohnstelle, vor der Betretung des Rechtsweges die Vermittlung des Obmannes des zuständigen Ausschusses anzurufen sei. Es ist zweifellos, dass dadurch eine neue Komplikation entsteht. Der Obmann des Lohnausschusses wohnt vielleicht nicht gerade an dem Ort, wo die Parteien sind. Die Kantone haben meistens sowieso Vermittlungsstellen eingerichtet, so dass also nach meinem Dafürhalten die Vorschrift — sie mag gut gemeint sein — nicht dazu beiträgt, den Entscheid zu beschleunigen. In der Kommission sind gegen Art. 24 Bedenken erhoben worden, die gleichen Bedenken, die seinerzeit bei Beratung des Fabrikgesetzes aufgetreten sind. Aber die Kommission hat davon abgesehen, einen abweichenden Antrag zu stellen.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: L'article 24 indique la marche à suivre en cas de contestation de droit civil qui se produirait entre la commission fédérale ou les comités fédéraux de salaires et des entreprises dont la situation a été réglée par des arrêtés du Conseil fédéral. La conciliation est prévue avant tout transfert aux tribunaux. Si elle ne réussit pas, les tribunaux désignés par les cantons sont saisis du différend. La procédure prévue est donc simple et accélérée. Elle est d'ailleurs la même que celle qui est prévue par la loi sur les fabriques actuellement en vigueur. La commission estime également qu'en ce qui concerne les tribunaux désignés par les cantons il ne saurait être ici question de créer des tribunaux nouveaux, mais que ceux existant dans les cantons peuvent parfaitement bien fonctionner si des contestations leur sont renvoyées.

Eisenring: An Stelle des Art. 24, wie er vorgeschlagen ist vom Bundesrat und der Kommission des Rates, beantrage ich Ihnen, folgenden Art. 24 aufzunehmen: «Zivilstreitigkeiten, welche über die durch Verfügungen des Bundesrates und durch Entscheide der Lohnstellen geordneten Verhältnisse entstehen, entscheidet der zuständige kantonale Richter. Die Kantone sorgen dafür, dass diese Streitigkeiten in raschem und billigem Verfahren erledigt werden.»

Wir stehen hier wieder vor der Erscheinung, dass der Bund bei der Regelung einer Gesetzesmaterie in

die Prozessgesetzgebung der Kantone eingreift. Das ist eine in den letzten Jahren immer häufiger auftretende Erscheinung. Sie wird so häufig, dass man versucht sein möchte zu sagen, sie sei zur Mode geworden. Auch der Art. 24 der Vorlage stellt nun für zivilrechtlichen Streitigkeiten, die aus der Vorlage entstehen können, eine ganze Reihe von Detailvorschriften auf, die dem Prozessrecht angehören. So einmal die Vorschrift bezüglich des Vermittlungsversuches vor der Betretung des Prozessweges, die Vorschrift des mündlichen und raschen Verfahrens, der Ausschluss der berufsmässigen Vertretung, dann die Einführung des Untersuchungsprinzipes an Stelle der Verhandlungsmaxime und endlich die Vorschrift des völlig kostenlosen Verfahrens.

Die meisten von Ihnen erinnern sich, dass schon bei der Behandlung des Fabrikgesetzes im Jahre 1913 — der Herr Präsident hat Sie übrigens daran erinnert — die gleiche Materie zur Diskussion gestanden hat und dass damals der Sprechende und neben ihm eine Anzahl kompetenter Juristen des Rates auf die Gefahren, welche dieses Vorgehen unvermeidlich im Gefolge haben muss, aufmerksam gemacht haben, und ich gestehe, dass ich gleiche Bedenken, wie sie damals vorgebracht worden sind, auch heute gegen den Art. 24 dieser Vorlage hege. Diese Bedenken sind durch die Erfahrung, welche wir in der letzten Zeit gemacht haben, auch nicht in einem Punkte gehoben worden. Im Gegenteil, wir machen nachgerade die Erfahrung, dass beinahe keine bundesgesetzliche Regelung einer Materie mehr denkbar ist, bei welcher der Bundesgesetzgeber den Kantonen nicht Vorschriften über das Prozedere bei den daraus entstehenden Streitigkeiten oder gar noch Vorschriften über die zu schaffenden richterlichen Instanzen aufhalst. Das ist an und für sich sehr bedenklich. Denn wir greifen damit in eine Domäne ein, die verfassungsrechtlich den Kantonen vorbehalten ist. Der letzte Satz des Art. 64 der Bundesverfassung lässt darüber gar keinen Zweifel aufkommen. Wir gehen also mit der Vorlage über die Schranken der Bundesverfassung hinaus.

Aber das ist noch nicht das Schlimmste. Das Schlimme und Verhängnisvolle liegt meines Erachtens in der Wirkung, welche dieses Vorgehen notwendigerweise auf den Stand der kantonalen Gesetzgebung ausübt. Mit diesen zur Mode gewordenen Eingriffen in das kantonale Prozessrecht schaffen Sie dort nachgerade einen Zustand der Verwirrung, einen Zustand der Rechtsunsicherheit, der, ich darf das ruhig sagen, seinesgleichen nirgends hat, einen Zustand, den auch niemand erbaulich finden kann. Die Verwirrung ist tatsächlich so gross, dass der gewöhnliche Bürger sich nicht mehr zurechtfinden kann und dass selbst der Fachmann alle Mühe hat, sich auszufinden.

Wie liegen denn die Dinge eigentlich? Wir haben beinahe in allen Kantonen besondere Handelsgerichte, wir haben besondere Gewerbegerichte, wir haben eidgenössische und kantonale Versicherungsgerichte, wir haben Spezialgerichte über die Streitigkeiten aus dem Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, Spezialgerichte für Streitigkeiten, welche aus dieser Vorlage entstehen. Daran hat man es nicht genug sein lassen, sondern man hat überall noch besondere Verfahren vorgesehen. Im neuesten Amtsbericht des

Regierungsrates des Kantons St. Gallen, d. h. des Justizdepartementes, habe ich eine Bemerkung gelesen, dass im verflossenen Jahre 1918 im Kanton St. Gallen sogar die Anregung gemacht worden sei, ein kantonales Gericht mit besonderem Verfahren zu schaffen für Streitigkeiten, die entstehen können zwischen Vermietern von Wohnungen, welche Zentralheizungen haben. Man darf sich füglich fragen: Wohin kommen wir schliesslich, wenn wir auf diesem Wege weitergehen?

Der heutige Präsident unserer Kommission hat seinerzeit bei der Behandlung des einschlägigen Artikels im Fabrikgesetz zutreffend ausgeführt, dass unter diesem Vorgehen auch der Richterstand leiden müsse, dass er qualitativ herabgesetzt werde. Herr Sträuli hat damals wörtlich ausgeführt: « Je mehr wir solche Sondergerichte schaffen, desto weniger wird der Richter den Anforderungen genügen, die wir an ihn stellen, nämlich einen weiten Blick und grosse Lebens- und Sacherfahrung zu haben; der Richter wird ein Bagatelrichter und Spezialrichter werden, dessen Tätigkeit sich in engen Grenzen bewegt und der nicht über sie hinwegsieht. »

Die Erfahrungen, welche wir mit andern Spezialgerichten gemacht haben, bestätigen diese Ausführungen Wort für Wort. Und nun fügen wir zu den bald unzähligen Ausnahmen wiederum eine neue hinzu. Und wie begründet man dieses Vorgehen? Einzig und allein mit dem Hinweis darauf, dass der Art. 24 der Vorlage wörtlich dem Art. 29 des Fabrikgesetzes entnommen sei. Das letztere stimmt nun. Aber ebenso wahr ist, dass schon damals sich gegen jenen Artikel eine heftige Opposition geltend gemacht hat. Und wahr ist weiter, dass kein Geringerer als gerade Herr Bundesrat Schulthess damals selbst es für richtiger gefunden hätte, wenn man die Regelung des Verfahrens den Kantonen überlassen hätte. Die Botschaft zur Vorlage führt aus, dass für die Erledigung der unvermeidbaren Streitigkeiten, die aus dem Gesetze entstehen können, ein einfaches und rasches Verfahren erforderlich sei. Diesem Bedürfnis kommt mein Antrag vollständig entgegen. Er verweist diese Streitigkeiten, was meines Erachtens das Logische und Gegebene ist, an den zuständigen Richter. Und er schreibt im weiteren den Kantonen vor, dass sie für ein rasches und für ein billiges Verfahren zu sorgen haben. Wie die Kantone das Verfahren ausgestalten werden, das wollen wir ihnen ganz ruhig selber überlassen. Mein Antrag sieht, wie Sie sehen, ein billiges, aber nicht ein kostenloses Verfahren vor. Auch die Gewerbegerichte, die wir haben, arbeiten nicht vollständig kostenlos, und doch lehnt sich niemand dagegen auf. Vollständige Kostenlosigkeit des Verfahrens schiesst über das Ziel hinaus. Soll der reiche Fabrikherr, die reiche Gesellschaft, denn auch ein kostenloses Verfahren haben? Sie haben das nicht notwendig, sie verlangen es auch nicht. Derjenige aber, der bedürftig ist, der darauf angewiesen ist, der kann ja die unentgeltliche Rechtspflege beanspruchen, die meines Wissens alle Kantone besitzen. Ein vollständig kostenloses Verfahren verursacht den Kantonen ganz erhebliche Auslagen, zumal weil die Erfahrung lehrt, dass ein kostenloses Verfahren der mutwilligen Prozessiererei Vorschub leistet. Ich habe daher die Meinung, dass wir uns auf das beschränken sollen, was man billigerweise verlangen kann und was in meinem Antrag verwirklicht ist.

Wenn nun die Botschaft des Bundesrates sich darauf beruft, dass der Art. 24 einen Vorgänger habe im Art. 29 des Fabrikgesetzes, so kann ich sagen, dass auch mein Antrag einen Vorgänger hat. Der Art. 121 des Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung lautet wörtlich: « Die Kantone haben für die Erledigung dieser Streitigkeiten einen möglichst einfachen und raschen Prozessweg vorzusehen » — ein Wortlaut, wie er genau meinem Antrag entspricht — « sowie dafür zu sorgen, dass einer bedürftigen Prozesspartei auf ihr Verlangen die Wohltat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gewährt und die Kauttionen, Expertenkosten, Gerichtsgebühren und Stempeltaxen erlassen werden. »

Ich habe nichts dagegen, wenn von irgend einer Seite auch dieser Nachsatz noch aufgenommen werden will. Dann ist meines Erachtens von vornherein jeder Einwendung die Spitze abgebrochen, und wir kommen der Arbeiterschaft soweit entgegen, als irgendwie mit Recht verlangt werden kann. Es hätte aber der Antrag, wie ich ihn stelle, gegenüber dem Antrage des Bundesrates den Vorzug, dass er einen grundlegenden Satz der Verfassung respektiert, nämlich den, dass alle Schweizer denselben Richter haben sollen, dass man nicht zweierlei Recht schaffen darf: für die einen kostenloses Recht und für die andern nur ein bezahltes Recht. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag.

Eugster-Züst: Ich empfehle Ihnen, Art. 24 nach Antrag des Bundesrates und der Kommission zu erledigen. Die Bedenken des Herrn Eisenring sind ja sehr wohl verständlich; allein Herr Kollege Eisenring erreicht mit seinem Antrag nicht das, was er erreichen will. Er fragt: « Wohin kommen wir schliesslich, wenn wir bei den Zivilstreitigkeiten verschiedene Instanzen haben, die entscheiden? » Das Bedenken, das Herr Eisenring hat, ist deswegen nicht begründet, weil wir ja bereits im Fabrikgesetz genau dieselbe Erledigung der Streitigkeiten finden, die auch hier vorgesehen ist. Wenn das Fabrikgesetz bereits in Kraft bestünde, so könnte ganz einfach auf dasselbe verwiesen werden. Der Kanton hat es in der Hand, dieselbe Instanz, dasselbe Gericht zu bezeichnen zur Erledigung dieser Streitigkeiten, wie zur Erledigung der Streitigkeiten, die sich in Fabrikbetrieben ergeben.

Im weiteren würde es sehr bedauerlich sein, wenn Alinea 1. wegfielen. Wenn in einem Industriegebiete, das sich über mehrere Kantone erstreckt, einmal ein Entscheid von einem Lohnausschusse getroffen worden ist, können für die Erledigung derselben Fälle, ich meine der sachlich ähnlichen Fälle, verschiedene Richter in Frage kommen. Da ist es doch viel einfacher und richtiger, wenn zunächst der Obmann des zuständigen Ausschusses, der von Anfang an alle diese Fragen nachgepflegt und bei der Festsetzung der Arbeitsverhältnisse mitgeholfen hat, um die Vermittlung angegangen und von ihm eine Verständigung versucht wird. Die eidgenössische Vermittlung durch die regionale Instanz des zuständigen Ausschusses ist weitaus dem vorzuziehen, dass sofort der Richter in Funktion tritt. Dem Einwande, es entstehen bei dem kostenlosen Verfahren allzu viele Prozesse, wird durch den letzten Absatz begegnet, nach dem in Fällen von mutwilliger Prozessführung der Richter befugt ist, gegen die fehlbare Partei Bussen auszusprechen und ihr die Kosten ganz oder teilweise auf

zuerlegen. Damit ist dem Rechnung getragen, dass die Fälle nicht ins Unglaubliche sich vermehren und dass man sich doch besinnt, bevor man einen Prozess beginnt.

Aus diesen Gründen, einmal weil dieses Verfahren einfacher und richtiger ist, wenn zunächst eine Verständigung versucht wird, und dann weil wir dieselbe Regelung haben wie beim Fabrikgesetz und nicht eine andere, empfehlen wir den Antrag des Bundesrates und der Kommission zur Annahme.

Schubiger: Ich möchte Ihnen den von Herrn Dr. Eisenring und dem Sprechenden gestellten Antrag zur Annahme empfehlen. Gegen den Vorschlag des Bundesrates und der Kommission sprechen in erster Linie konstitutionelle Bedenken. Gemäss Art. 64 der Bundesverfassung ist die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung Sache der Kantone. Der Bund ist nicht kompetent, auf diesem Gebiete zu legislieren. Es ist zuzugeben, dass man gelegentlich fast notgedrungen sich über diese Bestimmung hinweggesetzt hat. Aber nun geschieht dies immer häufiger und ohne dringendes Bedürfnis. Es kommt so weit, dass man sich gar nichts mehr daraus macht, verfassungswidrige Bundesgesetze zu erlassen, anstatt sich diesfalls auf die allernotwendigsten Fälle zu beschränken. Von diesem Standpunkt aus opponiere ich gegen den Antrag der Kommission aus konstitutionellen Bedenken.

In zweiter Linie opponiere ich aus praktischen Bedenken. In Abs. 1 des Art. 24 ist vorgesehen, dass in allen Fällen, wo sich zivilrechtliche Streitigkeiten ergeben, die Vermittlung des Obmannes des zuständigen Lohnausschusses angerufen werden muss, bevor der Rechtsweg betreten werden darf. In allen Fällen, also auch in Bagatellstreitigkeiten, muss ein doppeltes Verfahren vor zwei verschiedenen Behörden stattfinden, zunächst das Vermittlungsverfahren vor dem Obmann des Lohnausschusses und, wenn man nicht zu einer Verständigung gelangt, ein gerichtliches Verfahren vor den zuständigen Gerichten der Kantone. Der Herr Kommissionspräsident hat selbst hervorgehoben, dass dadurch eine bedenkliche Komplikation geschaffen werde, und es scheint ihm bei Art. 24 ebenso unbehaglich zu sein, wie bezüglich der Bestimmung, dass der Erlass ein Bundesbeschluss sein soll und nicht ein Bundesgesetz. Nachdem in letzterer Beziehung die Unbehaglichkeit behoben worden ist, möchte ich sie auch noch beheben bezüglich des Art. 24.

Was hat das zur Folge, wenn gemäss Abs. 1 des zitierten Artikels in jedem Fall der Obmann des Lohnausschusses angerufen werden muss? Wer ist der Obmann des Lohnausschusses? Die Herren Referenten belehren uns, dass darunter nicht ein Gemeindebeamter, oder ein Bezirksbeamter, oder ein kantonaler Beamter zu verstehen sei, sondern ein Funktionär für ein ganzes Industriegebiet. Wenn also z. B. in der Stickereiindustrie, für die wahrscheinlich ein Obmann in St. Gallen bestellt würde, Streitigkeiten entstünden, so müssten die Sticker aus allen Gebieten der Stickereiindustrie nach St. Gallen reisen, um sich dem Verständigungsversuch zu unterziehen. Das ist keine praktische Einrichtung. Sie könnte gut sein für gewisse Fälle, in der Hauptsache aber wohl nicht. Im übrigen ist zu bemerken, dass die Gerichte

selbst sehr wohl imstande sind, eine Verständigung herbeizuführen, wie dies mit bestem Erfolge durch die Gewerbegerichte und die Handelsgerichte bereits geschieht, denn der Richter, der den Streitfall kennt, da er die Beweise erhoben hat, ist eher im Fall, einen gerechten und billigen Vergleich in Vorschlag zu bringen, als ein Dritter, der den Fall nicht genauer studiert hat. Aus diesen Gründen ist Abs. 1 des Art. 24 nach meiner Ansicht durchaus anfechtbar.

Abs. 3 handelt von der berufsmässigen Prozessvertretung und erklärt diese als unzulässig, wenn sie nicht durch besondere persönliche Verhältnisse einer Partei als gerechtfertigt erscheint. «Durch besondere persönliche Verhältnisse einer Partei», was heisst das? Das ist doch ein viel zu vager und zu dehnbarer Begriff! Die Gesetzgeber der Kantone würden einen solchen Kautschukartikel in ihren Zivilprozess nicht aufnehmen. Um aber dem Bedenken Rechnung zu tragen, dass in einzelnen Kantonen die unentgeltliche Verbeiständung nicht besteht, oder zu wenig gesichert ist, erlaube ich mir, einen Zusatzantrag zum Antrag des Herrn Eisenring zu stellen. Dem Passus: «Die Kantone sorgen dafür, dass diese Streitigkeiten in raschem, billigem Verfahren erledigt werden können» würde ich hinzufügen: «sowie dafür, dass einer bedürftigen Prozesspartei auf ihr Verlangen die Wohltat der unentgeltlichen Rechtspflege und nötigenfalls der unentgeltlichen Verbeiständung gewährt wird.» Eine gleiche Bestimmung findet sich im Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung. Herr Dr. Eisenring hat sich bereits mit einem solchen Zusatze einverstanden erklärt.

In Abs. 4 ist gesagt, dass der Richter von Amtes wegen die erheblichen Tatsachen zu erforschen hat. Das ist wiederum unklar. Muss ein förmliches Instruktionsverfahren, eine Untersuchung stattfinden, oder hat der Richter während des Prozesses bezügliche Verfügungen zu erlassen? Eine solche Bestimmung scheint mir überdies unnötig zu sein, weil in den kantonalen Gesetzen bereits dafür gesorgt ist, dass über erhebliche Tatsachen die Parteien ihre Beweise erbringen können und sie zu erbringen gegebenenfalles veranlasst werden.

Abs. 5 sagt: «Das Verfahren ist kostenlos.» Darin liegt eine ganz unverständliche Belastung der Kantone, die überdies zum Prozessieren förmlich ermuntert und einladet. Warum soll ein gutsituierter Arbeitnehmer, der zu Unrecht prozessiert, nicht die paar Franken Kosten bezahlen können, die in einem einfachen und billigen Verfahren erwachsen? Warum soll sogar der reiche Fabrikbesitzer und die hohe Dividenden ausschüttende Aktiengesellschaft auf Kosten der Kantone kostenlos prozessieren können, sogar wenn es zu Unrecht geschieht? Das ist absolut unverständlich und bedeutet, wie Herr Dr. Eisenring mit Recht hervorgehoben hat, eine Rechtsungleichheit gegenüber den übrigen Bürgern, die auch nicht kostenfrei prozessieren können. Es genügt, dass unbemittelte Personen die unentgeltliche Rechtspflege, evtl. die unentgeltliche Verbeiständung erhalten, gemäss meinem Zusatzantrag.

Zum Schlusse eine allgemeine Bemerkung. Seit einigen Jahren wird es immer mehr Mode, fast in jedem Bundesgesetz den Kantonen Spezialgerichte oder Spezialverfahren für Zivilprozessstreitigkeiten vorzuschreiben. Ich will die vielen Bundesgesetze nicht aufzählen, die solche Bestimmungen enthalten. Mit

Recht hat Herr Dr. Eisenring hervorgehoben, dass dadurch die Rechtsprechung statt vereinfacht, kompliziert und verwirrt wird. Daraus ergibt sich auch eine schädliche Zersplitterung der Rechtspflege, so dass sogar diejenigen, die sich von Berufs wegen mit Zivilstreitigkeiten befassen, sich bald nicht mehr zu recht finden. Um so weniger wird dies dem Manne aus dem Volke möglich sein. Unsere Anträge bezwecken, diesem Vorgehen des Bundes entgegenzutreten, also nicht bloss mit Rücksicht auf den vorliegenden Fall, sondern auch grundsätzlich.

Ich ersuche Sie, den Antrag des Herrn Dr. Eisenring nebst meinem Zusatzantrage anzunehmen, an Stelle des vorgeschlagenen Art 24.

Mächler: Gestatten Sie mir einige Worte aus meiner Lebenserfahrung. Ich teile die Tendenz meiner verehrten Kollegen aus dem Kanton St. Gallen, nicht wieder neue Gerichte zu schaffen und das Labyrinth von Justizstellen zu erweitern, vollständig. Aber eines müssen wir doch ehrlich bekennen. Das Streben nach den neuen Gerichtsstellen hat seine Ursache. Wenn die kantonalen Zivilprozesse einfach und natürlich wären, wenn man sie nicht — ich will nicht sagen wer — missbrauchte, wenn man nicht aus an sich einfachen Prozessen langwierige teure Verfahren machte, so würde niemand nach neuen Gerichtsstellen und neuen Verfahren suchen. Die Erfahrungen, die man mit dem Zivilprozesse gemacht hat, und nicht die Theorie haben dazu geführt, immer neue Ausnahmestellen zu schaffen. Auch in meinem Kanton, in dem man vor einigen Jahren einen neuen Zivilprozess mit dem ehrlichsten Bestreben, ein billiges, kurzes Verfahren zu finden, geschaffen hat, unter der verdienstlichen Mitwirkung der Herren Scherrer-Füllemann und Schubiger, ist nun wieder ein Zivilprozess da, der nach den Mitteilungen, die ich aus sachkundigen Kreisen erhalten habe, eben nicht billig und nicht kurz ist. Daher beklagt sich das Publikum, das auf die Gerichte angewiesen ist, und wünscht etwas anderes. Das Leben ist eben stärker als die Theorie.

Wenn die neue Vorlage wirklich etwas ganz Neues brächte, so müsste ich ohne weiteres den Herren Schubiger und Eisenring recht geben, aber das scheint ja gar nicht der Fall zu sein, sondern, wie mir mitgeteilt wurde und wie ich mich selbst überzeugen konnte — es wird übrigens ein anderer Redner das ausführen — entspricht diese Bestimmung hier, abgesehen von einem Punkt, über den ich dann noch reden werde, vollständig und ausnahmslos den Vorschriften des Fabrikgesetzes. Sie bringt also nichts Neues, sondern erlaubt den Kantonen ganz einfach, dieselbe Regelung, die sie auf Grund des Fabrikgesetzes für dorthier stammende Streitigkeiten schaffen müssten, auch hier anzuwenden. Nicht im Gesetz, sondern in der falschen Handhabung der Kantone würde es also liegen, wenn man wieder etwas Neues machte. Die Kantone haben es in der Hand, auf jenen Weg zu verweisen. Ich will das nicht ausführen.

Abgesehen von der Wiederholung der Vorschriften des Fabrikgesetzes enthält dieser Artikel allerdings eine Neuerung, nämlich die, dass der Obmann des zuständigen Lohnausschusses als Vermittler bezeichnet wird. Nun wird davon gesprochen, dass das eine neue Amtsstelle sei; man wisse eigentlich nicht

recht, was damit gemeint sei, und das sei für die Parteien schwierig etc. Ich verstehe diese Argumentation nun doch nicht recht und möchte den in diesen Dingen ja sachkundigen Kollegen, Herrn Schubiger, eines fragen: Die Parteien waren vor dem Lohnausschuss, sie hatten mit dem Lohnausschuss zu tun und später entsteht aus den Dingen, die mit Hilfe des Lohnausschusses reguliert wurden, Streit. Ist es nun wirklich schwierig für die Parteien, den Mann zu finden, der schon als Präsident des Ausschusses in ihrer Angelegenheit gehandelt hat, und ihn um die Vermittlung anzugehen? Ist es schwieriger, diesen Mann zu finden, denn als einen neuen Vermittler? Ist es wahrscheinlich, dass dieser Mann, der bereits einmal die Angelegenheit behandelt hat, und zwar sowohl aus allgemeinen Gesichtspunkten heraus wie aus denjenigen des speziellen Falles, leichter oder schwerer eine Vermittlung herbeiführt, als der übliche Vermittler im Kanton, der noch gar nichts mit der Sache zu tun gehabt hat, dem überhaupt sein Tätigkeitsfeld ganz neu ist? Ich glaube doch nicht. Man muss sich die Dinge einen Augenblick vorstellen, wie sie sich entwickeln. Dann kann eine neue Amtsstelle, wiewohl sie an sich neu ist, für die betreffenden Parteien die alte sein, und in diesem Falle ist sie die gegebene. Ich würde also vorläufig, bessere Belehrung vorbehalten, mich dagegen wehren, dass man diesen Obmann als Vermittler ausschaltet, und im Gegenteil bitten, ihn als Vermittler zu behalten, weil er sehr oft in der Lage sein wird, den ganzen Streit aus der Welt zu schaffen. Im übrigen habe ich die Auffassung vorläufig, dass die Anwendung der Bestimmungen aus dem Fabrikgesetz sich wohl auch hier ganz gut machen lässt.

Bundesrat Schulthess: Wir haben eine ähnliche Diskussion wie heute schon anlässlich der Beratungen des Fabrikgesetzes gehabt und ich gebe ohne weiteres zu, dass man über diese Frage sehr wohl und in guten Treuen verschiedener Ansicht sein kann. Es ist gewiss kein Ideal, dass man in Bundesgesetzen immer und immer wieder in die kantonalen Prozessverfahren hineinregiert, um bald die, bald jene Sonderbestimmungen aufzustellen. Es wäre zu wünschen, dass das Kantonalverfahren so anpassungsfähig, so klar und billig und namentlich so einfach und überall vom Grundsatz des freien Ermessens dominiert wäre, dass derartige Sonderbestimmungen unnötig wären. Ich muss also zugestehen, dass der Antrag der Herrn Eisenring und Schubiger manches für sich hat.

Was nun zunächst das Neue betrifft, das im Art. 24 enthalten ist — ich meine neu gegenüber dem Fabrikgesetz —, so ist es der Vermittlungsversuch vor dem Obmann. Ich glaube nun, auf diesen Vermittlungsversuch könnte man verzichten, da es sich nicht um eine Anwendung dieses Gesetzes handelt, sondern um eine Einzelstreitigkeit, eine zivilrechtliche Streitigkeit, um die Frage, ob der eine dem andern so und so viel zu bezahlen hat. Ich würde Ihnen also vorschlagen, den Abs. 1 und 2 des Art. 24 in der Fassung der Kommission und des Bundesrates fallen zu lassen und zu ersetzen durch den Antrag der Herren Schubiger und Eisenring, Abs. 1.

Was nun die weiteren Bestimmungen der gedruckten Vorlage der Kommission anbelangt, so enthalten sie die Grundsätze, nach denen das Verfahren vor

den kantonalen Instanzen möglich und gegeben sein soll. Zunächst haben die Herren Eisenring und Schubiger keine andere Bestimmung als die vorgesehen, dass diese Streitigkeiten in raschem und billigen Verfahren erledigt werden sollten. Nun hat soeben, wenn ich nicht irre, Herr Schubiger beigefügt, dass die unentgeltliche Rechtspflege zur Verfügung stehen soll. Aber was nun noch fehlt, ist, dass die Beweise nach freiem Ermessen gewürdigt werden, und das ist sehr wichtig. Denn meines Wissens ist die freie Beweiswürdigung nicht in allen Kantonen eingeführt, und das scheint mir wichtiger zu sein als manches andere. Aber wenn Sie nun das auch noch aufnehmen, dann werden Sie mir zugestehen müssen, besteht zwischen dem Antrage der Kommission und demjenigen des Herrn Eisenring, abgeändert durch Herrn Schubiger, kein fühlbarer Unterschied mehr. Also könnten wir die Sache wohl arrangieren: Wir ersetzen die Abs. 1 und 2 der Kommissionsvorlage durch den Abs. 1 des Antrags Eisenring und Schubiger und nehmen im übrigen den Vorschlag der Kommission und des Bundesrates an.

Göttisheim: Ich möchte zunächst feststellen, wie bereits von Herrn Mächler geschehen ist, dass in der Tat Art. 24 der Vorlage mit Ausnahme des 1. Absatzes wörtlich genau übereinstimmt mit Art. 29 des Fabrikgesetzes. Nun hatte ich seinerzeit die Ehre, vor Ihnen als Berichterstatter der nationalrätlichen Kommission des Fabrikgesetzes über die rechtlichen Fragen zu referieren. Ich habe das speziell mit bezug auf diesen Art. 29 in einlässlicher Weise getan, weil ich wusste, dass er grosse Opposition finden werde, die er dann in der Tat auch im Nationalrat gefunden hat von denselben Herren Kollegen, die auch heute wieder gegen den Art. 24 Sturm laufen, und zwar mit denselben Argumenten, die damals gegen den Art. 29 des Fabrikgesetzes vorgebracht worden sind. Ich möchte die ganze grosse Diskussion, die sich damals über die verschiedenen mit dem Art. 29 in Verbindung stehenden Fragen erhoben hat, heute nicht aufrollen. Sie haben ja das stenographische Bulletin und können die Sache dort nachlesen. Gestatten Sie mir aber folgende Bemerkungen:

Zunächst möchte ich hervorheben, dass, wenn wir den Art. 24 der Vorlage so annehmen, wie er vorgeschlagen ist, wir nichts Neues schaffen, sondern eine Bestimmung, die für analoge Verhältnisse, für die Fabrikarbeit, schon existiert, in Verhältnisse hinübernehmen, die gleichartig sind, aber einen grösseren Kreis von Personen umfassen. Das ist kein Nachteil. Denn Art. 29 des Fabrikgesetzes soll ja eine Erleichterung sein für Leute, die im Fabrikdienstverhältnis zu Zivilstreitigkeiten gelangen. Diesen wollte man die Schwierigkeiten der Prozessführung möglichst erleichtern. Wenn es sich nun darum handelt, diese Erleichterungen einem grösseren Kreis von Personen zugänglich zu machen, sollte man nicht zurückkehren. Schon der Grundsatz der gleichen Behandlung analoger Verhältnisse sollte uns dazu führen, das, was im Fabrikgesetz enthalten ist, auch denjenigen Arbeitern zuteil werden zu lassen, welche nicht das Glück haben, unter dem Fabrikgesetz zu stehen und seine Vorzüge zu geniessen, wohl aber unter gleichen Bedingungen arbeiten müssen.

Nun scheint es mir, dass, wenn man heute den Art. 24 ändert, sei es nach Antrag Schubiger und Eisenring oder nach Antrag von Herrn Bundesrat Schulthess, wir die Sache komplizieren, wir vereinfachen sie nicht. Denn wir haben dann für ganz gleichartige Verhältnisse zwei verschiedene Bestimmungen, die eine des Fabrikgesetzes und eine andere in der heutigen Vorlage. Nun gilt aber das Bundesgesetz über die Arbeitsverhältnisse auch für die Fabrikarbeiter. Führt es da nicht direkt zur Konfusion, wenn wir im Fabrikgesetz einen Art. 29 und im heutigen Bundesgesetz einen Art. 24 haben, die verschieden lauten? Wenn wir das Bundesgesetz über die Arbeitsverhältnisse auch ausdehnen auf die Fabrikarbeiter, so muss notwendigerweise sein Art. 24 gleichlauten wie der Art. 29 des Fabrikgesetzes, sonst schaffen wir Schwierigkeiten, aus denen in der Praxis gar nicht herauszukommen ist und die nur so gelöst werden könnten, dass wir Art. 29 des Fabrikgesetzes in Revision zögen. — Dazu scheint mir nun aber in der Tat kein Grund vorzuliegen, und zwar deswegen nicht, weil man seinerzeit den Art. 29 aus wohlwollenden und guten Gründen gerade so gefasst hat, wie er lautet. Man hat sich damals gesagt, dass die kleinen, aus dem Dienstverhältnis des Fabrikarbeiters sich ergebenden Streitigkeiten in einem möglichst raschen, leicht zugänglichen Verfahren behandelt werden müssen, wo der Arbeiter womöglich selber vor Gericht auftreten kann und es nicht verlangt wird, dass er die Zivilprozessordnung und den ganzen Rechtsgang kenne, sondern wo er sich darauf verlassen kann, dass der Richter ihm von Amtes wegen zu seinem Recht verhilft, und wo er das Recht nicht verlieren kann aus formellen Gründen, wegen Unkenntnis der Prozesspraktik und dergleichen. Das waren die Grundgedanken, die seinerzeit dazu geführt haben, den Art. 29 in das Fabrikgesetz aufzunehmen. Deshalb hat man gesagt: Einmal muss dafür gesorgt werden, dass ein möglichst gleichmässiges Verfahren in den Kantonen durchgeführt wird. Die Arbeiterbevölkerung ist mobil; man kann nicht einem Manne, der heute hier und morgen dort arbeitet, zumuten, dass er überall das Prozessverfahren studiere und wisse, an welche Gerichte und Instanzen er sich jedesmal zu wenden habe. Man hat deshalb für nötig gefunden, zu sagen: «Die Kantone bezeichnen die Gerichtsstellen, die solche Streitigkeiten zu entscheiden haben». Es soll damit eine gewisse Einheitlichkeit angestrebt werden.

Für nützlich hielt man es auch zu bestimmen, dass der Entscheid auf Grund mündlichen und raschen Verfahrens erfolgen soll. Der Grund dafür ist einleuchtend. Dem Arbeiter, dem armen Teufel, der um seinen Lohn prozedieren muss, für den der bestrittene Lohn vielleicht eine Existenzfrage ist, kann man nicht zumuten, lange Prozessverfahren durchzumachen, wie sie leider in unseren kantonalen Zivilprozessordnungen noch vielfach existieren. Da muss ein kurzes, rasches, klares und einfaches Verfahren durchgeführt werden. Die berufsmässige Prozessführung ist dabei ausgeschlossen. Auch das hat seinen Grund. Man wollte nicht die Anwälte schikanieren, wie bei Anlass der Diskussion über die Fabrikgesetzgebung geltend gemacht worden ist, sondern man sagte sich: Es ist wünschbar, dass in Zivilstreitigkeiten über kleine Lohnfragen, wo es sich unter Umständen um Missverständnisse handelt, die Parteien sich direkt

gegenüberstehen, dass der Arbeiter mit seinem Arbeitgeber vor Gericht zusammenkommt, damit die Sache rasch aufgeklärt wird und die Missverständnisse wegfallen. Das ist der Grund, warum man die Prozessvertretung durch Anwälte damals ausgeschlossen hat, ausser wo infolge besonderer Verhältnisse das Erscheinen vor Gericht dem einen oder andern Teil nicht möglich ist. Man hat das so ausgedrückt: Berufsmässige Vertretung ist unzulässig, sofern sie nicht durch besondere persönliche Verhältnisse einer Partei als gerechtfertigt erscheint. Herr Schubiger hat erklärt, eine solche Bestimmung sei unklar, man wisse nicht, was damit gemeint sei. Mir scheint, die Sache sei sehr einfach. Wenn ein Arbeiter seine Lohnstreitigkeit vor einem Gericht anhängig gemacht hat, dann seinen Wohnort wechselt und im Momente der Gerichtsverhandlung nicht an die Gerichtsstelle, wo sein Prozess anhängig ist, zurückkehren kann, soll er das Recht haben, sagen wir also wegen Abwesenheit, einen Vertreter zu bestellen. Dasselbe soll geschehen können, wenn er krank ist oder andere ähnliche Verhältnisse vorliegen. Wir haben im Kanton Baselstadt in unserer Prozessordnung eine ähnliche Vorschrift. Wir besitzen bekanntlich ein Gewerbegericht und einige der Grundgedanken des Art. 29 des Fabrikgesetzes sind den Bestimmungen der baslerischen Prozessordnung in bezug auf Gewerbegerichte entnommen. Ich kann Herrn Schubiger versichern, dass wir damit nach dieser Richtung hin keine schlimmen Erfahrungen gemacht haben. Es haben sich keine Schwierigkeiten darüber ergeben, wie es mit den Prozessvertretungen zu halten sei. Herr Schubiger kann sich also beruhigen.

Dass der Richter von Amtes wegen den Tatbestand festzustellen hat und nicht an die Beweisanträge der Parteien gebunden ist, scheint mir sehr notwendig zu sein. Denn wir dürfen dem Arbeiter nicht zumuten, dass er die Prozesspraktiken und Schikanen kennt und sein materielles Recht infolge Unkenntnis des formellen verliert. Das wollen wir nicht. Wir wissen ja alle, dass leider in manchen Kantonen das formelle Recht das materielle mehr oder weniger beherrscht und dass oft der Zivilprozess beinahe als Selbstzweck betrachtet wird, statt als Mittel zum Zwecke der Feststellung der materiellen Wahrheit.

Wenn ferner darauf verwiesen wird, dass es zu Unzulänglichkeiten führen könne, wenn man das Verfahren kostenlos mache, so haben wir seinerzeit über diesen Punkt im Nationalrat des langen und breiten gesprochen. Ich kann auch da versichern, dass aus der Kostenlosigkeit des Verfahrens, wie sie nicht bloss in Baselstadt, sondern auch in andern Kantonen eingeführt worden ist, keine Schwierigkeiten entstanden sind. Wenn die Kantone sich herbeilassen würden, allgemeine Gewerbegerichte zu schaffen, mit Grundsätzen, wie sie in Art. 29 des Fabrikgesetzes enthalten sind, dann würde die Rechtsungleichheit, von der vorhin gesprochen worden ist, wonach ein Teil der Bürger bei der Verfolgung ihres Rechtes anders behandelt wird als die übrigen, sofort verschwinden, und es hätten dann alle Teile des arbeitenden Volkes den Vorteil, sich eines kostenlosen, rasch funktionierenden, nicht formellen Prozessverfahrens bedienen zu können und den Schwierigkeiten zu entgehen, die der Bürger befürchten muss, wenn er nach dem gewöhnlichen Rechtsgang einen Prozess zu führen gezwungen ist.

Ueber die verfassungsmässige Seite der Frage will ich mich nicht mehr aussprechen. Ich halte dafür, dass Art. 64 der Bundesverfassung durch Art. 24 der Vorlage nicht verletzt wird und will nur darauf hinweisen, dass unser Zivilgesetzbuch und andere Zivilrechtserlasse des Bundes zahlreiche Vorschriften enthalten, durch die in die Gerichtsorganisation und das Gerichtsverfahren, die in Art. 64 den Kantonen vorbehalten sind, hinein legiferiert wird, ohne dass dadurch Art. 64 als verletzt zu betrachten wäre.

Zürcher: Ich möchte Ihnen beantragen, den Art. 24 im wesentlichen beizubehalten. Die Aussetzungen, die gemacht worden sind, sind ja gewiss nicht ganz unberechtigt; aber die Kritik hat weit über das Ziel hinausgeschossen. Was einmal den Vorwurf betrifft, dass hier eine neue Spezialjurisdiktion, ein Sondergericht, ein Fachgericht geschaffen werde, so ist diese Einwendung total unbegründet. Es wird im Gegenteil den Kantonen überlassen, die zuständigen Gerichte zu bezeichnen; es ist nicht gesagt, dass sie neue Gerichte aufzustellen haben, sondern sie können ja ihre Gewerbegerichte als solche Gerichtsstellen bezeichnen, sie können diese Rechtsprechung den Friedensrichtern, den Vermittlern, den Gerichtspräsidenten usw. übertragen. Das ändert an der kantonalen Gerichtsverfassung gar nichts. Also nach dieser Richtung braucht man der Vorlage keinen Vorwurf zu machen.

Was sodann die Eingriffe in die Prozessordnung, in die Verfahrensvorschriften, anbetrifft, so wollen wir uns doch erinnern, dass eben das Verfahren dazu da ist, materiellen Grundsätzen zum Durchbruch zu verhelfen, dass der Prozess da ist, damit das materielle Recht verwirklicht werde. Der Jurist sagt: «La forme emporte le fond»; ich möchte die Gegenbehauptung aufstellen, dass der Inhalt die Form nach sich ziehen soll. Wo es nicht anders geht, um einem materiellen Grundsatz wirklich zum Durchbruch zu verhelfen, da muss auch die Form sich fügen, und wo der Bundesgesetzgeber über das materielle Recht verfügt, da muss er auch diejenigen Formvorschriften aufstellen, welche durchaus notwendig sind, wenn man dieses Gesetz durchführen will. Nun haben wir beim Fabrikgesetz gesehen, dass es eben notwendig ist, wenn wir den kleinen Leuten die Durchführung ihrer kleinen Forderungen ermöglichen wollen, ihnen entgegenzukommen in der Form, dass wir für sie ein Verfahren schaffen, das möglichst kostenlos oder ganz kostenlos ist, das rasch ist, das von ihnen nicht Aufwendungen für eine berufsmässige Vertretung fordert, sondern es ihnen gestattet, ihre Sache selber vorzubringen, wobei dann eben der Richter, da die Parteien sozial und in intellektueller Beziehung vielleicht nicht gleich stehen, eingreifen muss durch Anwendung der Untersuchungsmaxime an Stelle des Verhandlungsprinzipes, indem er dadurch demjenigen, der im Nachteil ist, zu Hilfe kommt, damit die materielle Gerechtigkeit erreicht wird.

Nun ist es gewiss richtig, dass, wenn man für einzelne Arten von Prozessen im einzelnen Kanton besondere Verfahrensvorschriften aufstellt, man gewissen Schwierigkeiten ruft, indem dadurch die Einfachheit der Gesetzgebung, des Aufbaues des Verfahrens, leidet. Aber bilden nicht schon die Kantone selbst

auch eine ganze Reihe von Verfahrensvorschriften aus? Stellen sie nicht in allen Kantonen neben den Verfahren vor Bezirks- und Obergericht besondere Vorschriften auf für das Verfahren in der Einzelkompetenz des Gerichtspräsidenten, der Gerichtskommissionen und der Friedensrichter, soweit diese solche Prozesse entscheiden. Das bildet also keine wesentliche neue Schwierigkeit. Grössere Schwierigkeiten entstehen ja überhaupt nur für diejenigen, die das Gesetz als Richter und als Anwälte zu handhaben haben. Diese werden darüber hinwegkommen. Für den kleinen Mann hingegen ist die grosse Schwierigkeit die, dass, wenn er heute in diesem Kanton ist und morgen in einem andern, es vorkommt, dass er wieder vor neue Formen und Gefahren des Verfahrens gestellt wird, in die er hineinfällt, wenn er sich nicht an einen ortskundigen Rechtsgelehrten wendet. Die Verwirrung für den Kanton ist also gar nicht gross, ich glaube sogar, dass gar keine solche entsteht, aber die Verwirrung für den kleinen Mann entsteht dadurch, dass er denselben Lohnanspruch, der begründet ist auf dem Entscheide einer Behörde, in der verschiedensten Weise geltend machen muss von Kanton zu Kanton.

Noch etwas. Entsteht für den Richter eine Unbequemlichkeit, dass er gewisse Grundsätze, die in seinem kantonalen Recht stehen, in den Arbeiterprozessen verleugnen muss, von ihnen abweichen muss, dann soll der Kanton sich eben dessen überzeugt halten, dass sein Gesetz ein rückständiges ist, dass er den Postulaten der sozialen Rechtspflege nicht nachgekommen ist, wie wir sie eben da verwirklicht sehen, in der Unentgeltlichkeit, insbesondere auch in der Aufhebung der starren Verhandlungsmaxime in allen diesen Prozessen, und es ist ein Gewinn für den kantonalen Prozess, wenn er in diesem Sinne umgearbeitet wird.

Man kann ja darüber streiten, ob es notwendig sei, ein vollständiges Armenrecht einzuführen für den Fabrikanten, wie für den Arbeiter, aber ich glaube, wir wollen im Interesse der Uebereinstimmung dieses gleichen Rechts für den Fabrikarbeiter, wie für den Arbeiter, der unter diesem Gesetz steht, über diese Dinge hinweggehen. Ich schliesse mich durchaus den Ausführungen des Herrn Göttisheim an, dass es sich in diesem Gesetze darum handelt, ein gleiches Recht zu schaffen für den Heimarbeiter und den Arbeiter in andern gewerblichen Betrieben, die allmählich unter das Gesetz zu stehen kommen, wie für den Fabrikarbeiter. An der materiellen Begründetheit eines solchen Verlangens nach Rechtsgleichheit lässt sich gar nicht zweifeln.

Ich habe nun aber die Ansicht, man sollte das in der Fassung dieses Artikels besser hervortreten lassen. Ich habe mich gefragt, was denn eigentlich für zivilrechtliche Streitigkeiten entstehen können «über die durch Verfügung des Bundesrates durch Entscheid der Lohnstellen geordneten Verhältnisse». Ich habe schliesslich nichts anderes gefunden, als dass sich eben die Streitigkeiten aus dem Lohnverhältnis und aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ergeben. Das möchte ich zum Ausdruck bringen; denn wenn andere Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur noch entstehen können, wenn z. B. durch Verfügung des Bundesrates ein Fabrikant sich gekränkt fühlen würde in der Verfolgung seiner materiellen Interessen, wenn er sagen würde, dadurch entstehe ihm ein ungeheurer materieller Schaden, er habe

Maschinen angeschafft, deren Gebrauch ihm nun verboten werde, weil sie zu gefährlich seien, so sind das Streitigkeiten, von denen ich vorerst nicht glaube, dass sie unter das Gesetz gehören. Aber auch wenn sie unter das Gesetz gehören, so braucht man sie jedenfalls nicht in einem summarischen Verfahren mit Unentgeltlichkeit zu erledigen. Ich würde beantragen, das Al. 1 folgendermassen zu fassen: «Für Lohnforderungen und andere Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern in der Heimarbeit, sowie aus den nach Massgabe dieses Gesetzes abgeschlossenen Arbeitsverträgen und erfolgten Lohnfeststellungen, bezeichnen die Kantone die zuständigen Gerichtsstellen. Ist die Lohnfeststellung durch eine Lohnstelle erfolgt, so ist vor der Betretung des Rechtsweges die Vermittlung des Obmannes des zuständigen Ausschusses anzurufen.» Es ist gewiss von hohem Wert, dass jemand, der bei der Entstehung des Rechtsverhältnisses mitgewirkt hat, der alle diese Verhandlungen kennt, als Vermittler auftritt. Aber man sollte das wirklich auf diejenigen Fälle einschränken, wo der Mann dabei gewesen ist, wo es seine Lohnstelle gewesen ist, die den Vertrag vermittelt hat, und nicht einfach irgend jemand, der von dem ganzen Handel nichts weiss, aber zufälligerweise Vorstand einer Lohnstelle ist, als Vermittler bezeichnen. Das wäre also eine gewisse Konzession, die ich machen möchte. Ich halte nicht gerade viel darauf.

Im übrigen würde ich beantragen, die andern Alineas, so wie sie in der Vorlage enthalten sind, zu genehmigen.

Schubiger: Nur ganz wenige Bemerkungen! Das Hauptargument, auf das man sich zur Rechtfertigung des vorliegenden Art. 24 stützt, lautet dahin, dass darin Art. 29 des Fabrikgesetzes wiedergegeben sei. Sie erinnern sich an das Zustandekommen jenes Artikels. Herr Dr. Eisenring und der Sprechende haben seinerzeit dagegen opponiert. Wir befanden uns aber in sehr guter Gesellschaft, nämlich in derjenigen des Bundesrates, ferner des verehrlichen heutigen Nationalratspräsidenten, sowie des heutigen Kommissionspräsidenten. Wir sind einer kleinen Zufallsmehrheit unterlegen. Jetzt wird, nachdem das Unglück geschehen, gesagt, man müsse das vorliegende Gesetz dem Fabrikgesetz anpassen.

Nun gibt es aber einen einfachen Weg, aus dieser Schwierigkeit herauszukommen. Er besteht darin, dass in der Novelle zum Fabrikgesetz, die beim Ständerat pendent ist, jener Art. 29 abgeändert und dann die gleiche Bestimmung in dieses Gesetz herübergenommen wird. Der Ständerat war ja schon öfters im Falle, Fehler, die wir begangen, zu korrigieren und wir wären ihm dankbar, wenn er das auch im vorliegenden Falle täte. Damit dies aber geschieht, müssen wir heute durch eine Aenderung des vorliegenden Artikels 24 unseren Willen kundgeben, dass wir dem Ständerate dann beistimmen würden, wenn er die erwähnte Aenderung vornähme.

Eine zweite Bemerkung zum Antrag des Herrn Bundesrat Schulthess, der die Abs. 1 bis 2 streichen will. Ich könnte mich eventuell mit der Anregung des Herrn Bundesrat Schulthess einverstanden erklären, sofern auch noch Abs. 5 über die allgemeine Kostenlosigkeit des Verfahrens gestrichen würde.

Letzterer könnte ich in keinem Falle zustimmen. Denn für die bedürftigen Leute ist ja gesorgt durch unseren Antrag, der dahingeht, dass Unbemittelten nicht bloss die Wohltat eines kostenlosen Verfahrens, sondern auch einer kostenlosen Verbeiständung zuteil werden soll. Das genügt. Wir haben keine Veranlassung, die reichen Fabrikbesitzer und Aktiengesellschaften besonders zu begünstigen, insbesondere nicht in Fällen, wo sie zu Unrecht prozessieren.

Wir haben, um eine letzte Bemerkung anzubringen, durch unsere Anträge für den «gemeinen Mann» in genügender Weise gesorgt und die Argumente, die von den Herren Opponenten in dieser Richtung ins Feld geführt wurden, um die Herzen zu bewegen, fallen von selbst dahin. Ich möchte Ihnen also nochmals unsere Anträge empfehlen unter eventueller Zustimmung zur Anregung des Herrn Bundesrat Schulthess, die zwei ersten Absätze zu streichen, vorausgesetzt, dass auch Abs. 5 gestrichen wird.

Abstimmung. — Votation.

Alinea 1.

Eventuell:

Für den Antrag der Kommission	64 Stimmen
Für den Antrag Zürcher	26 Stimmen

Definitiv:

Für Festhalten an diesem Beschlusse	51 Stimmen
Für den Antrag Eisenring-Schubiger	39 Stimmen

Alinea 2—6.

Für den Antrag der Kommission	55 Stimmen
Für den Antrag Eisenring-Schubiger	42 Stimmen

Art. 25.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Art. 25 enthält die Strafbestimmungen, und zwar nach verschiedenen Richtungen. Einmal soll mit Busse von 10 bis 500 Franken bestraft werden, wer zuwiderhandelt den Anordnungen auf Festsetzung der Verhältnisse. Es handelt sich hier insbesondere um die sogenannte Zeugenpflicht, von der wir gesprochen haben; sodann wer böswilligerweise festgestellte Löhne nicht bezahlt, wer bundesrätlich vorgenommene Festsetzungen der Arbeitsverhältnisse nicht beachtet und ihnen zuwiderhandelt und endlich wer die Friedenspflicht verletzt. Die Untersuchung dieser Verhältnisse und die Antragstellung soll dem eidgenössischen Arbeitsamt übertragen sein.

Grünenfelder: Ich stelle den Antrag, dem Art. 25 eine etwas andere Fassung zu geben. Ich habe diesen Antrag schriftlich eingereicht, allerdings erst vor kurzer Zeit. Ich beantrage Ihnen, zu Ziff. 1 des Art. 25 als zweiten Absatz beizufügen: «Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 finden Anwendung.» Ziff. 2 wäre nach meinem Antrag folgendermassen zu

fassen: «Die Untersuchung erfolgt auf Antrag des Arbeitsamtes; die Untersuchung und Beurteilung erfolgt durch die kantonalen Behörden.» Ziff. 3 wäre unverändert.

Ein materieller Unterschied zwischen meinem Antrag und demjenigen der Kommission besteht in zwei Punkten. Es ist in erster Linie zu konstatieren, dass die Ziff. 1 des Art. 25 materielles Strafrecht enthält. Meines Erachtens gehört nun der Satz, dass die allgemeinen Bestimmungen des Bundesstrafrechtes anwendbar seien, auch unter die materiellen Strafrechtsbestimmungen der Ziff. 1. Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesstrafrechtes, die hier angerufen sind, sind nicht prozessualer Natur, haben mit der Kompetenzfrage nichts zu tun, sondern es sind die Bestimmungen von der Strafe und ihren Wirkungen, von Vorsatz und Fahrlässigkeit, Vollendung und Versuch, Urheber und Mitschuldige, Zumessung der Strafe, Strafmilderungs- und Schärfungsgründe und von der Erlöschung der Strafbarkeit durch Verjährung, also allgemeine Bestimmungen, die jedes Strafgesetzbuch enthalten muss.

Nun ist aus Ziff. 1 klar ersichtlich, dass darin und nur dort die materiellen Strafbestimmungen des Gesetzes enthalten sind. Daher gehört der Hinweis auf die allgemeinen Bestimmungen des Bundesstrafrechtes unter diese Ziff. 1. Ich beantrage Ihnen also, diesen Grundsatz, der nach Kommissionsvorschlag in Ziff. 2 enthalten ist, heraufzunehmen in die Ziffer, in welcher das materielle Strafrecht festgelegt wird. Insoweit bewirkt mein Antrag nur eine formelle und nicht eine materielle Aenderung gegenüber dem Antrag der Kommission; denn die Kommission hat in Ziff. 2 die Bestimmung aufgenommen, es seien bei Untersuchung und Beurteilung die allgemeinen Bestimmungen des Bundesstrafrechtes anzuwenden. Es ist also nur eine Satzumstellung, die meines Erachtens notwendig ist, um die materiellen Rechtsbestimmungen unter einer einheitlichen Ziffer zu haben.

In Ziff. 2 möchte ich folgende zwei Aenderungen, die nun materieller Natur sind, angebracht wissen. In erster Linie sage ich, dass nur die Untersuchung auf Antrag des Arbeitsamtes erfolgt. Die Kommissionsvorlage sieht vor, dass die Untersuchung und die Beurteilung auf Antrag des Arbeitsamtes erfolge. Es muss wohl genügen, wenn wir das Antragsrecht für die Strafverfolgung der Delikte, die in Ziff. 1 enthalten sind, dem Arbeitsamte allein übertragen. Wir nehmen also zum vornherein den kantonalen Behörden das Recht, von sich aus, ex officio, Strafklage zu führen. Es muss dann aber genügen, wenn diesem Arbeitsamt das alleinige Antragsrecht für die Strafuntersuchung übertragen wird. Das Arbeitsamt soll dann aber, wenn die Untersuchung einmal eingeleitet ist, mit der materiellen Beurteilung der Sache nichts mehr zu tun haben, sondern das soll dann Sache der nach der kantonalen Organisation zuständigen Behörde sein. Und das Arbeitsamt soll nicht die Rolle eines Staatsanwaltes zu übernehmen haben; die Ordnung nach Kommissionsvorlage aber hätte zur Folge, dass diese kantonale Behörde beim Arbeitsamt jedes Mal anfragen müsste, ob die Ueberweisung ans Gericht zu erfolgen habe oder nicht, und das geht meines Erachtens denn doch zu weit. Ich möchte daher, wie gesagt, dem Arbeitsamt die alleinige Kompetenz für den Antrag auf Anhebung der Untersuchung übertragen; dagegen soll das Arbeitsamt nicht zu entscheiden

haben, ob die gerichtliche Beurteilung stattzufinden habe oder nicht.

In zweiter Linie fehlt in Ziff. 2 die, wie mir scheint, immerhin gewollte Bestimmung, dass zur Behandlung dieser Straffälle die kantonalen Behörden zuständig sein sollen. Dass das der Wille auch der Kommission ist, geht aus Ziff. 3 hervor, wo gesagt ist, dass die Entscheidungen der kantonalen Behörden dem Arbeitsamte schriftlich mitzuteilen seien und dass diese von ihm nach Massgabe der kantonalen und der eidgenössischen Prozessvorschriften weitergezogen werden können. Aber wir wollen doch in Ziff. 2 die Kompetenzbestimmungen klar gestalten, und zwar in dem Sinne, dass das Arbeitsamt die Strafuntersuchung verfügen kann, dass aber für den Vollzug die kantonalen Untersuchungs- und Gerichtsbehörden zuständig seien. In diesen zwei Punkten enthält mein Antrag materielle Aenderungen; aber er entspricht der Tendenz, wie sie bereits aus Ziff. 2 und 3 des Art. 25 hervorgeht. Der materielle Unterschied besteht also darin, dass in bezug auf die Untersuchung und Beurteilung gesagt werden soll, dass sie durch die kantonalen Behörden zu erfolgen habe und dass die Bestimmung über die Kompetenz des Arbeitsamtes dahin abgeändert wird, dass das Arbeitsamt nur die Untersuchung zu beantragen, dass es aber zur Beurteilung nichts zu sagen habe.

Ich empfehle Ihnen diesen Antrag gegenüber dem Antrage der Kommission. Es soll also die in der Vorlage in Ziff. 2 enthaltene Bestimmung, dass die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 anwendbar seien, in Ziff. 1, also dort aufgenommen werden, wo das materielle Strafrecht niedergelegt ist. In Ziff. 2 will die Kommission und ich das Verfahren, resp. die Kompetenzbestimmungen regeln. In dritter Linie kommt die Frage der Weiterziehung der kantonalen Entscheide. Ich glaube, dass mein Antrag systematisch klarer ist als die gegenwärtige Fassung der Kommission.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich halte den Antrag Grünenfelder für eine Verbesserung, und ich möchte Ihnen belieben, demselben zuzustimmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Die Berichterstatter der Kommission schliessen sich dem Antrage Grünenfelder an. Wird der Kommissionsantrag von anderer Seite aufgenommen. Es ist nicht der Fall. Sie haben also den Art. 25 angenommen mit der Abänderung des Herrn Grünenfelder, die in Abs. 1 einen Teil des Abs. 2 aufnimmt und Abs. 2 folgendermassen formuliert: «Die Untersuchung erfolgt auf Antrag des kantonalen Arbeitsamtes; die Untersuchung und Beurteilung erfolgt durch die kantonalen Behörden.»

Ich habe noch mitzuteilen, dass der gedruckt ausgeteilte Antrag der Herren Zurburg, Greulich und Walther zurückgezogen worden ist.

Nun liegt noch ein Antrag von Herrn Bundesrat Schulthess vor zu einem Art. 25 bis.

Bundesrat Schulthess: Dieser Antrag lautet: «Der Bundesrat wird im Bedürfnisfalle, nach Anhörung der Kantonsregierungen, auf dem Verordnungswege 1. eine eidgenössische Einigungsstelle einsetzen und das von ihr zu befolgende Verfahren bestimmen, 2. das Verhältnis ordnen a) zwischen den eidgenössischen Einigungsstellen einerseits und den kantonalen und kommunalen andererseits, b) zwischen den eidgenössischen Lohnstellen einerseits und den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Einigungsstellen andererseits.»

Eine solche Bestimmung wurde schon gestern von Herrn Nationalrat Mächler mit Recht verlangt. Zur Begründung möchte ich kurz folgendes vorbringen. Zunächst zum ersten Punkt: Einsetzung einer eidgenössischen Einigungsstelle. Es hat sich in der letzten Zeit insbesondere gezeigt, dass gerade die grossen Organisationen, auf welche Sie alle Rücksicht nehmen wollen, mit den Zentralorganisationen der Arbeiter in Unterhandlung treten, um für das Gebiet des ganzen Landes einheitliche Grundlagen für den Arbeitsvertrag aufzustellen. Erinnern Sie sich beispielsweise an die Bewegung der Einführung der 48-Stundenwoche. Sie haben das Gesetz verabschiedet, nachdem die tatsächliche Neuerung auf dem Wege der Verhandlung und Vermittlung eingetreten war. Die Vermittlung hat sich so vollzogen, dass das Departement, zum Teil persönlich, zum Teil durch von ihm bestellte Personen, die Interessengruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an einen Tisch berief, wo sich die Beteiligten besprochen haben und schliesslich über die Einführung der 48-Stundenwoche einig geworden sind. Zwischen den einzelnen Unternehmerverbänden und den Gewerkschaften blieben dann noch Differenzen zu schlichten in einzelnen Branchen. Auf Anregung des Gewerbeverbandes und der Arbeiter hat das Departement von sich aus eine kleine Kommission eingesetzt aus zwei Deutschschweizern und zwei Welschschweizern, den Herren Hügli in Bern und Dr. Wetter in St. Gallen, und den Herren Poirrion und Delaz in Montreux, und diese Einigungsstelle hat nun auf dem Wege der Verhandlung eine ganze Reihe von Streitigkeiten geschlichtet zwischen den Gruppen von Arbeitgebern und Arbeitern. Sie ist heute noch an der Arbeit und hat eine Reihe von Erfolgen erzielt. Gestern habe ich persönlich den Versuch gemacht, die Differenz zwischen dem Schweizerischen Baumeisterverband und dem Schweizerischen Bauarbeiterverband auszugleichen. Es scheint mir, dass die Organisation einer Einigungsstelle, die sich geradezu aufdrängt, eine gegebene sei, und es wird gut sein, wenn sie nicht in der Luft schwebt, sondern wenn wirklich für die grossen Fragen über die Arbeitszeit und gewisse Arbeitsbedingungen überhaupt gesetzlich eine solche Vermittlungsstelle geschaffen wird. Vielleicht nennen wir sie Einigungsstelle, vielleicht besser Vermittlungsstelle. Sie tritt ein für Fälle, die akut sind, um die Zentralverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammenzubringen und die wichtigen Fragen zu prüfen und Streitigkeiten vorzubeugen. Ich glaube, die Institution sollte im Interesse beider Teile von Ihnen gutgeheissen werden. Das Verfahren, das wir auf dem Verordnungswege ordnen sollen, ist sehr einfach; es besteht darin, dass man die Leute hüben und drüben zum Worte kommen lässt, dass man nicht einfach diktiert, sondern vermittelnd eingzugreifen versucht. Ich habe kein Bedürfnis,

da etwa eine grosse Prozessordnung aufzustellen. Im Gegenteil, ich halte nicht einmal auf die Prozessordnungen vor den Gerichten grosse Stücke; die Hauptsache ist, dass das Verfahren kurz und klar ist.

Was dann das Verhältnis betrifft zwischen der eidgenössischen Einigungsstelle und den kantonalen Einigungsstellen, so ist darüber folgendes zu sagen: Wenn z. B. in Zürich ein Streik ausbricht, so wird die Einigungsstelle des Kantons Zürich oder diejenige, welche an dem betreffenden Ort tätig ist, eingreifen. Es fällt uns nicht ein, in diesem Falle die eidgenössische Einigungsstelle eintreten zu lassen, sondern wir wollen den kantonalen Einigungsstellen ihr bisheriges Gebiet lassen, und nur dort, wo die Zentralverbände verhandeln, muss die Möglichkeit erwogen werden für ein einheitliches Vorgehen.

Nun schliesslich noch die Verhältnisse der eidgenössischen Lohnkommission und der kantonalen und lokalen Einigungsstellen. Da möchte ich daran erinnern, dass das Fabrikgesetz die Einigungsstellen einführt für die Fabrikbetriebe. Wir haben, bevor das Fabrikgesetz in Kraft gesetzt worden ist, nicht durch ein Bundesgesetz, sondern nur auf Grund der Vollmachten die Kantone ermächtigt, die Einigungsstellen auch anwendbar zu erklären auf andere nicht dem Fabrikgesetz unterstellte Betriebe. Da wir die ausserordentlichen Vollmachten abbauen sollen, so fragt es sich, was in diesem Falle geschehen soll. Ich glaube, die Lösung kann nicht darin bestehen, dass man die wohltuende Einrichtung wieder aufhebt, denn in Zukunft wird die Vermittlungs- und Einigungstätigkeit besonders vonnöten sein, und ich glaube, die Einigungsbestrebungen müssen sich speziell auf die Betriebe, welche nicht unter dem Fabrikgesetz stehen, ausdehnen. Andererseits muss das Verhältnis klargestellt werden zwischen den Lohnstellen und den Einigungsstellen. Die Lohnstellen, welche unter diesem neuen Bundesgesetze geschaffen werden, haben die Aufgabe, Löhne festzusetzen in verbindlicher Weise und Gesamtarbeitsverträge einzuleiten und auszuarbeiten, welche dann vom Bundesrate genehmigt werden. Sie haben also eine mehr vorbauende Tätigkeit, während meines Erachtens die Einigungsstelle des Kantons den einzelnen Konflikt aus der Welt zu schaffen hat. Gewiss sind die Uebergänge etwas flussend, und es wird nicht ganz leicht sein, die Ausscheidungen vorzunehmen. Gerade deshalb wird es gegeben sein, dass für einmal Erfahrungen gesammelt werden, dass der Bundesrat eine Ausscheidung vornehme, und wenn das Arbeitsamt in Funktion getreten ist und die Vorarbeiten gemacht hat, wird es seine Aufgabe sein, eine neue Vorlage einzubringen, wodurch die Einigungsstellen gesetzlich nicht nur für die dem Fabrikgesetz unterstellten, sondern für alle Betriebe festgelegt werden und worin auf Grund der Erfahrungen eine verständnisvolle Ausscheidung organisiert wird.

Für einmal lassen Sie uns eine gewisse Zusammenarbeit provisorisch organisieren, damit wir die nötigen Erfahrungen sammeln können. Ich möchte Sie also bitten, diesen Antrag anzunehmen, und ich bitte Sie, zu entschuldigen, dass er so spät kommt. Ich war eben verhindert, an der Sitzung der Kommission teilzunehmen, und ich gestehe auch ganz offen, dass in dieser Materie, je mehr man sich damit beschäftigt, immer wieder neue Fragen auftauchen.

Ich wäre sehr froh, wenn die Kommission sich dem Antrage anschliessen könnte, damit er heute erledigt werden könnte. Er scheint mir sehr liquid zu sein. Eventuell wäre er dem Ständerate zu überweisen.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: In der Eintretensdebatte wurde darauf hingewiesen, dass nicht mit der wünschbaren Deutlichkeit eine Abgrenzung der Kompetenzen im Gesetze enthalten sei zwischen den bestehenden Einigungsämtern, kantonalen oder lokaler Natur, einerseits und den neu geschaffenen Lohnstellen andererseits. Es ist der Wunsch ausgesprochen worden auch von seite der Referenten, dass es gelingen möchte, der Praxis einen Weg zu weisen. Diesem Wunsch ist nun der vorliegende Antrag von Herrn Bundesrat Schulthess nicht gerecht geworden, und ich finde das begreiflich. Es wird nicht wohl möglich sein, zum vornherein eine strikte Abgrenzung der Kompetenzen im Gesetze vorzunehmen. Ich glaube, die Praxis wird schon auf den richtigen Weg kommen. Im allgemeinen wird zu sagen sein, dass die beiden Arten von Einigungsorganen schon merken werden, welche Stelle im einzelnen Falle richtigerweise funktioniert. Wir haben jetzt schon an einigen Orten nebeneinander kantonale und lokale Aemter, aber auch da haben wir keine Ausscheidung der Kompetenzen, aber es geht doch. Im Antrag des Bundesrates ist noch eine neue Stelle genannt, die wir in der Praxis bereits geschaffen haben, die eidgenössische Einigungsstelle. Dieser Stelle soll die rechtliche Grundlage gegeben werden.

Wir haben damit nun allerdings eine ganze Menge solcher Stellen: eine eidgenössische Einigungsstelle, kantonale Einigungsämter, lokale Einigungsämter, Lohnkommissionen, Lohnausschüsse. Das ist des Guten fast zuviel. Aber im allgemeinen ist zu sagen, dass es in der Praxis gut ist, möglichst viele solcher Stellen zu haben. Im Konflikt des Baugewerbes sind die kantonalen und lokalen Stellen z. B. nicht zum Ziele gelangt, weil ein Teil erklärte: Wir stellen ab auf die Einigung, die im ganzen Gewerbe in der Schweiz erfolgt. Und deshalb ergab sich die Notwendigkeit, dass für diesen Fall ein eidgenössisches Amt in Bern eingesetzt wurde. Das soll nun bestätigt werden. Persönlich beantrage ich daher — ich kann nicht namens der Kommission sprechen — dem Antrage des Bundesrates zuzustimmen.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: Il vous a été distribué une proposition nouvelle consistant à ajouter au projet de la loi le texte suivant: « Si besoin est et après avoir entendu les gouvernements cantonaux, le Conseil fédéral par voie d'ordonnance créera des offices fédéraux de conciliation et fixera la procédure à suivre par eux et devant eux; réglera les rapports: a) entre les offices de conciliation fédéraux d'une part et les offices cantonaux et communaux d'autre part; b) entre les institutions fédérales des salaires d'une part et les offices de conciliation fédéraux, cantonaux et communaux d'autre part. »

Comme l'a fait remarquer M. le président de la commission, cette proposition arrive un peu tard, elle n'a pas pu être discutée par la commission elle-même. Il nous est donc difficile au dernier moment de vous en recommander l'adoption au nom de la

commission. Nous le faisons simplement ici à titre purement personnel. On peut se demander si en face des nombreuses institutions et organisations déjà créées par le projet de loi que vous adopterez, il est nécessaire d'arriver à d'autres organisations nouvelles. Nous avons déjà la commission des salaires, un office fédéral du travail, des comités fédéraux. C'est déjà pas mal de choses. Est-il nécessaire d'arriver avec d'autres organisations nouvelles, ce qui entraînerait fatalement la nomination d'un grand nombre de fonctionnaires nouveaux? On peut se demander aussi si les offices communaux et cantonaux de conciliation ne suffiraient pas et s'il est nécessaire de créer encore un office fédéral de conciliation. On peut se demander également si cette proposition ne manifeste pas une tendance un peu trop directe à une centralisation nouvelle et s'il n'y a pas là un certain danger.

Je voudrais faire remarquer — et c'est la raison pour laquelle personnellement je me rallie à cette proposition nouvelle — qu'il n'est question ici de créer cet office fédéral ou ces offices fédéraux de conciliation qu'après avoir entendu les gouvernements cantonaux et si le besoin s'en fait vraiment sentir. Il est donc entendu qu'on laissera les expériences se faire et si véritablement on arrive à constater que les offices communaux et cantonaux ne suffisent pas à la tâche, ce qui, comme l'a fait remarquer M. Sträuli tout à l'heure, peut se produire, on pourra arriver, mais encore une fois après avoir entendu les gouvernements cantonaux, à la création d'offices fédéraux de conciliation. Pour ces raisons, et étant donné que je ne vois pas un danger de centralisation trop absolu et qu'il ne s'agit pas d'une création qui doit être faite dès maintenant, je me permets de vous recommander l'adoption de cet article 25 bis.

Mächler: Es handelt sich hier wieder um eine nicht unwichtige Frage, zu der Sie mir ein paar Bemerkungen gestatten müssen, weil ich sonst nicht Gelegenheit hätte, und weil ich auf der andern Seite doch auf eine gewisse Erfahrung in diesen Dingen zurückblicken kann. Es werden hier zwei eigentlich nicht in dieses Gesetz hineingehörende Sachen aus dem Drang des Zeitmomentes zu regeln versucht. Erstens wird eine neue eidgenössische Einigungsstelle vorgesehen. Ich bin weit davon entfernt, materiell der Schaffung dieser Einigungsstelle irgendwie etwas entgegenhalten zu wollen. Im Gegenteil, sie ist wünschbar. Aber wir müssen über die gesetzgeberische Seite noch ein Wort verlieren. Die Einigungsämter sind ja in der Gesetzgebung vorgesehen. Es handelt sich also darum, jene Gesetzgebung zu ergänzen und abzuändern. Herr Bundesrat Schulthess hat darauf verwiesen, dass in der Fabrikgesetzgebung die gesetzliche Kompetenz der Einigungsämter reguliert ist, und dort ist auch vorgesehen, dass, wenn eine Differenz zwischen den Arbeitnehmern und Arbeitgebern entsteht, die über den Rahmen der kantonalen Einigungsämter hinausreicht, der Bund in der Lage ist, einem dieser kantonalen Einigungsämter das Geschäft zuzuweisen oder ein schweizerisches Einigungsamt zu schaffen. Dort ist der Grundsatz gesetzgeberisch festgenagelt, dass für solche Streitigkeiten, solange kein schweizerisches Einigungsamt besteht, kantonale Einigungsämter zuständig erklärt werden, in deren Gebiet die Streitigkeit hauptsächlich vor sich geht.

Es ist richtig, wenn an diesem Rechtszustand kritisiert wird, und es ist durchaus richtig, wenn an Stelle der halbkantonalen Regelung eine eidgenössische Regelung tritt. Ich möchte nun den anwesenden, aber nicht unserem Rate angehörnden Präsidenten der ständerätlichen Kommission bitten zu untersuchen, ob es nicht eine klarere Erledigung geben könnte dadurch, dass das erweitert wird, was in der Fabrikgesetzgebung, respektive in den Kriegsvorschriften über die Einigungsämter enthalten ist, und dass man sich das Verhältnis doch ein wenig klar macht, das entsteht, wenn hier einer solchen Stelle interkantonale Geschäfte zugewiesen werden und noch am andern Orte eine Einigungsstelle des Bundes vorgesehen wird. Ich denke, das Verhältnis sollte einigermaßen abgeklärt werden. Es ist auch richtig, dass die Kompetenz der Einigungsämter zur Tätigkeit über den Fabrikbetrieb hinaus, also für das Gewerbe, behandelt werden muss. Ich schliesse meine Bemerkungen mit dem höflichen Gesuche, zu überlegen, ob es nicht im Interesse der Klarheit, die wir nötig haben, wäre, diese Einigungsämter nicht im Bundesgesetze über die Arbeitsverhältnisse, sondern erst auf dem Wege der Revision der Gesetzgebung über die Einigungsämter zu regulieren. Es hätte das praktisch gar keinen Nachteil, denn es hat kein Mensch im ganzen Schweizerlande etwas dagegen gehabt, dass der Bundesrat jetzt eine schweizerische Einigungsstelle benützt hat. Im Gegenteil, jedermann ist damit vollständig einverstanden und wird es gewiss auch in Zukunft sein. Es ist auch nach dem Fabrikgesetze möglich.

Nun wird — damit komme ich zum zweiten Hauptpunkt — weiter in einem eingeschobenen Artikel des Bundesgesetzes das Verhältnis der Lohnausschüsse und der Lohnstellen und des Arbeitsamtes zu den Einigungsämtern so redigiert, dass man dem Bundesrate die Kompetenz gibt, die Ausscheidung vorzunehmen. Ich will auch dagegen materiell keinen Einwand erheben. Man kann ja natürlich sich fragen, ob, was in Gesetzen steht, gerade auf dem Wege solcher Delegationen abgegrenzt werden soll; aber die Situation erfordert das vielleicht. Ich möchte jedoch das Gesuch an die beteiligten Stellen richten, wenn irgendwie möglich, baldigst zur Aufstellung eines Prinzipes zu schreiten, nach welchem diese Ausscheidung vor sich gehen soll. Ich glaube verstanden zu haben, dass man meint, die Praxis ergebe das ja. Die Praxis ergibt das schon, wenn man lange genug warten und lange genug Streitigkeiten und Konflikte über sich ergehen lassen will. Denn die Praxis ist ja die, dass der Arbeiter oder Arbeitgeber im Konflikte jeweilen zwischen Einigungsamt und Lohnamt hin und her pendelt. Das Resultat wird sein, dass man nach einigen Jahren dann heraus findet: aha, man hat da soundo so entschieden, also muss ich mich in diesem Falle dahin oder dorthin wenden. Dieser Umweg muss durch eine klare prinzipielle Ausscheidung ersetzt werden. Ich will die Idee, die Einigungsämter selbst zu Lohnstellen auszubauen, nicht in die Diskussion werfen, weil daran kritisiert werden kann, und das würde zu weit führen. Aber es kann auch vielleicht nach Inhalt und Umfang der Begehren, nach der Tendenz auf bleibende oder vorübergehende Erledigung, kurz nach solchen Gesichtspunkten eine bestimmte Ausscheidung stattfinden. Was würde man sagen, wenn man in einem Kanton die Ausscheidung zwischen Gewerbegerichten, Fachgerichten,

Schiedsgerichten und ordentlichen Gerichten vorläufig der Praxis überlassen wollte? Ich denke, kein Mensch wäre dafür zu haben. Und wohin muss es führen, wenn einzelne Arbeiter oder Arbeitergruppen Begehren stellen und sie und ihre Anwälte einfach nicht wissen, an wen sie sich zu wenden haben? Das ist keine günstige Sachlage. Denn jede Verwirrung steigert die Intensität der Differenz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in diesen Dingen. Diejenigen, die nicht zu ihrem Rechte kommen, sind es auch, die über den Staat und die Vernachlässigung des Arbeiters schimpfen.

Ich schliesse diesen Abschnitt und überhaupt meine Ausführungen mit dem dringenden Gesuch, die schwierige, aber unentbehrliche Arbeit der Abklärung aufzunehmen und eine prinzipielle Ausscheidung zwischen Einigungsämtern und Lohnausschüssen materiell festzustellen.

Bundesrat Schulthess: Ich möchte nur feststellen, dass es sich nicht um die Einsetzung einer festen Organisation handelt, sondern nur um die Bestellung einer Einigungskommission im einzelnen Falle, ad hoc, zur Beurteilung und Vermittlung im einzelnen Konflikte. Sie brauchen also nicht zu befürchten, dass da neue Stellen und ständige Beamten eingesetzt werden.

Präsident: Wenn ich Herrn Mächler richtig verstanden habe, hat er nur eine Anfrage und nicht einen Streichungsantrag gestellt.

Mächler: Nein, ich habe nur die Anregung gemacht, dass man die Sache prüfe. In diesem Stadium lässt sie sich hier nicht erledigen.

Präsident: Dem Antrage des Bundesrates ist nicht widersprochen worden; er ist deshalb angenommen. Wir gehen über zu Art. 27, da Art. 26 bereits bereinigt ist.

Art. 27.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: In Art. 27 ist das Wort «Bundesbeschluss» durch das Wort «Bundesgesetz» zu ersetzen: «Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt und erlässt die hierfür erforderlichen Verordnungen.»

M. Leuba, rapporteur français de la commission: A l'article 27 nous ne demandons qu'une modification rédactionnelle. Au lieu de: «Le Conseil fédéral est chargé de l'exécution du présent arrêté et édicte les ordonnances nécessaires à cet effet», nous disons: «Le Conseil fédéral est chargé de l'exécution de la présente loi».

Rothenberger: Nachdem der Nationalrat in der Ordnung der Arbeitsverhältnisses — nicht des eigenen — zu einem Abschlusse gekommen ist, möchte ich mir noch erlauben, auf einen Punkt zu verweisen, der nicht erledigt wurde und, wie ich zugebe, nicht wohl in dieser Vorlage erledigt werden konnte. Des-

halb möchte ich mir erlauben, eine kurze Auskunft vom zuständigen Departement zu erbitten. Es ist vom Herrn Kommissionsreferenten auf die Eingabe der Angestelltenverbände vom 9. Mai hingewiesen worden, in welcher drei Punkte zur Erörterung gelangt sind: Ausdehnung der Kompetenz, Sitzfrage und Verbot der gewerbsmässigen privaten Stellenvermittlung. Der erste Punkt ist durch die Vorlage erledigt worden. Der zweite Punkt gehört nicht in die Vorlage selbst hinein. Die Rivalität der Städte kann ja darüber erst noch entbrennen. Der dritte Punkt ist noch nicht geregelt worden.

Nun ist in dieser erwähnten Eingabe ganz kurz hervorgehoben worden, dass schwere Uebelstände, die mit der gewerbsmässigen privaten Stellenvermittlung verbunden sind, als bekannt vorausgesetzt werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Uebelstände nicht nur bei uns bestehen, sondern auch im Auslande, und es wird ferner hervorgehoben, wie im Auslande diesen Uebelständen begegnet worden sei und noch begegnet werde. Deshalb waren diese Kreise der Auffassung, dass auch in dieser Vorlage, weil ein allgemeiner Titel: Ordnung des Arbeitsverhältnisses, vorliegt, der Anlass gegeben sei, auch die Frage des Verbotes der gewerbsmässigen privaten Stellenvermittlung zu regeln. Nun haben wir aber gesehen, durch den Inhalt, den wir der Vorlage gegeben haben, dass diese Materie nicht wohl in einem ursächlichen Zusammenhange mit der Vorlage selbst steht, und deshalb könnte dieses Verbot nicht aufgenommen werden und ich gehe so weit, anzuerkennen, dass ihm wegen des Fehlens des ursächlichen Zusammenhanges heute auch nicht durch ein Postulat Folge gegeben werden könnte. Dagegen wird es uns und vor allem die beteiligten Kreise doch interessieren, zu vernehmen, ob dieses Verbot der gewerbsmässigen privaten Stellenvermittlung, das nicht zur Erledigung gelangte, nicht in anderer Weise, bei anderer Gelegenheit und eventuell wann in Angriff genommen und zu einer Erledigung gebracht werden könnte. Ich wäre für eine ganz kurze Auskunft darüber dem Herrn Departementsvorsteher dankbar.

Bundesrat Schulthess: Es bleiben noch sehr viele Fragen betreffend das Arbeitsverhältnis zu regeln, die in diesem Gesetze nicht berührt werden konnten, so auch die von Herrn Rothenberger erwähnte Ausschaltung der privaten Arbeitsvermittlung. Wir müssen die Angelegenheit zunächst mit den Angestelltenverbänden und überhaupt mit den Interessenten behandeln und dann sehen, welche Lösung sie eventuell finden kann. Es wurde bereits, wie ich schon gesagt habe, eine paritätische Kommission eingesetzt, welche gewisse Forderungen der Angestellten zu prüfen hat. Es betrifft dies allerdings mehr das Verhältnis zu den Arbeitgebern, aber bei dieser Gelegenheit kann eventuell auch diese Frage noch zur Diskussion gestellt werden.

Gesamtabstimmung. — Votation sur l'ensemble.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes	89 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

Ordnung des Arbeitsverhältnisses

Réglementation des conditions de travail.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1053
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1919 - 08:00
Date	
Data	
Seite	619-634
Page	
Pagina	
Ref. No	20 028 760

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

in das Reglement gehöre. Wir wollen dieses Organisationsgesetz in Uebereinstimmung mit den andern Organisationsgesetzen bringen, und deshalb beantragen wir Streichung.

M. le président de la Confédération Ador: Personnellement je partage tout à fait l'opinion de M. Eggsphüler, je l'ai déjà dit au Conseil des Etats. Je considère que cet article n'a pas sa raison d'être dans la loi. Il va de soi que tous les employés doivent s'entraider. Je l'ai dit l'autre jour à l'occasion de la discussion sur l'organisation du département de l'intérieur. Mais introduire cette disposition uniquement dans la loi sur l'organisation de la chancellerie, cela aurait l'air de décider que pour les autres départements, les choses doivent se passer autrement que pour la chancellerie. Par conséquent je crois que vous seriez bien inspirés en biffant cet article qui vraiment n'a pas sa raison d'être et qui pourra figurer dans le règlement que fera le Conseil fédéral.

Abstimmung. — Votation.

Für Beibehalten des Artikels nach Beschluss des Ständerates	44 Stimmen
Für Streichung	42 Stimmen

Art. 9.

Angenommen. — (Adopté.)

Postulat.

Angenommen. — (Adopté.)

Gesamtabstimmung. — Votation sur l'ensemble.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes	97 Stimmen
	(Einstimmigkeit.)

An den Ständerat.
(Au conseil des Etats.)

Sitzung vom 26. Juni 1919, vormittags 8 Uhr.

Séance du 26 juin 1919, à 8 heures
du matin.

Vorsitz: } Hr. Häberlin.
Présidence: }

1053. Ordnung des Arbeitsverhältnisses. Réglementation des conditions de travail.

Differenzen. — Divergences.

(Siehe die Verhandlungen des Ständerates, Seite 303 ff.)
(Voir les débats du Conseil des Etats, page 303 et suiv.)

Antrag der Kommission des Nationalrates vom 25. Juni 1919.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates,
wo nichts anderes bemerkt ist.

Art. 27 bis (Streichung.)

Postulat.

Der Bundesrat wird eingeladen, der Bundesversammlung drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über dessen Anwendung Bericht zu erstatten und Vorschläge über Aufrechthaltung, Aufhebung oder Abänderung des Gesetzes zu machen.

Proposition de la commission du Conseil national du 25 juin 1919.

Adhésion à la décision du Conseil des Etats partout
où il n'y a pas d'observation.

Art. 27 bis (Biffer.)

Postulat.

Le Conseil fédéral est invité à présenter à l'Assemblée fédérale, trois ans après l'entrée en vigueur de la présente loi, un rapport sur son application et à en proposer le maintien, l'abrogation ou la modification.

Art. 2.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: In Art. 2 nach Kommissionsvorlage sind vom Ständerat zwei Aenderungen vorgenommen worden. Erstens eine redaktionelle in Abs. 2, wo die Worte « auch für die ihnen nicht beigetretenen Angehörigen » ersetzt wurden durch « für alle Angehörigen ». Diese

Aenderung wurde mit der Begründung vorgenommen, dass man vielleicht einzelne Angehörige vorher nicht anfrage, so dass die Ausdrucksweise, dass sie nicht beigetreten seien, nicht der Wahrheit entspreche. Es ist zweifellos eine Verbesserung des Textes. Sodann erinnern Sie sich, dass wir im Nationalrat als Abs. 3 einen Antrag Forrer angenommen haben, der dahin geht, dass der Bundesrat für Erwerbsgruppen, wo keine Lohnausschüsse bestehen, auch ohne Einsetzung solcher nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände Gesamtarbeitsverträge allgemein verbindlich erklären kann. Der Ständerat hat diesem Gedanken zugestimmt, hat die Redaktion aber etwas geändert und den Satz als Abs. 4 in Art. 2 eingeschoben. Das Wichtige an der Sache ist, dass die allgemeinen Bedingungen des Abs. 2 über die Ausdehnung der Gesamtarbeitsverträge auf Outsiders auch hier beim Antrag Forrer gelten sollen: unverkennbares Bedürfnis, Anhörung der Berufsverbände usw.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: Il est à remarquer tout d'abord avant d'examiner les divergences subsistant entre le Conseil national et le Conseil des Etats que celui-ci a adopté également la transformation du projet d'arrêté fédéral en un projet de loi, tel que vous l'avez admis dans votre précédente séance. Les divergences qui existent entre les Conseils ne sont pas, sauf une ou deux, des divergences de fond. Elles intéressent davantage le texte et la forme du projet.

En ce qui concerne l'art. 2 qui était autrefois l'art. 3 du projet du Conseil fédéral, le Conseil des Etats n'apporte que quelques modifications de forme sur lesquelles il n'est pas nécessaire d'insister longuement. Elles apparaissent à la simple lecture du projet. Une seule modification importante est apportée à l'art. 2. Elle consiste à remplacer la proposition Forrer que vous aviez adoptée et qui constituait pour nous le § 3 de cet article, par un paragraphe nouveau dont la forme est légèrement différente, mais qui ne varie pas quant au fond.

L'art. 2 aurait donc une rédaction différente de la nôtre dans le sens que l'amendement Forrer est intercalé sous forme d'un quatrième alinéa: « Les contrats collectifs de travail découlant d'une même activité, etc. . . »

Pas d'autre modification à indiquer.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 3.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: In Art. 3 hat der Nationalrat auf Antrag des Herrn Wild einen Abs. 2 angenommen. Sie erinnern sich, dass er sich auf besondere Verhältnisse, insbesondere in der Stickereiindustrie, bezieht, und es wurde hier bestimmt, dass der Bundesrat gewisse Arbeitsverhältnisse unter das Gesetz stellen kann, die rechtlich nicht als Dienstvertrag betrachtet werden können, sondern dienstvertragsähnlichen Charakter haben. Der Ständerat hat diesem Gedanken zugestimmt, hat aber die Redaktion etwas einfacher gestaltet. Das Wesentliche ist durchaus beibehalten worden, nämlich die Gleichstellung gewisser Verträge über Arbeitsleistung, welche

nur dienstvertragsähnlichen Charakter haben mit dem Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Gesetzes.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: Pour donner satisfaction aux vœux émis par M. Wild lors de la discussion de cet article, vœux qui ont retenu l'attention du conseil et qui se rapportent aux conditions spéciales de l'industrie de la broderie, nous avons admis le § 2 de l'art. 3 que vous avez sous les yeux et qui était autrefois l'art. 2 du projet du Conseil fédéral. Le Conseil des Etats a adopté le fond même de la question mais en modifiant la forme. Il vous propose aujourd'hui une rédaction qui certainement dans le texte français est une des inventions les plus magnifiques qui aient été faites en matière de français fédéral; je mets au défi qui que ce soit dans cette assemblée de comprendre ce que veut dire le texte du deuxième alinéa de l'art. 3. Sa teneur est parfaitement incompréhensible. Sans avoir une prétention de style quelconque, vous me permettez de soumettre à l'assemblée une rédaction qui me paraît légèrement plus simple et qui pourrait être la suivante:

« Le Conseil fédéral peut admettre comme contrat de travail au sens de la présente loi d'autres contrats généralement en usage dans certaines industries, si ceux-ci sont analogues aux premiers, notamment en ce qui concerne les questions de salaire. » Toute rédaction définitive mise à part, cette forme me paraît préférable. Je proposerai au Conseil d'admettre le fond même de la question qui, comme je l'ai dit, donne satisfaction aux vœux exprimés par M. Wild.

M. de Dardel: Je demande que le texte proposé par M. Leuba soit imprimé et distribué afin qu'on ait le temps de l'examiner. La rédaction officielle est absolument inintelligible pour les personnes qui parlent la langue française. On nous propose une autre rédaction. Nous aimerions pourtant l'avoir sous les yeux.

M. Chuard: Je me joins à la proposition de M. de Dardel. Il ne suffit pas de nous lire un texte améliorant la rédaction du Conseil des Etats qui d'ailleurs comporte une extension de la loi sur cette question. Nous voulons avoir tout de même le temps de voir ce texte de près, de l'examiner, avant de le voter. Avec M. de Dardel, je demande que la modification rédactionnelle proposée par M. Leuba soit imprimée et distribuée avant que l'on considère cet article comme adopté.

M. de Rabours: Puisqu'on en est à examiner le texte dont il s'agit, je me permets d'appuyer la proposition de M. Leuba en ce sens que l'on modifierait encore la rédaction proposée en ajoutant l'expression « d'autres types de contrats », car il s'agit des types de contrats en usage.

Président: Wir werden den Antrag des Herrn Leuba noch drucken und vielleicht bis zum Schluss der heutigen Debatte austeilen lassen. Ich werde zum Schluss anfragen, wenn es nicht möglich ist, ihn bis dahin drucken zu lassen, ob sich die Herren mit der Beratung

durch die Redaktionskommission einverstanden erklären können.

Im übrigen ist Art. 3 unbestritten und angenommen.

Art. 4.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, als Kompetenz des eidgenössischen Arbeitsamtes zu bezeichnen u. a. die Erforschung des Arbeitsverhältnisses und der andern Arbeitsbedingungen. Der Nationalrat hat die letzteren Worte gestrichen, weil er sich nicht klar war, was darunter zu verstehen sei neben dem «Arbeitsverhältnis». Nun macht der Ständerat darauf aufmerksam, dass unter Arbeitsverhältnis im Sinne des Art. 2 eben nur dienstvertragliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu verstehen seien, dass aber daneben noch andere Verhältnisse in Betracht kommen können, die vom Arbeitsamt zu studieren seien, beispielsweise Fürsorgeverhältnisse. Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, dem Ständerate zuzustimmen, der den ursprünglichen Text des Bundesrates wieder aufnimmt. Sodann ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Ständerat eine neue Ziffer in Art. 4 eingeschoben hat. Dieser Artikel ist eine Konsequenz der Annahme des Antrages Forrer.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: En ce qui concerne l'art. 4, la modification apportée par le Conseil des Etats consiste à remplacer le § 1^{er} par un texte qui se rapproche sensiblement du projet du Conseil fédéral. La commission ne voit pas d'inconvénient à se rallier à la proposition du Conseil des Etats.

Il s'agit également ici d'un § 5 bis nouveau chargeant l'office du travail de formuler des propositions relatives à l'application des art. 2, al. 4 et 3, qui concernent les contrats collectifs de travail. La commission du Conseil national se déclare d'accord avec cette modification.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 7 und 7bis.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Zu Art. 7 hat der Ständerat vier Abweichungen beschlossen. In erster Linie streicht er in beiden Absätzen 1 und 2 jeweilen das Wort «vorläufig». Die Kommission stimmt dem zu, weil sie davon ausgeht, dass das lediglich eine redaktionelle Aenderung sei. Der Grundsatz bleibt unverändert bestehen mit oder ohne dieses Wort und die Ausdehnungsmöglichkeit kommt nachher. Im Abs. 3 ist nach der Redaktion des Nationalrates die Ausdehnungsmöglichkeit durch Beschluss der Bundesversammlung vorgesehen. Der Ständerat hat nun die Worte «durch Beschluss der Bundesversammlung» gestrichen. Die Kommission ist der Ansicht, nachdem sie die Diskussion über diesen Punkt im Ständerate verfolgt hat, dass auch hier ohne Schaden für die Sache dem Antrag des Ständerates

zugestimmt werden könne. Der Ständerat ist nämlich davon ausgegangen, dass man nicht wisse, wenn irgend ein Ausdehnungsfall sich präsentieren sollte, ob dann die Bundesversammlung nicht vielleicht der Meinung sei, angesichts der Wichtigkeit des betreffenden Falles sei der Erlass eines Bundesgesetzes notwendig oder ob man die Angelegenheit durch dringlichen Bundesbeschluss erledigen wolle. Der Ständerat ist also der Ansicht, es solle im Gesetz selbst die Form, in welcher die Ausdehnung des Gesetzes über die Heimarbeit hinaus auf andere Zweige von Industrie, Handel und Gewerbe erfolge, nicht präjudiziert werden.

In Ziff. 2 hat der Ständerat eine redaktionelle Aenderung vorgeschlagen. Die Meinung ist, dass die Bundesversammlung nach Bedürfnis das Gesetz ausdehnen könne in seiner Wirkung auf gewisse Zweige der Industrie, des Gewerbes und des Handels, da wo die Notwendigkeit vorliege, also nach und nach. Dieser Gedanke kommt nun im Text des Nationalrates nicht in genügender Weise zum Ausdruck, weshalb der Ständerat sagen will, es könne diese Ausdehnung auf einzelne Zweige der Industrie, des Gewerbes, des Handels etc. stattfinden, also sukzessive.

Sodann ist vom Ständerat ein Zusatzantrag angenommen worden. Die Ausdehnung soll nicht nur möglich sein auf einzelne andere Zweige von Industrie, Gewerbe und Handel, sondern auch auf einzelne wichtige Kategorien von Angestellten und Arbeitern der Industrie, des Gewerbes und Handels. Die deutsche Fassung ist hier der Verbesserung fähig. Man hat darauf hingewiesen, dass z. B. das Gewerbe der Fuhrleute möglicherweise einheitlich unter das Gesetz gestellt werden sollte. Nun sind aber die Fuhrleute in einer ganzen Menge von gewerblichen oder industriellen Betrieben vorhanden. Während man im allgemeinen die Ausdehnung des Gesetzes nach den Betrieben der Industrie und des Gewerbes vornimmt, kann sich also unter Umständen die Notwendigkeit ergeben, die Gruppierung nach den betreffenden Persönlichkeiten vorzunehmen. Daher diese Einfügung. Endlich ist vom Ständerat ein Abs. 4 aufgenommen worden, die Aenderung ist nur redaktionell. Abs. 4 nimmt dasjenige auf, was vorher im Ingress gestrichen worden ist, nämlich dass der Bundesrat Bericht zu erstatten habe und dass er die beteiligten Berufsverbände anfragen soll.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: L'art. 7 a donné lieu au sein du Conseil des Etats à une discussion assez nourrie de laquelle sont sorties un certain nombre de propositions qui sont reproduites dans le texte que vous avez sous les yeux et auxquelles la commission du Conseil national se rallie. Il s'agit tout d'abord du premier et second paragraphes. Vous aviez supprimé les mots «pour le moment» en vertu même des raisons qui vous avaient été indiquées lors de la discussion de l'entrée en matière et de celle de cet article au sein du conseil. En ce qui concerne le § 3, le Conseil national avait renvoyé à l'Assemblée fédérale la possibilité de l'extension des compétences et l'avait retirée au Conseil fédéral. Nous avons admis un texte disant que l'Assemblée fédérale peut, par voie d'arrêté, sur la proposition du Conseil fédéral, etc. . . étendre la compétence de l'office des salaires. Le Conseil des Etats propose la suppression des mots «par

voie d'arrêté ». Il paraît, en effet, dans l'idée des auteurs de la proposition, qu'on ne peut pas préjuger ni fixer d'avance la façon dont l'extension de la loi pourra s'effectuer et la procédure qui sera suivie par l'Assemblée fédérale, lorsqu'il s'agira d'étendre ses compétences dans l'industrie, les arts et métiers et le commerce; il s'agit là d'un domaine qui ne peut pas être fixé d'avance; il faut au contraire attendre les expériences d'application de la loi avant de spécifier la procédure à suivre.

Au deuxième alinéa du texte français, l'expression « présent arrêté » a été maintenue par erreur, puisque nous avons admis que ce projet deviendrait une « loi ».

D'autre part, il y a à faire au texte français l'adjonction d'un mot de manière à mettre en harmonie la rédaction française et la rédaction allemande. Il faut ajouter le terme français correspondant à « solcher », soit le mot « identique » ou « analogue », de façon à ne pas provoquer des interprétations différentes de cet article et de l'idée que le Conseil des Etats a voulu exprimer. Si on n'introduit pas le terme français en question, on peut penser que l'extension de compétences données à l'Assemblée fédérale peut intéresser certaines professions qui ne sont ni des arts et métiers, ni du commerce ou de l'industrie. Il pourrait s'agir par exemple des employés d'une étude d'avocat, pour citer un exemple pratique, ou aussi de domestiques, ou de tout autre profession non comprise ni dans le commerce ou dans l'industrie. C'est une affaire de rédaction qui pourra être revue par la commission, laquelle choisira le terme exacte à intercaler dans ce passage.

Le Conseil des Etats propose également une adjonction d'un petit paragraphe dont la teneur est la suivante: « Est réservé le droit au Conseil fédéral de faire rapport après avoir entendu les associations professionnelles intéressées. »

La commission du Conseil national est d'accord avec cette adjonction.

Enfin il est question d'un art. 7 bis qui peut être traité ici, en même temps, et qui concerne les contestations relatives aux compétences de l'office du travail et des institutions des salaires, contestations qui doivent être tranchées par le Conseil fédéral. Cela paraît naturel et la commission du Conseil national propose d'admettre l'art. 7 bis du Conseil des Etats.

Angenommen. — (Adoptés.)

Art. 10.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Hier sind lediglich die Worte « weibliche Arbeiter » durch « Arbeiterinnen » ersetzt.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: A l'art. 10, une simple modification. Elle consiste à remplacer le mot « femmes » par « ouvrières ».

M. de Rabours: Une observation d'ordre général. On recommande de remplacer le mot « femmes » par celui d'« ouvrières ». Je ne vois pas pourquoi nous compli-

querions à plaisir notre vocabulaire. Nous avons le Code fédéral des obligations qui dit à son art. 319: « Le contrat de travail est la convention par laquelle une personne (l'employé) promet à une autre (l'employeur) son travail pour un temps déterminé ou indéterminé, contre paiement d'un salaire. »

Pourquoi allons-nous, dans le § 3, définir le mot « ouvrier » et pourquoi l'adopte-t-on au lieu de l'expression « employé » consacrée par le code des obligations? Utilisons plutôt le mot « employées », au féminin, au lieu d'« ouvrières », et n'introduisons pas cette nouvelle notion, la notion d'« ouvrières » qui est inutile, puisque le code des obligations définit ce qu'est l'ouvrier, c'est-à-dire un employé au sens le plus général du mot. Le mot « employé », en effet, est plus large que le mot « ouvrier ».

Je demande donc qu'on dise « employées » au lieu de: « ouvrières ».

M. Leuba, rapporteur français de la commission: Il est possible qu'en regard du code des obligations les termes du projet de loi que nous discutons ne correspondent pas exactement à ceux du code qui parle d'« employeur » et d'« employé ». La question a été discutée en commission et c'est à la demande d'un certain nombre de ses membres que nous avons préféré le mot « ouvriers » à celui d'« employés ». Admettre la proposition de M. de Rabours, ce serait créer une nouvelle divergence et renvoyer toute la question au Conseil des Etats, ce qui retarderait l'entrée en vigueur de la loi qui doit être rapide. Je vous demande de passer outre sur la proposition de M. de Rabours, même si le terme « ouvrières » n'est pas absolument conforme aux dénominations admises par le code des obligations et je vous prie de bien vouloir admettre la proposition de votre commission, avec les mots « employeurs » et « ouvrières ».

Präsident: Herr de Rabours stellt einen redaktionellen Abänderungsantrag. Ich frage an, ob der Antrag hier zur Abstimmung gebracht oder der Redaktionskommission überwiesen werden soll.

M. de Rabours: A la commission de rédaction.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 11.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 12.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Im Art. 12 hat der Nationalrat die Bestimmung aufgenommen, dass Betriebsinhaber und Arbeiter von den Lohnstellen und vom Arbeitsamt vorgeladen und einvernommen werden können. Es ist im Ständerat

darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Ausdrucksweise « Betriebsinhaber und Arbeiter » nicht genügend weit gefasst sei. Wenn beispielsweise ein Direktor des Geschäftes, ein Prokurist usw. einvernommen werden wolle, so könne man ihn nicht unter die Betriebsinhaber und auch nicht unter die Arbeiter subsumieren, wenn man auch unter Arbeitern die Angestellten mitverstehe. Deshalb möchte der Ständerat sagen, dass einvernommen werden können die Betriebsinhaber und alle im Betrieb beschäftigten Personen. Wir stimmen dem zu.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: Les modifications proposées par le Conseil des Etats à l'art. 12 consistent à remplacer les mots « et des ouvriers » par: « et des personnes occupées dans l'exploitation. » Il peut arriver, en effet, dans la pratique qu'il ne s'agisse pas seulement des chefs d'entreprise ou des ouvriers, mais il peut y avoir une troisième catégorie de personnel qui ne rentre ni dans les chefs d'entreprise, ni parmi les ouvriers, par exemple: des chargés de procuration, des fondés de pouvoir. Il peut exister également une divergence à un moment donné à l'égard de cette catégorie-là. Il est bon de préciser ce point dans la loi. La commission se rallie à la modification proposée par le Conseil des Etats.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 17.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Art. 17 regelt das Verfahren, das einzuschlagen ist, wenn der Entscheid des Lohnausschusses weitergezogen wird. Der Bundesrat hat gesagt, dass der Entscheid der Lohnkommission gegebenenfalls nach Anhörung des Lohnausschusses und der Beteiligten falle. Der Nationalrat hat das Wort « gegebenenfalls » gestrichen, in der Meinung, dass in jedem Fall die Vorinstanz und die Parteien begrüsst werden sollen. Der Ständerat nimmt den Wortlaut des Bundesrates wieder auf, indem er darauf hinweist, dass es sehr wohl liquide Fälle geben könne, wo es nicht notwendig sei, entweder die Vorinstanz oder die Parteien zu begrüssen. Das wurde schon in der Diskussion des Nationalrates hervorgehoben. Wir stimmen zu. Der Ständerat hat sodann noch eine redaktionelle Aenderung vorgenommen, die zu keiner Bemerkung Veranlassung gibt.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: A cet art. 17, le Conseil fédéral disait: En cas de recours contre une décision du comité des salaires, l'office du travail soumet le dossier de l'affaire, après avoir entendu, s'il le juge à propos, le comité et les intéressés, à la commission des salaires. Nous avons admis, et le Conseil national avait ratifié cette idée, que les mots « s'il le juge à propos » devaient être retranchés, parce que nous estimons qu'en cas de contestation ou de recours contre une décision du comité des salaires, les divers intéressés devaient être entendus. Le Conseil des Etats estime que cela n'est pas nécessaire et il rétablit le texte du Conseil fédéral en intercalant à nouveau les mots « s'il le juge à propos ». Le

Conseil des Etats pense que dans certains cas les litiges peuvent être de si minime importance qu'il n'est pas absolument nécessaire de prévoir l'obligation de consulter et d'entendre les parties intéressées.

La commission du Conseil national se rallie à cette nouvelle proposition.

Eugster-Züst: Ich möchte die Redaktionskommission darauf aufmerksam machen, dass im ersten Alinea im letzten Satz durchaus nicht klar ist, was Objekt und was Subjekt ist. Es heisst: « Wird ein Entscheid des Lohnausschusses weitergezogen, so legt das Arbeitsamt gegebenenfalls nach Anhörung des Lohnausschusses und der Beteiligten die Akten der Lohnkommission vor, welche das Arbeitsamt zur Vornahme weiterer Erhebungen einladen kann. » Ladet die Lohnkommission das Arbeitsamt ein, oder umgekehrt? Gemeint ist offenbar, die Lohnkommission lade das Arbeitsamt ein. Das sollte formell so gefasst werden, dass ein Zweifel nicht besteht.

M. de Rabours: Je signale à la commission, pour qu'elle en fasse part à la commission de rédaction, le fait suivant, c'est que dans l'art. 17 on emploie une formule parfaitement heureuse. Le Conseil fédéral dit en effet: « Celle-ci (la commission des salaires) peut inviter l'office du travail à procéder à un complément d'enquête ». Mais le Conseil des Etats propose de dire: « . . . peut inviter l'office du travail à un complément d'enquête. » Il faut rétablir les mots « à procéder ».

Präsident: Die Kommission erklärt sich einverstanden mit dem Antrag de Rabours.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 18.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: In Art. 18 ist ein neues Alinea beigefügt worden, das die Konsequenz des Antrages Forrer zu Art. 2, Abs. 4, ist.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: Il s'agit ici de la demande qu'il y a lieu de faire à l'office du travail pour obtenir de mesures du Conseil fédéral conformément à l'art. 2 du deuxième alinéa de la présente loi. Le Conseil des Etats a modifié le texte du Conseil fédéral en disant que ces demandes devaient être transmises aux comités de salaires compétents après avoir entendu les associations professionnelles intéressées. Nous admettons la modification proposée par le Conseil des Etats, le paragraphe nouveau qui commence par ces mots: « les demandes tendant à obtenir du Conseil fédéral, etc. . . » étant la conséquence directe de l'adoption du postulat Forrer.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 21 und 22.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: In Art. 21 und 22 finden Sie für das gleiche Verhältnis verschiedene Bezeichnungen. Das eine Mal ist gesagt: «Verfahren zur Herbeiführung von Lohnfestsetzungen und zur verbindlichen Ordnung anderer Teile des Arbeitsverhältnisses.» Im Art. 22 wird lediglich gesagt: «Festsetzung des Arbeitsverhältnisses». Die beiden Ausdrucksweisen sagen durchaus das gleiche, wenn beachtet wird, dass für «Arbeitsverhältnis» in Art. 3 eine Legaldefinition vorhanden ist. Der Ständerat schlägt nun vor, in beiden Artikeln den gleichen Ausdruck zu gebrauchen, und zwar den kürzeren, der in Art. 22 enthalten ist, und infolgedessen den Art. 21 in dieser Weise zu verbessern.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: Les modifications apportées par le Conseil des Etats sont plutôt rédactionnelles; nous pouvons nous y rallier. Pas d'observation en ce qui concerne ces deux articles.

Angenommen. — (Adoptés.)

Art. 24.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Zu Art. 24 sind folgende Punkte hervorzuheben: Erstens streicht der Ständerat die beiden Al. 1 und 2 und ersetzt sie durch eine allgemeine Bestimmung, die Sie hier finden. Im Antrag des Bundesrates und im Beschluss des Nationalrates war der Gedanke enthalten, dass alle Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur, die gestützt auf dieses Gesetz sich ergeben können, zunächst an eine neue Sühnstelle gewiesen werden sollen, nämlich an den Obmann des zuständigen Lohnausschusses. Das hat der Ständerat nun gestrichen im Sinne der Vereinfachung. Sie erinnern sich, dass schon hier im Nationalrate darüber Ausführungen gemacht worden sind. Um nichts zu wiederholen, will ich nur beifügen, dass im Ständerat neu gesagt wurde, es gebe nach Annahme des Antrages Forrer zu Art. 2 Fälle, wo gar keine Lohnkommission existiere, also auch kein Obmann der Lohnkommission. Man wisse also in einem solchen Fall dann nicht, wohin der Kläger sich wenden müsse. Al. 3 und 4 sind unverändert. Dagegen streicht der Ständerat Al. 5 und 6, in welchen der Nationalrat auf Antrag des Bundesrates beschlossen hatte, dass das Verfahren kostenlos sei und dass lediglich in Fällen mutwilliger Prozessführung der Richter befugt ist, gegen die fehlbare Partei Bussen auszusprechen. An Stelle dieses Grundsatzes setzt der Ständerat den andern, dass die Kantone dafür zu sorgen haben, dass das Verfahren für bedürftige Personen kostenlos sei.

Die Kommission des Nationalrates hat sich mit Mehrheit dahin ausgesprochen, es möchte dieser neuen Fassung des Ständerates zugestimmt werden. Ich will aus der Diskussion, die im Ständerat über diesen Punkt gepflogen wurde, nur ein Moment hervorheben. Der Ständerat hat darauf hingewiesen, was hier auch schon gesagt worden ist, dass bei der völligen Kostenlosigkeit aller Prozesse auf Grund dieses Gesetzes sich das Resultat ergebe, dass irgend ein reicher Betriebs-

inhaber, eine Fabrik, die unterliege, nicht einmal die Kosten zu bezahlen habe. Das sei doch etwas merkwürdig. Man solle sich darauf beschränken, nur denjenigen Parteien, die es nötig haben, also den bedürftigen Parteien, denen man auch sonst in den Kantonen unentgeltliche Prozessführung zusichert, Kostenlosigkeit zu gewähren. Sodann wurde darauf hingewiesen, dass ganz ähnliche Gruppen von Arbeitern das eine Mal kostenlos prozedieren könnten, das andere Mal nicht. Beispielsweise, wenn in einer Betriebsgruppe ein Gesamtarbeitsvertrag ausgearbeitet werde, der nicht der Genehmigung durch irgend eine Behörde unterstellt ist, und wenn dann ein Streit zivilrechtlicher Natur entstehe, so sei für die betreffende Partei Kostenlosigkeit an sich nicht vorhanden, wenn sie nicht dem Fabrikgesetz unterstellt ist. Wenn aber der Bundesrat gestützt auf Art. 2 dieses Gesetzes eine Ausdehnung des Gesamtarbeitsvertrages auf nicht beigetretene Angehörige der betreffenden Berufsgruppe ausspricht, dann ist das Gesetz anwendbar, und dann könnte eine Partei die Unentgeltlichkeit der Prozessführung verlangen.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: A l'art. 24 nous n'avons pas admis de modification au texte du Conseil fédéral. Le Conseil des Etats par contre remplace les §§ 1 et 2 par un paragraphe unique de la teneur suivante: «Pour les contestations de droit civil concernant les rapports de droit réglés par les arrêtés du Conseil fédéral et les décisions des institutions des salaires, les cantons désignent les autorités judiciaires chargées d'en connaître.» C'est une simplification qui n'intéresse pas précisément le fond de la question, mais que nous avons jugée assez heureuse pour pouvoir l'admettre.

Aux §§ 3 et 4, pas de modification.

Par contre les deux derniers paragraphes sont supprimés par le Conseil des Etats et remplacés par un autre paragraphe unique de la teneur suivante: «Les cantons sont tenus de prendre les mesures nécessaires pour rendre la procédure gratuite pour les parties nécessaires.»

La commission se rallie à ce paragraphe dans l'idée qu'il ne faut pas admettre définitivement la gratuité de la procédure en cette matière, mais la laisser aux parties nécessaires. C'est l'opinion de la majorité de la commission. L'opinion contraire sera défendue tout à l'heure dans cette salle. On a émis aussi l'idée de remplacer l'art. 24 par l'article correspondant de la loi sur les fabriques, mais cette idée n'a pas prévalu et la commission vous propose d'adopter le texte que vous avez sous les yeux.

Greulich: Ich stelle den Antrag, bei unserem ersten Beschluss: «Das Verfahren ist kostenlos», zu beharren. Für Zustimmung zum Beschluss des Ständerates ergab sich gestern in der Kommission eine Zufallsmehrheit von 4 gegen 3 Stimmen, die wahrscheinlich nicht vorhanden gewesen wäre, wenn nicht einige Herren genötigt gewesen wären, die Sitzung vor Schluss zu verlassen. Man kann ja zugeben, dass da vielleicht einige Unstimmigkeiten vorkommen, dass solche Klagen wegen Gesamtarbeitsvertrag, die nicht auf Grundlage dieses Gesetzes gemacht worden sind, dann unter Kostenfolge gestellt würden; aber wir

sollten doch, wie wir es im Fabrikgesetz getan haben, im Art. 29, klar und deutlich erklären, dass ein Arbeiter, der klagen muss, und überhaupt eine Partei, die klagen muss, nicht erst, wenn sie ein kostenloses Verfahren wünscht und haben muss, zum Gemeinderat gehen muss, um sich ein Dürftigkeitszeugnis geben zu lassen, so dass ihr die Kosten abgenommen werden müssen. Das ist etwas, das man mit Recht im Fabrikgesetz ein für allemal geregelt hat und es stösst das, dass, nachdem das Fabrikgesetz vom Jahre 1914 erlassen und in der Novelle keine Aenderung in dieser Richtung geschaffen wurde, nun in der neuen Vorlage der Arbeitslosenfürsorge ein neuer Grundsatz aufgestellt wird.

Wir sollten unbedingt daran festhalten, dass das Verfahren kostenlos ist und der Arbeiter nicht gezwungen ist, auf die Gemeindkanzlei zu gehen und sich bescheinigen zu lassen, dass er bedürftig sei. Ich will mich auf das Gesagte beschränken. Ich hoffe, dass der Rat hier wirklich das soziale Verständnis haben wird, dass, soweit an uns liegt, Streitigkeiten dieser Art über Lohnverhältnisse, namentlich da, wo es die ärmsten der Arbeiter betrifft, die Heimarbeiter, doch unbedingt kostenlos erledigt werden sollten.

Göttisheim: Ich möchte den Antrag des Herrn Greulich lebhaft unterstützen, wonach Al. 5 unseres früheren Beschlusses aufrecht erhalten werden soll. Das bedingt dann, dass auch an Al. 6 festgehalten wird; weil bei kostenloser Prozessführung gegen mutwilliges Prozessieren ein Gegenmittel gegeben sein muss, wie dies geschieht durch Abs. 6, welcher besagt, dass, wenn jemand mutwilligerweise Prozess führt, ihm dann eine Busse auferlegt werden soll und ihm die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden können.

Was die Gründe anbelangt für die Beibehaltung des früheren Beschlusses des Nationalrates, so will ich auf früher Gesagtes nicht mehr zurückkommen. Es sprechen formelle und materielle Gründe dafür. Herr Greulich hat auseinandergesetzt, es sei etwas ganz anderes, ob man das kostenlose Verfahren einführt, oder ob man das Armenrecht verfügt, wo im einzelnen Fall die eine oder andere Prozesspartei zum Richter kommen muss mit einer Bescheinigung der Dürftigkeit, um dieses Armenrecht zu erlangen. Das hat etwas ausserordentlich Stossendes, und das war auch der Grund, warum wir in Basel das Armenrecht ersetzt haben durch das kostenlose Verfahren. Das ist der materielle Grund dafür, dass man nicht das Armenrecht einführen sollte, sondern die bedingungslose Kostenlosigkeit des Verfahrens.

Wenn von der Gefahr gesprochen worden ist, es könnte vorkommen, dass reiche Aktiengesellschaften kostenlos prozedieren, so sollten wir uns dadurch nicht abschrecken lassen. Es sind das seltene Fälle. Dagegen ist es nicht selten, dass Arbeitgeber schlechter situiert sind als ihre Arbeiter. Der formelle Grund, der für die Fassung des Nationalrates spricht, ist der, dass wir unbedingt Uebereinstimmung herstellen müssen zwischen dem Art. 29 des Fabrikgesetzes und dem Art. 24 der heutigen Vorlage. Sie wissen, dass Art. 24 wörtlich herübergenommen ist aus dem Fabrikgesetz. Wenn Sie nun Art. 24 anders fassen, als der Art. 29 des Fabrikgesetzes lautet, was ist dann praktisch die Konsequenz? Das Gesetz über das Arbeitsverhältnis, das wir heute beraten, bezieht sich auch auf Fabrikver-

hältnisse, denn es regelt auch die Verhältnisse in der Industrie, und die zivilrechtlichen Streitigkeiten, von denen sowohl das Fabrikgesetz in Art. 29 als der Art. 24 unserer Vorlage spricht, sind die gleichen Streitigkeiten. Wenn Sie nun im Fabrikgesetz eine andere Bestimmung über das Verfahren erlassen als im heutigen Gesetz, so wird sich die Sache so komplizieren, dass kein Mensch weiss, was eigentlich gilt. Nehmen Sie an, es entstehe eine Streitigkeit aus dem Fabrikgesetz, so wird der Richter sich fragen müssen: muss ich Art. 29 des Fabrikgesetzes anwenden oder Art. 24 des Gesetzes über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses? Da die beiden Artikel nicht übereinstimmen, wenn Sie den Abänderungsantrag des Ständerates annehmen, so wird eine Konfusion entstehen, von der ich wirklich nicht begreife, wie man aus ihr herauskommen soll.

Aus diesem Grunde möchte ich auch meinerseits empfehlen, den Artikel über die Kostenlosigkeit des Verfahrens beizubehalten. Was den Abs. 1 des Art. 24 anbetrifft, so bin ich einverstanden mit der Fassung des Ständerates.

Schubiger: Es ist bei der ersten Behandlung dieser Vorlage von verschiedenen Rednern darauf hingewiesen und allseitig zugegeben worden, dass Art. 24 einen Eingriff in die verfassungsmässigen Rechte der Kantone bildet, eigentlich eine Verletzung der Bundesverfassung involviert. Nun sind ja freilich solche Eingriffe schon wiederholt gemacht worden in andern Gesetzen; allein man sollte sich dabei doch auf wirkliche Notfälle beschränken, und es darf nicht die Meinung aufkommen, dass man nach Belieben sich über die Verfassung hinwegsetzen könne. Bei der gegenwärtigen Vorlage handelt es sich aber nicht um einen Notfall. Herr Greulich hat befürwortet, die Kostenlosigkeit des Verfahrens allgemein zu statuieren; konsequenterweise hätte er eine Aenderung beantragen müssen, nämlich eine Beschränkung zugunsten der Arbeitnehmer. Es ist eine Ungehörigkeit, dass die reichen Fabrikherren und die Aktiengesellschaften, welche hohe Dividenden verteilen, sollen kostenlos prozedieren können, auch wenn sie im Unrecht sind, eine Einrichtung, die gewiss auch im Widerspruch steht mit den Grundsätzen des Herrn Greulich. Die unentgeltliche Rechtspflege, welche in den Kantonen eingeführt und auch durch den Beschluss des Ständerates den Bedürftigen gesichert ist, genügt gewiss auch für die Fälle dieses Gesetzes.

Was die Bemerkung des Herrn Göttisheim betreffend mangelnde Uebereinstimmung mit Art. 29 des Fabrikgesetzes anbetrifft, so ist die Schwierigkeit durchaus nicht so gross. Es sind doch andere Streitigkeiten, um die es sich hier handelt. Uebrigens wird man bei nächstem Anlass dazu kommen, den Fehler, den man bei Erlass des Fabrikgesetzes gemacht hat, zu korrigieren. Es ist nicht gesagt, dass, wenn man einmal einen Fehler gemacht hat, dieser bei jedem Anlass wiederholt werden müsse. Ich möchte Sie ersuchen, dem Ständerate beizupflichten und damit die bestehende Differenz zu erledigen.

Eugster-Züst: Herr Kollege Eisenring hat bei der letzten Beratung dieser Vorlage darauf hingewiesen, dass man nicht dieselben Dinge auf verschiedene Weise

regeln und die Erledigung der zivilrechtlichen Streitigkeiten auf diese Weise komplizieren solle. Gerade durch die Annahme des Antrages des Ständerates kommen wir zu dem, was die Herren Eisenring und Schubiger vermeiden wollten. Wir nehmen einen Teil der Bestimmungen aus Art. 29 des Fabrikgesetzes heraus, lassen die beiden letzten Alineas fallen und ersetzen sie durch eine neue Bestimmung. Das ist keine Verbesserung.

Im weitern hat soeben Herr Kollege Schubiger darauf hingewiesen, es sei bei der Beratung des Fabrikgesetzes ein Fehler gewesen, dass man das Verfahren kostenlos gestaltet habe, und man müsse bei Gelegenheit diesen Fehler wieder verbessern. Soviel ich mich erinnere, ging es damals bei der Beratung des Art. 29 des Fabrikgesetzes so zu: Man wollte vor allem für die Arbeiter das Verfahren kostenlos gestalten, und dann erhoben sich gerade aus den Kreisen der Gewerbetreibenden Stimmen, die sagten, es kommen bei den Betriebsinhabern nicht bloss Reiche in Frage, die grosse Dividenden einnehmen, sondern auch Handwerksleute, für die ein kostenloses Verfahren gerade so angezeigt sei, wie für die Arbeiter. Und schliesslich kam man darauf, das Verfahren als kostenlos für alle Parteien zu erklären und sagte sich, wenn sich ein Betriebsinhaber dabei ein paar Franken einsparen kann, so ist das kein grosses Unglück, er wird beim Bezahlen der Kosten des Staates sowieso zum Handkuss kommen. Das ist die Genesis beim Passus des Fabrikgesetzes: «Das Verfahren ist kostenlos.»

Wir möchten daran festhalten, dass die Uebereinstimmung des Verfahrens beim Fabrikgesetz und dem vorliegenden Gesetze, die innerlich begründet ist, nicht aufgegeben wird. Wollen wir in jedem Falle, wo in der Heimarbeit eine zivilrechtliche Streitigkeit entsteht, die Frage entstehen lassen: Ist der Arbeiter wirklich bedürftig oder nicht? So, wie ich die Arbeiter in der Heimindustrie kenne, werden viele von ihnen sagen: Ich will lieber nichts davon, wenn ich den Makel der Armut tragen muss für den Fall, dass mir die Kosten erlassen werden. Ich will lieber bezahlen oder dann gar nichts von der Sache wissen. Ich befürchte, wenn Sie die Vorlage nach dem Beschlusse des Ständerates annehmen, wird sofort die grosse Unbilligkeit herausgehoben werden; dass bei den Betrieben, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind, das Verfahren kostenlos ist, und die Betriebsinhaber nichts bezahlen, aber beim Heimarbeiter, der in bezug auf eine durch dieses Gesetz erfolgte Festsetzung des Arbeitsverhältnisses in die Lage kommt, einen Prozess zu führen, das Verfahren nicht kostenlos ist. Das wird in der Öffentlichkeit herausgegriffen werden. Und wer wird es verstehen, dass ein reicher Betriebsinhaber nicht bezahlen muss und ein armer Heimarbeiter seine Sache erst dann kostenlos führen kann, wenn er das Zeugnis der Bedürftigkeit sich hat zusprechen lassen. Wir möchten Ihnen empfehlen, an der früheren Fassung des Nationalrates und des Bundesrates festzuhalten.

M. de Rabours: Il conviendrait ici de mettre en harmonie les deux textes allemand et français: «Les cantons désignent les autorités judiciaires compétentes pour liquider les conflits de droit civil nés de l'application des arrêtés du Conseil fédéral ou des décisions des autorités de salaire.»

Präsident: Herr de Rabours beantragt eine redaktionelle Aenderung zum ersten Absatz des Art. 24 nach Ständerat. Die Kommission erklärt sich damit einverstanden.

Forrer: Gestatten Sie mir, dass ich mit zwei Worten den Antrag des Herrn Greulich unterstütze. Es handelt sich hier nicht um eine besonders bedeutungsvolle Sache, aber bei ihrer Bereinigung sind doch sehr wohl prinzipielle Erwägungen zulässig. Zuerst hat Herr Kollege Schubiger ausgeführt, dass die Einführung der Kostenlosigkeit des Verfahrens, die Aufstellung des Grundsatzes der unentgeltlichen Rechtspflege, einen Eingriff in die kantonale Autonomie sei. Das ist an und für sich richtig. Aber wir wollen doch nicht übersehen, dass die ganze Regelung des zivilrechtlichen Verfahrens, wie es bewusst und gewollt eidgenössisch normiert ist, auch ein Eingriff, und zwar ein prinzipiell weit grösserer Eingriff in die kantonale Autonomie ist. In dem Mehreren, das prinzipiell notwendig ist, liegt auch die Begründetheit des Minderen, im Rahmen des Ganzen die einheitliche Statuierung der Unentgeltlichkeit des Verfahrens.

Nun war seinerzeit die Aufstellung der unentgeltlichen Rechtspflege ein schönes demokratisches Prinzip, eine gute Förderung. Wir sind durch die Macht der Verhältnisse von der Verwirklichung der Forderung abgedrängt worden; aber ich habe die grundsätzliche Meinung, dass überall da, wo es sich um ein spezifisches Verfahren zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer handelt, das unentgeltliche Prozessverfahren angewendet werden soll. Es ist keine gute Gesetzgebungspolitik, hier das Armenrecht einzuführen und hier zu differenzieren und gesetzlich die Fiktion aufzustellen, dass der Arbeitgeber der Reiche und der Arbeiter regelmässig der Bedürftige ist. Es ist nicht gut, zu differenzieren und den Arbeitnehmer in die Rolle desjenigen zu drängen, der nur aus dem Armenrecht heraus kostenlos für seine Sache wirken kann, was für ihn eine spezielle Gnade des Staates bedeutet. Der Staat hat eigentlich prinzipiell die Pflicht, das Recht unentgeltlich zu gewähren, und soweit davon der Besizende bonifiziert, ist dafür gesorgt, dass er auf dem Wege der allgemeinen Steuerveranlagung nach Massgabe seines Besitzes an die Kosten der Rechtspflege auch wieder seinen Beitrag zu leisten hat.

Ich möchte aus diesen prinzipiellen Erwägungen und neben den praktischen Erwägungen, welche durch Herrn Kollege Göttisheim vertreten worden sind, den Antrag des Herrn Greulich durchaus unterstützen. Ich glaube, dass es der Vorlage wohl anstehen würde und aus dem Geiste der Vorlage heraus gedacht ist, wenn der Kostenlosigkeit des Verfahrens zugestimmt wird.

Eisenring: Ich möchte gegenteils den Antrag unterstützen, die Fassung des Ständerates anzunehmen. Herr Kollege Forrer hat vorhin in ausserordentlich schöner Weise Ihnen dartun wollen, wie vorteilhaft es scheint, dass wir den Grundsatz der unentgeltlichen Rechtspflege einführen wollen. Wenn es sich darum handeln würde, diesen Grundsatz unterschiedslos für alle Bürger im Staate einzuführen, so könnte ich dazu auch die Hand reichen. Aber wenn es nur geschehen kann auf dem Wege, dass wir zwei verschiedene Klas-

sen von Bürgern schaffen, von denen die einen kostenlos, die andern aber nur mit Kostenfolge prozessieren können, so ist das meines Erachtens ein zu teurer Preis, den wir für die Pfeife bezahlen müssen. Wir müssen uns von praktischen Erwägungen leiten lassen.

Ist es wirklich ein Bedürfnis, die Kostenlosigkeit des Verfahrens generell einzuführen? Ich habe die Ehre, seit mehr als zehn Jahren einem gewerblichen Schiedsgericht vorzustehen. Wir haben dort die völlige Kostenlosigkeit des Verfahrens auch nicht, sondern wir haben, wie es in der Vorlage des Ständerates vorgesehen ist, die Kostenlosigkeit des Verfahrens für Fälle der Bedürftigkeit, und ich kann Ihnen konstatieren, dass hier von einer Unzukömmlichkeit nicht gesprochen werden kann, die sich gezeigt hätte.

Ich meine, diese Erfahrungen sprechen ein gewichtiges Wort mit. Wir gehen im Modetempo über das hinaus, was praktisch gefordert und praktisch am Platze ist. Nun sagt Herr Göttisheim, und das ist das zweite Moment, das man für die Fassung des Fabrikgesetzes anführt, es müsse dieser Artikel dem Art. 29 des Fabrikgesetzes entsprechend gestaltet werden. Mit gleichem Recht kann ich sagen, die Fassung solle dem Art. 121 des Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung angepasst werden. Wir haben dort auch ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben, warum soll das eine mehr Recht haben als das andere? Man soll, soweit möglich, das Verfahren in einen wie im andern Fall anpassen. Aber das ist geschehen, indem der Ständerat die beiden Al. 2 und 3 belassen hat. Diese beiden Alineas enthalten die Bestimmungen, welche das Verfahren regeln. Aber Sie wollen weitergehen, Sie wollen nicht bloss das Verfahren regeln, sondern das Prinzip aufnehmen, das den Kantonen vorschreibt, dass sie in allen Fällen ein kostenloses Verfahren einzuführen haben, und dazu fehlt Ihnen die Kompetenz.

Ich habe Ihnen vorhin gesagt, ich wäre zu haben, wenn es nicht auf Kosten der Gleichheit der Bürger geschehen könnte. Nun hat man im Ständerat den Nachweis geleistet, dass man nicht bloss die Arbeiter differenziert, sondern dass ein und derselbe Arbeiter, je nach dem er in Verhältnisse kommt, im einen Fall gratis prozessieren kann, während er im andern Fall bezahlen muss. Was sind das für Verhältnisse? Ich meine, man geht hier tatsächlich über dasjenige hinaus, was man vernünftiger- und billigerweise verlangen darf. Und was ist es denn mit dem Einwand, dass man sich nicht den Makel der Armut aufdrücken lassen wolle, wenn man das kostenlose Verfahren verlangt und dazu erst eine Bescheinigung des Gemeindeammanns einholen muss? Das sind, deutsch gesagt, Phrasen. Es ist nicht wahr, dass es sich um ein Armenrecht handelt, sondern das Recht des kostenlosen Prozesses wird jedem gegeben, der es notwendig hat, aber nicht demjenigen aufgedrängt, der es nicht notwendig hat. Wer weiss, wie es mit dem Prozessieren geht, der weiss auch, dass es sich immer noch lohnt, zum Gemeindeammann zu gehen und bei ihm einen Schein zu holen. Und es kann keine Rede davon sein, dass das der Würde Eintrag tue. Nehmen Sie den Antrag Greulich an und geben Sie das Prozessieren vollständig frei, dann werden Sie einer ungezügelteren Prozessiererei Tür und Tor öffnen, abgesehen davon, dass Sie Ungleichheit schaffen. Ich empfehle Ihnen also Ablehnung dieses Antrages.

Bundesrat Schulthess: An und für sich wäre mir der Antrag des Herrn Greulich durchaus sympathisch, und er würde den Vorteil bieten, dass dann das Fabrikgesetz gleich lautete wie dieses Gesetz. Allein wenn man sich die Sache näher überlegt, muss man sich doch damit abfinden, dass auf alle Fälle eine Diskrepanz zutage treten wird. Nehmen wir den Antrag der Kommission und des Ständerates an, so wird in der Tat die Verschiedenheit bestehen zwischen den Fabrikarbeitern einerseits und den Arbeitern, die unter dieses Gesetz fallen, die aber nicht Fabrikarbeiter sind; wenn wir den Antrag der Minderheit annehmen und festhalten am Beschlusse des Nationalrates, so wird die Diskrepanz bestehen zwischen den Arbeitern, für welche Lohnstellen bestehen, und den Arbeitern der Industrien, bei welchen das Gesetz nicht zur Anwendung kommt.

Nun liegt es mir hauptsächlich daran, dass die Vorlage Gesetz wird, und ich glaube, es sei taktisch klug, wenn man dem Ständerate zustimme, um die Differenz zu beseitigen. Es ist nicht der Mühe wert, um dieser Sache willen eine Differenz zu schaffen. Ich empfehle Ihnen aus Opportunitätsgründen Zustimmung zum Beschlusse des Ständerates und zur Mehrheit der Kommission.

M. Ryser: Je vous propose au contraire d'accepter le texte primitif du Conseil fédéral. Nous aurions, en admettant la disposition votée par le Conseil des Etats, deux sortes de droit. Aux termes de l'art. 29 de la loi sur les fabriques les ouvriers travaillant dans certains établissements auront la procédure gratuite, tandis que les autres devraient faire une demande préalable. Or, ce n'est pas ce que M. Eisenring a dit. Les ouvriers n'aiment pas procéder et surtout n'aiment pas demander la charité à une autorité quelconque. Chez nous, pour obtenir la gratuité de la procédure, il faut adresser une demande à la cour suprême. Pour rédiger cette demande il faut consulter un avocat qui demande 15 fr. C'est une longue procédure que vous obligez l'ouvrier à faire pour obtenir son droit. Dans ces conditions-là, l'ouvrier renonce à faire valoir son droit et préfère se laisser extorquer une certaine somme, subir une injustice de la part de son patron, plutôt que de procéder. Je me pose la question de savoir si ce n'est pas dans le but de rendre illusoire les dispositions de cette loi que le Conseil des Etats a pris la décision de modifier le texte dans le sens que l'on vient d'indiquer.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Die Diskussion ist geschlossen. Es herrscht keine Differenz im ersten Absatz. Dagegen herrscht eine Differenz über die zwei letzten Absätze nach Antrag des Bundesrates und dem Abs. 4 nach Antrag des Ständerates und der Mehrheit der Kommission. Wir schreiben zur Abstimmung.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag der Kommissions-	
mehrheit	70 Stimmen
Für den Antrag Greulich	49 Stimmen

Art. 25.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: In Art. 25, d, ist noch ein Druckfehler stehen geblieben. Es muss statt « Bundesbeschlusses » heissen « Bundesgesetzes ». Die Redaktionskommission wird das korrigieren.

Dann ist zu bemerken zu Abs. 2: Sie haben auf Antrag des Herrn Grünenfelder den Abs. 2 so redigiert: « Die Untersuchung erfolgt auf Antrag des Arbeitsamtes. Die Untersuchung und Beurteilung erfolgt durch die kantonalen Behörden. » Der Ständerat hat wieder den ursprünglichen Wortlaut des Bundesrates aufgenommen: « Die Untersuchung und Beurteilung erfolgt auf Antrag des Arbeitsamtes durch die kantonalen Behörden. » Es wurde darauf hingewiesen, dass mit dieser Redaktion nicht etwa gesagt werden solle, was, glaube ich, Herr Grünenfelder befürchtet hat, dass das ganze Verfahren beim Gericht auf Initiative und Antrag des Arbeitsamtes erfolge, dass quasi das Arbeitsamt die kantonale Anklagebehörde ersetzen solle. Das sei nicht der Fall, sondern die Meinung sei lediglich die, dass das Verfahren bei seinem Beginn initiativ beeinflusst werde durch das Arbeitsamt. Im übrigen werden dann die kantonalen Behörden funktionieren. Und zweitens wurde darauf hingewiesen, dass der Text, den der Ständerat aufgenommen hat, dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmung (Art. 40) des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung entspricht. Es ist das tatsächlich so. Unter diesen Umständen hat die Kommission, obschon sie an sich dem Antrage des Herrn Grünenfelder gewogen gewesen wäre, gefunden, man könne auch der ständerätlichen Fassung zustimmen.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: A l'art. 25 il y a lieu de dire « la présente loi » au lieu de « présent arrêté ». Cette erreur se retrouve encore dans un ou deux des articles du projet. Il y aura lieu pour la commission de rédaction de revoir cela. La seule modification proposée par le Conseil des Etats intéresse la forme seulement et non pas le fond de la question. Le Conseil des Etats propose de reprendre le texte exact de l'art. 40 de la loi sur l'assurance en cas de maladie et d'accidents, au lieu du texte qui vous était proposé par votre commission. Nous sommes d'accord.

Grünenfelder: Der Herr Präsident der Kommission hat ausgeführt, dass auf meinen Antrag hin bei der ersten Beratung die Ziff. 2 des Art. 25 eine Aenderung erfahren habe. Ich habe damals in der Tat die Ziff. 2 angefochten, weil nach dem Wortlaute derselben die Untersuchung und Beurteilung auf Antrag des Arbeitsamtes zu erfolgen hatte. Die Kommission hat dann meiner Auffassung zugestimmt, dass das Arbeitsamt mit der Beurteilung nichts zu tun haben soll und dass es nur Sache des Arbeitsamtes sei, die Untersuchung zu beantragen, und sodann, dass sowohl die Untersuchung wie die Beurteilung Sache der kantonalen Behörden sein solle. Diesem meinem Antrag haben auch Sie zugestimmt, und zwar in der Fassung: « Die Untersuchung erfolgt auf Antrag des Arbeitsamtes. Die Untersuchung und Beurteilung erfolgt durch die kantonalen Behörden. » Es ist mir nun be-

kannt und auch von Vertretern des Ständerates versichert worden, dass der Ständerat gar nichts anderes wolle, als was in meinem Antrag liege; eine materielle Differenz besteht also nicht. Dagegen besteht doch die Gefahr, dass die Auffassung, dass die Untersuchung und die Beurteilung auf Antrag des eidgenössischen Arbeitsamtes zu erfolgen habe, im Wortlaute der ständerätlichen Fassung einen gewissen Untergrund findet. Gegenüber dem Einwande, dass im Unfallversicherungsgesetz der gleiche Wortlaut enthalten sei, bemerke ich, dass das gegenwärtige Gesetz die als richtiger befundene Redaktion erhalten soll, und ich erlaube mir daher, den ursprünglichen Beschluss des Nationalrates zur Aufnahme zu empfehlen. Ich gebe aber zu, dass meine Redaktion von damals insofern eine unschöne war, als beide Sätze das Wort « erfolgt » enthalten. Ich beantrage Ihnen deshalb folgende Redaktion: « Die Untersuchung erfolgt auf Antrag des Arbeitsamtes. Die Untersuchung und Beurteilung ist Sache der kantonalen Behörden. » Es ist mir gesagt worden, dass man im Ständerat nach Durchberatung des Gesetzes und Passation dieses Artikels die Frage erwogen habe, ob nicht ein Rückkommensantrag gestellt werden sollte, um eine bessere Redaktion zu wählen, dass man dies aber unterlassen habe, in der Hoffnung, der Nationalrat werde die betreffende Korrektur herbeiführen. Dieser Erwartung möchte ich mit meinem Antrag entgegenkommen. Ich glaube, dass diese Redaktion zutreffender sei als die vom Ständerat beschlossene.

Präsident: Die Kommission lässt erklären, dass sie dem Antrage des Herrn Grünenfelder zustimmt.

M. de Rabours: En ce qui concerne le texte allemand, je me range à l'opinion de M. Grünenfelder; il est beaucoup plus clair que le texte français. Je demande que l'on revienne à la première formule du Conseil national en ce qui concerne le texte français, ceci pour plus de clarté et de netteté c'est-à-dire: « La poursuite et le jugement des contraventions sont du ressort de l'autorité cantonale ».

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 26

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Ständerat hat den Wortlaut der Art. 26 und 27 zusammengezogen. Die Kommission stimmt zu.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: L'art. 26 tel qu'il a été voté par le Conseil des Etats réunit les art. 26 et 27 du texte du Conseil fédéral. Cette modification ne concerne pas le fond de la question; nous vous y rallions.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 27 bis und Postulat.

Sträuli, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Ständerat hat unserer Kommission und wohl

auch unserem Rate am Schlusse seiner Beratung noch eine kleine Verlegenheit bereitet. Er hat nämlich einen neuen Artikel aufgenommen, der lautet: «Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Bundesrat der Bundesversammlung über seine Anwendung Bericht erstatten und Vorschläge machen über Aufrechterhaltung, Aufhebung oder Abänderung des Gesetzes.» Ich erinnere daran, dass der Bundesrat bei Beratung des Gesetzes stets den Standpunkt eingenommen hat, es handle sich um einen Versuch auf neuem Terrain. Man wolle einmal bei der Heimarbeit beginnen. Wenn sich die hier eingesetzten Institutionen bewähren, könne man deren Ausdehnung nötigenfalls auf andere Gebiete der Industrie, des Gewerbes und des Handels vornehmen. Es handle sich also um ein Provisorium. Konsequenterweise hat der Bundesrat damals dann auch beantragt, diese Materie vorläufig lediglich durch dringlichen Bundesbeschluss zu behandeln. Davon sind wir dann zurückgekommen. Es ist nun ein Bundesgesetz daraus geworden, aber die Form des Erlasses ändert natürlich nichts daran, dass es sich um einen Versuch handelt. Mit dieser Erklärung, die der Bundesrat im Ständerate ausdrücklich wiederholt hat, hätte man sich wohl begnügen können. Die Kommission war dieser Ansicht. Der Ständerat aber hat gefunden, es solle dieser Gedanke im Gesetze selber festgelegt werden und hat daher den Art. 27 bis aufgenommen. Ihre Kommission sagt, materiell könne man gegen den Gedanken, der darin enthalten sei, nach den gemachten Ausführungen nichts einwenden, aber zum mindesten sei es ein Novum, das bis jetzt noch nie beobachtet worden sei, in einem Gesetz zu sagen: Das Gesetz wird zwar definitiv erlassen, es ist ein Bundesgesetz, wird aber quasi doch nur provisorisch erklärt; nach einer gewissen Zeit hat der Bundesrat Bericht zu erstatten etc.

Man wird gegenüber dem Ständerate sofort einwenden, dass über jedes Bundesgesetz und jede Anwendung eines Gesetzes der Bundesrat alljährlich, nicht nur alle zwei Jahre, Bericht erstattet in seinem Geschäftsbericht, dass die Anwendung jedes Gesetzes der Kritik des Parlamentes unterliegt und dass das Parlament, wenn es findet, ein Gesetz sei revisionsbedürftig oder man wolle es abschaffen, Gelegenheit hat, dies anzuregen. Also die Notwendigkeit einer solchen Bestimmung ist nicht vorhanden und man darf wohl sagen, dass die Aufnahme derselben in das Gesetz mindestens ein Schönheitsfehler ist. Ja, man kann weiter gehen und sagen, sie sei quasi ein Misstrauensvotum. Es sieht aus, wie wenn man sagen wollte: wir machen ein Gesetz, das wir gut finden, sonst würden wir es nicht empfehlen. Aber eigentlich haben wir doch Bedenken und wir werden nach einiger Zeit darauf zurückkommen. Also im Gesetze selber, das ist der Standpunkt der Kommission, wollen wir diese Bestimmung nicht haben. Wir beantragen Ihnen infolgedessen, den Art. 27 bis zu streichen. Um aber dem Gedanken des Ständerates entgegenzukommen, schlägt die Kommission vor, obschon sie es nicht als notwendig betrachtet, den Inhalt des Art. 27 bis in ein Postulat zu fassen, mit andern Worten, als Programmpunkt aufzustellen, dass nach einer gewissen Zeit, wir sagen nach drei Jahren, d. h. nach gemachter Erfahrung, der Rat sich die Frage vorlege: Wie hat sich das Gesetz bewährt? Wollen wir Änderungen vornehmen, es bestehen lassen oder es aufheben? In diesem Sinne glauben wir eine Lösung gefunden zu

haben, der auch der Ständerat wird zustimmen können und die nicht, ich möchte sagen, einen Makel auf das Gesetz wirft.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: Le Conseil des Etats a ajouté au projet que nous discutons un article 27 bis disant: «Deux ans après l'entrée en vigueur de la présente loi, le Conseil fédéral présentera à l'Assemblée fédérale un rapport sur son application et en proposera le maintien, l'abrogation ou la modification.»

Au premier moment il me paraissait personnellement que l'adjonction de ce nouvel article se justifiait. Cela aurait été le cas tout particulièrement si nous en étions restés à la première forme du projet, c'est-à-dire à un arrêté plutôt qu'à une loi, mais nous avouons franchement, nous majorité de la commission, ne pas très bien comprendre les raisons pour lesquelles, dans ce projet, il faudrait arriver à créer en somme une obligation au Conseil fédéral d'arriver dans un espace de temps limité et déterminé devant l'Assemblée fédérale avec des propositions de modifications de la loi. Il s'agit ici, il faut le rappeler, d'une question nouvelle, d'une innovation qui n'a guère qu'un caractère provisoire, qui dans le cas particulier, n'intéresse qu'une matière spéciale, le travail à domicile. Il paraît à la majorité de la commission que de lui-même, au fur et à mesure que les expériences seront faites, le Conseil fédéral se trouvera dans l'obligation de revenir devant vous avec des propositions de modifications. Il faut laisser les expériences se faire, l'application de ce nouveau rouage assez compliqué se produire et ces expériences elles-mêmes engageront et obligeront à un moment donné l'Assemblée fédérale à apporter au projet les modifications nécessaires. Seulement pour ne pas écarter complètement l'idée émise par le Conseil des Etats de demander un rapport au Conseil fédéral, la majorité de la commission a estimé qu'une transformation pourrait être possible de cet article en un postulat. La seule différence qu'il y a entre le postulat que vous propose la majorité de la commission, et le texte de l'article 27 bis du Conseil des Etats, c'est que le temps donné au Conseil fédéral pour arriver avec un rapport et des propositions de modifications est fixé à trois ans au lieu de deux. Il paraît en effet qu'il faut laisser un temps normal au Conseil fédéral pour faire les expériences nécessaires avec les offices de travail et que deux ans sont un laps de temps un peu court. Pour ces raisons, nous vous proposons au nom de la majorité de la commission d'accepter le postulat remplaçant l'article 27 bis du Conseil des Etats.

M. Bonhôte: Je propose d'adhérer à la décision du Conseil des Etats, c'est-à-dire d'adopter l'article 27 bis qui serait introduit dans la loi. La loi a un caractère absolument exceptionnel, c'est ce qu'on n'a cessé de nous dire pour nous la faire accepter, elle a même été qualifiée de mesure de guerre. Il est donc utile et bon de préciser ce caractère dans la loi même et de prévoir que le Conseil fédéral devra dans un délai déterminé faire des propositions à l'Assemblée fédérale pour le maintien, l'abrogation ou la modification de la loi.

On nous dit qu'un postulat suffit. Ce n'est pas la même chose: Un postulat s'oublie, se perd dans les imprimés de l'administration fédérale. Un article de loi reste dans la loi. Nous sommes ici en présence d'un travail fait hâtivement. On veut maintenant faire vite et on risque de ne pas faire bien. C'est pour que l'on puisse faire bien et qu'on soit obligé de faire bien plus tard que je crois qu'il est utile de maintenir dans la loi l'article 27 bis qu'y avait introduit le Conseil des Etats.

Bundesrat **Schulthess**: Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages der Kommission. Es geht doch nicht an, dass man in ein Gesetz eine Bestimmung aufnimmt, wonach zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes der Bundesrat einen Bericht abgeben soll über Aufrechterhaltung, Aufhebung oder Abänderung desselben. Ich habe bereits erklärt, wir werden jedes Jahr wie über die Anwendung des Fabrikgesetzes, so auch über die Anwendung dieses Gesetzes uns im Geschäftsberichte auszusprechen haben und werden eventuell die Konsequenz aus unseren Erfahrungen ziehen. Soweit wir sie nicht ziehen, steht es ja dann an den Räten, dies zu tun. So finde ich eigentlich, dass die ganze Angelegenheit gegenstandslos sei und ihr keine Folge gegeben werden sollte. Allein wenn trotzdem etwas geschehen soll und um unseren guten Willen und unser Entgegenkommen zu zeigen, bin ich mit dem Postulate einverstanden. Ein solcher Wunsch gehört in ein Postulat und kann nicht Bestandteil des Gesetzes selbst bilden.

Uebrigens wird es sich ja kaum darum handeln können, an die Wiederaufhebung dieses Gesetzes zu denken. Das Arbeitsamt wird in Funktion treten und wird reichlich Gelegenheit zu fruchtbarer Tätigkeit finden. Dagegen ist es sehr leicht möglich, dass wir eine Abänderung des Gesetzes vorschlagen, da ja inzwischen die Gewerbegesetzgebung kommen soll. Die Arbeitszeit muss von Bundes wegen gesetzlich geregelt werden, und eine ganze Reihe anderer gesetzgeberischer Erlasse werden es notwendig machen, auch diesen Erlass daran anzupassen.

Ich empfehle Ihnen also Annahme des Antrages der Kommission.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag der Kommissionmehrheit	73 Stimmen
Für den Antrag Bonhôte	13 Stimmen

Art. 3.

Präsident: Wir haben noch den Art. 2 der bundesrätlichen Vorlage zu liquidieren wegen des französischen Textes, der von Herrn Leuba vorgeschlagen worden und Ihnen seither gedruckt ausgeteilt worden ist. Die Herren de Dardel und Chuard lassen erklären, dass sie mit diesem Text einverstanden seien.

Das Wort ist nicht mehr verlangt; der Artikel ist so angenommen.

M. Rochaix: L'observation que je désire présenter ne concerne pas les divergences avec le Conseil des Etats, mais le texte de l'article premier en particulier et le texte du projet en général. Il s'agit des désignations, des appellations choisies pour désigner les offices de salaires, les institutions de salaires. Je crois qu'une observation a déjà été présentée dans ce sens, mais je désire moi-même faire à la commission de rédaction une recommandation.

Il me semble que les termes de « commission fédérale des salaires » et de « comités fédéraux des salaires » ne sont pas très heureux. En effet, je ne vois pas une différence entre les attributions de ces divers organes qui justifie cette différence d'appellation de commission et de comités. Ce sont des commissions et je ne vois pas pourquoi on admettrait comme qualificatif le mot « fédéral » pour ces deux organes. Il s'agit en effet d'une loi fédérale et il n'est pas indispensable d'appeler ces organes des organes fédéraux. Il me semble que le mot « central » conviendrait mieux pour désigner la commission qui est l'organe principal. Et je propose que l'on désigne l'organe principal sous le nom de « commission centrale des salaires », et les organes qui ont été désignés sous le nom de « comités fédéraux des salaires », par l'appellation de: « sous-commissions ou commissions spéciales des salaires »; je crois cependant que le nom de commission spéciale indiquerait mieux leurs fonctions et leurs attributions.

M. Leuba, rapporteur français de la commission: La proposition de M. Rochaix me paraît être autre chose qu'une question purement rédactionnelle. Nous ne pouvons pas l'accepter sans autre. Je constate avec M. Rochaix que les termes ne sont pas extrêmement bien choisis, M. le président de la commission me faisait remarquer la même chose pour les termes allemands. La commission est venue devant vous avec un projet instituant des organes spéciaux avec des noms particuliers, des dénominations spéciales et s'il s'agit de changer la dénomination même de ces organes qui sont des organes fédéraux — commission fédérale et comités fédéraux de salaires — ces changements concernent en somme autre chose que la rédaction simple du projet; les changer serait modifier un peu le caractère même de l'organisation prévue. De sorte que je ne crois pas que la question concerne seulement la commission de rédaction, mais qu'il y aurait lieu que le Conseil se prononce sur le changement des titres de ces offices.

Je serais assez d'accord de changer le titre et au lieu de « commission fédérale des salaires » qu'on appelle cet organe commission centrale sans spécifier qu'elle est fédérale, parce qu'en fait on la considère bien comme telle et qu'on appelle les comités fédéraux des salaires des comités régionaux ou spéciaux. Mais encore une fois il y a là une affaire qui n'est pas seulement rédactionnelle et qui devrait, à mon sens, être tranchée par le Conseil national.

Präsident: Herr Rochaix macht eine redaktionelle Anregung zuhanden der Redaktionskommission. Ich möchte gegenüber Herrn Leuba bemerken, dass, wenn man die Anregung als materielle Aenderung betrachten wollte, sie im jetzigen Stadium der Differenzenberatung nicht behandelt werden könnte.

Dagegen kann die Redaktionskommission, wenn man die Anregung als redaktioneller Natur betrachtet, sich ihrer annehmen. Man kann Herrn Rochaix nur entgegenkommen, wenn man seine Anregung als redaktionell behandelt.

Die Herren sind mit Ueberweisung an die Redaktionskommission einverstanden. Das Geschäft ist erledigt in Abweichung von den Beschlüssen des Ständerates.

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

1059. Arbeitslosen-Fürsorge. Assistance en cas de chômage.

(Siehe die Verhandlungen des Ständerates, Seite 274 ff.)
(Voir les débats du Conseil des Etats, page 274 et suiv.)

Postulat des Herrn Ody
vom 23. Juni 1919.

Zwecks Bekämpfung der Steigerung der Wohnungsmieten sowie der Wohnungsnot und der Arbeitslosigkeit im Baugewerbe,

wird der Bundesrat eingeladen,

zu prüfen, ob nicht die Kantone ermächtigt werden sollten, die Erstellung oder Vergrößerung von Fabriken oder gewerblichen Einrichtungen, die die Erstellung neuer Wohnungen bedingen würden, zu verbieten.

Solche Unternehmungen, die mit ihren industriellen Einrichtungen in deren Umgebung passende Wohnungen errichten würden, wären von dieser Massnahme auszunehmen. Diese Wohnungen müssten jedoch in hinreichender Menge erstellt werden und auf alle Fälle der Zahl der unterzubringenden neuen Familien gleichkommen.

Postulat de M. Ody
du 23 juin 1919.

Dans le but de combattre le renchérissement des loyers et la pénurie de logement ainsi que le chômage de l'industrie du bâtiment,

le Conseil fédéral est invité

à examiner s'il ne conviendrait pas de donner aux cantons le droit de refuser l'autorisation d'établir ou d'agrandir des fabriques ou installations industrielles qui rendraient nécessaire la création de nouveaux logements.

Il serait fait exception pour les entreprises qui feraient construire, en même temps que leurs installations industrielles et dans les environs de celles-ci, des logements convenables et en quantité suffisante à l'usage de leurs ouvriers et employés, ou en tout cas équivalent au nombre des nouvelles familles à loger.

Antrag der Kommission des Nationalrates
vom 24. Juni 1916.

Zustimmung zum Beschlusse des Ständerates, wo nichts anderes gesagt ist.

II. Postulat.

Der Bundesrat wird eingeladen, beförderlich Bericht und Antrag über eine dauernde Abhilfe der Wohnungsnot und insbesondere über die Einführung einer rationalen Siedelungspolitik einzureichen.

Propositions de la commission du Conseil national.
du 24 juin 1919.

Adhésion à la décision du Conseil des Etats partout où il n'y a pas d'observation.

IIe postulat.

Le Conseil fédéral est invité à présenter sans délai un rapport et des propositions sur les mesures à prendre pour remédier d'une manière durable à la pénurie des logements et sur l'adoption d'une politique rationnelle de colonisation.

Antrag der Herren von Matt, Eisenring, Hofmann,
Jenny-Bern, Kurer, Riva, Seiler-Baselland
vom 25. Juni 1919.

I. Postulat.

1. in bezug auf

b) im einzelnen

Art. 3. Die Beitragsleistung des Bundes
., je nach Art und Zweckbestimmung des Baues, unter besonderer Berücksichtigung von rationalen Siedelungsprojekten 5 bis 10 % der . . .

Art. 4

Proposition de MM. von Matt, Eisenring, Hofmann,
Jenny-Berne, Kurer, Riva, Seiler-Bâle-campagne
du 25 juin 1919.

Ier postulat.

1. en ce qui concerne

b) en particulier

Art. 3. et de la destination du bâtiment, et il est déterminé en particulier par l'exécution projetée de travaux répondant à une colonisation rationnelle; il peut s'élever

Art. 4.

Ordnung des Arbeitsverhältnisses

Réglementation des conditions de travail.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1053
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.05.1919 - 08:00
Date	
Data	
Seite	655-667
Page	
Pagina	
Ref. No	20 028 764

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Sitzung vom 27. Juni 1919,
vormittags 8 Uhr.

Séance du 27 juin 1919, à 8 heures
du matin.

Vorsitz: } Hr. Häberlin.
Présidence: }

1021. Organisation der Bundeskanzlei.
Organisation de la Chancellerie fédérale.

Differenzen. — *Divergences*

(Siehe die Verhandlungen des Ständerates, Seite 372 ff.)
(Voir les débats du Conseil des Etats, page 372 et suiv.)

Hofmann, deutscher Berichterstatter der Kommission: Es besteht eine einzige Differenz mit bezug auf Art. 2. Der Ständerat hat beschlossen, den Schlusssatz zu streichen, da es selbstverständlich sei, dass die Stelle des Sekretärs italienischer Zunge aufgehoben werde, wenn einer der beiden Vizekanzler italienischer Zunge sei. Diese Beweisführung ist zutreffend; wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — (*Adop'é.*)

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

**920. Organisation des Justiz- und
Polizeidepartements.**
Organisation du département de justice et police.

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 99 Stimmen
(Einstimmigkeit.)

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

**1060. Novelle zum Fabrikgesetz (Arbeitszeit-
verkürzung).**

Complément à la loi sur les fabriques (Réduction de la durée
du travail).

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 90 Stimmen
(Einstimmigkeit.)

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

1053. Ordnung des Arbeitsverhältnisses.
Réglementation des conditions de travail.

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 93 Stimmen
(Einstimmigkeit.)

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

Sitzung vom 28. Juni 1919,
vormittags 8 Uhr.

Séance du 28 juin 1919, à 8 heures
du matin.

Vorsitz: } Hr. Häberlin.
Présidence: }

1021. Organisation der Bundeskanzlei.
Organisation de la chancellerie fédérale.

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 97 Stimmen
(Einstimmigkeit.)

An den Bundesrat.
(Au Conseil fédéral.)

960. Organisation des Departements des Innern.
Organisation du département de l'intérieur.

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 62 Stimmen
(Einstimmigkeit.)

An den Bundesrat.
(Au Conseil fédéral.)

Schluss des stenographischen Bülletins der Juni-Session.
Fin du Bulletin sténographique de la session de juin.

Ordnung des Arbeitsverhältnisses.

Réglementation des conditions de travail.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1053
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.06.1919 - 08:00
Date	
Data	
Seite	681-681
Page	
Pagina	
Ref. No	20 028 770

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Art. 3.

M. Pettavel, rapporteur de la commission: Votre commission propose de retrancher les mots « en particulier ». Ce que les auteurs du projet ont voulu et ce que nous voulons aussi et vous avec nous, c'est que les 12 millions soient employés exclusivement pour des prêts sur des gages immobiliers. Or, la rédaction de l'article est défectueuse; elle laisse supposer que le Conseil fédéral peut employer une partie de ces prêts dans un autre but. Nous sommes en présence d'une rédaction défectueuse. Les mots « en particulier » doivent donc être retranchés.

Angenommen. — (Adopté.)

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung.

M. de Montenach: Je tiens à prendre la parole pour expliquer mon vote. Lorsque j'ai eu l'honneur d'être appelé à faire partie de la commission qui devait s'occuper de la pénurie des logements et des moyens d'y mettre un terme, j'étais tout à fait gagné à l'idée de faire un grand effort pour améliorer une situation véritablement difficile et même désastreuse. Le Conseil fédéral ayant transformé complètement son premier message, on a versé les membres de la commission du logement dans celle qui avait à s'occuper de la question du chômage, il eût mieux valu peut-être ne pas confondre ces deux questions; ce qui se passe maintenant m'en donne la preuve.

En ce qui me concerne, j'étais cependant également bien disposé en faveur de la double oeuvre à entreprendre et j'ai cherché, dans la commission, à donner à chacune sa pleine et entière efficacité.

Je ne vous cacherai cependant pas, Messieurs, que j'ai trouvé le projet du Conseil fédéral hâtivement étudié, présenté d'une manière anormale, créant un dangereux précédent et probablement impuissant à réaliser le but poursuivi. Cette loi me fait plutôt l'effet d'une démonstration que d'une véritable solution des problèmes qu'elle prétend résoudre.

En face de l'immensité des besoins, les crédits demandés sont tout à fait insuffisants.

Vous versez une goutte d'eau dans la mer et avant longtemps on nous demandera d'autres ressources que l'on ne saura bientôt plus où prendre. Malgré ces réserves j'aurai voté pour le projet dans son ensemble si l'amendement présenté par Messieurs Schöpfer et Baumann et accepté par la majorité de ce Conseil, n'était pas venu détruire complètement l'oeuvre de la commission.

On va maintenant employer la plus grande partie du crédit à construire des édifices publics, qui se feraient sans l'appui du Conseil fédéral et qui me paraissent pouvoir attendre des temps meilleurs.

Chaque canton vaudra avoir sa part de la manne fédérale, nos dix millions seront vite épuisés et pour les logements populaires, il ne restera rien. Nous n'avons même aucune assurance favorable aux propositions de M. Ochsner.

Dans ces conditions je suis obligé de donner une expression à ma désillusion en votant contre la loi, malgré le regret que j'en éprouve, malgré ma sympathie pour l'oeuvre sociale qui en a motivé le dépôt.

Ochsner: Gestatten Sie auch mir, eine Erklärung abzugeben. Je mehr man sich mit dem Gegenstand befasste, je mehr die Kommission sich damit abgab, und je weiter die Beratung im Rate schritt, desto mehr überkam einen ein Gefühl der Unbehaglichkeit und des Unbefriedigtseins, das Gefühl, dass die Vorlage in Hast und Jagd gemacht worden ist, oder besser gesagt, gemacht werden musste und dementsprechend auch in der Kommission durchberaten wurde, bzw. durchberaten werden musste. Aus diesen Gründen und infolge des Umstandes, dass Abänderungen beschlossen wurden, die mir nicht behagen, kann ich als Kommissionsmitglied nicht für die Vorlage stimmen. Ich werde dagegen stimmen.

Abstimmung. — Votation.

Für Annahme des Beschlusentwurfes	20 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

**Sitzung vom 23. Juni 1919,
nachmittags 4¼ Uhr.**

**Séance du 23 juin 1919, à 4¼ heures
de relevée.**

Vorsitz: } Hr. Brügger.
Présidence: }

**1053. Ordnung des Arbeitsverhältnisses.
Réglementation des conditions de travail.**

(Siehe die Verhandlungen des Nationalrates, Seite 559 ff.)
(Voir les débats du Conseil national, page 559 et suiv.)

**Anträge der Kommission des Ständerates
vom 18. Juni 1919.**

Zustimmung zum Beschlusse des Nationalrates, wo nichts anderes bemerkt ist.

Art. 2. Die in diesem Bundesgesetz vorgesehene Festsetzung der Löhne ist Sache der Lohnstellen.

Der Bundesrat ist befugt, wenn ein unverkennbares Bedürfnis vorhanden ist, auf Antrag der Lohnstellen und nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände Gesamtarbeitsverträge für alle Angehörigen der betreffenden Erwerbsgruppen verbindlich zu erklären und Normalarbeitsverträge aufzustellen, die gültig nicht wegbedungen werden können.

(Absatz 3 streichen, vgl. Absatz 4.)

Soweit solche Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge auch Lohnfestsetzungen enthalten, tritt an Platz der den Lohnstellen durch Abs. 1 eingeräumten Befugnis das Recht der Antragstellung an den Bundesrat.

Gesamtarbeitsverträge aus Erwerbsgruppen, für welche Lohnausschüsse nicht bestehen, können auch ohne Antrag der Lohnstellen allgemein verbindlich erklärt werden.

Art. 3. Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Eingriff aller der dienstvertraglichen Vereinbarung unterliegenden Rechte und Pflichten zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitern.

Der Bundesrat kann als Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Gesetzes auch bestimmte, dem Dienstvertrage ähnliche Arbeitsverhältnisse in einzelnen Industrien bezeichnen. Solche Beschlüsse haben zur Voraussetzung entsprechende Anträge beteiligter Berufsverbände.

Wo in diesem Bundesgesetz von Arbeitern die Rede ist, sind darunter Arbeiter und Angestellte verstanden.

Art. 4. Dem eidgenössischen Arbeitsamt liegt ob:

1. die Erforschung der Arbeitsverhältnisse und der andern Arbeitsbedingungen, des Arbeitsmarktes, sowie der Lebenshaltung und der Wohn- und Wanderungsverhältnisse der Arbeiter;
 2. die Vorbereitung von Reformen des Arbeitsverhältnisses, sowie der Lebensverhältnisse der Arbeiter;
 3. die Ausführung der Entscheide der Lohnkommission;
 4. die Erledigung von Beschwerden über die Nichteinhaltung der festgesetzten Arbeitsverhältnisse;
 5. die Begutachtung von Anträgen der Lohnstellen zuhanden des Bundesrates;
- 5bis. die Antragstellung auf Anwendung von Art. 2, Abs. 4, und Art. 3, Abs. 2, dieses Gesetzes;
6. die Aufsicht über die Tätigkeit der Lohnausschüsse.

Art. 7. Die Befugnis der Lohnstellen zur Festsetzung von Löhnen ist vorläufig beschränkt auf die Festsetzung von Mindestlöhnen in der Heimarbeit.

Die Befugnis der Lohnstellen zur Antragstellung an den Bundesrat gemäss Art. 2, Abs. 2, dieses Gesetzes ist vorläufig beschränkt auf die Heimarbeit.

Die Bundesversammlung kann auf Antrag des Bundesrates durch Beschluss

1. den Lohnstellen die Festsetzung nicht nur von Mindestlöhnen, sondern von Löhnen überhaupt übertragen;
2. die Befugnis der Lohnstellen zur Lohnfestsetzung und zur Antragstellung an den Bundesrat gemäss Art. 2, Abs. 2, dieses Gesetzes ausdehnen auf Industrie, Gewerbe und Handel, wo eine Organisation der Arbeitgeber und der Arbeiter nicht vorhanden ist oder zur befriedigenden Ordnung des Arbeitsverhältnisses durch die Beteiligten selbst nicht ausreicht.

Die Antragstellung des Bundesrates erfolgt nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände.

Art. 7 bis. Streitigkeiten über die Zuständigkeit des Arbeitsamtes, sowie der Lohnstellen, entscheidet der Bundesrat.

Art. 10. Die eidgenössische Lohnkommission besteht aus dem Direktor des Arbeitsamtes als Vorsitzendem, zwei neutralen Mitgliedern, je mindestens drei Vertretern der Betriebsinhaber und der Arbeiter und aus ebensoviel Stellvertretern. Die Arbeiterinnen sind angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder der Kommission und die Stellvertreter werden vom Bundesrate für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, und zwar die Vertreter der Betriebsinhaber und der Arbeiter, sowie deren Stellvertreter nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände.

Je nach der Art und der Bedeutung der Geschäfte amtet die Kommission als Gesamtkommission oder in Abteilungen.

Das Nähere, sowie die Geschäftsordnung und die Entschädigungen bestimmt ein vom Bundesrate zu erlassendes Reglement.

Art. 11. Die eidgenössischen Lohnausschüsse bestehen aus einem neutralen Obmann, je mindestens drei Vertretern der Betriebsinhaber und der Arbeiter und aus ebensoviel Stellvertretern. In den Gruppen, die Arbeiterinnen beschäftigen, ist diesen eine angemessene Vertretung einzuräumen.

Soweit die Tätigkeit der Lohnausschüsse sich auf die Mitwirkung an der Ordnung der Arbeitsverhältnisse von Angestellten erstreckt, sind besondere Lohnausschüsse mit Vertretern von solchen zu bilden.

Die Lohnausschüsse werden für die einzelnen Betriebsgruppen und gegebenenfalls für einzelne Gegenden oder Landesteile auf den Vorschlag der Lohnkommission vom Bundesrate nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände für eine Amtsdauer von drei Jahren bestellt.

Die nähere Organisation, sowie die örtliche Zuständigkeit, die Geschäftsordnung und die Entschädigungen bestimmt ein vom Bundesrate zu erlassendes Reglement.

Art. 17. Wird ein Entscheid des Lohnausschusses weitergezogen, so legt das Arbeitsamt, gegebenenfalls nach Anhörung des Lohnausschusses und der Beteiligten, die Akten der Lohnkommission vor, welche das Arbeitsamt zur Vornahme weiterer Erhebungen einladen kann.

Die Lohnkommission entscheidet endgültig über die Beschwerde.

Art. 18. Begehren um Massnahmen des Bundesrates gemäss Art. 2, Abs. 2, dieses Gesetzes sind beim Arbeitsamt zu stellen, das sie nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände dem zuständigen Lohnausschuss überweist. Der Befund des Lohnausschusses wird der Lohnkommission unterbreitet, die darüber entscheidet, ob ein Antrag an den Bundesrat zu stellen ist. Verneint sie es, so wird der Sache keine weitere Folge gegeben, andernfalls nimmt das Arbeitsamt die Begutachtung des Antrages zuhanden des Bundesrates vor.

Bei der Antragstellung an den Bundesrat ist darauf Bedacht zu nehmen, dass für den Beschluss des Bundesrates im Vertrage vorgesehene Lohnfestsetzungen mit allfällig bereits von den Lohnstellen

gemäss Art. 15—17 dieses Gesetzes vorgenommenen Festsetzungen nicht in Widerspruch stehen.

Begehren um Massnahmen des Bundesrates gemäss Art. 2, Abs. 4, dieses Gesetzes sind beim Arbeitsamt zu stellen, das nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände darüber berichtet.

Art. 21. Während des Verfahrens zur Festsetzung von Arbeitsverhältnissen und im Falle des Erlasses rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide auch während deren Wirkungskdauer besteht für die Beteiligten absolute Friedenspflicht hinsichtlich der Verhältnisse, deren Ordnung angebeht wird oder die den Gegenstand der Verfügung und Entscheide bilden.

Art. 22. Soweit eine auf Grund dieses Gesetzes vorgenommene Festsetzung des Arbeitsverhältnisses etwas Gegenteiliges nicht bestimmt, können Abweichungen von ihr rechtswirksam nicht vereinbart werden.

Art. 24. Für die Erledigung von Zivilstreitigkeiten über die durch Verfügungen des Bundesrates und durch Entscheide der Lohnstellen geordneten Verhältnisse bezeichnen die Kantone die zuständigen Gerichtsstellen.

Die Entscheidung soll auf Grund mündlichen und raschen Verfahrens erfolgen. Berufsmässige Prozessvertretung ist unzulässig, sofern eine solche nicht durch besondere persönliche Verhältnisse einer Partei als gerechtfertigt erscheint.

Der Richter hat von Amtes wegen die für den Entscheid erheblichen Tatsachen zu erforschen; er ist nicht an die Beweisanträge der Parteien gebunden und würdigt die Beweisergebnisse nach freiem Ermessen.

Das Verfahren ist kostenlos.

In Fällen von mutwilliger Prozessführung ist der Richter befugt, gegen die fehlbare Partei Bussen auszusprechen und ihr die Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen.

Art. 25. 1. Mit Geldbussen von 10 bis 500 Franken wird bestraft:

- a) wer den auf Festsetzung der Tatbestände gerichteten Anordnungen des Arbeitsamtes und der Lohnstellen zuwiderhandelt;
- b) wer wegen Nichtbezahlung der festgesetzten Löhne rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn die Bezahlung in böswilliger oder mutwilliger Weise verweigert wurde;
- c) wer der durch Beschluss des Bundesrates vorgenommenen Ordnung anderer Teile des Arbeitsverhältnisses zuwiderhandelt;
- d) wer die in Art. 21 dieses Bundesbeschlusses vorgeschriebene Friedenspflicht verletzt.

Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 finden Anwendung.

2. Die Untersuchung und Beurteilung erfolgt auf Antrag des Arbeitsamtes durch die kantonalen Behörden.

3. Die Entscheidungen der kantonalen Behörden sind dem Arbeitsamt schriftlich mitzuteilen und

Ständerat. — Conseil des Etats. 1919.

können von ihm nach Massgabe der kantonalen und der eidgenössischen Prozessvorschriften weitergezogen werden.

Art. 26. Der Bundesrat bestimmt den Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes. Er wird mit dessen Vollziehung beauftragt und erlässt die hierzu erforderlichen Verordnungen.

Art. 27. Streichen.

Proposition de la commission du Conseil des Etats du 18 juin 1919.

Adhésion à la décision du Conseil national partout il n'y a pas d'observation.

Art. 2. La fixation des salaires prévue dans la présente loi appartient aux institutions fédérales des salaires.

Le Conseil fédéral peut, si le besoin s'en fait manifestement sentir, sur la proposition des institutions des salaires et après avoir pris l'avis des associations professionnelles intéressées, déclarer des contrats collectifs de travail obligatoires pour tous les membres des groupements de même activité lucrative et établir des contrats-types de travail dont on ne puisse valablement se départir.

3^e alinéa supprimé (voir le 4^e alinéa).

Si de pareils contrats collectifs et contrats-types contiennent des fixations de salaires, le pouvoir attribué aux institutions des salaires par le paragraphe premier du présent article est remplacé par le droit de présenter des propositions au Conseil fédéral.

Les contrats collectifs de travail des groupements de même activité lucrative pour lesquels il n'existe pas de comité de salaires, peuvent être déclarés obligatoires pour tous les intéressés sans que les institutions des salaires en aient fait la proposition.

Art. 3. Par conditions de travail au sens de la présente loi on entend tous les droits et obligations dérivant du contrat de service entre l'employeur et les ouvriers.

Le Conseil fédéral peut assimiler au contrat de travail au sens de la présente loi d'autres rapports de droit créant dans certaines industries des obligations analogues. Les décisions de cette nature ne pourront être prises que sur la proposition des associations professionnelles intéressées.

Par ouvriers au sens de la présente loi on entend les ouvriers et les employés.

Art. 4. L'office fédéral du travail a les attributions suivantes:

- 1^o il s'enquiert des conditions du travail et des autres conditions du marché du travail, ainsi que des conditions d'existence, de logement et de déplacement des ouvriers;
- 2^o il prépare les réformes des conditions de travail ainsi que des conditions d'existence des ouvriers;

- 3° il exécute les décisions de la commission des salaires;
- 4° il statue sur les recours concernant l'inobservation des conditions de travail fixées;
- 5° il préavise, à l'intention du Conseil fédéral, sur les propositions émises par les institutions des salaires;
- 5bis il formule les propositions tendant à appliquer les articles 2, al. 4, et 3 de la présente loi;
- 6° il exerce la surveillance sur les fonctions des comités des salaires.

Art. 7. Les attributions à exercer en matière de fixation de salaires par les institutions des salaires se restreignent pour le moment à la fixation de salaires minima dans le travail à domicile.

Le droit qu'ont les institutions des salaires de faire des propositions au Conseil fédéral conformément à l'article 2, 2^e alinéa, de la présente loi, se restreint pour le moment au travail à domicile.

Sur la proposition du Conseil fédéral, l'Assemblée fédérale peut par voie d'arrêté:

- 1° charger les institutions des salaires de la fixation non seulement de salaires minima, mais de salaires en général;
- 2° étendre les attributions des institutions des salaires à la fixation des salaires et à la présentation de propositions au Conseil fédéral, conformément à l'article 3, 2^e alinéa, du présent arrêté, pour l'industrie, les arts et métiers et le commerce, là où une organisation des employeurs et du personnel n'existe pas ou ne suffit pas pour que les intéressés puissent régler eux-mêmes d'une manière satisfaisante les conditions de travail.

Avant de formuler sa proposition, le Conseil fédéral entendra les associations professionnelles intéressées.

Art. 7 bis. Les contestations concernant les compétences de l'office du travail et des institutions des salaires sont tranchées par le Conseil fédéral.

Art. 11. Les comités fédéraux des salaires se composent d'un président neutre, d'au moins trois représentants des employeurs et trois représentants des ouvriers, et d'autant de suppléants. Si des groupements occupent des ouvrières, celles-ci devront être équitablement représentées.

Si les fonctions des comités des salaires embrassent le règlement des conditions de travail d'employés, des comités spéciaux des salaires seront institués avec des représentants des employés.

Le Conseil fédéral nomme pour une période de trois ans, après avoir pris l'avis des associations professionnelles intéressées, les comités des salaires pour les différents groupes d'activité lucrative et, le cas échéant, pour certaines régions ou parties du pays.

Les détails d'organisation, de même que le ressort, la procédure et les indemnités seront fixés par un règlement qu'édicterà le Conseil fédéral.

Art. 17. En cas de recours contre une décision du comité des salaires, l'office du travail soumet le dossier de l'affaire, après avoir entendu, s'il le juge à propos, le comité et les intéressés, à la commission des salaires,

qui peut inviter l'office du travail à un complément d'enquête.

La commission des salaires prononce définitivement sur le recours.

Art. 18. Les demandes tendantes à obtenir des mesures du Conseil fédéral conformément à l'article 2, 2^e alinéa, de la présente loi, doivent être adressées à l'office du travail, qui les transmet au comité des salaires compétent après avoir entendu les associations professionnelles intéressées. L'avis du comité des salaires est soumis à la commission des salaires, qui décide s'il y a lieu de faire une proposition au Conseil fédéral. Si elle se prononce négativement, il n'est pas donné d'autre suite à l'affaire; dans le cas contraire, l'office du travail préavise sur la proposition à soumettre au Conseil fédéral.

En émettant cette proposition, on veillera à ce que, pour l'arrêté que prendra le Conseil fédéral, des fixations de salaires prévues dans le contrat ne soient pas contraires à des fixations auxquelles les institutions de salaires auraient peut-être déjà procédé conformément aux articles 15 à 17 de la présente loi.

Les demandes tendant à obtenir du Conseil fédéral les mesures prévues à l'article 2, alinéa 4, de la présente loi, sont adressées à l'office du travail, qui fait rapport à leur sujet après avoir entendu les associations professionnelles intéressées.

Art. 21. Pendant le cours de la procédure visant à fixer les conditions du travail, comme aussi pendant la durée de validité des ordonnances et décisions exécutoires qui pourraient être rendues, il y a, pour les intéressés, obligation absolue d'éviter tout conflit en ce qui concerne les conditions dont la réglementation a été demandée ou qui forment l'objet des ordonnances et décisions.

Art. 22. En tant que les conditions du travail fixées conformément à la présente loi n'en disposent pas autrement, il ne peut y être dérogé valablement par convention.

Art. 24. Pour les contestations de droit civil concernant les rapports de droit réglés par les arrêtés du Conseil fédéral et les décisions des institutions des salaires, les cantons désignent les autorités judiciaires chargées d'en connaître.

Le jugement est rendu après une procédure orale et accélérée. La représentation par des mandataires de profession n'est pas permise, à moins qu'elle ne paraisse justifiée par des circonstances personnelles particulières d'une partie.

Le juge procède d'office aux enquêtes nécessaires pour établir des faits pertinents; il n'est pas lié par les offres de preuve des parties et apprécie librement les résultats des preuves.

La procédure est gratuite.

Le juge peut infliger une amende au plaideur téméraire et mettre à sa charge tout ou partie des frais.

Art. 25. 1° Sera puni d'une amende de 10 à 500 francs:

- a) celui qui contrevient aux dispositions prises en vue de la constatation des faits par l'office du travail et les institutions des salaires;

- b) celui qui a encouru une condamnation définitive pour non-paiement des salaires fixés, si le paiement a été refusé méchamment ou témérairement;
- c) celui qui contrevient à la réglementation établie par arrêté du Conseil fédéral concernant d'autres conditions de travail;
- d) celui qui enfreint l'obligation imposée par l'article 21 du présent arrêté, d'éviter tout conflit.

Les dispositions générales du code pénal fédéral du 4 février 1853 sont applicables.

2° La poursuite et le jugement des contraventions ont lieu, à la requête de l'office du travail, par les autorités cantonales.

3° Les décisions des autorités cantonales seront communiquées par écrit à l'office du travail, qui peut en appeler conformément aux dispositions en matière de procédure cantonale et fédérale.

Art. 26. Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur de la présente loi. Il est chargé d'en assurer l'exécution et édicte les ordonnances nécessaires à cet effet.

Art. 27. Supprimé.

Eintretensfrage. — *Entrée en matière.*

Merz, Berichterstatter der Kommission: Die zur Beratung stehende Vorlage regelt drei verschiedene, aber in innerem Zusammenhange stehende bedeutende Neuerungen: Erstens die Errichtung eines eidgenössischen Arbeitsamtes, dem die Erforschung der Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen, die Vorbereitung von Reformen auf diesem Gebiet, sowie eine gewisse Mitwirkung bei der festgesetzten Ordnung der Arbeitsverhältnisse obliegt; zweitens die Kompetenzerteilung an den Bundesrat, unter gewissen Voraussetzungen Gesamtarbeitsverträge auch für die den Verträgen nicht beigetretenen und aus ihnen nicht verpflichteten Angehörigen der betreffenden Erwerbsgruppen verbindlich zu erklären und Normalarbeitsverträge aufzustellen, die gültig nicht wegbedungen werden können; drittens die Errichtung von aus Arbeitgebern und Arbeitern bzw. Angestellten paritätisch zusammengesetzten eidgenössischen Lohnstellen, welche in verbindlicher Weise Normallöhne oder unter gewissen Voraussetzungen Löhne überhaupt festsetzen können.

Was zunächst den ersten Punkt, die Errichtung eines eidgenössischen Arbeitsamtes anbelangt, so wurden schon in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts Bestrebungen auf Schaffung eines sozialstatistischen Amtes in der Öffentlichkeit und vor den eidgenössischen Räten vertreten. Der Bundesrat beschränkte sich aber damals auf einzelne Erhebungen, und der Gedanke wurde erst in den ersten Jahren des laufenden Jahrhunderts wieder aufgenommen, insbesondere von der schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes. Im Parlament fand er seine Formulierung durch eine Motion von Herrn Nationalrat Mächler vom 6. Dezember 1907 lautend: « Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob nicht ein spezielles

sozialstatistisches Amt eingerichtet werden sollte und wenn ja entsprechenden Antrag zu stellen. » Am 31. März 1908 wurde diese Motion vom Nationalrate erheblich erklärt. Eine praktische Folge wurde ihr aber seither nicht gegeben.

Es bedarf heute keines besonderen Nachweises mehr für die Notwendigkeit einer amtlichen Sozialstatistik über die Arbeitsverhältnisse und -bedingungen und für die Wünschbarkeit einer amtlichen Stelle, welche auf Grund des statistischen Materiales die nötigen Reformen auf dem Gebiete des Arbeitsverhältnisses vorbereitet. Die Bedeutung dieser Fragen ist eine stets wachsende. Sie beherrschen unsere ganze Volkswirtschaft, umfassen die Förderung des materiellen, sozialen, geistigen und sittlichen Wohlergehens der Arbeiter und greifen damit in weitgehendem Masse in das Gebiet der allgemeinen Politik hinüber. Je mehr durch die zufolge des Krieges geschaffenen Verhältnisse der Staat veranlasst wird, in diese Dinge einzugreifen, um so entschiedener erweist sich das Bedürfnis nach einer amtlichen neutralen Stelle, welche diese Fragen erforscht und ihre Lösung vorbereitet.

Alle andern Staaten mit industrieller Entwicklung sind uns hierin zum Teil schon längst vorangegangen. Die Vereinigten Staaten Amerikas haben seit 1884 ein sozialstatistisches Unionsamt, das 1888 zu einem selbständigen Departement erhoben und 1903 dem neu errichteten Ministerium für Arbeit und Handel angegliedert wurde. Daneben bestehen fast in allen Bundesstaaten ähnliche Aemter. In Frankreich wurde 1891 ein Office du Travail errichtet, seit 1906 ein besonderes Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge. England hat seit 1892 ein ähnliches Departement, ebenso Italien seit 1902. In Deutschland wurde 1902 ein statistisches Amt, eine besondere Abteilung für Arbeitsstatistik, eingerichtet. Auch die übrigen europäischen Staaten haben sozusagen ohne Ausnahme ihre sozial- und arbeitsstatistischen Aemter, die Schweiz folgt also nur dem Beispiel der andern Staaten, wenn sie ein Arbeitsamt mit den umschriebenen Aufgaben errichtet. Dieser Teil der Vorlage ist denn auch von keiner Seite bestritten, vielmehr von allen Seiten und überall begrüsst worden.

Erheblich einschneidender sind die beiden andern Hauptpunkte der Vorlage, die Möglichkeit der Ausdehnung von Gesamtarbeitsverträgen auf am Verträge Unbeteiligte, sogenannte Vertragsfremde oder Aussenseiter, sowie die Schaffung von Lohnstellen mit der Kompetenz verbindlicher Lohnfestsetzung. Beide Anordnungen bringen nicht nur eine Weiterentwicklung unseres bisherigen Rechtes, sondern auch gleichzeitig etwas für unsere gegenwärtige Gesetzgebung grundsätzlich Neues. Denn wenn auch Ansätze zu einer Intervention des Staates in die Lohnbestimmung in gewissem Masse schon heute vorhanden sind, so ist doch der entscheidende Schritt zur verbindlichen Lohnfestsetzung durch staatliche Organe bisher noch nicht gemacht worden. Die Bedeutung dieser Neuerungen rechtfertigt einen kurzen historischen Rückblick auf die Entwicklung des Gedankens der staatlichen Einnischung in das Arbeitsverhältnis.

Im Mittelalter und in vereinzelt Fällen bis zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts kamen amtliche Lohnfestsetzungen sehr häufig vor. Sie finden hierüber ein ziemlich weitläufiges Material in den Berichten des schweizerischen Arbeitersekretariats an das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement

über die Errichtung von Lohnämtern. Herr Nationalrat Greulich, der der Verfasser dieses Berichtes ist, hat speziell die zürcherischen Verhältnisse in dieser Beziehung näher beleuchtet. In Deutschland und Frankreich war überall, insbesondere während des ausgehenden Mittelalters, amtliche Lohnfestsetzung an der Tagesordnung. Ich habe mich auch speziell noch über diese Frage erkundigt bei unserem bernischen Staatsarchivar, und er hat mir aus dem bernischen Archive einige Auszüge übermittelt, aus denen hervorgeht, dass auch hier in Bern, wie überall, diese amtlichen Lohnfestsetzungen üblich waren.

Ich will daraus nur einige Beispiele zitieren. So wurde z. B. 1539 festgesetzt, dass Meister und Knechte des Steinhauer- und Zimmerhandwerks im Sommerhalbjahr 7 Schillinge, im Winterhalbjahr 6 Schillinge Taglohn bekommen; für einen Lehrjungen wurde ein Schilling weniger bestimmt. 1588 wird der alte Lohntarif der Steinbrecher in der Gegend von Bern abgeändert. Ebenso 1588 im Juli werden die Lohnsätze der Dachdecker-, Steinhauer- und Zimmerleute festgesetzt. Es erhalten im Sommer und Winter Dachdecker und Steinhauermeister 12 Schillinge, Zimmermeister 11, der Meisterknecht 10 Schillinge, der Lehrjunge 8 Schillinge. Die Arbeit beginnt im Sommer um 5 Uhr und dauert bis 6 Uhr, im Winter von 6 Uhr, bis es dunkel wird. 1673: Die Regierung befiehlt den Handwerksgesellschaften, die Preise für gelieferte Arbeit einzeln zu bestimmen, und zwar im Sinne der Herabsetzung, weil die Lebensmittel wieder wohlfeil geworden seien. 1764: Die Preise der Schuhmacherarbeit im Amt Schwarzenburg werden genau und einzeln bestimmt. 1786: Auf Begehren der Maurer- und Zimmermeister verschiedener Aemter werden die Tagelöhne entsprechend den veränderten Zeitumständen erhöht; sie sollen betragen bei diesen Handwerkern für Meister 8, für Gesellen 7½ Batzen.

Mit der französischen Revolution sind diese amtlichen Lohnfestsetzungen überall in Abgang geraten. Die rasche Entwicklung der Industrie in den letzten hundert Jahren hat dann das ihre getan, um sie völlig verschwinden zu lassen. Das Dogma der Nichteinmischung des Staates in diese volkswirtschaftlichen Verhältnisse wurde allmächtig. Man glaubte, das freie Spiel der Kräfte, das Gesetz von Angebot und Nachfrage genüge zur befriedigenden Ordnung dieser Dinge. Erst nach und nach sah man den Irrtum ein, der darin liegt, die menschliche Arbeit der leblosen Ware gleichzustellen, und fing man an, es als Ungerechtigkeit zu erkennen, dass der isolierte, von der Hand in den Mund lebende Arbeiter bei der freien Lohnfestsetzung dem Unternehmer gegenüber in durchaus inferiorer Lage war und die theoretische Freiheit der Vertragsschliessung sich praktisch in eine völlige Abhängigkeit verkehrte. Dazu trat mangels irgendwelcher Schutzbestimmung in gewissen Industrien und zu gewissen Zeiten ein wahrer Raubbau an der menschlichen Arbeitskraft durch übermässig lange Arbeitszeit, durch unhygienische Arbeitsbedingungen, durch Herbeiziehung von Frauen und Kindern zur Arbeit. Die für die physische und moralische Volksgesundheit verderblichen Folgen dieser Wirtschaft führten seit Mitte des vorigen Jahrhunderts in den europäischen Staaten zu einer immer weitergehenden Arbeiterschutzgesetzgebung, an der sich auch die Schweiz in rühmlicher Weise beteiligt hat. Doch beschränkte sich diese Gesetzgebung zunächst

und hauptsächlich auf fabrik- und gewerbepolizeiliche Vorschriften, insbesondere auf die Regelung der Frauen- und Kinderarbeit, auf die Ordnung der Arbeitszeit und andere fabrik- und gewerbehygienische Bestimmungen. Dazu trat dann die Sozialversicherung, bei uns vorerst in der Form der Haftpflichtgesetzgebung, seit kurzem in der Form der Unfall- und Krankenversicherung, hoffentlich in nicht allzu ferner Zukunft in der Form der Alters- und Invalidenversicherung. Und schliesslich hat das revidierte Obligationenrecht in verschiedenen Punkten, insbesondere bezüglich der Art der Entlohnung, bezüglich der Schutzmassregeln zugunsten des Arbeiters und der Freizeit, entschiedene Fortschritte gebracht, und weiterhin durch Anerkennung und gesetzliche Ordnung des Gesamtarbeitsvertrages und des Normalarbeitsvertrages eine wichtige, durch die Bedürfnisse der Praxis längst geforderte Neuerung eingeführt.

Eine direkte amtliche Einmischung des Staates in die Lohnbestimmung hingegen war bis vor einigen Jahren in keinem Staate des europäischen Kontinentes vorgesehen und auch der schweizerischen Gesetzgebung bisher unbekannt. Man hat die Lohnbestimmung als eine privatrechtliche Angelegenheit, als Bestandteil des Dienstvertrages, behandelt und sich von Staates wegen nur soweit damit befasst, als zur Vermeidung von Streiks Einigungsämter mit schlichtender Kompetenz eingesetzt wurden. Erst das Fabrikgesetz von 1914 hat die Kantone ermächtigt, den Einigungsämtern schiedsgerichtliche Kompetenz zu geben. Es hat aber bisher kein Kanton von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht. Immerhin ergibt sich daraus, dass theoretisch unsere Gesetzgebung die Möglichkeit einer amtlichen Lohnfestsetzung bereits vorgesehen hat.

Diese Politik der Zurückhaltung des Staates bei der Regelung der Lohnfrage und das Bedürfnis der Arbeiterschaft, im allgemeinen ihre Interessen selbst zu vertreten, führt naturgemäss zum Zusammenschlusse der Arbeiter, um durch die Organisation zu erreichen, wozu der Einzelne zu schwach war. Die gewerkschaftliche Bewegung, die in der Schweiz erst später als in andern Ländern feste Wurzeln fasste, entwickelte sich insbesondere seit den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts stetig nach der Breite und nach der Tiefe. Heute ist die gewerkschaftliche Organisation in der Schweiz sehr weit entwickelt. Der schweizerische Gewerkschaftsbund zählt heute zirka 200,000 Mitglieder und der christlich-soziale Gewerkschaftsbund zirka 8—9000. Den Organisationen der Arbeiter folgten diejenigen der Arbeitgeber. Die Kriegszeit hat auf dieser Seite in der Bildung der Syndikate der S. S. S. mächtig fördernd gewirkt, während auf der Seite der Arbeiter die infolge der Teuerung stets anschwellende Lohnbewegung der Organisationsbewegung grossen Vorschub leistete. Diese Organisationen der einen und andern Seite, die ihrem ursprünglichen und hauptsächlichsten Zweck nach Kampforganisationen zur Wahrung der beidseitigen Interessen in den Machtproben der Lohnkämpfe waren und noch sind, wurden immerhin nach und nach gleichzeitig in einem gewissen Sinne und Masse Organisationen des sozialen Friedens, und zwar durch das Instrument des Gesamtarbeitsvertrages oder sogenannten Tarifvertrages, der in den Lohnkonflikten der organisierten Gewerbegruppen je länger desto mehr

an den Platz der Einzeldienstverträge trat und dadurch, dass er grössere Erwerbsgruppen auf längere Dauer auf vertragliche Arbeitsverhältnisse verpflichtete, in gewissem Umfange den Arbeitsfrieden wahrte und eine neue Form des Arbeitsverhältnisses schuf. Der Gesamtarbeits- oder Tarifvertrag war von den organisierten Arbeitern und Arbeitgebern längst gewürdigt und verwendet, bevor er gesetzgeberische Anerkennung und Ordnung fand. Es mag interessieren zu hören, dass beispielsweise in Deutschland im Jahre 1913 12,369 Tarifverträge bestanden für 193,760 Betriebe mit 1,845,454 Personen. Eine ähnliche Statistik besteht für die Schweiz meines Wissens nicht, immerhin kann als sicher angenommen werden, dass auch hier Hunderte von Tarifverträgen bestehen. Zum Beispiel die 62 Berufsverbände des schweizerischen Gewerbeverbandes haben, wie mir mitgeteilt wird, sozusagen ausnahmslos ihre Tarifverträge, und so wird es bei zahlreichen andern Gruppen und Betrieben sein. Die gesetzgeberische Anerkennung des Tarifvertrages erfolgte bei uns durch das revidierte Obligationenrecht, Art. 322 und 323. Art. 322 lautet: «Durch Vertrag von Arbeitgebern oder Arbeitgebervereinigungen mit Arbeitern oder Arbeitervereinigungen können bestimmte Vorschriften für die Dienstverhältnisse der beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter aufgestellt werden.

Ein solcher Gesamtarbeitsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form.

Haben sich die Beteiligten über die Dauer des Gesamtarbeitsvertrages nicht geeinigt, so kann er nach Ablauf eines Jahres jederzeit auf sechs Monate gekündigt werden.»

Und Art. 323 bestimmt: «Dienstverträge, die von auf einen Gesamtarbeitsvertrag verpflichteten Arbeitgebern und Arbeitern abgeschlossen werden, sind, soweit sie den darin aufgestellten Bestimmungen widersprechen, nichtig.

Die nichtigen Bestimmungen werden durch diejenigen des Gesamtarbeitsvertrages ersetzt.»

Die Wirkung gilt somit nur für die Vertragsbeteiligten und nicht für aus dem Vertrage nicht direkt verpflichtete andere Personen. Ein Antrag von seite des Gewerbeverbandes, unterstützt von den Arbeitervertretern, unter gewissen Voraussetzungen den Tarifvertrag auch für Aussenstehende als verbindlich zu erklären, blieb damals im Nationalrat in Minderheit.

Indem der Gesamtarbeitsvertrag an den Platz der permanenten Bewegung und Unsicherheit in Lohnsachen einen für eine grössere Gemeinschaft gültigen Vertragszustand setzt, schafft er für die Vertragsdauer Ruhe und sozialen Frieden und gestattet dem Arbeitgeber und Arbeiter für diese Zeit, Existenz- und Geschäftsbedingungen dieser Ordnung anzupassen. Schon das ist ein Fortschritt im Sinne ruhiger Entwicklung der Volkswirtschaft.

Diese ordnende Tendenz geht aber noch weiter. Durch den Gesamtarbeitsvertrag wird eine Gemeinschaft zwischen Arbeitern und Arbeitgebern begründet, die auf dem gemeinsamen Interesse am gemeinsamen Geschäft oder Erwerbszweig beruht und häufig dazu führt, dass auch andere Punkte des Arbeitsverhältnisses als Lohnfragen und Fragen der Arbeitszeit durch Abmachungen geregelt werden. Es kann derart durch den Gesamtarbeitsvertrag auf dem Gebiete eines Betriebes oder einer ganzen Erwerbs-

gruppe eine Art Arbeitsverfassung geschaffen werden, welche den betreffenden Betrieb oder Erwerbszweig in sich zusammenschliesst und dessen Interessen gegenüber anderen Interessengruppen vertritt. Das klassische Beispiel einer derart vollkommenen Konstitution einer Erwerbsgruppe ist die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker und verwandten Gewerbe, eine Konstitution, die zusammengefasst ist in einem ganzen Büchlein, in einer wahren vertragsmässigen Verfassung dieser Gewerbe, einer Verfassung, die ziemlich weit über das eigentliche Arbeitsverhältnis im engern Sinne herausgreift. Man findet darin zunächst die allgemeinen Vertragsbestimmungen des Tarifvertrages mit der Feststellung der Vertragsparteien, Rechtsdomizil, Rechte und Pflichten der Parteien, der Tarifbehörden, des Tarifamtes, der lokalen Schiedsgerichte, mit den Anordnungen über die Haftung usw. Sodann sind im zweiten Teil die Arbeitsvertragsnormen geordnet, Arbeitszeit, Arbeitslohn, Ueberzeitarbeit, Feiertage, Ferien und dergleichen. Sodann schliesst an eine vollständiges Lehrlingsregulativ mit den Bestimmungen über Lehrlingsprüfung und Bestimmungen über den Arbeitsnachweis. Schliesslich kommt noch als dritter Teil die Geschäftsordnung des Tarifamtes in seinen Funktionen als Einigungsamt und als Schiedsgericht. Es ist hier gewissermassen ein kleiner Staat im Staate, eine volkswirtschaftliche Gruppe, die ihre Verhältnisse selbst ordnet und sogar der staatlichen Gerichte nicht mehr bedarf für Streitigkeiten, weil sie sich selbst diese Gerichte in der Form von Einigungsämtern und Schiedsgerichten gegeben hat.

Das Vertrauen, das von Arbeitgebern und Arbeitern der tarifvertraglichen Ordnung entgegengebracht wird, beruht in der Hauptsache auf dem Umstande, dass im Tarifvertrage die Beteiligten, also die Sachverständigen selbst die Ordnung bestimmen, unter der sie leben wollen. Wer von Aussenstehenden, auch von Behörden kennt die Bedürfnisse eines Erwerbszweiges so im einzelnen wie derjenige, der selbst darin arbeitet? Jeder Aussenstehende, der da hinein redet, riskiert, sich blosszustellen vor den Eingeweihten.

Aber auch die Oeffentlichkeit und das Gemeinwesen haben ein Interesse an der Förderung dieser Tarifverträge und Tarifgemeinschaften. Es entsteht dadurch eine Art von Selbstverwaltung, eine Art demokratischer Selbstregierung und Selbsthilfe und gleichzeitig auf der andern Seite eine Entlastung des Staates, eine Dezentralisation aus der Bureaucratie des Staates heraus in die lebendige Gliederung eines volkswirtschaftlichen Körpers. Es ist klar, dass eine solche Organisation bessere Gewähr bietet für eine lebenskräftige Entwicklung als eine von oben und von aussen eingreifende bureaucratistische Norm. Sodann hat die Oeffentlichkeit und das Gemeinwesen auch ein hohes Interesse an der in solchen Tarifgemeinschaften jeweiligen angeordneten Friedenspflicht der Parteien während der Vertragsdauer. Es wird damit die Idee des Rechtes, die Idee des Friedens an den Platz der Idee der Gewalt gesetzt, und wenn auch praktisch vielleicht diese schöne Idee nicht immer durchgesetzt werden kann, so ist es eben doch schon ein grosser Vorteil, wenn überhaupt theoretisch wenigstens diese Idee ihre Sanktion findet.

In dieser ausgebildeten Gestalt, die der Tarifvertrag bei grösseren Organisationen gefunden hat, ist

er nun nicht bloss ein Rechtsverhältnis vertraglicher Natur, sondern er wird in einem gewissen Sinne zur Rechtsquelle kraft der Autorität, die einer solchen von bedeutenden Organisationen vereinbarten Ordnung des Arbeitsverhältnisses für die betreffende Erwerbsgruppe zukommt. Es stellt sich automatisch eine gewisse Fernwirkung dieser Gesamtarbeitsverträge ein, eine Fernwirkung auf die dem Vertrage nicht beigetretenen, aus ihm nicht verpflichteten Glieder derselben Erwerbsgruppe.

Es ist angesichts dieser Vorteile und Entwicklungsmöglichkeiten der Tarifgemeinschaft nicht zu verwundern, dass nicht nur von Seite der Arbeiter, sondern insbesondere auch von Seite der Arbeitgeber gewünscht wird, dass der Staat diese Bewegung nicht hemme, sondern vielmehr fördere. Insbesondere der Gewerbeverband steht auf diesem Boden und vertritt in seiner an die eidgenössischen Räte gerichteten Eingabe zu dem vorliegenden Gegenstand den Standpunkt, die Gesetzgebung solle vorab durch öffentlich-rechtliche Anerkennung der Berufsorganisationen und Ausbau des Tarifvertragsrechtes die Ordnung des Arbeitsverhältnisses zu fördern suchen und nur da, wo in einer Erwerbsgruppe eine Organisation nicht besteht und auch nicht in geeigneter Weise geschaffen werden kann, auf dem Wege direkter Intervention in die Lohnbildung und die anderen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses eingreifen. Diese Forderung des Gewerbeverbandes ist an sich durchaus berechtigt und es wird eine der nächsten Aufgaben der Gesetzgebung sein müssen, das Tarifvertragsrecht nach verschiedenen Richtungen auszubauen und dabei insbesondere die Stellung der organisierten Verbände sowohl hinsichtlich ihrer privatrechtlichen Haftung im Vertrage wie auch hinsichtlich ihres Verhältnisses zum öffentlichen Recht näher zu bestimmen. Diese Arbeit aber ist heute noch nicht reif, sie wird noch längerer Prüfung bedürfen, und wer für sie die Priorität vor der heutigen Vorlage beansprucht, negiert praktisch diese letztere.

Der vorliegende Entwurf musste sich daher in diesem Punkte darauf beschränken, den Gedanken wieder aufzunehmen, der 1911 bei der Revision des Obligationenrechtes noch nicht durchzudringen vermochte, nämlich die Möglichkeit vorzusehen, unter gewissen Voraussetzungen einen Tarifvertrag für die am Vertrag nicht Beteiligten als verbindlich zu erklären. Sie finden diese Anordnung in Art. 3 des bundesrätlichen Entwurfes, Art. 2 nach der Umstellung, wie sie der Nationalrat vorgenommen hat.

Diese Verbindlicherklärung des Tarifvertrages für die Vertragsfremden ist die eine Form der direkten staatlichen Intervention, die der Entwurf vorsieht. Da sie einem sowohl auf der Arbeitgeber- wie auf der Arbeiterseite gefühlten Bedürfnis entgegenkommt, ist sie grundsätzlich nicht ernsthaft bestritten worden. Die praktischen Erfahrungen über diese Ausdehnungsbefugnis des Gesamtarbeitsvertrages auf Vertragsfremde sind noch zu gering, um sich ein Urteil über die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Neuerung zu erlauben. Die Botschaft führt auf Seite 11 an, dass in Deutschland und in Oesterreich in letzter Zeit die gleiche gesetzgeberische Neuerung eingeführt wurde, wie sie hier vorgesehen ist, aber die Kürze der Zeit, die seit der Einführung verstrichen ist, lässt natürlich ein Urteil über die praktischen Erfahrungen noch nicht zu. Es ist deshalb jedenfalls geboten, mit

dieser Ausdehnungsmöglichkeit vorsichtig vorzugehen und sie nur im einzelnen Falle nach einem geordneten Verfahren, in welchem die Beteiligten gehört worden sind, vorzunehmen.

Die andere Form der staatlichen direkten Einmischung in die Lohnfestsetzung, die der Entwurf gesetzgeberisch ordnet, ist die Einsetzung von Lohnstellen zur Lohnbestimmung in den ungenügend organisierten Zweigen der Volkswirtschaft, vorab in der Heimarbeit. Dass diese direkte Intervention des Staates in die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der gar nicht oder ungenügend organisierten Heimarbeit einem Bedürfnis entspricht, ist allgemein anerkannt, auch seitens der Arbeitgeber. Die Heimarbeit ist diejenige Industrie, deren Erzeugnisse in der eigenen Wohnung des Arbeiters oder in zugehörigen Räumen, häufig im eigentlichen Wohnraum, und zwar meist von ihm selbst oder seinen Familienangehörigen, seltener unter Beizug fremder Hilfe angefertigt werden. Die Heimarbeit ist weiterhin dadurch charakterisiert, dass ihre Erzeugnisse nicht direkt an den Konsumenten gehen oder von ihm bestellt werden, wie z. B. beim Handwerk, sondern dass der Bezug sich durch eine besondere Zwischenorganisation macht. Da der Begriff der Heimarbeit etwas schwankend ist, erlaube ich mir, hierüber zu zitieren, was z. B. Schuler in seiner Studie über die Heimindustrie in der Schweiz in der Zeitschrift für schweizerische Statistik Jahrgang 1903 ausführt. Er sagt da: « Es sind Industrien, welche nicht in gemeinsamen Räumen betrieben werden, für welche ein Arbeitgeber oder ein Organ desselben sorgt oder die von Leuten beschafft werden, welche das Arbeitsprodukt der Insassen aufkaufen; es sind auch nicht solche, wo eine grössere Zahl Arbeiter zu gemeinsamer Beschaffung eines Arbeitslokales sich zusammengesetzt haben, jeder aber selbständig seinen Beruf betreibt, sondern es sind solche, deren Erzeugnisse in der eigenen Wohnung des Arbeiters oder deren zugehörigen Räumen, sehr häufig in seinem gewöhnlichen Wohnraum, und zwar meist von ihm selbst oder seinen Familienangehörigen, seltener unter Beizug fremder Gehilfen, angefertigt werden. Die Hausindustrie charakterisiert sich aber weiter auch dadurch, dass ihre Erzeugnisse nicht direkt an den Konsumenten gehen oder gar auf dessen Bestellung gemacht werden, wie es beim Handwerk in der Regel vorkommt, sondern dass die Herstellung im grossen, im Vorrat stattfindet und der Absatz der angefertigten Waren durch besondere Zwischenorgane vermittelt wird. »

Aehnlich spricht sich das eidgenössische statistische Bureau aus in einer Publikation: « Die Hausindustrie in der Schweiz, Auszug aus den Ergebnissen der eidgenössischen Betriebszählung vom 9. August 1905 », wo gesagt wird: « An den Begriff « Hausindustrie » ist die Voraussetzung geknüpft, dass die Arbeit durch das Zwischenorgan eines Fabrikbesitzers, eines Ferggers oder eines Handelshauses bei dem zu Hause Arbeitenden bestellt und dass die fertige Ware durch den kaufmännischen Unternehmer auf den Markt gebracht werde. In bezug auf seine soziale Bedeutung steht der Hausindustrielle unter dem Handwerker, der wirtschaftlich absolut selbständig arbeitet, während der Hausindustrielle im Grunde genommen nur ein Glied des Betriebes seines Arbeitgebers und somit auch von diesem wirtschaftlich abhängig ist. Gewöhnlich liefert der Arbeitgeber dem Hausindustriellen auch den Rohstoff zur Verarbeitung und zahlt ihm

dann nur den festgesetzten Stücklohn. In vielen Fällen wird den Hausindustriellen sogar das nötige Werkzeug, der Webstuhl, die Stickmaschine etc., geliefert, und es sinken dadurch diese kleinen Produzenten in desto grössere Abhängigkeit.» Einer der Bearbeiter der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Heimarbeit, Jakob Lorenz, hat in seiner Schrift: «Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Heimarbeit (1910)» die Definition folgendermassen gegeben: «Als Heimarbeit ist zu bezeichnen jene industrielle Tätigkeit, die der Arbeiter in seinen eigenen Räumen ausübt, und welche die Warenproduktion für einen Unternehmer zum Zwecke hat.»

Nach der eidgenössischen Betriebszählung von 1905 wurden in der Schweiz gezählt 70,873 Heimarbeitsbetriebe, in denen 92,162 Personen beschäftigt waren. Nach der Zahl der beschäftigten Personen geordnet, handelt es sich in der Hauptsache um folgende Zweige: Stickerei zirka 35,000 beschäftigte Personen, Seidenstoffweberei zirka 12,400, Uhrenfabrikation zirka 12,000, Seidenbandweberei 7500, Strohflechterei 5300, Herstellung von Baumwollgewebe 4800. Von den 92,000 Personen waren rund 25,000 männliche Arbeiter und rund 67,000 Arbeiterinnen. Auf die Gegenden verteilt ergibt sich, dass in erster Linie St. Gallen kommt mit einer Zahl von 15,569 Betrieben und 22,506 Personen, wovon 16,358 weibliche, 6148 männliche Arbeiter. Sodann kommt Appenzell Ausserrhoden mit 7968 Betrieben und 11,032 Personen, Zürich mit 8942 Betrieben und 9814 Personen, Bern mit 6696 Betrieben und 8041 Personen, Aargau mit 5959 Betrieben und 6965 Personen, Baselland mit 3962 Betrieben und 6235 Personen usw.

Die Betriebszählung von 1905 hat nicht alle Zweige der Heimarbeit berücksichtigt und ferner auch die darin beschäftigten Kinder unter 14 Jahren nicht mitgezählt. Lorenz in seiner soeben zitierten Arbeit berechnet die Zahl der Heimarbeiter in den nicht berücksichtigten kleineren Zweigen auf 1800 bis 2000 und die Zahl der beschäftigten Kinder unter 14 Jahren auf rund 32,000 und kommt so auf eine Gesamtzahl von rund 126,500 Personen oder beinahe 4 % der Wohnbevölkerung, gegen 7 % aller Erwerbstätigen und 20 % aller in den Heimarbeitsindustrien beschäftigten und über 25 % aller industriellen Lohnarbeiter. Es ergibt sich aus diesen Zahlen die grosse Bedeutung der Heimarbeit. Während z. B. in Deutschland im Jahre 1900 nur 0,7 % Heimarbeiter im Verhältnis zur gesamten Wohnbevölkerung vorhanden waren, in Holland 1,4, in Belgien 1,8 %, in Frankreich, Deutschland, Russland noch weniger als in Belgien und Holland, haben wir sonach in der Schweiz mit 4 % verhältnismässig die grösste Verbreitung der Heimarbeit von allen Ländern.

Dabei ist aber sofort wieder eine Korrektur anzubringen: In der Schweiz bildet nur bei rund der Hälfte der Heimarbeiter die Heimarbeit die einzige Erwerbsquelle, und von der Hälfte, bei welcher die Heimarbeit nicht die ausschliessliche Erwerbsquelle bildet, betreibt wiederum mehr als die Hälfte die Heimarbeit als Nebenberuf und nur etwas mehr als ein Drittel betreibt sie als Hauptberuf. Der hauptsächlichste Nebenberuf bei der Heimarbeit ist die Landwirtschaft, allerdings in der Regel eine Zwerglandwirtschaft, die nicht ausreicht, einer Familie vollen Unterhalt und Existenz zu gewähren. Daneben kommen insbesondere persönliche Dienste, aber auch Gewerbe als Neben-

berufe neben der Heimarbeit in Betracht. Vergleichsweise sei darauf hingewiesen, dass in Deutschland von über 400,000 Heimarbeitern nur 59,400, also 14,8 % gegen 53 % in der Schweiz einen Nebenberuf neben der Heimarbeit haben. Der Heimarbeiter in der Schweiz ist daher nicht nur auf die Heimarbeit als Erwerbsquelle angewiesen, sondern hat daneben noch andere Erwerbsquellen. Angesichts dieser Verhältnisse und der Häufigkeit der Verbindung zwischen Heimarbeit und Landwirtschaft lässt sich der Ausspruch des schweizerischen Bauernsekretärs begreifen, die Heimarbeit sei sowohl eine Bauernfrage als eine Arbeiterfrage. Das ist immerhin mit Rücksicht auf die durchschnittliche Kleinheit der in Frage stehenden landwirtschaftlichen Betriebe cum grano salis zu verstehen.

Wie schon erwähnt, überwiegen in der Heimarbeit die Frauen weitaus über die Männer, 67,000 gegen 25,000. Dazu treten zirka 32,300 Kinder unter 14 Jahren. Es ist überhaupt ein Charakteristikum der Heimarbeit, dass bei ihr verhältnismässig die Kinder-, die Frauen- und die Greisenarbeit mehr vorkommt, als im Fabrikbetrieb. Es ist das selbstverständlich, weil die grosse Freiheit in der Arbeitseinteilung und Arbeitsleistung, die Verbindung der Heimarbeit mit andern Erwerbszweigen und ihr Betrieb in der Familie die Ausnützung aller in der Familie vorhandenen, wenn auch minderwertigen Arbeitskräfte erlaubt, aber auch nach den ungünstigen Erwerbsbedingungen in der Heimarbeit in vielen Fällen zur Notwendigkeit macht. Nebenbei bemerkt, ist in der Heimarbeiterschaft das ausländische Element sehr schwach vertreten. 94,6 % sind Schweizer, nur 5,4 % sind Ausländer. Dieser Umstand ist gewiss mit allen andern geeignet, der Heimarbeit ein besonderes sympathisches Interesse des Gesetzgebers zu sichern.

Es ist begreiflich, dass bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse und bei der lokalen Isolierung der einzelnen Heimarbeitsbetriebe die Organisation der Heimarbeiter in unvollständigem und ungenügendem Masse möglich war und dass die Arbeiterschutzgesetzgebung sich der Heimarbeiter in viel geringerem Masse angenommen hat als der Fabrikarbeiter. So gilt das eidgenössische Fabrikgesetz nicht für die Heimarbeit, und die kantonalen Schutzgesetze begnügen sich, wenn ich hier auf Schuler in seiner angeführten Arbeit gehen kann, wesentlich mit Vorschriften über die Frauenarbeit. Hinsichtlich der Arbeitszeit, die weit über die fabrikgesetzliche Dauer hinausgeht, hinsichtlich der Hygiene der Arbeitslokale, sodann hinsichtlich der Verwendung von Kindern steht es in der Heimarbeit schlechter als in der Fabrikarbeit. Was insbesondere die Lohnverhältnisse anbelangt, so sind dieselben durchschnittlich erheblich unter den Fabrikarbeitslöhnen. Schuler gibt darüber nähere Aufstellungen für die verschiedenen Erwerbszweige. Ich versage mir, Ihnen das Material, das reichhaltig vorliegt, zur Kenntnis zu bringen, weil Herr Kollega Schneider, der ja aus einem Heimarbeitsgebiet kommt und die Verhältnisse genau kennt, es übernommen hat, besonders über die Arbeitsbedingungen der Heimarbeit noch nähere Aufschlüsse zu geben. Immerhin ist mir gesagt worden, dass beispielsweise bei der Plattstichweberei in der Ostschweiz gegenwärtig bei zirka zwölfstündiger Arbeitszeit ein durchschnittlicher Taglohn von Fr. 3.40 bis 4.— erzielt wird. In der Seidenbandweberei werde gegenwärtig auf Grund

erhöhter Tarife, wie sie infolge der Teuerung festgesetzt wurden, ein Durchschnittslohn von zirka Fr. 5.— erzielt, ebenfalls bei zwölfstündiger Arbeitszeit.

Es scheint überall notorisch zu sein, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Lohnverhältnisse in der Heimarbeit schlechte sind. Es mag ja nur daran erinnert werden, dass Gerhardt Hauptmann die traurigen Verhältnisse in einem seiner bekanntesten Dramen «Die Weber» dargestellt hat, das das Hungerelend der schlesischen Weber (Heimarbeiter) und die aus diesem Hungerelend entstandenen Revolten zum Gegenstand hat. Wir dürfen ja freilich annehmen, dass solche elenden Verhältnisse bei uns nirgends vorkommen; aber immerhin handelt es sich zweifellos hier um ein Gebiet der Volkswirtschaft, das des Schutzes in ganz besonderem Masse bedarf.

Auf Grundlage dieser Erwägungen und Verhältnisse ist derjenige Teil der bundesrätlichen Vorlage aufgebaut, welcher sich mit der Errichtung der eidgenössischen Lohnstellen befasst, amtlicher Kommissionen, die paritätisch mit Arbeitern und Arbeitgebern besetzt sind, von einem neutralen Obmann präsiert werden und die Aufgabe haben, auf Begehren von Beteiligten und nach amtlicher Untersuchung in verbindlicher Weise Mindestlöhne oder unter gewissen Voraussetzungen Löhne überhaupt festzusetzen. Sie finden in der Botschaft, Seite 5 und folgende, eine eingehende historische Darlegung über den Entwicklungsgang, den die Idee der amtlichen Lohnfestsetzung durch staatliche Lohnämter bereits gefunden hat. Ich will nur ganz kurz resümieren, dass diese amtlichen Lohnstellen ihren Ursprung haben in dem australischen Staate Victoria, wo sie seit 1896 bereits funktionieren und zunächst für die Heimarbeit und andere Industrien eingesetzt waren, wo besonders schlimme Ausbeutung festgestellt war. Aber später wurden die Kompetenzen dieser Lohnstellen erheblich erweitert und seit 1917 sind eine grosse Anzahl anderer Industrien in Victoria dem Gesetze unterstellt worden. Andere Staaten Australiens sind gefolgt und auch in Amerika haben mehrere Staaten die Möglichkeit der Festsetzung von Mindestlöhnen durch amtliche Kommissionen vorgesehen; immerhin haben diese Kommissionen nicht die Kompetenz verbindlicher Lohnbestimmung.

Eine besondere Entwicklung dieser Lohnämter finden wir in England, wo 1909 in den Industrien mit dem sogenannten Schwitzsystem die amtlichen Lohnstellen eingeführt worden sind. Die Kompetenz dieser Lohnstellen wurde in England 1913 auf andere Industrien ausgedehnt. In Frankreich ist die amtliche Lohnfestsetzung vorgesehen für gewisse Branchen der Heimarbeit, ebenso in Norwegen. Auch Oesterreich kennt amtliche Lohnstellen mit der Befugnis der Lohnfestsetzung in der Heimarbeit.

Während über die Zweckmässigkeit der Unterstellung der Heimarbeit unter amtliche Lohnstellen nirgends Zweifel bestehen, scheint die Ausdehnung der Kompetenz der Lohnstellen auf andere Industriezweige auch in der Literatur nicht unbestritten zu sein. Ich zitiere, um Ihnen die widersprechenden Urteile darüber vorzustellen, nur zwei Autoren, einmal auf der einen Seite Broda in seiner im Jahre 1912 erschienenen Arbeit: «La fixation légale des salaires», wo er nach der historischen Darlegung des Entwick-

lungsganges dieser Lohnstellen sagt: «En somme, la première constatation qui se dégage des documents analysés au chapitre précédent, s'est que les comités de salaires ont effectivement fonctionné. Une autre, c'est que, à part une seule exception (concernant la tannerie) ils n'ont pas causé de perturbations sérieuses. De plus, les grèves sont devenues excessivement rares dans les industries réglementées par la loi. Par exemple, le rapport de l'inspection des fabriques pour 1908 ne signale pas une seule grève, si petite soit-elle, dans tout l'Etat de Victoria. L'ordre et le calme ont donc remplacé la discorde et les pertes.» Auf der andern Seite kann ich zitieren ein Urteil des Dr. phil. et rer. pol. Heinrich Junghann in seiner Arbeit: «Der Staat als Schlichter gewerblicher Streitigkeiten in den Vereinigten Staaten, Canada und Australien» (1914), wo er ausführt: «Von den deutschen Bewunderern der australischen Schiedsgerichtsgesetze, die nur die ersten Jahre ihrer Tätigkeit beobachtet haben, ist gesagt worden, dass die Streiks in Australien merklich durch das Gesetz vermindert seien. Das stimmt für die ersten Jahre. Die Geschichte des Gesetzes in Westaustralien ist typisch; die Streiks sind so lange verhindert, wie die Schiedsgerichte zugunsten der Arbeiter entschieden. Aber die arbeiterfreundlichsten Schiedssprüche kamen einmal an eine Grenze und konnten nicht mehr alle die von ehrgeizigen Arbeiterführern gestellten Forderungen gewähren. Vor allem als die Fragen des Organisationsprinzips (preference to unionists und «Compulsory unionism») wieder in den Mittelpunkt des gewerblichen Kampfes traten, versagten die Schiedsgerichte. Seit dieser Zeit ist Australien wieder, was es vor Einführung der Schiedsgerichtsgesetze war, das Land mit den meisten Streiks der Welt.»

Ich wollte Ihnen immerhin diese widersprechenden Urteile zur Kenntnis bringen. Diese Unabklärtheit der praktischen Resultate der amtlichen Lohnfestsetzungen in Industrien, die nicht der Heimarbeit angehören, und die vorerst noch geringen Erfahrungen in den europäischen Industriestaaten lassen es als geboten erscheinen, die Institutionen staatlicher Lohnämter vorerst nur für die Heimarbeit einzuführen und ihre spätere Ausführung auf andere Zweige von Handel, Gewerbe und Industrie nur vorzusehen, soweit darin ähnliche Verhältnisse obwalten, wie in der Heimarbeit, wo insbesondere mangels einer genügenden Organisation die Arbeiter nicht selbst sich helfen können, wo besonders geringe Löhne vorliegen oder sonst besonders schlechte Arbeitsverhältnisse. Dieser Ueberlegung entspricht die Anordnung des Entwurfes, dass das Gesetz vorerst nur auf die Heimarbeit Anwendung finde und eine Ausdehnung auf andere Zweige von Handel, Industrie und Gewerbe nur stattfinden könne, wenn ein unverkennbares Bedürfnis dazu vorliege und die betreffende Erwerbsgruppe keine oder keine zur befriedigenden Ordnung des Arbeitsverhältnisses ausreichende Organisation besitze.

Auf Grund dieses allgemeinen Ueberblickes stellen sich die Grundzüge des vorliegenden Entwurfes folgendermassen dar. Wir haben auf der einen Seite die organisierten Erwerbsgruppen; für diese sieht der Entwurf grundsätzlich die Ordnung durch Gesamtarbeitsvertrag, durch Tarifvertrag vor, also das Prinzip der Selbstverwaltung, der Selbsthilfe und der freien Verständigung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Wo Tarifverträge für eine grössere Zahl der Mit-

glieder einer bestimmten Erwerbsgruppe abgeschlossen sind, sieht der Entwurf die Möglichkeit der Ausdehnung der Wirkung dieser Tarifverträge auf die Vertragsfremden vor. Das ist die eine Seite. Auf der andern Seite haben wir die nicht organisierten Erwerbsgruppen, insbesondere die Heimarbeit, und für diese sieht der Entwurf die Einsetzung von amtlichen Lohnstellen mit der Kompetenz amtlicher Festsetzung von Minimallöhnen oder unter gewissen Voraussetzungen von Löhnen überhaupt vor.

In diesen beiden Angelpunkten ist die Vorlage klar und auch von keiner Seite ernstlich bestritten. Dagegen ist sie keineswegs unbestritten hinsichtlich des grossen Gebietes derjenigen Erwerbsgruppen, die weder zu den gut organisierten Zweigen mit Gesamtarbeitsverträgen noch zu der Heimarbeit gehören. Eine positive Einordnung dieser sehr zahlreichen und an Zahl starken Gruppen zu der einen und andern Kategorie nimmt der Entwurf nicht vor, sondern er begnügt sich damit, nach dem bundesrätlichen Entwurf dem Bundesrate und nach dem Beschlusse des Nationalrates der Bundesversammlung die Kompetenz zu erteilen, die Befugnis der Lohnstellen zur Lohnfestsetzung auf Industrie, Handel und Gewerbe auszuweiten, wo eine Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht vorhanden ist oder zur befriedigenden Ordnung des Arbeitsverhältnisses nicht ausreicht. Damit ist der Gedanke ausgesprochen, dass auf dem Gebiet dieser mittleren Gruppe das System der amtlichen Lohnfestsetzung durch Lohnstellen nur subsidiär platzgreifen soll, wenn die Ordnung durch Tarifvertrag nicht möglich ist.

Gegen die Ausdehnungsmöglichkeit überhaupt und insbesondere die Kompetenz des Bundesrates zur Ausdehnung richteten sich nun die Angriffe insbesondere der grossen Arbeitgeberverbände. Sowohl der Verband der schweizerischen Arbeitgeber wie auch der schweizerische Gewerbeverband haben sich mit aller Energie in ihren Eingaben dagegen ausgesprochen, dass eine Ausdehnungsmöglichkeit der Kompetenz der Lohnstellen auf andere Zweige von Handel, Industrie und Gewerbe, als die Heimarbeit, stattfinden solle. Sie haben darauf hingewiesen, dass für diese in der Hauptsache organisierten Zweige von Handel, Industrie und Gewerbe der Gesamtarbeitsvertrag das Prinzip der Ordnung sein und bleiben soll. Sie fürchten eine Hemmung der Entwicklung des Gesamtarbeitsvertragsverhältnisses durch die Einsetzung von Lohnstellen. Eventuell wenden sie sich gegen die im ursprünglichen Entwurfe vorgesehene Kompetenz des Bundesrates, diese Ausdehnung vorzunehmen, und schlagen vor, es möchte diese Kompetenz der Bundesversammlung erteilt werden. Schliesslich im Zusammenhang damit haben diese Verbände postuliert, dass die ganze Ordnung dieser Verhältnisse nicht in einem dringlichen Bundesbeschlusse vor sich gehe, wie das vorgesehen war im ursprünglichen Entwurfe, sondern in der Form eines Gesetzes.

Auf der andern Seite hat der Verband der Angestellten durch seine Eingabe verlangt, dass von vorneherein das ganze Gebiet von Handel, Industrie und Gewerbe diesem Gesetze unterstellt werde und dass die Kompetenz der Lohnstellen sich von vorneherein auf alle diese Gebiete ausdehnen soll. Der Verband der Angestellten hat das gewünscht vornehmlich mit Rücksicht auf seine eigenen Interessen. Er wies darauf hin, dass jedenfalls für ihn die dringliche Notwendig-

keit amtlicher Intervention in die Lohnverhältnisse besteht. Der Angestelltenverband hat, wie bekannt ist, Ende letzten Jahres einen Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen, der von zahlreichen Arbeitgeberverbänden unterzeichnet worden ist, der aber immerhin nur für eine verhältnismässig kurze Zeit, bis 1920, in Kraft bleiben soll. Das weitere Inkraftbleiben dieses Gesamtarbeitsvertrages der Angestellten hängt, wie die Angestellten mitteilen, wesentlich davon ab, ob es möglich sein wird, diesen Gesamtarbeitsvertrag auf die Vertragsfremden, dem Verträge bisher nicht beigetretenen auszudehnen, und deshalb wird von seite der Angestellten sehr dringlich und nachdrücklich gewünscht, dass jetzt schon für die Angestellten die Möglichkeit einer Ausdehnung des Gesamtarbeitsvertrages auf die Vertragsfremden geschaffen werde.

Nachdem der Nationalrat einerseits die Ausdehnung der Kompetenz der Lohnstellen auf andere Zweige von Handel, Industrie und Gewerbe der Bundesversammlung übertragen hat und die Vorlage in die Form eines Bundesgesetzes gekleidet wurde, haben sich nun die Vertreter von Handel, Industrie und Gewerbe im Nationalrate mit dieser Lösung abgefunden. Man darf wohl annehmen, dass der Vorlage von dieser Seite her nun keine ernstliche Opposition gemacht werden wird.

Auf die Ausdehnungsmöglichkeit ganz zu verzichten und alles der künftigen bundesgesetzlichen Regelung zu überlassen, geht nicht wohl an. Es kann sich die Notwendigkeit herausstellen, für einen bestimmten Berufszweig eine rasche Ausdehnung vorzunehmen, und da ist es immerhin ein Vorteil, wenn die Bundesversammlung kraft der ihr erteilten Delegation mit Beschluss diese Ausdehnung vornehmen kann, ohne den längeren Weg des Bundesgesetzes beschreiten zu müssen.

Übrigens kann man wohl sagen, beruht nun die Ordnung, wie sie Art. 7 bringt, in der nationalrätlichen Fassung auf einem Kompromiss. Schon in der paritätisch besetzten Expertenkommission, welche diese Vorlage vorbereitete, kam schliesslich eine Art von Kompromiss auf den materiellen Inhalt des Art. 7 zustande. Während die Arbeiter die Ausdehnung auf alle diese Zweige von Handel, Industrie und Gewerbe von vorneherein verlangten, und die Arbeitgeber die Ausdehnungsmöglichkeiten überhaupt aus dem Erlass wegschaffen wollten, fand man sich schliesslich auf dem Mittelweg von Art. 7, der die Vorlage zunächst für die Heimarbeit gelten lässt, aber die Ausdehnung unter gewissen Voraussetzungen durch den Bundesrat vorbehält. Im Nationalrat wurde dann, wie bereits erwähnt, dieser Kompromiss in formeller Beziehung dahin noch ergänzt, dass für die ganze Vorlage die Form des Bundesgesetzes vorgesehen und die Ausdehnungskompetenz dem Bundesrate weggenommen und der Bundesversammlung zugeteilt wurde. Geht man von diesen Grundlagen des Kompromisses ab, so werden selbstverständlich von beiden Seiten die ursprünglichen Positionen wieder bezogen werden, es werden die ursprünglichen Forderungen wieder aufleben.

Was speziell die Angestellten anbelangt, so hat der Nationalrat ihrem Begehren bereits dadurch Rechnung getragen, dass eine Ausdehnung der Wirkung eines Gesamtarbeitsvertrages auf Erwerbsgruppen, für die noch keine Lohnstellen bestehen, durch den Bundesrat stattfinden kann unter gewissen Voraussetzungen.

Und sie finden in dem neuen Abs. 4 des Art. 2, wie ihn die ständerätliche Kommission eingereicht hat, die Lösung, die wir diesem Gedanken zu geben gedenken.

Die Einsetzung paritätischer Lohnstellen wie die Ausdehnung der Tarifverträge auf die Vertragsfremden bezwecken gleichermassen die bessere Sicherung des sozialen Friedens, indem sie an den Platz der Lohnkämpfe und Streiks mit ihren Kraft- und Wertverlusten die planmässige Regelung des Arbeitsverhältnisses durch Eingriff der Lohnstellen setzen. Jedermann weiss, wie häufig auch bei uns in der Schweiz kleinere und grössere Streiks sind und welche Schädigung der Volkswirtschaft durch diese Kraftproben jeweilen erwachsen. Die tarifvertragliche oder lohnamtliche Festsetzung des Lohnes schliesst nun für die Dauer des Vertrags oder der Lohnbestimmung das einseitige Abweichen von der Festsetzung der Vertrags- und Rechtspflicht der Beteiligten aus. Dementsprechend ordnet der Entwurf in Art. 21 an, dass während des Verfahrens der Lohnfestsetzung und nach Erlass der Verfügung auch während deren Wirkungsdauer für die Beteiligten absolute Friedenspflicht besteht hinsichtlich aller Verhältnisse, deren Ordnung angebeht wurde. Damit wird, wie schon erwähnt, die Idee der Vertragstreue und die Idee des Vertragsfriedens in das Arbeitsverhältnis eingeführt.

Vom materiellen Inhalt der Vorlage ist schliesslich noch zu erwähnen der vom Departement neu vorgeschlagene und vom Nationalrat angenommene Art. 25 bis, der dem Bundesrate die Kompetenz gibt, einerseits die Einsetzung eines eidgenössischen Einigungsamtes anzuordnen, andererseits die Beziehungen der eidgenössischen Lohnstellen zu den eidgenössischen kantonalen und kommunalen Einigungsämtern auf dem Verordnungsweg zu ordnen. Das Bedürfnis nach einer eidgenössischen Einigungsstelle machte sich in der letzten Zeit besonders für die Schlichtung von Streitigkeiten in grossen, über das Kantonsgebiet hinausreichenden Verbänden geltend, und zwar speziell in Streitigkeiten über die Arbeitszeit. Es wird übrigens stets empfunden werden, wenn ähnliche Verhältnisse vorliegen. Das Fabrikgesetz von 1914 hat denn auch für die ihm unterstehenden Betriebe bereits die Schaffung einer eidgenössischen Einigungsstelle vorgesehen, und es handelt sich hier nur um die Ausdehnung dieser Möglichkeit auf die andern Zweige von Handel, Industrie und Gewerbe.

Was die Beziehungen der Lohnstellen zu den fabrikgesetzlichen kantonalen und kommunalen Einigungsämtern anbelangt, so ist deren Ordnung notwendig, damit keine Kompetenzverwirrung und Doppelspurigkeit entsteht. Wir haben gegenwärtig in allen Kantonen die durch das Fabrikgesetz von 1914 vorgesehenen kantonalen Einigungsämter für die dem Fabrikgesetz unterstehenden Betriebe. Durch Notverordnung des Bundesrates ist deren Kompetenz auch auf die dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Zweige der Industrie und des Gewerbes ausgedehnt worden. Ausserdem haben wir in verschiedenen Kantonen kantonalen Einigungsämter, welche die Schlichtung von Lohnstreitigkeiten in allen Zweigen von Industrie, Handel und Gewerbe versehen. Ihre Kompetenz ist keineswegs nur auf die Lohnkonflikte beschränkt, sondern geht auf das ganze Arbeitsverhältnis. In gewissen Kantonen bestehen daneben noch kommunale Einigungsstellen. Wenn nun neben diese

bereits vorhandenen verschiedenartigen Einigungsstellen noch die eidgenössischen Lohnausschüsse treten, deren Kompetenz allerdings auf die Festsetzung von Löhnen beschränkt ist, auf diesem Gebiet aber nicht nur auf Schlichtung, sondern auf verbindliche Entscheidung geht, so stellt sich eine Kompetenzausscheidung von vorneherein als dringende Notwendigkeit heraus, wenn man nicht riskieren will, dass Doppelspurigkeit, Wirrwar und Unsicherheit entsteht. Es wäre sonst denkbar, dass bei einem Lohnkonflikt beide Instanzen angerufen werden, nebeneinander funktionieren und schliesslich ein schwer lösbarer Konflikt entsteht. Es wäre weiter möglich, dass ein Streit, der zuerst vor Einigungsamt gebracht und dort erledigt worden ist, neuerdings vor eine Lohnstelle gebracht und dort entschieden wird, und umgekehrt. Es wäre vielleicht möglich gewesen, die Lohnstellen durch Ausbau der bestehenden Einigungsämter zu schaffen. Nachdem dies nicht geschehen ist, bleibt zu prüfen, ob nicht durch die vorgesehene Bundesratsverordnung ein gewisser Zusammenhang zwischen Lohnstellen und Einigungsämtern geschaffen werden kann.

Nach diesem Ueberblick über den materiellen Inhalt des Entwurfes bleibt noch übrig, die Frage der Verfassungsmässigkeit zu erörtern. Was zunächst die Kompetenzfrage anbelangt, so ist nicht zu bezweifeln, dass der Bund zur Ordnung dieser Verhältnisse verfassungsmässig zuständig ist, und zwar sowohl auf Grund von Art. 34 ter der Bundesverfassung (Gewerbeartikel), wie von Art. 64 der Bundesverfassung (Zivilrecht). Die Botschaft führt des längeren zutreffend aus, dass das Gewerbe im Sinne von Art. 34 ter der Bundesverfassung sowohl das Gewerbe im engeren Sinne, wie auch die fabrikmässig betriebenen Anstalten und den Handel umfasse. Ich verweise auf die Botschaft und auf den Kommentar von Burckhardt. Was Art. 64 der Bundesverfassung anbelangt, so ist bereits erwähnt worden, dass eine der vorgeschlagenen ähnliche Ordnung dieser Verhältnisse schon bei Anlass der Revision des Obligationenrechtes beim Gesamtarbeitsvertrag erörtert worden ist. Was die Lohnfestsetzung durch Lohnstellen anbelangt, so ist die Bestimmung des Umfanges einer vertraglichen Leistung durch den Richter oder eine andere staatliche Behörde dem geltenden Privatrecht keineswegs unbekannt und in zahlreichen Fällen vorgesehen. Ob es sich bei der Vorlage um öffentliches oder um Privatrecht handelt, mag daher dahingestellt bleiben; sie steht auf dem Grenzgebiet der sozialen Gesetzgebung, das auf der einen Seite in das Privatrecht, auf der andern in das öffentliche Recht übergreift. Die Zweckbestimmung der Vorlage ist vorwiegend öffentlich-rechtlicher Natur, weil sie dem sozialen Frieden dienen will; ihre Wirkungen sind überwiegend privatrechtlicher Natur, weil sie zivilrechtliche Ansprüche erzeugen.

Nicht so einfach und zweifelsfrei wäre die weitere Frage gewesen, ob die Ordnung dieses Verhältnisses durch dringlichen Bundesbeschluss geschehen dürfe oder ob die bundesgesetzliche Form die einzig zulässige sei. Nachdem der Nationalrat nun die Form des Bundesgesetzes vorgesehen hat, brauche ich diesen interessanten staatsrechtlichen Punkt nicht weiter zu erörtern. Ich stelle mich auf den Boden der Beschlüsse des Nationalrates und bin darin einig mit der ständerätlichen Kommission.

Der formelle Gang, den die Entwicklung und die Fertigstellung dieser Vorlage genommen hat, ist in der Botschaft kurz erwähnt. Sie ist zunächst aufgebaut auf einem aus Auftrag des Volkswirtschaftsdepartementes erstatteten Bericht des Arbeitersekretärs. Auf Grund dieser Vorlage fanden Beratungen einer paritätisch bestellten Expertenkommission statt und das Resultat dieser Beratungen wurde dann vom Volkswirtschaftsdepartement in die Form des bundesrätlichen Entwurfes umgegossen. Es wäre ja wohl wünschbar gewesen, wenn die Räte und ihre Kommissionen eine etwas längere Zeit zur Behandlung dieser Vorlage vor sich gehabt hätten, es wäre vielleicht materiell und formell das eine oder andere an dieser Vorlage etwas anders geordnet worden, aber wie die Sachen heute liegen, glauben wir, solle man sich auf Aenderung von an sich kleinen Einzelheiten nicht mehr einlassen und den materiellen Inhalt dieser Vorlage ins Auge fassen.

Die Vorlage ist getragen von dem guten Gedanken sozialer Gerechtigkeit und sozialen Friedens. Die Erforschung der Arbeitsbedingungen, die wissenschaftliche Verarbeitung der gewonnenen Resultate durch das Arbeitsamt ist ein bedeutsamer Schritt auf dem Wege der praktischen Reformen des Arbeitsrechtes. Die Möglichkeit der Ausdehnung von Gesamtarbeitsverträgen und der Festsetzung von Mindestlöhnen sodann ist eine mutige Tat sozialen Fortschrittes. Es ist eine Sache höchsten öffentlichen Interesses, dass nicht nur die Person und die Gesundheit des Arbeiters, sondern dass auch seine Arbeitskraft und seine Arbeitsleistung unter den Schutz des Staates gestellt werden, wo die Verhältnisse es erfordern. Es darf nicht geduldet werden, dass der Lohn eines Arbeiters nicht einmal zur Befriedigung bescheidenster Lebensbedürfnisse ausreicht. Es liegt im öffentlichen Interesse, der Arbeiterschaft die Möglichkeit zur Erreichung verbesserter Arbeitsbedingungen und einer im allgemeinen höheren Lebenshaltung zu geben, und dabei gleichzeitig sie geistig und wirtschaftlich besser, als es jetzt der Fall ist, an der Förderung der wirtschaftlichen Produktion zu interessieren. Es steht dabei ein guter Teil der physischen Volksgesundheit und Kraft auf dem Spiel, es geht aber auch um ein gutes Stück moralischer Volksgesundheit und moralischer Volkskraft. Wer könnte gerade in den heutigen Tagen die Augen verschliessen vor den geistigen Verheerungen, welche eine zu weit getriebene Bevorzugung des Kapitals gegenüber der Arbeit in der Repartition des Fabrikations- oder Umsatzgewinnes zur Folge hat.

Zu diesen allgemeinen Interessen tritt noch das besondere Interesse der Verhütung von Störungen der Volkswirtschaft durch Streiks und dergleichen.

Der Krieg zwischen den kampferüsteten Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter ist nicht weniger eine Art anarchischen Zustandes, wie der Krieg zwischen den Völkern. Die Schädigungen, die solche Kämpfe unserer Volkswirtschaft bringen, sind schon finanziell betrachtet sehr gross und sie sind angesichts der heutigen Weltlage und der ungeheuren politischen Spannung gleichzeitig eine schwere politische Gefahr, zu deren Beschwörung der Staat im Interesse seiner Selbsterhaltung alles tun soll, was er ohne Schädigung der Volkswirtschaft zu tun vermag. Angesichts solcher Verhältnisse kann es sich nicht darum handeln, zu fragen, ob der Staat das Recht habe, einzugreifen, vielmehr wäre eher zu fragen, ob der Staat das Recht

habe, nicht einzugreifen. Hier wie auf andern Gebieten darf der Staat nicht zögern, die Wahrung des öffentlichen Wohles den Interessen der freien Betätigung der Einzelnen voranzustellen. Dass dies nicht in einer Weise geschehen soll, welche die Initiative, die Unternehmungslust und die Arbeitsfreudigkeit des Handelsmannes, des Gewerbetreibenden und Industriellen lähmt, ist für alle diejenigen selbstverständlich, welche sich bewusst sind, dass kein staatlicher Apparat je die frei waltende und gestaltende Tätigkeit des Einzelnen ersetzen kann und dass kein staatlicher Zwang je das gleich hohe Mass von schöpferischer Kraft und Produktion auszulösen vermag, wie der den Menschen eingepflanzte Drang nach Selbsterhaltung und nach Entfaltung seiner persönlichen Kräfte.

Aber auch von diesem Gesichtspunkt aus stehen dem Entwurf keine ernstlichen Bedenken entgegen. Die überall vorgesehene Befragung der Berufsverbände schliesst eine bürokratische Reglementierung von vorneherein aus und indem der Entwurf die organisierten Erwerbsgruppen auf die Gesamtarbeitsverträge verweist, für die Heimarbeit und die der Heimarbeit späterhin allfällig gleichgestellten andern ungenügend organisierten Gruppen paritätische Lohnstellen vorsieht, die abgesehen von den Obmännern sich aus Kreisen der Arbeiter und Arbeitgeber der betreffenden Erwerbsgruppe zusammensetzen, wird der Grundsatz der Selbstverwaltung zum Ausdruck gebracht und die staatliche Intervention tritt vielmehr als eine Mitwirkung und Unterstützung bei dieser Selbstverwaltung in die Erscheinung, denn als eine selbständige bürokratische Verfügung von oben herab.

Die stärkere Heranziehung der Arbeiterschaft zu der Festsetzung der Arbeitsbedingungen ist ein gesunder und entwicklungsfähiger Gedanke. Er eröffnet die Perspektive auf eine Entwicklung, welche dem Arbeiter vermehrten Anteil einerseits, vermehrte Verantwortung andererseits an der steigenden Prosperität einer Industrie geben will, welche die bessere Ausnutzung der praktischen Kenntnisse und Erfahrungen des arbeitenden Volkes bezweckt. Sie finden eine ausgezeichnete programmatische Zusammenfassung dieser Ziehpunkte in dem als Anhang 2 zur bundesrätlichen Botschaft wiedergegebenen Resümee der sogenannten Whitleykommission in England über die englischen Industrieräte.

Ich versage mir, auf diese Gedanken weiter einzugehen. Was wir vor uns haben, ist erheblich bescheidener sowohl nach Mitteln wie nach Zielen. Es ist für uns ein erster Schritt auf unbegangenen Wegen. Daher ist vorsichtiges Vorgehen am Platze. Der Schritt aber darf und muss getan werden. Und wir hoffen zuversichtlich, dass er uns dem erstrebten Ziel besserer sozialer Gerechtigkeit und besseren sozialen Friedens etwas näher bringen werde.

Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

M. Rutty: Comme l'a dit M. le président de la commission, je n'ai point l'intention de m'opposer à l'entrée en matière sur le projet et je vous demande simplement la permission de présenter quelques observations générales en ce qui concerne la loi soumise à vos délibérations.

Messieurs, je voudrais partager le bel optimisme de M. le président de la commission et je voudrais être certain comme lui que l'élaboration de cette loi

aura pour effet d'apporter aux rapports des travailleurs et employés et des employeurs des modifications particulièrement favorables. Je suis devenu sceptique sur ce point quand j'ai connu toutes les protestations qu'a fait naître la présentation du projet de loi du Conseil fédéral et je ne suis pas certain, bien au contraire, que l'expérience justifie les opinions favorables qu'a la majorité de la commission sur la portée de cette loi. Je me hâte de dire que si je ne propose pas la non entrée en matière, c'est essentiellement parce que j'estime que le Conseil national, puis la commission des Etats ont apporté au projet du Conseil fédéral des modifications que je considère comme importantes et de nature à diminuer sérieusement les critiques qu'avait soulevées le projet. Les scrupules constitutionnels soulevés à propos de cette loi ne sont absolument pas dissipés pour moi par l'argumentation très habile et très intéressante de M. le président de la commission. Je ne suis pas convaincu d'une façon générale que le remplacement des principes de liberté des contrats consacrés jusqu'à ce jour, par la création de l'office du travail et des différents organes qui y sont adjoints, constitue un progrès et un avantage très réel pour les intéressés. Je ne veux pas davantage discuter longuement, car se serait sans aucun succès pratique étant donné le résultat du vote du Conseil national, la question du droit constitutionnel de la Confédération d'édicter des dispositions coercitives pénales en ce qui concerne les rapports de droit civil entre particuliers. La nouvelle loi donne en tout cas une extension aux droits reconnus jusqu'ici à la Confédération et comme toutes les extensions des droits fédéraux, je ne la vois pas se réaliser sans une secrète terreur. Le code civil règle des cas particuliers dans le domaine du droit des personnes et non pas en appliquant à ces contrats des coercitions pénales et des restrictions de droit public. A ce point de vue-là, je crois que la théorie constitutionnelle qui soutient que la Confédération n'est pas absolument compétente dans la question peut être facilement soutenue. On peut en dire tout autant de l'application qu'on veut faire — M. le président de la commission l'a indiqué de nouveau — l'application qu'on a voulu faire, dis-je, de l'article 34 ter pour imposer à l'industrie les conditions de travail admises dans les fabriques en essayant d'assimiler l'industrie des fabriques à celle des arts et métiers. Même sur ce point le droit conféré par l'article 34 ter d'édicter des prescriptions uniformes dans le domaine des arts et métiers me semble nettement limité par l'article 31 de la constitution qui garantit la liberté du commerce et de l'industrie. Même sur ce point il serait intéressant de savoir si le droit conféré par l'article 34 ter de la constitution au pouvoir fédéral d'édicter des prescriptions uniformes dans le domaine des arts et métiers peut permettre de limiter et de modifier d'une façon aussi précise et aussi complète les dispositions de l'article 31 de la constitution fédérale.

Cette argumentation a été présentée avec beaucoup plus de force, beaucoup de détails et beaucoup d'arguments juridiques devant le Conseil national où elle est restée en minorité. Je me borne à la rappeler, en quelque sorte, pour couvrir la retraite de ceux qui s'obstinent encore à croire que la constitution fédérale n'est pas un simple drapeau qu'on peut sortir et brandir lorsque le besoin s'en fait sentir, mais que l'on peut laisser caché, suivant les circonstances. Le peu de succès que cette argumentation a eu au sein du Con-

seil national m'a décidé à ne pas la reprendre ici autrement que comme un argument un peu théorique et pas déterminé à combattre l'entrée en matière d'une façon absolue.

Un autre reproche dont on ne pourra contester la valeur réside dans l'extension incontestable que cette loi apporte à la bureaucratie fédérale toujours grossissante. Le Conseil fédéral l'a bien compris, mais dans son message, il cherche à nous rendre cette pilule amère la plus digestive possible. Toutefois cette aggravation du fonctionnarisme n'est pas douteuse et elle ne contribuera certainement pas à faciliter la conciliation entre les différents intérêts en présence. Je persiste à croire avec certaines associations patronales qu'il aurait fallu décentraliser cet organisme et lui donner ainsi un jeu infiniment plus libre, plus local, si je puis m'exprimer ainsi, lui permettant par conséquent de mieux s'adapter aux différentes idées et aux habitudes des diverses régions du pays.

Cette critique générale pourra peut-être trouver quelque satisfaction au cours des débats et je me réserve au besoin d'y revenir.

Je reconnais, Messieurs, et je me hâte d'en prendre acte comme M. le président de la commission, qu'une des dispositions les plus criticables du projet du Conseil fédéral a disparu. C'est la disposition de l'article 7 qui donnait au Conseil fédéral le droit d'étendre par simple ordonnance la portée de la loi en étendant les attributions des offices nouveaux et en les appliquant à différents groupes non prévus encore dans la présente loi. On a remis cette attribution à l'Assemblée fédérale, c'est mieux. Mais cette extension même devrait disparaître. Il m'est impossible de comprendre en vertu de quel principe et de quels arguments on nous demande d'insérer dans une loi une pareille disposition, que je considère — pardonnez-moi le mot, je n'y met aucune intention blessante à l'adresse de personne — comme tout à fait puérole.

L'article 7 tel qu'il est rédigé et proposé prévoit que l'Assemblée fédérale pourra étendre la portée de la présente loi par des décisions ultérieures. L'Assemblée fédérale a toujours la compétence nécessaire pour étendre la portée d'une loi, sans qu'il soit besoin de le dire dans un texte exprès. Cette disposition me paraît donc inutile, elle est même dangereuse, parce qu'elle contient en elle-même une tendance, une tentation et peut-être une volonté, affirmée dès maintenant, que cette loi ne sera qu'un premier pas dans la voie de l'organisation du travail et de l'absorption par le pouvoir fédéral de toutes les compétences jusqu'ici réservées aux cantons ou aux particuliers intéressés dans les contrats de travail.

C'est là une objection absolument indiscutable suivant moi. Ou bien cette disposition ne veut rien dire, alors elle est inutile, car dire que l'Assemblée fédérale a le droit d'étendre les dispositions d'une loi, c'est dire qu'elle a le droit de légiférer ce qui n'a pas besoin d'être affirmé ici. Ou bien on maintient cette disposition parce qu'on a l'intention dès maintenant de poser le principe absolu de l'extension et alors je m'élève contre cette disposition.

Au point de vue constitutionnel et en quelque sorte pour illustrer par un exemple les craintes que j'ai exprimées, je voudrais encore rappeler qu'au sein de la commission, j'ai combattu les §§ 4 et 5 de l'article 24 qui prévoit la gratuité de la procédure en matière de contestation concernant la réglementation

des conditions du travail. Aux termes des articles 64 et 64 bis de la constitution fédérale, la procédure et l'organisation de la justice appartiennent aux cantons. Or, on insère dans cette loi, comme on l'a fait déjà dans la loi sur les fabriques — mais errare humanum est, perseverare diabolicum — une disposition qui enlève aux cantons en réalité à la fois l'organisation judiciaire et la procédure. En effet, on établit expressément et nettement la procédure à suivre et on ajoute que celle-ci sera gratuite. Or, la Confédération en face du texte formel des articles 64 et 64 bis de la constitution n'a pas le droit de statuer sur la procédure. Cette objection n'est pas purement d'ordre théorique. Nous en avons expérimenté la portée dans le canton que j'ai l'honneur de représenter ici, car nous avons vu déjà dans la loi sur les fabriques les conséquences de la différence de procédure qui existe entre les cantons. Cette différence de procédure a eu pour effet dans l'application des dispositions générales de la loi sur les fabriques de mettre certains cantons dans l'impossibilité de rendre absolue la gratuité de la procédure autrement qu'en donnant de l'argent aux plaideurs. Dans certains cantons les frais de procédure, les frais de justice sont avancés par l'Etat, et dans ce cas on peut admettre plus facilement la gratuité de la procédure. A Genève et dans les pays de droit civil français, ce n'est pas le cas. La procédure est payée directement par les parties, à des tiers, aux huissiers, aux fonctionnaires de justice, aux greffes, etc. Et lorsque la procédure est absolument gratuite, les parties sont obligées de s'adresser à l'Etat et de lui dire: j'ai soutenu un procès et l'Etat doit me rembourser la somme que j'ai avancée à l'huissier, à l'enregistrement aux tribunaux. Les cantons sont ainsi placés dans une situation absurde et, je le répète, absolument inconstitutionnelle en regard du caractère impératif de l'art. 64.

Il y a lieu sans doute de recommander aux cantons de faire dans ces questions de procédure un large usage de l'assistance judiciaire et d'étendre celle autant que possible et de la façon, je puis dire la plus équitable et la plus charitable, de diminuer les frais autant que possible. Cette indication se soutient parfaitement, mais il n'est pas possible d'admettre que la Confédération vienne par un acte qui n'est prévu dans aucune disposition quelconque obliger les cantons à supporter tous les frais d'une procédure dont les formes et les prescriptions leur appartiennent exclusivement. Je me réserve de présenter encore sur ce point une proposition formelle dans la discussion des articles.

Les quelques observations que je viens de présenter sont faites non pas dans l'intention de m'opposer à l'examen de la loi. Les améliorations apportées au projet et qui le seront encore sur les points que je viens de signaler le rendront plus acceptable, mais je tiens à dire que cette loi me paraît ne pouvoir constituer qu'un essai de législation temporaire sur la matière et c'est pour cette raison que je ne m'oppose pas à l'entrée en discussion bien que de graves critiques aient été formulées et que dans les groupes les plus divers on ait éprouvé des appréhensions pénibles. Un avenir que je crois rapproché nous dira ce que ces objections contiennent de vérités ou d'inexactitudes et jusqu'à quel point elles sont fondées. Je le répète, j'ai le sentiment que cette loi est un premier essai, une première tentative, qui créera une situation nouvelle dont on ne tardera

pas à expérimenter les effets. Mais elle ne constitue point une réglementation définitive et immuable des conditions du travail. En attendant la pratique de la loi actuelle et son fonctionnement nous feront peut-être supporter quelques-uns des inconvénients que j'ai signalés et préviendront certains dangers que nous craignons.

J'ai voulu, Messieurs, en ma qualité de membre de la commission, persuadé d'ailleurs d'être l'interprète d'un certain nombre de mes collègues, signaler les points que je considère comme devant être améliorés et faire des réserves expresses sur la valeur des transformations proposées. C'est avec ces réserves que je voterai pour l'entrée en matière.

Schneider: Der vorliegende Gesetzesentwurf wird von den Heimarbeitern unseres Landes warm begrüsst, er kommt einem längst empfundenen Bedürfnis entgegen und es ist eine dringende Notwendigkeit, dass, wie vorgesehen, die Gesetzesbestimmungen in erster Linie auf unsere Hausindustrie Anwendung finden sollen. Denn wohl in keiner andern Erwerbsgruppe sind die Arbeits- und Lohnverhältnisse im allgemeinen so missliche, wie in der Heimarbeit. Es ist bemühend, dass auch in der Schweiz, die sich des lebhaften demokratischen und sozialen Empfindens ihrer Bevölkerung rühmt, die sämtlichen hausindustriellen Missstände bis jetzt ohne irgendwelche Schranke in der Bundesgesetzgebung sich entwickeln konnten. Hatte in früheren Zeiten der Gedanke eines Schutzes dieser damals weit verzweigten Industrie Gestalt angenommen, so wurde in der Folge diese Idee durch das Aufblühen der Fabrikindustrie und den damit verbundenen Rückgang der Heimarbeit völlig in den Hintergrund gedrängt. Man betrachtete sie lediglich als Nebengewerbe, eingerahmt von andern Erwerbszweigen, in der Hauptsache von Landwirtschaft. Dazu kam noch, dass die Heimarbeit im Laufe der Jahre eine vorwiegend ländliche Betriebsart geworden ist. In den Städten und grossen Industrieorten sind die Erwerbsgelegenheiten so zahlreich und lohnend, dass sich dort nur wenige Arbeiter der schlecht gelohnten Heimarbeit zuwenden. Auch ist die Organisation der Heimarbeiter auf dem Lande mit grossen Schwierigkeiten verbunden, so dass keine geschlossene Macht vorhanden war, die sich bessere Lebensbedingungen erkämpfen konnte. Erst im letzten Jahrzehnt sind die Heimarbeiter in einigen Landesgegenden aus ihrer Ruhe herausgetreten und haben den Ruf nach Sammlung erschallen lassen; das Gebot der Selbsterhaltung führte einige Berufsgruppen, so die Seidenbeutelstofftuchweber, die Seidenbandweber, zur Organisation; die Erkenntnis brach sich Bahn, dass man nur mit vereinten Kräften den Gefahren begegnen könne, denen die Heimindustrie allüberall ausgesetzt ist.

Fernstehende werden nun wohl kaum diese Gefahren ermessen können, und wer durch die grossen schmucken Heimarbeiterdörfer von Baselland, Sankt Gallen oder Appenzel zieht, den Posamentstuhl oder die Stickmaschine klappern hört, glaubt kaum, dass es in diesen Betrieben etwas zu bessern gäbe. Man muss sich schon eingehend um die Arbeitsverhältnisse und Lebensbedingungen erkundigen, um sich zu überzeugen, dass diesen bescheidenen Verhältnissen Gefahren drohen, denen mit aller Macht entgegengetreten werden muss. An den wenigsten Orten ist die Heimarbeit, wie Sie bereits gehört haben, auf sich selbst

angewiesen; da wo sie die einzige Erwerbsquelle ist, reicht sie kaum hin, einem erwachsenen Menschen bei angestrenzter Arbeit ein standesgemässes Auskommen zu sichern, geschweige denn, ihm die Kosten eines Familienhaushaltes zu decken. Darum, weil sie sich nicht selbst erhalten kann, ist mit der Heimarbeit zunächst ein anderer Erwerbszweig verbunden.

So schwierig es nun auch ist, sich in den Irrgängen der Heimindustrie zurecht zu finden, so treten uns doch regelmässig die gleichen Erscheinungen entgegen. Ihre Verbindung mit der Landwirtschaft geht zurück, die Lohnansätze sinken; die jungen Leute ziehen fort. Die niedern Löhne zeitigen aber die gleichen Uebel, die wir vor Eingreifen des Staates in den Fabriken hatten: Grenzenlose Arbeitszeit, Kinderarbeit, gesundheitswidrige Zustände, jäher Einbruch der Arbeitslosigkeit. Der Heimarbeiter vermag daher in Zeiten der Krise dem Sinken der Löhne keinen Widerstand zu leisten; indem er zu jedem Preise Arbeit annimmt, wird er wider Willen zum Lohndrücker. Darum war bisher der organisierte Fabrikarbeiter kein Freund der Heimarbeiter.

Uebermässige Arbeitszeit, Nachtarbeit, Ueberanstrengung, überfüllte und unhygienische Wohnungen, Unterernährung infolge dürftiger Löhne wirken zusammen, die Gesundheit der Heimarbeiter zu untergraben. Diese Zustände haben denn auch einige Zweige der Heimindustrie auf den Aussterbeetat gesetzt, andere sind bedroht. Nun ist es aber nicht möglich, überall neue Erwerbszweige einzuführen, hauptsächlich da nicht, wo die Heimindustrie ganze Landesteile beherrscht, wie z. B. die Bandweberei und die Stickerei. Für die abgelegenen Gemeinden des obern Basellandes ist die Erhaltung der Posamenterie sogar eine Lebensfrage. Das haben die Arbeiter jener Gegenden endlich erkannt und sie haben sich nunmehr zu Organisationen zusammengeschlossen, um die ihrer Industrie anhaftenden Uebel zu heilen und um sie einer bessern Zukunft entgegenzuführen.

So ist es in Baselland dem Posamenterverband zu verdanken, dass für seine Mitglieder die begrenzte Arbeitszeit eingeführt wurde. Sie beträgt heute allerdings noch 12 Stunden. Nach langem zähen Kampfe wurde dieser Verband nun vom Fabrikantenverband anerkannt. Auch eine Lohnrevision, die allerdings noch eine einseitige ist und einer namhaften Verbesserung bedarf, hat stattgefunden. Leider stehen dem Verbands noch eine grössere Anzahl Arbeiter fern, so dass für diese die angestrenzte Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf sich warten lassen muss.

Ist nun der Heimarbeiter endlich selbst zur Ueberzeugung gekommen, dass ihm sein Beruf nur durch einschneidende Reformen der Arbeits- und Lohnverhältnisse erhalten werden kann, so ist es Pflicht des Staates, ihm zur Durchführung der Reformen auch den gesetzlichen Schutz zu gewähren. Der Staat muss da mit fester Hand eingreifen, denn die Heimindustrie ist heute noch keineswegs so unbedeutend, wie man sie vielerorts darstellen möchte. So beschäftigt sie, wie Sie bereits von Herrn Merz gehört haben, in Appenzell A.-Rh. 11,000 Personen, das sind 19,8 % der Bevölkerung, Appenzell I.-Rh. 3000 (21,9 %), Baselland 6200 Personen (8,8 %), St. Gallen über 20,000 Personen (zirka 9 %). 75 % sämtlicher Heimarbeiter entfallen auf Seidenverarbeitung, Stickerei und Uhrenindustrie. Speziell die Stickerei- und

Seidenindustrie verzeichnen eine zähe Lebenskraft im Wettbewerb mit dem Fabrikbetriebe. Hier ist ein Verschwinden der Hausindustrie kaum zu erwarten; bei Durchführung der vorgesehenen Reformen dürfte eher das Gegenteil eintreten. Denn ein Moment von grosser Tragweite kann für beide Industrien konstatiert werden: sie sind durch die Verwendung elektrischer Stromkräfte zum Betriebe ihrer Maschinen viel leistungsfähiger geworden. Sowohl Fabrikant als Arbeiter sind vom Ergebnis des elektrischen Betriebes sehr befriedigt. Die Arbeitsleistung ist grösser, die Ablieferung der Ware erfolgt rascher, physische Ueberanstrengung kommt da, wo die Arbeitszeit festgesetzt ist, nicht mehr vor, und die weiblichen, zur Weberei so geeigneten Arbeitskräfte kommen wieder zu ihrem Recht. Mit Hilfe der elektrischen Kraft ist die Heimarbeit im Wettbewerb mit der Fabrikarbeit wieder konkurrenzfähig und damit lebensfähig geworden. Ist so der elektrische Betrieb auf der einen Seite zu einer Wohlfahrtseinrichtung geworden, so hat er auf der andern Seite den Heimarbeitern bittere Enttäuschungen gebracht. Die gesteigerte Leistungsfähigkeit führte zu einem weitem Sinken der Löhne. Das schmerzte um so mehr, als zu gleicher Zeit Fabrikarbeiter, Bauhandwerker usw. bessere Lebensbedingungen erzielten, der Seidenbandweber aber das Umgekehrte hinnehmen musste. Sie werden vielleicht staunen, wenn ich Ihnen mitteile, dass der Tagesverdienst eines Hauswebers vor dem Kriege bei 14stündiger Arbeitszeit im Durchschnitt Fr. 3.50—4, wenige erzielten mehr, betragen hat.

Damit habe ich nun das grösste Schmerzenskind der Heimarbeit, die niedrigen Löhne, bereits berührt. Dabei muss gesagt werden, dass die Bandweber noch zu den besser bezahlten Heimarbeitern gehören. Da wo, wie in andern Berufen, nicht direkt an den Fabrikanten geliefert wird, sondern wo die Zwischenmeister in Frage kommen, sind die Lohnverhältnisse noch viel schlimmere. Dort ist der Heimarbeiter vielfach durch die Armut gezwungen, zu dem Preise zu arbeiten, den ihm der Herr gibt, er muss nehmen, was der Unternehmer oder Zwischenmeister ihm zu geben für gut findet, von einem freien Arbeitsvertrag ist keine Rede. Seine wirtschaftliche Ohnmacht wird vollständig durch den Mangel an wirtschaftlicher Einsicht und organisierter Geschlossenheit.

Eine beredete Sprache über die Lohnverhältnisse hat die letzte Heimarbeitsausstellung in Zürich geführt. Darnach ergab in einzelnen der wichtigsten Heimarbeitszweigen eine Zusammenstellung folgende Stundenlöhne: Strohflechterei im Tessin 2—3 Cts., im Aargau 12—15 Cts., Handschuhmacherei 12 Cts., Strickerei und Häckerei 10—14 Cts., Weiss- und Wäschenäherei 18—22 Cts., Herren- und Damenkonfektion 24 Cts., Bürstenfabrikation 20—25 Cts., Uhrenindustrie 35—50 Cts., Seidenbeutelweberei 35 Cts., Seidenbandweberei 25—30 Cts., Seidenstoffweberei 9 Cts., Handmaschinenstickerei 20—35 Cts., Leinenweberei 12 Cts., Holzschnitzerei 30 Cts.

Es sind dies Vorkriegslöhne, welche wohl überall durch Teuerungszulagen verbessert worden sein dürften. Wie hoch diese Zulagen sind, ist mir ausser bei der Seidenbandweberei nicht bekannt. Bei der Seidenbandweberei sind die Löhne während des Krieges vorerst um 25 %, dann 40 % und heute um 50 % er-

hört worden, so dass der Stundenlohn eines Posamentiers heute mit 40—50 Cts. angenommen werden darf.

Zur Kennzeichnung genannter Lohnansätze müssen aber notwendig jene Verhältnisse und Einrichtungen mit in Betracht gezogen werden, die dem Lohnwesen in der Heimarbeit sein besonderes Gepräge geben. Dahin sind zu rechnen: Die im allgemeinen unregelmässigen Arbeitszeiten, die unbemessen sind; die in Zeiten eines guten Geschäftsganges oft bis in den Morgen hinein sich erstreckende Nacharbeit, an der auch Frauen und Kinder mitmachen müssen, so besonders in der Stickerei und bei den unorganisierten Bandwebern; ferner die Sonntagsarbeit, welche zwar selten, aber in gewissen Berufen doch noch zu finden ist. Ausserdem sind noch einzurechnen die Mitarbeiter, meist Familienangehörige, die, wie bei der Bandweberei, Stickerei, bei den Zurüstungsarbeiten helfen müssen und in der Regel keinen Lohn erhalten. Dann fällt noch in Betracht, dass die Unkosten des Betriebes, wie Kraft, Heizung, Licht, Arbeitsraum, teilweise sogar Frachten zu Lasten des Arbeiters fallen.

Wie kann nun diesen Uebelständen im Lohnwesen der Heimindustrie wirksam begegnet werden? Den Weg weist uns der vorliegende Gesetzesentwurf. Mit der Schaffung eines eidgenössischen Arbeitsamtes zur Erforschung der Arbeitsverhältnisse, mit der Einsetzung von paritätischen Lohnausschüssen zur Festsetzung von Mindestlöhnen werden Sie den Heimarbeitern ein Geschenk überreichen, für das sie Ihnen mit Wärme danken werden. Die bisherige Erfahrung hat gelehrt, dass der Heimarbeiter die Energie und Kraft zur Selbsthilfe nicht besitzt. Auf sich selbst angewiesen, ist er ohnmächtig. Aber auch in den wenigen Landesteilen, wo Organisationen bestehen, haben diese mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen, um wirkliche Erfolge erzielen zu können. Zumeist fehlt ihnen die innere Festigkeit, die Solidarität und vor allem die finanzielle Kraft.

Es ist ja bedauerlich, dass diese Leute die Unfähigkeit haben, sich selbst zu helfen. Weil sie sich aber nicht selbst helfen können, ist es Pflicht des Staates, sich ihrer anzunehmen. Was in einzelnen Betrieben sich bewährt hat, soll der Staat auf andere erweitern können, wenn hierfür ein offenes Bedürfnis vorliegt. Das Wenige, was einzelne Heimarbeiterverbände in zähem Kampfe sich geschaffen haben, das soll mit Hilfe des Staates weiter ausgebaut und auf alle Angehörigen ausgedehnt werden. Aber selbst die Art und Weise dieser Verallgemeinerung ist kein Sprung ins Dunkle. England und Australien sind uns in der Festlegung von Mindestlöhnen in den wichtigsten Zweigen der Heimarbeit bereits vorangegangen.

Der Grundsatz des Tarifvertrags, des Mindestlohnes bringt auch für unser Land keine grundsätzliche Neuerung. Viele Verbände haben solche gegenseitig bereits vereinbart, andere werden nachfolgen und ebenfalls zu Vereinbarungen gelangen. Die Mindestlöhne dürfen nunmehr auch vor den Türen der Heimarbeiter nicht mehr Halt machen; nur gerechte, der Arbeitsleistung angepasste Löhne werden die gedrückte Lage und die Missstände der Hausindustrie beseitigen können.

So bringt denn das Gesetz vor allem den Heimarbeitern Sonnenschein. Die Reform der Lohnverhältnisse wird mächtig zur Erhaltung der Hausindustrie beitragen und die dunkle Sorge vor der Aufsaugung durch den Grossbetrieb verschwinden lassen. Wo die

Heimarbeit einigermaßen bezahlt ist auf dem Lande, ist sie der Fabrik weit vorzuziehen; sie ist sozial besser, erzieherisch besser und volklich besser. Aus den Webkellern des Appenzellerlandes ist nicht bloss Armut herausgestiegen; im kleinbäuerlichen Posamentierstäblein Basellands ist unter den Augen einer sorgenden Mutter mancher tüchtige Mann und manch wackere Frau herangewachsen. Was die Heimarbeit aber noch besonders wertvoll macht, das ist ihr siegreicher Kampf gegen die Familienzersplitterung, gegen die Landflucht, gegen die Schollenlosigkeit.

Aus diesen Erwägungen heraus wollen wir den Heimarbeitern den so lange entbehrten Schutz bringen, indem wir den vorliegenden Gesetzesentwurf zur Tat werden lassen.

Räber: Der Sprechende ist in der Lage, für sich und seine politischen Freunde in der Kommission in der Hauptsache die Zustimmung aussprechen zu können. Wir erblicken in der Vorlage den Versuch einer gerechten Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter auf dem Boden der Gleichberechtigung. Die Vorlage bringt auch die soziale Bedeutung der Arbeit gut zum Ausdruck, die nicht mehr dem freien Spiel der Konkurrenz überlassen werden darf.

Wenn wir aber grundsätzlich zustimmen, so haben wir doch im einzelnen noch gewisse Bedenken. Eines der Hauptbedenken ist freilich behoben worden dadurch, dass die Vorlage in die Form eines Gesetzes umgewandelt worden ist. Wir hätten unsererseits in der andern Form nicht beistimmen können. Es ist eine so wichtige Vorlage, die so tief eingreift, dass die Regelung durch blossen dringlichen Bundesbeschluss nicht angezeigt wäre. Wir könnten auch die Theorie nicht vertreten, die im Nationalrat ausgesprochen worden ist, dass man dringliche Bundesbeschlüsse dann machen müsse oder dürfe, wenn eine Vorlage in der Volksabstimmung gefährdet sein könnte. Ich glaube, wir müssen uns doch etwas mehr daran erinnern, alle Vorlagen auf dem Boden der Verfassung vorzubereiten, und wir dürfen dabei uns nicht aus Opportunitätsgründen oder aus Gründen zu starker Dringlichkeit, die von einzelnen Interessierten vorgebracht werden, vom verfassungsmässigen Wege abbringen lassen.

Im folgenden aber werde ich mir erlauben, noch bei Art. 7 ein gewisses Bedenken vorzubringen gegen die Art, wie die Frage der Ausdehnung geregelt ist. Es scheint mir, dass auch diese Lösung noch nicht ganz der Verfassung entspricht. Ich will aber hier nicht darauf eintreten, sondern das erst tun in der Detailberatung.

Nicht einverstanden kann ich mich erklären mit Art. 24. Es ist dies bereits von anderer Seite in trefflicher Weise ausgeführt worden. Art. 24 bedeutet wieder einen scharfen Eingriff in das kantonale Prozessrecht, einen Eingriff, der in dieser Form meines Erachtens gar nicht nötig wäre. Und hier, glaube ich, darf man doch wieder einmal anbringen, dass man von seite des Bundes davon abkommen möchte, fast in jedem neuen Bundesgesetz ein neues Prozessverfahren für die Kantone vorzuschlagen. Hier haben wir wieder das im Fabrikgesetz vorgesehene Verfahren aufgegriffen. Wir haben daneben aber wieder ein anderes Verfahren für die Kranken- und Unfallversicherung. Jedenfalls werden neue Bestimmungen vorgeschlagen

in einem Mass und in einer Ausdehnung, die nicht notwendig sind. Ich werde mir also erlauben, Abänderungsanträge zu stellen.

Im übrigen aber stelle ich mich auf den Boden der Vorlage.

Scherrer (Basel): Ich denke, jedermann wird mit der Errichtung eines Arbeitsamtes und Aufstellung der Aufgaben und Obliegenheiten, wie sie für dieses Arbeitsamt vorgesehen sind, im grossen und ganzen einverstanden sein. Ich kann sagen, dass ich mich in den letzten Monaten relativ oft mit Lohnfragen zu beschäftigen hatte, und dabei habe ich immer den Mangel eines zuverlässigen statistischen Materials über die Lohnverhältnisse in andern industriellen Betrieben und Gewerben als eine bedauerliche Lücke empfunden. Ebenso den Mangel eines zuverlässigen statistischen Materials über die Kosten der Lebenshaltung, über welche die Ansichten ganz enorm auseinandergehen. Soweit solche Statistiken geführt werden, werden sie bald von der einen, bald von der andern Seite nicht als richtig anerkannt, als vollständig unrichtig bestritten, und das erschwert die Verhandlung ausserordentlich. Ich habe das letzte Mal konstatieren können, dass bei den Berechnungen und Statistiken, welche von den Arbeitgebern geführt werden, und denjenigen, welche von den Arbeitnehmern geführt werden, in bezug auf die Zunahme der Kosten der Lebenshaltung, der Teuerung, eine Differenz von 50—60 % besteht. Also von diesem Gesichtspunkte aus ist es sicherlich nur zu begrüssen, wenn einmal diese Lohn- und Arbeitsverhältnisse nach jeder Richtung mit allem, was damit zusammenhängt, eingehend untersucht, erforscht und statistisch verarbeitet werden. Das liegt im Interesse aller.

Dagegen finde ich, dass der vorliegende Beschluss resp. Gesetzesentwurf schon in seiner formellen Lösung nicht einwandfrei sei. Die Vorlage trägt die Spur einer raschen, vielleicht kann man sagen, einer übereilten Arbeit ziemlich deutlich an sich, und ich bedaure sehr, dass unsere Kommission, der ich ja nicht angehöre, nicht Gelegenheit zu einer gründlicheren und durchgreifenderen Behandlung dieser ganzen Materie gehabt hat. Derartig wichtige Fragen — ich rede da weniger von der Errichtung des Arbeitsamtes, als von der andern Materie, die in der Vorlage behandelt wird — sollten nicht auf der Schnellleiche behandelt werden. Denn es kommt denn doch nicht darauf an, wie man schliesslich bald den Eindruck gewinnen könnte in unserer Bundesversammlung, dass die Geschäfte überhaupt behandelt werden, sondern darauf, wie sie behandelt werden. Man merkt der Vorlage an, dass sie schon im Aufbau und in der Vorbereitung verschiedene Stadien durchgemacht hat und dass offenbar ganz erhebliche Aenderungen daran vorgenommen worden sind, dass aber diese Aenderungen, welche bald nach der einen, bald nach der andern Richtung beschlossen worden sind, nicht eine durchgängige Berücksichtigung gefunden haben. Ich möchte nur einige Beispiele zitieren.

Schon der Titel deckt sich eigentlich absolut nicht mit dem Inhalt: «Bundesbeschluss betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses.» Wenn man nachher die Vorlage durchgeht, so muss man sehen, dass in den Arbeitsverhältnissen, abgesehen von der Heimarbeit, eigentlich recht wenig geordnet wird, dass alles

eigentlich erst noch kommen soll, oder vielleicht einmal kommen wird, aber dass es sich in der Hauptsache nicht um die Ordnung der Arbeitsverhältnisse, sondern um die Erforschung der Arbeitsverhältnisse und alles dessen, was mit diesen Arbeitsverhältnissen mehr oder weniger zusammenhängt, handelt. Also schon der Titel stimmt eigentlich nicht.

In Art. 1 wird im Alinea 1 gesagt: «Zum Zwecke der Erforschung der Arbeitsverhältnisse in Heimarbeit, Industrie und Gewerbe wird vom Bunde das eidgenössische Arbeitsamt errichtet.» Also hier wird als Zweck hingestellt die Erforschung der Arbeitsverhältnisse; dann aber im Art. 4 finden wir, dass eigentlich nicht nur die Arbeitsverhältnisse erforscht werden sollen, sondern noch ganz andere Dinge: der Arbeitsmarkt, die Lebenshaltung, Wohnungs- und Wanderungsverhältnisse der Arbeiterschaft, Dinge, die mit den Arbeitsverhältnissen und Arbeitsbedingungen an und für sich eigentlich nichts zu tun haben, und mindestens damit nicht identisch sind. Ueberhaupt wird da eine ganze Reihe von Aufgaben für das eidgenössische Arbeitsamt aufgestellt, die sich nicht mit dem Begriff der Erforschung der Arbeitsverhältnisse decken, und es fehlt infolgedessen die Kongruenz zwischen Art. 1 und Art. 4. Ich sage von vornherein, dass ich mit den Aufgaben, wie sie im Art. 4 dem Arbeitsamte übertragen sind, durchaus einverstanden bin, soweit sie nicht mit meinen nachherigen Ausführungen etwa in Widerspruch stehen. Aber die Inkongruenz ist da. Offenbar hat die Aufgabe des Arbeitsamtes im Laufe der Vorberatung eine starke Erweiterung erfahren (ich weiss es nicht, ich war ja nicht dabei, ich vermute es nur), ohne dass dann in der Zweckbestimmung im Art. 1 darauf entsprechende Rücksicht genommen worden ist.

Ein Analogon im umgekehrten Sinne findet sich dann gleich in Alinea 2 von Art. 1: «Zur Regelung der Lohnverhältnisse», heisst es da stolz, «werden die eidgenössischen Lohnstellen eingesetzt.» Ja, die Regelung der Lohnverhältnisse besteht nur zu einem sehr beschränkten Masse in dieser Vorlage, vorläufig handelt es sich um die Festsetzung der Mindestlöhne für die Heimarbeit. Alles andere steht vorläufig noch vollständig in der Luft, d. h. ist von andern Beschlussfassungen und andern Erlassen der Bundesversammlung oder derjenigen Organe, die hierfür kompetent erklärt werden, abhängig. Offenbar ging hier ein ursprünglicher Entwurf in bezug auf die Befugnisse der Lohnstellen weiter und ist dann stark abgebaut worden während der Vorberatung, und darauf ist dann wiederum nicht Rücksicht genommen worden. Ich beschränke mich in dieser formellen Hinsicht auf einige wenige Beispiele. Sie liessen sich noch vermehren.

Ich gehe nun über zu einem materiellen Bedenken, das ich namentlich gegen Art. 7 habe, wo die Bedingungen und Voraussetzungen aufgestellt werden, unter denen die Lohnstellen die Lohnverhältnisse in verbindlicher Weise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer festsetzen können. Ich muss sagen, dass ich mich im allgemeinen mit dem Gedanken, dass die Lohnverhältnisse durch staatliche Organe oder staatlich eingesetzte Organe zwangsweise fixiert werden sollen, grundsätzlich nicht befreunden kann. Die Lohnverhältnisse werden effektiv immer von zwei Faktoren abhängig sein, vom Bedürfnis des Arbeiters einerseits und von der Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers

andererseits. Richtigerweise sollte ja der Lohn, der Arbeitslohn, ein gerechtes und billiges Aequivalent für die Arbeitsleistung sein, oder, wenn man die Sache noch theoretischer ausdrücken will, der Arbeitslohn sollte dem Wertanteil entsprechen, der der Leistung des Arbeiters an der Produktion oder am Produktionsgewinn zusteht, unter angemessener Berücksichtigung des Risikos, das auf dem Arbeitgeber haftet und naturgemäss auf ihm haften muss. Allein das sind so schwer feststellbare und so variable Faktoren und Verhältnisse, dass sie in Wirklichkeit nie eine zuverlässige Basis für die Berechnung der Löhne bilden können, um so weniger als eben der Arbeiter einen Lohn haben muss, der zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse ausreicht, auch wenn der Produktionsgewinn während längerer oder kürzerer Zeit einen solchen Lohn objektiv gar nicht rechtfertigen würde, mit andern Worten, wenn der Unternehmer zeitweise mit Verlust oder wenigstens ohne Gewinn arbeitet. Praktisch wird daher immer in erster Linie und hauptsächlich für die Lohnberechnung und Lohnbemessung das Bedürfnis des Arbeitgebers nach einem angemessenen Lebensunterhalt für sich sowohl, wie für diejenigen, für die er zu sorgen hat, massgebend sein. Und in zweiter Linie wird massgebend sein die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers. Allein Sie werden mir zugeben, dass auch diese Verhältnisse, das Bedürfnis des Arbeiters und die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers, an den verschiedenen Orten und selbst in verschiedenen Betrieben der gleichen Branche so grundverschieden sein können und so grundverschieden sind, dass überhaupt keine Stelle in einem Lande wie dem unserigen die Verhältnisse derart überblicken und beherrschen kann, dass sie Löhne zu fixieren vermag, ohne dass auf der einen oder auf der andern Seite die Gefahr, ungerecht zu werden und Interessen zu verletzen, besteht. Nehmen wir einmal die Verhältnisse des Arbeiters. Die Lebensgewohnheiten und die Ansprüche an das Leben seitens des Arbeiters sind denn doch grundverschieden in Stadt und Land nicht nur, sondern auch in den verschiedenen Gegenden des Landes. Vergewärtige man sich in dieser Richtung, in bezug auf die Ansprüche an das Leben einmal die gewaltige Differenz zwischen dem Uhrenarbeiter im Juragebiet und dem Fabrikarbeiter im Kanton Glarus. Diese Verhältnisse gehen so weit auseinander, dass sie sich nicht vergleichen lassen. Aber auch die Differenzen zwischen den Arbeitern grosser Verkehrszentren, wie z. B. Zürich, und generell den Arbeitern auf dem Lande sind ausserordentlich gross. Ich habe schon oft feststellen müssen, dass es fast unmöglich ist, selbst an dem Ort, wo man lebt und wo man glaubt, mit den Verhältnissen verwachsen und vertraut zu sein und Erfahrungen zu besitzen, sich ein zuverlässiges Bild von diesen Verhältnissen zu machen. Man ist ausserordentlich versucht, die Einzelercheinungen zu generalisieren und damit ungerecht zu werden, wie auch umgekehrt man versucht sein kann, die Verhältnisse ungünstiger zu betrachten, als sie an und für sich sind. Aber nicht nur die Lebensgewohnheiten sind sehr verschieden, auch die Kosten der Lebenshaltung, soweit sie an und für sich nicht von den Lebensgewohnheiten des Arbeiters abhängig sind. Die Ernährungsweise ist vielfach abhängig von den grundverschiedenen Produktionsverhältnissen in den einzelnen Gegenden. Die Wohnungsverhältnisse und Mietzinse variieren ausser-

ordentlich in den verschiedenen Landesgegenden. Dasselbe gilt für die Kosten der Lebensmittel, nicht nur in Stadt und Land, sondern auch in den einzelnen Städten unter sich. Lausanne und Bern haben vor dem Kriege ganz wesentlich andere Lebensmittelpreise gehabt, als z. B. Basel. Es existieren kolossale Differenzen. So viel in bezug auf das Verhältnis des Arbeiters.

Aber auch die Produktionsbedingungen in Industrie und Gewerbe weisen ja unübersehbare Mannigfaltigkeiten auf, je nachdem es sich um Gross- oder Kleinbetriebe handelt, um Betriebe, die technisch neu und durchaus rationell eingerichtet sind oder nicht, um Betriebe, die kommerziell richtig geführt sind oder nicht, je nachdem die Konjunktur gut oder nicht ausgenützt wird, die Anlagen mehr oder weniger abgeschrieben sind oder nicht, das Geschäft über ausreichende eigene Mittel verfügt oder auf den Kredit der Banken angewiesen ist. Also die Arbeitsverhältnisse und die Produktionsverhältnisse sind von einer derartigen Mannigfaltigkeit, dass sie unmöglich von einer Stelle aus generell überblickt werden können, und weil eben diese Verhältnisse die Grundlage für die Lohnverhältnisse bilden, so fehlt auch eine zuverlässige und einwandfreie Basis für die Festsetzung der Löhne, auch wenn man eine durchaus umfangreiche Statistik führt, und die Verhältnisse in den Betrieben an und für sich konstante wären. Aber gerade in letzterer Hinsicht stehen wir wiederum vor einem vollständigen incertum. Was heute stimmt, stimmt in so vielen Betrieben morgen absolut nicht mehr. Was für einen Betrieb heute richtig ist, ist morgen absolut nicht mehr richtig. Die Veränderlichkeit der Rohstoffpreise, der Wechsel zwischen Angebot und Nachfrage, die wechselnde Konjunktur, die wechselnde Konkurrenz, die sich vom Ausland her bald schärfer, bald weniger scharf, bald gar nicht geltend macht, können die zuverlässigste Rechnung über kurz oder lang vollständig auf den Kopf stellen, und ich denke, gerade die Neugestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der ganzen Welt, vor der wir heute stehen, wird uns kolossale Verschiedenheiten und Wechsel bringen (das ist ja gar nicht anders möglich), bis die ganze Geschichte wieder einmal richtig oder auch nur einigermaßen eingerechnet ist.

Deshalb ist es eine wohlgemeinte, aber verfehlte Idee, wenn der Staat glaubt, sich in diese Verhältnisse einmischen zu sollen. Die Hand des Staates ist viel zu schwer, zu ungeschickt und zu langsam, um nach Bedarf eingreifen und ordnen zu können. In der besten Absicht kann der Staat da unter Umständen viel mehr schaden als nützen.

Ich denke, wenn unsere wirtschaftlichen Verhältnisse sich relativ günstig gestaltet haben, wenn unsere Industrie gross und stark geworden ist, so dass sie uns allen durch eine nun fünfjährige schwere Krisis hindurchgeholfen hat, wie man es jedenfalls im Jahre 1914 nicht für möglich hielt, so verdanken wir das jedenfalls wesentlich dem Umstande, dass man bisher der Industrie, dem Gewerbe und dem Handel Ellenbogenfreiheit gelassen, dass man sie nicht nach allen Richtungen in Zwangsjacken gesteckt hat. Wenn vor dem Kriege der Staat in vermehrtem Masse in alle diese Verhältnisse eingegriffen hätte, so würden wir keine solche Industrie gehabt haben, wie wir sie tatsächlich gehabt haben und wie sie uns während des Krieges gute Dienste geleistet hat.

Nun sagt man allerdings, man wolle diese staatliche Intervention beschränken, zunächst auf die Heimarbeit und da zunächst auf die Mindestlöhne. Ich habe die Verhältnisse in der Heimarbeit wirklich zu wenig gekannt, um aus eigener Anschauung beurteilen zu können, ob ein Eingreifen auf diesem Gebiet wirklich dringend und notwendig sei. Allein nach allem, was man heute sowohl vom Herrn Referenten, wie auch namentlich von Herrn Schneider gehört hat, scheinen wirklich auf dem einen oder andern Gebiet der Heimarbeit Zustände zu herrschen, die einer Remedur bedürfen. Und wenn dem so ist, will ich mich absolut nicht widersetzen. Aber wir sollten uns dann wirklich auf das beschränken. Wir sollten nicht suchen, durch eine Hintertüre — und das ist ja der vorgesehene Beschluss der Bundesversammlung — die Möglichkeit zu schaffen, die Einmischung des Staates noch generell auf Handel, Industrie und Gewerbe auszudehnen. Wir stehen da vor einer sehr wichtigen Frage und vor einem Versuche, der unter Umständen für unsere Volkswirtschaft ausserordentlich verhängnisvoll werden könnte.

Man stellt ja allerdings eine ganze Anzahl, ich möchte fast sagen, eine unheimliche Anzahl von sogenannten Kautelen auf. Diese Ausdehnung auf Industrie, Handel und Gewerbe soll nur stattfinden bei unverkennbarem Bedürfnis, nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände und nur da, wo keine Organisationen bestehen oder die Organisationen zur befriedigenden Ordnung der Arbeitsverhältnisse nicht ausreichen. Nur durch einen Beschluss der Bundesversammlung soll die Ausdehnung erfolgen können. Das sind meines Erachtens Mätzchen, die gerade durch ihre Vielheit die Sache verdächtig machen, Mätzchen, die jedenfalls einem alten Parlamentshasen, wie ich es bin, nicht imponieren, einem Parlamentshasen, der schon so oft bei der Jagd war, und gesehen hat, wie es geht und gemacht wird. Das « unverkennbare Bedürfnis »! Das haben wir natürlich bald konstatiert. Es braucht nur lange genug nach einer solchen Ausdehnung der Spruchbefugnis dieser Lohnstellen gerufen zu werden, so wird man bald finden, dieses unverkennbare Bedürfnis sei vorhanden. Es braucht nur zum Programm- und Agitationspunkte der sozialdemokratischen Partei erhoben und lange genug verfochten und postuliert zu werden, so wird man bald finden, die Voraussetzungen liegen vor, wonach die Ausdehnung vorgenommen werden müsse. Das wird seinerzeit absolut nicht von wirtschaftlichen oder sozialen Gesichtspunkten, sondern rein von politischen Opportunitätsrücksichten aus beurteilt werden. Und die « Anhörung der beteiligten Verbände ». Was heisst das, die Verbände anhören? Wir hören ja natürlich jedermann an, manchmal nur zu viel. Aber wird man die Verbände auch berücksichtigen und das, was sie vorbringen? Davon steht in der Vorlage nichts und nach dieser Richtung haben wir absolut keine Sicherheit. Im allgemeinen ist ja schon zu sagen, dass unsere Arbeitgeber sich in grosser Minorität befinden, dass ihnen der nötige Einfluss auf die Bundesversammlung und die massgebenden Kreise abgeht und das namentlich, weil man ja klugerweise die Landwirtschaft nicht miteinbezogen hat, als ob dort in den Arbeits- und Lohnverhältnissen alles zum Besten bestellt wäre und nur bei der Industrie und beim Gewerbe nicht. Bekanntermassen ist ja natürlich gerade das Umgekehrte der Fall, und das wird niemand bestreiten wollen.

Aber man nimmt die Landwirtschaft nicht hinein, weil sie ein einflussreicherer Faktor ist, der Opposition machen würde und machen kann. Ueber die Arbeitgeber geht man zur Tagesordnung über. Das ist ja die heutige Politik. Enfin, wenigstens die meinige nicht, aber im grossen und ganzen herrscht diese Politik.

Und dann, wann reichen die Organisationen nicht aus zur befriedigenden Lösung der Arbeitsverhältnisse? Man wird natürlich immer, wenn eine Einigung zwischen zwei Organisationen nicht möglich ist, finden können: Ja, diese Organisationen reichen halt nicht aus, um die Verhältnisse in befriedigender Weise zu lösen. Also muss durch Bundesbeschluss die Jurisdiktionsgewalt der Lohnstellen ausgedehnt werden auf die und die Industrie und auf das und das Gewerbe. Also, man wird immer Mittel und Wege finden, um feststellen zu können, die Voraussetzungen seien erfüllt und infolgedessen müsse diese Ausdehnung vorgenommen werden. Man muss nur wollen. Ich glaube also, diese Voraussetzungen sind die reinsten Kautschukbegriffe. Das sind Beruhigungsmittel für schwache und gläubige Gemüter, aber nicht für Leute, die die Gepflogenheiten der eidgenössischen Räte und ihre Anpassungsfähigkeit an die Verhältnisse und ihr sogenanntes Verständnis für den Ernst der Stunde aus langjähriger Erfahrung kennen.

Und der Beschluss der Bundesversammlung, der ein besonderes Sicherheitsventil bilden soll? Man hat das in einem Teil der Presse als einen riesigen Sieg des demokratischen Gedankens gefeiert, gegenüber der Verordnung des Bundesrates, wie sie im bundesrätlichen Entwurf vorgeschlagen war. Theoretisch ist es richtig, dass das ein bisschen demokratischer ist. Aber ist das praktisch ein Fortschritt? Das ist eine andere Frage.

Wird die Bundesversammlung die Verhältnisse gewissenhaft untersuchen im einzelnen Falle? Und bietet die Bundesversammlung irgend eine Gewähr für eine seriösere Behandlung und Prüfung derartiger Verhältnisse, als der Bundesrat? Es gibt ja Verhältnisse, wo die Bundesversammlung recht resistenzfähig sein kann. Das ist immer der Fall, wo die vermeintlichen oder wirklichen Interessen der von der Mehrheit der Bundesversammlung vertretenen, Kantone oder Landesteile kollidieren mit den Interessen des Bundes oder mit dem, was durch eine Vorlage neu geregelt werden will, oder in Fragen, wo das Gemüt oder die Affektion mitwirkt; allein, wo diese allgemeinen Interessen fehlen, da fehlt das Interesse überhaupt. Und ich glaube, das Interesse wird sehr gering sein, ob die Industrie soundso, oder das Gewerbe soundso, oder gar die Fabrik soundso in Derendingen oder an einem andern Orte der Jurisdiktionsgewalt der Lohnstelle unterstellt wird. Ich befürchte sehr, die Bundesversammlung wird dieser Frage das Interesse entgegenbringen, das etwa den Eisenbahnkonzessionen oder den Begnadigungsgesuchen entgegengebracht wird oder andern ähnlichen Dingen, und deshalb glaube ich, es ist ein zweifelhafter Fortschritt und eine zweifelhafte Errungenschaft, dass die Möglichkeit der Ausdehnung in die Hand der Bundesversammlung gelegt und dem Bundesrate entzogen worden ist.

Ich glaube, man muss immer auf die Verantwortlichkeitsgefühle abstellen, und je kleiner eine Behörde ist, desto grösser ist das Verantwortlichkeitsgefühl.

Das liegt auf der Hand. Ich würde es am liebsten sehen, wenn diese Kompetenz einem Departement übertragen würde, weil dieses das grössere Verantwortunglichkeitsgefühl hat.

Von allen diesen Erwägungen aus, glaube ich, sollten wir die Sache begrenzen auf die sogenannte Heimarbeit, und wenn wir es dann einmal für nötig finden, die Jurisdiktionsgewalt der Lohnstellen generell auszudehnen auf Industrie, Handel und Gewerbe, beschreiten wir auch dann wieder den ehrlichen und normalen Weg des Gesetzes und suchen wir nun nicht, diese enorme und wichtige, gewaltige Neuerung durch die Hintertüre eines Beschlusses der Bundesversammlung einzuschmuggeln. Die Ausdehnung der Jurisdiktionsgewalt ist ja viel wichtiger als die Anwendung auf die Heimarbeit, und wenn wir heute für die Ordnung der Verhältnisse in der Heimarbeit ein Gesetz notwendig haben, um so mehr ist das notwendig, wenn wir die gleiche Jurisdiktion generell auf Handel, Industrie und Gewerbe ausdehnen wollten. Allein diese Ausdehnung ist heute weder notwendig noch dringlich. Wäre sie notwendig und dringlich, so müsste die Sache heute erledigt werden, aber das will man ja nicht, eben, weil es nicht notwendig und nicht dringlich ist. Die Botschaft anerkennt ausdrücklich, dass mit Ausnahme der Heimarbeit die Lohnverhältnisse angemessen geregelt seien und dass ein staatliches Eingreifen bei den heutigen Verhältnissen nicht nötig sei, dass die Industrie den heutigen Verhältnissen, wie sie namentlich durch diese enorme Teuerung während des Krieges eingetreten sind, in allgemein richtiger Weise gefolgt sei. Soll das nun anders werden, soll da in nächster Zeit sich wirklich das Bedürfnis einstellen, dass der Gesetzgeber eingreift, dass diese Lohnstellen eingreifen müssen? Ich glaube, die Macht und der Einfluss der Arbeiterschaft auf die Lohnverhältnisse werden in den nächsten Jahren nicht geringer sein, als sie es bisher waren und heute sind. Anzeichen, dass das anders werden könnte, sind absolut keine vorhanden. Diese Macht und Gewalt wird ja im Gegenteil immer grösser, die Arbeiterschaft wird auch inskünftig ihren Einfluss auf die Lohnverhältnisse zu wahren wissen, und wenn je die Verhältnisse sich ändern sollten, so haben wir ja Zeit genug, ebensogut wie wir einen Beschluss fassen, ein Gesetz zu machen und die Sache auszudehnen. Wenn die Sache dann in jenem Moment wirklich so dringlich wäre, dass man sich sagen muss, da müsse jetzt etwas geschehen, da müsse eingegriffen werden im Interesse der allgemeinen Ordnung, im Interesse der Volkswirtschaft, so können wir ja dann die Dringlichkeitsklausel aufstellen und dann sind wir mit der ganzen Arbeit gerade so schnell fertig, wie wenn wir einen blossen Beschluss der Bundesversammlung erlassen. Die Sache reduziert sich ja schliesslich auf das. Es ist also meines Erachtens absolut nicht notwendig, diese Ausdehnung heute schon eventuell in dieser Vorlage vorzusehen.

Oder glaubt man, durch einen derartigen Kautschukartikel zur Beruhigung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse beizutragen? Der Art. 7 ist ja weder Fisch noch Vogel, er kann die Arbeiter nicht befriedigen und wird sie nicht befriedigen und die Arbeitgeber erst recht nicht. Ich glaube absolut nicht, dass die Arbeiterschaft und ihre Führer auf diese sogenannten unparteiischen Instanzen so viel Wert legen, die da in einer für beide Teile verbindlichen

Weise die Lohnverhältnisse regeln sollen. Die Arbeiter und ihre Führer kennen ihre Macht, die Macht ihrer Organisationen, und sie wollen von solchen Schiedsgerichten im allgemeinen nichts wissen, so wenig wie die Grossmächte vor dem Kriege etwas von Schiedsgerichten wissen wollten. Ich habe diese Erfahrung bei der letzten Lohnbewegung in der chemischen Industrie neuerdings wieder machen können. Wir sind wiederholt stundenlang einander gegenüber gesessen, ohne dass man sich einigen konnte. Schliesslich habe ich den Herren gesagt: «Wendet euch doch wenigstens an unser kantonales Einigungsamt, das soll vermitteln, wenn wir es nicht fertig bringen.» Diese Zumutung ist geradezu mit Gelächter zurückgewiesen worden. Vor diesem Einigungsamt, in welchem bisher zwei Sozialdemokraten, bzw. Halbsozialdemokraten gesessen sind und ein schwacher bürgerlicher Obmann, der immer teilen will, von dem wollen sie heute schon nichts wissen. Soll es mit dieser neuen Institution, wenn sie ins Leben gerufen wird, anders gehen? Ich möchte das sehr bezweifeln. Ein alter, ergrauter Führer der sozialdemokratischen Partei kann ja vielleicht hier optimistisch sein und kann glauben, damit werden die Verhältnisse gebessert. Nun weiss man aber, dass diese Leute die Massen absolut nicht beherrschen, sondern dass heute eine andere Tonart massgebend ist, als sie von diesen Herren vertreten wird.

Soweit die Arbeiterschaft grundsätzlich mit einer derartigen Spruchbefugnis einverstanden wäre, wird sie mit der Art und Weise nicht einverstanden sein, wie die Voraussetzungen in der Vorlage geregelt sind, denn auch für sie ist das Kautschuk und nichts Bestimmtes, auch sie muss riskieren, wenn sie heute noch die grösste Hoffnung hat, dass das generell eingeführt werde, dass die Bundesversammlung eben erklärt, die Voraussetzungen zu dieser Ausführung liegen noch nicht vor.

Warum wollen wir den Leuten etwas aufdrängen, was sie nicht wünschen? Die Arbeitgeber wünschen die Sache ja eo ipso nicht, das sehen wir aus der Eingabe des Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeberorganisationen, des grössten Verbandes unter den Arbeitgebern, den es überhaupt gibt, das sehen wir aus der Eingabe des Gewerbeverbandes.

Man hat heute gesagt, dass die Angestellten hauptsächlich darauf reflektieren, eine derartige Stelle zu bekommen. Ich kann das nicht beurteilen, ob wirklich die Angestellten so grossen Wert darauf legen. Wenn das der Fall wäre, hätte ich absolut nichts dagegen, dass man bezüglich der Angestellten einen derartigen Versuch macht. Da hätte ich lange nicht die gleichen Bedenken wie gegenüber der Arbeiterschaft, die nach Tausenden zählt gegenüber Hunderten bei den Angestellten. Es ist grundverschieden, ob wir eine solche Kompetenz hinsichtlich der Arbeiterschaft in die Hände der Lohnstellen legen oder nur hinsichtlich der Angestellten. Bei den Arbeitern geht es angesichts ihrer grossen Zahl bald in die Millionen hinein, bei den Angestellten, die in den Betrieben relativ gering an Zahl sind, handelt es sich vielleicht um einige Tausende von Franken. Nur diesem Umstand zulieb, dass die Angestellten es wünschen, dürfen wir diese allgemeine Ausdehnungsmöglichkeit nicht vorsehen.

Wenn man etwa glaubt, dass solche Lohnstellen, wenn sie diese Spruchbefugnis bekommen, Streiks verhindern können, so halte ich das für eine Illusion. Wer das glaubt, der kennt die Denkweise der Arbeiter-

schaft und ihrer Führer nicht. Uebrigens haben ja auch die Erfahrungen in Australien gezeigt, dass dort nicht nur relativ, sondern absolut, trotzdem dort diese Spruchbefugnis der Lohnstellen besteht, viel mehr Streiks ausgebrochen sind als bei uns in der Schweiz. Die Befürchtungen der Arbeitgeber sind gewiss nicht grundlos. Wir haben gesehen, dass es einmal unmöglich ist, die Lohnverhältnisse gerecht und richtig festzusetzen. Die Arbeitgeber befürchten auch mit Recht, dass in dubio gegen sie als die sogenannten wirtschaftlich Stärkeren entschieden werde, auch wo die objektiven Verhältnisse das absolut nicht rechtfertigen werden. In der Tat hat man ja allgemein die Erfahrung machen können, dass Gerichte und Verwaltungen und andere Amtsstellen geneigt sind, so zu entscheiden. Warum soll das hier anders kommen? Vergleichen Sie unsere Haftpflichtpraxis aus den 70er und 80er Jahren mit der Haftpflichtpraxis unmittelbar vor der Errichtung der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und Sie werden sehen, wie sich da eine vollständige Umwälzung in den Ideen der Richter vollzogen hat. Soll das hier anders sein, weil sogenannte Unparteiische und Neutrale in diesen Lohnstellen sitzen? Wir haben in Basel auch die gewerblichen Schiedsgerichte, wo neben den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer solche Unparteiische sind. Ich kann Ihnen sagen, die Unzufriedenheit der ganzen Arbeitgeberschaft über die Spruchpraxis der gewerblichen Schiedsgerichte ist eine derart übereinstimmende und grosse, dass sie unmöglich unbegründet sein kann. Tatsächlich ist die Sache so, dass die meisten Geschäfte vorziehen, wenn eine Differenz mit den Arbeitern ausbricht, die einem solchen gewerblichen Schiedsgericht unterbreitet werden soll, überhaupt auf einen Rechtsspruch zu verzichten, da sie sich neben dem Geld nicht noch den Aerger und Verdross aufladen wollen.

Ueberhaupt hat bis jetzt doch allgemein der Grundsatz gegolten, dass die Lohnsätze sich nach Angebot und Nachfrage richten und der Gedanke, die Löhne durch Machtspruch oder Schiedsspruch festzusetzen, ist bisher noch immer als nicht ausführbar und unmöglich zurückgewiesen worden. Man hat immer erklärt, das sei nicht vereinbar mit den Verhältnissen und Bedürfnissen von Handel, Industrie und Gewerbe. Was bisher recht war, ist auch heute noch recht und die Lösung muss nach meiner Meinung eher darin gesucht werden, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer einander finden müssen. Wenn es auch unter Umständen lange geht, wenn tagelang verhandelt werden muss, sie werden sich mit der Zeit finden. Das ist etwas ganz anderes, wenn zwei miteinander sich vergleichen haben, als wenn ein Dritter kommt und einen Machtspruch fällt. Da wird unter allen Umständen einer immer unzufrieden sein, manchmal auch beide. Wenn sie sich aber gütlich verständigt haben, so gehen sie als Freunde auseinander und es bleibt kein Hass und nichts zurück, was weiterhin zwischen ihnen unangenehm werden könnte. Ich habe selbst die Erfahrung gemacht, dass man bei derartigen Verhandlungen manches Vorurteil gegenüber Verhältnissen und Personen verliert, das man vorher besessen hat.

Auch ich stimme für Eintreten, aber in der Meinung, dass der zweite Teil von Art. 7 gestrichen werde. Ich wollte mich schon bei der Eintretensfrage über diese Verhältnisse äussern, weil das ausserordentlich wichtig ist und weil namentlich der Art. 7 mit der

ganzen Vorlage mehr oder weniger im Zusammenhang steht. Ich halte dafür, es wäre richtiger, nachdem Eintreten beschlossen ist, wenn man über die Grundsätze von Art. 7 zum voraus diskutiert und erst, nachdem man darüber einig ist, welches die Befugnisse und Kompetenzen der Lohnstellen sein sollen, an die artikelweise Beratung herantritt; denn je nachdem der Art. 7 beschlossen wird, werden sich auch die verschiedenen Artikel, die ihm vorangestellt sind, ändern müssen.

Präsident: Was die letzte Aeusserung des Herrn Ständerat Scherrer anbetrifft, die sich auf die Art des Vorgehens bei der Detailberatung bezieht, so möchte ich das der Kommission überlassen, wie sie die Behandlung der Vorlage angeordnet zu sehen wünscht.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 24. Juni 1919,
vormittags 8 Uhr.**

*Séance du 24 juin 1919, à 8 heures
du matin.*

Vorsitz: } Hr. Brügger.
Présidence: }

**1053. Ordnung des Arbeitsverhältnisses.
Réglementation des conditions de travail.**

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 303 hiervor. — Voir page 303 ci-devant.)

Scherrer (St. Gallen): Die gestrige Diskussion über die Eintretenfrage veranlasst mich zu einigen wenigen Bemerkungen. Was einmal die Schaffung eines Arbeitsamtes betrifft, so wird die Notwendigkeit desselben so ziemlich allgemein anerkannt, und ich habe aus der Diskussion heraus keine ernstlichen Bedenken gegen dasselbe gehört. Heute bestehen solche Arbeitsämter in sozusagen allen europäischen Staaten. Wir haben ein internationales Arbeitsamt in Basel, das von allen Industriestaaten subventioniert wird und mit allen staatlichen Arbeitsämtern in lebhafter Verbindung steht. Ueberall ist die Aufgabe dieselbe, wie sie in unserem Gesetz gezeichnet ist: Die Erforschung der Arbeitsverhältnisse im weitesten Sinne des Wortes. In der Tat stimmen in bezug auf die Schaffung eines solchen Arbeitsamtes Arbeitgeber und Arbeiter überein. Beide wissen, welchen Wert genau festgestellte Tatsachen gegenüber willkürlichen Behauptungen haben, und da kann Klarheit und Ueber-

Ordnung des Arbeitsverhältnisses.

Réglementation des conditions de travail.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1053
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1919 - 16:15
Date	
Data	
Seite	303-324
Page	
Pagina	
Ref. No	20 028 787

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

schaft und ihrer Führer nicht. Uebrigens haben ja auch die Erfahrungen in Australien gezeigt, dass dort nicht nur relativ, sondern absolut, trotzdem dort diese Spruchbefugnis der Lohnstellen besteht, viel mehr Streiks ausgebrochen sind als bei uns in der Schweiz. Die Befürchtungen der Arbeitgeber sind gewiss nicht grundlos. Wir haben gesehen, dass es einmal unmöglich ist, die Lohnverhältnisse gerecht und richtig festzusetzen. Die Arbeitgeber befürchten auch mit Recht, dass in dubio gegen sie als die sogenannten wirtschaftlich Stärkeren entschieden werde, auch wo die objektiven Verhältnisse das absolut nicht rechtfertigen werden. In der Tat hat man ja allgemein die Erfahrung machen können, dass Gerichte und Verwaltungen und andere Amtsstellen geneigt sind, so zu entscheiden. Warum soll das hier anders kommen? Vergleichen Sie unsere Haftpflichtpraxis aus den 70er und 80er Jahren mit der Haftpflichtpraxis unmittelbar vor der Errichtung der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und Sie werden sehen, wie sich da eine vollständige Umwälzung in den Ideen der Richter vollzogen hat. Soll das hier anders sein, weil sogenannte Unparteiische und Neutrale in diesen Lohnstellen sitzen? Wir haben in Basel auch die gewerblichen Schiedsgerichte, wo neben den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer solche Unparteiische sind. Ich kann Ihnen sagen, die Unzufriedenheit der ganzen Arbeitgeberschaft über die Spruchpraxis der gewerblichen Schiedsgerichte ist eine derart übereinstimmende und grosse, dass sie unmöglich unbegründet sein kann. Tatsächlich ist die Sache so, dass die meisten Geschäfte vorziehen, wenn eine Differenz mit den Arbeitern ausbricht, die einem solchen gewerblichen Schiedsgericht unterbreitet werden soll, überhaupt auf einen Rechtsspruch zu verzichten, da sie sich neben dem Geld nicht noch den Aerger und Verdross aufladen wollen.

Ueberhaupt hat bis jetzt doch allgemein der Grundsatz gegolten, dass die Lohnsätze sich nach Angebot und Nachfrage richten und der Gedanke, die Löhne durch Machtspruch oder Schiedsspruch festzusetzen, ist bisher noch immer als nicht ausführbar und unmöglich zurückgewiesen worden. Man hat immer erklärt, das sei nicht vereinbar mit den Verhältnissen und Bedürfnissen von Handel, Industrie und Gewerbe. Was bisher recht war, ist auch heute noch recht und die Lösung muss nach meiner Meinung eher darin gesucht werden, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer einander finden müssen. Wenn es auch unter Umständen lange geht, wenn tagelang verhandelt werden muss, sie werden sich mit der Zeit finden. Das ist etwas ganz anderes, wenn zwei miteinander sich vergleichen haben, als wenn ein Dritter kommt und einen Machtspruch fällt. Da wird unter allen Umständen einer immer unzufrieden sein, manchmal auch beide. Wenn sie sich aber gütlich verständigt haben, so gehen sie als Freunde auseinander und es bleibt kein Hass und nichts zurück, was weiterhin zwischen ihnen unangenehm werden könnte. Ich habe selbst die Erfahrung gemacht, dass man bei derartigen Verhandlungen manches Vorurteil gegenüber Verhältnissen und Personen verliert, das man vorher besessen hat.

Auch ich stimme für Eintreten, aber in der Meinung, dass der zweite Teil von Art. 7 gestrichen werde. Ich wollte mich schon bei der Eintretensfrage über diese Verhältnisse äussern, weil das ausserordentlich wichtig ist und weil namentlich der Art. 7 mit der

ganzen Vorlage mehr oder weniger im Zusammenhang steht. Ich halte dafür, es wäre richtiger, nachdem Eintreten beschlossen ist, wenn man über die Grundsätze von Art. 7 zum voraus diskutiert und erst, nachdem man darüber einig ist, welches die Befugnisse und Kompetenzen der Lohnstellen sein sollen, an die artikelweise Beratung herantritt; denn je nachdem der Art. 7 beschlossen wird, werden sich auch die verschiedenen Artikel, die ihm vorangestellt sind, ändern müssen.

Präsident: Was die letzte Aeusserung des Herrn Ständerat Scherrer anbetrifft, die sich auf die Art des Vorgehens bei der Detailberatung bezieht, so möchte ich das der Kommission überlassen, wie sie die Behandlung der Vorlage angeordnet zu sehen wünscht.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 24. Juni 1919,
vormittags 8 Uhr.**

*Séance du 24 juin 1919, à 8 heures
du matin.*

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Brügger.

**1053. Ordnung des Arbeitsverhältnisses.
Réglementation des conditions de travail.**

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 303 hiervor. — Voir page 303 ci-devant.)

Scherrer (St. Gallen): Die gestrige Diskussion über die Eintretenfrage veranlasst mich zu einigen wenigen Bemerkungen. Was einmal die Schaffung eines Arbeitsamtes betrifft, so wird die Notwendigkeit desselben so ziemlich allgemein anerkannt, und ich habe aus der Diskussion heraus keine ernstlichen Bedenken gegen dasselbe gehört. Heute bestehen solche Arbeitsämter in sozusagen allen europäischen Staaten. Wir haben ein internationales Arbeitsamt in Basel, das von allen Industriestaaten subventioniert wird und mit allen staatlichen Arbeitsämtern in lebhafter Verbindung steht. Ueberall ist die Aufgabe dieselbe, wie sie in unserem Gesetz gezeichnet ist: Die Erforschung der Arbeitsverhältnisse im weitesten Sinne des Wortes. In der Tat stimmen in bezug auf die Schaffung eines solchen Arbeitsamtes Arbeitgeber und Arbeiter überein. Beide wissen, welchen Wert genau festgestellte Tatsachen gegenüber willkürlichen Behauptungen haben, und da kann Klarheit und Ueber-

sicht nur geschaffen werden durch die Tätigkeit einer objektiv wirkenden Amtsstelle. Sie beseitigt hüben und drüben den Dunst der Uebertreibungen aus Interesse und schafft die Grundlage für zweckmässige Massnahmen.

Die Industrieabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes wäre ganz zweifellos nicht in der Lage, zu den Aufgaben, die sie schon hat, auch diese neue Aufgabe zu übernehmen, und ich glaube nicht, dass es am Platze ist, von Erweiterung der Bundesbureaukratie zu sprechen bei der Lösung einer Frage, die sich als dringlich und notwendig herausstellt.

Wir dürfen sagen, dass wir nicht die ersten, sondern so ziemlich die letzten sind, welche an die Schaffung eines derartigen Arbeitsamtes herantreten. Es ist Ihnen bekannt, dass das internationale Arbeitsamt von der Schweiz aus geschaffen wurde, mit Bundeshilfe unterstützt wird und wohl in nächster Zeit ein offizielles Amt werden soll. Ich denke, irgendwelche ernstliche Bedenken gegen die Schaffung eines schweizerischen Arbeitsamtes bestehen nicht und es sind solche auch nicht vorgebracht worden.

Noch einen Punkt will ich berühren. Es ist gesagt worden, dass ein gewisser Widerspruch zwischen Art. 1 und Art. 4 der Vorlage mit bezug auf die Aufgaben des Arbeitsamtes bestehe. Einen solchen Widerspruch kann ich nicht herausfinden. Der Art. 1 bezeichnet die Erforschung der Arbeitsverhältnisse als die Aufgabe dieses Arbeitsamtes, und in Art. 4 werden lediglich die Konsequenzen aus Art. 1 gezogen. Wenn das Amt die Arbeitsverhältnisse zu erforschen hat, so ist es natürlich gegeben, dass ihm auch die Vorbereitung von bezüglichen Massnahmen zukommt. Die zweite Aufgabe fliesst aus der ersten. Wenn das Arbeitsamt die Arbeitsverhältnisse zu untersuchen hat, hat es auch die Löhne zu erforschen, und wenn das der Fall ist, ist es nur natürlich, dass ihm gewisse Exekutivbefugnisse gegeben werden, die Begutachtung von Anträgen der Lohnstellen, die Aufsicht über die Tätigkeit der Lohnausschüsse, die Aufsührung von Entschieden der Lohnkommission. Das alles ist die Konsequenz der Hauptaufgabe des Amtes, wie sie im Art. 1 bezeichnet ist, und es stehen daher Art. 1 und 4 in vollster Uebereinstimmung miteinander.

Nun das Lohnamt. Es ist schon in der Botschaft mit Recht erwähnt worden, dass die Lohnfestsetzungen eigentlich nichts Neues bei uns sind. In allen Ländern, in denen Zünfte bestanden, haben wir einst offizielle amtliche Lohnfestsetzungen gehabt, und diese haben stattgefunden in der Zeit, wo das Handwerk noch einen goldenen Boden hatte, da der Gegensatz in den Lebensverhältnissen zwischen Meister und Geselle lange nicht so gross war, wie heute zwischen Betriebsinhaber und Arbeiter.

Es hat damals auch Streiks gegeben, Arbeitseinstellungen von grösserem Umfange, so der Schuhmacher in Augsburg, der Schneider in Konstanz, der Seidenarbeiter in Lyon; aber man wird doch sagen müssen, dass die Lohnfestsetzungen durch die Zünfte ganz offenbar die Wirkung hatten, dass im allgemeinen die Zahl der Arbeitseinstellungen eine recht geringe, eine verschwindend kleine war, so dass wir es heute fast vergessen haben, dass zur Zeit der Zünfte auch Arbeitseinstellungen vorgekommen sind.

Anders sind die Verhältnisse geworden mit dem Wegfall der Zünfte und der Lohnregulierung, mit dem Aufkommen des Prinzips des Individualismus,

des « *laissez faire* », mit der Entwicklung der Fabrik vom Kleinbetriebe zum Grossbetriebe. Wie der 14- und 16-stündige Arbeitstag gekommen ist, die Beschäftigung der Frauen und Kinder im Uebermasse in den Fabriken, da sind neue staatliche Eingriffe in die Ordnung des Arbeitsverhältnisses notwendig geworden, zuerst in den Fabrikbetrieben und allmählich auch beim Gewerbe. Man darf wohl sagen, dass die unhaltbaren Zustände, wie sie während langer Zeit und in allen Industriestaaten bestanden haben, bis die Arbeiterschutzgesetzgebung eintrat, im wesentlichen behoben worden sind durch die Organisationen der Arbeiter selbst. Man spricht von einem freien Arbeitsvertrag. In Wirklichkeit hat ein freier Arbeitsvertrag zwischen Unternehmer und Arbeiter früher gar nicht bestanden. Wenn die Arbeitgeber auch nicht organisiert waren, konnten sie sich doch leicht verständigen und gemeinsam Lohnverhältnisse festsetzen. Sie konnten gemeinsam auf die Löhne drücken und die Arbeiter waren genötigt, das anzunehmen, was ihnen geboten wurde.

So stunden die Verhältnisse, bis die Arbeiter zur Selbsthilfe griffen, bis sie sich organisierten in sehr langsamer Entwicklung, bis die starken Gewerkschaften aus kleinen Verbänden herausgewachsen sind und sich wehren konnten. Erst mit den Gewerkschaften kommt der freie Arbeitsvertrag, der Kollektivarbeitsvertrag, die Ordnung des Arbeitsverhältnisses von Verband zu Verband, zwischen Gewerkschaft und Unternehmern. Zuerst weigerten sich die Unternehmer vielfach, mit den Arbeiterverbänden zu verhandeln; sie wollten angeblich nur mit ihren eigenen Arbeitern reden. Umfassende Arbeitseinstellungen, Aussperrungen und andere Gewaltmassnahmen zur Erzwingung von Zugeständnissen waren die Folgen und man wurde genötigt, Einigungs- und Lohnämter zu organisieren, um einen friedlichen Ausgleich zu ermöglichen. So sind die Lohnämter entstanden. Sie sind in der Botschaft aufgeführt, die Aemter in Australien, wo sie sich aus kleinen Anfängen entwickelten, in England, in einer Reihe von Staaten Amerikas und in den letzten Jahren und Monaten auch in vielen europäischen Staaten.

Es ist konstatiert und durch die Publikationen und Berichte der Arbeitsämter durchaus festgestellt, dass infolge dieser Organisationen, des Zusammenarbeitens der Unternehmer- und Arbeiterverbände, der Feststellung von Lohnтарifen und der Schaffung von Lohnämtern tatsächlich überall die Arbeitseinstellungen zurückgegangen sind. In einer Eingabe, die Sie ebenfalls erhalten haben, wird mit bezug auf Australien vom Jahre 1911 an das Gegenteil behauptet. Ich habe regelmässig die umfangreichen Jahrbücher, die vom australischen Arbeitsamt ausgegeben werden, nachgesehen und die Statistik nachgeprüft. Tatsache ist, dass auch in Australien während einer langen Zeit die Zahl der Streiks zurückgegangen ist, dass aber in den letzten Jahren unter besonderen Verhältnissen und wegen gewissen Verschiebungen, die sich in den Gewerben und in der Arbeiterschaft vollzogen haben, eine Vermehrung der Streiks eingetreten ist, aber nicht in dem Umfange, wie sie gekommen wäre, wenn die Lohnämter nicht bestanden hätten. Ueber diese Tatsache kommen wir nicht hinweg.

Nun ist ja der Anfang, den die Vorlage macht, ein ausserordentlich bescheidener. Man will da, wo

Organisationen bestehen und wo der Weg der Selbsthilfe möglich ist, vorderhand nicht einschreiten, sondern wie bisher die Arbeitgeber und Arbeiter direkt miteinander verkehren lassen. Nur wo die Selbsthilfe versagt, wo sie unmöglich ist, wo keine Gewerkschaften bestehen noch sich bilden können, wie bei der Heimarbeit, wo auch ein freier Arbeitsvertrag tatsächlich unmöglich ist, will man der Arbeiterschaft die Hilfe des Staates zukommen lassen, und zwar nicht in der Weise, dass auf die Unternehmer ein Zwang ausgeübt wird, sondern dadurch, dass zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf dem Boden der bestehenden Verhältnisse, des Arbeitsmarktes, der Produktion und des Absatzes, wie sie sich gestaltet haben und umgestalten, unter vollständiger Anpassung an die Tatsachen vermittelt wird und Minimallöhne festgesetzt werden, die auch dem Heimarbeiter ein bescheidenes Dasein ermöglichen. Und die Ausdehnung auf weitere Berufe soll nur stattfinden, wenn ein dringliches Bedürfnis vorhanden ist. Ich stelle mir vor, wenn die Streiks nicht aufhören, wenn es nicht möglich ist, auf dem Wege des Vertrages Ordnung zu schaffen, wenn Verständigungen nicht zustande kommen, dann ist die Situation so, dass die allgemeinen Interessen gefährdet erscheinen, und dann ist die Ausdehnung der Lohnfestsetzungen auf solche Industrien und Berufe geboten.

In andern Ländern hat sich die Ausdehnung verhältnismässig leicht vollzogen. Man hatte die gute Wirkung der Lohnämter auf Seite der Arbeiter wie der Arbeitgeber erkannt und die anfänglichen Widerstände sind infolge ihrer paritätischen Zusammensetzung und objektiven Funktion mehr und mehr geschwunden. Die Erfahrungen sind allgemein sehr erfreuliche. Ob nun solche Ausdehnungsbeschlüsse durch den Bundesrat oder die Bundesversammlung gefasst werden, das könnte mir persönlich gleichgültig sein. Ich glaube in Uebereinstimmung mit den Ausführungen unseres Kollegen Herrn Paul Scherrer, dass der Bundesrat die geeignetste Instanz wäre, derartige Beschlüsse zu fassen; aber offenbar sind es die Arbeitgeber selbst, die ihrerseits die Meinung haben, die Bundesversammlung werde nicht in gleichem Masse entgegenkommend sein, wie der Bundesrat. Sie wünschen eine gewisse Erschwerung in der Ausdehnung der Lohnämter und der Lohnregulierung und darum ziehen sie den Entscheid der Bundesversammlung dem des Bundesrates vor. Ich will nur bemerken, dass die Bundesversammlung ja nicht über Lohnsätze zu bestimmen hätte, sie hätte nur Beschluss zu fassen darüber, ob die Voraussetzungen vorhanden seien, die das Gesetz aufstellt, um allfällig neue Lohnstellen für weitere Gewerbe und Industrien zu schaffen.

Die Schwierigkeiten dieser Lohnfestsetzungen, die ja vorhanden sind, die aber in etwas übertriebener Weise von meinem geehrten Herr Vorredner auseinandergesetzt wurden, sind heute bereits tatsächlich überwunden. Es werden ja bereits sehr viele Tarifverträge abgeschlossen, und wenn Sie diese ansehen, sind es unter Umständen recht komplizierte Akte, mit Abstufungen nach allen Seiten, je nach Stellung, nach Verhältnissen, nach Leistungsfähigkeit, aber die Praxis hat sich gebildet, und sogar Arbeitgeber und Arbeitnehmer miteinander in der Lage gewesen sind, derartige Tarife festzustellen, sie zu revidieren und periodisch wieder den Verhältnissen anzupassen, so

wird es dem Lohnamt um so eher und leichter möglich sein. Es wird leichter die Leute zusammenbringen zur gemeinsamen, friedlichen Verhandlung. Hat man in den grossen Ländern eine solche Ordnung schaffen können, so wird es doch wohl auch in einem verhältnismässig kleinen und nicht so viele Variationen anbietenden Lande möglich sein.

Ich möchte also auch meinerseits die Vorlage lebhaft unterstützen. Grundsätzlich ist sie ein bedeutender, sachlich aber nur ein kleiner Fortschritt. Ich glaube in der Tat, dass jetzt der Moment da ist, angesichts der Verschärfung der Gegensätze zwischen Arbeiterschaft und Unternehmer, auch hier einen Schritt vorwärts zu tun und die bestehende Unruhe zu beseitigen. Mir scheint aus diesem Titel die Vorlage eine dringliche zu sein und ich möchte Sie bitten, sie mit möglichst wenigen Abänderungen zu beraten und damit zu ermöglichen, dass sie noch in dieser Session erledigt werden kann.

Bundesrat Schulthess: Da kein Antrag auf Nicht-eintreten gestellt ist, so kann ich mich sehr kurz fassen.

Zunächst hat gestern ein Redner seinem Zweifel darüber Ausdruck gegeben, ob die vorliegende Vorlage verfassungsmässig zulässig sei. Er hat sich gefragt, ob der Grundsatz der Gewerbefreiheit, der in Art. 31 niedergelegt ist, nicht gewissen Bestimmungen dieses Gesetzes widerstreite und ob demnach nicht die öffentlich-rechtliche Ordnung des Arbeitsverhältnisses als verfassungsmässig unzulässig erscheinen müsste. Ich denke, schon der Umstand, dass der betreffende Redner die Konsequenz aus dieser Ansicht nicht gezogen und keinen Antrag gestellt hat, beweist, dass die ganze Argumentation eine irrige ist.

Ich erinnere Sie an die Behandlung des Art. 34 ter, des sogenannten Gewerbeartikels, in Ihrem Rate. Ich habe ihm damals auch angehört und erinnere mich ganz deutlich, dass die Ordnung des Arbeitsverhältnisses gerade als eine der Aufgaben betrachtet wurde, die durch jenen Verfassungsartikel dem Bunde übertragen wurde. Der Bund selbst sollte über das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer legiferieren können, und über das Verhältnis des Art. 34 ter zum Art. 31 gingen die Ansichten auseinander. Die einen meinten, der Grundsatz des Art. 31 müsse auf alle Fälle gewahrt bleiben. Die andern sagten: Nein, er könnte durch gesetzgeberische Erlasse, die sich auf Art. 34 ter stützen, auch eingeschränkt werden. Sei dem wie ihm wolle, so möchte ich feststellen, dass durch dieses Gesetz der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht eingeschränkt wird. Es wird niemand verboten, irgend einen Handel oder ein Gewerbe auszuüben; es wird ihm auch die Ausübung nicht erschwert werden, sondern es werden bloss in bezug auf die Verhältnisse der Angestellten und Arbeiter Bestimmungen zwingender Natur aufgestellt, wie sich solche bereits, wenn auch in etwas anderer Form, im Zivilgesetzbuch vorfinden. Aehnliche Bestimmungen enthält auch das Fabrikgesetz in Beziehung auf das Verhältnis des Fabrikanten zu seinem Arbeiter. Ich meine, auch dort werden die Gedanken, die beim Zivilgesetz ihre teilweise Ausführung gefunden haben, weitergeführt, und niemand hat behaupten wollen, dass durch das Fabrikgesetz der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit verletzt werde. Ja noch mehr, das Fabrikgesetz sieht bekanntlich vor, dass

niemand eine Fabrik eröffnen kann, der nicht dazu eine Bewilligung der Behörden hat, die unter gewissen Bedingungen allerdings zu erteilen ist, und niemand hat behauptet, dass dadurch die Handels- und Gewerbefreiheit, wie sie in Art. 31 aufgestellt wird, verletzt werde.

Die Auffassung, als ob die Vorlage verfassungswidrig sei, ist meiner Ueberzeugung nach eine irrige.

Die zweite formelle Frage ist die: Soll ein dringlicher Bundesbeschluss oder ein Gesetz erlassen werden? Ich gehöre zu denjenigen, denen in der Tat die Sache über die Form geht. Ich bin gerne bereit, dazu Hand zu bieten, dass die vorliegende Materie in einem Gesetz geregelt wird, und ich bin froh, dass auf dieser Basis eine Einigung hat erzielt werden können und dass Ihre Kommission die Freundlichkeit hatte, die Vorlage so rasch zu behandeln, dass sie heute zur Erledigung kommt.

Ich anerkenne ohne weiteres, dass die Materie in einem Gesetz erledigt werden kann. Ich habe auch nicht gesagt, dass man dringliche Bundesbeschlüsse dort bedürfe, wo eine Vorlage in der Volksabstimmung gefährdet sei; wohl aber habe ich erklärt, dass es nicht nur eine zeitliche, sondern auch eine materielle Dringlichkeit gebe und dass man demgemäss nicht nur nach den Worten Ihres früheren Kollegen Peterelli lang genug zu warten brauche, bis die Vorlage dringlich sei, sondern dass je und je in der Bundesversammlung eine ganze Reihe von Beschlüssen, die als Staatsnotwendigkeit betrachtet worden sind, als dringlich erklärt wurden. Mag auch einmal eine Kombination von anderer Richtung als heute das Parlament leiten, so wird jede Regierungspolitik, von der Bank der Regierung und von der Bank des Parlamentes aus betrachtet, dazu kommen müssen, in gewissen Fällen der Staatsnotwendigkeit zu weichen und auch aus materiellen Gründen Vorlagen dringlich zu erklären. Ich brauche nur an gewisse Vorlagen betreffend die Landesverteidigung zu erinnern, an die Uebertragung der ausserordentlichen Vollmachten im Jahre 1914 und weitere Dinge, deren Zahl Legion ist.

Der Gedanke des vorliegenden Gesetzes scheint von verschiedenen Seiten unrichtig verstanden worden zu sein. Gestern abend hat Herr Ständerat Paul Scherrer, indem er sich gegen die Vorlage im Einzelfalle aussprach, tatsächlich für den Grundgedanken plädiert. Er hat ausgeführt, wie nützlich es sei, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammentreten, um Fragen, die beide betreffen, gütlich zu regeln und zu schlichten, wie man sich dabei näherkomme und wie für beide Teile dieses Verfahren ein praktisches und vorteilhaftes sei. Ich habe schon im Nationalrate erklärt, und sage es auch heute wieder, die ganze Sozialpolitik des Bundesrates seit 1913, seitdem ich dieser Behörde angehöre, hat stets darin beruht, Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammenzuführen und zwischen beiden eine Versöhnung zu erzielen. Es fällt uns nicht ein, auf einmal Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf die Seite zu stellen und einen Machtspruch zu fällen, ohne die Beteiligten anzuhören. Nein, wir wünschen auch durch diese Vorlage die beiden Gruppen zusammenzuführen und zu versöhnen, und wenn sich eine Annäherung der beiseitigen Organisationen ergeben hat, deren Ergebnis in einem Arbeitsvertrag niedergelegt worden ist, diesen als allgemein verbindliches Recht erklären zu können. Während des Krieges sind solche Versuche gemacht

worden. Ich erinnere an die mit Erfolg durchgeführte Aktion in der Stickereiindustrie, wo der Bundesrat einerseits den Stichpreis, den der Exporteur dem Lohnstickfabrikanten, und andererseits den Lohn, den der Stickereifabrikant dem Arbeiter zu bezahlen hat, festgesetzt hat. Das sind Einrichtungen, die sich sehr bewährt haben und die dem Frieden dienen, weil sonst gerade die fortschrittlich gesinnten Fabrikanten sich in Gefahr befänden, dass andere, sogenannte Schleuderer, durch Lohndrückerei sich kleinere Produktionskosten zu sichern wüssten, um dann ihrerseits die Ware zu allzu billigem Preise anzubieten. All diese Lohnregulierungen bei Regelung des Arbeitsvertrages müssen eben, wenn sie ihren Zweck wirklich erreichen sollen, auf einer möglichst breiten Basis verfolgt und allgemein akzeptiert werden, damit alle, die unter den gleichen Verhältnissen verkaufen können, auch unter den gleichen Verhältnissen produzieren. Dieser Grundsatz wird von niemand anderem als dem schweizerischen Gewerbeverein je und je lebhaft vertreten und überhaupt von den Arbeitgeberverbänden.

Aus den Worten des Herrn Ständerat Paul Scherrer klingt auch die Ansicht heraus, als ob wir unsere Vermittlung und unsere Aktion den beiden Gruppen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, aufdrängten. Nein, sie kommen von selbst. Und ich kann Ihnen nur sagen, dass sozusagen kein Tag vergeht, an dem nicht eines oder mehrere Interventionsgesuche von Zentralverbänden oder von Unterverbänden beim Departement einlaufen mit dem Ersuchen, vermittelnd einzugreifen, am einen Ort über die Löhne, am andern Ort über die Arbeitszeit, am dritten über die Arbeitsbedingungen überhaupt allgemein gültige Vorschriften aufstellen zu helfen und die Parteien zusammenzuführen.

In diesem Zusammenhange möchte ich auch sagen, dass doch offenbar wir es sind, die am besten, ja gestatten Sie mir, die einzig in der Lage sind, richtig zu beurteilen, ob die Vorlage eines Arbeitsamtes dringlich sei. Sie ist auch zeitlich dringend. Denn es sind auf diesem Gebiete so wichtige, grosse und dringliche Fragen zu lösen, so dass das Departement schleunigst einer Organisation bedarf, die erstens die nötigen Feststellungen macht, aber auf der andern Seite auch dem Departementschef eine Reihe von Konferenzen und Unterhandlungen abnimmt. Sie haben die Vermehrung der Zahl der Bundesräte abgelehnt und gesagt: Helfen Sie sich dadurch, dass Sie tüchtige Abteilungschefs zuziehen und ihnen abschliessende Kompetenzen übertragen. Ich konstatiere ja gern, dass der ganze Rat auf diesem Boden entgegenkommen will. Aber ich möchte doch feststellen, dass die Anzweiflung der Dringlichkeit auch deshalb unbegründet ist.

Herr Paul Scherrer hat gemeint, die Vorlage sei nicht gründlich genug behandelt worden. Ich habe je und je erklärt, dass diese Vorlage, sobald das Arbeitsamt einmal besteht, Erfahrungen hat sammeln können und die nötigen Feststellungen gemacht hat, eine Umarbeitung, und zwar sehr wahrscheinlich eine Erweiterung zu erfahren habe. Die Vorlage war ursprünglich als eine Vereinbarung der Arbeiter und der Arbeitgeber gedacht und sie sollte nach der Ansicht der Beteiligten eigentlich durch einen Bundesratsbeschluss sanktioniert werden. Der Sprechende hat dieses Vorgehen abgelehnt und hat die ganze Angelegenheit auf den Weg der Behandlung durch die Bundesversammlung verwiesen. Einige Wandlungen sind sicherlich

auch in den Verhandlungen der paritätischen Kommission vorgekommen. Dass sich aber Irrtümer oder Widersprüche in der Vorlage befinden, scheint mir durchaus nicht zutreffend zu sein.

Was schliesslich noch die hauptsächliche und umstrittene Bestimmung des Art. 7 anbelangt, so ist es ja allerdings richtig, dass ich im Nationalrat erklärt habe, wenn die ganze Materie auf dem Wege des dringlichen Bundesbeschlusses gelöst werden könne, so wolle ich schliesslich das Opfer bringen und auf diese Bestimmung zurzeit verzichten. Ich habe das getan aus der logischen Erwägung heraus, dass die Bundesversammlung selbst sich nicht ermächtigen könne. Denn wie sie auf dem Wege des dringlichen Bundesbeschlusses die ganze Materie regelt, so kann sie, ohne es von vornherein vorzusehen, später wieder auf dem gleichen Wege eine Ausdehnung aussprechen. Anders verhalten sich die Dinge heute, nachdem ein Gesetz geschaffen wird, welches die ausdrückliche oder stillschweigende Sanktion des Volkes erhalten wird. In einem Gesetz, welches mit Zustimmung eines weiteren Faktors, des Volkes, zustande kommt, kann einem Beschlusse der Bundesversammlung die Ausdehnung des Aufgabenkreises des Arbeitsamtes und der Anwendbarkeit gewisser Bestimmungen übertragen werden. Und nachdem nun eben ein Gesetz geschaffen wird, bitte ich Sie sehr, am Art. 7, Abs. 3, Ziff. 1 und 2, festzuhalten. Wenn Sie das nicht täten, so würde diese Beschlussfassung auf den langen Weg der Gesetzgebung verwiesen.

Besteht nun wirklich eine Abneigung gegen diesen Absatz 3 bei Arbeitgebern und auch bei Arbeitern? Was die letzteren betrifft, so ist mir von vornherein nichts davon bekannt. Im Gegenteil. Es verlangen die Angestellten beispielsweise dringend eine möglichst weitgehende Ausdehnung des vorliegenden Gesetzes auch auf andere Industrien als nur die Heimarbeit, aus dem Handel und das Gewerbe, damit auch ihre Verhältnisse, und zwar insbesondere die Lohnverhältnisse, geregelt werden können. Wir haben in den letzten Monaten des letzten Jahres den Versuch gemacht, die Salärverhältnisse der Angestellten durch einen Gesamtarbeitsvertrag zu regeln, welcher die Sanktion gewisser Verbände gefunden hat, von andern aber abgelehnt worden ist. Jedenfalls ist so viel zu sagen, dass tatsächlich jene Arbeit und jene Vorlage eine Vereinheitlichung der Salärbedingungen der Angestellten zur Folge hatte und dass diese Verhältnisse, namentlich also was die Mindestsaläre anbelangt, bessere geworden sind, so dass die Aktion im wesentlichen doch ihren Zweck erfüllt hat. So könnte sich für die Angestellten auch in Zukunft das Bedürfnis ergeben, nicht nur Gesamtarbeitsverträge allgemein verbindlich zu erklären, sondern unter Umständen auch durch Lohnstellen solche Mindestlöhne festsetzen zu lassen.

Ich darf für mich in Anspruch nehmen, dass ich mir nirgends und namentlich in wirtschaftlichen Dingen nicht Illusionen mache, und dass ich es je und je vermieden habe, unpraktische und ungangbare Wege zu gehen. Aber bis auf einen gewissen Grad ist eine Intervention des Staates, wenn sie geschickt und im Einvernehmen mit Arbeitgebern und Arbeitern erfolgt, wünschenswert und im Vorteile beider Teile gelegen. Ich will also nur konstatieren, die Angestelltenverbände verlangen dringend eine tunlichste Ausdehnung des Beschlusses und ich glaube, wir hätten

allen Grund, den Wünschen der Angestellten gerecht zu werden. Dass die Arbeiter mit der Ausdehnung einverstanden sind, bedarf weiter keiner Erörterung.

Und nun die Arbeitgeber? Die Arbeitgeber würden zur Ausarbeitung der Vorlage in weitestgehendem Masse herbeigezogen. Einzelne von ihnen haben nachher gewisse Bedenken geäussert und wie es dann geht, hat der Arbeitgeberverband unter dem Einfluss solcher Befürchtungen eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet, aber ich habe seither mit Arbeitgeberkreisen Fühlung genommen, ich habe in solchen verweilt und mit ihnen gesprochen. Wir haben die Dinge erörtert und nirgends habe ich eine ernstliche Abneigung gegen diese ganzen Bestimmungen entdeckt. Es wurde auch an den Versammlungen der Arbeitgeber keine solche Resolution gefasst, wie sie einmal in Aussicht gestellt wurde und wie es einen Moment den Anschein hatte, sondern man hat sich damit beruhigt, dass erstens ein Gesetz geschaffen wurde und dass zweitens diese Ausdehnung auf dem Wege eines Beschlusses der Bundesversammlung zu erfolgen habe. Ich halte diese Abänderung nicht gerade für eine Verbesserung. Die Beschlussfassung durch den Bundesrat hätte nicht nur den Vorteil grösserer Schnelligkeit gehabt, sondern sich auch aus andern Erwägungen heraus gerechtfertigt.

Indessen liegt es mir fern, Ihnen die Mitwirkung an solchen Beschlüssen vorenthalten zu wollen; nur möchte ich dann ganz ergebenst bemerken, dass Sie als notwendige Folge einer solchen Mitwirkung es in den Kauf nehmen müssen, dass Ihre Traktandenliste ganz bedeutend anschwillt und eine Menge dringlicher Geschäfte an die Bundesversammlung geleitet wird, die sie in sehr hohem Masse in Anspruch nehmen werden. Dass man darüber nicht immer erfreut ist, hat man gestern abend gemerkt.

Nun werden wir einmal den Versuch zu machen haben. Wir werden vielleicht, nachdem eine beschränkte Ausdehnung durch die Bundesversammlung ausgesprochen, die Arbeitsverhältnisse erforscht worden sind und eine gewisse Vorarbeit des Amtes vorliegt, organisatorisch und sachlich in Beziehung auf das Arbeitsverhältnis neue gesetzliche Vorschriften aufstellen, die dann diese Inkonvenienz nicht mehr bieten. Wie ich Ihnen schon sagte, liegt es uns durchaus fern, sei es, dass der Bundesrat, sei es, dass die Bundesversammlung den Entscheid nach Art. 7, Abs. 3, fällt, über die Meinungsäusserung der Industrie und des Gewerbes hinwegzuschreiten und ihnen Dinge aufzudrängen, die dort unwillkommen sind oder als unpraktisch bezeichnet werden. Ich habe Ihnen vorhin schon gesagt und kann es gar nicht genug wiederholen, dass eine Sozialpolitik, die auf der Uebereinkunft und dem Entgegenkommen der beiden interessierten Gruppen besteht, gegenüber dem Mittel des Zwanges so grosse Vorteile bietet, dass ich gelegentlich lieber ein Opfer im Tempo bringe als ein Opfer im System. Und Sie werden mir nicht einen einzigen Fall vorweisen können, in dem der Bundesrat irgend einen Entscheid gegen die Arbeitgeberschaft in sozialpolitischen Dingen gefällt hat, immer wurde zuvor eine Uebereinkunft zwischen den beiden Gruppen herbeigeführt. Darauf beruht das Fabrikgesetz von 1914, auf diesem Grundsatz beruhen die Regelung der Verkürzung der Arbeitszeit im Jahre 1919, das Gesetz über die 48-Stundenwoche, welches Sie heute oder morgen ebenfalls in Beratung ziehen werden, die Beschlüsse über die Unterstützung der Arbeitslosen, der

Bundesbeschluss über die Belegung der Bautätigkeit usw.

Wir sind zu sehr davon überzeugt, dass durch ein verständnisvolles Zusammenarbeiten sowohl sachlich grössere Vorteile erzielt werden, wie insbesondere auch der moralische Wert sozialpolitischer Neuerungen gehoben wird, als dass wir die Absicht hätten, über die Ansichten der Arbeitgebererschaft einfach hinwegzuschreiten. Wir werden sie in Zukunft unparteiisch anhören und sie mit den Arbeitern und Angestellten zusammenzuführen suchen.

Hierfür aber und für die Ausarbeitung wichtiger Gesetze wie eines Gewerbegesetzes, insbesondere hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeit, und einer ganzen Reihe von andern Erlassen, die die Bundesversammlung selbst ja wünscht, bedürfen wir mit möglicher Raschheit eines eidgenössischen Arbeitsamtes, wobei ich vielmehr Wert auf die Qualität als auf die Menge der Arbeit dieses Amtes lege.

Ich glaube also, dass ein Teil des Widerstandes, der sich gegenüber der Vorlage geltend macht, auf gewisse Missverständnisse zurückzuführen ist, die nun wohl durch die Erklärungen, die ich abgegeben habe, zum Teil wenigstens behoben sein dürften. Ich will Ihre Zeit nicht länger in Anspruch nehmen; ich behalte mir vor, mich in den einzelnen Punkten noch auszusprechen und empfehle Ihnen mit der Kommission dringend, auf die Beratung der Vorlage einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.
(L'entrée en matière est décidée tacitement.)

Artikelweise Beratung. — *Discussion article par article.*

Art. 7.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Es hat gestern Herr Paul Scherrer den Wunsch geäußert, Art. 7, der ja hauptsächlich Gegenstand der Kontroverse ist, möchte zunächst in Behandlung gezogen werden. Ich habe meinerseits nichts gegen diese Anordnung. Sie mag praktisch sein, weil je nach der Entscheidung, die über Art. 7 fällt, gewisse Umänderungen der ganzen Vorlage sich als nötig erweisen werden, so dass in der Tat dieser Punkt auch für die übrigen Bestimmungen präjudiziell ist. Ich bin also damit einverstanden, dass man Art. 7 in Beratung zieht und dann je nachdem die weiteren Artikel vornimmt.

Scherrer (Basel): Ich möchte Ihnen in der Tat beantragen, zuerst den Art. 7, und zwar grundsätzlich zu behandeln. Formell werden wir ihn auch nicht vorgängig den andern Artikeln bereinigen können, weil die formelle Gestaltung des Art. 7 auch von der endgültigen Form der Art. 1 bis 6 abhängt. Die Sachen hängen gegenseitig voneinander ab. Infolgedessen würde es sich empfehlen, lediglich grundsätzlich den Inhalt festzustellen, den der Art. 7 bekommen soll, mit andern Worten grundsätzlich festzustellen, dass die Befugnisse der Lohnstellen, soweit es Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge betrifft, beschränkt bleiben auf die Heimarbeit, und soweit es

die Festsetzung von Löhnen anbelangt, auf die Festsetzung von Mindestlöhnen bei der Heimarbeit, und dass durch Beschluss der Bundesversammlung den Lohnstellen auch die Befugnis zur Festsetzung von Löhnen überhaupt in bezug auf die Heimarbeit übertragen werden kann, wenn sich hierfür ein unverkennbares Bedürfnis herausstellt. Die Ausdehnung solcher Befugnisse auf Industrie, Handel und Gewerbe überhaupt sei dem normalen Gesetzgebungswege vorzubehalten. Das ist der grundsätzliche Inhalt, den ich dem Art. 7 geben möchte. Also alles beschränken auf die Ordnung der Verhältnisse bei der Heimarbeit, und wenn eine allgemeine Ausdehnung auf Handel, Industrie und Gewerbe stattfinden soll, so soll hierfür wieder ein eigenes Bundesgesetz erlassen werden. Die Gründe habe ich gestern auseinandergesetzt. Wir sind derart mit Geschäften in Anspruch genommen, dass ich darauf verzichten will, sie heute zu wiederholen.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Der Art. 7 setzt zunächst die Beschränkung der Kompetenz der Lohnstellen auf die Heimarbeit fest, und zwar sowohl hinsichtlich der Festsetzung von Mindestlöhnen, wie hinsichtlich der Antragstellung an den Bundesrat auf Ausdehnung eines Gesamtarbeitsvertrages auf Vertragsfremde. Der Begriff der Heimarbeit ist, wie ich bereits im Eintretensvotum auseinandergesetzt habe, nicht überall fest umgrenzt. Wir halten uns, wie bereits ausgeführt, an die von dem eidgenössischen statistischen Bureau und von Schuler und Lorenz angenommene Umschreibung, wonach als charakteristische Merkmale der Heimarbeit zu gelten haben: erstens, dass die Herstellung oder Veredelung von Gütern in der Wohnung des Produzenten oder in den dazu gehörigen Räumen vor sich geht, und zwar durch den Heimarbeiter selbst, gegebenenfalls unter Mithilfe seiner Hausgenossen oder auch anderer Hilfskräfte, zweitens, dass sie auf Rechnung eines Dritten, eines Zwischenhändlers, Fabrikanten, Exporteurs oder wie er heissen mag, geschieht. Die Abgrenzung der Heimarbeit vom gewerblichen Handwerk ist damit scharf gegeben. Der Handwerker arbeitet für seine eigene Rechnung und setzt seine Produkte direkt an den Kunden oder Besteller ab. Der Schneider z. B., der in seiner Wohnung auf Bestellung seines Kunden ein Kleid, der Schuster, der in gleicher Weise Schuhe verfertigt, ist nicht Heimarbeiter. Er wird aber dazu, wenn er auf Rechnung eines Konfektionshauses oder eines andern Schneiders oder Schusters, der gewissermassen als Geschäftsherr auftritt, zu Hause Kleider macht oder Schuhe verfertigt.

Schwieriger mag die Abgrenzung der Heimarbeit gegen die Kleinindustrie, gegen den Kleinfabrikanten sein. Es gibt viele Heimbetriebe mit maschinellen Hilfsmitteln. Wo die Maschine dem Heimarbeiter nicht selbst gehört, wird kein Zweifel obwalten, dass man es mit Heimarbeit zu tun habe. Aber auch da, wo die Maschinen dem Fabrikanten oder Exporteur gehören, liegt gleichwohl Heimarbeit vor, sobald die Merkmale derselben sonst vorhanden sind. Wenn aber noch mehrere nicht zur Familie gehörige Arbeitsgehilfen oder sogar extra eingerichtete und ausgestattete Räume dazu treten, so kann fraglich werden, ob nicht bereits ein industrieller Kleinbetrieb vorliegt.

Die Praxis wird hier die Abgrenzung bringen müssen. Wir haben verschiedene Bestimmungen in den bundesrätlichen Entwurf neu hineingebracht, welche dem Bundesrate gestatten, in solchen Fällen, wo bereits Fabrikationsbetriebe, die dennoch sachlich Heimarbeitsbetriebe sind, vorliegen, sie dem Gesetze zu unterstellen. Ich verweise diesbezüglich auf Art. 3, Abs. 2, und sodann auch auf die Kompetenznorm von Art. 7 bis, wonach der Bundesrat im Streitfalle die Kompetenz der Lohnstellen und des Arbeitsamtes festsetzt.

Die Befugnis der Lohnstellen ist nun zunächst auch in der Heimarbeit auf die Festsetzung von Mindestlöhnen beschränkt. Soweit es die beiden ersten Absätze von Art. 7 anbelangt, ist, soviel ich sehe, ein Widerspruch nicht erhoben worden. Dagegen setzt nun die Opposition ein gegen den ganzen Abs. 3 von Art. 7, insbesondere Ziff. 2 dieses Absatzes. Es wird geltend gemacht, dass eine Kompetenzerteilung an den Bundesrat oder an die Bundesversammlung zur Festsetzung nicht nur von Mindestlöhnen, sondern von Löhnen überhaupt durch die Lohnstellen nicht zugänglich sei. Es wird insbesondere gegen eine Ausdehnung der Befugnis der Lohnstellen zur Lohnfestsetzung und zur Antragstellung an den Bundesrat hinsichtlich anderer Zweige von Handel, Industrie und Gewerbe als eben der Heimarbeit opponiert.

Vorerst möchte ich darauf hinweisen, dass Ihre Kommission dem Beschlusse des Nationalrates beistimmt, wonach die Kompetenz zur Ausdehnung der Zuständigkeit der Lohnstellen nicht dem Bundesrate, sondern der Bundesversammlung zustehen soll. Ferner will ich gerade hier kurz auf die mehr redaktionelle Abänderung hinweisen, die Ihre Kommission getroffen hat, indem sie die Anhörung der beteiligten Berufsverbände durch den Bundesrat vor sich gehen lässt, der seinerseits der Bundesversammlung über die allfällige Ausdehnung Antrag zu stellen hat. Wir haben diese Prozedurvorschriften einerseits an den Beginn des Absatzes gestellt, indem wir sagen, die Bundesversammlung könne auf Antrag des Bundesrates durch Beschluss diese Ausdehnung vornehmen, und wir haben andererseits einen neuen Absatz beigefügt, lautend: «Die Antragstellung des Bundesrates erfolgt nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände.» Nach der Fassung des Nationalrates könnte zweifelhaft sein, ob die Bundesversammlung die beteiligten Berufsverbände anhören müsste; gewiss eine unpraktische Anordnung.

Was nun die Bedenken anbelangt, die bei der Eintretensdebatte bezüglich der Delegation geltend gemacht worden sind, welche der Entwurf bei der Kompetenzerteilung an die Bundesversammlung vornimmt, so ist zunächst vom staatsrechtlichen Standpunkte aus gegen diese Anordnung nichts einzuwenden. Wir haben es mit einem Bundesgesetz zu tun und ich halte es staatsrechtlich für durchaus zulässig, dass in einem Bundesgesetze der Bundesversammlung gewisse Kompetenzen delegiert werden. Die Frage wäre wohl schwierig, wenn wir die Vorlage immer noch in der Form eines dringlichen Bundesbeschlusses erlassen wollten. Nachdem die bundesgesetzliche Form einmal gewählt ist, können triftige Einwendungen gegen diese Delegation nicht erhoben werden. Es sind denn auch derartige Delegationen in der staatsrechtlichen Doktrin der Schweiz als zulässig anerkannt. Ich verweise auf die ausdrückliche Meinungs-

äußerung von Burckhardt in seinem «Kommentar zur Bundesverfassung» und von von Salis. Ueberdies haben wir mehrere Präzedenzfälle in der Bundesgesetzgebung. Ich verweise einerseits auf das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, Art. 116, wo der Bundesversammlung die Kompetenz zur Ordnung der Bedingungen der freiwilligen Versicherung übertragen wurde, und Art. 119, wo die Bundesversammlung in gleicher Weise ermächtigt wird, die Bedingungen der freiwilligen Versicherung von Drittpersonen zu ordnen. Ich mache darauf aufmerksam, dass in diesen beiden Artikeln auch ganz ähnlich wie im angefochtenen Absatz des Art. 7 ein gewisses Verfahren vorbehalten wird, wonach der Bundesrat die notwendigen Anträge an die Bundesversammlung zu stellen hat. Es ist in Art. 116, letztes Alinea, vorgeschrieben: «Die Anstalt unterbreitet dem Bundesrate die nötigen Vorlagen». In Art. 119, Al. 2, heisst es: «Die Anstalt unterbreitet dem Bundesrate die nötigen Vorlagen».

Das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz sieht auch noch eine weitere Delegation vor. In Art. 122 ist gesagt, dass die Bundesversammlung die Organisation und das Verfahren des Versicherungsgerichtes festsetze. Auch von dieser Delegation hat die Bundesversammlung Gebrauch gemacht, indem sie durch einen Beschluss Organisation und Verfahren des Versicherungsgerichtes bestimmt hat. Also für diese Form des Verfahrens, die hier in Art. 7 vorgesehen ist, finden wir im Kranken- und Unfallversicherungsgesetz zutreffende Präzedenzfälle.

Sodann finden wir ein weiteres Beispiel einer solchen Delegation im Gesetze über die Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1907, wo in Art. 52 und 62 der Bundesversammlung gewisse Ermächtigungen zu bestimmten Erlassen erteilt worden sind. Nach Art. 52 werden durch die Bundesversammlung festgesetzt: «Die Zahl und der Bestand der in den verschiedenen Truppengattungen zu bildenden Truppeneinheiten und der Bestand ihres Korpsmaterials» etc. Gestützt auf diese Ermächtigung hat ja bekanntlich die Bundesversammlung die Truppenordnung erlassen.

Ich glaube nun, wenn in zwei neueren Bundesgesetzen, die die einlässliche Beratung und Beschlussfassung der Räte passiert haben, und die übrigens beide auch durch die Volksabstimmung gegangen sind, solche Delegationen vorgesehen sind, von denen die Bundesversammlung Gebrauch gemacht hat, so kann wohl auch über die staatsrechtliche Praxis kein Zweifel mehr obwalten.

Was nun die materielle Seite anbelangt, so möchte ich vorausschicken, dass der Ausdehnungsbeschluss der Bundesversammlung an eine Antragstellung des Bundesrates geknüpft ist, die Antragstellung des Bundesrates ihrerseits an die Voraussetzung der Anhörung der beteiligten Berufsverbände. Die Antragstellung durch den Bundesrat will ja materiell gar nichts anderes bedeuten als die Antragstellung des dem Bundesrate unterstellten Arbeitsamtes, der zuständigen sachverständigen Stelle, die ihrerseits also wieder handelt nach Anhörung der Berufsverbände. Wir glauben, dass damit genügend Kautelen geschaffen sind, dass nicht ein Ausdehnungsantrag des Bundesrates leichtthin und ohne genügenden sachlichen Grund, insbesondere ohne die Anhörung der beteiligten Interessenten, gestellt werden könnte. Das im bun-

desrätlichen Entwurf vorgesehene allgemeine Erfordernis des unverkennbaren Bedürfnisses ist in der Schlussnahme des Nationalrates fallen gelassen worden und wir haben dieses Requisit in der ständerrätlichen Kommission nicht wieder aufgenommen, von der Erwägung ausgehend, dass ja in der Tat, wenn nun einmal die Bundesversammlung selbst auf Antrag des Bundesrates beschliessen soll, sie das in souveräner Würdigung des Bedürfnisses tun werde und dass es keinen grossen Sinn hat, der Bundesversammlung hierüber noch eine Wegleitung zu geben, die ja in der Tat, wie das von Herrn Paul Scherrer ausgeführt worden ist, durchaus interpretationsfähig ist.

Andererseits bestehen weiter die speziellen Voraussetzungen, die Ziff. 2 für die Ausdehnung der Befugnis der Lohnstellen auf weitere Zweige von Industrie, Gewerbe und Handel vorsieht, nämlich die Voraussetzungen, dass in solchen Zweigen von Industrie, Gewerbe und Handel eine Organisation der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer nicht vorhanden sei oder zur befriedigenden Ordnung des Arbeitsverhältnisses durch die Beteiligten nicht ausreiche. Das sind Voraussetzungen, die ihrerseits, doch durchaus objektive Kriterien in sich schliessen, und man muss schon Misstrauen hegen gegen die zutreffende Würdigung dieser einmal vom Gesetz gegebenen Kriterien durch die Bundesversammlung, wenn man sagen will, solche Kautelen und Voraussetzungen werden im praktischen Falle nicht beachtet werden. Wir müssen die Gesetzgebung immerhin so gestalten, dass wir davon ausgehen, die mit einer bestimmten Funktion betrauten Organe werden sich an die für ihre Funktion im Gesetz gegebenen Voraussetzungen halten. Ich meinerseits habe das Zutrauen zur Bundesversammlung, dass sie besonders angesichts der Vernehmlassung des Arbeitsamtes und der beteiligten Verbände von den Richtlinien, die das Gesetz ihr gibt, nicht abweichen werde. Ist das aber der Fall, so ist, wie ich bereits im Eintretensvotum ausgeführt habe, durch das Gesetz festgelegt, dass eine solche Ausdehnung über die Heimarbeit hinaus eben nur stattfinden soll, wo keine Organisationen bestehen, die auf dem Wege der Vereinbarung durch tarifvertragliche Abmachung ihre Arbeitsverhältnisse selbst ordnen können. Wo ein Tarifvertrag abgeschlossen werden kann, wo die tatsächlichen Voraussetzungen auf seite der Arbeiter und Arbeitgeber zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages vorhanden sind, da will das Gesetz, dass diese Erwerbsgruppen auf den Gesamtarbeitsvertrag angewiesen seien. Das ist der primäre Standpunkt der Vorlage, der den Wünschen der Arbeiter und Arbeitgeber entspricht.

Es wurde darauf verwiesen, dass in der Eingabe des Gewerbeverbandes besonders betont wird, dass das Gewerbe wünsche, sein Verhältnis mit der Arbeiterschaft auf dem Wege des Tarifvertrages zu ordnen, und dass es jede Hemmung dieser Entwicklung bekämpfe. In der Expertenkommission, deren Protokolle unserer Kommission zur Verfügung standen, wurde auch seitens der Arbeiter betont, dass die organisierten Verbände eine Einmischung des Staates in die Lohnfestsetzung durch amtliche Lohnstellen nicht für notwendig erachten und sie im Grunde genommen auch nicht wünschen. Auch die organisierten Arbeiter halten darauf, ihr Arbeitsverhältnis mit den Arbeitgebern durch Tarifvertrag zu ordnen. Es mag richtig sein, wie Herr Paul Scherrer ausgeführt hat, dass

vielleicht die organisierten Verbände von dieser ganzen Ordnung, die hier getroffen ist, gar nicht besonders entzückt sind, und dass sie mehr aus Gründen der Solidarität hier überhaupt mitmachen. Sie wissen, dass sie in ihren Organisationen die Kraft und die Möglichkeit haben, diese Verhältnisse mit den Arbeitgebern selber zu ordnen, und der Staat hat kein Interesse daran, diese Selbsthilfe, diese Selbstverwaltung und diese Tarifgemeinschaft, wie sie im gut ausgebildeten Tarifvertrag verwirklicht ist, irgendwie zu stören.

Aber der Gedanke der subsidiären Geltung dieser Lohnstellen und ihrer Intervention in die Lohnverhältnisse ist im Gesetze selbst so deutlich und klar ausgedrückt, als es überhaupt geschehen kann. Man kann nicht deutlicher sagen, als im Gesetze zum Ausdruck gelangt ist, dass, wenn Organisationen vorhanden sind, die eine befriedigende Ordnung des Arbeitsverhältnisses erlauben und ermöglichen, diese auf den Plan treten und die Verhältnisse durch Tarifverträge ordnen sollen. Erst wenn das nicht möglich ist, kommt die Fakultät der Ausdehnung der Kompetenz der Lohnstellen.

Diese Ausdehnungsmöglichkeit muss nun eben doch meines Erachtens beibehalten werden. Man hat eingewendet, man könne ja, wenn die Ausdehnung auf weitere Zweige von Handel, Industrie und Gewerbe sich als Bedürfnis erweise, ein eigenes Gesetz machen oder diese Ausdehnung auf dem Wege des dringlichen Bundesbeschlusses vornehmen. Was nützt es also, so wurde gefragt, wenn wir hier der Bundesversammlung diese Kompetenz erteilen? Man kann diese Frage umkehren und fragen: Was schadet es, wenn die Bundesversammlung selbst, die ja durch dringlichen Bundesbeschluss gegebenenfalls solche Verhältnisse ordnen könnte, nun im Gesetze die Ermächtigung bekommt, die Ausdehnung vorzunehmen? Es ist kein sehr grosser materieller Unterschied zwischen beiden Auffassungen und Anordnungen. In beiden Fällen muss jedenfalls auf dem ordnungsmässigen Weg die Vorlage über die Ausdehnung vom Bundesrate vorberaten, der Bundesversammlung vorgelegt und in beiden Kammern beschlossen werden. Der Unterschied ist nur der, dass bei der hier vorgesehenen Delegation im Gesetze eben im Notfalle eine raschere Behandlung vor sich gehen kann und dass dabei die Frage, ob die Gesetzesform oder die Form des dringlichen Bundesbeschlusses gewählt werden kann, entschieden ist, indem eben die Gesetzesform nicht mehr gewählt zu werden braucht, obschon ja zuzugeben ist, dass, wenn die Bundesversammlung für eine Ausdehnung die Gesetzesform vorziehen würde gegenüber der Form des Beschlusses der Bundesversammlung kraft Delegation, sie das immerhin könnte und dass es der Bundesversammlung unbenommen wäre, auch dann noch die Gesetzesform vorzusehen. Es wäre das dann aber selbstverständlich nicht mehr eine Regelung kraft Delegation, sondern einfach eine neue Vorlage.

Schliesslich möchte ich doch darauf hinweisen, wie ich schon bei der Eintretensdebatte betont habe, dass die Lösung, die hier gefunden worden ist, das Ergebnis langer Verhandlungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern ist, Verhandlungen, die bereits in der Expertenkommission zu einem Kompromiss geführt haben, dem ein Teil der Arbeitgeber beigestimmt hat, Verhandlungen, die im Nationalrat fortgesetzt wurden und dort zu einer sozusagen einstimmigen Annahme

dieses Kompromisses geführt haben. Wir dürfen an dieser Entwicklung der Verhältnisse nicht achtlos vorbeigehen. Ich gebe zu, dass der Artikel die Spuren dieses mühsamen Suchens nach einem Kompromiss heute noch an sich trägt; aber wenn Sie eben von dem Kompromiss zurückgehen, so werden auf der einen und andern Seite weitergehende Ansprüche wieder auftauchen, und wir müssen uns fragen, ob wir damit nicht auf den Anfangspunkt dieser mühseligen Verhandlungen zurückgeworfen werden.

So glaube ich denn, dass materiell und formell diese Ausdehnungskompetenz, die der Bundesversammlung auf Antrag des Bundesrates zustehen soll, nicht mit triftigen Gründen bestritten werden kann, und ich halte dafür, dass dem Antrag des Nationalrates mit den Abänderungen mehr redaktioneller Natur, die Ihnen die ständerätliche Kommission vorschlägt, zugestimmt werden soll.

Präsident: Gegenüber dem Antrag der Kommission stellt Herr Scherrer-Basel folgenden Antrag: « Grundsätzliche Feststellung, dass die Befugnisse der Lohnstellen, soweit es Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge betrifft, beschränkt bleiben auf die Heimarbeit und, soweit es die Festsetzung von Löhnen anbetrifft, auf die Festsetzung von Mindestlöhnen in der Heimarbeit, und dass durch Beschluss der Bundesversammlung den Lohnstellen auch die Befugnis zur Festsetzung von Löhnen überhaupt in bezug auf Heimarbeit übertragen werden kann, wenn sich hierfür ein unverkennbares Bedürfnis herausstellt. Die Ausdehnung solcher Befugnisse auf Industrie, Handel und Gewerbe überhaupt sei dem normalen Gesetzgebungsweg vorbehalten. » Ich fasse diesen Antrag des Herrn Scherrer als einen Ordnungsantrag auf. Herr Scherrer wünscht, dass sich der Rat grundsätzlich über die Differenz zwischen dem gedruckten vorliegenden Art. 7 und zwischen seiner Auffassung ausspreche. Wenn Sie diesen Ordnungsantrag des Herrn Scherrer annehmen, so hätte das meines Erachtens zur Folge, dass die ganze Vorlage an die Kommission zurückgewiesen werden muss; denn es scheint mir, dass, wenn Sie diese grundsätzlichen Feststellungen machen, eben doch verschiedenorts Aenderungen vorgenommen werden, die vielleicht praktisch durch die Kommission vorberaten werden.

Räber: Ich möchte beantragen, den Antrag nicht als Ordnungsantrag zu behandeln, sondern abzuwarten, wie Absatz 3 gefasst wird. Der Sprechende hat einen Antrag für Absatz 3 redigiert, der materiell den Bedenken des Herrn Kollegen Scherrer entsprechen würde, ohne am ganzen System etwas zu ändern. Ich würde einfach beantragen, in Absatz 3 nur stehen zu lassen: « Die Bundesversammlung kann . . . ». Damit ist gesagt, dass, wenn eine Ausdehnung beschlossen werden will, die Erledigung auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung offen bleibt. Entweder wird die Bundesversammlung finden, dass es eine so wichtige Materie ist, dass sie nur durch Gesetz geregelt werden kann, oder sie wird finden, die Ausdehnung berühre nur einen bestimmten ganz beschränkten Kreis von Arbeitern oder Arbeitgebern, und dann wäre der dringliche, allgemein verbindliche Bundesbeschluss anwendbar. Ich möchte

also der Bundesversammlung hier für die Zukunft die volle Freiheit lassen. Was den Ordnungsantrag angeht, so glaube ich, dass wir den Antrag Scherrer hier behandeln können, ohne von der ordentlichen Behandlung abzugehen.

M. Simon: Il est évident qu'à la lecture, qui vient d'être faite à l'instant du texte de la proposition Scherrer, il n'est pas possible d'en apprécier exactement la portée. Avant de nous prononcer, je demanderais, persuadé que la plupart des membres du Conseil éprouvent le même désir que moi, que le texte de la proposition Scherrer soit imprimé en allemand et en français et distribué à tous les membres du Conseil. J'éprouve donc une seconde motion d'ordre tendant à suspendre la discussion jusqu'au moment où nous aurons sous les yeux ces textes imprimés.

Schulthess: Ich halte diese beiden Ordnungsanträge nicht für gerechtfertigt. Derjenige des Herrn Scherrer ist überhaupt kein Ordnungsantrag, sondern ein materieller. Ich verstehe Herrn Simon sehr gut, wenn er Klarheit wünscht. Der Antrag des Herrn Scherrer ist in der Tat nicht leicht verständlich, und ich finde, er würde viel richtiger so ausgedrückt, dass Herr Scherrer beantragt, Absatz 3 von Art. 7, Ziffer 1 und 2, zu streichen. Das ist, was er will, und wenn das beantragt wird, dann können wir unsere Diskussion fortsetzen und Herr Simon und Konsorten wissen, was beantragt ist. Wir wollen nicht deshalb eine Unterbrechung der Beratungen eintreten lassen, weil ein Antrag vorliegt, der so gefasst werden kann. Ich werde mich, wohlverstanden, materiell diesem Antrag widersetzen; ich spreche nur zur Formfrage und gebe der Meinung Ausdruck, dass die Diskussion weitergehen kann.

Scherrer (Basel): Ich kann bestätigen, dass ich mit der Auffassung von Herrn Bundesrat Schulthess einverstanden bin.

Präsident: Dann stellt Herr Scherrer überhaupt nur einen Streichungsantrag.

Scherrer (Basel): Das wäre nicht genau ausgedrückt; aber im Grunde genommen kommt es im grossen und ganzen auf das heraus.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Es ist so, wie Herr Bundesrat Schulthess ausgeführt hat. Materiell ist der Antrag des Herrn Paul Scherrer nichts anderes als der Antrag auf Streichung des ganzen Absatzes 3 des Art. 7. Es ist selbstverständlich, dass, wenn dieser Antrag durchgeht, dann Art. 7 ganz anders redigiert werden muss, und das hätte gewisse weitere Aenderungen in der Redaktion des Entwurfes zur Folge. Indes handelt es sich dabei um Aenderungen, die bei der redaktionellen Bereinigung vorgenommen werden können, so dass wir dennoch die Beratung fortsetzen können.

Präsident: Es wird also fortgefahren in der materiellen Behandlung des Art. 7.

M. de Montenach: Puisque la discussion continue, vous me permettez au sujet de l'article 7 d'exprimer ma manière de voir. Selon moi l'extension de la réglementation autoritaire des conditions de travail à l'industrie, aux arts et métiers et au commerce, comme elle est prévue dans l'article 7 n'est pas nécessaire, parce que l'organisation soit des patrons, soit des ouvriers suffit amplement pour la réglementation des conditions du travail. Dans l'industrie à domicile, l'organisation des ouvriers n'est guère possible, ce qui justifie dans ce domaine l'intervention de l'Etat. Mais dans toutes les branches économiques où une réglementation est possible moyennant des conventions collectives, l'intervention de l'Etat, selon moi, devrait être autant que possible évitée. Il suffira, Messieurs, de rendre obligatoires les contrats collectifs, ce qui est prévu à l'article 3. Si l'article 7 est adopté, la réglementation bien meilleure par voie de contrat collectif risque alors de ne jamais s'appliquer, puisque les organisations ouvrières ne manqueront pas de rendre impossible toute convention par des revendications exagérées, et elles iront toujours à l'Etat, ce qui est un grand danger et ce qui finira par mettre l'Etat dans une situation assez difficile. Au lieu de vouloir étendre les compétences de l'Etat dans ce domaine, le Conseil fédéral devrait au contraire tout faire pour développer dans une loi spéciale la réglementation par contrat collectif. En tout cas il y a lieu de supprimer la dernière phrase de l'article disant que l'extension pourra avoir lieu si les organisations ne parviennent pas à régler les conditions de travail. Les représentants de l'industrie, des arts et métiers demandent plutôt, au lieu de ce que nous leur donnons maintenant, une loi sur les organisations professionnelles.

Une observation encore. Veuillez me la permettre. Je trouve que l'établissement des bases de statistique dont il est question demandera un délai si long que la disposition de l'article 7 ne s'impose pas du tout en ce moment-ci. C'est pourquoi, faisant écho aux propositions déjà indiquées par l'honorable M. Rütty qui est enclin à demander la suppression complète de l'article 7, je suis pour ma part disposé à entrer dans ses vues. En tout cas, la suppression du dernier paragraphe concernant l'extension s'impose.

Scherrer (Basel): Erlauben Sie mir nur einige wenige Bemerkungen. Die Gründe, welche gegen die Ausdehnung der Entscheidungsbefugnis auf die Verhältnisse in Handel, Industrie und Gewerbe im allgemeinen sprechen, habe ich Ihnen gestern auseinandergesetzt. Ich will nichts wiederholen, halte aber auch an allem fest. Ich habe Ihnen gezeigt, wie gefährlich es werden kann, wenn verbindliche Lohnfestsetzungen einer derartigen Stelle übertragen werden, und dass heute eine derartige Ausdehnung nicht nötig und nicht dringlich ist, das ist ja von der Botschaft selbst zugestanden. Soweit sie nötig sind, heute schon, wollen wir es auch heute schon regeln durch die Vorlage. Allein man ist allgemein darin einig, dass es heute absolut nicht notwendig ist, da Handel, Industrie und Gewerbe in bezug auf Lohn- und Arbeitsbedingungen

dem Zug der Zeit, den Verhältnissen in bezug auf Kosten der Lebenshaltung, vollauf Rechnung getragen haben. Also warten wir vorläufig einmal die Erfahrung ab, die Erfahrungen, die wir machen einerseits mit der Ordnung der Verhältnisse in der Heimindustrie. Warten wir ferner die Erfahrungen ab, die wir machen mit der Erforschung des Arbeitsmarktes und dergleichen mehr, und wenn sich dann über kurz oder lang die Notwendigkeit oder die Wünschbarkeit herausstellt, dass die gleichen Verhältnisse gesetzgeberisch in bezug auf Industrie, Handel und Gewerbe allgemein geordnet werden sollen, wie wir sie heute mit bezug auf die Heimarbeit ordnen, so haben wir die Möglichkeit, es zu beschliessen und ein besonderes Gesetz zu erlassen. Das ist mein Standpunkt. Staatsrechtliche Bedenken gegen die Sache, wie sie vorliegt, habe ich absolut nicht. Ich rede nur vom Standpunkt der Opportunität, Tunlichkeit und Nützlichkeit aus.

Man wendet mir ein, dass die Möglichkeit der Einführung einer unparteiischen Instanz im Interesse der Beteiligten gelegen sei. Das mag für gewisse Fälle durchaus zutreffen; allein in anderen Fällen möglicherweise nicht, und jedenfalls bildet eine solche Instanz für die Arbeitgeberschaft eine grosse Gefahr, wie ich früher dargelegt habe und wie es auch von den Arbeitgeberverbänden dargelegt wird. Es ist bemerkt worden, dass einer solchen Einigungsstelle von verschiedenen Seiten geradezu gerufen werde. Demgegenüber ist zu konstatieren, dass es jedenfalls seitens der Arbeitgeberverbände nicht geschehen ist, sondern dass diese eine durchaus ablehnende Haltung einnehmen. Soweit in einzelnen Fällen Arbeiter und Arbeitgeber die Vermittlung und Entscheidung einer Lohnstelle gemeinsam verlangen sollten, kann einem solchen Begehren übrigens Folge gegeben werden; ich wende mich nicht gegen solche Standpunkte, sondern gegen den Zwang.

Man hat auch hervorgehoben, dass von den Angestelltenverbänden ein grosser Wert auf den Art. 7 gelegt werde. Wenn dem so ist, habe ich nichts dagegen, wenn für Differenzen zwischen Angestellten und Prinzipalen schon heute die Lohnstellen zuständig erklärt werden. Ich wende mich nur gegen eine Ausdehnung auf Streitigkeiten mit der ganzen Arbeiterschaft, wo es angesichts der grossen Zahl von Arbeitern leicht in die Millionen gehen kann.

Was die Frage anbetrifft, dass wir einem Kompromiss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüberstehen, so kann ich das nicht einsehen. Ich gebe zu, dass die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die in der Kommission vereinigt waren, einverstanden sind, aber die grosse Zahl der Arbeitgeber ist damit nicht einverstanden. Der ganze Verband der schweizerischen Arbeitgeberorganisationen hat sich dagegen ausgesprochen, und der Gewerbeverband hat sich ebenfalls dagegen ausgesprochen. So kann ich nicht einsehen, dass ein allgemeines Bedürfnis vorliege. Ich bin auch vollendet überzeugt, dass die Führerschaft der Arbeiter, wenigstens die sozialdemokratische, nicht damit einverstanden ist. Das mögen einige ältere nüchtern denkende Herren sein, die eine derartige Regelung begrüssen, aber die jungen Leute sind dafür nicht zu haben.

Ich stelle den Antrag auf Streichung des Artikels.

Usteri: Ich beantrage Ihnen, auch mit bezug auf den angefochtenen Art. 7, Abs. 3, zur Kommissionsvorlage zu stimmen. Die Bedenken, die von Herrn Paul Scherrer gestern geäußert worden sind, sind eben die Äusserung einer skeptischen Auffassung der Entwicklung des Verhältnisses zwischen Betriebsinhaber und Arbeitnehmer, eine Skepsis, die ja, wenn wir rückwärts blicken, in manchen Fällen ihre Rechtfertigung finden kann, in vielen andern Fällen aber nicht, eine Skepsis, die dann anderseits wieder mit der Initiative, mit dem Vertrauen in die Zukunft, von denen die Geschäfte erfüllt sein sollen und erfüllt sind, doch nicht in rechtem Einklang steht. Es ist doch schon viele Mal vor dem Krieg und insbesondere während des Krieges ausgeführt worden, wie gegen die und die Anordnungen so weitgehende Bedenken bestünden, dass man denselben Rechnung tragen müsse, und dass die Anordnungen nicht sollten befolgt werden müssen; und trotzdem haben sich Handel und Industrie regelmässig wieder rangiert, gewiss manchmal unter Opfern, aber in manchen Fällen haben die Anordnungen auch wieder ihren positiven Wert gezeigt und geholfen, über Schwierigkeiten hinwegzukommen. Ich würde es insbesondere auch bedauern, wenn nun durch die Streichung von Art. 7, Abs. 3, der Art. 3, Abs. 3, welcher einzig von den Angestellten handelt, nun völlig illusorisch gemacht werden sollte. Herr Scherrer ist seinerseits ja damit einverstanden, dass die Verhältnisse auf der Seite der Angestellten derart seien, dass sie ebensogut wie die Heimarbeit heute schon durch das Gesetz geregelt werden könnten. Also eine prinzipielle Ablehnung ist auf Seite des Antragstellers nicht vorhanden. Es kann ja auch hier darauf hingewiesen werden, dass zufolge der Vereinbarung vom Dezember 1918 durch die gegenwärtigen Abmachungen zwischen den Organisationen der Angestelltenverbände auf der einen Seite und der Verbände der Betriebsinhaber, dank auch der Stellung der Handelskammern, eine ganze Anzahl Normen der Abmachungen vom Jahre 1918 für viele Tausende von Angestellten in die Tat umgesetzt worden sind, ohne grosse Schwierigkeiten auf der einen und auf der andern Seite, Verhältnisse, deren prompte und relativ glatte Regelung man kurze Zeit vorher nicht erhofft hätte.

Nun ist aber doch zu würdigen, dass die Normierung der Angestelltenverhältnisse vielfach in einem Zusammenhang steht mit der Normierung der Verhältnisse auf dem Gebiete der Dienstverträge der Arbeiter, und zwar namentlich deshalb, weil, abgesehen von dem Auseinandergehen der Arbeiter einerseits und der Angestellten anderseits in gesonderte Verbände, ein durchgreifender Unterschied in den Angestelltenverhältnissen zwischen Angestellten und Arbeiterschaft nicht besteht. Im Gegenteil haben wir eine grosse Anzahl von Verhältnissen, wo das Vertragsverhältnis des Arbeiters in das des Angestellten und dasjenige des Angestellten in das des Arbeiters übergeht und wo es schwer wäre, eine Abgrenzung zu finden; wenn wir an der Fassung der Kommission festhalten, ersparen wir uns diese Schwierigkeiten, weil wir Angestellte und Arbeiter gemäss Abs. 2 von Art. 3 gleich behandeln. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Begriff des Dienstvertrages des Arbeiters zur hauptsächlichsten Voraussetzung hatte eine kürzere Kündigungsdauer als diejenige von einem Monat. Dieses Verhältnis trifft für eine Menge Arbeiterdienst-

verträge nicht mehr zu, vielmehr haben wir eine grosse Zahl von Anstellungsverhältnissen, wo monatliche Anstellung vereinbart ist, die im übrigen allgemein zu den Verträgen der Arbeiter gerechnet worden sind.

Herr Paul Scherrer setzt dann auch in Zweifel, ob die Schaffung einer unparteiischen Stelle in allen Fällen von Vorteil sei. Ich behaupte nicht, dass es in allen Fällen von Vorteil sein werde. Aber ich halte dafür, dass es in der überwiegenden Zahl von Fällen sich so verhalte, und darauf kommt es an. Es wäre sehr bequem, wenn wir in der Gesetzgebung es nur mit absoluten Dingen zu tun hätten. Wir brauchen aber bloss an das Prinzip der staatlichen Rechtspflege zu denken, um uns darüber klar zu sein, welcher Kulturfortschritt schon die Existenz unparteiischer Gerichtsstellen ist. Und wenn wir weiter berücksichtigen, eine wie grosse Bedeutung den Lohnverhältnissen und der Regelung der Arbeitsverhältnisse überhaupt zukommt, so ist es nicht zu viel, wenn wir auch hier für der Zweckbestimmung angepasste unparteiische Stellen eintreten. Denn diese Lohnfragen sind ja für den sozialen Körper heutzutage viel wichtiger als eine grosse Zahl anderer Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, für welche wir die Ordnung in der Zivilrechtspflege bereits haben.

Wenn der Präsident der Kommission die Delegationen aufgezählt hat, zu welchen die Bundesversammlung in den letzten Jahren geschritten ist, so kann dem noch beigefügt werden, dass auch die Ordnung des Verfahrens vor dem eidgenössischen Versicherungsgericht als Berufungsinstanz in Militärversicherungssachen durch das neue Militärversicherungsgesetz von 1914 der Bundesversammlung übertragen ist und dass diese Delegation von der Bundesversammlung ausgeübt worden ist. Es kann weiter beigefügt werden, dass in bezug auf das Verfahren sich in der Gesetzgebung die Norm gebildet hat, die Anhörung von Berufsorganisationen, genau so, wie es auch hier geschieht. Sie wollen auch noch würdigen, dass Art. 7 mit einer ganz überwiegenden Mehrheit im Nationalrat angenommen worden ist, und dass kaum Aussicht besteht, dass der Nationalrat hier von dieser Auffassung zurücktreten werde. Es darf weiter festgestellt werden, dass der schweizerische Gewerbeverein hat erklären lassen, dass, nachdem die ganze Vorlage in das Gewand eines Bundesgesetzes mit Referendumsvorbehalt gekleidet worden, er bereit sei, die Norm des Art. 7 auch seinerseits gutzuheissen. Wir dürfen doch wohl darauf abstellen, dass die grosse Organisation des schweizerischen Gewerbevereins die Verhältnisse zu würdigen und zu beurteilen versteht und dass sie in der Delegation ein Mittel erblickt, nützliche Arbeit leisten zu können, nützlich, weil heute damit gerechnet werden muss, dass in relativ kurzer Zeit und in einem relativ kurzen Verfahren eine Ausdehnung der Grundsätze für die Heimarbeit auf Handel, Gewerbe und Industrie in die Wege geleitet werden kann.

Räber: Der Sprechende hat in der Kommission sich vorbehalten, sich zu Art. 7, Abs. 3, zu äussern. Der Absatz lautet: «Die Bundesversammlung kann auf Antrag des Bundesrates durch Beschluss...». Nun haben die Ausführungen des Herrn Kommissionsreferenten mir gewisse Bedenken wachgerufen, wie dieser Abs. 3 ausgelegt werden will. Es hat nämlich der Referent gesagt, die Ausdehnung sei geknüpft an

die Antragstellung des Bundesrates, mit andern Worten will damit gesagt werden, dass zur Antragstellung auf Ausdehnung der Anwendung dieses Gesetzes nur der Bundesrat die Initiative habe. Wenn das so gemeint wäre, also nicht den Sinn hätte, dass nur vorerst der Bundesrat anzuhören sei, bevor das Parlament beschliesst, so würde ich die Auffassung, als ob nur der Bundesrat die Initiative hätte, als in Widerspruch mit der Verfassung betrachten, denn Art. 93 der Bundesverfassung sagt ausdrücklich: « Jedem der beiden Räte und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu. Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben. » Es wäre also nicht möglich, den Räten die Initiative zu nehmen und sie auf den Bundesrat zu beschränken.

Um eine solche falsche Auslegung zu vermeiden, würde ich mir erlauben, eine andere Fassung vorzuschlagen. Ferner finde ich den Ausdruck « durch Beschluss der Bundesversammlung » nicht für richtig. Es heisst, dass die Ausdehnung vorgenommen werden könne durch Beschluss der Bundesversammlung ohne Referendum. Es ist richtig, dass Kommentatoren sich auf den Standpunkt stellen, dass unsere Verfassung eine Gesetzesdelegation an die eidgenössischen Räte zulasse; man kann zwar nirgends eine Bestimmung in der Verfassung dafür aufweisen, sondern man beruft sich nur auf Präjudizien. Ich erinnere mich, dass schon bei Schaffung früherer Präjudizien gegen diese Auffassung scharf Stellung genommen worden ist, und man kann nicht sagen, in den Präjudizien komme die einstimmige Auffassung der Räte zum Ausdruck. Art. 87 der Bundesverfassung kennt nur Gesetze, Bundesbeschlüsse mit Referendum und dringliche Bundesbeschlüsse ohne Referendum, aber wir finden nirgends in der Verfassung die Erwähnung oder die Definition des Beschlusses der Bundesversammlung. Aber sei dem, wie ihm wolle, ich finde, ohne auf die Verfassungsfrage abzustellen, dass diese Lösung nicht eine glückliche wäre. Es handelt sich hier um eine sehr wichtige Materie, deren gesetzliche Regelung unter Umständen, wenn die Ausdehnung auf das eine oder andere der schweizerischen Gewerbe vorgenommen wird, eine ganz gewaltige Bedeutung hat, und wenn man einwendet, dass die Delegation erteilt werde in einem Gesetze, worüber das Volk befragt werden könne, so halte ich doch dafür, dass heute das Volk sich doch der Tragweite dieser Ausdehnung nicht bewusst ist. Die Erkenntnis wird erst später kommen, wenn die Referendumsfrist abgelaufen sein wird.

Ich möchte für die Zukunft über die Form der gesetzlichen Regelung volle Freiheit lassen dadurch, dass man die Worte « durch Beschluss der Bundesversammlung » streicht. Bei einer künftigen Regelung hätte der Gesetzgeber sich zu fragen, ob die Ausdehnung erfolgen soll in der Form des Gesetzes oder des dringlichen Bundesbeschlusses.

Persönlich halte ich dafür, dass, wenn künftig die Ausdehnung auf grosse Hauptindustrien erforderlich wird, dies in Form eines Gesetzes erfolgen sollte. Wenn aber nur kleine lokale Industrien in Frage kämen, wäre die Regelung möglich durch Bundesbeschluss mit oder ohne Referendumsvorbehalt. Meine Absicht ist, nichts zu präjudizieren und daher könnte mit dieser Fassung meines Erachtens auch Herr Paul Scherrer einverstanden sein. Man kann einwenden, wenn man volle Freiheit lasse für die Zukunft, ob man auf dem Gesetzgebungsweg oder sonst-

wie die Materie regeln wolle, so sei Abs. 3 eigentlich überflüssig, weil ja künftig jederzeit eine Gesetzesvorlage über die Ausdehnung unterbreitet werden könne, auch wenn jetzt darüber nichts gesagt werde. Aber wenn Sie den Abs. 3 nach Antrag Scherrer streichen, so werden Sie in der Arbeiterwelt einen fatalen Eindruck hervorrufen. Die Arbeiterwelt wird, nachdem zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Besprechungen stattgefunden haben, aus einer solchen Streichung den zwar unrichtigen Schluss ziehen, dass künftig solche Ausdehnungen verunmöglicht werden wollten. Es wäre besser, wenn wir klar sagen, auf welchem Gebiete wir künftig legiferieren wollen, damit wir ein Bild der Ausdehnung haben, aber wenn wir offen lassen, auf welchem Wege wir die Ausdehnung wollen. Das wäre ein Mittelweg, der beide Parteien veröhnen könnte.

Eine kleine Eigentümlichkeit möchte ich noch erwähnen. Im Schlusspassus heisst es: « Die Antragstellung des Bundesrates erfolgt nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände. » Es ist also die Gesetzgebung geknüpft an die vorherige Einvernahme der Berufsverbände. Ich bin damit materiell vollständig einverstanden; aber wenn ich mich recht erinnere, so bringt diese Neuerung eine gewisse Schwierigkeit, dass der Gesetzgeber sich binde an die Befragung von Verbänden, die im Gesetze nicht umschrieben sind, die öffentlich-rechtlich auch nicht anerkannt sind und doch quasi ein Mitspracherecht haben. Es ist das eine Uebergangsstufe für die kommende ständische Berufsverfassung, wo der Gesetzgeber mit den Berufsgruppen in engere Verbindung treten soll. Ich begrüsse diese Entwicklung und betrachte die jetzige unvollkommene Lösung als Uebergangsstufe. Der Ingress von Abs. 7 würde anstatt: « Die Bundesversammlung kann auf Antrag des Bundesrates durch Beschluss... » einfach lauten: « Die Bundesversammlung kann... », und dann würde ich den Schlusspassus: « Die Antragstellung des Bundesrates erfolgt nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände » abändern in: « Dem Bundesrate ist das Recht der Berichterstattung zu wahren. Dieselbe erfolgt nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände. »

Damit ist die Erklärung gegeben für den jetzigen Antrag, dass die Initiative nicht an den Bundesrat gebunden sei. Aber andererseits ist auch nach dem Geschäftsreglement der Fall ausgeschlossen, dass die Bundesversammlung ohne vorherige Befragung des Bundesrates über diese wichtige Materie im Galopp legiferiere. Sie erinnern sich, wie wir auch schon Vorlagen erledigt haben, ohne den Bericht des Bundesrates einzuholen. Diese Lösung ist aber nicht wünschenswert und nicht glücklich. Es ist also hier die Lösung gegeben, dass einerseits die Initiative des Parlamentes gewahrt ist, aber auf der andern Seite das Recht des Bundesrates auch gewahrt ist, sich durch eine Botschaft zu dieser wichtigen Frage zuerst vernehmen zu lassen.

Bundesrat Schulthess: Vor allem möchte ich die Erklärung abgeben, dass ich mich dem Antrage des Herrn Räder, der die Worte « auf Antrag des Bundesrates » streichen und durch eine andere Fassung ersetzen will, wodurch klargestellt wird, dass der Bundesrat anzuhören ist, bevor ein Entscheid gefällt wird, anschliesse. Es hat selbstverständlich die Fassung nie die Meinung gehabt, dass der Bundesrat gleichsam

den Schlüssel zur Benützung dieser Bestimmung allein besitzen solle, und man hat damit das Initiativrecht der Bundesversammlung nicht beschränken wollen, selbstverständlich nicht. Also handelt es sich hier durchaus nicht um eine sachliche Differenz.

Wenn Herr Ständerat Räber ferner vorschlägt, bloss zu sagen: «Die Bundesversammlung kann» und die Worte «durch Beschluss» wegzulassen, so scheint auch dieser Redaktion ein Hindernis nicht entgegenzustehen. Allerdings lege ich eine solche Fassung so aus, dass die Bundesversammlung dann den endgültigen Entscheid treffen kann. Selbstverständlich kann sie, wenn es ihr beliebt, auch ein Gesetz darüber erlassen. Sie kann eine Befugnis nicht ausüben, die sie hat. Sie kann auf eine Befugnis verzichten und eine Materie auf den Gesetzesweg verweisen, auch wenn sie sie durch blossen Beschluss regeln könnte. Also mit dieser Fassung könnte ich mich einverstanden erklären.

Im übrigen hat Herr Ständerat Räber einige durchaus zutreffende Ausführungen gemacht, die beweisen, dass die Streichung nach Antrag des Herrn Scherrer nicht angemessen erscheint, und da möchte ich nun, bevor ich auf die Sache selbst im Detail eintrete, noch das Folgende sagen:

Auch jetzt noch besteht zweifellos beim Herrn Antragsteller und vielleicht bei einer ganzen Reihe von Abgeordneten ein Missverständnis. Wenn es sich darum handelte, definitiv das Recht zu verleihen, auf dem Gebiete der gesamten Industrie, des Gewerbes und des Handels die Bestimmungen über die Lohnstellen einzuführen, so würde ich durchaus mit Ihnen dahin schliessen, dass dieser Beschluss durch ein Gesetz gefasst werden müsste. Aber darum handelt es sich nicht, sondern es handelt sich darum, dass Einzelentscheidungen getroffen werden, dass die Bundesversammlung ermächtigt wird, die Bestimmungen, die auf die Heimarbeit sich beziehen, auf einzelne Zweige der Industrie, des Gewerbes und des Handels oder auf einzelne Kategorien von Angestellten und Arbeitern anwendbar zu erklären.

Ich möchte ein Beispiel geben. Es könnte sich beispielsweise die Wünschbarkeit ergeben, dass solche Lohnstellen, sagen wir für die Angestellten der Banken, bestehen. Das Beispiel ist vielleicht nicht richtig gewählt, aber es führt Ihnen die Sache klar vor Augen. Dann würde man die Banken und die Angestellten der Banken anhören. Man würde sehen, ob die ganze Angelegenheit auf dem Wege des Gesamtarbeitsvertrages geregelt werden kann, was natürlich immer der zunächst begrüssenswerte Weg ist. Und nur, wenn sich aus den ganzen Verhältnissen ergäbe, dass die Einsetzung einer Lohnstelle, sagen wir für diese Branche wünschenswert wäre, und dass die beidseitigen Organisationen versagen, könnte eine solche Lohnstelle eingesetzt werden. Aber selbstverständlich wird das, wie es in den Verhältnissen liegt, nicht gegen den flammenden Protest der einen oder der anderen Partei erfolgen. Alle diese Dinge spielen sich in Wirklichkeit viel friedlicher und harmonischer ab, als man gemeiniglich annimmt, wenn man mit der Sache nicht selbst zu tun hat. Also ich sage, für einen solchen Beschluss wäre die Bundesversammlung zuständig. Ich habe ein weitgehendes Beispiel gewählt. Es könnte sich auch um die technischen Angestellten einer gewissen Branche der Industrie oder um die Angestellten gewisser Gewerbe, sagen wir irgend eines Transport-

gewerbes, handeln, ich meine damit nicht der konzessionierten Transportgewerbe, der Eisenbahnen.

Ich würde also, um das klar zu stellen, in Ziffer 2 beantragen, eine Einschubung zu machen und zu sagen: «Die Befugnis der Lohnstellen zur Festsetzung und zur Antragstellung an den Bundesrat gemäss Art. 3, Abs. 2, dieses Bundesbeschlusses ausdehnen auf einzelne Zweige der Industrie, der Gewerbe und des Handels, wenn eine Organisation der Arbeitgeber...» Damit ist klargestellt, dass es sich um kasuelle, um Einzelerscheinungen handeln wird, die doch ganz entschieden nicht durch ein Gesetz geordnet werden können — denn ein Gesetz ist eine allgemeine Rechtsnorm —, sondern die gleichsam durch einen Administrativentscheid eingeführt werden sollen, den man aber, um recht viele Garantien zu bieten, nicht dem Bundesrate überlässt, sondern der Bundesversammlung überträgt. Auf dieser Basis scheint es mir, sollte man sich einigen können.

Nun gestatten Sie mir noch einige allgemeine Ausführungen. Ich bin überrascht, dass hier in diesem Rate gegen diese Bestimmung Sturm gelaufen wird, und dass man sich dabei auf die Meinungsäusserung des Arbeitgeberverbandes, der industriellen Kreise und des Gewerbeverbandes beruft. Drüben im Nationalrate haben die Vertreter der Industrie und des Gewerbes dieser Lösung zugestimmt. Sie haben Art. 7, wie er ist, in einer Abstimmung zugestimmt. Herr Odinga, der Sprecher des Gewerbeverbandes, hat sogar diesen Antrag gestellt, hat ihm zugestimmt und die Herren haben bekanntlich durch Schlussabstimmung das Gesetz angenommen. Wie kommt es nun, dass hier auf einmal mehrere Redner das Bedürfnis empfinden, gewerblicher als der Gewerbebestand, industrieller als die Industriellen zu sein und den Teufel an die Wand zu malen, als ob es sich um den Untergang der Industrie handelte? Ich will es Ihnen sagen. Weil die Herren alle diese Dinge nicht von einem allgemeinen Gesichtspunkte aus behandeln, sondern aus irgend einer bestimmten Verhandlung in irgend einer Industriebranche heraus, die der eine oder andere mitgemacht hat. Diese Urteile sind deshalb unrichtig, weil sie eine ganze Menge von Elementen vernachlässigen und nicht kennen, die denjenigen geläufig sind, welche sich täglich mit der ganzen Materie beschäftigen.

Also der Gewerbeverband macht dieser Bestimmung keine Opposition und andererseits hat Herr Räber das Richtige getroffen, wenn er sagt, dass in den Kreisen der Angestellten und der Arbeiterschaft die Streichung dieser Bestimmung einen ganz peniblen Eindruck machen und auch vom Nationalrat kaum angenommen würde. Diese Bestimmung erlaubt eben auch die gütlichen Verhandlungen über die Gesamtarbeitsverträge mit mehr Autorität zu führen und gerade in Beziehung auf gewisse Outsiders, die ihren eigenen Weg zu gehen wünschen und sich dem industriellen Verband nicht anschliessen, einen gewissen Druck auszuüben, den nicht wir wünschen, meine Herren, sondern den jeweiligen die offiziellen Verbände, wie der Gewerbeverband und die Industriellen selbst, verlangen.

Nun will ich noch ein Beispiel geben über die Konsequenzen der Streichung. Im Nationalrat hat Herr Wild, bekanntlich ein Kenner der Stickereiindustrie, einen Antrag gestellt, mit dem Sie sich auch zu beschäftigen haben werden, wonach es gestattet sein

wird, gewisse dienstvertragsähnliche Verhältnisse so zu behandeln wie Dienstvertragsverhältnisse und sie den Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls zu unterstellen. Herr Wild dachte dabei an das Verhältnis des Lohnstickers zum Exporteur, also eines Fabrikanten, der nicht selbst auf Export arbeitet, sondern die Ware, ich meine das Gewebe und das Garn, bekommt, das Gewebe mit dem Garn bestickt und es um einen bestimmten Stichpreis, nicht Stickpreis, an den Exporteur abliefert, der es dann seinerseits im Inland oder im Ausland verkauft. In dieser Beziehung, das habe ich vorhin schon gesagt, bestehen heute Vorschriften, die sehr wohlthätig gewirkt haben, und Herr Wild wollte nun die Möglichkeit schaffen, dass auf Grund des vorliegenden Gesetzes diese Vorschriften in der Stickerindustrie, sowohl was die Löhne des Arbeiters als was die Stichpreise des Fabrikanten betrifft, aufrecht erhalten werden können, wodurch diese Bundesratsbeschlüsse gleichsam legalisiert werden können. Und nun, wenn Sie die Möglichkeit benehmen, dass durch Beschluss der Bundesversammlung eine Ausdehnung dieser Bestimmung und die Schaffung der Lohnstellen über die Heimarbeit hinaus gesprochen werden kann, ist der Antrag des Herrn Wild ein unvollständiger, respektive er kann nicht in die Wirklichkeit übersetzt werden.

Also ich sage, es ist nie gut, durch ein Gesetz, welches doch etwas Dauerndes sein soll, sich so einzunehmen, dass man schon in der allerersten Zeit vor Schwierigkeiten steht, die nicht behoben werden können und die dann wieder einer neuen Revision des Gesetzes rufen. Und das scheint mir nun, Sie dürften doch, wenn Sie zu uns kein Vertrauen haben, zu sich selbst Vertrauen haben. Man könnte ja meinen, die Bundesversammlung habe zu sich selbst kein Vertrauen. Herr Scherrer nickt. Er scheint in diesem Falle zu sein (**Scherrer [Basel]**: Zu mir schon!). Das ist doch ein Widerspruch und ich finde, da liege die ganze Widerlegung und Verurteilung des Streichungsantrages. Wenn Sie die Streichung vornehmen, werden Sie eine tiefgehende Differenz mit dem Nationalrat schaffen, der dieser Differenz nicht zustimmen wird. Für uns hat das die Folge, dass wir das Arbeitsamt gar nicht oder viel später bekommen, dass wir in der grössten Verlegenheit sein werden, wie dieser ganze Komplex von Fragen, die in den nächsten Monaten und den nächsten Zeiten sehr wichtig sind, gelöst werden soll. Und man wird auch der ganzen Streichung eine Interpretation geben, die sie vielleicht nicht verdient, aber die nun eben doch bestehen wird.

Ich glaube, etwas Weiteres brauche ich nicht beizufügen. Ich berufe mich im übrigen auf die Ausführungen des Herrn Referenten und möchte nur noch feststellen, dass von einer Gefährdung von Interessen der Arbeitgeber, wie Herr Scherrer ausgeführt hat, nicht die Rede sein kann. Aber gerade solche Argumentationen sind nicht geeignet, zuzulassen, dass ich dem Streichungsantrage ebenfalls meine Zustimmung gebe.

Ich empfehle Ihnen also redaktionell die Anträge des Herrn Räber, Streichung der Worte «auf Antrag des Bundesrates» und am Schlusse Aufnahme der entsprechenden Bestimmung, die Herr Räber Ihnen vorgeschlagen hat. Ich kann mich schliesslich auch mit der Streichung der Worte «durch Beschluss» einverstanden erklären, aber ich interpretiere sie so, dass die Bundesversammlung definitiv entscheiden kann.

Ferner empfehle ich Ihnen den Antrag, den ich Ihnen bereits vorhin verlesen habe.

M. Ruffy: Comme je l'ai déjà fait hier lors de la discussion sur l'entrée en matière, je désire soutenir à nouveau par quelques considérations, la proposition que j'avais annoncée et qui a été formulée par M. Scherrer, de suppression du dernier paragraphe de l'article 7. Cet article 7, on peut le dire, joue de malheur. Si on examine sa rédaction notamment jusqu'au second paragraphe, on s'aperçoit que ce paragraphe se borne à répéter à peu près textuellement ce qui est dit dans le premier. Il n'a donc aucune importance et même aucune raison d'être. En effet si les attributions à exercer en matière de fixation de salaires par les institutions des salaires se restreignent à la fixation des salaires minima dans le travail à domicile, il est bien entendu et cela n'a pas besoin d'être dit dans le second alinéa que le droit de ces institutions de salaires de faire des propositions au Conseil fédéral, conformément à l'article 3 du présent arrêté se restreint pour le moment au travail à domicile. Inutile donc de répéter immédiatement, au second alinéa, ce que dit le premier. Mais j'estime que malgré les arguments donnés par M. Räber et M. le conseiller fédéral Schulthess au point de vue du fond, il n'est pas admissible que dans une loi on prévienne par avance son extension, sans en fixer les limites et les conséquences. La loi ne stipule dit un ancien adage français que pour le présent. On ne peut pas inscrire dans une loi des dispositions qui tendent à l'étendre ou à la modifier par avance. Je comprends très bien l'utilité du dernier paragraphe dans la forme où le projet a été présenté par le Conseil fédéral. Celui-ci à ce moment réclamait pour lui la faculté d'étendre les applications de la loi. Il fallait bien alors mettre cette compétence spéciale dans la loi elle-même, de manière à donner au Conseil fédéral une autorisation pour étendre lui-même les dispositions prévues dans le projet. Mais à partir du moment où le Conseil national, et avec lui la commission du Conseil des Etats, proposent de n'attribuer qu'à l'Assemblée fédérale seulement et en vertu d'une loi le droit d'extension de ces dispositions, il n'est pas besoin de le spécifier ici. Cette extension se produira par la voie normale, par une proposition du Conseil fédéral soumise à la décision de l'Assemblée fédérale. Comme je l'ai déjà dit hier, mettre dans une loi une disposition d'après laquelle la Confédération aura le droit par la suite de modifier les dispositions de cette même loi, est un enfantillage. C'est proclamer surabondamment le droit qu'à l'Assemblée fédérale de modifier, d'amender ou d'étendre une loi. Il n'est pas, par conséquent, utile d'ouvrir dès maintenant la porte à des modifications, à des discussions qui naîtront forcément lorsque la loi aura été examinée de plus près. La suppression du dernier paragraphe de l'article 7 que j'ai proposée et que différents orateurs ont appuyée ici entraîne également la suppression des mots «pour le moment» — «vorläufig» dans le texte allemand —. Il est évident que si l'on biffe le dernier paragraphe il faut enlever en même temps l'expression «pour le moment», puisque nous statuons définitivement.

J'ai l'impression que cette loi devra certainement être modifiée après ses premières applications. Nous serons obligés et le Conseil fédéral lui-même sera obligé de demander la modification de cette loi. Dans

une question aussi délicate, dans une matière aussi nouvelle, il y a de nombreuses expériences à faire. Il faut attendre le résultat de ces expériences avant de considérer une loi aussi importante comme définitive. J'ai déjà hier émis quelques doutes sur la portée et les avantages des dispositions qu'elle contient. Je crois qu'on se fait beaucoup d'illusions sur les résultats de cette nouvelle législation sociale. Mais j'ai déjà déclaré que je ne m'opposerai pas à l'entrée en matière et que je ne combattrai pas la loi dans son ensemble, malgré toutes les critiques qu'elle suscite. Il y a des expériences à faire, on ne peut pas contester que les dispositions du projet devront être modifiées, corrigées et améliorées. Mais il n'y a aucune espèce de raison de proclamer dans un texte que la loi ne se limite à certains domaines que « pour le moment », et que l'Assemblée fédérale aura le droit de la modifier. Si cette disposition veut dire quelque chose, elle est destinée à décider par avance et de façon impérative l'extension du champ d'action de la loi soumise à nos débats. Je ne me déciderai à prévoir cette extension et beaucoup de nos collègues ici ne s'y décideront également que lorsque la loi aura fait ses preuves, que lorsque nous aurons pu en juger les résultats par la pratique et en connaissance de cause.

Präsident: Ich möchte den Herren mitteilen, dass von seite der Herren französischer Zunge gewünscht worden ist, dass die gestellten Anträge ihnen gedruckt vorgelegt werden. Ich möchte diesem Wunsche so Rechnung tragen, dass wir jetzt die Diskussion über den Art. 7 fortsetzen, indem ich die Herren, die noch Anträge zu stellen haben, bitte, diese Anträge jetzt stellen zu wollen, damit alles zusammen gedruckt werden kann, und dass wir dann nachmittags über den Art. 7 abstimmen.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Was zunächst die Anträge des Herrn Räber anbelangt, so bin ich meinerseits mit dem Antrage einverstanden, dass man die Worte « durch Beschluss » streicht. Man kann ganz gut sagen: « Die Bundesversammlung kann auf Antrag des Bundesrates 1, 2 usw. ». Ich halte allerdings dafür, dass dieser Streichung keine Bedeutung beizumessen ist. Die Delegation an die Bundesversammlung ist genau die nämliche, ob man noch dazu erklärt, die Bundesversammlung habe das durch Beschluss zu verfügen, oder ob man die Kompetenz der Bundesversammlung ohne diese Beifügung « durch Beschluss » festsetzt. In den von mir zitierten Beispielen der gesetzgeberischen Praxis wurde niemals der Ausdruck « durch Beschluss » gewählt, sondern es heisst in allen diesen Bestimmungen nur « die Bundesversammlung kann ». Also sehe ich keinen Grund ein, warum wir hier eine andere Ausdrucksweise wählen sollten, als dies in den zitierten Beispielen der Fall war. Wenn Herr Räber glaubt, dass auf diese Art der Bundesversammlung das Recht gewahrt bleibe, auf dem Gesetzgebungswege oder auf dem Wege des dringlichen Bundesbeschlusses vorzugehen, so bin ich, wie ich schon vorhin erwähnte, durchaus damit einverstanden. Es geschieht dies dann aber nicht mehr im Rahmen der Delegation, die hier ausgesprochen wird, sondern es ist wieder eine selbständige Anhandnahme einer neuen Gesetzgebungsarbeit. Das ist der Unter-

schied und ich glaube, dass man hier mehr oder weniger um des Kaisers Bart streitet, wenn man sich über diese Ausdrucksweise nicht verständigen kann. Denn der Bundesversammlung bleibt es ja selbstverständlich unbenommen, man mag die Sache hier anordnen, wie man will, von der Delegation, der Ermächtigung nicht Gebrauch zu machen, sondern die Ausdehnung auf dem Wege der Gesetzgebung vorzunehmen und unter Umständen für diese dem Gesetze neu zu unterstellenden Gebiete auch neue Organisationen, neue Verfahren zu bestimmen. Das ist das eine.

Ferner hat Herr Räber beantragt, das Requisit der Antragstellung des Bundesrates zu streichen und dafür nur die Anhörung des Bundesrates vorzusehen. Es wurde zur Begründung dieses Antrages erwähnt, dass eine solche Beschränkung der Befugnisse der Bundesversammlung verfassungswidrig wäre und im Widerspruche mit dem Initiativrecht der eidgenössischen Räte stände. Ich halte diese Auffassung nicht für zutreffend. Was hier in diesem Entwurfe eines Bundesgesetzes steht, ist eine Delegation durch das Gesetz an die Bundesversammlung, und wenn das Gesetz der Bundesversammlung eine gewisse Ermächtigung gibt, so kann es gleichzeitig die Voraussetzungen dieser Ermächtigung feststellen. Es kann sagen, in welchem Verfahren die Bundesversammlung von der Ermächtigung Gebrauch zu machen hat, und so setzt dieser Entwurf fest, dass ein Antrag des Bundesrates der Ausdehnungsverfügung der Bundesversammlung vorausgehen habe. Es setzt ferner fest, dass dem Antrage des Bundesrates die Anhörung der beteiligten Berufsverbände vorausgehen habe. Das ist ein Verfahren, dass nun einmal durch das Gesetz an die Kompetenzerteilung, an die Delegation an die Bundesversammlung geknüpft wird. Es ist das alles zu verstehen im Rahmen dieser Ermächtigung. Das steht durchaus nicht in Widerspruch mit dem Initiativrecht der Räte. Wenn die Räte von dem Initiativrecht Gebrauch machen wollen, so können sie das frei tun. Dann aber handeln sie nicht im Rahmen dieser Delegation, sondern als Bundesgesetzgeber. Und dann wird eben auch nicht dieses Verfahren platzgreifen, sondern das Verfahren der Bundesgesetzgebung.

Und nun könnte es mir persönlich ja schliesslich gleich sein, wenn von seite der Arbeitgeber verlangt würde, man solle auf dieses Antragsrecht und diese Antragspflicht des Bundesrates verzichten. Ich meine aber, es ist das ganz einfach eine der Kautelen, die man in der Kommission mit vollem Bewusstsein aufgenommen hat, um ein bestimmtes Verfahren und die Anhörung aller amtlichen und nicht amtlichen Stellen, die sich dazu zu äussern haben; zu veranlassen. Wollen Sie das nicht, so mögen Sie auch diesen Antrag des Herrn Räber annehmen. Ich halte es durchaus nicht für ein Unglück, wenn das geschieht. Aber ich glaubte, dass die Antragstellung des Bundesrates durchaus den Intentionen der Kommission entspricht und halte mich deshalb nicht für berechtigt, den Antrag der Kommission ohne weiteres fallen zu lassen. So viel über diese Anträge.

Was sodann die Anträge des Herrn Bundesrat Schulthess anbelangt, so sind sie mehr redaktioneller Natur. Man kann in Ziffer 2 ganz gut sagen: « Ausdehnung auf einzelne Zweige der Industrie, der Gewerbe und des Handels, wenn eine Organisation usw. » Es ist das auch der Sinn des Artikels, und die Redak-

tion des Herrn Bundesrat Schulthess ist bloss eine Präzisierung dieses Sinnes. Ich habe gegen diese Redaktion nichts einzuwenden. Ich möchte nur bemerken, dass man dann nicht Art. 3, Abs. 2, sagen müsste, sondern Art. 2, Abs. 2, und dass man wohl auch entsprechend der Legaldefinition des « Arbeiters, » wonach nämlich unter « Arbeitern » Arbeiter und Angestellte verstanden werden, die Angestellten nicht besonders zu nennen braucht. Es sind das mehr redaktionelle Fragen. Im Grundsatz bin ich mit diesen Anträgen des Herrn Bundesrat Schulthess einverstanden.

Schliesslich noch einige Bemerkungen gegenüber den andern Votanten. Ich glaube, Herr Ständerat von Montenach hat den Entwurf nicht in seiner vollen Bedeutung erfasst, wenn er meint, er verhindere, dass Tarifverträge bei den organisierten Verbänden abgeschlossen werden. Ich habe nun schon mehrfach erwähnt, dass der Entwurf durchaus auf dem Boden steht, dass überall da, wo Tarifverträge abgeschlossen werden können, durch die Verbände auf diesem Wege die Ordnung der Verhältnisse erfolgen soll und dass die amtlichen Lohnstellen nur da intervenieren sollen, wo keine Organisationen oder ungenügende Organisationen vorhanden sind, derart, dass tarifvertragliche Abmachungen nicht möglich sind. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass auch organisierte Verbände eine tarifvertragliche Abmachung vereiteln können, wenn sie ihre Ansprüche so hoch spannen, dass eine Einigung nicht möglich wird. Das haben wir mit oder ohne Lohnstellen genau gleich. Haben Sie keine Lohnstellen und Einigungsämter, so kommt es zu Konflikten, unter Umständen in extremen Fällen zu Streiks, und damit ist die volkswirtschaftliche Störung da, die wir vermeiden wollen. Haben wir Lohnstellen und Einigungsämter, so werden die Verbände an dieselben gewiesen und sie werden sich dort zu verständigen haben. Gegenwärtig schon wird es allemal dann, wenn ein Tarifvertrag in einer Erwerbsgruppe abläuft — gegenwärtig sind sehr zahlreiche Tarifverträge in Revision begriffen — zu einer gewissen Spannung, zu einem gewissen Konflikt zwischen Arbeitern und Arbeitgebern kommen, und es ist eine Frage, ob sie sich, wenn sie zusammen an einen Tisch sitzen, verständigen können oder nicht. Aber wenn das nicht der Fall ist, so tritt dann wenigstens da, wo Einigungsämter vorhanden sind, die schlichtende Funktion dieser Aemter ein, und es wird dann unter ihrer Mithilfe und Mitwirkung schliesslich doch der neue Tarifvertrag zustande gebracht. Ich glaube deshalb, dass die Aeusserung des Herrn von Montenach, im Grunde genommen, sich nicht gegen den wirklichen Inhalt der Vorlage richtet, sondern gegen eine supponierte Gefahr, die tatsächlich meines Erachtens hier nicht besteht.

Schliesslich was die Bedenken des Herrn Ständerat Rütty anbelangt, so hat er sich dahin ausgesprochen, er halte es nicht für zulässig, in einem Gesetz solche Ausdehnungsbefugnisse, wie sie Art. 7 vorsieht, irgend einer Behörde, und sei es der Bundesversammlung, zu übertragen. Vielmehr müsse jeder Gegenstand, der an und für sich der gesetzgeberischen Ordnung vorbehalten sei, wieder durch Gesetz geordnet werden. Ich glaube, das ist eine allzu enge Auffassung. Wir haben hier ein Gesetz, das auch für diese Ausdehnungsmöglichkeiten bereits den Rahmen schafft. Es gibt für diesen Fall die Organisation und das Verfahren der

Lohnstellen, die zu funktionieren haben, auch für diejenigen Zweige von Industrie, Handel und Gewerbe, auf die das Gesetz weiterhin ausgedehnt werden sollte. Wir haben damit also sozusagen ein Rahmengesetz, in das die Bundesversammlung zu dem Inhalt, der bereits durch das Gesetz hineingelegt ist, noch weitere Anwendungsgebiete legen kann. Ich halte das gesetzgeberisch für zulässig.

Schliesslich hat Herr Ständerat Paul Scherrer gesagt, dass er seinerseits nichts dagegen hätte, wenn beispielsweise für die Angestellten schon jetzt die Lohnstellen vorgesehen würden zur Ordnung der Lohnverhältnisse. Ich möchte doch zu bedenken geben, dass eine Ausdehnung der Kompetenz der Lohnstellen auf die Angestellten schon heute schwerlich angeht, weil man die Angestellten in den einzelnen Betrieben kaum anders behandeln kann, als es den Arbeitern zugestanden ist. Es wäre nicht unbedenklich, wenn wir für die Angestelltenkategorien hier schon grundsätzlich die Ausdehnung des Gesetzes vornehmen wollten, die Lohnstellen bereits jetzt für sie einrichten wollten, während wir die Ausdehnung des Gesetzes für die Arbeiter noch nicht aussprechen, sondern der Beschlussfassung der Bundesversammlung überlassen.

Wenn Herr Paul Scherrer sich dahin geäussert hat, man dürfe nicht von einem Kompromiss sprechen, so erkläre ich, dass ich meinerseits von einem Kompromiss nur in dem Sinne gesprochen habe, dass ich auf die Verhandlungen in der Expertenkommission und auf die Beschlussfassung im Nationalrat verwies, welche letztere, wie bereits wiederholt erwähnt wurde, auch seitens der Vertreter von Handel, Industrie und Gewerbe in zustimmendem Sinne erfolgt ist. In diesem Sinne habe ich von einem Kompromiss gesprochen. Ich weiss, dass Eingaben der Arbeitgeberverbände und des Gewerbeverbandes heute noch vor Ihnen liegen und dass eine Preisgabe dieser Stellungnahme seitens der Verbände selbst bis zur Stunde nicht erfolgt ist. Man darf aber doch annehmen, dass diese Verbände sich nicht in Widerspruch stellen werden mit der Haltung ihrer Vertreter im Nationalrat. Jedenfalls werden sie sich mit dieser eventuell auch ihrerseits vorgeschlagenen Lösung abfinden und es begreifen, wenn der Ständerat dem nationalrätlichen Beschluss beistimmt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

1035. Besoldungserhöhung für die Bundesrichter. Augmentation des traitements des juges fédéraux.

(Siehe die Verhandlungen des Nationalrates, Seite 551 ff.)
(Voir les débats du Conseil national, page 551 et suiv.)

Eintretensfrage. — *Entrée en matière.*

M. Gabuzzi, rapporteur de la commission: Par message du 24 mars 1919, le Conseil fédéral propose aux Chambres une nouvelle modification de l'article 197 de la loi fédérale du 22 mars 1893 sur l'organisation

Ordnung des Arbeitsverhältnisses.

Réglementation des conditions de travail.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1053
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.06.1919 - 08:00
Date	
Data	
Seite	324-339
Page	
Pagina	
Ref. No	20 028 788

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

judiciaire, modification tendant à fixer à 20.000 fr. le traitement annuel des membres du Tribunal fédéral. Le président reçoit une allocation supplémentaire de 1000 fr. Suivant la loi du 6 octobre 1911 qui avait modifié une première fois l'article 197, le traitement des membres du Tribunal fédéral est actuellement de 15.000 fr. Il est hors de doute que ce traitement n'est plus en relation avec la dépréciation de l'argent et la cherté de la vie qui se sont produites ensuite de la guerre européenne. Aussi il a été pourvu aux besoins des fonctionnaires et employés de l'Etat par des allocations extraordinaires et aussi par des augmentations d'honoraires. Je rappelle que par l'arrêté du 2 octobre 1918, le traitement des membres du Conseil fédéral a été porté à 25.000 frs. avec une indemnité supplémentaire de 2000 fr. pour le président. Il est à noter que les juges du Tribunal fédéral n'ont pas avant 1918 profité des allocations de renchérissement de la vie dont bénéficièrent d'autres fonctionnaires de la Confédération avec des traitements égaux ou supérieurs. L'augmentation proposée se justifie donc sous tous les rapports et en considération aussi des hautes fonctions des membres de la Cour fédérale. Le Conseil national a accepté le projet du Conseil fédéral avec une simple modification de rédaction et votre commission des finances vous propose aussi l'entrée en matière et l'adhésion au projet tel qu'il résulte des délibérations du Conseil national.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.
(L'entrée en matière est décidée tacitement.)

Artikelweise Beratung. — Discussion article par article.

Titel und Ingress. — *Titre et préambule.*

Angenommen. — (Adoptés.)

I.

Angenommen. — (Adopté.)

II.

Angenommen. — (Adopté.)

Schlussabstimmung. — Votation finale.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 33 Stimmen
(Einstimmigkeit).

An den Bundesrat.
(Au Conseil fédéral.)

**Sitzung vom 24. Juni 1919,
nachmittags 4 Uhr.
Séance du 24 juin 1919, à 4 heures
de relevée.**

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Brügger.

**1053. Ordnung des Arbeitsverhältnisses.
Réglementation des conditions de travail.**

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 324 hiavor. — Voir page 324 ci-devant.)

**Antrag des Herrn Merz
vom 24. Juni 1919.**

Art. 3.

Absatz 2.

Der Bundesrat kann als Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Gesetzes auch andere, in bestimmten Industrien allgemein übliche Verträge über Arbeitsleistung bezeichnen, die in bezug auf die Lohnbedingungen den dienstvertraglichen Arbeitsverhältnissen ähnlich sind. Solche Beschlüsse ...

**Proposition de M. Merz
du 24 juin 1919.**

Art. 3.

Alinéa 2.

Le Conseil fédéral peut assimiler aux conditions du travail prises au sens de cette loi les contrats, généralement usités dans certaines industries, qui concernent des travaux et sont analogues, en ce qui concerne les conditions des salaires, aux conditions du travail découlant du contrat de travail. Les décisions de cette nature ...

**Antrag des Herrn Rütty
vom 24. Juni 1919.**

Art. 7.

Absätze 1 und 2.

Streichung der Worte «vorläufig» in beiden Absätzen.

Proposition de M. Rütty
du 24 juin 1919.

Art. 7.

1^{er} et 2^e alinéas.

Suppression dans le deux alinéas des mots: « pour le moment ».

Antrag des Herrn Bundesrat Schulthess
vom 24. Juni 1919.

Art. 7.

Absatz 2, Ziffer 2.

... ausdehnen auf einzelne Zweige der Industrie, der Gewerbe und des Handels oder auf einzelne Kategorien von Angestellten und Arbeitern solcher, wenn ...

Proposition de M. le conseiller fédéral Schulthess
du 24 juin 1919.

Art. 7.

2^e alinéa, chiffre 2.

... du présent arrêté pour certaines branches de l'industrie, des arts et métiers et du commerce, ou pour certaines catégories d'employés et d'ouvriers, si une organisation des employeurs et du personnel ...

Antrag des Herrn Scherrer-Basel
vom 24. Juni 1919.

Art. 7.

Absätze 3 und 4.

Streichung.

Proposition de M. Scherrer-Bâle
du 24 juin 1919.

Art. 7.

3^e et 4^e alinéas.

Biffer.

Antrag des Herrn Räder
vom 24. Juni 1919.

Art. 7.

Letzter Absatz.

Dem Bundesrate ist das Recht der Berichterstattung zu wahren; dieselbe erfolgt nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände.

Proposition de M. Räder
du 24 juin 1919.

Art. 7.

Dernier alinéa.

Est réservé le droit au Conseil fédéral de faire rapport après avoir entendu les propositions intéressées.

Antrag des Herrn Merz
vom 24. Juni 1919.

Art. 12.

..., sowie Betriebsinhaber und alle im Betriebe beschäftigten Personen vorzuladen ...

Art. 24.

Letzter Absatz.

Für den Fall der Streichung der beiden letzten Absätze von Art. 24:

Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass das Verfahren für bedürftige Parteien kostenlos ist.

Proposition de M. Merz
du 24 juin 1919.

Art. 12.

... les chefs d'entreprises et toutes les personnes occupées dans l'exploitation.

Art. 24.

Eventuellement, pour le cas où les deux derniers alinéas de l'article seraient supprimés, les remplacer par la disposition suivante:

Les cantons sont tenus de prendre des mesures rendant la procédure gratuite pour les parties nécessaires.

Präsident: Wir fahren in der Beratung des Bundesgesetzes über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses fort. Die Anträge sind Ihnen inzwischen gedruckt ausgeteilt worden. Ein Teil des Vorschlages von Herrn Ständerat Räder ist nicht gedruckt worden. Das hat deswegen keine grosse Bedeutung, weil der Antrag, der ausgelassen worden ist, nur darauf geht, im ersten Satz des Alineas 3 die Worte « auf Antrag des Bundesrates durch Beschluss » zu streichen.

M. Dind: Je voudrais demander que l'on ajoute à la modification proposée par M. Schulthess un mot qui, à mon sens, devrait atténuer l'intervention de l'Etat et la borner uniquement aux cas d'une importance générale. Je voterai plus facilement la disposition proposée si on disait ceci: « ... du présent arrêté pour certaines branches de l'industrie, des arts et métiers et du commerce, ou pour certaines catégories importantes d'employés et d'ouvriers ... etc. ».

Je verrais là une soupape pour empêcher qu'on intervienne dans de petites catégories où il n'y a aucun intérêt à ce que l'Etat vienne mettre la main. Il faut que l'intervention de l'Etat ne se puisse faire sentir que lorsque les conflits mettent en présence des catégories importantes d'ouvriers demandant que les solutions concernant ces questions de salaires soient données par l'intervention fédérale.

Bundesrat Schulthess: Ich kann mich mit dem Vorschlag des Herrn Dind einverstanden erklären.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Zur Vereinfachung der Abstimmung möchte ich meinerseits persönlich erklären, dass ich dem Antrag des Herrn Rütty, in Absatz 1 und 2 jeweils das Wort « vorläufig » zu streichen, zustimmen kann. Persönlich könnte ich mich auch mit dem Antrag des Herrn Räber zum letzten Absatz des Art. 7, lautend: « Dem Bundesrat ist das Recht der Berichterstattung zu wahren; dieselbe erfolgt nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände », einverstanden erklären. Ich habe gesagt, weshalb wir in der Kommission den Antrag des Bundesrates als Voraussetzung eines Beschlusses aufgenommen haben. Wenn der Antrag der Kommission nicht von anderer Seite aufgenommen wird, so könnte ich also persönlich dem neuen Antrag des Herrn Räber zustimmen. Ich wiederhole der Klarheit halber, dass ich auch dem nicht gedruckten Antrag des Herrn Räber zugestimmt habe, die Worte (auf Antrag des Bundesrates) « durch Beschluss » zu streichen.

Präsident: Wir schreiten zur Bereinigung des Art. 7. Zum ersten Alinea von Art. 7 ist der Antrag Rütty, das Wort « vorläufig » zu streichen, nicht bestritten. Der Herr Kommissionspräsident hat sich damit einverstanden erklärt. Ebenso ist die Streichung dieses Wortes im zweiten Alinea nicht bestritten.

In Alinea 3 beantragt Herr Ständerat Räber im ersten Satz die Streichung der Worte « auf Antrag des Bundesrates durch Beschluss ». Auch damit hat sich der Herr Kommissionspräsident einverstanden erklärt. Dieser Antrag ist nicht bestritten.

Zu Ziffer 1 sind keine Abänderungsanträge gestellt worden; ich nehme an, dass Sie dem gedruckten Passus zustimmen.

Zu Ziffer 2 hat Herr Bundesrat Schulthess den Antrag gestellt, wie er Ihnen gedruckt vorliegt. Ich nehme ohne weiteres an, dass der Zusatzantrag des Herrn Ständerat Dind, mit dem sich Herr Bundesrat Schulthess einverstanden erklärt hat, von Ihnen ebenfalls akzeptiert ist.

Im letzten Absatz stellt Herr Ständerat Räber den Antrag, zu sagen: « Dem Bundesrat ist das Recht der Berichterstattung zu wahren; dieselbe erfolgt nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände. » Der Herr Kommissionspräsident hat sich damit ebenfalls einverstanden erklärt.

Abstimmung. — *Votation.*

Eventuell:

Für Annahme der bereinigten	
Alineas 3 und 4	19 Stimmen
Für Streichung der Alineas 3 und 4	16 Stimmen

Definitiv:

Für Annahme des Art. 7	21 Stimmen
Dagegen	9 Stimmen

Titel und Ingress. — *Titre et préambule.*

Merz, Berichterstatter der Kommission: Es wurde in der Botschaft ausgeführt, dass der Titel « Ordnung des Arbeitsverhältnisses » etwas über den Inhalt der ganzen Vorlage hinausgeht. Immerhin umfasst er die ganze Materie, die hier in Frage steht, mit einem zutreffenden Ausdruck und will damit das Stichwort geben, unter dem dieser Gegenstand behandelt wird.

Scherrer (Basel): Im allgemeinen halte ich es für richtig, wenn man den Titel zuletzt festsetzt, weil derselbe vom Inhalt abhängt. Aber wenn die Diskussion über den Titel ebenfalls eröffnet ist, so möchte ich nur wiederholen, dass nach meinem Dafürhalten der Titel mit dem Inhalt des Entwurfes nicht übereinstimmt. Selbstverständlich kann nicht der ganze Inhalt der Vorlage in den Titel gelegt werden, sondern es kann sich wirklich nur um markante Stichworte über den Inhalt handeln.

Das Wesentliche, das nun aber in der Vorlage liegt und geregelt wird, das ist doch die Erforschung der Arbeitsverhältnisse und anderer mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehender Fragen. Die Ordnung der Arbeitsverhältnisse selbst ist ja eigentlich beschränkt auf die Heimarbeit und auf die Feststellung von Normalarbeitsverträgen, respektive deren Ausdehnung. Das Wesentliche, das was überhaupt Veranlassung zu der ganzen Vorlage gab, ist die Erforschung der Arbeitsverhältnisse. Deshalb finde ich, der Titel entspreche nicht dem Inhalt, sondern er sei geradezu irreführend, weil man meinen könnte, das sei nun eine Vorlage, in welcher ganz generell die Arbeitsverhältnisse geordnet werden, was ja tatsächlich nicht der Fall ist. Ich glaube deshalb, man könnte den Titel etwa so fassen: « Bundesgesetz betreffend die Erforschung und Ordnung von Arbeitsverhältnissen. » Ich möchte nicht sagen « der Arbeitsverhältnisse », weil eben nur ein beschränkter Teil davon überhaupt geordnet wird; der grössere Teil hingegen vorläufig nicht.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Ich halte an der von uns beantragten Titulatur des Entwurfes fest. Es ist richtig, wie Herr Scherrer sagt, dass sie etwas weit geht; aber andererseits braucht man den Titel auch nicht ganz genau auf den Inhalt zuzuschneiden. Es sind immerhin sehr erhebliche Teile des Arbeitsverhältnisses von dem Entwurf berührt, das Gesamtarbeitsverhältnis, mit der Möglichkeit der Ausdehnung, der Normalarbeitsvertrag, mit der Möglichkeit der Verbindlicherklärung, die Lohnstellen, zunächst auf die Heimarbeit beschränkt, aber mit der Möglichkeit der Ausdehnung auf andere Zweige der Volkswirtschaft durch die Bundesversammlung.

Es scheint mir, es seien das so erhebliche Teile des Arbeitsverhältnisses, dass man den Titel des Entwurfes beibehalten kann.

Bundesrat **Schulthess**: Ich schliesse mich dem Antrag der Kommission an und möchte nur betonen, dass die Erforschung der Arbeitsverhältnisse eigentlich nicht Selbstzweck ist, sondern nur Mittel zum Zweck, nämlich Mittel zur Ordnung des Arbeitsverhältnisses. Diese Ordnung geht nun ja bekanntlich ziemlich weit, einzelnen Herren hier im Saal sogar zu weit. Man darf also offenbar die Bezeichnung beibehalten. Wenn man absolut einen andern Titel haben wollte, so könnte man vielleicht sagen: « Bundesgesetz über die Errichtung eines Arbeitsamtes ». Das wurde im Nationalrat vorgeschlagen, aber abgelehnt.

Abstimmung. — *Votation.*

Für den Antrag der Kommission	20 Stimmen
Für den Antrag Scherrer	14 Stimmen

Art. 1.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Art. 1 enthält die Bezeichnung der neu zu schaffenden Stellen und deren allgemein umschriebene Zweckbestimmung. Die Aufzeichnung der den einzelnen Stellen zugewiesenen Aufgaben ist später in den Art. 4 ff. enthalten. Das Arbeitsamt hat wesentlich statistisch-wissenschaftliche Aufgaben, daneben auch die Aufgabe der Mitwirkung bei den Fragen, die der Bundesrat zu behandeln hat. Den eidgenössischen Lohnstellen fällt die Regelung der Lohnverhältnisse und die Mitwirkung bei den Aufgaben des Arbeitsamtes zu, in dem Umfang, wie es in den spätern Art. 5 ff. näher ausgeführt ist.

Scherrer (Basel): Ich habe bereits in meinem Eintretensvotum meiner Auffassung dahin Ausdruck gegeben, dass die Zweckbestimmung des Arbeitsamtes hier eigentlich zu eng gefasst sei. Das Arbeitsamt hat nicht nur zur Aufgabe und zum Zweck die Erforschung der Arbeitsverhältnisse, sondern, wie Art. 4 zeigt, eine ganze Reihe anderer Aufgaben. Ich möchte nicht verlangen, dass nun alle diese Aufgaben hier aufgezählt werden, aber es sollte eine generellere Bezeichnung gewählt werden, und da liesse sich vielleicht sagen: « zum Zwecke der Erforschung der Arbeits- und anderer damit im Zusammenhang stehenden Verhältnisse in Heimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel wird vom Bunde das eidgenössische Arbeitsamt errichtet. »

Das wäre viel bezeichnender. Sodann hätte ich gefunden, dass Art. 8, welcher bestimmt: « Das eidgenössische Arbeitsamt wird als Abteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes errichtet », richtigerweise hier aufgenommen würde als zweites Alinea.

Nun drittes Alinea. Wenn ich gefunden habe, das erste Alinea sei zu eng gefasst, finde ich, das Alinea der Vorlage, wo von der Regelung der Lohnverhältnisse generell die Rede ist, sei zu weit gefasst und es sollte eher gesagt werden: « Zu der in diesem Gesetze vorgesehenen Regelung der Lohnverhältnisse, sowie zur Mitwirkung an den Aufgaben des eidgenössischen Arbeitsamtes werden die eidgenössischen Lohnstellen errichtet. »

Im Art. 3 hat man es für nötig erachtet, von den in diesem Gesetz vorgesehenen Festsetzungen zu sprechen. Es ist ebenso richtig, wenn diese nähere Einschränkung auch hier eingeführt wird. Ich würde also beantragen, Art. 1 folgendermassen zu fassen:

« Zum Zwecke der Erforschung der Arbeits- und anderer damit im Zusammenhang stehenden Verhältnisse in Heimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel wird vom Bunde das eidgenössische Arbeitsamt errichtet.

Das Arbeitsamt bildet eine Abteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes.

Zu der in diesem Gesetz vorgesehenen Regelung der Lohnverhältnisse, sowie zur Mitwirkung an den Arbeiten des eidgenössischen Arbeitsamtes werden die eidgenössischen Lohnstellen eingesetzt, nämlich etc. »

Merz, Berichterstatter der Kommission: Die Vorschläge des Herrn Scherrer sind zum Teil redaktioneller Natur, und zum Teil sind sie einfach Umstellungsanträge. Ich meine, dass man den Antrag des Herrn Paul Scherrer zum ersten Absatz ablehnen sollte. Er gibt einfach eine etwas schwerere Redaktion. Herr Paul Scherrer nimmt zum Arbeitsverhältnis auch noch die anderen Arbeitsbedingungen. Man könnte dann fortfahren und gerade noch weitere Obliegenheiten des Arbeitsamtes auch dazu nehmen. Mit der Erforschung des Arbeitsverhältnisses wird nur die allgemeine Zweckbestimmung, die Hauptaufgabe des Amtes in den Vordergrund gesetzt. Ich glaube, man könnte es bei der Fassung des Entwurfes bewenden lassen.

Was dann die Aufnahme des ersten Satzes von Art. 8 in den Art. 1 anbelangt, so hätte ich nichts gegen die Umstellung einzuwenden. Er gibt von vornherein die Stellung in der eidgenössischen Verwaltung an. Man kann das aber ebensogut in Art. 8 bei der Organisation bringen.

Was dann die Beifügung zu Alinea 2 anbelangt: « zu der in diesem Gesetz vorgesehenen Regelung der Lohnverhältnisse », so bin ich damit einverstanden.

Präsident: Ich frage Herrn Scherrer an, ob er nur den ersten Satz des Art. 8 herübernehmen will oder auch den Rest des Artikels, welcher heisst: « Sein Personal besteht aus einem Direktor und den weiteren notwendigen Beamten. »

Scherrer (Basel): Nein, es soll nur der erste Satz herübergenommen werden. Ich fasse meine Anträge nur als redaktionelle Anträge auf und kann mich damit einverstanden erklären, dass sie der Kommission zur Berücksichtigung bei der redaktionellen Bereinigung überwiesen werden.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Ich werde die Anträge in diesem Sinne entgegennehmen.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 2.

Merz, Berichterstatter der Kommission: In Art. 2, dem früheren Art. 3 des bundesrätlichen Entwurfes, wird im allgemeinen die Zuständigkeit derjenigen Stellen geordnet, die nach dem Entwurf zur entscheidenden Verfügung hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses berechtigt sein sollen.

In Abs. 1 ist festgesetzt, dass die in dem Gesetz vorgesehene Festsetzung der Löhne Sache der Lohnstellen sei. In Abs. 2 ist vorgesehen, dass der Bundesrat die Ausdehnung von Gesamtarbeitsverträgen unter gewissen Voraussetzungen auf vertragsfremde Betriebe und Personen beschliessen könne. Ich habe bereits im Eintretensvotum darauf hingewiesen, dass nach dem Entwurf des Bundesrates zum revidierten Obligationenrecht öffentlich bekannt gemachte Tarifverträge auch für die nicht darauf verpflichteten Arbeitgeber und Arbeiter derselben Berufsklasse und Gegend verbindlich sein sollten, allerdings nur subsidiär, insoweit zwischen den Parteien des Dienstvertrages nicht etwas anderes abgemacht wurde. In der Beratung vor den eidgenössischen Räten wurde von Seite des Gewerbes und der Arbeiterschaft vorbehaltlose Verbindlicherklärung der Tarifverträge verlangt, wenn die Mehrheit der Arbeitgeber und Arbeiter der betreffenden Berufsklasse davon umschlossen wird. Von anderer Seite wurde beantragt, vorbehaltlos alle öffentlich bekannt gemachten Gesamtarbeitsverträge verbindlich zu erklären. Alle diese Vorschläge sind damals unterlegen. Die heutige Vorlage nimmt den Gedanken wieder auf, aber in etwas anderer Form. Einmal tritt die Ausdehnung eines Gesamtarbeitsvertrages auf fremde Betriebe nicht automatisch unter gewissen Voraussetzungen ein, wie das im Entwurf zum revidierten Obligationenrecht vorgesehen war, sondern sie muss von Fall zu Fall vom Bundesrat verfügt werden, und sodann ist für jeden derartigen Fall ein besonderes Verfahren vorgesehen, das der Bundesrat innehalten muss. Es muss vorliegen ein Antrag der Lohnstellen, es müssen die beteiligten Berufsverbände angehört werden und schliesslich ist die Ausdehnung auch an die Voraussetzung geknüpft, dass ein unverkennbares Bedürfnis dafür vorliege. Das gleiche Verfahren gilt auch für die Aufstellung nicht wegbedingbarer Normalarbeitsverträge, Vertragsformulare, welche Normen für die Arbeitsbedingungen, in der Regel ohne Lohnfestsetzung, enthalten. Dem Juristen ist es wohl etwas befremdend beim ersten Blick, dass Normalarbeitsverträge mit zwingender Kraft verbindlich erklärt werden können. Der Normalarbeitsvertrag ist seinem Wesen nach etwas subsidiär Gültiges, wie das auch aus seinem Namen hervorgeht. Immerhin ist zuzugeben, dass in gewissen Fällen die Verbindlicherklärung eines derartigen Normalarbeitsvertrages von Nutzen sein kann. Es muss aber jedenfalls die Verbindlicherklärung an alle Kautelen geknüpft sein, die für die Ausdehnung des Gesamtarbeitsvertrages im gewöhnlichen Verfahren vorgesehen sind.

Der Nationalrat hat dem Art. 2 als Abs. 3 eine neue Bestimmung beigefügt, welche lautet: «Bestehen in Erwerbsgruppen keine Lohnausschüsse, so kann der Bundesrat auch ohne Einsetzung solcher nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände Gesamtarbeitsverträge allgemein verbindlich erklären.» Ihre Kommission hat diese neue Bestimmung, die sie übrigens

selbst schon vor der nationalrätlichen Beratung aufzunehmen beschliessen hatte, angenommen und hat sie als Abs. 4 in etwas anderer Redaktion dem Art. 2 beigefügt in der Fassung: «Gesamtarbeitsverträge aus Erwerbsgruppen, für welche Lohnausschüsse nicht bestehen, können auch ohne Antrag der Lohnstellen allgemein verbindlich erklärt werden», selbstverständlich unter den in Art. 2, Abs. 2, vorgesehenen sonstigen Voraussetzungen (Anhörung der Berufsverbände und unverkennbares Bedürfnis).

Diese Anordnung verdankt ihre Entstehung folgender Ueberlegung. Nach dem bundesrätlichen Entwurf muss in einem Falle, wo ausser der Heimarbeit ein Gesamtarbeitsvertrag auf vertragsfremde Personen und Betriebe ausgedehnt wird, folgendes Verfahren eingeschlagen werden: Die Bundesversammlung muss zunächst die Wirksamkeit des Bundesgesetzes auf den betreffenden Erwerbszweig ausdehnen gemäss Art. 7, Abs. 3, Ziff. 2. Sodann müssen Lohnstellen bezeichnet werden. Diese Lohnstellen haben an den Bundesrat Antrag zu stellen, und dann kann der Bundesrat endlich beschliessen. Damit ist aber gleichzeitig die Aufgabe der Lohnstellen für einmal erschöpft. Eine Lohnfestsetzung durch die Lohnstellen findet nicht statt und der Lohnausschuss könnte, nachdem er Antrag gestellt hat, vom Schauplatz abtreten.

Es ist nun zuzugeben, dass das ein sehr umständliches Verfahren ist und dass man sich wohl Fälle denken kann, wo der Bundesrat in die Lage kommen wird, einen Gesamtarbeitsvertrag auch für Aussenstehende verbindlich zu erklären, bei dem ein Antrag der Lohnstelle nicht vorliegt. Dazu kommt nun, dass der Verband der Angestellten in seiner Eingabe nachdrücklich verlangt hat, dass dieser Umweg beseitigt werde. Die Angestellten haben einen im Dezember 1918 unter Mitwirkung des Volkswirtschaftsdepartementes abgeschlossenen Tarifvertrag, der für eine gewisse Zeit, ich glaube für 1 oder 1½ Jahre, vorläufig in Kraft gesetzt ist, und es wird gesagt, dass der Weiterbestand dieses Tarifvertrages abhängen von der Möglichkeit, ihn auf vertragsfremde Personen auszudehnen. Deshalb haben die Angestellten mit aller Energie verlangt, es möchten von vornherein die Lohnstellen für das ganze Gebiet von Handel, Industrie und Gewerbe eingesetzt werden, damit eben eine solche Ausdehnung des Gesamtarbeitsvertrages, eventuell auch die amtliche Festsetzung von Mindestlöhnen im Angestelltenverhältnis, sofort platzgreifen könne. Nach der neuen Bestimmung kann nun aber die Ausdehnung dieses Gesamtarbeitsvertrages auch ohne Einsetzung von Lohnstellen, auch ohne dass ein Beschluss der Bundesversammlung auf Ausdehnung des Gesetzes über die Heimarbeit hinaus erfolgt, platzgreifen.

Wir glauben, dass dies unbedenklich so angeordnet werden kann. Wo Lohnstellen bestehen, zunächst in der Heimarbeit, ist es immerhin angemessen, dass diese Stellen für die Ausdehnung eines Gesamtarbeitsvertrages und die Verbindlicherklärung eines Normalarbeitsvertrages Antrag stellen. Denn es ist nicht zu vergessen, dass überall da, wo Lohnstellen eingesetzt sind, es zunächst Aufgabe der Lohnstelle ist, sich darüber schlüssig zu machen, ob auf dem Wege der Antragstellung an den Bundesrat zur Ausdehnung eines bestehenden Gesamtarbeitsvertrages vorgegangen werde, oder auf dem Wege amtlicher Festsetzung

von Mindestlöhnen. Es ist deshalb, glaube ich, logisch, dass man überall da, wo Lohnstellen bereits eingesetzt sind, zunächst also in der Heimarbeit, ihnen auch das ausschliessliche Recht gibt, Anträge an den Bundesrat zu stellen, die den Zweck haben, die Aufstellung verbindlicher Normalarbeitsverträge und die Ausdehnung von Gesamtarbeitsverträgen auf Vertragsfremde vorzunehmen.

Wir haben die neue Bestimmung als Abs. 4 und nicht als Abs. 3 dem Art. 2 beigefügt, weil sie nur Bezug hat auf die Ausdehnung von Gesamtarbeitsverträgen, aber nicht auf Verbindlicherklärung von Normalarbeitsverträgen. Es hat das auch einen materiellen Grund. Wenn ein Gesamtarbeitsvertrag ohne Antrag einer Lohnstelle ausgedehnt werden soll, so kann das immerhin um so eher geschehen, weil doch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer der betreffenden Branche bereits zwecks Aufstellung und Vereinbarung des bestehenden Tarifvertrages, der ausgedehnt werden soll, zusammen verhandelt haben, also die paritätische Repräsentanz der Vertragskontrahenten ist diesfalls bereits gegeben, und die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter haben sich bereits in solchen Fällen, um über den Tarifvertrag zu verhandeln, an einen Tisch gesetzt und haben sich verständigt auf die tarifvertragliche Ordnung ihres Arbeitsverhältnisses. Es kann daher in solchen Fällen, scheint mir, um so eher von dem Umwege über die paritätischen Lohnstellen, die ja auch nichts anderes sind als Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Umgang genommen werden. Das ist nun nicht der Fall bei den Normalarbeitsverträgen. Der Normalarbeitsvertrag wird vom Bundesrat, allerdings auch auf Antrag des Arbeitsamtes, aufgestellt und sodann gegebenenfalls unter den bestimmten Kautelen verbindlich erklärt. Aber wenn dies geschieht, so haben nicht bereits Vertragskontrahenten der Arbeitgeber- und Arbeiterseite über diesen Normalarbeitsvertrag verhandelt und ihn vereinbart, sondern er wird von der Behörde von oben herab dekretiert. Und in solchen Fällen scheint es deshalb angemessen, dass diese Verbindlicherklärung eines Normalarbeitsvertrages abhängig gemacht wird vom Antrage von Lohnstellen, d. h. vom Antrage dieser paritätischen, unter Arbeitgebern und Arbeitern nach Berufszweigen organisierten Kommissionen. Es wird damit eine Garantie geschaffen für vorsichtige und gleichzeitig sachgemässe Behandlung eines derartigen Vertrages.

Nebenbei bemerkt, glaube ich, dass die hier eingeführte Möglichkeit der Verbindlicherklärung von Normalarbeitsverträgen wohl kaum einen grossen praktischen Erfolg haben wird. Denn ich meine, wenn schon die paritätischen Kommissionen zusammensitzen müssen über einen solchen Normalarbeitsvertrag und wenn die beteiligten Berufsverbände ihr Gutachten hierüber abzugeben haben, wie es vorgesehen ist, so wird hierbei höchst wahrscheinlich in den meisten Fällen nicht ein Normalarbeitsvertrag herauskommen, sondern ein ganz gewöhnlicher Tarifvertrag. Normalarbeitsverträge sind überhaupt meines Wissens bisher in sehr seltenen Fällen aufgestellt worden.

Nun der Abs. 4 der nationalrätlichen Fassung, nach unserer Vorlage Abs. 3; hier wird gesagt, dass in Fällen, wo Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge Lohnfestsetzungen enthalten, die Lohnstellen nicht zur Lohnfestsetzung befugt sind, sondern

nur zur Antragstellung an den Bundesrat. Es ist das eine Selbstverständlichkeit. Ich habe weiter nichts beizufügen.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 3.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Der Art. 3, früher Art. 2, umschreibt den Begriff des Arbeitsverhältnisses. Es wird dabei abgestellt auf die Zugehörigkeit der betreffenden Verhältnisse zu den Normen des Dienstvertrages. Es wird davon ausgegangen, dass als Arbeitsverhältnis im Sinne des Gesetzes die dienstvertraglichen Arbeitsverhältnisse gelten sollen. Nun ist aber durch das revidierte Obligationenrecht auch der Dienstvertrag auf Stücklohn oder Akkord eingeführt worden. Art. 319, Abs. 2, des revidierten Obligationenrechtes lautet: «Der Vertrag ist auch dann ein Dienstvertrag, wenn der Lohn nach Massgabe der geleisteten Arbeit und nicht nach der Zeit entrichtet wird (Stücklohn, Akkord), sofern der Dienstpflichtige auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt oder beschäftigt wird.» Durch diese Begriffsbestimmung des Obligationenrechtes ist die Grenze zwischen Dienstvertrag und Werkvertrag etwas unbestimmt geworden. Es gibt werkvertragliche Verhältnisse, vielleicht auch Auftragsverhältnisse, die dem Dienstvertrage wesensverwandt sind, insbesondere verwandt sind hinsichtlich der Lohnbedingungen, die unter Umständen ganz gleiche Abhängigkeitsverhältnisse aufweisen, wie das beim Dienstvertrag in der Regel der Fall ist. Solche dem Dienstvertrage sich nähernden Arten des Arbeitsvertrages, des Werkvertrages insbesondere, sollen unter gewissen Voraussetzungen dem Dienstvertrage gleichgestellt werden können.

Das Bedürfnis nach einer solchen Ausdehnung des Arbeitsverhältnisses über die dienstvertraglichen Rechtsverhältnisse hinaus hat sich insbesondere ergeben in der St. Galler Stickereiindustrie und hier namentlich in der Heimindustrie. Herr Nationalrat Wild hat von diesem Gedanken aus im Nationalrat den Antrag gestellt, der als Abs. 2 des Art. 3 vom Nationalrat zum Beschluss erhoben worden ist. Wir haben in der ständerätlichen Kommission diesen Antrag in etwas anderer Formulierung aufgenommen, und ich habe mir erlaubt, meinerseits persönlich in den heute nachmittag gedruckten Anträgen noch eine neue Redaktion desselben Gedankens zu versuchen und Ihnen hiermit vorzuschlagen. Die neue Redaktion lautet: «Der Bundesrat kann als Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Gesetzes auch andere in bestimmten Industrien allgemein übliche Verträge über Arbeitsleistungen bezeichnen, die in bezug auf die Lohnbedingungen den dienstvertraglichen Arbeitsverhältnissen ähnlich sind.» Und ich möchte diesen gedruckten Antrag noch mit einem einzigen Wort erweitern, indem ich beifüge: «die ‚namentlich‘ in bezug auf die Lohnbedingungen den dienstvertraglichen Arbeitsverhältnissen ähnlich sind.» Es handelt sich bei diesem neuen Absatz in der einen und der andern Fassung nicht um eine Möglichkeit der Ausdehnung des Begriffes des Arbeitsverhältnisses über die Grenzen von Art. 7 hinaus, sondern diese Begriffsbestimmung des Arbeitsverhältnisses ist immer zu verstehen

im Rahmen von Art. 7, also zunächst nur im Rahmen der Heimarbeit und allfälliger späterer Ausdehnungen, die von der Bundesversammlung gestützt auf Art. 7 beschlossen werden sollten.

Es handelt sich also darum, solche Verhältnisse, die an sich nicht dienstvertraglicher Natur sind, die aber wirtschaftlich doch dem Dienstvertrage verwandt sind und ihm nahe stehen, als Arbeitsverhältnisse im Sinne des Gesetzes zu erklären.

Ich erlaube mir, zur näheren Erläuterung des Ihnen vorliegenden neuen Antrages noch folgendes beizufügen. Ich habe in Anlehnung an die Fassung, die Herr Wild vorgeschlagen und die der Nationalrat angenommen hat, in die Redaktion aufgenommen, dass als Arbeitsverhältnis im Sinne des Gesetzes auch andere « in bestimmten Industrien allgemein übliche » Verträge über Arbeitsleistung bezeichnet werden können. Man will nicht eine Ausdehnung einfach auf dem theoretischen Weg der Interpretation dessen, was Dienstvertrag sein soll, oder einer Interpretation derjenigen werkvertraglichen Verhältnisse, die man als Arbeitsverhältnisse bezeichnen soll, sondern man will eine konkrete Umschreibung derjenigen, in bestimmten Industrien üblicherweise vorkommenden Arbeitsverhältnisse oder Verträge über Arbeitsleistungen, die sich dem Dienstvertrage nähern. Und ferner sehen Sie, dass der Ausdruck « Verträge über Arbeitsleistungen » gewählt ist. Dieser Ausdruck schliesst an die obligationenrechtliche Ausdrucksweise in Art. 394 des revidierten Obligationenrechtes an, lautend: « Verträge über Arbeitsleistungen, die keiner besonderen Vertragsart dieses Gesetzes unterstellt sind, etc. » Ferner sehen Sie in dem neuen Antrag, dass die Ähnlichkeit mit dem dienstvertraglichen Verhältnis namentlich bestehen soll in bezug auf die Lohnbedingungen. Es können freilich auch andere Arbeitsbedingungen mit in Frage fallen bei der Feststellung dieser Verwandtschaft mit dem Dienstvertrage. Aber man möchte doch namentlich auf die Ähnlichkeit in den Lohnbedingungen abstellen. Und wann ist insbesondere ein Werklohn ähnlich dem Dienstlohn? Es ist das namentlich dann der Fall, wenn der Werklohn nicht frei von Fall zu Fall zwischen Unternehmer und Besteller vereinbart wird, sondern wenn er schablonenmässig, tarifmässig bestimmt ist, und wenn eine wirtschaftliche Abhängigkeit des Werkunternehmers von dem Besteller angenommen werden kann. Solche Verträge und Vertragsverhältnisse würden also nach der neuen Fassung in Frage kommen, wenn es sich darum handelt, ein Verhältnis, das nicht dienstvertraglicher Natur ist, dennoch als dem Dienstvertrage ähnliches Verhältnis zu erklären und damit als Arbeitsverhältnis im Sinne des Gesetzes zu bezeichnen. Man hat im Nationalrat in dieser Beziehung als Beispiel das Rechtsverhältnis verwendet, das in der sankt gallischen Heimindustrie besteht zwischen dem sogenannten Fergger und dem Heimarbeiter. Und man hat mit dieser Fassung die Möglichkeit schaffen wollen, solche Verhältnisse je nachdem auch als Arbeitsverhältnisse im Sinne des Gesetzes zu erklären. Es ist vorgesehen, dass eine solche Ausdehnung des Begriffes des Arbeitsverhältnisses durch den Bundesrat nur geschehen kann auf Antrag beteiligter Berufsverbände.

Schliesslich verweise ich Sie noch auf Al. 3 des Art. 3 in der nationalrätlichen Fassung, wo bestimmt ist, dass, wo in diesem Bundesgesetz von Arbeitern

die Rede ist, darunter Arbeiter und Angestellte verstanden sind. Es wird auch damit einem Postulat der Angestellten Rechnung getragen, welche verlangen, dass sie hinsichtlich der Vertretung in den Lohnstellen den Arbeitern überall gleichgestellt werden.

Präsident: Da der Abänderungsantrag des Herrn Merz nicht bestritten ist, ist der Artikel in dieser Fassung angenommen.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 4.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Art. 4 umfasst die Umschreibung der Obliegenheiten des Arbeitsamtes. In erster Linie hat es die statistische und wissenschaftliche Aufgabe der Erforschung der Arbeitsverhältnisse, aber auch der damit im Zusammenhange stehenden andern das Arbeitsverhältnis in gewissem Masse bedingenden Verhältnisse, des Arbeitsmarktes, der Lebenshaltung, der Wohn- und Wanderungsverhältnisse der Arbeiterschaft.

Wir haben unter Ziff. 1 eine kleine Differenz mit dem Nationalrate. Der Nationalrat hat aus der bundesrätlichen Vorlage die Worte « und der andern Arbeitsbedingungen » gestrichen. Wir haben sie wieder hergestellt. Aber es ist dann leider im gedruckten Antrage das Komma nach Arbeitsbedingungen ausgefallen und das gibt eine missverständliche Bedeutung. Es gehört also in den Antrag der ständerätlichen Kommission nach Arbeitsbedingungen ein Komma und damit ist dann ganz einfach wieder der ursprüngliche Text der bundesrätlichen Vorlage hergestellt.

Man hat die andern Arbeitsbedingungen deshalb hier wieder aufgenommen, weil man mit der soeben beschlossenen Legaldefinition des Arbeitsverhältnisses das Arbeitsverhältnis beschränkt auf die dienstvertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber. Man will aber weitere über diese dienstvertraglichen Verhältnisse hinausgehende Arbeitsbedingungen ebenfalls zum Gegenstand der Erforschung des Arbeitsamtes machen. Man denkt dabei vor allem an Fürsorgeeinrichtungen in den Betrieben, die an und für sich ja nicht Gegenstand des Dienstvertrages sind, die aber doch für die statistische Aufgabe des Amtes von erheblicher Bedeutung sein können. Ich glaube deshalb, dass man den ursprünglichen Text wieder herstellen soll.

Unter Ziff. 2 ist die Vorbereitung der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Arbeitsverhältnisses und der Lebensverhältnisse der Arbeiterschaft erwähnt. Ziff. 3 sieht vor die Ausführung der Entscheide der Lohnkommission, Ziff. 4 in der Fassung des Nationalrates die Erledigung von Beschwerden über die Nichteinhaltung der festgesetzten Arbeitsverhältnisse. Die ursprüngliche Vorlage sah vor die allgemeine Aufgabe der Ueberwachung der Einhaltung der festgesetzten Arbeitsverhältnisse. Das wurde gestrichen aus der Besorgnis, dass sich daraus eine bürokratische Kontrolle mit allerhand Inspektoren und Beamten entwickeln könnte. Man hat deshalb die Aufgabe in diesem Punkte in ganz konkreter, präziser Weise auf die Erledigung von Beschwerden wegen Nichteinhaltung der festgesetzten Arbeitsverhältnisse beschränkt.

Die eigentliche Ueberwachung der festgesetzten Arbeitsverhältnisse bleibt den eidgenössischen Lohnausschüssen gemäss Art. 6, Ziff. 3. Sodann finden Sie unter Ziff. 5 als Aufgabe des Arbeitsamtes die Begutachtung und Berichterstattung an den Bundesrat.

Wir schlagen Ihnen eine neue Ziff. 5 bis vor, lautend: «Die Antragstellung auf Anwendung von Art. 2, Abs. 4, und Art. 3, Abs. 2, dieses Gesetzes.» Dieser neue Absatz wird notwendig wegen der neuen Zusätze, die zu den Art. 2 und 3 soeben beschlossen worden sind. Es ist auch hier eine formale Voraussetzung der betreffenden Ausdehnungsverfügung des Bundesrates, dass hierfür die Antragstellung des Arbeitsamtes als der sachverständigen Behörde vorliege.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 5.

Merz, Berichterstatter der Kommission: In Art. 5 und 6 sind die näheren Obliegenheiten der eidgenössischen Lohnstellen geordnet, und zwar in Art. 5 zunächst diejenigen der eidgenössischen Lohnkommission. Sie hat in erster Linie zur Aufgabe die oberinstanzliche Erledigung der Beschwerden gegen Lohnfestsetzungen der Lohnausschüsse, sodann die Antragstellung an den Bundesrat gemäss Art. 2, Abs. 2, des Gesetzes, und schliesslich übt sie eine begutachtende Tätigkeit aus über alle ihr vom Arbeitsamt unterbreiteten Fragen aus dessen Tätigkeitsgebiet.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 6.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Art. 6 umschreibt die Obliegenheit der eidgenössischen Lohnausschüsse. Hier haben wir wohl nun die praktisch wichtigste Institution der ganzen Neuerung. Die wichtigste Obliegenheit dieser Kommission ist nun die erstinstanzliche Festsetzung von Löhnen. Daneben wird den eidgenössischen Lohnausschüssen noch die Antragstellung in den verschiedenen Fällen, die wir schon behandelt haben, die Begutachtung von Fragen, die ihnen vom Arbeitsamt unterbreitet werden, die Berichterstattung über die Tätigkeit der Lohnausschüsse an das Arbeitsamt und die Ueberwachung der Einhaltung der festgesetzten Arbeitsverhältnisse übertragen. Die eidgenössischen Lohnausschüsse sind dezentralisiert organisiert. Sie werden, wie Sie später in Art. 11, Abs. 3, sehen werden, für die einzelnen Betriebsgruppen und gegebenenfalls für einzelne Genden oder Landesteile nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände eingesetzt. Man hat also diese wichtige Obliegenheit der Lohnfestsetzung nicht einer zentralen Behörde übertragen, sondern man hat mit voller Absicht und ich glaube mit gutem Grund diese Funktionen verlegt in die dezentralisierten, mit den Verhältnissen der verschiedenen Betriebe und Betriebsarten und mit den Lebensbedingungen der verschiedenen Genden vertrauten Lohnkommissionen.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 7 bis.

Merz, Berichterstatter der Kommission: In der bundesrätlichen Vorlage und auch im nationalrätlichen Beschlusse war eine Lücke insofern, als nicht bestimmt war, wer bei Zweifeln über die sachliche oder örtliche Kompetenz und bei positiven oder negativen Kompetenzkonflikten die Zuständigkeit der verschiedenen hier im Gesetze vorgesehenen entscheidenden Stellen zu ordnen habe. Wir haben in diesem neuen Art. 7 bis bestimmt, dass Streitigkeiten über die Zuständigkeit des Arbeitsamtes sowie der Lohnstellen vom Bundesrate entschieden werden. Man kann sich vorstellen, dass eine Lohnstelle oder das Arbeitsamt sich in die Lohnverhältnisse eines Betriebes einmischen will, der behauptet, dass er gar nicht unter das Gesetz falle. In solchen Fällen muss der Bundesrat, natürlich auf Anrufen der einen oder andern Partei, die Zuständigkeit feststellen. Es ist auf der andern Seite denkbar, dass eine Stelle, sei es die Lohnstelle, sei es das Arbeitsamt, sich weigert, einen Fall, der ihr unterbreitet wird, an die Hand zu nehmen. Auch hier wird der Bundesrat die Kompetenz festzustellen haben.

Es ist mit dieser Kompetenzbestimmung dem Bundesrate auch die Möglichkeit gegeben, in gewissen Grenzfällen, wo nicht von vornherein klar ist, ob ein Verhältnis beispielsweise zur Heimarbeit gehört oder darüber hinaus bereits in die Industrie hineinreicht, oder ob ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Gesetzes vorliegt oder nicht, durch die Kompetenzbestimmung der Lohnstelle den Entscheid hierüber zu geben. Es ist klar, dass die Entscheidung des Bundesrates über die Zuständigkeit dieser Amtsstellen eine endgültige ist, derart, dass nicht etwa die Gerichte bei Streitigkeiten über Lohnansprüche später über diese Zuständigkeitsfrage neu befinden können. Es handelt sich hier um ein ähnliches Verhältnis wie bei der Unterstellung eines Betriebes unter das Fabrikgesetz durch den Bundesrat.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 8.

Präsident: Hier wird es Sache der Redaktionskommission sein, eventuell einen Teil dieses Artikels heraufzunehmen zu Art. 2.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 9.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 10.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Die eidgenössische Lohnkommission besteht aus 3 neutralen Mitgliedern und je mindestens 3 Mitgliedern aus der Mitte der Betriebsinhaber und der Arbeiter. Sie wird vom Direktor des Arbeitsamtes präsiert. Die Zahl der Vertreter der Betriebsinhaber und der Arbeiter kann nach Bedürfnis vermehrt werden. Das wird

jedenfalls dann geschehen müssen, wenn eine Ausdehnung über die Heimarbeit hinaus stattfinden soll. Je nach der Bedeutung des Geschäftes amtiert die Kommission im Plenum als Gesamtkommission oder in Abteilungen; unter allen Umständen aber ist sie stets paritätisch besetzt; es müssen immer gleich viel Vertreter der Arbeiter und Arbeitgeber der Kommission angehören. Die sämtlichen Mitglieder der Kommission werden vom Bundesrate gewählt, die Vertreter der Arbeiter und Arbeitgeber jedoch auf unverbindlichen Vorschlag der beteiligten Berufsverbände. Wir haben in der ständerätlichen Kommission eine kleine redaktionelle Aenderung vorgenommen, indem wir beantragen, zu sagen, « Arbeiterinnen » statt « weibliche Arbeiter ».

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 11.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Wahlart und Organisation der eidgenössischen Lohnausschüsse sind durchaus analog geordnet wie bei der eidgenössischen Lohnkommission. Sie bestehen aus einem neutralen Obmann und je mindestens 3 Vertretern der Betriebsinhaber und der Arbeiter und ebenso vielen Stellvertretern. Es ist vorgesehen, dass in den Gruppen, die Arbeiterinnen beschäftigen, diesen eine angemessene Vertretung einzuräumen ist. Es ist ferner bestimmt, dass, soweit die Lohnausschüsse sich auch mit der Ordnung von Anstellungsverhältnissen zu befassen haben, besondere Lohnausschüsse mit Vertretern der Angestellten zu bilden sind. Die nähere Organisation der Lohnausschüsse habe ich schon berührt. Sie werden gebildet für einzelne Betriebsgruppen und gegebenenfalls für einzelne Gegenden oder Landesteile, und zwar auf den Vorschlag der Lohnkommission nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände. Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren vom Bundesrate gewählt. Wir haben auch hier die redaktionelle Aenderung vorgenommen, dass wir sagen: « In den Gruppen, die Arbeiterinnen beschäftigen », statt « in den Betrieben, die Frauen beschäftigen ».

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 12.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Das Arbeitsamt und die Lohnstellen sind befugt, alle zur Feststellung der Tatbestände erforderlichen Erhebungen zu machen, insbesondere auch die Lohnlisten einzusehen und alle die Personen, welche über diese Arbeitsverhältnisse Auskunft geben können, einzuvernehmen. Ich möchte Ihnen hier als persönlichen Antrag vorschlagen, nach dem Worte « Betriebsinhaber » beizufügen: « und alle im Betriebe beschäftigten Personen » etc. Der Nationalrat hat aus dem bundesrätlichen Entwurf das Wort « Angestellte » nach « Betriebsinhaber » gestrichen, von der Erwägung ausgehend, dass nach der Legaldefinition unter Arbeitern im Sinne dieses Gesetzes auch die Angestellten verstanden sein sollen. Nun gibt das aber eine etwas merkwürdige Situation, wenn fest-

gestellt wird, dass Betriebsinhaber und Arbeiter von den Lohnstellen und dem Arbeitsamte vorgeladen werden können und man dann zuerst bei der Legaldefinition nachsehen muss, was alles unter Arbeitern verstanden wird. Uebrigens wird es wohl schwerlich angehen, unter Arbeitern auch einen Direktor oder einen Delegierten des Verwaltungsrates einzubegreifen. Ich möchte Ihnen deshalb die Fassung vorschlagen, die ich Ihnen im gedruckten Antrag vorlege.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 13.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Die Bestimmung von Art. 13 schliesst logisch an Art. 12 an und ist nur eine Ausdehnung der Erhebungsbefugnis des Arbeitsamtes und der Lohnstellen. Die Mitwirkung der Behörden, Kantone und Gemeinden, sowie der öffentlichen Arbeitsämter und der Stellenvermittlungsbureaux der beteiligten Organisationen wird durch diesen Art. 13 den eidgenössischen Arbeitsstellen gesichert.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 14.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Art. 14 bestimmt den Grundsatz, nach welchem die Lohnfestsetzungen vor sich gehen sollen. Sie sehen aus der Formulierung des Artikels, dass die Löhne nach örtlichen Verhältnissen, nach Industrien und Industriegruppen, sowie nach der Eignung des Arbeiters abgestuft werden können. Es ist also für die den Verhältnissen entsprechende und notwendige Differenzierung der Lohnfestsetzungen Vorsorge getroffen. Im fernern ist der Grundsatz aufgenommen, dass bei gleichen Arbeitsleistungen ein Unterschied nach dem Geschlecht des Arbeiters tunlichst nicht zu machen sei. Es war ein Postulat der Arbeiterschaft schon in der Expertenkommission, dass die Arbeit der Frauen grundsätzlich gleich entlohnt werden soll wie die Arbeit der Männer. Man hat den Grundsatz als solchen anerkannt, immerhin mit der Abschwächung, dass er « tunlichst » beachtet werden soll. Man darf wohl auch darauf hinweisen, dass in vielen Fällen eine Differenzierung in der Entlohnung zwischen Frauen und Männern stattfinden kann schon nach dem Masstabe der besseren oder geringeren Eignung des Arbeiters, die ja ebenfalls eine Grundlage der Lohnfestsetzung bildet. Wir glauben deshalb, dass diese allgemeinen Richtlinien der Lohnfestsetzung unbedenklich angenommen werden dürfen.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 15.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Das Arbeitsamt und die Lohnausschüsse handeln bei der Festsetzung von Löhnen nicht von Amtes wegen, sondern auf Begehren eines oder mehrerer Beteiligten.

Der Anstoss zu der Tätigkeit der Lohnausschüsse geht also jeweilen in erster Linie von einem Interessenten, und zwar in Form eines Begehrens an das Arbeitsamt aus. Das Arbeitsamt seinerseits überweist diese Begehren dem zuständigen Lohnausschuss. Der Lohnausschuss hört die Beteiligten an, macht die nötigen Feststellungen und versucht sodann, zu einer Verständigung zu gelangen. Stimmen alle Mitglieder des Lohnausschusses dem Verständigungsvorschlag bei, so wird damit die Lohnfestsetzung rechtskräftig und es bedarf weiter keines Verfahrens. Das ist die auf der Verständigung beruhende Lohnfestsetzung, die in Art. 15 zunächst geordnet ist.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 16.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Der Art. 16 bedarf eigentlich keiner näheren Erläuterung. Er ist an sich klar. Wenn der Lohnausschuss sich nicht auf einen einmütigen Entscheid einigen kann, so muss nach Mehrheit entschieden werden. Ein solcher Mehrheitsbeschluss ist weiterziehbar an die eidgenössische Lohnkommission. In dem Entscheid selbst wird vom Lohnausschuss die Beschwerdefrist festgestellt; sie soll wenigstens 10 Tage betragen und innerhalb dieser Frist kann von jedem Beteiligten beim Arbeitsamt zuhanden der Lohnkommission Beschwerde erhoben werden. Wird die Beschwerdefrist nicht benutzt, so tritt der Entscheid in Rechtskraft, gleich wie Lohnfestsetzungen des Lohnausschusses bei einmütiger Verständigung.

Ich mache darauf aufmerksam, dass eine nähere Umschreibung des Begriffes der « Beteiligten » im Gesetze selbst nicht vorgesehen ist. Es wird Sache der Praxis sein, zu entscheiden, wie weit man den Kreis der beteiligten Personen ziehen will. Wir glauben nicht, dass es am Orte wäre, bereits im Gesetze zu versuchen, den Kreis der Personen, die am Handel beteiligt sind, näher zu bestimmen.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 17.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Art. 17 ordnet das Verfahren der Weiterziehung eines Entscheides des Lohnausschusses. Die Akten des Handels werden in einem solchen Falle zunächst dem Arbeitsamt eingeschickt. Das Arbeitsamt hört seinerseits, wenn es das als tunlich und geboten erachtet, noch den Lohnausschuss und die Beteiligten an und legt sodann die Akten der Lohnkommission zur Entscheidung vor. Die Lohnkommission kann ihrerseits das Arbeitsamt zur Vornahme weiterer Erhebungen einladen; sie entscheidet endgültig über die Beschwerde. Sie sehen, dass die Erhebungen, die allfällig im Beschwerdeverfahren noch nötig sind, nicht von der Lohnkommission gemacht werden, sondern von dem Arbeitsamt, an das zunächst die Beschwerde geleitet wird. Es ist das so geordnet worden aus der Erwägung heraus, dass das Arbeitsamt ein ständiges Amt ist, und dass es kraft seiner statistischen und wissenschaftlichen Tätigkeit am besten imstande ist, die

Erhebungen zu machen und gegebenenfalls selbst das Material zu ergänzen. Man glaubt auch, dass derart die möglichst rasche Erledigung der Beschwerden gesichert sei.

Sie finden zweierlei Differenzen im Antrag der ständerätlichen Kommission gegenüber dem Beschlusse des Nationalrates. Einmal haben wir das Wort « gegebenenfalls » nach dem Satz « so legt das Arbeitsamt » wieder eingefügt, entsprechend dem bundesrätlichen Entwurfe, und zwar deshalb, weil wir uns sagen, es muss dem Arbeitsamt oder der Lohnkommission anheimgestellt werden, ob sie ein nochmaliges Anhören des Lohnausschusses oder der Beteiligten für nötig erachten oder nicht. Man wird nicht durch eine bestimmte, positive Anordnung das Arbeitsamt oder die Lohnstellen darauf verpflichtet, die Beteiligten noch einmal zu hören, schon darum nicht, damit nicht etwa aus der Unterlassung dieses nochmaligen Anhörens ein Formmangel konstruiert werden könnte.

Die zweite Aenderung ist redaktioneller Art, indem man zur besseren Uebersicht einen besonderen letzten Absatz gebildet hat.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 18.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Der Art. 18 ordnet das Verfahren bei der Antragstellung an den Bundesrat zwecks Ausdehnung eines Tarifvertrages auf am Verträge nicht Beteiligte und Verbindlicherklärung eines Normalarbeitsvertrages. Die Stellung eines derartigen Antrages hat beim Arbeitsamt zu geschehen. Das Arbeitsamt seinerseits hat sodann nach der Fassung, die Ihnen die ständerätliche Kommission vorschlägt, die beteiligten Berufsverbände zum Bericht einzuladen. Hierauf überweist es die Akten dem zuständigen Lohnausschuss. Der Lohnausschuss unterbreitet seinen Antrag der Lohnkommission und diese entscheidet, ob ein Antrag an den Bundesrat zu stellen sei oder nicht. Wenn sie findet, es sei kein Antrag zu stellen, so wird der Sache keine weitere Folge gegeben. Entscheidet sie aber im Sinne der Bejahung, so geht das Geschäft an das Arbeitsamt zur Begutachtung und Berichterstattung an den Bundesrat.

Abs. 2 enthält eine Ordnungsvorschrift, die sich von selbst erklärt, und Abs. 3, der neu ist und den wir Sie bitten anzunehmen in der Fassung der ständerätlichen Kommission, ist notwendig geworden wegen des neuen Abs. 4 in Art. 2. Ich habe weiter nichts zu bemerken.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 19.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Einer der Zwecke der Feststellung von Arbeitsverhältnissen ist die Wahrung und Sicherung des Arbeitsfriedens. Darum muss bei jeder Festsetzung solcher Verhältnisse der Beginn der Wirksamkeit und auch die Frist bestimmt werden, nach deren Ablauf eine neue Festsetzung verlangt werden kann. Es war in der Eingabe

der Arbeitgeberverbände gewünscht worden, es möchte in das Gesetz selbst eine bestimmte Frist aufgenommen werden, von welcher hinweg diese behördlichen Anordnungen ihre Wirksamkeit haben sollten. Ich glaube, dass eine solche gesetzliche Frist doch weniger zweckmässig wäre als die Anordnung des Entwurfes, wonach eben die Lohnstellen die Frist in jedem Entschcheid selbst bestimmen. Es kann derart den Verschiedenheiten in den Verhältnissen der einzelnen Erwerbsgruppen Rechnung getragen werden. Es ist klar, dass eine solche Lohnfestsetzung nicht von einem Tage zum andern in Wirksamkeit gesetzt werden kann, es muss den Betriebsinhabern Zeit gegeben werden, sich auf die neuen Löhne einzurichten, damit ihre Berechnungen nicht über den Haufen geworfen werden. Aber das ist Sache der Untersuchung und Würdigung des einzelnen Falles und kann in zutreffender Weise am besten durch die Behörde selbst bestimmt werden.

Al. 2 sieht vor, dass bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse auch schon vor Ablauf der festgesetzten Frist eine Abänderung verlangt werden kann. Ob sie dann erfolgen wird, ist natürlich Sache der zuständigen Behörden.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 20.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Der Art. 20 sieht die Publikation der Verfügungen und Entscheide, die erlassen werden, vor.

Ich möchte bei dem Anlasse noch ein Wort verlieren über den Charakter dieser Verfügungen und Entscheidungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden. Man könnte versucht sein, zu glauben, dass durch die Entscheide der Lohnstellen oder die Verfügung des Bundesrates wegen Ausdehnung von Gesamtarbeitsverträgen etc. Verfügungen mit Urteilscharakter getroffen werden, dass die Beteiligten dadurch einen exekutorischen Titel in die Hände bekämen. Eine solche Auffassung ist durchaus unzutreffend. Es wird durch die Verfügungen und Entscheide der Lohnstellen und auch des Bundesrates nichts anderes bewirkt als die Festsetzung der vertraglichen Leistungen aus dem Dienstverhältnis. Die Lohnfestsetzungen durch das Lohnamt sind in keiner Weise etwas anderes als die vertragliche Lohnfestsetzung im Dienstvertrag oder im Gesamtarbeitsvertrag. Entsteht über eine derartige Lohnfestsetzung oder auch über die Ausdehnung eines Gesamtarbeitsvertrages auf Vertragsfremde Streit zwischen den Beteiligten, so muss der Streit vor dem Zivilrichter ausgetragen werden, und erst wenn der Zivilrichter ein Urteil fällt, hat die Partei einen exekutorischen Titel in der Hand. Ich glaubte, ich sollte diese rechtliche Qualifikation der Entscheide der Kommission und des Bundesrates hier klarstellen.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art 21.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel bestimmt die sogenannte Friedenspflicht der Parteien. Er ist einer der wichtigsten Artikel der ganzen Vorlage insofern, als er einen wesentlichen Zweck

dieser Lohnfestsetzung und anderer behördlicher Verfügungen klar zum Ausdruck bringt. Alle diese behördlichen Verfügungen haben unter anderem den Zweck, den Arbeitsfrieden zu sichern, und so ist denn hier, man kann wohl sagen, als Perle des Entwurfes die Bestimmung über die Friedenspflicht aufgenommen, dahingehend, dass während des Verfahrens zur Herbeiführung von Lohnfestsetzungen und zur verbindlichen Ordnung anderer Teile des Arbeitsverhältnisses und im Falle des Erlasses rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide auch während der Wirkungskdauer die Beteiligten verpflichtet sind, absolute Friedenspflicht zu wahren hinsichtlich der Verhältnisse, deren Ordnung angebeht wird, oder die den Gegenstand der Verfügungen und Entscheide bilden.

Es wurde von verschiedener Seite, und ich glaube mit gewissem Recht, bezweifelt, ob dieser Artikel nun überall und allerorten sofort auch zur praktischen Geltung gelangen werde. Gewiss, man kann ja schliesslich jede Verpflichtung, eine vertragliche, wie eine moralische, brechen. Aber es scheint doch ausserordentlich wichtig, dass diese Friedenspflicht hier zum Gegenstand einer gesetzlichen Verbindlichkeit der Parteien gemacht wird. Die Parteien sollen und dürfen während der Dauer des Verfahrens oder während der Dauer der Wirksamkeit der Verfügung nicht gegeneinander vorgehen, im Sinne des einseitigen Zurücktretens von der Vereinbarung oder von festgesetzten Verhältnissen oder im Sinne eines Streiks zur Erlangung anderer Bedingungen. Wenn sie dieser Verpflichtung zuwiderhandeln, so unterstehen sie den Strafsanktionen des Art. 25.

Diese Friedenspflicht ist allerdings beschränkt auf diejenigen Verhältnisse, deren Ordnung angebeht wird oder die Gegenstand der Verfügung und Entscheide bilden. Es ist also denkbar, dass eben eine Störung des Arbeitsfriedens eintritt, weil ein Verhältnis in Streit kommt, das durch eine Verfügung nicht geordnet ist. Ich gebe zu, dass in dieser Beschränkung ein gewisser Mangel liegt; aber es wurde in der Expertenkommission von seite der Arbeiter überhaupt gegen diesen Artikel und gegen die Aufnahme der Friedenspflicht Opposition gemacht, und es bedurfte der entschiedenen Haltung des Vertreters des Departements und der Arbeitgeber, dass schliesslich in dieser Fassung die Friedenspflicht Aufnahme in den Entwurf gefunden hat. Ich beantrage Annahme des Artikels.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 22.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel bestimmt, dass die behördlichen Verfügungen und Anordnungen auf Grund des Gesetzes zwingendes Recht schaffen, soweit nicht aus ihrem Inhalt selbst und der vertraglichen Vereinbarung, auf welche sie sich beziehen, die Möglichkeit der Abweichung hervorgeht. Ich habe nichts weiter beizufügen.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 23.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Hier finden Sie eine Anordnung, wie wir sie in ähnlicher

Weise schon kennen gegenüber bundesrätlichen Urteilen und Urteilen von verschiedenen kantonalen Gerichten, die Anordnung, dass, wenn Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Verfügung oder eines Entscheides bestehen, sie zunächst der betreffenden Stelle, die sie getroffen hat, zu unterbreiten sind. Diese erlässt dann eine erläuternde Erklärung oder Verfügung darüber.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 24.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Der Art. 24 ist ein eigentliches Kreuz dieses Gesetzes, und ich muss darüber einige weiter ausgreifende Ausführungen bringen.

Art. 24 sieht vor, in welchem Verfahren und durch was für Gerichtsstellen Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur, die aus Verfügungen des Bundesrates oder durch Entscheide der Lohnstellen entstehen, erledigt werden sollen.

Zunächst möchte ich erklären, dass die ständerätliche Kommission den ersten Absatz des Art. 24, wie er aus den Beratungen des Nationalrates hervorgegangen ist, zu streichen beantragt. Es wird in diesem ersten Absatz vorgesehen, dass vor der Betretung des Rechtsweges ein Vermittlungsverfahren stattfindet, und zwar ein ganz besonderes Vermittlungsverfahren, das geleitet wird durch den Obmann des zuständigen Lohnausschusses. Die ständerätliche Kommission hat gefunden, dass ein derartiges besonderes Vermittlungsverfahren nicht platzgreifen solle. Wir haben in den Kantonen wohl überall die Möglichkeit vorgesehen, dass vor der Betretung des eigentlichen Prozessweges ein Versuch zur Verständigung gemacht werden kann. Oft geschieht das vor besonderen Friedensrichtern, in der Regel aber vordem zuständigen ordentlichen Richter, der verpflichtet ist, einen Vergleichsversuch zwischen den Parteien zu machen, bevor er zur eigentlichen prozessualen Behandlung des Falles übergeht. Wir glauben deshalb, dass es sich erübrigt, von Bundes wegen noch eine besondere Vermittlungsinstanz in diesen Streitigkeiten zu schaffen. Ueberdies wäre darauf hinzuweisen, dass für den Fall der Ausdehnung eines Gesamtarbeitsvertrages auf Aussenstehende eben noch gar keine Lohnstelle zu bestehen braucht, infolgedessen unter Umständen auch kein Obmann eines Lohnausschusses vorhanden ist, der den Streit zu vermitteln in der Lage wäre. Es müsste also hier diese Lücke des Gesetzes noch ausgefüllt werden, wenn man überhaupt den Gedanken einer bundesrechtlich vorgeschriebenen, durch ein besonderes Organ vorzunehmenden Vermittlung festhalten würde. Das ist das erste.

Sodann möchte ich namens der Kommission erklären, dass, wenn Art. 24, Abs. 1, in der Fassung der ständerätlichen Kommission vorschreibt, dass die Kantone die zuständigen Gerichtsstellen bezeichnen, damit nicht etwa gemeint ist, dass die Kantone verpflichtet sind, auf dem verfassungsmässig ihnen vorgeschriebenen Wege gesetzgeberisch solche Stellen neu zu schaffen oder zu bezeichnen, sondern die Anordnung ist nur dahin zu verstehen, dass die Kantone nur nötigenfalls solche Gerichtsstellen zu bezeichnen

haben, dass aber Kantone, die geeignete Gerichtsstellen, welche das vorgesehene Verfahren anzuwenden in der Lage sind, bereits besitzen, nichts anderes zu tun haben, als eben diese Gerichtsstellen anzuweisen, beispielsweise durch die Obergerichte oder durch die Regierung, dass sie diese Fälle ebenfalls zu behandeln haben. Es kann das gleicherweise geschehen, wie es bei Anlass der Einführung des Fabrikgesetzes zur Anwendung des Art. 29 jenes Gesetzes bereits geschehen ist.

Was nun weiterhin bleibt von dem Art. 24, nachdem der Abs. 1 gestrichen ist, das entspricht genau dem Art. 29 des Fabrikgesetzes. Der ganze Art. 24 ist wörtlich dem Art. 29 des Fabrikgesetzes nachgebildet, und es erheben sich nun naturgemäss gegen diese Fassung genau die gleichen Einwände und Bedenken, die seinerzeit gegen den Art. 29 des Fabrikgesetzes erhoben worden sind. Ich erinnere mich selbst noch genau der Diskussionen, die damals in den eidgenössischen Räten stattgefunden haben und ich weiss, dass im Nationalrat beispielsweise die grössten Juristen der schweizerischen Eidgenossenschaft, ein Herr Burckhardt von Basel, ein Herr Sträuli, ein Herr Häberlin und andere mit aller Entschiedenheit gegen den Art. 29 des Fabrikgesetzes aufgetreten sind, weil sie darin einen durch keine zwingenden Gründe gerechtfertigten Eingriff in die kantonale Gerichtsorganisation und das kantonale Verfahren erblickten und mit Recht darauf hinwiesen, dass infolge der beständigen Hineinregiererei des Bundes in diese kantonalen Sphären ein grosser Wirrwarr in der kantonalen Gerichtsorganisation zu entstehen drohe. Nachdem alle diese Autoritäten der Jurisprudenz gesprochen hatten, stand aber ein Vertreter des Gewerbes auf und erklärte, die Anordnung des Art. 29 sei gut und recht und zweckentsprechend, und darauf hin beschloss der Nationalrat mit Mehrheit, diesen Artikel trotz den Bedenken der Juristen aufzunehmen.

Und nun steht er eben im Fabrikgesetz. Und was hat er für eine praktische Konsequenz? Er hat die Konsequenz, dass der Arbeiter, der dem Fabrikgesetz unterstellt ist, kostenlos in dem bestimmten Verfahren prozessieren kann, dass auch der Arbeitgeber, der aus solchen Lohnansprüchen belangt wird, vor dem Gerichte kostenlos in dem gegebenen Verfahren verhandeln kann. Aber dieses Privilegium betrifft eben nur die unter dem Fabrikgesetz stehenden Betriebe. Alle andern Dienstverpflichteten geniessen dieses Privilegium nicht. Es geniess diesen Vorzug weder der Bauernknecht, noch die Dienstmagd, nicht der Gewerbearbeiter, der Geselle des Handwerkers, der Heimarbeiter und alle die andern Kategorien von Dienstverpflichteten. Und nun, wenn wir diesen Artikel übertragen in das neue Gesetz, was wird dann entstehen? Wir haben alsdann eine Ausdehnung des Verfahrens auf weitere Kategorien von Dienstverpflichteten und Dienstherrn, aber auch da wieder durchaus keine einheitliche und befriedigende Lösung. Der Heimarbeiter, dessen Lohn durch eine Lohnstelle festgesetzt worden ist und der nun seinen Brotherrn auf Bezahlung dieses Lohnes verklagt, kann nach diesem Verfahren vor den Gerichtsstellen kostenlos prozessieren. Der Heimarbeiter aber, der auf Grund seines Vertrages seinen Lohn einklagt, kann dies nicht. Warum? Weil es sich nicht um ein Verhältnis handelt, das von einer durch dieses Gesetz eingesetzten Stelle geordnet wurde. Der Arbeiter, der in Tarifvertrags-

verhältnis steht, muss seinen Lohnanspruch im gewöhnlichen Verfahren vor Gewerbegericht oder vor dem Einzelrichter einklagen und kann, wenn er nicht dem Fabrikgesetz untersteht, nicht Anspruch erheben auf das Privileg dieses Artikels. Wenn aber ein Gesamtarbeitsvertrag durch Verfügung des Bundesrates auf Unbeteiligte ausgedehnt wurde und dann daraus ein Rechtsstreit über den Lohnanspruch entsteht, so kann der am Verträge Unbeteiligte nach dem Art. 24 klagen und kostenlos prozessieren. Also auch hier wieder ein unbefriedigendes Verhältnis.

Andererseits muss man sagen, wenn man dieses Verfahren, wie es im Fabrikgesetz geordnet ist, nicht einfach übernimmt, so kommt man wieder in anderer Weise in missliche Umstände. Wir müssen bedenken, dass ein Teil der Streitigkeiten, die aus diesem Gesetz oder aus Verfügungen von Stellen, die das Gesetz vorsieht, entstehen, ganz einfach Streitigkeiten über Lohnansprüche sein werden, die gemäss Art. 29 des Fabrikgesetzes abgewandelt werden müssen. Es besteht da in einem gewissen Masse Gleichartigkeit, sogar Identität der Ansprüche, und so ist es ausserordentlich schwer, für die Verfolgung dieser aus dem neuen Gesetz entspringenden Ansprüche ein anderes Verfahren vorzusehen, als es eben für die Verfolgung der Lohnansprüche von Arbeitern, die dem Fabrikgesetz unterstehen, vorgesehen ist. Diese Erwägung des engeren Zusammenhanges dieser Lohnansprüche hat die Kommission dazu bewogen, schliesslich den Art. 24 mit der einzigen Abänderung, die ich Ihnen erklärt habe, zu übernehmen, wie er in Art. 29 des Fabrikgesetzes steht.

Im Nationalrat wurde der Artikel lebhaft angefochten. Es haben dort die Herren Eisenring und Schubiger den Antrag gestellt, im wesentlichen einfach die Bestimmungen des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes über das Verfahren zur Erledigung von zivilrechtlichen Streitigkeiten zu übernehmen, die viel einfacher sind und nicht in diesem Masse in die kantonalen Organisationen und Prozessformen eingreifen. Der Antrag der beiden Herren wurde mit verhältnismässig geringer Mehrheit abgelehnt und so kam eben der Entwurf in der vorliegenden Fassung an den Ständerat.

Ich muss gestehen, dass, wenn sich eine angemessene andere Lösung finden liesse, ich nicht unglücklich wäre, wenn man von der Fassung des Nationalrates abginge. Ich habe mir denn auch erlaubt, für den Fall, dass die beiden letzten Alineas des Art. 24 gestrichen werden wollten — sie wurden schon in unserer ständerätlichen Kommission von verschiedener Seite lebhaft angefochten —, zu beantragen, dass wenigstens noch eine Anordnung getroffen werde, wonach für bedürftige Parteien das Verfahren kostenlos sein soll. Vorläufig halte ich aber an dem Antrage der Kommission fest und will gewärtigen, welche abweichenden Vorschläge in der Diskussion gemacht werden.

Räber: Ich bin mit dem Vorschlage der Kommission bezüglich Abs. 1 einverstanden. Abs. 1 ersetzt Abs. 1 und 2 der ursprünglichen Vorlage. Dagegen bin ich nicht einverstanden mit Abs. 3—6 der ursprünglichen Vorlage, welche in der neuen Vorlage Abs. 2—5 ausmachen würden. Es hat der Herr Kommissionsreferent bereits ausgeführt, dass Art. 24 absolut gleichlautend ist mit dem Art. 29 des Fabrikgesetzes. Er

hat kein Hehl daraus gemacht, dass Art. 29 keine Perle des Fabrikgesetzes ist und dass er nicht unglücklich wäre, wenn dieser Artikel abgeändert würde. Der Herr Referent hat für die Abänderung so gute Argumente vorgebracht, dass ich mich kurz fassen kann und meine Gründe nur noch skizzieren möchte.

In grundsätzlicher Hinsicht muss man immer wieder betonen, wie das in der Eintretensdebatte bereits erfolgt ist, dass der Bund eigentlich in kantonalen Prozessrechten überhaupt keine Kompetenz hätte. Soweit er hier legiferiert, überschreitet er seine Kompetenz. Wenn das nun der Fall ist, sollte man, wenn man überhaupt eine Ueberschreitung der Grenzen vornehmen will, sich auf das Allernotwendigste beschränken, und das ist möglich, ohne dass das Prozessrecht darunter leidet, im Gegenteil, es wird durch die Beschränkung nur gewinnen.

Wir haben im geltenden Bundesrecht über die im Grunde ganz gleiche Materie bereits zwei ganz verschiedene Vorschriften für das kantonale Prozessrecht. Wir besitzen in Art. 29 des Fabrikgesetzes ein besonderes Verfahren, das die Kantone einzuführen haben, und den Art. 121 des Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, welcher den Kantonen ebenfalls ein Verfahren vorschreibt, das sie einzuführen haben. Und wenn wir nun fragen, welche Materie behandelt das Fabrikgesetz und welche das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, so werden Sie doch sagen müssen, dass im Grunde beide Gesetze die ganz gleiche Materie regeln, im weiteren Sinne genommen. Das Fabrikgesetz ordnet die Lohnstreitigkeiten und Anstellungsstreitigkeiten. Das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz regelt die Streitigkeiten über die Entschädigungen, welche im Krankheits- und Unfallsfalle statt des Lohnes zu gewähren sind. Nun ist doch absolut kein Grund vorhanden, dass man diese innerlich gleichen oder wenigstens nahe verwandten Materien prozessual verschieden regelt, bzw. den Kantonen eine verschiedene Regelung vorschreibt, wo durchaus keine sachlichen Gründe für eine verschiedene Behandlung vorliegen.

Nun geht man im Fabrikgesetz im Gegensatz zu dem Gesetze über die Kranken- und Unfallversicherung viel zu weit mit der Vorschrift der absoluten Unentgeltlichkeit der Rechtsprechung. Ich bin vollständig damit einverstanden, dass da, wo ein Bedürfnis vorhanden ist, die Rechtsprechung unentgeltlich sei. Aber ich vermag gar nicht einzusehen, warum man den Kantonen vorschreibt, eine Unentgeltlichkeit der Rechtspflege einzuführen für Fälle, wo sie absolut nicht notwendig ist, wo sie im Gegenteil stossend, geradezu provozierend wirkt im Verhältnis zu andern Fällen. Der Herr Referent hat ja bereits ausgeführt, dass dadurch das unhaltbare Verhältnis eintritt, dass diejenigen, welche dem Fabrikgesetz unterstellt sind, kostenlos prozessieren können, ob es Arbeiter oder Arbeitgeber angeht, dass aber eine arme Magd, ein armer Tagelöhner, die nicht dem Fabrikgesetz unterstellt sind, die kantonalen Sporteln zu tragen haben, trotzdem es sich auch um eine Lohndifferenz handelt, wie im andern Fall. Es wäre dann die logische Folgerung, dass die Kantone zur absoluten Unentgeltlichkeit übergehen müssten. Der Bund hat keine Kompetenz, das indirekt den Kantonen aufzunötigen. Wir gehen hier von ganz falschen Voraussetzungen aus, wenn wir meinen, es handle sich bei diesen Verhältnissen immer um bedürftige Leute. Das

ist gar nicht der Fall. Es kann Fälle geben, wo grosse Arbeiterverbände prozessieren, die viel kapitalkräftiger sind als die meisten Angehörigen des Mittelstandes. Es kann Fälle geben, wo grosse Fabrikanten prozessieren oder eingeklagt werden, wo sie sogar leichtsinnig prozessieren, und dann sollen diese Herren eine vollständig kostenlose Rechtsprechung geniessen? Ja, wozu führt das? Dass man eben jeden Fall, der nicht absolut trölerisch zum voraus ist, vor die Gerichte schleppt, weil man sich sagt: Man kann ja probieren, die Geschichte kostet nichts. Dazu sind unsere Gerichte nicht da.

Nun halte ich dafür, dass man eine Einheit herbeiführen soll. Führen wir die Einheit nicht herbei, so gewärtigen wir die Einrede, die der Herr Referent angeführt hat, dass ein Unterschied bestehe bei Klagen aus dem Fabrikgesetz und bei Klagen aus diesem Gesetz, dem Gesetze über das Arbeitsverhältnis, und dass es dann unter Umständen schwierig sei, zu entscheiden, aus welchem Gesetz der Arbeiter klagen kann, bzw. dass es Fälle geben könne, wo es dem Arbeiter oder auch dem Arbeitgeber überlassen wäre, aus dem einen oder andern Gesetz zu klagen. Diese Verschiedenheiten würden natürlich das Prozessverfahren störend beeinflussen.

Die einzig richtige Lösung wäre die, hier das Verfahren des Art. 121 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes aufzunehmen und in der Novelle zum Fabrikgesetz, die ja pendent ist, auch Uebereinstimmung zu schaffen. Wir haben in den nächsten Tagen Gelegenheit, hier, ohne dass wir eine neue Vorlage machen müssten, diese Uebereinstimmung zu erzielen. Dann hätten wir, was gewiss vorteilhafter wäre, Uebereinstimmung zwischen Fabrikgesetz, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und dem Gesetze über das Arbeitsverhältnis, statt in jedem Gesetze den Kantonen ein verschiedenes Verfahren aufzunötigen.

Ich würde Ihnen daher vorschlagen, hier als Abs. 2 zu sagen — und dieser Vorschlag entspricht dem Art. 121 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes: «Die Kantone haben hierfür einen möglichst einfachen und raschen Prozessweg vorzusehen, sowie dafür zu sorgen, dass einer bedürftigen Prozesspartei auf ihr Verlangen die Wohltat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gewährt und die Kautionen, Expeditonskosten, Gerichtsgebühren und Stempeltaxen erlassen werden.» Dann hätten wir es in der Hand, bei der Fabrikgesetznovelle den Art. 29 des Fabrikgesetzes damit in Uebereinstimmung zu bringen.

Sollte dieser Antrag nicht beliebt, dann würde ich Ihnen vorschlagen, den neu redigierten Eventualantrag des Herrn Kommissionspräsidenten, der gedruckt vorliegt, anzunehmen. Er lautet: «Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass das Verfahren für bedürftige Parteien kostenlos ist.» Dieser Absatz würde an Stelle der beiden letzten Absätze zu stehen kommen. Dieser Antrag ist aber nur eventuell.

M. Ruty: Lors de la discussion de l'entrée en matière, j'ai déjà cité comme exemple d'une violation constitutionnelle les dispositions qui figurent à la fin de l'art. 24 que nous discutons maintenant. Cet art. 24 a été au Conseil national, ainsi que l'a rappelé M. le rapporteur, l'objet d'une discussion assez approfondie, assez serrée et les dispositions que je vais combattre n'ont survécu que grâce à une petite majorité. Je veux

essayer, Messieurs, de faire supprimer cette disposition que je considère, je le répète, d'une part comme inconstitutionnelle et d'autre part comme absolument inutile et dangereuse pour la loi. J'ai constaté avec le plus grand plaisir que le précédent orateur, mon collègue de la commission M. Räber, est déjà entré pour une forte partie dans les idées que j'ai l'honneur de vous présenter et très certainement si les propositions plus radicales que j'ai l'intention de formuler et qui tendent à la suppression des derniers alinéas ne sont pas adoptées, je considère en tout cas que l'adoption de la proposition de M. Räber serait une amélioration incontestable.

Je ne veux pas revenir d'une façon détaillée sur le caractère inconstitutionnel de l'art. 24 tel qu'on nous le propose. Je me borne à déclarer à nouveau qu'en face des art. 64 et 64 bis de la constitution qui proclament que la procédure judiciaire est laissée aux cantons, l'art. 24 du projet est absolument contraire à cette prescription. Le seul fait que l'article fixe comment le juge procède à des enquêtes et édicte qu'il n'est pas lié par les offres de preuves, qu'il apprécie les preuves, que le jugement est rendu suivant une procédure accélérée, que cette procédure est gratuite, etc., démontre d'une façon dont l'éloquence n'a pas besoin d'être soulignée, qu'on entend recommencer dans la loi sur les conditions du travail ce qu'on a déjà fait par la loi sur les fabriques et la loi sur l'assurance. C'est vraiment un étrange mode d'argumentation que celle qu'on nous oppose: pour combattre un argument tiré du fait qu'une loi est inconstitutionnelle, on nous répond: cette inconstitutionnalité, nous l'avons déjà consacrée dans d'autres lois et du moment que la constitution a été violée une fois, on peut continuer. Permettez-moi cette comparaison familière, la constitution est assimilée à une dame qui s'est mal conduite une fois, il n'y a pas de raison pour qu'elle s'arrête (Rires), elle peut continuer sans crainte d'être blâmée. Nous cherchons à sauver encore les bribes de cette constitution qui a fait notre force pendant tant d'années. Nous ne pouvons pas considérer comme un argument ayant une valeur quelconque le fait qu'on trouve dans l'arsenal de nos lois une disposition dans laquelle cette constitution a déjà été violée. Les empiètements sur les droits cantonaux qu'ont consacrés la loi d'assurance et la loi sur les fabriques sont le prélude et l'excuse d'empiètements ultérieurs. Petit à petit les lois fédérales sont soumises à des procédures spéciales du pouvoir fédéral. Ces procédures nouvelles, et les lois qu'on a citées le montrent bien, heurtent souvent fortement les habitudes, les procédés, les manières de faire et d'agir des justiciables. Elle provoque des protestations justifiées. Les protestations ne se produisent pas seulement dans le canton de Genève, mais dans d'autres cantons encore. Nous avons entendu les échos de ces réclamations concernant les procédures nouvelles imposées par la Confédération à l'encontre des procédures cantonales et sans vouloir élever trop haut ce débat, j'ai le sentiment que loin de fortifier le lien fédéral, cette centralisation, ces atteintes au fédéralisme atteignent d'une façon incontestable la force qui nous unit. Les incursions de la Confédération dans un domaine où elle n'a rien à faire ne sont certainement pas de nature à faciliter l'adoption des lois fédérales et notamment des lois sociales. Il ne faut pas croire, Messieurs, que les lois sociales qui soulèvent déjà tant d'objections, qui

soulèvent tant de difficultés doivent être encore enrayées, compliquées et affaiblies par des dispositions qui heurtent les principes juridiques de beaucoup de nos concitoyens.

Ces considérations générales me conduisent à demander la suppression des derniers paragraphes de l'art. 24. Ce sont des notions destinées à sauver quelques-uns des droits constitutionnels qui restent encore aux cantons. Et ce sont là en même temps des considérations également basées sur les inconvénients que présentent les différences de procédures cantonales. Ces différences de procédures n'ont pas pour effet de conduire à des différences dans le dispositif des jugements. On peut parfaitement arriver par des procédures différentes à rendre la justice aussi exactement et équitablement par des procédés variant selon les cantons. Je m'étonne que le Conseil fédéral en ce qui concerne par exemple une des dispositions que je combats, le rôle des avocats, ne se soit pas rappelé l'attitude qu'il a eue il y a peu d'années. Le troisième paragraphe prescrit que la représentation par des mandataires de profession n'est pas permise, à moins qu'elle ne paraisse justifiée par les circonstances personnelles particulières d'une partie. C'est l'introduction de la Confédération dans le rôle des avocats. Or, il n'y a pas beaucoup d'années, j'avais déjà l'honneur de faire partie du comité de l'Association suisse des avocats, celui-ci avait demandé à la Confédération d'examiner s'il ne serait pas possible de faire une loi fédérale sur les avocats. Qu'est-ce que le Conseil fédéral a répondu ? Il a estimé que cette requête était inconstitutionnelle, que la question concernait exclusivement les cantons. Or, maintenant on ne réglemente pas la profession, on en supprime partiellement l'exercice. D'après la loi les avocats ne peuvent plus représenter les parties en matière de contestations de travail. Si cette interdiction n'a pas une très grande importance pratique, elle a une importance théorique et légale considérable. C'est l'introduction de dispositions nouvelles et différentes de ce que nous connaissons cantonalement et qui sortent complètement des attributions des pouvoirs fédéraux. Je ne sais pas pourquoi du reste on a inscrit cette interdiction dans un paragraphe de l'art. 24, puisque la seconde partie du paragraphe détruit presque complètement les prescriptions de la première. Les mandataires ne peuvent pas se présenter, à moins de circonstances personnelles justifiant leur présence; la justification de cette présence appartiendra aux tribunaux cantonaux; il m'apparaît donc que cette disposition comme d'autres que j'ai combattues, est absolument sans réelle utilité pratique.

En ce qui concerne le paragraphe suivant relatif à la façon dont le juge doit procéder à l'enquête au fait qu'il n'est pas lié par les offres de preuves — c'est là encore une disposition complètement nouvelle pour certains cantons et qui les obligera à faire des lois de procédure spéciales, à abroger pour l'application de certaines lois fédérales les dispositions qu'ils ont prises dans l'exercice de leur pleine souveraineté.

Quant à la gratuité de la procédure, je me suis déjà expliqué à ce sujet. Elle est très difficile à établir dans certains cantons, parce que cette gratuité de procédure oblige purement et simplement l'Etat à des restitutions. Ce qui serait une situation assez critique à tous les points de vue.

Mais je ne sais pas si je comprends bien le texte qui nous est soumis. Ce texte pose en principe que la procédure est gratuite. Les parties qui plaident n'ont rien à payer. Mais d'après le paragraphe suivant, non seulement le juge peut infliger une amende au plaideur téméraire, mais encore il peut mettre à sa charge tout ou partie des frais. De quels frais ? Il n'y en a point puisque la procédure est gratuite. Le juge peut mettre à la charge des plaideurs une partie des frais. Or, les frais d'une procédure gratuite ne peuvent pas être établis. C'est une antinomie dans la rédaction de l'article qui montre combien cette loi a été rédigée avec peu de soin.

La conclusion des observations que j'ai brièvement présentées est celle-ci: Je demande la suppression des quatre derniers paragraphes éventuellement et en tout cas je demande la suppression des deux derniers paragraphes. D'autre part, j'accepte volontiers, conformément à ce que j'ai dit lorsque que j'ai pris la parole au début, la proposition éventuelle de M. Merz. M. Merz se place sur un terrain tout différent de celui du projet. Il propose en effet qu'on laisse aux cantons le soin de prendre les mesures rendant la procédure gratuite pour les parties nécessaires. C'est l'appel à l'assistance judiciaire. Une disposition d'une loi fédérale peut indiquer aux cantons les cas où il convient d'appliquer l'assistance judiciaire dans les différends nés de l'application d'une loi fédérale. Sur ce point-là et pour autant que les questions de frais ne sont plus visées que pour l'assistance judiciaire, j'accepte donc la proposition de M. Merz en cas de suppression des paragraphes qui terminent l'art. 24. Je n'ai pas insisté sur les arguments juridiques qui ont déjà été donnés à l'encontre de la partie de la loi que je combats. La question me semble infiniment plus grave qu'elle ne le paraît au premier examen. C'est, je le répète, une nouvelle atteinte à la souveraineté des cantons que je combats. Il y a là la répétition d'une erreur qu'on a commise dans la loi sur les fabriques et dans la loi sur l'assurance où l'on a déjà admis ces prescriptions strictes de procédure. Nous aurions dû déjà alors prévoir que cette innovation n'était qu'un premier pas dans la centralisation contre laquelle nous nous débattons actuellement et sous laquelle nous sommes en train de voir succomber nos dernières prérogatives cantonales.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Was die Frage der Verfassungsmässigkeit anbelangt, die von Herrn Rütty bezweifelt worden ist, so möchte ich darauf aufmerksam machen, dass dieselbe in diesem Rate schon einmal sehr einlässlich und grundsätzlich debattiert worden ist, und zwar im Jahre 1914 bei Anlass des Fabrikgesetzes. Damals wurden gegen den entsprechenden Artikel des Fabrikgesetzes die gleichen verfassungsrechtlichen Einwände vorgebracht, wie wir sie soeben von Herrn Rütty gehört haben. Herr Ständerat Keller hat damals in einer einlässlichen und trefflich begründeten Entgegnung den Standpunkt vertreten, dass durch eine lange staatsrechtliche Gewohnheit festgestellt sei, dass dem Bunde das Recht zur Aufstellung solcher allgemeiner Prozessvorschriften, solcher Wegleitungen für die prozessuale Behandlung gewisser Gebiete des eidgenössischen Rechtes zustehe. Es wurde dort historisch nachgewiesen, dass

von 1875 hinweg, seit dem ersten Eisenbahnhaftpflichtgesetz, über das Bundesgesetz über Zivilstand und Ehe, über das Fabrikhaftpflichtgesetz und das alte Eisenbahngesetz, über das Schuldbetriebs- und Konkursgesetz, das neue Eisenbahnhaftpflichtgesetz, das neue Postgesetz hinweg schliesslich auch im Zivilgesetzbuch, wo unter anderm für Scheidungsprozesse die Untersuchungs- und Offizialmaxime vorgeschrieben wurde, in allen jenen Erlassen gewisse prozessuale Wegleitungen für die Erledigung von Streitigkeiten aus dem Gebiete des Bundeszivilrechtes vorgeschrieben waren. Man kann wohl sagen, dass das nun einmal eine feststehende staatsrechtliche Uebung sei. Es wird kaum angehen, dass man nun neuerdings aus verfassungsrechtlichen Gründen eine solche Anordnung bekämpfen will.

Ein anderes ist die Frage der Zweckmässigkeit der Anordnung, worüber ich mich schon ausgesprochen habe. Ich bedaure ausserordentlich, dass es der Bundesgesetzgeber in allen diesen Fällen für notwendig gefunden hat, und zwar gewöhnlich nach einer neuen Formel, in die kantonale Gerichtsorganisation und den Prozess hineinzuregieren, und zwar bedaure ich es weniger vom Standpunkt der Selbstherrlichkeit der Kantone aus, die ja auf diesem Gebiet ohne grossen Schaden verschwinden könnte, als vom Standpunkt aus, dass dadurch in den kantonalen Prozessgesetzen und in der Prozessordnung ein gewisser Wirrwarr eingetreten ist und dass dabei auch grosse Ungleichheiten in der Behandlung gleichartiger Fälle geschaffen worden sind. Diese Ungleichheiten könnten in einem gewissen Masse verhindert werden, wenn wir den Art. 24, Abs. 1, 2 und 3, in der vorgeschlagenen Fassung der Kommission akzeptieren würden, wenn wir aber die beiden letzten Alineas des Artikels streichen und dafür meinen Eventualantrag annehmen würden. Wir bekämen damit hinsichtlich des Verfahrens die gleiche Ordnung, wie sie für Ansprüche aus dem Fabrikgesetz vorgesehen ist, mit der einzigen Abänderung, dass das Verfahren nicht kostenlos ist und dass die Trölerbussen und Kostenübernahme, wie sie das letzte Alinea vorschlägt, wegfallen würden.

Man mag einwenden, es sei jetzt nicht der Zeitpunkt, eine vom Entwurf vorgesehene Kostenlosigkeit der prozessualen Durchsetzung eines Anspruches aufzuheben. Der Grundsatz der Kostenlosigkeit des Verfahrens ist mir an und für sich in Fällen, wo es sich um geringwertige Lohnansprüche handelt, durchaus sympathisch. Wir haben z. B. im Kanton Bern auf meinen Antrag die Kostenlosigkeit für sämtliche Lohnansprüche bis auf Fr. 100 zum Gesetz erhoben. Was mir aber äusserst unsympathisch ist, das ist die Ungleichheit der Behandlung gleichgestellter Arbeiter, auf die ich in meinem ersten Votum hingewiesen habe. Wenn wir die Kostenlosigkeit in der Fassung, wie sie in Art. 24 vorgesehen ist, beibehalten, so fügen wir zu der bereits bestehenden Ungleichheit nach Fabrikgesetz eine neue, nach keiner Richtung innerlich berechnete Differenz. Ich habe ausgeführt, dass eben die Kostenlosigkeit nur besteht für ein Verfahren über Zivilstreitigkeiten, die Verhältnisse beschlagen, welche durch Verfügungen des Bundesrates oder durch Entscheidung der Lohnstellen geordnet worden sind. Wenn man die Kostenlosigkeit auf diesen Kreis von Streitigkeiten beschränkt, dann fallen eben wieder zahlreiche ganz ähnliche Streitigkeiten nicht unter das Privileg der Kostenlosigkeit.

Das ist ein so grosser Mangel, dass ich vorziehe, hier den mir durchaus sympathischen Gedanken der Kostenlosigkeit preiszugeben und dafür nur die Vorschrift an die Kantone einzufügen, dass sie für ein kostenloses Verfahren sorgen müssen, wenn die Parteien bedürftig sind. Ich glaube, dass wir auf diese Art dann doch wenigstens den Wirrwarr in der kantonalen Ordnung dieser Verhältnisse nicht vermehren. Wenn wir den Antrag des Herrn Dr. Räber annehmen, so präjudiziert das in gewissem Masse schon die Revision des Art. 29 des Fabrikgesetzes. Dieser Antrag geht darauf hinaus, wie Herr Dr. Räber das auch gesagt hat, in diesen innerlich verwandten Streitigkeiten eine und dieselbe Verfahrensvorschrift von Bundes wegen aufzustellen, nämlich die Vorschrift, wie sie im Kranken- und Unfallversicherungsgesetz enthalten ist. Das würde bedingen, dass wir entweder hier in einer Uebergangsbestimmung oder dann in der Novelle zum Fabrikgesetz den Art. 29 des Fabrikgesetzes abändern und dort die Kostenlosigkeit beseitigen. Nun sage ich ganz ehrlich, dass mir der Zeitpunkt nicht gut gewählt zu sein scheint, einen solchen, doch an und für sich begrüssenswerten sozialen Fortschritt des Fabrikgesetzes zu beseitigen, und zwar zu beseitigen bei Anlass der Schaffung eines anderen Gesetzes. Ich möchte lieber vermeiden, bei dieser Gelegenheit nun auch die Kostenlosigkeit, die im Fabrikgesetz enthalten ist und dort von der Arbeiterschaft als eine errungene Position betrachtet wird, zu beseitigen. Wir würden eine immerhin erträgliche Lösung finden, wenn wir nach der Beseitigung der beiden letzten Alineas des Art. 24 meinen Eventualantrag annehmen würden. Immerhin mag diese ganze Sache dem Ermessen des hohen Rates anheimgestellt bleiben. Es sind so viele erleuchtete Geister der Jurisprudenz unter uns, dass ich nicht zweifle, dass wir das Rechte treffen werden.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Ordnung des Arbeitsverhältnisses.

Réglementation des conditions de travail.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1053
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.06.1919 - 16:00
Date	
Data	
Seite	340-355
Page	
Pagina	
Ref. No	20 028 790

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Sitzung vom 25. Juni 1919,
vormittags 8 Uhr.
Séance du 25 juin 1919, à 8 heures
du matin.

Vorsitz: }
 Présidence: } Hr. Brügger.

1053. Ordnung des Arbeitsverhältnisses.
Réglementation des conditions de travail.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 340 hievor. — Voir page 340 ci-devant.)

Antrag des Herrn Räber
 vom 24. Juni 1919.

Art. 24.

Absatz 2.

Die Kantone haben hiefür einen möglichst einfachen und raschen Prozessweg vorzusehen, sowie dafür zu sorgen, dass einer bedürftigen Prozesspartei auf ihr Verlangen die Wohltat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gewährt und die Kautionen, Expertenkosten, Gerichtsgebühren und Stempeltaxen erlassen werden.

Proposition de M. Räber
 du 24 juin 1919.

Art. 24.

Alinéa 2.

A l'égard de ces contestations, les cantons doivent pourvoir à ce que la procédure soit aussi simple et rapide que possible; ils doivent accorder au plaideur indigent, à sa requête, le bénéfice de l'assistance judiciaire ainsi que la dispense de tous dépôts, cautionnements, frais d'expertise, émoluments de justice et droits de timbre.

Antrag des Herrn Ruttly
 vom 24. Juni 1919.

Art. 24.

Die 4 letzten Absätze sind zu streichen.
 Eventuell:

Die 2 letzten Absätze sind zu streichen und zu ersetzen durch die im Eventualantrag des Herrn Merz enthaltene Bestimmung.

Proposition de M. Ruttly
 du 24 juin 1919.

Art. 24.

Supprimer les 4 derniers alinéas.

Eventuellement:

Supprimer les 2 derniers alinéas et les remplacer par la proposition éventuelle de M. Merz.

Antrag des Herrn de Meuron
 vom 24. Juni 1919.

Art. 27 bis.

Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Bundesrat der Bundesversammlung über seine Anwendung Bericht erstatten und Vorschläge machen über Aufrechterhaltung, Aufhebung oder Abänderung.

Proposition de M. de Meuron
 du 24 juin 1919.

Art. 27 bis.

Deux ans après l'entrée en vigueur de la présente loi, le Conseil fédéral présentera à l'Assemblée fédérale un rapport sur son application et en proposera le maintien, l'abrogation ou la modification.

Scherrer (St. Gallen): Ich begnüge mich, ein Wort zum Art. 24 zu sagen und Ihnen zu empfehlen, der Fassung der Kommission, die mit Ausnahme des Ingresses derjenigen des Bundesrates entspricht, zuzustimmen und die verschiedenen Abänderungsanträge, die von den Herrn Räber, Merz und Ruttly gestellt worden sind, abzulehnen. Ich verkenne die guten Absichten nicht, die in diesen Anträgen liegen. Herr Räber speziell verfolgt den Zweck, eine Uebereinstimmung in den prozessualen Bestimmungen herzustellen zwischen dem Verfahren bei Unfällen, dem Verfahren nach diesem Gesetz und endlich auch dem Verfahren nach Fabrikgesetz. Dieses Ziel ist nun aber nicht durchaus richtig nach meiner Auffassung und vielleicht auch nicht erreichbar. Wenn Sie die Bestimmungen aus dem Unfallversicherungsgesetz in den Art. 24 herübernehmen und den Gedanken des Herrn Räber weiter verfolgen, so müssen Sie dann auch das Fabrikgesetz revidieren. Herr Räber sagt Ihnen, es sei ja Gelegenheit dazu, wir hätten eine Vorlage zu beraten und könnten dann gleichzeitig auch jene Bestimmungen über das Prozessverfahren abändern und so eine vollständige Uebereinstimmung herstellen. Einmal scheint es mir fraglich, ob es angezeigt sei, im gegenwärtigen Stadium unserer Beratungen über die Revision der Bestimmungen betreffend die Arbeitszeit hinauszugehen und in eine Gesamtrevision des Fabrikgesetzes einzutreten. Wenn wir da eine Bestimmung herausgreifen, wer sagt uns, ob nicht mit gleichem Recht auch andere herausgegriffen werden können. Dann ist es aber ganz sicher,

dass Sie mit der Revision des Fabrikgesetzes über die Arbeitszeit, die dringlich in dieser Session erledigt werden sollte, nicht fertig werden. Es ist aber auch möglich, da die Uebereinstimmung beider Räte nötig ist, dass eine solche beim Fabrikgesetz nicht zustande kommt, und dann liegt die Sache so, dass wir infolge des Antrages Räder statt 2 verschiedenen Ordnungen deren 3 haben, die eine im Fabrikgesetz, die bestehen bliebe, wenn der Nationalrat nicht auf eine Revision, die über die Arbeitszeitbestimmungen hinausgeht, eintritt, die andere in diesem Gesetz und die dritte in der Unfallversicherung. Das wäre wieder ein unbefriedigender Zustand.

Ich sage aber ferner, dass eine solche Uebereinstimmung zwischen dem Verfahren nach dem gegenwärtig in Beratung liegenden Gesetz und dem Verfahren bei Unfällen durchaus nicht notwendig und nicht am Platze ist. Hier handelt es sich um Bagatellfälle, in der grössten Zahl um kleine Lohnstreitigkeiten. In Unfallprozessen handelt es sich nicht um Bagatellfälle; die überwiegende Zahl der Fälle betrifft grössere Summen. Da ist die Bestimmung am Platze, dass nicht in allen Fällen die volle Unentgeltlichkeit eintrete, sondern nur auf besonderes Gesuch, wenn die Bedürftigkeit nachgewiesen ist. Es handelt sich um Prozesse grösseren Streitwertes bei der Unfallversicherung, darum ist eine andere Ordnung der Dinge am Platze. Die Fälle, die nach unserer Vorlage zur Behandlung kommen, sind in der überwiegenden Zahl Lohnstreitigkeiten, und zwar nach der jetzigen Beschaffenheit des Gesetzes Lohnstreitigkeiten von Heimarbeitern und Heimarbeiterinnen, wo es sich um geringe Beträge handelt, die deshalb nicht gleich behandelt werden sollen wie die Unfallprozesse, aber gleich wie die Fälle aus Fabrikgesetz, wo es sich auch um derartige Bagatellfälle und kleinere Lohnprozesse handelt. Ich gebe zu, dass es auch einmal einen Fall von grösserer Bedeutung geben kann, wie hier auch, aber die überwiegende Zahl werden eben die kleineren Fälle sein. Nach dieser überwiegenden Zahl haben wir die Bestimmungen in diesem Gesetze einzurichten. Es ist daher nicht am Platze, diese Bestimmungen denjenigen des Unfallversicherungsgesetzes anzupassen, wohl aber sie mit dem Verfahren nach Fabrikgesetz in Uebereinstimmung zu bringen. In solchen Bagatellfällen sind die Kosten gewöhnlich so hoch wie der Streitbetrag. Der Kläger ist meistens der Arbeiter, in seltenen Fällen der Arbeitgeber. Das liegt in der Natur der Dinge und wird auch bei den Fällen des vorliegenden Gesetzes der Fall sein. Da ist es zwecklos, den besonderen Nachweis der Dürftigkeit zu verlangen.

Nach der Natur der Streitigkeiten sollten wir also eine Uebereinstimmung mit dem Fabrikgesetz und nicht mit dem Unfallversicherungsgesetz herstellen; wir sollten nicht darauf tendieren, eine Revision weiterer Bestimmungen des Fabrikgesetzes herbeizuführen, die in dieser Woche kaum mehr möglich wäre, sondern Art. 24 den bestehenden Bestimmungen des Fabrikgesetzes anpassen, sonst kommen wir eventuell zu drei verschiedenen Verfahren. Ich gebe vollständig zu, was namentlich Herr Merz in ausserordentlich sachlicher und objektiver Weise ausgeführt hat, dass auch diese Ordnung nicht eine vollkommene ist, dass es Fälle mit grösserem Streitwert geben kann, bei denen die vollständige Kostenlosigkeit nicht am Platze ist. Aber Herr Merz wird zugeben müssen, dass diese

Fälle die Ausnahme bilden, die Bagatellfälle hingegen die Mehrzahl, nach welcher wir die Grundsätze aufzustellen haben. Eine richtige Ordnung der Dinge wird wohl erst möglich sein, wenn einmal ein eidgenössisches Prozessverfahren aufgestellt wird, und alsdann mag eine Ausscheidung nach dem Streitwert, wie sie in den kantonalen Prozessen vorkommt, stattfinden. Man wird dann sagen können, dass die Unentgeltlichkeit bis auf 100, 150 oder 200 Franken gestattet und über diesen Betrag hinaus ausgeschlossen ist. Jetzt ist nicht daran zu denken, dass wir auf eine derartige Abänderung eintreten können. So wie die Sache liegt, möchte ich Ihnen dringend empfehlen, der Kommissionsvorlage Ihre Zustimmung zu geben.

Räder: Ich sehe mich veranlasst, meinen Antrag zugunsten des Antrages Ruty zurückzuziehen, stimme aber eventuell dem Antrage des Herrn Kommissionspräsidenten Merz zu. Ich halte immer noch dafür, dass meine Lösung an und für sich die richtige gewesen wäre, weil damit volle Uebereinstimmung in allen drei Gesetzen geschaffen worden wäre. Ich verhehle mir aber nicht, dass die Revision des Fabrikgesetzes in diesem Moment missdeutet werden könnte. Das möchte ich vermeiden.

Abstimmung. — Votation.

Eventuell:

Für den Antrag der Kommission	11 Stimmen
Für den Antrag Merz	22 Stimmen

M. Ruty: En face de la votation qui vient d'avoir lieu, je déclare accepter dès maintenant l'amendement de M. Merz à la condition que la suppression de la fin de l'article soit votée. Par conséquent il ne s'agit plus que de voter sur cette suppression et en tout cas je retire mes réserves en ce qui concerne l'amendement de M. Merz.

M. le Président: Maintenant il s'agit de voter sur la question de savoir si vous voulez rayer ou non les trois alinéas.

M. Ruty: Je suis d'accord, mais dans mon esprit cette proposition de radiation est liée à l'adoption de la proposition de M. Merz.

Abstimmung. — Votation.

Definitiv:

Für den Antrag Merz	21 Stimmen
Für den Antrag Ruty	14 Stimmen
Für Annahme des Artikels	19 Stimmen
Dagegen	10 Stimmen

Art. 25.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Der Art. 25 bringt die Strafsanktionen, und zwar ist, wie Sie sehen, vorgesehen, dass in erster Linie mit Geldbusse von 10 bis 500 Franken bestraft wird die Widerhandlung gegen Anordnungen des Arbeitsamtes und der Lohnstellen, die auf Feststellung der Tatbestände im Sinne der Art. 12 und folgende gehen. Ferner ist gemäss lit. c unter Strafe gestellt die Widerhandlung gegen die durch Beschluss des Bundesrates vorgenommene Ordnung der Arbeitsverhältnisse und unter d die Verletzung der in Art. 21 vorgeschriebenen Friedenspflicht.

Nach lit. b wird bestraft, wer wegen Nichtbezahlung der festgesetzten Löhne rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn die Bezahlung in böswilliger oder mutwilliger Weise verweigert wurde. Es bedarf also zu einer Bestrafung aus diesem Tatbestand zunächst eines zivilgerichtlichen Urteils, welches den Lohnanspruch festsetzt und überdies noch der weiteren Voraussetzung, dass die Bezahlung des Lohnes in böswilliger oder mutwilliger Weise verweigert wurde. Es handelt sich im allgemeinen hier um Strafen, die wohl als Strafen wegen Ungehorsams gegen behördliche Anordnungen betrachtet werden können.

Was Ziff. 2 anbelangt, so haben wir die ursprüngliche Fassung des Entwurfes in der ständerätlichen Kommission wieder aufgenommen, ohne damit dem Sinne nach uns der Aenderung, die der Nationalrat vorgenommen hat, zu widersetzen. Wir sind auch der Auffassung, dass nicht etwa das Arbeitsamt an den Platz der kantonalen Ueberweisungs- oder Anklagebehörde zu treten habe hinsichtlich des Antrages auf Verurteilung. Wir haben aber gemeint, die Fassung, die hier gewählt ist, ergebe dem Sinne nach das gleiche Resultat wie die Fassung des Nationalrates. Es mag darauf verwiesen werden, dass in Art. 40 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung eine ganz gleichlautende Bestimmung aufgenommen ist, wonach die Untersuchung und Beurteilung durch die kantonalen Behörden geschieht. Ich habe meinerseits immerhin nichts dagegen, wenn man eine deutlichere und gleichzeitig etwas leichtere Fassung findet, als sie vom Nationalrate vorgeschlagen wird. Die Kommission ist damit einverstanden, dass der Satz betreffend Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Bundesstrafrechtes als letztes Alinea von Ziff. 1 hinaufgesetzt wird, wie es der Nationalrat beschlossen hat.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 25 bis.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Der Art. 25 bis ist vom Bundesrate nachträglich noch vorgeschlagen und vom Nationalrate in der vorliegenden Fassung angenommen worden. Ich habe in der Eintretensdebatte bereits die Bedeutung des neuen Artikels erläutert und darauf hingewiesen, dass, nachdem nun durch diese Vorlage eidgenössische Lohnstellen errichtet werden, die in gewissem Sinne in Konkurrenz treten zu den bereits bestehenden fabrikgesetzlichen oder zu den lokalen oder kantonalen Einigungsämtern, es durchaus notwendig ist, die

Kompetenzausscheidung zwischen diesen verschiedenen Stellen, die immerhin ganz gleichartige Funktionen ausüben, zu ordnen. Das ist meines Erachtens eine Notwendigkeit, die sich daraus ergibt, dass wir sonst riskieren, in vielen Fällen ein doppelspuriges Verfahren bei Lohnbewegungen zu erhalten, das eine vor dem Einigungsamt, das andere bei den Lohnstellen, und hier wie anderswo ist eine der ersten Forderungen, die man an die Funktionen der administrativen oder richterlichen Behörden zu stellen hat, dass die Kompetenzen klar ausgeschieden werden, damit die Parteien wissen, vor welche Stelle sie gehen müssen und damit auch die Amtsstellen wissen, mit welchen Streitigkeiten sie sich zu befassen haben.

In welcher Weise dann der Bundesrat das Verhältnis ordnet, das wird zu gewärtigen sein. Ich halte die Aufgabe nicht für besonders leicht. Immerhin schwebt mir die Möglichkeit vor, dass es auf dem Gebiete der Heimarbeit vielleicht gelingen wird, durch geeigneten Ausbau der bestehenden Einigungsämter die Lohnstellen zu errichten, derart, dass vielleicht die Organisation der Einigungsämter so gestaltet werden kann, dass sie gleichzeitig als Einigungsämter und als Lohnstellen funktionieren können. Es bedarf das natürlich der Untersuchung der Organisation der bereits bestehenden Einigungsämter; aber es scheint mir denkbar, dass sie in der Weise ausgebaut und gestaltet werden können, dass man im Grunde genommen nur eine Stelle hat, die aber in verschiedener Zusammensetzung je als Einigungsstelle oder als Lohnstelle funktionieren kann. Man braucht sich nur vorzustellen, dass heute schon die Kantone das Recht haben nach dem Fabrikgesetz, den Einigungsämtern schiedsgerichtliche Kompetenzen zu geben. Würden die Kantone von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, so würden wir jetzt schon eigentliche Lohnstellen haben in diesen Einigungsämtern, die mit verbindlicher Kraft Löhne, aber auch andere Teile des Arbeitsverhältnisses, festsetzen könnten. Es ist gegenwärtig noch kein Kanton in die Lage gekommen, den Einigungsämtern schiedsgerichtliche Funktionen zuzuerkennen, und der Bundesrat hat hier noch freie Hand. Ich hoffe, dass eine Lösung gefunden werden kann, welche die Einigungsämter nicht auf die Seite drückt und vollständig gegenstandslos macht, sondern die sie in geeigneter Weise zu einer Schlichtungsinstanz und gleichzeitig zu einer Entscheidungsinstanz in diesen Fällen macht.

Was die erste Ziffer anbelangt, so handelt es sich um die Ermächtigung des Bundesrates, eidgenössische Einigungsstellen einzusetzen und das von ihnen zu befolgende Verfahren zu bestimmen. Ich habe in meinem Eintretensvotum darauf verwiesen, dass das Gesetz heute schon dem Bundesrate die Kompetenz gibt, für unter dem Fabrikgesetz stehende Betriebe und Personen solche eidgenössische Einigungsämter einzusetzen. Es wird mit der neuen Bestimmung nur eine Ausdehnung dieser Ermächtigung auf die andern Zweige von Handel, Gewerbe und Industrie, die nicht unter dem Fabrikgesetz stehen, ermöglicht. Es wurde von seite des Bundesrates erklärt, dass es sich nicht um eine ständige Einrichtung handeln solle, sondern um die Einsetzung von Einigungsstellen ad hoc, wenn sich das Bedürfnis darnach geltend macht.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 26.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Wir haben die Bestimmungen der ursprünglichen Art. 26 und 27 in einen Artikel zusammengefasst, dies aus Gründen der besseren Anordnung. Materiell ist nichts geändert worden.

Angenommen. — (Adopté.)

M. de Meuron: Je crois que ce n'est un secret pour personne que la loi que nous venons de voter ne soulève pas un très grand enthousiasme même parmi ses partisans et qu'un certain nombre de membres de l'Assemblée fédérale qui la voteront éprouvent à son égard certains scrupules et ne sont pas sans une certaine inquiétude et un certain malaise à son sujet. En dehors du parlement, cette inquiétude et ce malaise existent aussi à l'égard de la législation qui s'accomplit maintenant.

Depuis un certain temps, on peut dire que la machine législative marche à toute vapeur et dès le mois de décembre de l'année dernière, les commissions d'experts ont succédé aux commissions d'experts, les commissions législatives aux commissions législatives et les lois les plus importantes sont produites avec une précipitation qui se traduit par des hésitations, quelquefois même par des contradictions et qui dans des matières aussi importantes que celles qui touchent au chômage, aux conditions du travail et à la durée de la journée de travail, sont certainement de nature à créer de vives inquiétudes dans le pays. Je crois que les lois sociales ne peuvent produire leurs effets d'une manière complète que si elles sont acceptées dans un esprit d'entente et par le plus grand nombre de citoyens sans aucune arrière-pensée. C'est dans cette idée que je me permets de vous présenter la proposition que vous avez sous les yeux, proposition qui a principalement pour but de rassurer les cercles intéressés et de leur faire bien comprendre que les lois que nous votons actuellement si hâtivement et après une étude que beaucoup jugent insuffisante, pourront, si elles présentent des inconvénients pour l'une ou l'autre des parties en cause, devront même, être soumises à une révision dans un avenir plus ou moins rapproché.

La proposition que j'ai l'honneur de vous faire veut que deux ans après l'entrée en vigueur de la loi, le Conseil fédéral présente à l'Assemblée fédérale un rapport sur son application et en propose le maintien, l'abrogation ou la modification. Je sais bien ce qu'on peut dire. On peut dire que cette proposition est inutile, car le Conseil fédéral doit chaque année présenter dans son rapport de gestion des considérations sur l'application des lois en vigueur. On peut dire que l'initiative du Conseil fédéral est toujours libre, qu'il peut proposer en tout temps ou l'abrogation ou la révision d'une loi. Cela va sans dire. Mais je crois que dans l'intérêt de la bonne entente dont j'ai parlé tout à l'heure, il serait bon de souligner d'une manière spéciale cette faculté et d'indiquer dès maintenant que l'Assemblée fédérale aura pour mission de revoir dans un délai déterminé la portée des lois qu'elle a votées, à la lumière de l'expérience qui aura été acquise dans leur application.

Je ne tiens nullement au délai de deux ans que j'indique dans ma proposition. Si l'on estime que cette

période est trop longue ou trop courte, je ne verrais quant à moi aucun inconvénient à dire un ou trois ans. Sous ce rapport, je ne ferai aucune difficulté de me rallier aux amendements qui pourraient être apportés à ma proposition.

Messieurs, les inquiétudes qui se manifestent dans une bonne partie du public au sujet de la hâte avec laquelle ces lois dites sociales ont été préparées et sont votées, cette inquiétude est absolument réelle et pour ma part, je la considère jusqu'à un certain point comme justifiée. Nous faisons dans cette matière un véritable saut dans l'inconnu et M. le rapporteur de la commission lui-même a dit dans son discours d'entrée en matière qu'en ce qui concerne les réglementations du travail, les expériences faites ne sont pas encore assez complètes pour que l'on puisse porter un jugement sur les résultats des dispositions qui sont contenues dans cette loi. Il en sera de même de la loi concernant la journée de huit heures. Nous prenons des dispositions d'une portée immense au point de vue de la vie économique et industrielle de notre pays et nous ne sommes certainement pas à même d'en mesurer complètement la portée.

Je ne veux pas anticiper sur ce qui sera dit à l'occasion de la loi sur la semaine de 48 heures, mais je me permettrai d'indiquer que l'on peut regretter que des décisions aussi importantes sur des points encore controversés soient réglées avec un instrument aussi rigide et aussi peu souple que notre législation fédérale. Le législateur ici me semble un peu mettre la charrue devant les boeufs. Il veut précéder les réformes ou tout au moins marcher au même pas accéléré que l'opinion publique. Il me semble que dans ces matières, son rôle aurait été plutôt de coordonner le résultat des expériences qui sont en cours dans notre pays. Cette considération, je le reconnais, s'appliquerait mieux à la question de la durée du travail qu'à la loi qui nous occupe maintenant. Mais comme les deux me paraissent connexes et en tout cas inspirées du même esprit, et présenter les mêmes dangers, je me suis permis de formuler cette observation maintenant.

Je crois, Messieurs, qu'en adoptant une proposition du genre de celle que je fais, quel que soit, je le reconnais, le côté un peu insolite d'une disposition pareille dans la loi, aspect nouveau qui ne doit du reste pas nous effrayer, puisque cette législation toute entière est nouvelle et que la procédure accélérée qu'on nous fait suivre est aussi une innovation, je crois que cette proposition est de nature à calmer les inquiétudes. Elle ne compromet d'ailleurs absolument rien et ne présente aucun danger, puisqu'elle prévoit aussi bien le maintien des dispositions légales que leur abrogation ou leur modification. Je crois que cette proposition serait de nature à rassurer bon nombre de personnes et qu'ainsi elle contribuerait à procurer l'apaisement et la paix, faisant ainsi quelque chose pour une des parties en cause pour laquelle il faut reconnaître qu'on a fait bien peu jusqu'à présent.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Ich habe wiederholt Gelegenheit gehabt, während der Diskussion der Vorlage darauf hinzuweisen, dass wir damit ein Gebiet betreten, das für uns noch im weiten Umfange unbekannt ist, obschon ja, wie gerade vorhin angeführt wurde, Ansätze zu amtlicher Festsetzung

von Löhnen in unserer Gesetzgebung genug vorhanden sind und der Gedanke, der dem Gesetze zugrunde liegt, immerhin in gewissem Sinne eine praktische Ausgestaltung erfahren hat durch die Einrichtung der Einigungsämter. Es ist also zuzugeben, dass Vorsicht in dem weiteren Vorgehen am Platze ist und dass man insbesondere die Leistungsfähigkeit unserer Industrie und unseres Gewerbes wohl in Betracht ziehen muss, bevor man auf diesem Gebiete weitere einschneidende Massnahmen und Neuerungen vornimmt. Es wäre ja von diesem Gesichtspunkte aus wünschenswert gewesen, wenn man mit der Errichtung eines statistischen wissenschaftlichen Arbeitsamtes hätte anfangen können und wenn man dann diesem Arbeitsamte die Aufgabe hätte übertragen können, auch schon das, was wir heute in dem vorliegenden Gesetze ordnen, vorzubereiten, um nach allen Richtungen hin die Materie gehörig zu untersuchen und den Räten eine Vorlage zu unterbreiten, wie sie etwa auf ähnlichen Gebieten sonst vorbereitet worden ist.

Es kann ruhig gesagt werden, dass die Art und Weise, wie diese Vorlage vorbereitet wurde, nicht mit der Gründlichkeit geschah und geschehen konnte, die z. B. seinerzeit auf das Fabrikgesetz verwendet werden konnte. Aber andererseits ist eben doch zu sagen, dass wir heute in einer etwas anderen Zeit leben, und dass es darauf ankommt, in der Richtung der sozialen Reformen wirkliche Taten, wirkliche Fortschritte zu erzielen und sich nicht mit der vielleicht lange Zeit beanspruchenden andauernden Prüfung und wissenschaftlichen Erdauerung der Verhältnisse zu begnügen. Das, was hier vorgesehen und wirklich geordnet ist, kann meines Erachtens unbedenklich getan werden: die Errichtung des Arbeitsamtes, die Einrichtung von Lohnstellen für die Heimarbeit und die Möglichkeit der Ausdehnung von Gesamtarbeitsverträgen auf aus dem Vertrage nicht verpflichtete Personen oder Betriebe. Die Erweiterung auf andere Zweige der Volkswirtschaft steht ja in der Kompetenz der Bundesversammlung, und diese kann sich selbst das Tempo vorschreiben, in dem sie vorzugehen gedenkt.

Ich glaube, man ist darüber einig, auch am Bundesratstisch, dass es sich bei der vorliegenden Gesetzesvorlage um den Versuch einer Lösung bestimmter Fragen des Arbeitsverhältnisses handelt und dass erst die Erfahrungen, die man auf dem Gebiete, wo die Lohnstellen funktionieren werden, sammeln wird, uns dazu berechtigen und ermächtigen werden, die Lösung, die hier vorgesehen ist, auf andere Gebiete auszuweiten. Von diesem Gesichtspunkte aus halte ich meinerseits den Gedanken, der dem Antrage des Herrn de Meuron zugrunde liegt, für durchaus berechtigt. Ich halte es für gegeben, dass der Bundesrat nun zunächst die Erfahrungen sammelt, dass er über die Anwendung des Gesetzes Bericht erstattet und gegebenenfalls Vorschläge macht über Aufrechterhaltung, über Abänderung oder meinetwegen, wenn das sich als notwendig herausstellen sollte, über Aufhebung gewisser Teile des Gesetzes. Das entspricht durchaus dem Charakter, den wenigstens die ständerrätliche Kommission dieser Vorlage beimisst.

Wenn ich in diesem Sinne dem Antrage des Herrn de Meuron die Zustimmung nicht versagen möchte, so halte ich doch dafür, dass er der Form nach nicht wohl annehmbar ist. Der Antragsteller hat selbst darauf verwiesen, dass es etwas Ungewohntes sei, in

einem Gesetze bereits die Klausel aufzunehmen, dass der Bundesrat innert bestimmter Frist gegebenenfalls über die Abänderung oder Aufhebung oder Aufrechterhaltung des Gesetzes der Bundesversammlung Bericht erstatten soll. Ich glaube, das, was der Antrag will, könnte in nützlicher Weise ersetzt werden durch eine Erklärung vom Bundesratstische aus, dass der Bundesrat in dieser Weise den Räten Bericht erstatten werde, und ich glaube, wenn die Erklärung erfolgt, so sollten wir uns damit begnügen. Denn es steht ja im Belieben der Bundesversammlung, jederzeit vom Bundesrate derartige Berichte zu verlangen, wenn sie es für nötig erachtet. Ich glaube deshalb, so sehr ich dem Gedanken des Herrn de Meuron zustimmen möchte, es sollte der Antrag in dieser Form abgelehnt werden. Die Kommission hatte nicht Gelegenheit, zum Antrag Stellung zu nehmen. Ich spreche für mich persönlich.

Bundesrat Schulthess: Ich schliesse mich im wesentlichen den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten an. Ich anerkenne, dass wir mit diesem Gesetze ein neues Gebiet betreten und dass es gegeben sein wird, alle Erfahrungen gewissenhaft zu sammeln und nach jeder Richtung hin die Konsequenzen aus denselben zu ziehen. Ich erinnere Sie daran, dass der Bundesrat ursprünglich auf meinen Antrag vorgeschlagen hat, die ganze Frage auf dem Wege eines dringlichen Bundesbeschlusses zu regeln, unter anderem mit der Motivierung, dass es sich darum handle, nun rasch auf diesem Gebiete etwas zu schaffen, das indessen auf dem Wege der Gesetzgebung definitiv geordnet werden soll, nachdem man gewisse Erfahrungen gesammelt habe. Ich habe, weil ich der Sitzung der nationalrätlichen Kommission in Luzern nicht beiwohnen konnte, ihr eine Depesche geschickt und gebeten, die Angelegenheit durch dringlichen Bundesbeschluss zu erledigen. Dabei bemerkte ich, dass die Schaffung des Arbeitsamtes durch das künftige Gesetz über die Organisation des Volkswirtschaftsdepartementes und die Vorschriften über das Arbeitsverhältnis durch ein bald zu erlassendes Gesetz, welches die Erfahrungen verwenden und nutzbar machen soll, definitiv geregelt werden sollen.

Mit dieser Form der Erledigung haben wir uns etwelchermassen den Bundesratsbeschlüssen, die auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten erlassen wurden, genähert, wo wir oft eine Angelegenheit provisorisch für die Kriegszeit, mit dem Vorbehalt, nachher darauf zurückzukommen und die ganze Institution umzugestalten, geordnet haben. Es wird sich nicht darum handeln können, auf die Frage des Arbeitsamtes zurückzukommen. Das ist zweifelloses Bedürfnis, aber ich gebe zu, dass auf dem Gebiete des materiellen Rechts Erfahrungen gesammelt werden, und da ist möglich, dass wir zu einer andern Lösung kommen, je nachdem sich die Dinge entwickeln.

Sie haben in Uebereinstimmung mit dem Nationalrate es für richtig gefunden, ein Gesetz zu erlassen und haben damit natürlich definitives Recht geschaffen. Das hindert nicht, dass die Erfahrungen, die sich daraus ergeben, in jeder Beziehung objektiv gewürdigt werden. Wenn der Herr Antragsteller sagte, es sei etwas rasch gearbeitet worden, so gebe ich das zu. Aber auf der andern Seite wird der Antragsteller uns nicht bestreiten können, dass wir stets bestrebt gewesen sind, wie ich wiederholt betonte, alle diese Verhältnisse im

Einverständnis mit den Arbeitgebern und den Arbeitern zu erledigen, und wir haben uns bemüht, stets auf realem Boden zu bleiben; wir haben die Dinge stets nüchtern betrachtet und sind stets auf realem Boden geblieben. Ueber den Vollzug des Gesetzes werden wir in jedem Geschäftsbericht berichten. Wir werden die Erfahrungen sammeln, wir werden die Konsequenzen daraus ziehen und vielleicht die Aufhebung oder Abänderung einzelner Bestimmungen beantragen. Die Berichterstattung wird jedes Jahr geschehen, und das Parlament wird anlässlich des Geschäftsberichtes jeweiligen Gelegenheit haben, durch Postulat zu verlangen, dass diese oder jene Bestimmung aufgehoben werde oder dass man überhaupt auf die Materie zurückkomme. Das anerkennt der Antragsteller. Ist es nun angemessen, dass eine ich will nicht sagen Frist eingeführt werde und dass speziell ausgesprochen werde, dass wir Bericht erstatten müssen? Das scheint mir nicht angängig zu sein. Dagegen erkläre ich, dass wir hier wie in andern Dingen so über den Vollzug des Gesetzes, wie z. B. über die Kranken- und Unfallversicherung jährlich Bericht erstatten werden und dass wir nicht ermangeln werden, aus den gemachten Erfahrungen die Konsequenzen zu ziehen und uns darüber auszusprechen, ob und wie das Gesetz abgeändert werden solle. Ich glaube, mit dieser Erklärung sollte sich der Herr Antragsteller begnügen und der Konsequenzen halber nicht auf seinem Antrag bestehen. Ich glaube, mit den gemachten Ausführungen ist den Wünschen, die er geäußert hat, Genüge getan. Ich stelle also in Uebereinstimmung mit dem Kommissionspräsidenten den Antrag, Sie möchten diesen Zusatz zum Gesetze nicht gutheissen, dagegen davon Notiz nehmen, dass der Bundesrat über den Vollzug des Gesetzes alljährlich Bericht erstatten wird, dass er die gemachten Erfahrungen nutzbar zu machen bestrebt sein und dass er auch seine Anträge und seine Ansichten über die Notwendigkeit und Wünschbarkeit der Abänderung des Gesetzes der Bundesversammlung jeweiligen mitteilen wird.

M. de Meuron: Je remercie M. le président de la commission et M. le conseiller fédéral des explications qu'ils viennent de donner. Mais je crois devoir tout de même maintenir ma proposition. Je comprends parfaitement le scrupule que les législateurs peuvent avoir à introduire cette disposition qui a quelque chose de nouveau. Toute cette législation que nous faisons a subi en somme une procédure nouvelle et puisqu'on parle toujours de temps nouveaux et d'adapter notre législation à ces nouveaux, il faut avoir le courage d'aller jusqu'au bout et faire de la législation non seulement rapide, ce qui est le mot à la mode depuis quelque temps, mais aussi une législation souple et dont la souplesse apparaisse au dehors, de façon qu'elle soit acceptée avec une meilleure volonté par tous ceux auxquels elle s'applique. J'insiste beaucoup sur ce point parce que je crois que c'est là que peut résider la portée de ma proposition, c'est qu'elle facilitera certainement dans les milieux intéressés l'acceptation sans arrière-pensée des dispositions un peu nouvelles, un peu gênantes que contiennent ces lois. Et sur ce point encore la portée sociale d'une loi peut dépendre en grande partie de la façon dont elle est acceptée par ceux auxquels elle s'applique. Il ne faut pas mécon-

Ständerat. — Conseil des Etats. 1919.

naître que toute la procédure suivie dans ces lois sociales a été un peu improvisée et un peu rapide. Il en résulte bien naturellement dans l'ensemble du pays une surprise, une inquiétude et même un véritable malaise. Messieurs, nous avons eu des preuves partout que cette loi est, comment dirai-je, quelque chose de provisoire. Nous en avons eu même la preuve hier ici. A quoi avons-nous employé le plus de temps dans la discussion d'hier? Est-ce à discuter un article de la loi? Oui, un article de la loi si vous voulez, mais dont la portée était toute spéciale. Ce que nous avons discuté surtout, c'est ce qui n'était pas dans la loi, c'est ce qu'elle deviendrait plus tard par l'extension qu'on pourrait lui donner. La plus grande partie de notre temps a donc été consacrée au développement futur de cette loi. Cela est exceptionnel aussi. Je crois donc qu'on pourrait sur ce point-là aussi envisager quelque chose de nouveau et accepter une proposition du genre de celle que j'ai eu l'honneur de faire.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag de Meuron	19 Stimmen
Dagegen	13 Stimmen

Präsident: Wir schreiten zur Gesamtabstimmung.

Gesamtabstimmung. — Votation sur l'ensemble.

Für Annahme des Gesetzentwurfes	27 Stimmen
	(Einstimmigkeit.)

An den Nationalrat.
(Au Conseil national).

1060. Nouvelle zum Fabrikgesetz (Arbeitszeitverkürzung).

Complément à la loi sur les fabriques (Réduction de la durée du travail).

(Siehe die Verhandlungen des Nationalrates, Seite 505 ff.)
(Voir les débats du Conseil national, page et 505 suiv.)

Eintretensfrage. — Entrée en matière.

Bölli, Berichterstatter der Kommission: Die Kommission beantragt Ihnen einmütig Eintreten auf die Vorlage. Die Kommission hat die Eintretensfrage einlässlich behandelt und ist einmütig zum Schluss gekommen, dass sie ihrerseits alles tun will, damit die Vorlage noch in dieser Session fertiggestellt werde und dem Referendum unterstellt werden könne. In der Einzelberatung hat sich dann in der Kommission bei sämtlichen Artikeln völlige Uebereinstimmung mit

Ordnung des Arbeitsverhältnisses.

Réglementation des conditions de travail.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1053
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.06.1919 - 08:00
Date	
Data	
Seite	356-361
Page	
Pagina	
Ref. No	20 028 791

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

960. Organisation des Departements des Innern. Organisation du département de l'intérieur.

Differenzen. — *Divergences.*

(Siehe die Verhandlungen des Nationalrates, Seite 635 ff.)
(Voir les débats du Conseil national, page 635 et suiv.)

Düring, Berichterstatter der Kommission: Die Differenzen beim Departement des Innern sind ganz unbedeutend.

Eine erste Differenz ist rein redaktioneller Natur. Es ist vom Nationalrate beschlossen worden, bei den Rubriken den Artikel zu streichen.

Dann materiell eine erste Differenz bei der meteorologischen Zentralanstalt. Hier hatten wir vorgesehen Assistenten, eingeteilt in die V. bis III. Besoldungsklasse. Der Nationalrat hat neu geschaffen die Stelle eines ersten Assistenten. Er unterscheidet also zwischen erstem Assistenten und Assistenten. Dieser erste Assistent wäre einzureihen in die Besoldungsklasse III bis II. Das Gesuch ist nachträglich von der Direktion der meteorologischen Zentralanstalt gestellt worden. Sie hat sich auf das Vorgehen bei analogen Anstalten berufen. Es ist richtig, dass unserseits schon bei ähnlichen Anstalten derartige Stellen geschaffen worden sind. Die meteorologische Zentralanstalt sagt nun, was dort als richtig befunden worden sei, gelte für sie auch, und das wird vom Departement anerkannt. Wir beantragen also Zustimmung zum Nationalrate.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Düring, Berichterstatter der Kommission: Eine letzte Differenz haben wir bei der Direktion der eidgenössischen Bauten. Unser Rat hat beschlossen, dieser Direktion einen Kanzlisten I. Klasse und zwei Kanzlisten II. Klasse zu bewilligen. Der Nationalrat hat diese Fixierung gestrichen und will einfach sagen: Kanzlisten I. und Kanzlisten II. Klasse, also ohne Fixierung der Zahl. Unser Beschluss ist, wie sich nachträglich herausgestellt hat, auf Grund einer unrichtigen Information gefasst worden. Die Verhältnisse sind nicht so, wie uns mitgeteilt worden war. Die Direktion hat nicht nur drei Kanzlisten, sondern eine weit höhere Anzahl. Es liegt auf der Hand, dass sie angesichts der tatsächlich gegebenen Verhältnisse es nicht mit dieser bescheidenen Zahl, die wir bewilligt haben, machen könnte. Es muss also diesen tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden. Wir beantragen auch hier Zustimmung zum Beschlusse des Nationalrates.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Gesamtabstimmung. — *Votation sur l'ensemble.*

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 22 Stimmen
(Einstimmigkeit.)

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

Sitzung vom 26. Juni 1919, nachmittags 4 Uhr.

*Séance du 26 juin 1919, à 4 heures
de relevée.*

Vorsitz: } Hr. Brügger.
Présidence: }

1053. Ordnung des Arbeitsverhältnisses. Réglementation des conditions de travail.

Differenzen. — *Divergences.*

(Siehe die Verhandlungen des Nationalrates, Seite 655 ff.)
(Voir les débats du Conseil national, page 655 et suiv.)

Art. 25, Ziff. 2.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Der Nationalrat hat das Traktandum « Bundesgesetz betreffend Ordnung des Arbeitsverhältnisses » durchberaten und bis auf zwei Punkte dem Beschlusse des Ständerates zugestimmt. Die beiden Differenzen, die noch bestehen, sind folgende: Einmal in Art. 25, Ziff. 2, hat der Nationalrat folgende Fassung beschlossen: « Die Untersuchung erfolgt auf Antrag des Arbeitsamtes. Die Untersuchung und Beurteilung ist Sache der kantonalen Behörden. » Damit hat der Nationalrat seinen früheren Beschluss wieder aufgenommen mit einer redaktionellen Aenderung. Wir haben mit unserer Fassung nichts anderes gewollt als der Nationalrat und nur eine etwas leichtere Redaktion hineinbringen wollen. Der Nationalrat legt aber Wert darauf, dass eben das Arbeitsamt nur den Antrag stellt bei den kantonalen Behörden, es möchte eine Strafuntersuchung eröffnet werden, während alles weitere durch die kantonalen Behörden gehen soll. Unsere Fassung hatte die Möglichkeit offen gelassen, dass das Arbeitsamt auch einen Antrag auf Verurteilung stellen kann. Ich möchte Ihnen beantragen, der nationalrätlichen Fassung zuzustimmen. Sie ist, wie gesagt, sachlich durchaus übereinstimmend mit der Auffassung, die auch in der ständerätlichen Kommission vertreten worden ist.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 27 bis.

Merz, Berichterstatter der Kommission: Die zweite Differenz betrifft den neuen Art. 27 bis der ständerätlichen Fassung. Es ist das der Artikel, der auf Antrag des Herrn de Meuron erst am Schluss unserer Beratungen zur Behandlung gekommen und angenommen worden ist, und der vorschreibt, dass zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Bundesrat der Bundesversammlung über seine Anwendung Be-

richt erstatten soll und Vorschläge über Aufrechterhaltung, Aufhebung oder Abänderung zu machen habe. Die Herren erinnern sich, dass ich mich meinerseits nicht dem Inhalte, sondern mehr der Form nach, die diesem Gedanken gegeben wurde, mit der Aufnahme des Antrages de Meuron in das Gesetz nicht einverstanden erklären konnte.

Der Nationalrat hat nun aus ähnlichen Erwägungen seinerseits den Art. 27 bis gestrichen, hat aber gleichzeitig ein Postulat folgenden Inhaltes angenommen: «Der Bundesrat wird eingeladen, der Bundesversammlung drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über dessen Anwendung Bericht zu erstatten und Vorschläge über Aufrechterhaltung, Aufhebung oder Abänderung des Gesetzes zu machen.» Der französische Text lautet: «Le Conseil fédéral est invité à présenter à l'Assemblée fédérale, trois ans après l'entrée en vigueur de la présente loi, un rapport sur son application et à en proposer le maintien, l'abrogation ou la modification.»

Sie sehen, der Nationalrat hat auch seinerseits dem Gedanken, der dem Antrage des Herrn de Meuron zugrunde liegt, zugestimmt, aber er hat Bedenken getragen, diesen Gedanken in die Form einer gesetzlichen Bestimmung zu kleiden und hat ihn umgestaltet, indem er ihm die Form eines Postulates gegeben hat. Bei diesem Postulat hat er auch noch die Frist, die in unserem Art. 27 bis auf zwei Jahre festgesetzt war, auf drei Jahre erstreckt. Sachlich ist aber das Postulat gar nichts anderes als der Art. 27 bis.

Nun mögen Sie entscheiden. Ich kann meinerseits nicht zu einer andern Auffassung gelangen, als ich sie hier schon in unseren gestrigen Verhandlungen vertreten habe, dass es keine glückliche Form ist, diesem Gedanken des Herrn de Meuron in einer Bestimmung des Gesetzes Ausdruck zu geben, und dass wir uns damit einverstanden erklären sollten, dem Sinne nach diesem Antrag zuzustimmen, hingegen die Form eines Postulates zu wählen, oder, wie es vom Bundesratstische aus vorgeschlagen worden war, uns mit einer Erklärung des Vorstehers des Volkswirtschaftsdepartementes zu begnügen. Nachdem nun einmal das Postulat in dieser Form vom Nationalrat angenommen worden ist, glaube ich, Ihnen beantragen zu sollen, auch unsererseits diesem Postulat zuzustimmen, aber dann den Art. 27 bis fallen zu lassen.

Ich möchte dabei betonen, dass selbstverständlich die Pflicht des Bundesrates, in seinem Geschäftsbericht alljährlich über die Anwendung dieses Gesetzes Bericht zu erstatten, damit nicht etwa wegfällt; es ist hier nur festgestellt, dass nach drei Jahren ein umfassender Spezialbericht über die Anwendung dieses Gesetzes der Bundesversammlung vorgelegt werden soll. Selbstverständlich darf das die alljährliche Berichterstattung über die Geschäftsführung in keiner Weise berühren. Ich möchte Ihnen also beantragen, dem Nationalrate auch in diesem Punkte beizustimmen und das Postulat, das der Nationalrat an den Platz des Art. 27 bis gesetzt hat, auch Ihrerseits anzunehmen. Ich bemerke noch, dass die Kommission über diese zwei Differenzen nicht Sitzung gehalten hat, sondern dass ich als Kommissionspräsident im eigenen Namen referiere. Die Differenzen sind dermassen klar und wurden übrigens, soweit die letztere Frage in Betracht fällt, im Rate selbst so eingehend besprochen, dass es mir nach Rücksprache, speziell mit Herrn Kollege

Rutty, der der Kommission angehört, nicht notwendig schien, die Kommission deshalb zu besammeln.

M. Rutty: En l'absence de notre collègue M. de Meuron et certain d'être son interprète, en même temps que j'exprime mon opinion personnelle, je regrette infiniment la modification que le Conseil national a fait subir à la proposition formulée par lui à l'art. 27 que vous avez adopté à une grande majorité. Je ne crois pas, comme l'honorable président de la commission, que la question de forme seule soit en jeu. On peut affirmer que dans ce cas la forme emporte le fond. En remplaçant par un simple postulat un article formel et précis inséré dans une loi, on ne se borne pas à changer le caractère extérieur de la décision prise. On ne se borne pas à modifier la rédaction, on en altère sensiblement la portée et la valeur. En effet, au lieu du caractère impératif et formel de l'article, on se contente d'un simple vœu, d'un postulat tout à fait platonique qui ne donne plus les garanties absolues que consacre l'article tel qu'il a été adopté par le Conseil des Etats. La principale valeur de la proposition de M. de Meuron était de ne donner qu'un caractère provisoire à toute la réglementation des conditions de travail. Elle faisait de cette réglementation un essai, une expérience qui aboutissait après deux ans à une revue obligatoire, à une révision absolument précise, indiquée et expliquée dans le texte et qui permettait par conséquent au terme de ce délai de se placer en face des résultats obtenus par cette réglementation, qui permettait de juger souverainement si elle devait être maintenue, modifiée ou améliorée, tandis que le postulat tel qu'il a été accepté par le Conseil national n'est plus, Messieurs, au fond, que l'espérance d'un rapport du Conseil fédéral sur l'exercice de la loi. On peut donc dire que ce postulat devient quelque chose de superflu. Constitutionnellement et en vertu même des dispositions légales qui nous régissent, le Conseil fédéral nous doit toujours des rapports sur l'application d'une loi si cette loi a donné lieu à des remarques. En outre, en fixant le délai à trois ans au terme duquel un rapport devra être présenté, on retarde l'examen des résultats de cette loi au lieu de le hâter. Au point de vue du fond, le maintien d'une disposition législative précise donnait des garanties que n'assure pas le postulat. Je répète que l'ajournement à trois ans au lieu de deux du délai fixé ne me paraît pas devoir être affirmé. Il est très certain, en effet, que si cette loi, mise en vigueur et en activité, pendant deux ans, soulève, comme plusieurs d'entre nous le craignent, des difficultés diverses, et démontre à la pratique ses lacunes et ses inconvénients, il me semble qu'attendre trois ans pour les corriger, ce n'est pas un progrès, mais au contraire encore un affaiblissement de la portée de la décision qui avait été prise par nous. Dans ces conditions je présente à nouveau la proposition de M. de Meuron d'ajouter à l'art. 27 un art. 27 bis rédigé comme l'avait proposé la commission: «Deux ans après l'entrée en vigueur de la présente loi, le Conseil fédéral présentera à l'Assemblée fédérale un rapport sur son application et en proposera le maintien, l'abrogation ou la modification.» En acceptant ma proposition, vous créez, il est vrai, une divergence entre les deux Conseils, mais le Conseil national pourrait très facilement et sans sacrifice d'opinion se ranger à notre avis si, comme nous, il avait le sentiment que la règle

précise posée par la proposition de Meuron est infiniment préférable à la forme vague et indéterminée et sans sanction du postulat qui lui à été substitué.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag Merz	16 Stimmen
Für den Antrag Rutty	10 Stimmen

An die Redaktionskommission.
(A la commission de rédaction.)

**Sitzung vom 27. Juni 1919,
nachmittags 4 Uhr.**

*Séance du 27. juin 1919, à 4 heures
de relevée.*

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Brügger.

**1060. Nouvelle zum Fabrikgesetz (Arbeitszeit-
verkürzung).**

*Complément à la loi sur les fabriques (Réduction de la durée
du travail).*

**Redaktionelle Bereinigung. — Rédaction
définitive.**

Bolli: Berichterstatter der Kommission: Namens der Redaktionskommission beantrage ich Ihnen Genehmigung der Vorlage und Annahme in der Schlussabstimmung. Sowohl zum deutschen wie zum französischen Text ist zunächst eine Bemerkung zu machen, die scheinbar wenigstens eine gewisse materielle Bedeutung hat. Tatsächlich ist sie aber nur formeller Natur. Es ist in der Vorlage, so wie sie an unsern Rat gelangte, bei Art. 41 ein zweites Alinea enthalten gewesen, lautend: « Vorbehalten bleiben in lit. b die vor dem 1. Juni 1919 zwischen Berufsverbänden der Betriebsinhaber und der Arbeiter abgeschlossenen Vereinbarungen, die sich über einen grossen Teil des Landes erstrecken oder einen erheblichen Teil der betreffenden Berufsangehörigen umfassen. Soweit solche Vereinbarungen eine längere als die in Art. 40 festgesetzte Arbeitsdauer vorsehen, tritt am 1. Januar 1921 an Stelle der vertraglichen Arbeitsdauer die in Art. 40 festgesetzte. »

Es hat sich dann bei der Prüfung durch die Redaktionskommission ergeben, dass dieses Alinea in den Beratungen des Nationalrates gestrichen worden ist, und zwar deswegen, weil es gegenstandslos geworden war. Man hatte in der Vorberatung zwei Verträge mit der Textilindustrie im Auge. Man glaubte, sie würden zustande kommen. Sie sind dann aber nicht endgültig genehmigt worden und in Wegfall gekommen.

Ein in der Maschinenindustrie zustande gekommener Vertrag deckt sich sonst mit den Bestimmungen der Vorlage. Aus diesem Grunde hatte der Nationalrat das Alinea gestrichen, also weil es gegenstandslos geworden war. Wir haben deshalb in der Redaktionskommission das Alinea in Wegfall gebracht, und es ist nicht mehr vorhanden.

Was im übrigen die Arbeit der Redaktionskommission anbetrifft, so sind am deutschen Text nur rein formelle kleine Aenderungen vorgenommen worden, währenddem der französische Text andererseits eine nähere Durchsicht erforderlich machte. Es sind aber auch hier lediglich grammatikalische Aenderungen vorgenommen worden. Irgend eine Aenderung, die in irgend einer Weise den Sinn oder die Bedeutung einer Bestimmung anders darstellen könnte, als wie sie der Beratung der Räte entsprungen ist, ist nicht vorgenommen worden. Mit diesen wenigen Worten beantrage ich Ihnen die Annahme der Vorlage, die meines Wissens im Nationalrat einstimmig stattgefunden hat.

Schlussabstimmung — Votation finale.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes	24 Stimmen
	(Einstimmigkeit.)

An den Bundesrat.
(Au Conseil fédéral.)

**1053. Ordnung des Arbeitsverhältnisses.
Réglementation des conditions de travail.**

**Redaktionelle Bereinigung. — Rédaction
définitive.**

Merz, Berichterstatter der Kommission: Ich habe zu dem vorliegenden Text nur wenige Bemerkungen zu machen. Zunächst werden einzelne kleine Druckfehler, die stehen geblieben sind, zu korrigieren sein. Der deutsche Text ist im übrigen vollständig und korrekt.

Hinsichtlich der französischen Uebersetzung möchte ich noch einen Vorbehalt machen. Der Art. 25 betreffend die Prozessvorschriften ist teilweise wörtlich aus Art. 29 des Fabrikgesetzes herübergenommen worden. Der deutsche Text stimmt diesbezüglich genau überein mit dem betreffenden Teil des Art. 29 des Fabrikgesetzes. Der französische Text dagegen ist nicht in allen Einzelheiten übereinstimmend mit dem französischen Text von Art. 29 des Fabrikgesetzes, weil er offenbar selbständig übersetzt wurde.

Es scheint nun doch wünschbar, dass man die Uebereinstimmung auch im französischen Text herstellt. Es handelt sich um eine einfache Anpassung.

Ich möchte mir vorbehalten, nach Rücksprache mit dem Präsidenten der nationalrätlichen Kommission diese Uebereinstimmung auch im französischen Texte noch herbeizuführen, indem man einfach den

Ordnung des Arbeitsverhältnisses.

Réglementation des conditions de travail.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1053
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.06.1919 - 16:00
Date	
Data	
Seite	373-375
Page	
Pagina	
Ref. No	20 028 795

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

précise posée par la proposition de Meuron est infiniment préférable à la forme vague et indéterminée et sans sanction du postulat qui lui à été substitué.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag Merz	16 Stimmen
Für den Antrag Rutty	10 Stimmen

An die Redaktionskommission.
(A la commission de rédaction.)

**Sitzung vom 27. Juni 1919,
nachmittags 4 Uhr.**

*Séance du 27. juin 1919, à 4 heures
de relevée.*

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Brügger.

**1060. Nouvelle zum Fabrikgesetz (Arbeitszeit-
verkürzung).**

*Complément à la loi sur les fabriques (Réduction de la durée
du travail).*

**Redaktionelle Bereinigung. — Rédaction
définitive.**

Bolli: Berichterstatter der Kommission: Namens der Redaktionskommission beantrage ich Ihnen Genehmigung der Vorlage und Annahme in der Schlussabstimmung. Sowohl zum deutschen wie zum französischen Text ist zunächst eine Bemerkung zu machen, die scheinbar wenigstens eine gewisse materielle Bedeutung hat. Tatsächlich ist sie aber nur formeller Natur. Es ist in der Vorlage, so wie sie an unsern Rat gelangte, bei Art. 41 ein zweites Alinea enthalten gewesen, lautend: « Vorbehalten bleiben in lit. b die vor dem 1. Juni 1919 zwischen Berufsverbänden der Betriebsinhaber und der Arbeiter abgeschlossenen Vereinbarungen, die sich über einen grossen Teil des Landes erstrecken oder einen erheblichen Teil der betreffenden Berufsangehörigen umfassen. Soweit solche Vereinbarungen eine längere als die in Art. 40 festgesetzte Arbeitsdauer vorsehen, tritt am 1. Januar 1921 an Stelle der vertraglichen Arbeitsdauer die in Art. 40 festgesetzte. »

Es hat sich dann bei der Prüfung durch die Redaktionskommission ergeben, dass dieses Alinea in den Beratungen des Nationalrates gestrichen worden ist, und zwar deswegen, weil es gegenstandslos geworden war. Man hatte in der Vorberatung zwei Verträge mit der Textilindustrie im Auge. Man glaubte, sie würden zustande kommen. Sie sind dann aber nicht endgültig genehmigt worden und in Wegfall gekommen.

Ein in der Maschinenindustrie zustande gekommener Vertrag deckt sich sonst mit den Bestimmungen der Vorlage. Aus diesem Grunde hatte der Nationalrat das Alinea gestrichen, also weil es gegenstandslos geworden war. Wir haben deshalb in der Redaktionskommission das Alinea in Wegfall gebracht, und es ist nicht mehr vorhanden.

Was im übrigen die Arbeit der Redaktionskommission anbetrifft, so sind am deutschen Text nur rein formelle kleine Aenderungen vorgenommen worden, währenddem der französische Text andererseits eine nähere Durchsicht erforderlich machte. Es sind aber auch hier lediglich grammatikalische Aenderungen vorgenommen worden. Irgend eine Aenderung, die in irgend einer Weise den Sinn oder die Bedeutung einer Bestimmung anders darstellen könnte, als wie sie der Beratung der Räte entsprungen ist, ist nicht vorgenommen worden. Mit diesen wenigen Worten beantrage ich Ihnen die Annahme der Vorlage, die meines Wissens im Nationalrat einstimmig stattgefunden hat.

Schlussabstimmung — Votation finale.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes	24 Stimmen
	(Einstimmigkeit.)

An den Bundesrat.
(Au Conseil fédéral.)

**1053. Ordnung des Arbeitsverhältnisses.
Réglementation des conditions de travail.**

**Redaktionelle Bereinigung. — Rédaction
définitive.**

Merz, Berichterstatter der Kommission: Ich habe zu dem vorliegenden Text nur wenige Bemerkungen zu machen. Zunächst werden einzelne kleine Druckfehler, die stehen geblieben sind, zu korrigieren sein. Der deutsche Text ist im übrigen vollständig und korrekt.

Hinsichtlich der französischen Uebersetzung möchte ich noch einen Vorbehalt machen. Der Art. 25 betreffend die Prozessvorschriften ist teilweise wörtlich aus Art. 29 des Fabrikgesetzes herübergenommen worden. Der deutsche Text stimmt diesbezüglich genau überein mit dem betreffenden Teil des Art. 29 des Fabrikgesetzes. Der französische Text dagegen ist nicht in allen Einzelheiten übereinstimmend mit dem französischen Text von Art. 29 des Fabrikgesetzes, weil er offenbar selbständig übersetzt wurde.

Es scheint nun doch wünschbar, dass man die Uebereinstimmung auch im französischen Text herstellt. Es handelt sich um eine einfache Anpassung.

Ich möchte mir vorbehalten, nach Rücksprache mit dem Präsidenten der nationalrätlichen Kommission diese Uebereinstimmung auch im französischen Texte noch herbeizuführen, indem man einfach den

entsprechenden Teil vom französischen Text des Fabrikgesetzes in genau gleicher Redaktion übernimmt.

Im übrigen habe ich nichts beizufügen. Irgendwelche materielle Aenderungen, die zu Bemerkungen Anlass geben, sind nicht vorgenommen worden.

Präsident: Ich nehme an, dass Sie dem Präsidenten der Kommission die verlangte Kompetenz erteilen wollen. Sie sind damit einverstanden.

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 22 Stimmen
(Einstimmigkeit.)

An den Bundesrat.
(Au Conseil fédéral.)

1059. Arbeitslosen-Fürsorge. Vorlage b: Behebung der Arbeitslosigkeit. Assistance en cas de chômage. b: Mesures à prendre pour combattre le chômage.

Differenzen. — *Divergences.*

(Siehe die Verhandlungen des Nationalrates, Seite 667 ff.)
(Voir les débats du Conseil national, page 667 et suiv.)

Präsident: Es besteht noch eine kleine Differenz mit dem Nationalrat über den Bundesbeschluss betreffend die Arbeitslosenfürsorge. Die Angelegenheit ist nicht auf der Traktandenliste. Sind Sie einverstanden, dass wir das Traktandum gleichwohl auf die Liste nehmen und sofort bereinigen? Die Differenz bezieht sich nicht auf den Bundesbeschluss selbst, sondern auf die demselben angehängten Postulate. Sind Sie einverstanden damit, darauf einzutreten? Wenn keine gegenteiligen Bemerkungen gemacht werden, so nehme ich an, dass dies der Fall ist.

M. Pettavel, rapporteur de la commission: La première divergence entre la décision du Conseil national et la rédaction de notre Conseil se trouve dans l'art. 1^{er} du postulat et seulement en français. Il s'agit de remplacer dans la phrase: «d'une manière générale de prendre en considération de préférence en appliquant, etc» les mots «de préférence» par «notamment». Votre commission est d'accord et vous propose de donner votre adhésion à cette divergence. C'est seulement une question de traduction.

Le Conseil national a décidé de faire porter le postulat sur la rédaction de l'art. 3 du premier arrêté intitulé: «Arrêté du Conseil fédéral tendant à favoriser la construction des bâtiments.» Cet art. 3 dans le texte allemand est de la teneur suivante: «Die Bei-

tragsleistung des Bundes an den Baueigentümer beträgt, je nach Art und Zweckbestimmung des Baues, 5—15 % der Totalbaukosten und erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Kanton eine ebenso hohe Leistung übernimmt. Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Bundesrat eine billige Reduktion des kantonalen Beitrages zulassen.» Le Conseil national a décidé la modification suivante consistant en ceci. On dirait: «Je nach... ce qui en français reviendrait à dire: «à désignation du bâtiment déterminé en prenant plus spécialement en considération l'exécution projetée de travaux répondant à une colonisation rationnelle.»

Votre commission vous propose d'adopter cette modification. Il s'agit, comme vous le comprenez, de tenir compte tout simplement du vœu qui a été exprimé ici et d'engager le Conseil fédéral à donner la préférence aux constructions suburbaines, à celles qui auraient pour but de transporter partout où il sera possible les populations ouvrières dans la banlieue des villes.

Le Conseil national a adopté en outre un second postulat de la teneur suivante: «Der Bundesrat wird eingeladen, beförderlich Bericht und Antrag über eine dauernde Abhilfe der Wohnungsnot und insbesondere über die Einführung einer rationellen Siedlungspolitik einzureichen», et en français: «Le Conseil fédéral est invité à présenter sans délai un rapport et des propositions sur les mesures à prendre pour remédier d'une manière durable à la pénurie des logements et sur l'adoption d'une politique rationnelle de colonisation.»

Le texte même de ce second postulat en indique la portée. Il est donc inutile que nous en fassions aucun commentaire. Votre commission unanime vous propose l'adoption de ce second postulat.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Präsident: Damit sind alle Differenzen beseitigt. Wir schreiten zur Schlussabstimmung.

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Für Annahme des Bundesbeschlusses 19 Stimmen
Dagegen keine Stimme.

Präsident: Ich konstatiere, dass keine Stimmen gegen den Bundesbeschluss abgegeben worden sind, dass aber verschiedene Herren sich der Abstimmung enthalten haben. Ich begreife das und bitte um Entschuldigung, dass alle diese Vorlagen Ihnen so über die Hand und in der Hast gemacht werden. Ich würde ein zweites Mal zu einer derartigen Gesetzesbehandlung nicht mehr Hand bieten. Gibt das Anlass zu Bemerkungen?

Bundesrat Schulthess: Wenn die Bemerkung des Herrn Präsidenten einen Vorwurf an den Bundesrat bedeuten soll, ja. Denn der Bundesrat hat diese Vorlage über die Arbeitslosenfürsorge präpariert, weil er gefunden hat, dass er sie nicht von sich aus erledigen könne. Alle solchen Vorlagen müssen ihrer Natur nach rasch erledigt werden. Wenn die Bundesversammlung

Ordnung des Arbeitsverhältnisses.

Réglementation des condition de travail.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1053
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.06.1919 - 16:00
Date	
Data	
Seite	375-376
Page	
Pagina	
Ref. No	20 028 797

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.